Cam. 67 mnc 1

<36605747160012
<36605747160012
Bayer. Staatsbibliothek

Der

Europäische Bodenkredit.

Erster Band.

BAYER. HYPOTHEKEN- & WECHSELBANK
Abtheilung für Hypotheken.

Der
Europäische Bodenkredit.

Von

Dr. Felix Hecht.

Erster Band.

Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes.
Die Entwicklungsgeschichte der staatlichen und provinziellen Bodenkredit-institute in Deutschland seit 1890.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1900.

Wbg. 44/26

O. 225.

Cam. 67 mmc-1

Alle Rechte vorbehalten.

Bayerische Staatsbibliothek München

H82

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

Die Organisation des Bodenkredits in den europäischen Staaten.

Die Gesamtsumme der Ende 1897 in den europäischen Staaten mit Einschlufs auch der nicht-europäischen Teile von Rufsland cirkulierenden Pfandbriefe berechnet sich auf mehr als 19 Milliarden Mark. Hieran sind die vorzugsweise in Betracht kommenden Länder in folgendem Umfange beteiligt: Deutschland mit rund $8^3/_4$ Milliarden, Frankreich mit $1^3/_4$ Milliarden, Österreich-Ungarn mit mehr als 2 Milliarden, Rufsland mit mehr als $3^1/_2$ Milliarden, Holland mit 279 Millionen, Belgien mit ca. 75 Millionen, Schweden und Norwegen mit 580 Millionen, Dänemark mit 768 Millionen, die Schweiz mit 481 Millionen, Spanien mit 75 Millionen, Italien mit 250 Millionen.

Das erste Pfandbriefinstitut in Europa war die Schlesische Landschaft, die im Jahre 1769 gegründet worden ist. Seit dem Jahre 1769 hat sich sonach die bankmäfsige Organisation des Bodenkredits in den europäischen Staaten vollzogen und den Umfang gewonnen, der in den gegebenen Pfandbriefsummen seinen prägnantesten Ausdruck findet.

Die ersten Pfandbriefinstitute beruhten auf dem Prinzip der Solidarhaft der schuldnerischen Grundbesitzer unter Wahrung eines öffentlich-rechtlichen Charakters, so nach der Schlesischen Landschaft das Ritterschaftliche Kreditinstitut der Kur- und Neumärkischen Landschaft (1777), die Pommersche Landschaft (1781), die Westpreufsische Landschaft (1787), die Ostpreufsische Landschaft (1788), das Ritterschaftliche Kreditinstitut des Fürstentums Lüneburg (1790).

Die Organisation der Preufsischen Landschaften diente als Vorbild für die esthländische Privat-Adels-Leihbank in Reval

und für die livländische Adels-Agrarkredit-Gesellschaft in Riga. Beide Institute sind am 15. Oktober 1802 ins Leben getreten.

Es folgte die Gründung des (bald liquidierten) Kreditvereins für die Herzogtümer Schleswig-Holstein im Jahre 1811, des Kreditvereins der Mecklenburger Ritterschaft beider Grofsherzogtümer 1818, der alten Posener Landschaft 1821. Am 1. Juni 1825 wurde in Warschau für die an der Weichsel gelegenen Gouvernements die Landkredit-Gesellschaft des Königreichs Polen gebildet. In demselben Jahre entstand auch der Calenberg-Grubenhagen-Hildesheimische ritterschaftliche Kreditverein; sodann entstanden im Jahre 1826 der Bremen-Verdensche ritterschaftliche Kreditvererein und der Württembergische Kreditverein, das einzige landschaftsähnliche Institut in Süddeutschland, und die Kurländische Kreditgesellschaft in Mitau 1830.

In allen folgenden Jahrzehnten dieses Jahrhunderts sind auf der Grundlage der Solidarhaft der schuldnerischen Grundbesitzer nur noch wenige Institute mit öffentlich-rechtlichem Charakter ins Leben getreten. Es entstanden der Galizische Bodenkreditverein in Lemberg 1841, der erbländische ritterschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen 1844, der Ritterschaftliche Kreditverein für das Herzogtum Braunschweig 1862. An die bestehenden preufsischen landschaftlichen Institute wurden Abteilungen für den bäuerlichen Bodenkredit angegliedert, und es entstanden überdies der Neue Kreditverein für die Provinz Posen 1857, der Landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen 1864, das Kreditinstitut für die Preufsische Ober- und Niederlausitz 1865, der Pommersche Landkreditverband 1871, die Landschaft für die Provinz Westfalen 1877, der Landschaftliche Kreditverband für Schleswig-Holstein 1882 und neben demselben durch Statut von 1895 die Schleswig-Holsteinische Landschaft.

Aus dieser Darstellung ist leicht ersichtlich, dafs die öffentlich-rechtliche Genossenschaft als Organisationsform für die Pflege des Bodenkredits aufserhalb Deutschlands von erheblicher Bedeutung nicht geworden ist. Dagegen hat die Form der privat-rechtlichen Genossenschaft zur Ausgestaltung des Bodenkredits in einzelnen europäischen Staaten immerhin beigetragen. Sie hat zuerst den damals kapitalarmen Ländern Schweden und Dänemark in einem gewissen Umfange für die

Pflege des Bodenkredits Kapitalien zugeführt. Vom Jahre 1836 an entstanden in Schweden in der Form rein privat-rechtlicher Genossenschaften die Hypothekenvereine, die im Jahre 1861 die Grundlage für die Schwedische Reichs-Hypothekenbank geworden sind.

Der erste Hypothekenverein wurde 1836 in Schonen errichtet, dann folgte der Hypothekenverein in Östergötland 1845, für Smaaland 1846, für die Mälarprovinzen 1847, für die Orebrolandschaft 1849, für Wermland 1850, für die Elfsborglandschaft 1851 und für Gotland 1853 (dieser letztere trat vor der Errichtung der Allgemeinen Hypothekenbank nicht in Wirksamkeit).

In Dänemark entstand im Jahre 1851 der Kreditverein für Grundeigentümer in den Inselstiften mit dem Sitz in Kopenhagen, und es folgte bis zum Jahre 1893 die Gründung einer Reihe von anderen Kreditvereinen in der Form rein privatrechtlicher Genossenschaften.

Erst in den 60er Jahren haben diese Vorbilder Nachahmung in anderen europäischen Staaten gefunden. Es entstand im Jahre 1862 das Ungarische Bodenkreditinstitut in Budapest, im Jahre 1866 der Landwirtschaftliche Kreditverein im Königreich Sachsen; in Rufsland wurde auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit begründet die Chersoner Landesbank für das Chersonsche Gouvernement im Mai 1864, welchem seit 1867 auch die drei angrenzenden Gouvernements unterstellt sind. Die Gesellschaft des gegenseitigen Bodenkredits, dessen Verpflichtungen der Staat im Jahre 1890 übernommen hat, ist im Jahre 1866 ins Leben getreten; der Finnländische Hypothekenverein ist schon im Jahre 1860 entstanden, und für seine Entstehung sind bereits offenbar die Vorbilder in Schweden mafsgebend gewesen.

Auf der privatrechtlichen Solidarhaft der Mitglieder beruht die im Jahre 1872 begründete Bodenkreditanstalt in Hermannstadt, und hierher gehört das im Jahre 1879 begründete Landeskreditinstitut für Kleingrundbesitzer mit dem Sitz in Budapest. Es dürfen hierher auch gerechnet werden die in Rumänien bestehenden Bodenkreditinstitute, von denen die societatea creditului funciar urban in Bukarest im Jahre 1873 entstand, und diejenige von Jassy im Jahre 1881.

In Deutschland wurde als eingetragene Genossenschaft mit

unbeschränkter Haftpflicht nur noch die National-Hypotheken-kredit-Gesellschaft zu Stettin 1871 ins Leben gerufen und als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Bayerische Landwirtschaftsbank zu München am 27. November 1896.

Man hat endlich auch in besonderer Berücksichtigung des städtischen Bodenkredits im Jahre 1868 in Preufsen zwei streng lokalisierte Bodenkreditinstitute mit Korporationsrechten gebildet, das städtische Pfandbriefamt in Berlin und den Danziger Hypothekenverein, die jedoch eine weitere Nachahmung in Deutschland nicht gefunden haben. Man kann zu ihnen die städtischen Kreditgesellschaften im russischen Reiche, insbesondere auch in Polen und in den Ostseeprovinzen in Parallele stellen, von denen diejenigen in St. Petersburg und in Moskau schon im Anfang der 60er Jahre ins Leben traten.

Vom universalgeschichtlichen Gesichtspunkt aus wird man sich dem Eindruck nicht verschliefsen können, dafs die genossenschaftliche Form des Bodenkredits eine starke Kraft der Propaganda nicht gezeigt hat; aber innerhalb der Entwicklungsgeschichte des Bodenkredits darf diese Thatsache zu einer Unterschätzung der grofsen Verdienste dieser Organisationsform nicht veranlassen.

Was diese Organisationsform zu leisten vermag und die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit ist aus der Entwicklungsgeschichte der preufsischen Landschaften einerseits und aus der Entwicklungsgeschichte der schwedischen, sowie der dänischen ländlichen Kreditvereine anderseits am besten zu ersehen. In meinen später erfolgenden Publikationen wird man die Anhaltspunkte zur selbständigen Beurteilung dieser Frage finden.

Zur Befriedigung des in allen europäischen Staaten im Laufe des Jahrhunderts, namentlich seit den 30er Jahren auftretenden Kapitalbedürfnisses für den ländlichen und städtischen Grundbesitz erwies sich die Organisationsform nicht als ausreichend.

Mannigfache äufsere Umstände, auch tieferliegende sachliche Erwägungen haben in einzelnen europäischen Staaten zur Gründung von Bodenkreditinstituten veranlafst, bei denen der Staat oder Staatsteile (Provinzen, Kommunalstände) die Haftbarkeit übernahmen. Die staatliche Haftbarkeit ist mehrfach nicht in vollem Umfange eingetreten, sondern wurde ziffer-

mäfsig begrenzt. Die Entwicklungsgeschichte der in Deutschland bestehenden staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute bis zum Jahre 1890 ist von mir an anderer Stelle gegeben worden[1].

Es bestehen heute in Deutschland mit staatlicher Haftbarkeit die Altenburger Landesbank (begründet 1792, Staatsinstitut unzweifelhaft seit 1818), das Herzogliche Leihhaus in Braunschweig (begründet 1765, mit staatlicher Haftbarkeit seit 1832), die Landeskreditanstalt in Meiningen seit 1849, in Gotha seit 1853, in Rudolstadt seit 1855, in Weimar seit 1869, in Oldenburg seit 1883, in Sondershausen seit 1883, in Darmstadt seit 1890. Die Haftbarkeit der Kommunalstände besteht heute bei der im Jahre 1832 mit staatlicher Haftbarkeit begründeten Landeskreditkasse in Cassel, bei der Landesbank in Wiesbaden, begründet mit staatlicher Haftbarkeit im Jahre 1840; die provinzialständische Garantie besteht bei der Hannoverschen Landeskreditanstalt, die mit einer auf eine bestimmte Summe begrenzten staatlichen Haftbarkeit im Jahre 1842 begründet wurde.

Die Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf und die Landesbank für Westfalen in Münster sind seit 1888 bezw. seit 1894 durch die Verleihung der Privilegien zur Ausgabe von Provinzial-Anleihescheinen in die Reihe der bankmäfsig organisierten Bodenkreditinstitute eingetreten. Beide haben sich aus Provinzialhilfskassen herausgebildet.

Frühzeitig sind auch in der Schweiz Bodenkreditinstitute mit staatlicher Haftbarkeit entstanden. Im Jahre 1846 entstand die Hypothekarkasse des Kantons Bern und eine Reihe anderer Kantone haben das im Kanton Bern gegebene Beispiel nachgeahmt. Der Umfang der staatlichen Garantie ist bei jedem einzelnen Institut sorgfältigst zu ermitteln.

Im Jahre 1851 entstand als Staatsinstitut die Norwegische Hypothekenbank in Christiania, und die Königlich Schwedische Reichs-Hypothekenbank in Stockholm vom Jahre 1861 ist in eigenartiger Weise mit den bereits erwähnten, auf genossen-

[1] Dr. Hecht, die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland, 2 Bände, Leipzig (Duncker & Humblot) 1891. S. auch meinen Artikel über Landeskreditkassen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., sowie ferner die Entwicklungsgeschichte seit 1890 im 2. und 3. Teile des vorliegenden Bandes.

schaftlicher Grundlage ruhenden schwedischen Hypothekenvereinen in organische Verbindung gebracht. Eine ähnliche Organisation ist für den städtischen Bodenkredit Schwedens ins Leben getreten. Die Institute sind von seiten des Staats, in dem sie ihr Domizil haben, mit einem Grundfonds ausgestattet.

In Serbien hat man schon im Jahre 1862 die Uprava Fondava, die Serbische Staats-Bodenkreditanstalt gegründet, für die neuerdings eine wesentliche Reorganisation erstrebt worden ist.

Die Böhmische Hypothekenbank in Prag, begründet im Jahre 1865, eröffnet die Reihe der in den österreichischen Staaten bestehenden, mit staatlicher Garantie ausgestatteten Bodenkreditinstitute.

Rufsland kennt als staatliche Bodenkreditinstitute die 1883 begründete Bauernagrarbank und die seit 1885 bestehende Reichs-Adelsagrarbank, an die als besondere Abteilung seit 1890 die frühere Gesellschaft des gegenseitigen Bodenkredits angegliedert ist.

Selbstverständlich ist es von hohem Interesse, die Ursachen festzustellen, aus denen in einzelnen Staaten das Prinzip der Selbsthilfe, das durch den Zusammenschlufs der Darlehensschuldner in Genossenschaften zum Ausdruck kommt, oder das Prinzip der Staatshilfe für die Schaffung und Förderung von Bodenkreditinstituten zur praktischen Bethätigung gelangt ist.

Seit den 20er Jahren dieses Jahrhunderts aber begannen die Versuche, in der Form von Aktiengesellschaften dem Bodenkredit Mittel zuzuführen[1]. Wenn einzelne Aktiengesellschaften in ihre Statuten die Bestimmung aufnahmen, dafs es ihnen gestattet sei, Hypothekendarlehen abzuschliefsen, so ist diese Bestimmung irrelevant. In Betracht kommen nur diejenigen Aktiengesellschaften, welche die Ausgabe von Obligationen in Rücksicht auf den Erwerb von Hypotheken bethätigen. In diesem Sinn ist in Frankreich im Jahre 1824 eine Gesellschaft auf Aktien gegründet worden, doch sind die Materialien zur näheren Kenntnisnahme nicht mehr erhältlich. Dagegen ist

[1] Siehe meinen Artikel über Hypothekenbanken im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl.

die im Jahre 1835 in Brüssel begründete caisse hypothécaire eine durchaus reguläre Hypothekenbank. Die caisse hypothécaire ist im Jahre 1886 zu dem Crédit foncier de Belgique umgewandelt worden.

Im Jahre 1849 entstand die Basellandschaftliche Hypothekenbank in Liestal, 1851 wurde die Thurgauische Hypothekenbank in Frauenfeld gegründet, 1853 die caisse hypothécaire du canton de Fribourg, und ihnen folgten weitere Hypothekenbanken auf Aktien nach, deren Geschäftskreis und Geschäftsthätigkeit jedoch selbstverständlich wiederum nicht durchweg übereinstimmt.

Typisch für die Hypothekenbanken auf Aktien wurde der Crédit foncier de France, der auf Grund des Dekrets vom 28. Februar 1852 nach sorgfältigen Vorarbeiten begründet worden ist. Es folgte die Gründung der Nationale Hypothekenbank in Amsterdam am 12. April 1861. Das französische Institut war auch das Vorbild für die ersten reinen Hypothekenbanken, die in Deutschland nahezu gleichzeitig im Jahre 1862 entstanden: die Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M. und die Meininger Hypothekenbank in Meiningen[1].

Einzelne Institute hatten schon früher selbständige Abteilungen des Bodenkredits gebildet, so die Allgemeine Kreditanstalt in Leipzig im Jahre 1858 und vor allem die Österreichisch-ungarische Bank (früher Österreichische Nationalbank) im Jahre 1856. Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank hatte zwar von jeher der Pflege des Bodenkredits sich gewidmet, aber erst in den 50er Jahren und dann insbesondere seit 1864 hat sie diesen Geschäftszweig systematisch so herausgebildet, dafs die Bank als (gemischte) Hypothekenbank sich qualifizierte. Sie hat insbesondere gleichzeitig die Eigenschaft als Notenbank gehabt. Die Anlehnung einer Pfandbriefabteilung an eine Notenbank war lange Zeit ein vielerstrebtes Ziel, das beispielsweise bei der erwähnten Österreichischen

[1] Die Entwicklungsgeschichte der deutschen Hypothekenbanken und die Grundsätze, nach denen diese Institute organisiert sind und verwaltet werden, finden ihre eingehende Darstellung in der Fortsetzung meines Werkes über die Organisation des Bodenkredits in Deutschland. Die Publikation dieser Fortsetzung ist bisher in Rücksicht auf das Reichs-Hypothekenbankgesetz verzögert worden, soll aber, soweit Zeit und Kraft es gestatten, thunlichst rasch erfolgen.

Nationalbank verwirklicht wurde, wie auch neuerdings noch bei der Bulgarischen Nationalbank in Sofia, die aber keine Aktiengesellschaft, sondern ein Staatsinstitut ist.

Als erste selbständige Hypothekenbank in Österreich wurde in Wien im Jahre 1864 die allgemeine österreichische Bodenkreditanstalt begründet, der dann eine Anzahl weiterer Aktiengesellschaften für Bodenkredit folgten. In Österreich sind auch an Sparkassen einzelne Pfandbriefinstitute angegliedert worden. Aber namentlich in Ungarn wurden in gröfserem Umfange Pfandbriefabteilungen an Sparkassen angelehnt. In Anlehnung an eine Kreditbank — die Pester ungarische Kommercialbank (gegründet im Jahre 1841) — entstand 1867 eine Pfandbriefabteilung, und als selbständige Hypothekenbank wurde 1867 die ungarische Hypotkenbank gegründet.

Diese Anlehnung von Pfandbriefabteilungen an Sparkassen hat in einem entsprechenden Umfange wie in Ungarn nur noch in Italien stattgefunden, wo daneben als einzige derzeit noch in Betracht kommende Hypothekenaktienbank das Istituto Italiano di Credito Fondiario seit 1890 besteht.

Die erste Hypothekenbank auf Aktien in Rufsland wurde im Jahre 1871 ins Leben gerufen. In demselben Jahre entstand in Dänemark die Dänische Landmansbank, auch Hypotheken- und Wechselbank, eine grofse Kreditbank, die zugleich in erheblichem Umfange Hypothekenbank ist.

In Schweden und Norwegen sind Hypothekenbanken auf Aktien nicht entstanden, weil man an Privatinstitute das Recht zur Ausgabe von Inhaberpapieren nicht gewährte. Erst in neuester Zeit ist dieses Hindernis beseitigt worden.

Diese kurzgedrängte Übersicht über die Entwicklungsgeschichte des Bodenkredits in den europäischen Staaten dürfte wohl vielen Lesern den Wunsch nahelegen, dafs ein Centralorgan des europäischen Bodenkredits entstehe. Das Bedürfnis hiernach dürfte um so mehr empfunden werden, als das unentbehrliche hierfür zu berücksichtigende Material nicht nur in deutscher, französischer, englischer, italienischer, schwedischer, dänischer, russischer Sprache erschienen ist, sondern auch noch auf erheblich kleinere Sprachgebiete sich verteilt. In einem solchen Centralorgan wird zunächst die bisher noch nicht oder erst mangelhaft bekannte Entwicklungsgeschichte des Bodenkredits in jedem einzelnen Staate zu geben sein, und wenn

diese Aufgabe wenigstens im grofsen Ganzen gelöst ist, wird sodann die Fortentwicklung des Bodenkredits in allen europäischen Staaten von Jahr zu Jahr verhältnismäfsig leichter dargestellt werden können.

Wünschenswert ist es, dafs in diesem Centralorgan, insbesondere auch was Deutschland betrifft, eine periodische Gesamtübersicht über die Wirksamkeit der preufsischen Landschaften und der landschaftsähnlichen Institute, ferner der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute neben der Gesamtübersicht über die Wirksamkeit der deutschen Hypothekenbanken gegeben wird, und ich habe begründete Ursache zu der Vermutung, dafs alle Bodenkreditinstitute jeder Organisationsform das hierfür nötige Material mir zur Verfügung stellen.

Kein Augenblick ist geeigneter, um für uns in Deutschland ein solches wissenschaftliches Centralorgan zu begründen als derjenige, in dem ein deutsches Hypothekenbankgesetz der zersplitterten partikulären Entwicklung des Bodenkredits gewisse Schranken zieht. Die fachmännische kritische Würdigung der Thätigkeit der deutschen Hypothekenbanken unter der Herrschaft der immerhin tiefgreifenden Bestimmungen des deutschen Hypothekenbankgesetzes kann von einiger Bedeutung für die Fortbildung des Bodenkredits werden.

Es ist aber an der Zeit, dafs nicht nur für die Frage der Verschuldung sowohl des ländlichen wie des städtischen Grundbesitzes in allen ihren Verzweigungen und schwierigen Details gleichmäfsig von praktischen wie von wissenschaftlichen Gesichtspunkten eine planmäfsige Erörterung stattfinde, sondern dafs auch für die Frage der Entschuldung namentlich des ländlichen Grundbesitzes in Verbindung mit den hierher gehörigen versicherungstechnischen, äufserst komplizierten Problemen ein Centralorgan vorhanden sei. Meine auf die Frage der Entschuldung des Grundbesitzes bezüglichen bisher erschienenen Arbeiten haben nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn freundliche Aufnahme gefunden und lebhafte Nachfrage veranlafst, obwohl sie nur als Manuskript gedruckt waren. In der That sind die Grundsätze, nach denen die Entschuldung planmäfsig zu gestalten ist, in anderen Ländern ebensogut anwendbar wie in Deutschland. Es handelt sich hier um ein Thema, das in

allen Kulturländern gleichmäſsig Interesse erweckt und erwecken muſs.

Im 19. Jahrhundert hat die bankmäſsige Ausgestaltung der Verschuldungsformen des Grundbesitzes stattgefunden. Einzelne Staaten, wie namentlich Deutschland und Frankreich, haben die Typen der Verschuldungsformen geschaffen, andere haben diese Typen acceptiert und nicht ohne eigenartige Selbständigkeit ihren wirtschaftlichen Verhältnissen angepaſst. Wir treten in das neue Jahrhundert mit der Aufgabe, alle Erfahrungen aller Länder auf dem Gebiete des Bodenkredits abzuwägen und gegenseitig nutzbar zu machen, auch mit der weiteren Aufgabe, dem stetig fortschreitenden Verschuldungsprozeſs, namentlich für den ländlichen Grundbesitz, wirksame Schranken zu ziehen. Dabei soll aber, wie seinerzeit bei den preuſsischen Landschaften, das segensreiche und trotz allem bedeutsamste Prinzip der Selbsthilfe, das sich auf die gröſsten Tugenden des Wirtschaftslebens, auf die unausgesetzte eigene Arbeit, auf Sparsamkeit und einsichtsvolles Verständnis stützt, in erster Reihe zur Anwendung kommen. Sind die Grundsätze gefunden, die diesen Voraussetzungen entsprechen, so bleibt dann immer noch für die Staatsregierungen ein reiches Gebiet wohlwollender und wirkungsvoller Förderung.

Alle diese Erwägungen haben mich veranlaſst, mit der Publikation des ersten Bandes des hier vorliegenden neuen Unternehmens hervorzutreten. Für eine Reihe von Bänden sind seit Jahren die Materialien gesammelt und namentlich soweit die Statistik des Bodenkredits in Betracht kommt, auch bearbeitet.

Im ersten Teil des ersten Bandes ist die theoretische und praktische Grundlegung für die Hypothekentilgungs-Versicherung, also für die Frage der Entschuldung des Grundbesitzes, gegeben. Meine im Januar 1899 erschienene, als Manuskript gedruckte Abhandlung über die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes, sowie meine früheren Arbeiten über dieses Thema aus den Jahren 1893, 1894 sind durch die vorliegende Arbeit entbehrlich geworden. Die früheren, sämtlich als Manuskript gedruckten Arbeiten sind gänzlich vergriffen, und eine neue Auflage würde schlieſslich lediglich dem Zweck dienen, das Recht der Priorität zu wahren, worauf füglich verzichtet werden kann. Erstmals gebe ich nunmehr das allseitig

mit Interesse erwartete umfassende Tarifsystem der Hypothekentilgungs-Versicherung, und daran schliefst sich die ausführliche Begründung dieses Tarifsystems unter Berücksichtigung der mannigfachen, zum Teil auf wesentlichen Mifsverständnissen beruhenden, in den letzten Monaten erschienenen und an meine Abhandlung aus dem Januar 1899 mehr oder minder eng sich anschliefsenden Erörterungen.

Die mathematischen Ausführungen sind von meinem Mitarbeiter für dieses Thema, Herrn Dr. Michael, dem Vorstand des mathematisch-statistischen Bureaus der Rheinischen Hypothekenbank, unter Heranziehung geeigneter Hilfskräfte und unter meiner eigenen steten Leitung mit der ihm eigenen Gründlichkeit und Sorgfalt geschrieben worden.

Ich glaube, dafs mit der hier gegebenen theoretischen Grundlegung die Frage der Entschuldung des Grundbesitzes bis zu einem gewissen Grade abschliefsend erörtert ist. Was aber die Überführung der gefundenen Resultate in die Praxis betrifft, so sind selbstverständlich noch mannigfache Schwierigkeiten zu überwinden, wobei namentlich die Eigenart der Institute, die praktisch der Frage der Entschuldung des Grundbesitzes nun nahetreten werden, zu berücksichtigen ist. Ich werde zunächst in der Form von Gutachten, die auf Wunsch einzelnen Instituten erstattet werden, die Wege bezeichnen, die einzuschlagen sind. Daraus werden sich wieder Abhandlungen von allgemeinerem Interesse ergeben, die in den folgenden Bänden oder anderwärts zur Veröffentlichung gelangen.

Einiger guter Wille, einige Begeisterung für das zu erstrebende Ziel, ein etwas geringerer Skeptizismus und an dessen Stelle der ernstliche Vorsatz der energischen Mitarbeit bei allen denjenigen, die der Frage der Entschuldung des Grundbesitzes nahetreten, werden meinen Bestrebungen förderlich sein. Durch das nunmehr ausgearbeitete Tarifsystem ist der Ansicht, dafs die Gesamtjahresleistung an Darlehenszins, Amortisationsquote und Lebensversicherung zu hoch sei, der Boden entzogen. Ein Universalheilmittel wollte ich selbstverständlich nicht schaffen. Ist die theoretische Grundlegung anerkannt, so bedarf es einer aufserordentlichen Individualisierung, einer erheblichen, planmäfsigen Detailarbeit mit Aufwand von Mühe und Zeit, vor allem aber einer verständnisvollen Mitarbeit der Bodenkreditinstitute und der Versicherungsgesellschaften.

Während an die Spitze des ersten Teiles des vorliegenden Bandes ein Thema gestellt ist, das in allen Kulturstaaten im Vordergrund des Interesses steht, wurde für den zweiten Teil nach eingehender Erwägung die Darstellung der Entwicklungsgeschichte der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland seit dem Jahre 1890 gewählt. Im Jahre 1891 ist bekanntlich die erste Abteilung meines Werkes über die Organisation des Bodenkredits in Deutschland erschienen, und die beiden Bände dieser ersten Abteilung geben die Entwicklungsgeschichte der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland bis zum Jahre 1890. Es erschien zweckmäfsig, diese Entwicklungsgeschichte fortzusetzen und namentlich die eingehende Statistik jedes hierher gehörigen Instituts für das laufende Jahrzehnt im Anschlufs an die früher veröffentlichte Statistik zu geben. Dies war um so mehr berechtigt, als zu den früher behandelten Instituten drei neue mit herangezogen werden mufsten.

Der dritte Teil enthält die organischen Satzungen, die seit dem Jahre 1890 in betreff der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute Deutschlands zustande gekommen sind. Er bildet also lediglich eine Ergänzung des zweiten Teils.

Die Disposition des zweiten und dritten Teils entspricht genau derjenigen der beiden erwähnten Bände, so dafs alle diejenigen, die im Besitz der beiden Bände sind, die Fortsetzung leicht nachschlagen können.

Ich bitte alle Versicherungsgesellschaften und Bodenkreditanstalten und alle Korporationen des In- und Auslandes, die durch die vorliegende Arbeit veranlafst werden, sich mit der Materie der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes zu befassen, mir ihre Ausarbeitungen zugehen zu lassen. Auch bitte ich hiermit die Zeitungen und Zeitschriften, die irgendwelchen Beitrag zu den in dem vorliegenden Bande behandelten Fragen bringen, mir denselben zu senden.

Mannheim, den 19. September 1899.

Dr. Felix Hecht.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Seite

Die Organisation des Bodenkredits in den europäischen Staaten . . V

Erster Teil.

Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. (Die Hypothekentilgungs-Versicherung.)

Erstes Kapitel.

§ 1. Allgemeine Gesichtspunkte 3

Zweites Kapitel.

§ 2. Tarife . 37

Drittes Kapitel. Die Technik der Hypothekentilgungs-Versicherung, Erläuterung der Tarife.

§ 3. Die Grundlagen des Prämiensystems 65

§ 4. Ableitung der mathematischen Prämienformeln 69

§ 5. Theorie der negativen Prämienreserven 76

§ 6. Ableitung der mathematischen Formeln für die Prämienreserven . 80

§ 7. Allgemeine Erläuterungen zu den Tarifen 83

Viertes Kapitel. Einzelfragen und Kontroversen.

Vorbemerkung . 98

§ 8. Abweichungen vom regelmäfsigen Verlauf der Hypothekentilgungs-Versicherung 99

§ 9. Das Übermafs der Prämien und seine Ausgleichung 105

§ 10. Vergleich zwischen den Kosten der Hypothekentilgungs-Versicherung und den Kosten der reinen Amortisation . . . 114

§ 11. Vergleich der Hypothekentilgungs-Versicherung mit den gewöhnlichen Formen der Lebensversicherung 122

§ 12. Der Vorschlag der „Kapitalversicherung“ 128

Fünftes Kapitel. Die bisherigen Bestrebungen in- und aufserhalb Deutschlands.

Seite

§ 13. Allgemeine Übersicht . 131
§ 14. Bestrebungen in Deutschland 132
§ 15. Die bisherigen mathematischen Prämienformeln für fallende Kapitalien . 139
§ 16. Die Frage der Hypothekar-Lebensversicherung in Österreich 142
§ 17. L'Urbaine in Paris . 147
§ 18. La Royale Belge in Brüssel 150
§ 19. Die Hypothekenversicherung in England und Amerika . . . 153
Anlagen I—III . 162

Zweiter Teil.

Die Entwicklungsgeschichte der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland seit 1890.

Erstes Kapitel.

§ 20. Einleitung. Allgemeine Gesichtspunkte 167

Zweites Kapitel. Braunschweig.

§ 21. Die Herzogliche Leihhausanstalt in Braunschweig 173
§ 22, 23. Statistik der Geschäftsthätigkeit 176

Drittes Kapitel. Oldenburg.

§ 24. Die Bodenkreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg . . . 185
§ 25. Statistik der Geschäftsthätigkeit 187

Viertes Kapitel. Preufsen: Provinz Hannover.

§ 26. Die Hannoversche Landeskreditanstalt 189
§ 27. Statistik der Geschäftsthätigkeit. 193

Fünftes Kapitel. Preufsen: Regierungsbezirk Kassel.

§ 28. Die Landeskreditkasse in Kassel. 196
§ 29. Statistik der Geschäftsthätigkeit 204

Sechstes Kapitel. Preufsen: Regierungsbezirk Wiesbaden.

§ 30. Die Landesbank in Wiesbaden 207
§ 31. Statistik der Geschäftsthätigkeit 216

Siebentes Kapitel. Königreich Sachsen.

§ 32. Die landständische Bank des Kgl. Sächs. Markgraftums Oberlausitz in Bautzen 219
§ 33. Statistik der Geschäftsthätigkeit 221

Achtes Kapitel. Sachsen-Altenburg.

Seite

§ 34. Die Landesbank im Herzogtum Sachsen-Altenburg 229
§ 35. Statistik der Geschäftsthätigkeit 231

Neuntes Kapitel. Sachsen-Gotha.

§ 36. Die Landeskreditanstalt im Herzogtum Gotha 238
§ 37. Statistik der Geschäftsthätigkeit 241

Zehntes Kapitel. Sachsen-Meiningen.

§ 38. Die Landeskreditanstalt im Herzogtum Sachsen-Meiningen . 243
§ 39. Statistik der Geschäftsthätigkeit 247

Elftes Kapitel. Sachsen-Weimar.

§ 40. Die Landeskreditkasse des Groſsherzogtums Sachsen-Weimar 251
§ 41. Statistik der Geschäftsthätigkeit 256

Zwölftes Kapitel. Schwarzburg-Rudolstadt.

§ 42. Die Landeskreditkasse im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt 259
§ 43. Statistik der Geschäftsthätigkeit 261

Dreizehntes Kapitel. Schwarzburg-Sondershausen.

§ 44. Die Landeskreditkasse für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen . 263
§ 45. Statistik der Geschäftsthätigkeit 265

Vierzehntes Kapitel. Die Preuſsische Rheinprovinz.

§ 46. Die Landesbank der Rheinprovinz 270
§ 47. Statistik der Geschäftsthätigkeit 280

Fünfzehntes Kapitel. Die Provinz Westfalen.

§ 48. Die Landesbank der Provinz Westfalen 293
§ 49. Statistik der Geschäftsthätigkeit 298

Sechszehntes Kapitel. Hessen-Darmstadt.

§ 50. Die Kammerverhandlungen in den Jahren 1826, 1827 307
§ 51. Die Erwägungen der Regierung. Referat von Knapp vom 21. November 1827 . 311
§ 52. Bestrebungen auf Errichtung einer Landeskreditanstalt in den Jahren 1829—1830, 1848, 1851 330
§ 53. Verhandlungen in den Jahren 1872—1879, 1883, 1884 337
§ 54. Die landwirtschaftliche Enquete im Groſsherzogtum Hessen 1884—1886. Kammerverhandlungen. Die Errichtung einer Landeskreditkasse 1889. Entwicklungsgeschichte seit 1889 . 341
§ 55. Statistik der Geschäftsthätigkeit 354
Gesamtübersichten. Anlagen I—IV 356

Dritter Teil.

Organische Satzungen der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland seit 1890.

		Seite
§ 56.	Braunschweig	365
§ 57.	Hannover	365
§ 58.	Kassel	370
§ 58a.	Wiesbaden	377
§ 59.	Sachsen-Meiningen	378
§ 60.	Sachsen-Weimar	382
§ 61.	Schwarzburg-Sondershausen	411
§ 62.	Preufsische Rheinprovinz	413
§ 63.	Provinz Westfalen	432
§ 64.	Hessen-Darmstadt	442
§ 65.	Satzungen für die Geschäftsführung bei dem von den österreichischen Landeskreditanstalten errichteten allgemeinen Informationsbureau	450

Erster Teil.

Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes.

(Die Hypothekentilgungs-Versicherung.)

Erstes Kapitel.

§ 1.

Allgemeine Gesichtspunkte[1].

Überblicken wir die Organisation des Bodenkredits, wie sie sich seit dem Jahre 1769, in welchem die Schlesische Landschaft entstanden ist, und insbesondere im Lauf des 19. Jahrhunderts gestaltet hat, so ergeben sich folgende Organisationsformen:

1. Landschaftliche und landschaftsähnliche Institute,
2. Staatliche, provinzielle und kommunalständische Bodenkreditinstitute sowie einige korporative Institute (das Berliner Pfandbriefamt, der Danziger Hypotheken-Kreditverein),
3. Die Hypothekenbanken auf Aktien,
4. Genossenschaftliche Institute (der Stettiner Hypotheken-Kreditverein, die Bayerische Landwirtschaftsbank, E. G. m. b. H. in München, und man darf hierher auch den Landwirtschaftlichen Kreditverein für das Königreich

[1] Diesem Kapitel liegt ein Vortrag zu Grunde, den ich am 16. Januar 1899 in Breslau auf Anregung der Schlesischen Landwirtschaftskammer gehalten habe. Jedoch ist das Kapitel wesentlich erweitert. Ich wende mich an einen Leserkreis, der sehr verschiedenartig zusammengesetzt ist. Man darf sich darüber nicht täuschen, dafs den meisten Lesern die ganze Materie fernliegt. Für sie ist in diesem ersten Kapitel eine thunlichst kurzgefafste Darstellung des Systems der Hypothekentilgungs-Versicherung unter Verzicht auf die Erörterung der technischen Probleme gegeben. Bei der sodann folgenden Erörterung der technischen Probleme war zu beachten, dafs vielen Versicherungstechnikern die Technik des Amortisationswesens und vielen Technikern des Amortisationswesens die Versicherungstechnik nicht genügend bekannt ist. Diese Thatsache war bei der Disposition der ganzen Arbeit zu berücksichtigen.

Sachsen rechnen, obwohl er seiner rechtlichen Form nach unter die 2. Kategorie zu subsumieren ist).

Daneben fliefsen dem Bodenkredit noch Kapitalien von Stiftungen, Sparkassen und privaten Kapitalisten zu. Das Sparkassenwesen und damit auch die Gewährung von Hypothekendarlehen durch die Sparkassen hat erst in den letzten 6 Jahrzehnten in Deutschland seine Ausbildung gefunden. Auch das Stiftungsvermögen und damit die Gewährung von Darlehen durch die Stiftungen ist von Jahrzehnt zu Jahrzehnt in Deutschland gewachsen. Sparkassen und Stiftungen haben sich in der Praxis des Darlehenswesens den Gepflogenheiten der privaten Kapitalisten überwiegend angeschlossen.

Für Stiftungen, Sparkassen und Private ist die Gewährung von Hypothekendarlehen niemals Selbstzweck, vielmehr werden die Darlehen gegeben, um die Kapitalien zu einer verzinslichen Anlage zu gestalten, unter möglichster Sicherheit des Kapitalstocks. Der Individualkredit findet in diesen Gläubigern den Hauptrepräsentanten.

Diese Quellen des Hypothekenkredits erwiesen sich gegenüber dem immer stärker hervortretenden Bedürfnis nach Bodenkredit nicht als ausreichend und von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus entstanden ihnen gegenüber mannigfache Bedenken.

Immer mehr brach sich die Überzeugung Bahn, dafs an die Stelle des Individualkredits der organisierte Hypothekarkredit treten müsse und so vergröfserte sich allmählich die Zahl der eigentlichen Bodenkreditinstitute. Sie alle aber ordnen sich in die vier Rubriken ein, welche wir angegeben haben.

Man kann aber die Organisation des Bodenkredits auch von einem andern Standpunkt aus betrachten, nämlich in Rücksicht auf die Beleihungsobjekte. Hier haben wir zunächst zwei grofse Kategorieen zu unterscheiden: Den städtischen Grundbesitz und den ländlichen. Beide Kategorieen zerfallen in drei Unterabteilungen: Grofsbesitz, mittlerer und kleiner Besitz.

Dem ländlichen Grofsgrundbesitz haben vorzugsweise die Landschaften gedient, dem mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitz vorzugsweise die staatlichen, provinziellen und kommunalständischen Bodenkreditinstitute, dem städtischen Grundbesitz aller Kategorieen die Hypothekenbanken auf Aktien; die beiden korporativen Institute in Berlin und Danzig widmeten

sich der Beleihung städtischer Liegenschaften, die privatrechtlichen genossenschaftlichen Institute vorzugsweise dem ländlichen Grundbesitz. Das ist eine historische Thatsache, die mit der Entwicklungsgeschichte der einzelnen Institute im engen Zusammenhang steht. Es ist aber keineswegs zutreffend, dafs etwa eine bestimmte Organisationsform ausschliefslich für bestimmte Beleihungsobjekte an und für sich die geeignetere sei, vielleicht abgesehen von den Landschaften und landschaftsähnlichen Instituten, in Bezug auf welche übrigens ausdrücklich zu bemerken ist, dafs sie auch dem kleinen und mittleren Grundbesitz ihre Fürsorge im erheblichen Mafse widmen.

Man kann sagen, dafs bei dem Individualkredit der Gläubiger dem Schuldner die Bedingungen der Darlehensgewährung diktiert, während bei dem organisierten Kredit das berufsmäfsige Bestreben vorhanden ist, die Bedingungen der Darlehensgewährung der Eigenart der Darlehenssuchenden anzupassen.

In der geschichtlichen Entwicklung der Kreditorganisation ist dem 19. Jahrhundert die Aufgabe zugefallen, die Überleitung des Individualkredits in den organisierten Kredit im grofsen Umfang durchzuführen, wenn auch noch nicht zu vollenden.

In Rücksicht auf den ländlichen Grundbesitz, der uns hier ausschliefslich beschäftigt, haben die Realkreditinstitute, wenn man die Leistung des Jahrhunderts überblickt, immer mehr die Aufgabe erkannt und in den einzelnen Teilen Deutschlands mit gröfserem oder geringerem Erfolg das Ziel im Auge gehabt: einmal, das immer mehr steigende Kapitalbedürfnis des ländlichen Grundbesitzes zu befriedigen. Im grofsen Wettbewerb mit Handel und Industrie haben sie die zeitweilig versiegende Kapitalzufuhr dem Grundbesitz gewonnen und erhalten. Und sie haben ferner klar erkannt, dafs der Realkredit billig, unkündbar und amortisabel gewährt werden mufs.

Es sind dies zwei grofse volkswirtschaftliche Aufgaben, deren Lösung von den Realkreditinstituten im 19. Jahrhundert teilweise durchgeführt oder deren Durchführung wenigstens angebahnt worden ist. Der durchgreifenden Durchführung standen mannigfache Hindernisse entgegen, die auch heute noch nicht vollständig überwunden sind, vielleicht nicht einmal vollständig überwunden werden können. Das gröfste Hindernis ist der Wettbewerb des Privatkapitals, der Kapitalien von

Stiftungen und Sparkassen, die alle deshalb in eine vielfach erfolgreiche Konkurrenz zum organisierten Kredit treten, weil sie dem einzelnen Fall lokal näher stehen, eben deshalb auch noch ein Stück Personalkredit vielfach in die Darlehensgewährung hereinziehen können und weil namentlich die Sparkassen in ihrer vielfach hervortretenden Eigenschaft als Gemeindebanken einen erheblichen Einfluſs auf die kreditsuchenden Gemeindemitglieder ausüben.

Alle Realkreditinstitute haben die Verschuldung des Grundbesitzes in die richtigen Bahnen geleitet. Der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes haben sie im geringeren Maſse gedient. Diese Thatsache steht unzweifelhaft fest. Nichts berührt so sonderbar, wie wenn in einzelnen Teilen Deutschlands, neuerdings auch in süddeutschen Staaten, der Ruf nach staatlichen Bodenkreditinstituten laut wird mit der Motivierung, daſs man durch solche Institute die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes erwarte. Als ob da, wo staatliche, provinzielle, kommunalständische, landschaftliche Bodenkreditinstitute seit Jahrzehnten oder seit mehr als einem Jahrhundert vorhanden sind, eine Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes eingetreten wäre; während doch gerade aus den Teilen Deutschlands, in denen die genannten Formen der Kreditorganisation bestehen, die Klage über die groſse Verschuldung des Grundbesitzes in allen Variationen uns entgegentönt.

Damit wird die Bedeutung des Annuitätensystems nicht unterschätzt, sondern es wird nur erleichtert, die wirtschaftliche Bedeutung des Annuitätensystems klar zu erkennen. Es ist wichtig, dies ungeschminkt und rückhaltlos einmal auszusprechen.

Die ursprüngliche Form, in der die Verschuldung des Grundbesitzes sich vollzog und in der sie auch heute noch vielfach sich vollzieht, ist diejenige des kündbaren Darlehens. Die Form des kündbaren Darlehens ist aber für den ländlichen Grundbesitz eine für die Regel durchaus ungeeignete. Wenn ein Kaufmann Verbindlichkeiten eingeht, so sind diese regelmäſsig kurzfristige und die Darlehenssumme muſs ungetrennt am Fälligkeitstage erstattet werden. Diese Verpflichtung kann er auch eingehen. Die Mittel, die er in seinem Geschäft verwendet, werden in kurzer Zeit wieder flüssig. Anders verhält es sich bei ländlichen Hypothekendarlehen. Sie werden allerdings auch zu den mannigfachsten Zwecken, aus den ver-

schiedensten Gründen aufgenommen. Aber mag die Aufnahme des Darlehens nun dazu gedient haben, um ein Grundstück zu kaufen, einen Kaufschillingsrest zu bezahlen, oder zur Abfindung von Geschwistern oder für Meliorationen: die Totalsumme des im ländlichen Beruf aufgewendeten Kapitals kommt nicht ungetrennt wieder zum Vorschein. Die Verpflichtung zur Rückzahlung eines ländlichen Darlehens in ungetrennter Summe entspricht nicht der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes.

Sofern der Landmann sich verpflichtet, ein Hypothekendarlehen nach vierteljähriger Kündigung oder mit irgend einer anderen Kündigungsfrist wieder zurückzuzahlen, so hat dies nur dann eine reale Unterlage, wenn er darauf rechnen kann, dafs er bei einer durch den derzeitigen Gläubiger erfolgenden Kündigung von einem anderen Kapitalisten dieselbe Summe erhält: eine Berechnung, die zuweilen durchaus getäuscht werden kann.

Diesen Thatsachen schmiegt sich das Annuitätensystem an, es ermöglicht die Rückzahlung eines in ungetrennter Summe aufgenommenen Darlehens in kleinsten Quoten und es hat doch immerhin sehr erhebliche Vorzüge vor einer Rückzahlung in Raten. Verpflichtet sich jemand beispielsweise, ein Darlehen in Raten zurückzuzahlen, wobei jede Rate ½ % des Kapitalbetrages ausmacht, so ist das ganze Darlehen in 200 Jahren getilgt. Verpflichtet er sich aber, ein Darlehen in Annuitäten zurückzuzahlen mit ½ % Amortisationsquote, so ist das Darlehen beispielsweise bei 4 % Zinsen, die halbjährlich zahlbar sind, in ca. 55 Jahren getilgt. Direkt bezahlt werden von dem Kapital hier nur ca. 27½ %, nämlich 55 · ½ %. Die übrigen annähernd 72 % werden durch die Zinsen und Zinseszinsen der Amortisationsquoten aufgebracht.

Die Übertragung des Annuitätensystems auf das ländliche Darlehenswesen war eine äufserst ingeniöse Erfindung. Konnte man auf der einen Seite nicht zugeben, dafs der Landwirt ewige Schulden und ewige Rentenverpflichtungen kontrahiere, auf der andern Seite aber ihm nicht zumuten, dafs er Verpflichtungen eingehe, die der Natur der landwirtschaftlichen Verschuldung nicht entsprechen, dafs er nämlich in ungetrennter Summe die Hypothekendarlehen zurückzahlen solle, so bot das Annuitätensystem einen überaus glücklichen vermittelnden Weg.

Das Annuitätensystem erfafst das beliehene Objekt in seiner Eigenschaft als Rentenobjekt. Es beruht auf der Voraussetzung,

dafs das beliehene Objekt, abgesehen von den Zinsen, die auf dasselbe aufgewendeten Kapitalteile in Quoten, mögen dieselben auch klein bemessen sein, zurückerstatte. Jedenfalls steht das Annuitätensystem, volkswirtschaftlich betrachtet, erheblich über dem kündbaren Darlehen.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Annuitätendarlehens aber beruht vor allem darin, dafs das Annuitätensystem den Schuldner von der Willkür des Gläubigers unabhängig hinstellt. Das Darlehen ist unkündbar. Von den beiden in dem Annuitätendarlehen enthaltenen Elementen, der Unkündbarkeit und der Möglichkeit der allmählichen Abtragung des Kapitals in kleinen und kleinsten Quoten, ist dasjenige der Unkündbarkeit das wichtigere.

Eben deshalb, weil das Darlehen unkündbar ist, sichert es dem Schuldner ein für allemal den zur Zeit der Eingehung des Darlehens bestehenden Zinsfufs. Freilich darf man diesen letzteren Vorteil nicht allzu stark urgieren, denn auch der Gläubiger sichert sich, wenn nicht gesetzgeberische Fürsorge getroffen ist, den zur Zeit der Eingehung des Darlehens bestehenden Zins. Es ist leicht ersichtlich, dafs die Stabilität des Zinses für den Schuldner nur dann vorteilhaft ist, wenn das Annuitätendarlehen zu einer Zeit des niedrigen Zinsfufses kontrahiert wurde. Zum mindesten ist eine Fürsorge wesentlich, um ein Darlehen, welches zu einem höheren Zinsfufs eingegangen worden ist, später in ein niedriger verzinsliches konvertieren zu können.

Aber schon die Thatsache, dafs der ländliche Grundbesitzer von dem Moment der Darlehensaufnahme an dauernd mit einer ganz bestimmten Summe rechnen kann, die aus Zins und Amortisationsquote sich zusammensetzt, ist von grofser Erheblichkeit. Nichts ist für den ländlichen Grundbesitzer störender, als wandelbare Abgaben.

Zu allen diesen Gesichtspunkten kommt, dafs das Annuitätenwesen eine erzieherische Kraft in sich birgt. Schliefslich soll doch jeder, der eine Schuldverbindlichkeit eingeht, sich auch vor allem darüber Rechenschaft geben, wie er diese Verbindlichkeit wieder lösen, die Schuld zurückzahlen könne. Indem der ländliche Darlehensschuldner ein kündbares Darlehen aufnimmt, überläfst er die Sorge und die Frage, ob, wann und wie er dieses Darlehen zurückzahlen könne, der Zukunft. Bei

der Aufnahme des Annuitätendarlehens aber wird die Frage der Rückzahlung sofort gestellt, sobald er das Darlehensgesuch auch nur einreicht, und sie findet durch die Wahl einer höheren oder niederen Amortisationsquote auch eine Beantwortung. Schon diese Thatsache ist von erheblicher erzieherischer Wirkung, mag diese Beantwortung auch gegenüber der allmählich sich bahnbrechenden Erkenntnis über die Unzulänglichkeit des Annuitätenwesens zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes nicht befriedigen.

Das Annuitätensystem ist ferner eine Form der Zwangsersparnis. Es ist ein unentbehrliches Korrelat zur Unkündbarkeit.

Aus allen diesen Gründen bin ich von jeher ein eifriger Verteidiger des Annuitätenwesens für die Aufnahme ländlicher Darlehensschulden gewesen. Wo die Gepflogenheit eingebürgert ist, die ländlichen Darlehen ausschliefslich in der Form der Annuitätendarlehen aufzunehmen, möchte ich sie nicht missen, wo sie eingebürgert werden kann, möchte ich sie unterstützen. Zur Frage der sogenannten Zwangsamortisation, also zu der Vorschrift, dafs alle ländlichen Darlehen überhaupt nur als Annuitätendarlehen eingegangen werden können und dürfen, habe ich hier nicht Stellung zu nehmen.

Aber eine ganz andere Frage ist die, ob denn das Annuitätensystem ein wirksames Mittel für die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes sei.

Wir besitzen keine Statistik darüber, welche Amortisationsquote bei der Gesamtheit der Amortisationsdarlehen in Deutschland überwiegt, aber es sind genügende Anhaltspunkte dafür vorhanden, dafs bei der Gesamtheit der Amortisationsdarlehen weitaus die zulässige niedrigste Amortisationsquote vorherrscht. Ich glaube, dafs dies für alle Landschaften und landschaftsähnlichen Institute, für alle staatlichen, provinziellen, kommunalständischen Bodenkreditinstitute, auch für die Mehrheit der Aktien-Hypothekenbanken zutrifft, soweit letztere überhaupt für den ländlichen Bodenkredit in Betracht kommen. Nur unter ganz besonderen Voraussetzungen und Verhältnissen ist die Sachlage eine andere. Bei der Landeskreditkassenabteilung der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim werden mit Vorliebe höhere Annuitätendarlehen genommen. Man ersieht aus dieser Thatsache, dafs in Baden das Annuitätendarlehenswesen bei den

wohlhabenden mittleren Grundbesitzern Eingang gefunden hat und dafs diese bei ihrer erheblichen Intelligenz die Vorteile dieses Systems ganz richtig würdigen. Es besteht auch bei der Landeskreditkassenabteilung der Rheinischen Hypothekenbank, konform den Erwägungen, die hierüber seinerzeit bei der Grofsherzoglichen Regierung stattfanden, kein Amortisationszwang. Diejenigen, die überhaupt ein Annuitätendarlehen wählen, wollen dann auch in ihrer Mehrzahl höhere Amortisationsquoten. Wird von dem Darlehensschuldner freiwillig ein Amortisationsdarlehen gewählt, so wird er leicht geneigt sein, gerade eine höhere Amortisationsquote zu nehmen. Wo Amortisationszwang besteht, kann er natürlich nur auf die geringste zulässige Amortisationsquote gerichtet sein.

Wenn nun beim Annuitätensystem die niedrigste Amortisationsquote vorherrscht, so ist es klar, dafs der Gedanke einer Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in diesem System derzeit seinen Ausdruck nicht findet.

Dies ergiebt sich auch drastisch, wenn man die Annuitätentabellen, also die rechnungsmäfsige Tilgungszeit der Darlehen, mit den Sterblichkeitstabellen vergleicht. Wenn 100 Personen im Alter von 20 Jahren auf Grund eines Hypothekenzinsfufses von 4 % Annuitätendarlehen aufnehmen mit einer Amortisationsquote von ca. 1/2 %, so tilgen sich die Annuitätendarlehen in 55 Jahren. Dieses Ende der Tilgung erleben von den 100 Personen aber nur 19. Wird ein Hypothekenzinsfufs von 3 1/2 % zu Grunde gelegt und eine Tilgungsrate von 1/2 % angenommen, so tilgen sich die Darlehen in 60 Jahren. Dieses Ende der Tilgung erleben von den 100 Personen nur 11. Wird ein Hypothekenzinsfufs von 3 % zu Grunde gelegt und eine Tilgungsrate von ca. 1/2 %, so tilgen sich die Darlehen in 65 Jahren. Dieses Ende der Tilgung erleben von 100 Personen nur 4. In allen diesen Fällen ist aber vorausgesetzt, dafs die Annuitätenschuldner erst 20 Jahre alt seien. Sind sie 35 Jahre alt, und ist die Annuität auf Grund von 4 % Zinsen berechnet, so erlebt kaum ein einziger das Ende der Tilgung; ist der Zinsfufs 3 1/2 %, so erlebt kaum ein einziger von 100 Personen das Ende der Tilgung, sofern sie über 31 Jahre alt sind; ist der Zinsfufs 3 %, so wird bereits im Alter von 27 Jahren kaum ein einziger das Ende der Tilgung erleben.

Vergegenwärtigt man sich auf der einen Seite die That-

sache, dafs die niedrigste Amortisationsquote bei den ländlichen Darlehen fast durchweg vorherrscht, sowie ferner die Thatsache, dafs das Lebensalter derjenigen, die ein Amortisationsdarlehen nehmen, gewifs für die Regel nicht unter 35 Jahre ist, so ergiebt sich mit unerbittlicher Konsequenz, dafs das Annuitätensystem in seiner heutigen praktischen Anwendung kein oder doch ein äufserst unvollkommenes Mittel für die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes ist.

Wollte man das Annuitätensystem als Mittel der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes verwenden, so hätte man zum mindesten den Darlehensschuldnern höhere Amortisationsquoten octroyieren müssen. Bei höheren Amortisationsquoten, namentlich wenn dieselben frühzeitig gewählt werden, wäre auf Grund der Sterblichkeitstafeln die Möglichkeit der Entschuldung zum mindesten gegeben. Freilich entsteht dem gegenüber sofort ein Bedenken. Wenn nämlich der Darlehensschuldner, der eine höhere Amortisationsquote gewählt hat, vor der Tilgung des Darlehens stirbt, so haben seine Erben die Verpflichtung, diese höhere Amortisationsquote weiter zu leisten, sofern nicht für diesen Fall besondere vertragsmäfsige Verabredungen (auf Herabsetzung der Amortisationsquote) vorliegen. Die Möglichkeit, dafs der Darlehensschuldner vor Tilgung des aufgenommenen Darlehens stirbt, ist selbstverständlich immer vorhanden, mag die Amortisationsquote auch noch so hoch sein.

Nun ist aber des weiteren noch folgendes zu berücksichtigen. Will man der Frage der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes scharf nähertreten, so mufs man die These annehmen, die ich vor Jahren aufgestellt habe und die in weiten Kreisen Beifall, auch mehrfach ganz konkrete Anwendung gefunden hat: Jede Generation hat die Schulden zu tilgen, die von ihr aufgenommen worden sind. Erkennt man diesen Grundsatz als richtig an, so würde nur die Wahl höherer Amortisationsquoten als die einzige Möglichkeit der Schuldentilgung auf dem Wege des Annuitätensystems in Betracht kommen.

Das Problem der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes kann aber auf dem Wege des Annuitätenwesens niemals vollkommen gelöst werden. Ganz anders verhält es sich, wenn man für die Hypothekarverschuldung und Entschuldung die im

Laufe des 19. Jahrhunderts langsam, aber stetig fortgeschrittene Institution der Lebensversicherung mit heranzieht.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lebensversicherung läfst sich in Kürze präcisieren. Das menschliche Leben repräsentiert ein Kapital. Die Fürsorge für dieses durch das Leben repräsentierte Kapital ist zum mindesten nicht minder geboten, wie die Fürsorge, die rücksichtlich anderer Werte durch Feuer-, Hagel- und andere Versicherungen zu Tage tritt. Wenn ein Familienvater sich durch die Versicherung gegen Ereignisse schützt, die möglicherweise eintreten können, aber nicht einzutreten brauchen, wie gegen Feuerschaden, gegen Wasserschaden, gegen Hagel, so sollte er sich und die Seinigen auch gegen die Vermögensfolgen eines Ereignisses schützen, das unter allen Umständen eintreten mufs.

Der Tod vernichtet die physische Existenz des Menschen. Die Lebensversicherung aber bietet das Mittel, um den Kapitalwert dieser physischen Existenz über den Tod hinaus sicher zu stellen. Wir müssen dahin wirken, in der Entnahme einer Lebensversicherung die Erfüllung einer moralischen Verpflichtung zu erblicken und man kann annehmen, dafs in dem Mafs, in welchem in allen Schichten der Bevölkerung die Lebensversicherung sich verbreitet, auch die Einsicht in die praktische Volkswirtschaft gestiegen und einer jener grofsen Kulturfortschritte erzielt sei, die für die befriedigende Gestaltung unserer socialen Verhältnisse anzustreben sind.

Wir haben dem grofsen Ziel zuzustreben, dafs jeder ländliche Grundbesitzer eine Lebensversicherungspolice entnimmt. Aber um dieses Ziel zu erreichen, mufs sich die ländliche Bevölkerung aus ihrer Apathie auf dem Gebiete des Versicherungswesens und aus ihrer Antipathie gegen die Lebensversicherung zur Thatkraft aufraffen. Die Abneigung der ländlichen Bevölkerung gegen die Lebensversicherung entspringt vielfach demselben Beweggrund, wie die Abneigung gegen die Annuitätendarlehen. Es ist der Widerwille gegen den Zwang, den man sich in betreff der Zahlung der Prämien auferlegt. Indessen haben unsere soliden Lebensversicherungen die Einrichtung getroffen, dafs sie prämienfreie Policen ausstellen, wenn jemand zur Fortsetzung der Prämienzahlung nicht mehr imstande ist und dies der Gesellschaft anzeigt. Und ganz allgemein ist zu beachten: Die Zahlung von Schulden, bezw. die Ansammlung

eines Kapitals, um Schulden zu zahlen, wird durch einen gewissen Zwang, den man sich auferlegt, wesentlich erleichtert. Wenn der Ertrag der Landwirtschaft auf die Dauer die Prämie für die Lebensversicherung nicht aufbringt, so können noch weniger die Lasten getragen werden, die nach dem Tode des Besitzers aus den Abfindungen der Geschwister erwachsen.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Lebensversicherungspolice ist gleichbedeutend mit der Verpflichtung zu einer Art von Zwangsersparnis. Unsere ländliche Bevölkerung hat unverkennbar einen gewissen Sparsinn. Die Entnahme einer Lebensversicherungspolice giebt diesem Sparsinn eine bestimmte Richtung. Die Zahlung einer Lebensversicherungsprämie trägt nicht den Charakter einer Ausgabe, sondern einer Rücklage. Sie ist eine Rücklage, die in dem Augenblick, in dem sie stattfindet, auch sofort verzinslich ist.

Ein Teil der ländlichen Bevölkerung hat freilich grofse Neigung dazu, die Ersparnisse wieder in fruchttragenden Grundstücken anzulegen. Aber wie oft kommt es vor, dafs bei einem Todesfall die Äcker noch nicht bezahlt sind und von Minderjährigen wieder veräufsert werden müssen, weil sie dieselben nicht bebauen können oder weil vorhandene Schulden zu tilgen sind. Es ist daher gut, wenn die Versuchung wegfällt, alle Ersparnisse in fruchttragenden Grundstücken anzulegen, und noch besser ist, dafs die Versuchung vermindert wird, Papiere anzukaufen und beim Ankauf an Stelle der solidesten Anlage die Neigung zur Spekulation vorwalten zu lassen.

Und in dem Augenblick, in dem die erste Prämie bezahlt ist, kann der Landwirt über das versicherte Kapital testamentarische Verfügungen treffen, sein Haus bestellen. Die gröfsere Ruhe, mit der er in die Zukunft blickt, erhöht seine Schaffensfreudigkeit und fördert den in die richtigen wirtschaftlichen Bahnen eingelenkten Sparsinn.

Zahlreiche Lebensversicherungen haben auf die Bedeutung der Lebensversicherung für den Landwirt in der That auch hingewiesen. Man kann auch nicht in Abrede stellen, dafs namentlich in den letzten Jahren die Lebensversicherung auf dem Lande erhebliche Fortschritte gemacht hat. Aber gerade die organische Verbindung der ländlichen Hypothekarverschuldung mit der Institution einer Hypothekentilgungs-Versicherung zum Zweck der Ent-

schuldung des ländlichen Grundbesitzes bedarf einer noch tiefergreifenden Erörterung.

In drei Vorträgen habe ich die Frage der Tilgung der Hypothekenschulden durch Annuitäten und Lebensversicherung bereits behandelt, zuerst in einem Vortrag auf der Generalversammlung der badischen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Jahre 1893, sodann in einem Vortrag auf der 31. Wanderversammlung bayerischer Landwirte zu Neustadt a. d. H. am 21. Mai 1894 und in der preufsischen Agrarkonferenz, die vom 28. Mai bis 2. Juni 1894 in Berlin stattgefunden hat.

In diesen Vorträgen wurde erstmals die Kombination der Lebensversicherung einerseits mit einem kündbaren, anderseits mit einem unkündbaren (amortisablen) Darlehen untersucht. Es wurde erstmals auf wissenschaftlicher Basis der Vergleich zwischen der Tilgung durch reine Amortisation und derjenigen durch Lebensversicherung durchgeführt. Als Resultat hatte sich ergeben, dafs die Kombination der Lebensversicherung mit einem amortisablen Darlehen vorteilhafter und infolge Zinsersparnis billiger ist, als die Kombination der Lebensversicherung mit einem kündbaren Darlehen. Auch wurde bereits rechnungsmäfsig nachgewiesen, dafs es Kombinationen der abgekürzten Lebensversicherung mit Amortisationsdarlehen giebt, die in ihrer Gesamtleistung, d. i. in der Summe aller Zahlungen billiger sind, als jeder andere Weg der Schuldentlastung.

Seitdem ist die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf dieses Problem hingelenkt. Im Jahre 1896 hat dann ein Institut in München einen Prospekt für die Hypothekar-Lebensversicherung herausgegeben und damit den Versuch gemacht, dem Gedanken einer Kombinierung des Annuitätenwesens mit der Lebensversicherung in der Praxis Eingang zu verschaffen. Indessen beruht dieser Prospekt keineswegs auf einer genügenden Beherrschung auch nur der damals vorhandenen Vorarbeiten. Irgendwelcher Fortschritt ist mit diesem praktischen Versuch nicht erzielt worden. Es mag im Gegenteil dieser Versuch geschadet haben, denn man ist geneigt, sobald ein derartiger Versuch in der Praxis sich nicht bewährt, die Richtigkeit oder Durchführbarkeit des Gedankens selbst anzuzweifeln. Ich vermag übrigens den Ausdruck „Hypothekar-Lebensversicherung“ nicht zu acceptieren. Ich werde die Institution, die ich im

Auge habe, Hypothekentilgungs-Versicherung nennen. Es handelt sich einerseits um Hypotheken, anderseits um die Tilgung dieser Hypotheken durch die Benützung bestimmter Versicherungsformen, die innerhalb der Lebensversicherung sich bieten. Die Verschuldung und die Entschuldung, die Tilgung aufgenommener Darlehen soll in eine organische Beziehung gebracht werden. Die Lebensversicherung ist hier nicht Selbstzweck. Beim Tode des Versicherten soll hier nicht ein Kapital zur freien Disposition vorhanden sein, sondern lediglich zur Tilgung einer noch vorhandenen Kapitalschuld oder Kapitalrestschuld.

Es ist dankenswert, dafs der Deutsche Landwirtschaftsrat auf die Tagesordnung der im Jahre 1897 abgehaltenen 25. Plenarversammlung die Erörterung der Frage setzte über die Bedeutung der Lebensversicherung für die Landwirtschaft, insbesondere für die Schuldentlastung. Das gut orientierende Referat wurde von Freiherrn von Hammerstein-Metz erstattet und auch die Debatte, die sich an das Referat knüpfte, enthielt manche wertvollen Gesichtspunkte. In einer Reihe von Thesen sind die Ansichten des Deutschen Landwirtschaftsrats übersichtlich zusammengefafst worden. Diese Thesen sind nicht durchweg richtig, aber sie orientieren doch im Zusammenhang mit den weiteren auf die Frage bezüglichen, inzwischen erschienenen Drucksachen des Deutschen Landwirtschaftsrats über den heutigen Stand der Frage und über die derzeit herrschende Meinung. Erwägt man, dafs meine Anregungen erst aus dem Jahre 1893 datieren, so ergiebt sich, dafs eine grofse Empfänglichkeit, insbesondere auch in den landwirtschaftlichen Kreisen, für den Gedanken der Schuldentlastung durch die Kombinierung des Darlehenswesens mit der Lebensversicherung vorhanden ist und umsomehr besteht die Pflicht, die Grundlagen für die Lösung des Problems, eines der gröfsten socialen Probleme unserer Zeit, festzustellen, sowie die Wege zu weisen, um die gefundenen Resultate in die Praxis überzuleiten.

Eine fundamentale Untersuchung der hier vorliegenden Frage setzt eine gleichmäfsige Beherrschung der Praxis des Hypothekendarlehenswesens und der theoretischen und praktischen Grundlagen der Lebensversicherung voraus. Es ist aber insbesondere auch eine stete Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der Landwirtschaft und der ländlichen Darlehensnehmer erforderlich.

Folgende Gesichtspunkte sind als Resultate eingehender Untersuchungen zu beachten:

1. Die erste Forderung, welche die Landwirtschaft, insbesondere in Rücksicht auf die stärker verschuldeten Gutsbesitzer erheben mufs, besteht darin, ein Tarifsystem zu finden, das ermöglicht, die jährlichen Leistungen für Verzinsung und Abtragung der Schuld auf das relativ geringste Mafs zu stellen.

2. Die zweite Forderung besteht darin, die Vorteile, welche mit den Annuitätendarlehen verknüpft sind, auch bei der Tilgung durch Lebensversicherung möglichst zu erhalten, also die Amortisation in dem aufzustellenden Tarifsystem beizubehalten. Das Tarifsystem darf sich aber auf Annuitätendarlehen in Verbindung mit Lebensversicherung nicht beschränken, sondern es mufs gleichzeitig auch die Tarifsätze für die Kombinierung von kündbaren Darlehen mit Lebensversicherung enthalten, weil ja die kündbaren Darlehen in ihrem Gesamtbetrag auf dem Gebiet des ländlichen Darlehenswesens eine sehr hervorragende Rolle spielen.

3. Die beiden genannten Forderungen, Beibehaltung der Amortisation und niedrigste jährliche Leistungen, scheinen in einem gewissen Gegensatz zu einander zu stehen.

Es bestand bisher die Ansicht, dafs durch die Kombination der Amortisationsdarlehen mit der Lebensversicherung die jährlichen Aufwendungen höher sind, wie wenn ein nicht amortisables Darlehen mit der Lebensversicherung verbunden wird. Man sagte sich, bei Darlehen ohne Amortisation hat man zwei Leistungen: Verzinsung der Schuld und Zahlung der Versicherungsprämie. Unter Beibehaltung der Amortisation kommt zu diesen zwei Leistungen noch eine dritte: die Zahlung der Tilgungsrate. Daher ist auch bereits die Frage in ernstliche Erwägung gezogen worden, dafs man da, wo bisher ein Amortisationszwang besteht, zu Gunsten der Lebensversicherung auf die Amortisationsquote verzichten möge.

Ein eingehendes Studium dieser Frage aber zeigt, dafs die Folgerung, die Amortisationsquote erhöhe die jährlichen Leistungen, keine notwendige ist: Infolge der Amortisation sinkt die Schuld von Jahr zu Jahr. Zum Zwecke der Schuldentlastung ist es hinreichend, lediglich die jeweiligen Schuldreste zu versichern. Für das System der Hypothekentilgungs-Versicherung ergiebt sich hiermit das Prinzip: Objekt der Ver-

sicherung bilden die Darlehensreste. Es werden fallende Kapitalien versichert. Im 1. Jahr ist beispielsweise ein Kapital von 100 versichert, im 2. Jahr nur ein Kapital von etwa 99½, im 3. Jahr von 99 etc. Nun ist klar, dafs die Prämien für diese immer kleiner werdenden Kapitalien niedriger sein müssen, als wenn stets ein Kapital in der ursprünglichen Höhe von 100 versichert bleibt.

Es entsteht nun die Frage: Um wie viel erniedrigt sich auf diese Weise (infolge der Amortisation) die Prämie? Insbesondere: in welchem Verhältnis steht diese Minderung zur Amortisationsquote? Diese Frage kann nur durch Rechnung entschieden werden.

Bei dieser Rechnung ergiebt sich das überaus bedeutsame Resultat, dafs bei der Kombination eines Amortisationsdarlehens mit der Versicherung des jeweiligen Kapitalrestes sich die Prämie in der Regel um mehr als den Betrag der Amortisationsquote verringert. Die jährlichen Aufwendungen sind also in der Regel nicht höher, wenn man ein amortisables Darlehen mit der Lebensversicherung wählt. Die jährlichen Aufwendungen sind nicht niedriger, wenn man ein nicht amortisables Darlehen mit der Lebensversicherung verbindet. Die Beibehaltung der Amortisation führt also nicht zur Verteuerung, zur Erhöhung der Jahresleistungen. Das Gegenteil ist für die Regel der Fall. Diese Regel trifft nur dann nicht zu, wenn der dem Amortisationsdarlehen zu Grunde liegende Zinsfufs niedriger ist als der Zinsfufs, welcher der Berechnung der Prämienreserven zu Grunde liegt. Auch dann ist die Differenz zu Ungunsten der Hypothekentilgungsdarlehen minimal. Beispiele:

Ein 30-jähriger nimmt ein zu 3½ % verzinsliches Darlehen von 10 000 Mk. und zugleich eine Versicherung seiner Schuld, er wählt:

a) ein nicht amortisables Darlehen und eine Police auf konstant 10 000 Mk., fällig im Fall des Ablebens, spätestens nach 50 Jahren. Die Prämie hierfür beträgt 2,35 %, also 235 Mk. Hierzu kommt der Darlehenszins mit 3½ %. Die Gesamtleistung stellt sich auf 585 Mk.;
b) er wählt ein Annuitätendarlehen mit ½ % Amortisation und eine Police über den jeweiligen Kapitalrest, fällig im Fall des Ablebens, spätestens nach 50 Jahren (wie bei a). Die Prämie beträgt hierfür 1,85 %, also 185 Mk.

Hierzu tritt die Annuität mit $3^1/_2$ % + $^1/_2$ % = 400 Mk. Die Gesamtleistung stellt sich also auch hier auf 585 Mk.

Es liegt also überhaupt kein Grund mehr vor, ein kündbares Darlehen an Stelle des unkündbaren zu wählen, sofern die Lebensversicherung mit dem Hypothekendarlehen kombiniert wird. Damit steigt die volkswirtschaftliche Bedeutung der Amortisationsdarlehen. Ihr Bestand ist nicht bedroht, sondern es ist ein neuer Impuls für die Wahl der Annuitätendarlehen gegeben, die ja als solche ohnehin volkswirtschaftlich höher stehen als die kündbaren Darlehen.

4. Eine weitere Frage ist die, ob nicht anstatt der anfangs verhältnismäfsig hohen und mit den Jahren stark heruntergehenden Prämien von Anfang an niedrigere und wesentlich gleichbleibende Prämien anzustreben sind?

Die Frage kann nicht durchweg bestimmt bejaht oder verneint werden. Wenn im Anfang stärkere Leistungen eintreten, so hat man den Vorteil, dafs sich die Summe der baren Zahlungen niedriger stellt. Dies kann so weit gehen, dafs die Summe der Barzahlungen einschliefslich der Versicherungen unter die Summe heruntergeht, welche bei einem reinen Amortisationsdarlehen gezahlt wird, also niedriger ist als die Summe der Annuitäten während der gleichen Zeit. Dies ist von mir früher schon nachgewiesen worden. Wo im Anfang starke Leistungen eintreten, später mindere Leistungen, spricht man von fallenden Prämien.

Die fallenden Prämien ergeben sich in erster Reihe bei der Form der Lebensversicherung mit Gewinnbeteiligung. Der Versicherte erhält hierbei Dividenden, deren Höhe mit der Summe der eingezahlten Prämien im Zusammenhang stehen kann. Je länger die Versicherung besteht, desto höher sind in diesem Falle die Dividenden, desto geringer sind die von dem Versicherungsnehmer jährlich zu zahlenden Nettobeträge.

Die Möglichkeit zur Verteilung von Dividenden ist dadurch gegeben, dafs die Prämien mit Gewinnbeteiligung der Versicherten höher sind als diejenigen ohne Gewinnbeteiligung. Ein anderer Teil der Dividenden ergiebt sich aus Überschüssen der Gesellschaft infolge von Mindersterblichkeit oder aus der Anlage der Kapitalien mit höherem Nutzen, als rechnungsmäfsig angenommen war, und aus manchen anderen Ursachen. Aber alle diese Momente tragen einen variablen Charakter. Die

Höhe der Dividende und damit die Höhe der Prämie hängen von Faktoren ab, die sich mit Sicherheit nicht vorausbestimmen lassen. Das hierdurch in die Versicherung hineingetragene variable Moment hindert nicht nur den Vergleich der Prämiensätze der einzelnen Versicherungsgesellschaften, es hat auch den weiteren Nachteil, dafs der Versicherungsnehmer nicht von vornherein genau weifs, welche Höhe seine Verpflichtungen erreichen werden.

Eine fallende Prämie kann auch durch die Verbindung der Lebensversicherung mit einem Annuitätendarlehen hergestellt werden. Durch die Amortisation wird die Schuld von Jahr zu Jahr geringer. Man kann die Versicherung derart einrichten, dafs nicht ein bestimmtes Kapital in Höhe der Darlehensschuld, sondern nur der jeweils durch die Amortisation sich ergebende Kapitalrest versichert wird, und man kann die jährliche Prämie so berechnen, dafs sie in demselben Verhältnis fällt, wie das ursprüngliche Kapital abnimmt. In diesem Fall kann der Versicherte vorher genau wissen, welche Prämien er in jedem Jahr aufzubringen hat.

Es sind sehr wohl Fälle denkbar, in welchen es angemessen erscheint, fallende Prämien zu wählen. Wenn beispielsweise zur Zeit des Abschlusses der Versicherungsnehmer nur Kinder in jugendlichem Alter hat, deren Versorgung und Ausbildung später gröfsere Kosten verursachen, so kann er anfangs in der Lage sein, höhere Prämien zu zahlen als in späteren Jahren. In diesem Fall kann sich eine Prämienskala empfehlen, die annähernd in gleichem Grade sinkt, wie andere Ansprüche in späterer Zeit voraussichtlich wachsen werden. Fallende Prämien belasten die Gegenwart und entlasten die Zukunft.

Es ist aber keineswegs notwendig, dafs in Verbindung mit Amortisationsdarlehen die Prämien als fallende Prämien berechnet werden. Es ist technisch möglich, nur den jeweiligen Kapitalrest, also eine fallende Summe, zu versichern und gleichwohl eine konstante Prämie zu berechnen. Konstante Prämiensätze bilden einen gewissen Durchschnitt zwischen den höheren Leistungen zum Anfang der Versicherungsperiode und den niedrigeren Leistungen gegen Ende der Versicherungsperiode.

Die Zahlung einer konstanten Prämie entspricht der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebs. Die Einnahmen aus der Landwirtschaft sind ihrer Natur nach in einem gewissen Sinne

konstant; jedenfalls steigen und fallen sie nicht nach bestimmten Gesetzen, wie meist die Tarife der Versicherungsgesellschaften etwa unter Anrechnung der Dividenden. Demzufolge müssen auch die Aufwendungen der Landwirte für Schuldentilgung in jährlich gleicher Höhe die am meisten naturgemäfsen sein. Zeitweilig höhere Prämien kann der Landwirt auch zum Beginn der Versicherung nicht wohl ertragen. Mit jährlich gleichbleibenden Leistungen findet sich der Landwirt in seinem rechnerischen Haushalt am leichtesten zurecht. Für ein in Bezug auf die Hypothekarschuldentilgung in Verbindung mit Lebensversicherung aufzustellendes Tarifsystem ist als Erfordernis die Zahlung konstanter Prämien zu erachten.

5. Aus diesen Erwägungen ergeben sich als Grundzüge des Systems der Hypothekentilgungs-Versicherung:

Versicherung der jeweiligen Kapitalreste durch konstante Prämien.

Bei der Versicherung fallender Kapitalien durch gleichbleibende Prämien ergeben sich gewisse technische Schwierigkeiten. In der gewöhnlichen Versicherung gleichbleibender Kapitalien sind die Einnahmen der Gesellschaft zuzüglich der Prämienreserven in keinem Zeitpunkt gröfser als die gleichzeitigen Ausgaben. Bei der Versicherung fallender Kapitalien kann aber der Fall eintreten, dafs die Ausgaben der Gesellschaft zeitweilig gröfser sind als ihre Einnahmen, ohne dafs Reserven vorhanden sind. Hier müfste die Gesellschaft zeitweilig Vorschüsse aus eigenen Mitteln vorstrecken, die durch spätere Einnahmen gedeckt würden. Diese Vorschüsse nennt man in der Sprache der Versicherungstechnik „negative Prämienreserven“. Solche sind prinzipiell zu vermeiden. Der Schwerpunkt des Systems der Hypothekentilgungs-Versicherung liegt in der Vermeidung der negativen Prämienreserven. In unserem System sind sie in eigenartiger Weise vermieden.

6. Es ist wohl zu beachten, dafs bei den Hypothekentilgungsdarlehen die Dauer der Versicherung durchaus nach der Dauer des Annuitätendarlehens sich richten mufs, insofern, als die Versicherungsdauer nicht über die Amortisationsdauer hinausgehen kann; sie kann aber erheblich darunter bleiben. Es ist ja nur der jeweilige Kapitalrest versichert. Die Versicherung endigt also spätestens mit der Abtragung des Darlehens. Wenn jemand ein Annuitätendarlehen nimmt mit einer Amortisations-

quote von $^1/_2\,^0/_0$, so schwankt die Tilgungsdauer, je nach dem Zinsfufs, der zu Grunde liegt, etwa zwischen 56 und 65 Jahren. Selbstverständlich ist, wenn der jeweilige Kapitalrest versichert wird, dann eine Versicherung zu wählen, bei welcher die Prämienzahlung nicht länger dauert als die Annuitätenzahlung.

7. Für die Berechnung des Tarifsystems kommt in erster Linie die zu wählende Sterblichkeitstafel in Betracht. In unserem System ist die meist übliche Sterblichkeitstafel der 23 deutschen Gesellschaften gewählt.

Vielfach wird behauptet — und diese Ansicht ist auch bei den Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats geltend gemacht worden — dafs die landwirtschafttreibende Bevölkerung günstigere Sterblichkeitsverhältnisse aufweise als die meisten anderen Berufsstände.

Ein versicherungstechnisch verwendbares Material ist aber für die Begründung dieser Behauptung bis jetzt nicht vorhanden. Man verweist auf eine englische Untersuchung, nach welcher die Landwirte in Bezug auf geringe Sterblichkeit eine der ersten Stellen einnehmen[1]. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dafs die besonders gestalteten englischen Verhältnisse nicht unmittelbar auf die deutschen Verhältnisse zu übertragen sind. Vor allem steht dem Resultat der englischen Untersuchung eine andere entgegen, welche in Dänemark über die Sterblichkeit der dortigen Landbevölkerung Mitte der 80er Jahre angestellt worden ist[2]. Das Resultat war folgendes:

Sieht man von den Greisen über 85 Jahre alt ab, für welche überhaupt nur sehr geringe Ziffern vorliegen, so stellte sich die Sterblichkeit für die ackerbautreibende Bevölkerung in sämtlichen Altersklassen höher als für die Handwerker, und zwar in nicht unbeträchtlichem Mafse. Als Grund der höheren Sterblichkeit der ackerbautreibenden Klasse, und zwar in gleicher Weise der besser wie der weniger gut situierten, deutet der Verfasser die ungünstigen hygieinischen Verhältnisse auf dem Lande an.

Der Reichsanzeiger vom 7. November 1898 Nr. 264 veröffentlicht eine interessante Statistik über die Sterblichkeit der

[1] Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats 1897, S. 563. Siehe auch v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Bd. 2, S. 302.

[2] Harald Westergaard in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, 8. Jahrgang, 1887, S. 76 ff.

Bevölkerung auf dem platten Lande gegenüber der städtischen. Es heifst darin: „Bisher war man allgemein (?) der Ansicht, dafs die Sterblichkeit in den Städten mit ihrer immer dichter werdenden Bevölkerung verhältnismäfsig gröfser sei als auf dem platten Lande. Lange Zeit hindurch hat die Statistik dies auch bestätigt. Neuerdings ist es anders geworden.“ Auf Grund der preufsischen Statistik Bd. 138 werden alsdann die Sterblichkeitsziffern in Preufsen auf 1000 Einwohner für die einzelnen Jahre von 1867—1894 sowohl für die Städte wie für das platte Land mitgeteilt. Dann wird darauf hingewiesen, dafs der Abstand der Sterblichkeitsziffern der Städte und des platten Landes z. B. 1880—1884 noch etwa ½ % betrug. Seit 1885 begannen die Ziffern sich rasch zu nähern. Im Jahre 1888 war die Sterblichkeit in den Städten um 0,2 auf 1000 Einwohner geringer als auf dem platten Lande, und seitdem hat sich dieses umgekehrte Verhältnis in jedem Jahre, mit Ausnahme von 1889 und 1891, wiederholt. Im Jahre 1894 betrug der Unterschied zu Ungunsten des platten Landes bereits 1,1 % der Bevölkerung[1].

Darf man diesen Ausführungen auch einen entscheidenden Wert nicht beilegen, so wird man doch anerkennen müssen, dafs ein schlüssiger wissenschaftlicher Beweis zu Gunsten einer geringeren Sterblichkeit der ackerbautreibenden Bevölkerung oder gewisser Klassen der ackerbautreibenden Bevölkerung für Deutschland bisher nicht erbracht ist. Es ist übrigens recht wohl denkbar, dafs diese Frage für die einzelnen Teile Deutschlands durchaus verschiedenartig zu beantworten sei. Die Frage steht mit unserem System der Hypothekentilgungsdarlehen nicht in einem untrennbaren Zusammenhang. Je nach ihrer Beantwortung gestalten sich nur die Tarife für die Versicherungsnehmer mehr oder minder günstig.

8. Dafs die von den deutschen Gesellschaften benutzte Tafel der thatsächlichen Sterblichkeit unter den Versicherten nicht mehr entspricht, ist längst bekannt. Die Tafel beruht auf der Beobachtung einer Reihe zum Teil sehr weit zurückliegender Jahre. Eine Änderung ist technisch nicht leicht durch-

[1] Siehe übrigens auch zur Orientierung: Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrats 1897, Tabelle S. 564 b. Auch Ballod, die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung. Leipzig 1897.

führbar; sie ist auch keine zwingende Notwendigkeit. In dem Rückersatz eines Teiles der Prämien in Form von Dividenden ist z. B. ein geeignetes Korrektiv gegeben. Dieses Mittel steht auch in der Hypothekentilgungs-Versicherung offen. Doch nicht jedes System der Dividendenverteilung ist hier gleich geeignet. Bei Wahl der Versicherungsgesellschaft wird es einer besonderen Prüfung bedürfen, ob das von ihr angewandte System der Dividendenverteilung den Eigenheiten der Tilgungsversicherung entspricht.

Berücksichtigt man, dafs in der Praxis gegebenenfalls Rückvergütungen durch Dividenden eintreten können, so sind die Prämien unserer Tarife als Maximalsätze anzusehen.

9. Welche niedrigste Gesamtleistung ist notwendig, wenn das Darlehen mit einer Lebensversicherung verbunden wird, derart, dafs unter allen Umständen beim Tode des Versicherten das Restkapital zur Zahlung seitens der Versicherungsgesellschaft fällig wird, und dafs nur der jeweilige Kapitalrest versichert ist?

Für die Beantwortung dieser Frage, auf die sich schliefslich das Hauptinteresse konzentriert, sind zwei Momente von Wichtigkeit: einmal ist die Rechnung abhängig vom Zinsfufs der Hypotheken. Je niedriger der Zinsfufs der Hypotheken ist, desto niedriger ist die Gesamtleistung. Bei den Amortisationshypotheken steht die Rechnung im Zusammenhang mit dem Amortisationsguthaben. Dieses Guthaben sammelt sich in der Regel auf Grundlage des Hypothekenzinsfufses an, ist also von ihm abhängig. Deshalb ist auch für jeden einzelnen Hypothekenzinsfufs ein besonderes Tarifsystem erforderlich.

Ferner kommt aber das Lebensalter desjenigen in Betracht, der ein Hypothekendarlehen in Verbindung mit Lebensversicherung zwecks Tilgung der Hypothekenschuld kontrahiert. Ganz selbstverständlich ist es, dafs gerade in Rücksicht hierauf es sehr empfehlenswert ist, wenn die Lebensversicherung zwecks Tilgung der Hypothekenschuld in möglichst frühen Jahren eingegangen wird, oder wenn bei höherem Alter des Gutseigentümers die Versicherung auf den Namen eines jüngeren Familienmitglieds genommen wird, am besten auf den Namen des designierten Nachfolgers im Gutsbesitz.

Wenn ein Mitglied der Schlesischen Landschaft im Alter von 20 Jahren ein Amortisationsdarlehen mit einer Gesamt-

leistung von $3\frac{1}{2}$ % (3 % Zins und $\frac{1}{2}$ % Tilgung) abschliefst und gleichzeitig die Lebensversicherung, so wie sie oben skizziert wurde, so beträgt die Gesamtleistung von Zinsen, Annuitäten und Prämie: 4,91 %. Sie bleibt also noch unter dem bis vor kurzer Zeit landesüblichen Zinsfufs von 5 %. Ist der Versicherungsnehmer 35 Jahre alt, so beträgt die Gesamtleistung 5,73 %.

Diese Gesamtleistung ist eine konstante. Sie ist 60 Jahre hindurch zu leisten. Stirbt aber der Versicherte vor Ablauf der 60 Jahre, so ist die versicherte Summe fällig. Versichert ist der jeweilige Kapitalrest, einerlei, wie grofs oder wie klein er ist. Es ist dabei jährliche Zahlung für die Prämie vorausgesetzt, und zwar ist die Prämie pränumerando, wie dies durchgängig üblich ist, zu leisten, während die Annuität auch jährlich, aber postnumerando zu erstatten ist. Es kann aber die Gesamtzahlung auch in einer Summe geleistet werden.

Ist der Zinsfufs nicht 3 %, sondern $3\frac{1}{2}$ % oder 4 %, so erhöht sich die jährliche Gesamtleistung entsprechend. Die Erhöhung des Zinses beträgt zwar $\frac{1}{2}$ % bezw. 1 %, doch die Erhöhung der Gesamtleistung stellt sich nur auf 0,45 % bezw. 0,90 %. Es ermäfsigt sich nämlich die Prämie in diesen Fällen rechnungsmäfsig um 0,05 % bezw. 0,10 % (je höher der Hypothekenzinsfufs ist, desto rascher wächst das Amortisationsguthaben, bezw. desto schneller nehmen die Kapitalreste, also die Versicherungssummen, ab, und deshalb ermäfsigen sich die Prämien um ein Geringes).

10. Die Prämien der Tilgungsversicherung können als Zuschläge zu den Amortisationsquoten angesehen werden, durch welche die Versicherungsgesellschaft in den Stand gesetzt wird, im Falle des Todes des Schuldners bezw. nach Erreichung eines bestimmten Termines die Restschuld abzutragen. Es ist selbstverständlich, dafs diese Zuschläge, wenn sie direkt als Amortisationsquoten verwendet werden, die Schuld früher tilgen müssen, w e n n der Schuldner den Endtermin der Amortisation erlebt. Nicht selten werden die Kosten der reinen Amortisation mit den Kosten der Versicherung in der Weise verglichen, dafs bei der Versicherung der ungünstigste Fall angenommen wird, nämlich dafs der Versicherte den Endtermin erlebt. Das ist unbillig.

Die Lebenswahrscheinlichkeit spielt in dieser Frage eine

erhebliche Rolle, denn nur ein ganz geringer Bruchteil der Versicherten, unter Umständen kein einziger, hat während der ganzen Dauer des Hypothekentilgungsdarlehens die Summe der jährlichen Gesamtzahlungen zu leisten, weil das Ende der Hypothekentilgungsdarlehen nicht erlebt wird.

Der Vergleich wird nur dann korrekt, wenn die Gesamtheit der Schuldner berücksichtigt wird. Für diesen Fall läfst sich sagen: die Versicherungsgesellschaft ist gewissermafsen die Vermittlerin zwischen den kürzer Lebenden und den länger Lebenden. Was die letzteren mehr zahlen, haben die ersteren zu wenig bezahlt. In der Gesamtheit gleicht sich beides rechnungsmäfsig aus. In der Tilgungsversicherung sind die Kosten für die Gesamtheit in Ansehung der Nettoprämien nicht höher als bei der reinen Amortisation. Bei der ersteren sind nur die Verwaltungkosten mehr aufzubringen. Diese sind aber gering anzuschlagen im Vergleich zu den Vorzügen der Versicherung sowohl für die einzelne Familie wie für den gesamten Staat.

11. Soll die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes unter Heranziehung der Lebensversicherung erfolgen, so handelt es sich in erster Linie um die Frage: Tilgungsversicherung oder eine der gewöhnlichen Formen der Lebensversicherung? Entscheidend für die Stellungnahme zu Gunsten der ersteren ist die Beibehaltung der Amortisation, vorausgesetzt, dafs hierdurch keine finanzielle Mehrbelastung, sowohl im allgemeinen wie für das einzelne Jahr, eintritt. Diese Voraussetzung ist für den Fall erfüllt, dafs der Rechnungszinsfufs der Versicherungsgesellschaft ($3^1/_2$ %) der gleiche ist wie der Darlehenszinsfufs. Dies haben wir bereits in dem zuletzt gegebenen Beispiel (Z. 3) gesehen. Ein 30-jähriger, der ein Darlehen von 10 000 Mk. zum Zinsfufs von $3^1/_2$ % aufgenommen hat und eine Versicherung auf 50 Jahre eingegangen ist, zahlt jährlich an Zinsen, Tilgung und Prämie zusammen 585 Mk., gleichgültig, ob er eine gewöhnliche gemischte Versicherung oder eine Tilgungsversicherung wählt.

Ist der Darlehenszinsfufs nicht $3^1/_2$ %, sondern 3 %, so zahlt er bei der gewöhnlichen gemischten Versicherung jährlich 535 Mk., dagegen bei der Tilgungsversicherung (einschl. $^1/_2$ % Tilgung) 540 Mk.

Ist jedoch der Hypothekenzins 4 %, so zahlt er bei der

gewöhnlichen Versicherung jährlich 635 Mk., dagegen bei der Tilgungsversicherung (einschliefslich ½ % Tilgung) 629 Mk.

Für die Regel ist in der Praxis der Zinsfufs der Hypothekendarlehen höher als derjenige, welchen die Versicherungsgesellschaften ihren Rechnungen zu Grunde legen. Daher kann man sagen:

Im allgemeinen ist die Hypothekentilgungs-Versicherung einschliefslich des Zugangs an Tilgungsbeiträgen billiger als die gewöhnliche Versicherung nicht amortisabler Darlehen.

12. Die Ersparnis in der Hypothekentilgungs-Versicherung ist um so gröfser, je höhere Tilgungsbeiträge der Schuldner zu leisten imstande ist. Ist er beispielsweise in der Lage, eine Versicherung auf 15 Jahre abzuschliefsen, so wählt er am besten die hier gröfstmögliche Tilgungsquote von 4½ %. Ein 30-jähriger zahlt alsdann in der Tilgungsversicherung für ein zu 4 % verzinsliches Darlehen von 10 000 Mk.:

1. Zins	400 Mk.
2. Tilgungsbeitrag .	450 „
3. Prämie	141 „
Zusammen	991 Mk.

Wählt er dagegen ein nicht amortisables Darlehen und eine gewöhnliche gemischte Versicherung auf 15 Jahre, so zahlt er:

1. Zins . . .	400 Mk.
2. Prämie . .	630 „
Zusammen	1030 Mk.,

also jährlich 39 Mk. mehr als in der Tilgungsversicherung.

13. Diese äufserst bemerkenswerten Resultate lassen die Frage entstehen, wodurch die Ersparnis in der Hypothekentilgungs-Versicherung begründet sei? Man kann sich dieses System derart entstanden denken, dafs von der Vollprämie der gewöhnlichen gemischten Versicherung auf die gleiche Dauer die Tilgungsquote abgezogen und dem Hypothekeninstitut zur Ansammlung übergeben wird. Die Versicherungsgesellschaft ist dann nicht mehr imstande, bei Fälligkeit der Police das volle Kapital in ursprünglicher Höhe auszuzahlen, sondern nur nach Abzug derjenigen Summe, welche ihr durch die Entziehung der Tilgungsbeiträge entgangen ist. Dafür steht dem versicherten Schuldner das Amortisationsguthaben bei dem Hypothekengläubiger zur Verfügung.

Solange dieser Gläubiger das Guthaben nur zum Zinsfufs der Versicherungsgesellschaft ansammelt, hat der Schuldner aufser den sonstigen Vorzügen der Amortisation keinen finanziellen Vorteil. In der Regel sammelt sich aber bei dem Hypothekeninstitut das Amortisationsguthaben zu einem höheren Zinsfufs an (zum Zinsfufs des Darlehens im allgemeinen). Für diesen Fall hat der Schuldner einen finanziellen Vorteil, wenn er jene Aufwendungen dem Hypothekeninstitut als Tilgungsbeitrag übergiebt.

Ein zweiter Grund für die Ersparnis in der Hypothekentilgungs-Versicherung liegt in der Berechnung der Verwaltungskosten. Die Zuschläge werden nach der Höhe der Prämie berechnet, mindestens zum Teil. Wird nun in der Tilgungsversicherung von der Vollprämie ein Teil abgezweigt, so erspart der Schuldner den Verwaltungskostenzuschlag für diesen Betrag. In dem zuletzt von uns erwähnten Falle einer Versicherung auf 15 Jahre beträgt zum Beispiel die Nettoprämie in der gewöhnlichen gemischten Versicherung 5,55 %, dagegen in der Tilgungsversicherung (bei 4½ % Amortisation) nur 1,10 % des versicherten Kapitals. Der von uns angenommene Zuschlag von 10 % der Prämie und 2 ‰ des Kapitals berechnet sich in der gewöhnlichen Versicherung auf 0,76 %, dagegen in der Tilgungsversicherung nur auf 0,31 %. Der Schuldner spart hier an Verwaltungskosten jährlich 0,45 % der ursprünglichen Darlehenssumme.

14. Nach obigen Auseinandersetzungen beruht das Grundprinzip der Hypothekentilgungs-Versicherung auf der Abzweigung eines Teiles der Versicherungsprämie und seiner Überweisung an den Hypothekengläubiger als Tilgungsbeitrag.

Als Folgen dieser Mafsregel ergeben sich:

1. Höhere Verzinsung der Tilgungsbeiträge im allgemeinen,

2. Ersparung der Verwaltungskostenzuschläge für diese Beträge.

Beide Momente führen eine Minderung der jährlichen Gesamtkosten für den versicherten Schuldner herbei. Daneben bleiben die sonstigen Vorzüge des amortisablen Darlehens gegenüber dem nicht-amortisablen erhalten.

Unter diesen Vorzügen steht hier mit in erster Reihe die Ansammlung eines eigenen Fonds im Amortisationsguthaben, der sich in ungünstigen Jahren zur zeitweisen Bestreitung der

fälligen Prämien herbeiziehen läfst. Jedenfalls ist dieser Weg einfacher und wohl auch billiger als die Aufnahme eines neuen Darlehens, etwa auf Grundlage der Versicherungspolice.

15. Im System der Hypothekentilgungs-Versicherung stehen das Darlehensverhältnis und das Versicherungsverhältnis in einem organischen Zusammenhang. Dieser Zusammenhang kann und darf jedoch nur so lange bestehen, als die beiden Verhältnisse ihren ungestörten Fortgang nehmen. Tritt bei dem einen Verhältnis eine Unterbrechung ein, so wird das andere Verhältnis dadurch nicht alteriert. Wird die Versicherung aus irgend einem Grunde aufgegeben, so bleibt das Schuldverhältnis genau in derselben Weise bestehen wie vordem. Der Gläubiger erhält Zins und Tilgungsbeitrag genau wie vorher; er ist unabhängig von dem Bestehen einer Versicherung neben der Amortisation. Wird das Darlehensverhältnis unterbrochen, etwa durch den Übergang des Gutes in andere Hände, so ist ein Einflufs auf die Versicherung nicht notwendig. Der Versicherte kann auch ohne das Bestehen der Hypothekenschuld die Versicherung in der ursprünglichen Form fortsetzen, oder er kann diese durch ein neues Abkommen mit der Versicherungsgesellschaft modifizieren, oder schliefslich er kann das Recht auf Rückkauf der Police geltend machen. Zu einer Verpfändung der Police an den Hypothekengläubiger liegt im Prinzip kein Grund vor. Eine derartige Verpfändung ist für den Schuldner unter Umständen nicht unbedenklich.

16. Will man der Hypothekentilgungs-Versicherung Eingang verschaffen, so ist vor allem erforderlich, dafs nicht eine verwirrende Fülle denkbarer Versicherungskombinationen mit einem umfangreichen Material der für den Laien schwer verständlichen Drucksachen, sondern die möglichst einfachen Wege dargelegt und dem Verständnis nahegebracht werden. In der Hypothekentilgungs-Versicherung ist die Wahl des Tarifs überaus einfach. Durch den Zinsfufs, den jemand für das Darlehen zu zahlen hat, ist die für ihn in Betracht kommende Tarifgruppe unmittelbar gegeben; er hat lediglich die Dauer der Versicherung zu bestimmen und innerhalb derselben die Amortisationsquote, falls diese nicht bereits durch die Darlehensbestimmungen festgelegt ist. Die Zeit, auf welche jemand die Versicherung eingehen will, wird sich in erster Linie durch die Mittel bestimmen, die er hierfür aufwenden kann oder will. In zweiter Linie wird

der Zweck in Betracht kommen, den der Versicherer verfolgt. Wird er in einem gewissen Alter sich zurückziehen wollen und bereits an diesem Zeitpunkt das Gut von Schulden frei haben, so wird er die Versicherungsperiode möglichst diesem Zwecke anpassen. Bei der Verschiedenartigkeit der finanziellen Kräfte und der Ziele der einzelnen läfst sich ein Universalrezept für die Wahl eines Tarifs nicht geben.

17. Bisher ist von mir durchweg von der Voraussetzung ausgegangen worden, dafs eine ärztliche Untersuchung desjenigen, der eine Versicherung eingehen will, stattgefunden hat. Es läfst sich aber auch unter bestimmten Kautelen eine Aufnahme der Hypothekarschuldner ohne ärztliche Untersuchung denken und herstellen, und zwar in der Form der Kollektivversicherung. Es können beispielsweise durch die geeigneten Belehrungen und Vorverhandlungen sämtliche Hypothekenschuldner in einer Gemeinde oder in einem Bezirk veranlafst werden, für ihre Hypothekenschulden in die Hypothekentilgungs-Versicherung einzutreten. Oder es können die meisten Schuldner eines gröfseren Kreditinstituts vielleicht veranlafst werden, ihre Annuitätendarlehen in Hypothekentilgungsdarlehen unter Versicherung des jeweils vorhandenen Kapitalrestes umzuwandeln. In solchen Fällen der Kollektivversicherung lassen sich Tarife aufstellen, die eine ärztliche Untersuchung nicht zur Voraussetzung haben. Diese Tarife sind selbstverständlich teurer als diejenigen der Einzelversicherungen mit ärztlicher Untersuchung, aber gerade in vielen ländlichen Bezirken dürften sie vielleicht besonders Eingang finden. Selbstverständlich mufs eine Garantie beispielsweise dafür vorhanden sein, dafs nicht etwa nur die Kranken beitreten, die Gesunden aber der bei einer Kollektivversicherung erhöhten Prämien wegen wegbleiben und anderwärts eine Versicherung nehmen. Man wird bei solchen Kollektivversicherungen auch Personen über ein gewisses Lebensalter hinaus nicht aufnehmen können. Es sind kürzere Versicherungsperioden, Karenzzeiten etc. bei den Kautelen in Erwägung zu ziehen.

18. Während durch eine Kollektivversicherung die Gesamtleistung eines Hypothekenschuldners im System der Hypothekentilgungs-Versicherung verteuert wird, ist aber anderseits zu beachten, dafs noch ein Mittel vorhanden ist, um sowohl

bei der Kollektivversicherung wie bei der Einzelversicherung durchweg eine Verbilligung der Prämien und somit der Gesamtleistung des Hypothekenschuldners im Rahmen der Hypothekentilgungs-Versicherung herzustellen. Es ist nämlich vielerorts die Möglichkeit vorhanden, die Inkassogebühren und die Agenturprovisionen, die in den Bruttoprämien der Versicherungsgesellschaften ja mitberücksichtigt sind, erheblich zu vermindern oder ganz zu vermeiden.

Es ist wahrscheinlich und naheliegend, dafs die Hypothekentilgungsdarlehen in erster Reihe durch die Vermittlung staatlicher, provinzieller, kommunalständischer Bodenkreditinstitute, sowie in den Provinzen der preufsischen Landschaften durch die Vermittlung dieser Kreditsysteme sich einbürgern. Nur einzelne Hypotheken-Aktienbanken kommen ebenfalls in Betracht. Die Einbürgerung vollzieht sich am raschesten, wenn es diesen Instituten gelingt, ihre Mitglieder zur Umwandlung bestehender Darlehen in Hypothekentilgungsdarlehen zu veranlassen, und wenn sie bei jedem neuen Darlehen auf die Vorteile der Hypothekentilgungsdarlehen hinweisen.

Wenn nun die Institute auf Inkassogebühren und Agenturprovisionen etwa ganz verzichten oder wenigstens auf einen Teil verzichten, so kann die periodische Leistung des Hypothekentilgungsschuldners ermäfsigt werden. Welche Ersparnis hierbei eintritt, läfst sich generell nicht sagen. Es hängt davon ab, mit welcher Quote Inkassogebühren und Agenturprovisionen in der Bruttoprämie in Anschlag gebracht wurden. Je niedriger die Bruttoprämie an sich ist, desto weniger erheblich ist die Gebühr und Provision, die in Abzug gebracht werden kann.

Dieselbe Funktion, die wir hier gröfseren Kreditinstituten zugewiesen haben, kann für den mittleren und kleineren Landwirt von den Darlehenskassen übernommen werden.

Für den kleinen und mittleren Grundbesitz empfiehlt es sich überhaupt, dafs zwischen dem Darlehensschuldner und dem Hypothekengläubiger für die hier in Rede stehende Form der Schuldentilgung ein Mittelglied vorhanden sei. Am besten eignen sich hierzu die Darlehenskassenvereine in allen ihren verschiedenen Formen, auch Kreissparkassen. Es ist wünschenswert, dafs diese den Inkasso von Zinsen bezw. Annuitäten und Prämien für ihre Mitglieder übernehmen und sie pünktlich an

den Hypothekengläubiger bezw. die Versicherungsgesellschaft abführen. Ist der Schuldner im einzelnen Falle verhindert, pünktlich seine Verbindlichkeit zu erfüllen, so sind die Darlehenskassenvereine dann gleichwohl in der Lage, unter entsprechender Belastung ihres Mitglieds diese Leistungen zu vollziehen. Dieser Weg empfiehlt sich überall, wo mehrere Personen desselben Orts ähnliche Verbindlichkeiten eingegangen sind.

19. Bei den Hypothekentilgungsdarlehen verbindet sich stets eine Darlehensoperation mit einer Versicherungsoperation. Das ist ja das Wesen des Hypothekentilgungsdarlehens. Der nächstliegende Fall ist, dafs beide Operationen in einer Hand sich vereinigen. Wenn beispielsweise eine Lebensversicherungsgesellschaft ein Hypothekendarlehen giebt und dieses Darlehen wird in der Form der Hypothekentilgungsdarlehen aufgenommen, so ist es nahezu selbstverständlich, dafs die Gesellschaft auch die für das Hypothekentilgungsdarlehen erforderliche Versicherungsoperation vornimmt. Notwendig ist das nicht. Wenn bei einer Versicherungsgesellschaft ein Darlehen bereits besteht, so kann sehr wohl der Schuldner es vorziehen wollen, bei einer anderen Versicherungsgesellschaft die Lebensversicherung behufs Schuldentilgung einzugehen. Hier stehen also zwei Versicherungsgesellschaften nebeneinander, die eine als Gläubigerin, die andere als versichernde Gesellschaft. Noch schärfer tritt dies hervor, wenn der Hypothekengläubiger nicht eine Versicherungsgesellschaft ist, sondern ein Realkreditinstitut oder eine Stiftung, eine Sparkasse, ein Privatkapitalist. Bei den meisten Hypothekentilgungsdarlehen kommen also zwei Persönlichkeiten aufser dem Schuldner in Betracht, die zu einander in keinerlei organischer Beziehung stehen. Der Fall kann sogar noch etwas komplizierter liegen. Wenn der Schuldner ein Darlehen aufnimmt, aber wegen seines Alters oder wegen seiner Gesundheitsverhältnisse die Lebensversicherung für sich nicht eingehen kann oder will und ein jüngeres Mitglied der Familie in Rücksicht auf die Hypothekentilgung in die Lebensversicherung eintritt: Hier kommen vier Personen in Betracht: der Schuldner und der im Interesse der Schuldentilgung Versicherte, der Hypothekengläubiger und die Versicherungsgesellschaft. In einem solchen Fall wird vor allem der Schuldner dafür Sorge

tragen müssen, dafs das Versicherungskapital bei seiner Fälligkeit dem Zweck der Schuldentilgung ausschliefslich dient. Aber das macht keinerlei Schwierigkeit. Auch im übrigen bietet die Konkurrenz der genannten Gesellschaften keine irgendwie bemerkenswerten Hindernisse. Es wird nur zweckmäfsig sein, wenn die periodische Gesamtleistung des Hypothekentilgungsschuldners an den Hypothekengläubiger abgeführt wird, und wenn dieser die Prämie, die in der Gesamtleistung enthalten ist, dem Versicherungsinstitut zahlt. Wenigstens wird dies überall da zweckmäfsig sein, wo das Hypothekentilgungsdarlehen nicht bei einem Privaten aufgenommen ist. Wurde es bei einem Privaten aufgenommen, so wird es umgekehrt praktisch und zweckmäfsig sein, wenn das Versicherungsinstitut die Gesamtleistung erhält und dieses dem Privaten die in der Gesamtleistung enthaltenen Hypothekenzinsen zustellt.

Soweit aber mehrere Persönlichkeiten bezw. mehrere Gesellschaften für das Hypothekentilgungsdarlehen in Betracht kommen, ist an und für sich kein Grund vorhanden, dafs das eine für das andere irgendwelches Delcredere übernehmen müsse. Insbesondere ist das Realkreditinstitut nicht veranlafst, dem Hypothekentilgungsschuldner eine bestimmte Versicherungsgesellschaft nachzuweisen. Die Auswahl unter den bestehenden Versicherungsgesellschaften kann durchaus dem Hypothekentilgungsschuldner überlassen werden.

Es ist auch nicht durchaus notwendig, dafs der Hypothekentilgungsschuldner dem Realkreditinstitut seine Police verpfände. Doch lassen sich Modalitäten denken, unter denen ein Realkreditinstitut dies verlangen wird. Aber diese Frage steht mit dem System der Hypothekentilgungsdarlehen nicht in einem untrennbaren Zusammenhang.

20. Hier sei noch auf einen Nebenpunkt hingewiesen, der aber gleichwohl nicht ganz unwichtig ist. Es ist oben darauf aufmerksam gemacht worden, dafs die Versicherung um so billiger ist, je früher sie beginnt, dafs es daher empfehlenswert ist, wenn die Eltern dafür Sorge tragen, den Nachfolger im Gut in die Versicherung aufnehmen zu lassen, sofern für den Vater die Versicherungsprämie wegen des Lebensalters zu hoch wäre. Es wäre nun sehr erwünscht, wenn wenigstens nach dieser Richtung eine kleine Unterstützung durch die Gesetz-

gebung geboten würde, wenn nämlich bestimmt würde, dafs die Lebensversicherungsprämien bis zum Betrag von 600 Mk. von der Steuer abziehbar sein sollen, nicht nur für die Person des versicherten Grundeigentümers, sondern auch für versicherte Kinder, die im Haushalt sind.

Weiter wäre es gewifs erwünscht — ich lasse aber dahingestellt, ob dies konzediert werden kann — dafs auch die Annuitätenzahlungen bis zu einer gewissen Summe von dem Einkommen abziehbar sein sollten.

Ich bezweifle nicht, dafs unsere gesetzgebenden Faktoren jede Tendenz zur Entschuldung des Grundbesitzes, wenn in geeigneter Weise darauf hingewiesen wird, fördern.

21. Selbstverständlich werden auch die Versicherungsgesellschaften zu Gunsten der Hypothekentilgungs-Versicherung mancherlei Konzessionen zu machen in der Lage sein. Es bestehen ja schon derzeit Begünstigungsverträge in vielen Teilen Deutschlands. Es eröffnet sich hier namentlich auch für die Landwirtschaftskammern ein weites Feld für umsichtige Thätigkeit.

22. Der Gedanke der Hypothekentilgungs-Versicherung ist an und für sich populär. Er berührt sympathisch. Er umfafst die Persönlichkeit des Darlehensschuldners in ihrer Totalität. Man darf die Schwierigkeit der Einführung dieses Systems der Verschuldung und Entschuldung nicht unterschätzen, aber auch nicht überschätzen. Wer weifs, mit welchen Schwierigkeiten die Einführung des Annuitätenwesens selbst bei den preufsischen Landschaften zu kämpfen hatte, und welche Hindernisse der Einbürgerung des Annuitätenwesens in allen Teilen Deutschlands auch heute noch entgegenstehen, der wird sich durch mannigfache, naheliegende Einwendungen nicht abschrecken lassen. Am allerwenigsten dürfen gewisse Komplikationen, die in der Praxis des Darlehenswesens sich ohnehin leicht ergeben, abschrecken. Jeder neue volkswirtschaftliche Gedanke mufs seine Kämpfe bestehen, sofern er irgendwelche Anforderungen an diejenigen Kreise stellt, für welche er berechnet ist. Das Gute mufs octroyiert werden. Aber der Gedanke der Hypothekentilgungs-Versicherung ist sieghafter als derjenige des Annuitätenwesens. Das Annuitätenwesen in seiner praktischen Ausbildung ist schliefslich nur eine Form für die Verschuldung

des Grundbesitzes gewesen, eine rationelle Form, aber es trug nicht in sich die Kraft der Entschuldung des Grundbesitzes. Die Hypothekentilgungs-Versicherung aber giebt die Gewifsheit der Entschuldung des Grundbesitzes.

Bei der Ausarbeitung eines für die Praxis geeigneten Systems der Hypothekentilgungs-Versicherung handelte es sich darum, Grundlagen zu geben, die der Landwirtschaft homogen sind, thunlichst niedrige Tarife herauszufinden und die Wege für die weitere Ausgestaltung des Systems scharf vorzuzeichnen. Ich glaube, dafs dies alles nunmehr geschehen ist. Ein vollständig ausgearbeitetes Tarifsystem der Hypothekentilgungs-Versicherung liegt vor.

Durchweg wird das Bestreben sein müssen, an die provinziellen Eigentümlichkeiten des Realkreditwesens sich anzulehnen, thunlichst wenig an den eingebürgerten Gewohnheiten der Verschuldung modifizieren zu wollen, abgesehen lediglich von der Propaganda, den Individualkredit durch den organisierten Bodenkredit zu ersetzen. Die Losung mufs sein, durch das Bestehende über das Bestehende hinaus zu gelangen.

Die Hypothekentilgungs-Versicherung, gestützt auf die Realkreditinstitute einerseits, auf die Versicherungsgesellschaften andererseits, getragen von dem Wohlwollen der Staatsregierungen, wird entgegenstehende Schwierigkeiten relativ leichter überwinden als das Annuitätensystem, zumal die Hypothekentilgungs-Versicherung mit dem Annuitätensystem nicht untrennbar verbunden ist.

23. Eine Frage wird natürlich eine erhebliche Rolle spielen: Wenn auch nach den nunmehr aufgestellten Tarifen und nach den für die Hypothekentilgungs-Versicherung entwickelten Grundsätzen die Leistungen der Landwirte auf ein überraschendes Minimum herabgedrückt werden, können denn die Landwirte diese Leistungen prestieren? Viele werden es können. Sie werden es können, weil sie es wollen, denn sie sehen nunmehr ein Ziel vor sich, das ihnen erstrebenswerter ist als alles dasjenige, was auf dem Wege des Annuitätensystems erreichbar war. Wo ein Ziel ist, da ist auch ein Weg. Freilich auch die Hypothekentilgungs-Versicherung ist eine Form der Zwangsersparnis, aber es ist die auf der Höhe der modernen Volkswirtschaft stehende Form der Zwangsersparnis.

Es kann in allen Kreisen Deutschlands noch mehr gespart werden, als dies thatsächlich derzeit geschieht. Um nur auf einen Gesichtspunkt hier aufmerksam zu machen, so bin ich der Meinung, dafs der Alkoholismus in Deutschland zurückgedrängt werden mufs. Der Verbrauch an Wein, Bier und anderen, noch schädlicheren alkoholischen Getränken ist zu grofs. Fachmänner berechnen denselben für ein Jahr in ganz Deutschland auf 2½ Milliarden. Es steht nicht fest, wieviel hiervon auf die landwirtschaftliche Bevölkerung Deutschlands entfällt, aber ich vermute, dafs in vielen Familien eine Ermäfsigung des Alkoholkonsums hinreichen würde, um die Kosten der Versicherung im System der Hypothekentilgungs-Versicherung zu decken. Es giebt keine Schuldentilgung ohne Ansammlung von Ersparnissen. Und sparen kann man am ehesten da, wo die Ersparnis gleichzeitig gesundheitlich nützt, wo die Körperkraft nicht beeinträchtigt, sondern erhöht wird.

Aber ich glaube auch, dafs sich noch Wege finden lassen, um den Sparsinn, der sich in der Aufnahme von Hypothekentilgungsdarlehen äufsert, gleichsam zu prämiieren, um also einen äufseren Anreiz zur Fürsorge für die Schuldentilgung herzustellen. Vielleicht können in einzelnen Teilen Deutschlands zum mindesten die Zinsen der Reservefonds von Sparkassen, die Zinsen der eigenen Fonds von staatlichen, provinziellen, kommunalständischen Bodenkreditinstituten in diesem Sinn nutzbar gemacht werden.

Wenn gewisse präparatorische Grundlagen gegeben sind, dann entsteht die Frage, ob nicht unter gewissen Kautelen ein Hypothekentilgungszwang, zunächst vielleicht versuchsweise, in einzelnen wohlhabenden Gegenden im System der Hypothekentilgungsdarlehen einführbar ist, und ob nicht auf diesem Weg die Probleme lösbar sind, die man durch die Herstellung einer Verschuldungsgrenze vergeblich zu lösen versucht. Aber alle diese Fragen können nicht gleichzeitig in Angriff genommen werden. Das Bessere ist der Feind des Guten. Aber so viel ist gewifs: eine Gemeinde, die für alle ländlichen Darlehen das System der Hypothekentilgungsdarlehen durchführen wollte, würde im Laufe weniger Jahrzehnte einer ungeahnten Wohlhabenheit sich erfreuen. Wenn sie darein willigen würde, dafs die Hypothekenzinsen und die für die Hypothekentilgungs-

darlehen erforderlichen Zuschläge wie eine Steuer von den in der Gemeinde befindlichen Schuldnern erhoben werden, so würde damit ein Vorbild von grofser Bedeutung gegeben sein.

In Schlesien ist das erste landschaftliche Kreditsystem entstanden. Diese Schöpfung ist mustergültig geworden. Möge von hier aus auch der Gedanke der Hypothekentilgungs-Versicherung in seiner praktischen Bethätigung in das neue Jahrhundert hinein sieghaft vordringen.

Zweites Kapitel.

§ 2.

Tarife

der

Hypothekentilgungs-Versicherung.

Bruttoprämien

für ein Versicherungskapital von 100 Mark, berechnet auf Grundlage eines Hypothekenzinsfufses von 3, $3^1/_2$, $3^3/_4$ und 4 %.

Die Bruttoprämien enthalten als Zuschläge zu den Nettoprämien 10 % der Nettoprämie und 2 ‰ des Versicherungskapitals.

A 1. **Hypothekenzins 3%.**

Versicherungsdauer 15 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote			
		1/2 %	1 %	1 1/2 %	2 %
20	6.24	5.73	5.22	4.72	4.21
21	6.24	5.73	5.22	4.71	4.21
22	6.23	5.73	5.22	4.71	4.21
23	6.23	5.73	5.22	4.71	4.21
24	6.23	5.73	5.22	4.71	4.21
25	6.24	5.73	5.23	4.72	4.21
26	6.25	5.74	5.23	4.73	4.22
27	6.26	5.75	5.24	4.74	4.23
28	6.27	5.76	5.26	4.75	4.24
29	6.28	5.78	5.27	4.77	4.26
30	6.30	5.79	5.29	4.78	4.28
31	6.32	5.81	5.31	4.80	4.29
32	6.34	5.83	5.33	4.82	4.31
33	6.36	5.85	5.35	4.84	4.34
34	6.38	5.87	5.37	4.86	4.36
35	6.40	5.90	5.39	4.89	4.38
36	6.43	5.93	5.42	4.92	4.41
37	6.46	5.96	5.45	4.95	4.44
38	6.49	5.99	5.48	4.98	4.47
39	6.52	6.02	5.52	5.01	4.51
40	6.56	6.06	5.55	5.05	4.55
41	6.60	6.10	5.59	5.09	4.59
42	6.64	6.14	5.64	5.14	4.63
43	6.69	6.19	5.69	5.19	4.68
44	6.74	6.24	5.74	5.24	4.74
45	6.80	6.30	5.80	5.30	4.80
46	6.86	6.36	5.86	5.36	4.86
47	6.93	6.43	5.93	5.44	4.94
48	7.01	6.51	6.02	5.52	5.02
49	7.10	6.60	6.11	5.61	5.11
50	7.20	6.70	6.21	5.71	5.22

Hypothekenzins 3 %. A 1.

Versicherungsdauer 15 Jahre.

Amortisations-Quote					Alter
2½ %	3 %	3½ %	4 %	4½ %	
3.70	3.20	2.69	2.18	1.68	20
3.70	3.19	2.69	2.18	1.67	21
3.70	3.19	2.69	2.18	1.67	22
3.70	3.19	2.69	2.18	1.67	23
3.70	3.19	2.69	2.18	1.67	24
3.71	3.20	2.69	2.19	1.68	25
3.71	3.21	2.70	2.20	1.69	26
3.72	3.22	2.71	2.21	1.70	27
3.74	3.23	2.73	2.22	1.71	28
3.75	3.25	2.74	2.23	1.73	29
3.77	3.26	2.76	2.25	1.75	30
3.79	3.28	2.78	2.27	1.77	31
3.81	3.30	2.80	2.29	1.79	32
3.83	3.33	2.82	2.31	1.81	33
3.85	3.35	2.84	2.34	1.83	34
3.88	3.38	2.87	2.37	1.86	35
3.91	3.41	2.90	2.40	1.89	36
3.94	3.44	2.93	2.43	1.92	37
3.97	3.47	2.96	2.46	1.96	38
4.01	3.50	3.00	2.50	1.99	39
4.05	3.54	3.04	2.54	2.03	40
4.09	3.58	3.08	2.58	2.08	41
4.13	3.63	3.13	2.63	2.13	42
4.18	3.68	3.18	2.68	2.18	43
4.24	3.74	3.24	2.74	2.24	44
4.30	3.80	3.30	2.80	2.30	45
4.36	3.86	3.37	2.87	2.37	46
4.44	3.94	3.44	2.94	2.45	47
4.52	4.03	3.53	3.03	2.53	48
4.62	4.12	3.62	3.13	2.63	49
4.72	4.23	3.73	3.23	2.74	50

A 2. **Hypothekenzins 3 %.**

Versicherungsdauer 20 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote	
		½ %	1 %
20	4.53	4.03	3.53
21	4.53	4.03	3.53
22	4.53	4.03	3.53
23	4.54	4.04	3.54
24	4.54	4.04	3.54
25	4.55	4.05	3.55
26	4.56	4.06	3.56
27	4.57	4.07	3.58
28	4.59	4.09	3.59
29	4.61	4.11	3.61
30	4.63	4.13	3.63
31	4.65	4.15	3.65
32	4.67	4.17	3.68
33	4.70	4.20	3.70
34	4.73	4.23	3.73
35	4.76	4.26	3.76
36	4.79	4.29	3.80
37	4.82	4.33	3.83
38	4.86	4.37	3.87
39	4.91	4.41	3.92
40	4.95	4.46	3.97
41	5.00	4.51	4.02
42	5.06	4.57	4.08
43	5.12	4.63	4.14
44	5.19	4.70	4.20
45	5.26	4.77	4.28
46	5.34	4.85	4.36
47	5.43	4.94	4.45
48	5.53	5.04	4.55
49	5.64	5.15	4.67
50	5.76	5.27	4.79

Hypothekenzins 3 %. A 2.

Versicherungsdauer 20 Jahre.

Amortisations-Quote				Alter
1½ %	2 %	2½ %	3 %	
3.03	2.53	2.03	1.53	20
3.03	2.53	2.03	1.53	21
3.03	2.53	2.03	1.54	22
3.04	2.54	2.04	1.54	23
3.04	2.54	2.04	1.55	24
3.05	2.55	2.05	1.55	25
3.06	2.56	2.07	1.57	26
3.08	2.58	2.08	1.58	27
3.09	2.59	2.10	1.60	28
3.11	2.61	2.12	1.62	29
3.13	2.63	2.14	1.64	30
3.15	2.66	2.16	1.66	31
3.18	2.68	2.18	1.69	32
3.21	2.71	2.21	1.71	33
3.24	2.74	2.24	1.74	34
3.27	2.77	2.27	1.78	35
3.30	2.80	2.31	1.81	36
3.34	2.84	2.35	1.85	37
3.38	2.88	2.39	1.89	38
3.42	2.93	2.43	1.94	39
3.47	2.98	2.48	1.99	40
3.52	3.03	2.54	2.04	41
3.58	3.09	2.60	2.10	42
3.64	3.15	2.66	2 17	43
3.71	3.22	2.73	2.24	44
3.79	3.30	2.81	2.32	45
3.87	3.38	2.89	2.40	46
3.96	3.47	2.99	2.50	47
4.07	3.58	3.09	2.60	48
4.18	3.69	3.20	2.72	49
4.30	3.82	3.33	2.84	50

A 3. **Hypothekenzins 3 %.**

Versicherungsdauer 25 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote			
		½ %	1 %	1½ %	2 %
20	3.55	3.06	2 56	2.07	1.58
21	3.55	3.06	2.57	2.08	1.58
22	3.56	3.06	2.57	2.08	1.59
23	3.56	3.07	2.58	2.09	1.59
24	3.57	3.08	2.59	2.10	1.60
25	3.58	3.09	2.60	2.11	1.62
26	3.60	3.11	2.61	2.12	1.63
27	3.61	3.12	2.63	2.14	1.65
28	3.63	3.14	2.65	2.16	1.67
29	3.66	3.17	2.68	2.18	1.69
30	3.68	3.19	2.70	2.21	1.72
31	3.71	3.22	2.73	2.24	1.75
32	3.74	3.25	2.76	2.27	1.78
33	3.77	3.28	2.79	2.30	1.81
34	3.80	3.31	2.83	2.34	1.85
35	3.84	3.35	2.87	2.38	1.89
36	3.88	3.40	2.91	2.42	1.93
37	3.93	3.44	2.95	2.47	1.98
38	3.98	3.49	3.00	2.52	2.03
39	4.03	3.55	3.06	2.57	2.09
40	4.09	3.61	3.12	2.63	2.15
41	4.15	3.67	3.18	2.70	2.22
42	4.22	3.74	3.25	2.77	2.29
43	4.30	3.82	3.33	2.85	2.37
44	4.38	3.90	3.42	2.93	2.45
45	4.47	3.99	3.51	3.02	2.54
46	4.57	4.09	3.61	3.13	2.64
47	4.68	4.20	3.72	3.24	2.76
48	4.80	4.32	3.84	3.36	2.88
49	4.93	4.45	3.97	3.49	3.02
50	5.07	4.60	4.12	3.64	3.16

Hypothekenzins 3 %. A 4.

Versicherungsdauer 30 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote		
		1/2 %	1 %	1 1/2 %
20	2.93	2.44	1.96	1.48
21	2.94	2.45	1.97	1.48
22	2.94	2.46	1.98	1.49
23	2.95	2.47	1.99	1.50
24	2.97	2.48	2.00	1.51
25	2.98	2.50	2.01	1.53
26	3.00	2.52	2.03	1.55
27	3.02	2.54	2.06	1.57
28	3.05	2.56	2.08	1.60
29	3.08	2.59	2.11	1.63
30	3.11	2.62	2.14	1.66
31	3.14	2.66	2.17	1.69
32	3.18	2.69	2.21	1.73
33	3.21	2.73	2.25	1.77
34	3.26	2.78	2.30	1.82
35	3.30	2.83	2.35	1.87
36	3.36	2.88	2.40	1.92
37	3.41	2.93	2.45	1.97
38	3.47	2.99	2.51	2.04
39	3.54	3.06	2.58	2.10
40	3.61	3.13	2.65	2.18
41	3.69	3.21	2.73	2.26
42	3.77	3.29	2.82	2.34
43	3.86	3.38	2.91	2.43
44	3.96	3.48	3.01	2.53
45	4.06	3.59	3.12	2.64
46	4.18	3.71	3.23	2.76
47	4.31	3.84	3.36	2.89
48	4.45	3.98	3.50	3.03
49	4.60	4.13	3.66	3.19
50	4.76	4.29	3.82	3.35

A 5, 6. **Hypothekenzins 3 %.**

Versicherungsdauer 40 und 50 Jahre.

Alter	40 Jahre			50 Jahre	
	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote ½ %	Amortisations-Quote 1 %	Ohne Amortisation	½ % Amortisation
20	2.25	1.78	1.31	1.96	1.50
21	2.26	1.79	1.32	1.98	1.52
22	2.28	1.81	1.34	2.00	1.55
23	2.30	1.83	1.36	2.03	1.58
24	2.32	1.85	1.38	2.07	1.61
25	2.35	1.88	1.41	2.11	1.65
26	2.38	1.91	1.44	2.15	1.69
27	2.41	1.94	1.47	2.19	1.73
28	2.45	1.98	1.51	2.24	1.78
29	2.49	2.02	1.55	2.29	1.84
30	2.53	2.07	1.60	2.35	1.90
31	2.58	2.12	1.65	2.41	1.96
32	2.63	2.17	1.70	2.48	2.02
33	2.69	2.22	1.76	2.55	2.09
34	2.75	2.28	1.82	2.62	2.16
35	2.82	2.35	1.88	2.70	2.24
36	2.89	2.42	1.95	2.78	2.32
37	2.96	2.50	2.03	2.87	2.41
38	3.04	2.58	2.11	2.96	2.50
39	3.13	2.67	2.20	3.06	2.60
40	3.23	2.76	2.30	3.17	2.71
41	3.33	2.86	2.40	3.28	2.82
42	3.44	2.97	2.51	3.39	2.93
43	3.55	3.09	2.62	3.51	3.05
44	3.67	3.21	2.74	3.64	3.18
45	3.80	3.34	2.87	3.78	3.32
46	3.94	3.48	3.02	3.93	3.46
47	4.10	3.63	3.17	4.08	3.62
48	4.26	3.79	3.33	4.25	3.79
49	4.43	3.97	3.50	4.42	3.96
50	4.62	4.15	3.69	4.61	4.15

Hypothekenzins 3 %. A 7, 8.

Versicherungsdauer 60 und 65 Jahre.

Alter	60 Jahre		Alter	65 Jahre	
	Ohne Amortisation	½ % Amortisation		Ohne Amortisation	½ % Amortisation
20	1.86	1.41	20	1.85	1.40
21	1.89	1.44	21	1.88	1.43
22	1.92	1.47	22	1.91	1.47
23	1.96	1.51	23	1.95	1.51
24	2.00	1.55	24	1.99	1.55
25	2.04	1.59	25	2.04	1.59
26	2.09	1.64	26	2.09	1.64
27	2.14	1.69	27	2.14	1.69
28	2.20	1.75	28	2.20	1.75
29	2.26	1.81	29	2.26	1.81
30	2.32	1.87	30	2.32	1.87
31	2.39	1.93	31	2.39	1.93
32	2.46	2.00	32	2.46	2.00
33	2.53	2.08	33	2.53	2.08
34	2.61	2.15	34	2.61	2.15
35	2.69	2.23	35	2.69	2.23
36	2.77	2.32	36	—	—
37	2.86	2.41	37	—	—
38	2.96	2.50	38	—	—
39	3.06	2.60	39	—	—
40	3.16	2.70	40	—	—
41	—	—	41	—	—
42	—	—	42	—	—
43	—	—	43	—	—
44	—	—	44	—	—
45	—	—	45	—	—
46	—	—	46	—	—
47	—	—	47	—	—
48	—	—	48	—	—
49	—	—	49	—	—
50	—	—	50	—	—

B 1. **Hypothekenzins $3^1/_2$ %.**

Versicherungsdauer 15 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote			
		$^1/_2$ %	1 %	$1^1/_2$ %	2 %
20	6.24	5.71	5.19	4.66	4.14
21	6.24	5.71	5.18	4.66	4.13
22	6.23	5.71	5.18	4.66	4.13
23	6.23	5.71	5.18	4.66	4.13
24	6.23	5.71	5.18	4.66	4.13
25	6.24	5.71	5.19	4 66	4.14
26	6.25	5.72	5.20	4.67	4.15
27	6.26	5.73	5.21	4.68	4.16
28	6.27	5.74	5.22	4.70	4.17
29	6.28	5.76	5.23	4.71	4.19
30	6.30	5.78	5.25	4.73	4.20
31	6.32	5.79	5.27	4.75	4.22
32	6.34	5.81	5.29	4.77	4.24
33	6.36	5.83	5.31	4.79	4.26
34	6.38	5.86	5.33	4.81	4.29
35	6.40	5.88	5.36	4.84	4.31
36	6.43	5.91	5.39	4.86	4.34
37	6.46	5.94	5.42	4.89	4.37
38	6.49	5.97	5.45	4.92	4.40
39	6.52	6.00	5.48	4.96	4.44
40	6.56	6.04	5.52	5.00	4.48
41	6.60	6.08	5.56	5.04	4.52
42	6.64	6.12	5.60	5.08	4.56
43	6.69	6.17	5.65	5.13	4.61
44	6.74	6.22	5.70	5.19	4.67
45	6.80	6.28	5.76	5.24	4.73
46	6.86	6.34	5.83	5.31	4.79
47	6.93	6.42	5.90	5.38	4.87
48	7.01	6.50	5.98	5.47	4.95
49	7.10	6.59	6.07	5.56	5.05
50	7.20	6.69	6.17	5.66	5.15

Hypothekenzins $3^1/_2$ %. B 1.

Versicherungsdauer 15 Jahre.

Amortisations-Quote					Alter
$2^1/_2$ %	3 %	$3^1/_2$ %	4 %	$4^1/_2$ %	
3.61	3.09	2.56	2.03	1.51	20
3.61	3.08	2.56	2.03	1.51	21
3.61	3.08	2.56	2.03	1.51	22
3.61	3.08	2.56	2.03	1.51	23
3.61	3.08	2.56	2.03	1.51	24
3.61	3.09	2.56	2.04	1.51	25
3.62	3.10	2.57	2.05	1.52	26
3.63	3.11	2.58	2.06	1.53	27
3.65	3.12	2.60	2.07	1.55	28
3.66	3.14	2.61	2.09	1.56	29
3.68	3.15	2.63	2.11	1.58	30
3.70	3.17	2.65	2.13	1.60	31
3.72	3.19	2.67	2.15	1.62	32
3.74	3.22	2.69	2.17	1.65	33
3.76	3.24	2.72	2.19	1.67	34
3.79	3.27	2.74	2.22	1.70	35
3.82	3.30	2.77	2.25	1.73	36
3.85	3.33	2.80	2.28	1.76	37
3.88	3.36	2.84	2.32	1.79	38
3.92	3.40	2.87	2.35	1.83	39
3.96	3.44	2.91	2.39	1.87	40
4.00	3.48	2.96	2.44	1.92	41
4.04	3.52	3.01	2.49	1.97	42
4.09	3.57	3.06	2.54	2.02	43
4.15	3.63	3.11	2.59	2.08	44
4.21	3.69	3.17	2.66	2.14	45
4.28	3.76	3.24	2.73	2.21	46
4.35	3.84	3.32	2.81	2.29	47
4.44	3.92	3.41	2.89	2.38	48
4.53	4.02	3.51	2.99	2.48	49
4.64	4.12	3.61	3.10	2.59	50

B 2. **Hypothekenzins $3^1/_2$ %.**

Versicherungsdauer 20 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote					
		1/2 %	1 %	1 1/2 %	2 %	2 1/2 %	3 %
20	4.53	4.01	3.48	2.96	2.43	1.91	1.38
21	4.53	4.01	3.48	2.96	2.43	1.91	1.38
22	4.53	4.01	3.48	2.96	2.43	1.91	1.38
23	4.54	4.01	3.49	2.96	2.44	1.91	1.39
24	4.54	4.02	3.49	2.97	2.44	1.92	1.39
25	4.55	4.03	3.50	2.98	2.45	1.93	1.40
26	4.56	4.04	3.51	2.99	2.46	1.94	1.42
27	4.57	4.05	3.53	3.00	2.48	1.96	1.43
28	4.59	4.07	3.54	3.02	2.50	1.97	1.45
29	4.61	4.08	3.56	3.04	2 52	1.99	1.47
30	4.63	4.10	3.58	3.06	2.54	2.01	1.49
31	4.65	4.13	3.60	3.08	2.56	2.04	1.51
32	4.67	4.15	3.63	3.11	2.58	2.06	1.54
33	4.70	4.18	3.65	3.13	2.61	2.09	1.57
34	4.73	4.20	3.68	3.16	2.64	2.12	1.60
35	4.76	4.23	3.71	3.19	2.67	2.15	1.63
36	4.79	4.27	3.75	3.23	2.71	2.19	1.67
37	4.82	4.30	3.78	3.26	2.74	2.22	1.70
38	4.86	4.34	3.82	3.31	2.79	2.27	1.75
39	4.91	4.39	3.87	3.35	2.83	2.31	1.79
40	4.95	4.44	3.92	3.40	2.88	2.36	1.85
41	5.00	4.49	3.97	3.45	2.94	2.42	1.90
42	5.06	4.54	4.03	3.51	2.99	2.48	1.96
43	5.12	4.61	4.09	3.57	3.06	2.54	2.03
44	5.19	4.67	4.16	3.64	3.13	2.61	2.10
45	5.26	4.75	4.23	3.72	3.21	2.69	2.18
46	5.34	4.83	4.32	3.80	3.29	2.78	2.26
47	5.43	4.92	4.41	3.90	3.38	2.87	2.36
48	5.53	5.02	4.51	4.00	3.49	2.98	2.47
49	5.64	5.13	4.62	4.11	3.60	3.09	2.58
50	5.76	5.25	4.74	4.24	3.73	3.22	2.71

Hypothekenzins $3^1/_2$ %. B 3.

Versicherungsdauer 25 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote			
		$^1/_2$ %	1 %	$1^1/_2$ %	2 %
20	3.55	3.02	2.50	1.98	1.45
21	3.55	3.03	2.50	1.98	1.46
22	3.56	3.03	2.51	1.98	1.46
23	3.56	3.04	2.51	1.99	1.47
24	3.57	3.05	2.52	2.00	1.48
25	3.58	3.06	2.54	2.01	1.49
26	3.60	3.07	2.55	2.03	1.51
27	3.61	3.09	2.57	2.05	1.53
28	3.63	3.11	2.59	2.07	1.55
29	3.66	3.13	2.61	2.09	1.57
30	3.68	3.16	2.64	2.12	1.60
31	3.71	3.19	2.67	2.15	1.62
32	3.74	3.22	2.70	2.18	1.66
33	3.77	3.25	2.73	2.21	1.69
34	3.80	3.28	2.77	2.25	1.73
35	3.84	3.32	2.80	2.29	1.77
36	3.88	3.36	2.85	2.33	1.81
37	3.93	3.41	2.89	2.38	1.86
38	3.98	3.46	2.94	2.43	1.91
39	4.03	3.52	3.00	2.48	1.97
40	4.09	3.58	3.06	2.55	2.03
41	4.15	3.64	3.13	2.61	2.10
42	4.22	3.71	3.20	2.68	2.17
43	4.30	3.79	3.27	2.76	2.25
44	4.38	3.87	3.36	2.85	2.34
45	4.47	3.96	3.45	2.94	2.43
46	4.57	4.06	3.55	3.04	2.54
47	4.68	4.17	3.66	3.16	2.65
48	4.80	4.29	3.79	3.28	2.78
49	4.93	4.42	3.92	3.42	2.91
50	5.07	4.57	4.07	3.57	3.06

B 4, 5. **Hypothekenzins 3½ %.**

Versicherungsdauer 30 Jahre | 40 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote ½ %	1 %	1½ %	Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote ½ %	1 %
20	2.93	2.41	1.88	1.36	20	2.25	1.73	1.21
21	2.94	2.41	1.89	1.37	21	2.26	1.74	1.23
22	2.94	2.42	1.90	1.38	22	2.28	1.76	1.24
23	2.95	2.43	1.91	1.39	23	2.30	1.78	1.26
24	2.97	2.44	1.92	1.40	24	2.32	1.80	1.29
25	2.98	2.46	1.94	1.42	25	2.35	1.83	1.31
26	3.00	2.48	1.96	1.44	26	2.38	1.86	1.34
27	3.02	2.50	1.98	1.46	27	2.41	1.89	1.38
28	3.05	2.53	2.01	1.49	28	2.45	1.93	1.42
29	3.08	2.56	2.04	1.52	29	2.49	1.97	1.46
30	3.11	2.59	2.07	1.55	30	2.53	2.02	1.51
31	3.14	2.62	2.10	1.58	31	2.58	2.07	1.56
32	3.18	2.66	2.14	1.62	32	2.63	2.12	1.61
33	3.21	2.70	2.18	1.66	33	2.69	2.18	1.67
34	3.26	2.74	2.23	1.71	34	2.75	2.24	1.73
35	3.30	2.79	2.27	1.76	35	2.82	2.31	1.80
36	3.36	2.84	2.33	1.81	36	2.89	2.38	1.87
37	3.41	2.90	2.38	1.87	37	2.96	2.46	1.95
38	3.47	2.96	2.45	1.93	38	3.04	2.54	2.03
39	3.54	3.03	2.51	2.00	39	3.13	2.63	2.12
40	3.61	3.10	2.59	2.08	40	3.23	2.72	2.22
41	3.69	3.18	2.67	2.16	41	3.33	2.82	2.32
42	3.77	3.26	2.75	2.24	42	3.44	2.93	2.43
43	3.86	3.35	2.84	2.34	43	3.55	3.05	2.55
44	3.96	3.45	2.94	2.44	44	3.67	3.17	2.67
45	4.06	3.56	3.05	2.55	45	3.80	3.31	2.81
46	4.18	3.68	3.17	2.67	46	3.94	3.45	2.95
47	4.31	3.81	3.30	2.80	47	4.10	3.60	3.10
48	4.45	3.95	3.45	2.95	48	4.26	3.76	3.27
49	4.60	4.10	3.60	3.10	49	4.43	3.94	3.45
50	4.76	4.27	3.77	3.27	50	4.62	4.13	3.63

Hypothekenzins $3^1/_2$ %. B 6, 7.

Versicherungsdauer 50 Jahre 60 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	$^1/_2$ % Amortisation	Alter	Ohne Amortisation	$^1/_2$ % Amortisation
20	1.96	1.44	20	1.86	1.35
21	1.98	1.47	21	1.89	1.38
22	2.00	1.49	22	1.92	1.42
23	2.03	1.52	23	1.96	1.45
24	2.07	1.56	24	2.00	1.49
25	2.11	1.59	25	2.04	1.54
26	2.15	1.64	26	2.09	1.59
27	2.19	1.68	27	2.14	1.64
28	2.24	1.73	28	2.20	1.70
29	2.29	1.79	29	2.26	1.76
30	2.35	1.85	30	2.32	1.82
31	2.41	1.91	31	2.39	1.88
32	2.48	1.97	32	2.46	1.95
33	2.55	2.04	33	2.53	2.03
34	2.62	2.12	34	2.61	2.11
35	2.70	2.20	35	2.69	2.19
36	2.78	2.28	36	2.77	2.27
37	2.87	2.37	37	2.86	2.36
38	2.96	2.46	38	2.96	2.46
39	3.06	2.56	39	3.06	2.56
40	3.17	2.67	40	3.16	2.66
41	3.28	2.78			
42	3.39	2.89			
43	3.51	3.02			
44	3.64	3.15			
45	3.78	3.28			
46	3.93	3.43			
47	4.08	3.59			
48	4.25	3.75			
49	4.42	3.93			
50	4.61	4.12			

C 1. **Hypothekenzins $3^3/_4$ %.**

Versicherungsdauer 15 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote			
		$^1/_2$ %	1 %	$1^1/_2$ %	2 %
20	6.24	5.70	5.17	4.63	4.10
21	6.24	5.70	5.17	4.63	4.10
22	6.23	5.70	5.16	4.63	4.09
23	6.23	5.70	5.16	4.63	4.09
24	6.23	5.70	5.16	4.63	4.09
25	6.24	5.70	5.17	4.63	4.10
26	6.25	5.71	5.18	4.64	4.11
27	6.26	5.72	5.19	4.65	4.12
28	6.27	5.73	5.20	4.67	4.13
29	6.28	5.75	5.21	4.68	4.15
30	6.30	5.76	5.23	4.70	4.16
31	6.32	5.78	5.25	4.72	4.18
32	6.34	5.80	5.27	4.74	4.20
33	6.36	5.82	5.29	4.76	4.22
34	6.38	5.85	5.31	4.78	4.25
35	6.40	5.87	5.34	4.80	4.27
36	6.43	5.90	5.37	4.83	4.30
37	6.46	5.93	5.39	4.86	4.33
38	6.49	5.96	5.43	4.89	4.36
39	6.52	5.99	5.46	4.93	4.40
40	6.56	6.03	5.50	4.97	4.44
41	6.60	6.07	5.54	5.01	4.48
42	6.64	6.11	5.58	5.05	4.53
43	6.69	6.16	5.63	5.10	4.58
44	6.74	6.21	5.68	5.16	4.63
45	6.80	6.27	5.74	5.22	4.69
46	6.86	6.33	5.81	5.28	4.76
47	6.93	6.41	5.87	5.36	4.83
48	7.01	6.49	5.96	5.44	4.92
49	7.10	6.58	6.05	5.53	5.01
50	7.20	6.68	6.16	5.63	5.11

Hypothekenzins 3³/₄ %. C 1.

Versicherungsdauer 15 Jahre.

Amortisations-Quote					Alter
2¹/₂ %	3 %	3¹/₂ %	4 %	4¹/₂ %	
3.56	3.03	2.49	1.96	1.42	20
3.56	3.02	2.49	1.95	1.42	21
3.56	3.02	2.49	1.95	1.42	22
3.56	3.02	2.49	1.95	1.42	23
3.56	3.02	2.49	1.95	1.42	24
3.56	3.03	2.49	1.96	1.43	25
3.57	3.04	2.50	1.97	1.44	26
3.58	3.05	2.51	1.98	1.45	27
3.60	3.06	2.53	1.99	1.46	28
3.61	3.08	2.54	2.01	1.48	29
3.63	3.10	2.56	2.03	1.49	30
3.65	3.12	2.58	2.05	1.51	31
3.67	3.14	2.60	2.07	1.54	32
3.69	3.16	2.62	2.09	1.56	33
3.72	3.18	2.65	2.12	1.58	34
3.74	3.21	2.68	2.14	1.61	35
3.77	3.24	2.71	2.17	1.64	36
3.80	3.27	2.74	2.20	1.67	37
3.83	3.30	2.77	2.24	1.71	38
3.87	3.34	2.81	2.28	1.75	39
3.91	3.38	2.85	2.32	1.79	40
3.95	3.42	2.89	2.36	1.83	41
4.00	3.47	2.94	2.41	1.88	42
4.05	3.52	2.99	2.46	1.93	43
4.10	3.57	3.05	2.52	1.99	44
4.16	3.64	3.11	2.58	2.06	45
4.23	3.70	3.18	2.65	2.13	46
4.31	3.78	3.26	2.73	2.21	47
4.39	3.87	3.34	2.82	2.30	48
4.49	3.97	3.44	2.92	2.40	49
4.60	4.07	3.55	3.03	2.51	50

C 2. **Hypothekenzins $3^3/_4$ %.**

Versicherungsdauer 20 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote					
		½ %	1 %	1½ %	2 %	2½ %	3 %
20	4.53	3.99	3.45	2.92	2.38	1.84	1.30
21	4.53	3.99	3.45	2.92	2.38	1.84	1.30
22	4.53	3.99	3.46	2.92	2.38	1.84	1.30
23	4.54	4.00	3.46	2.92	2.38	1.84	1.31
24	4.54	4.00	3.46	2.93	2.39	1.85	1.31
25	4.55	4.01	3.47	2.94	2.40	1.86	1.32
26	4.56	4.02	3.48	2.95	2.41	1.87	1.34
27	4.57	4.03	3.50	2.96	2.42	1.89	1.35
28	4.59	4.05	3.51	2.98	2.44	1.90	1.37
29	4.61	4.07	3.53	3.00	2.46	1.92	1.39
30	4.63	4.09	3.55	3.02	2.48	1.94	1.41
31	4.65	4.11	3.58	3.04	2.50	1.97	1.43
32	4.67	4.13	3.60	3.06	2.53	1.99	1.46
33	4.70	4.16	3.63	3.09	2.56	2.02	1.49
34	4.73	4.19	3.66	3.12	2.59	2.05	1.52
35	4.76	4.22	3.69	3.15	2.62	2.08	1.55
36	4.79	4.25	3.72	3.19	2.65	2.12	1.59
37	4.82	4.29	3.76	3.23	2.69	2.16	1.63
38	4.86	4.33	3.80	3.27	2.73	2.20	1 67
39	4.91	4.37	3.84	3.31	2.78	2.25	1.72
40	4.95	4.42	3.89	3.36	2.83	2.30	1.77
41	5.00	4.47	3.94	3.41	2.88	2.35	1.82
42	5.06	4.53	4.00	3.47	2.94	2.41	1.89
43	5.12	4.59	4.06	3.54	3.01	2.48	1.95
44	5.19	4.66	4.13	3.61	3.08	2.55	2.02
45	5.26	4.73	4.21	3.68	3.15	2.63	2.10
46	5.34	4.81	4.29	3.77	3.24	2.71	2.19
47	5.43	4.90	4.38	3.86	3.34	2.81	2.29
48	5.53	5.01	4.48	3.96	3.44	2.92	2.40
49	5.64	5.12	4.60	4.08	3.55	3.03	2.51
50	5.76	5.24	4.72	4.20	3.68	3.16	2.64

Hypothekenzins 3¾ %. C 3.

Versicherungsdauer 25 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote			
		½ %	1 %	1½ %	2 %
20	3.55	3.01	2.47	1.92	1.38
21	3.55	3.01	2.47	1.93	1.39
22	3.56	3.01	2.47	1.93	1.39
23	3.56	3.02	2.48	1.94	1.40
24	3.57	3.03	2.49	1.95	1.41
25	3.58	3.04	2.50	1.96	1.42
26	3.60	3.06	2.52	1.98	1.44
27	3.61	3.07	2.54	2.00	1.46
28	3.63	3.09	2.56	2.02	1.48
29	3.66	3.12	2.58	2.04	1.50
30	3.68	3.14	2.60	2.07	1.53
31	3.71	3.17	2.63	2.10	1.56
32	3.74	3.20	2.66	2.13	1.59
33	3.77	3.23	2.69	2.16	1.62
34	3.80	3.27	2.73	2.20	1.66
35	3.84	3.31	2.77	2.24	1.70
36	3.88	3.35	2.81	2.28	1.74
37	3.93	3.39	2.86	2.33	1.79
38	3.98	3.44	2.91	2.38	1.85
39	4.03	3.50	2.97	2.44	1.91
40	4.09	3.56	3.03	2.50	1.97
41	4.15	3.62	3.09	2.57	2.04
42	4.22	3.69	3.16	2.65	2.11
43	4.30	3.77	3.24	2.72	2.19
44	4.38	3.85	3.33	2.80	2.28
45	4.47	3.94	3.42	2.90	2.37
46	4.57	4.04	3.52	3.00	2.48
47	4.68	4.15	3.63	3.11	2.59
48	4.80	4.28	3.76	3.24	2.72
49	4.93	4.41	3.89	3.37	2.86
50	5.07	4.56	4.04	3.52	3.01

C 4. Hypothekenzins $3^3/_4$ %.

Versicherungsdauer 30 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote		
		½ %	1 %	1½ %
20	2.93	2.38	1.84	1.30
21	2.94	2.39	1.85	1.30
22	2.94	2.40	1.86	1.31
23	2.95	2.41	1.87	1.32
24	2.97	2.42	1.88	1.34
25	2.98	2.44	1.90	1.36
26	3.00	2.46	1.92	1.38
27	3.02	2.48	1.94	1.40
28	3.05	2.51	1.96	1.43
29	3.08	2.54	1.99	1.46
30	3.11	2.57	2.03	1.49
31	3.14	2.60	2.06	1.52
32	3.18	2.64	2.10	1.56
33	3.21	2.68	2.14	1.60
34	3.26	2.72	2.18	1.65
35	3.30	2.77	2.23	1.70
36	3.36	2.82	2.29	1.75
37	3.41	2.88	2.35	1.81
38	3.47	2.94	2.41	1.87
39	3.54	3.01	2.47	1.94
40	3.61	3.08	2.55	2.02
41	3.69	3.16	2.63	2.10
42	3.77	3.24	2.72	2.19
43	3.86	3.33	2.81	2.28
44	3.96	3.43	2.91	2.39
45	4.06	3.54	3.02	2.50
46	4.18	3.66	3.14	2.62
47	4.31	3.79	3.27	2.75
48	4.45	3.93	3.41	2.90
49	4.60	4.08	3.57	3.05
50	4.76	4.25	3.74	3.22

Hypothekenzins 3³/₄ %. C 5, 6.

Versicherungsdauer 40 Jahre 50 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote ½ %	Amortisations-Quote 1 %	Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote ½ %
20	2.25	1.70	1.15	20	1.96	1.41
21	2.26	1.71	1.17	21	1.98	1.43
22	2.28	1.73	1.18	22	2.00	1.46
23	2.30	1.75	1.21	23	2.03	1.49
24	2.32	1.77	1.23	24	2.07	1.52
25	2.35	1.80	1.26	25	2.11	1.56
26	2.38	1.83	1.29	26	2.15	1.60
27	2.41	1.87	1.32	27	2.19	1.65
28	2.45	1.91	1.36	28	2.24	1.70
29	2.49	1.95	1.41	29	2.29	1.76
30	2.53	1.99	1.45	30	2.35	1.81
31	2.58	2.04	1.50	31	2.41	1.88
32	2.63	2.09	1.56	32	2.48	1.94
33	2.69	2.15	1.62	33	2.55	2.01
34	2.75	2.21	1.68	34	2.62	2.09
35	2.82	2.28	1.75	35	2.70	2.17
36	2.89	2.35	1.82	36	2.78	2.25
37	2.96	2.43	1.90	37	2.87	2.34
38	3.04	2.51	1.99	38	2.96	2.44
39	3.13	2.60	2.08	39	3.06	2.54
40	3.23	2.70	2.17	40	3.17	2.64
41	3.33	2.80	2.28	41	3.28	2.75
42	3.44	2.91	2.39	42	3.39	2.87
43	3.55	3.03	2.51	43	3.51	3.00
44	3.67	3.15	2.63	44	3.64	3.13
45	3.80	3.28	2.77	45	3.78	3.26
46	3.94	3.43	2.91	46	3.93	3.41
47	4.10	3.58	3.07	47	4.08	3.57
48	4.26	3.75	3.23	48	4.25	3.74
49	4.43	3.92	3.41	49	4.42	3.91
50	4.62	4.11	3.60	50	4.61	4.10

D 1. **Hypothekenzins 4 %.**

Versicherungsdauer 15 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote			
		½ %	1 %	1½ %	2 %
20	6.24	5.69	5.15	4.60	4.06
21	6.24	5.69	5.14	4.60	4.06
22	6.23	5.69	5.14	4.60	4.05
23	6.23	5.69	5.14	4.60	4.05
24	6.23	5.69	5.14	4.60	4.05
25	6.24	5.69	5.15	4.61	4.06
26	6.25	5.70	5.16	4.61	4.07
27	6.26	5.71	5.17	4.62	4.08
28	6.27	5.72	5.18	4.64	4.09
29	6.28	5.74	5.20	4.65	4.11
30	6.30	5.76	5.21	4.67	4.12
31	6.32	5.77	5.23	4.69	4.14
32	6.34	5.79	5.25	4.71	4.16
33	6.36	5.81	5.27	4.73	4.19
34	6.38	5.84	5.29	4.75	4.21
35	6.40	5.86	5.32	4.78	4.23
36	6.43	5.89	5.35	4.80	4.26
37	6.46	5.92	5.38	4.83	4.29
38	6.49	5.95	5.41	4.87	4.33
39	6.52	5.98	5.44	4.90	4.36
40	6.56	6.02	5.48	4.94	4.39
41	6.60	6.06	5.52	4.98	4.44
42	6.64	6.10	5.56	5.03	4.49
43	6.69	6.15	5.61	5.08	4.54
44	6.74	6.20	5.66	5.13	4.59
45	6.80	6.26	5.72	5.19	4.65
46	6.86	6.32	5.79	5.25	4.72
47	6.93	6.40	5.86	5.33	4.79
48	7.01	6.48	5.94	5.41	4.88
49	7.10	6.57	6.04	5.50	4.97
50	7.20	6.67	6.14	5.61	5.08

Hypothekenzins 4 %. D 1.

Versicherungsdauer 15 Jahre.

Amortisations-Quote					Alter
2½ %	3 %	3½ %	4 %	4½ %	
3.51	2.97	2.42	1.88	1.33	20
3.51	2.97	2.42	1.88	1.33	21
3.51	2.96	2.42	1.88	1.33	22
3.51	2.96	2.42	1.88	1.33	23
3.51	2.97	2.42	1.88	1.33	24
3.52	2.97	2.43	1.88	1 34	25
3.52	2.98	2.44	1.89	1.35	26
3.54	2.99	2.45	1.90	1.36	27
3.55	3.01	2.46	1.92	1.37	28
3.56	3.02	2.48	1.93	1.39	29
3.58	3.04	2.49	1.95	1.41	30
3.60	3.06	2.51	1.97	1.43	31
3.62	3.08	2.54	1.99	1.45	32
3.64	3.10	2.56	2.02	1.47	33
3.67	3.13	2.58	2.04	1.50	34
3.69	3.15	2.61	2.07	1.53	35
3.72	3.18	2.64	2.10	1.56	36
3.75	3.21	2.67	2.13	1.59	37
3.79	3.24	2.70	2.16	1.62	38
3.82	3.28	2.74	2.20	1.66	39
3.86	3.32	2.78	2.24	1.70	40
3.90	3.36	2.83	2.28	1.75	41
3.95	3.41	2.88	2.34	1.80	42
4.00	3.46	2.93	2.39	1.85	43
4.06	3.52	2.98	2.45	1.91	44
4.12	3.58	3.04	2.51	1.97	45
4.18	3.65	3.11	2.58	2.05	46
4.26	3.73	3.19	2.66	2.13	47
4.35	3.81	3.28	2.75	2.22	48
4.44	3.91	3.38	2.85	2.32	49
4.55	4.02	3.49	2.96	2.43	50

D 2. **Hypothekenzins 4 %.**

Versicherungsdauer 20 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote	
		1/2 %	1 %
20	4.53	3.98	3.43
21	4.53	3.98	3.43
22	4.53	3.98	3.43
23	4.54	3.98	3.43
24	4.54	3.99	3.44
25	4.55	4.00	3.45
26	4.56	4.01	3.46
27	4.57	4.02	3.47
28	4.59	4.04	3.49
29	4.61	4.06	3.51
30	4.63	4.08	3.53
31	4.65	4.10	3.55
32	4.67	4.12	3.57
33	4.70	4.15	3.60
34	4.73	4.18	3.63
35	4.76	4.21	3.66
36	4.79	4.24	3.69
37	4.82	4.28	3.73
38	4.86	4.32	3.77
39	4.91	4.36	3.82
40	4.95	4.41	3.87
41	5.00	4.46	3.92
42	5.06	4.52	3.98
43	5.12	4.58	4.04
44	5.19	4.65	4.11
45	5.26	4.72	4.18
46	5.34	4.80	4.27
47	5.43	4.89	4.36
48	5.53	4.99	4.46
49	5.64	5.11	4.57
50	5.76	5.23	4.70

Hypothekenzins 4 %. D 2.

Versicherungsdauer 20 Jahre.

Amortisations-Quote				Alter
1½ %	2 %	2½ %	3 %	
2.87	2.32	1.77	1.22	20
2.88	2.32	1.77	1.22	21
2.88	2.33	1.77	1.22	22
2.88	2.33	1.78	1.23	23
2.89	2.34	1.79	1.23	24
2.90	2.35	1.80	1.24	25
2.91	2.36	1.81	1.26	26
2.92	2.37	1.82	1.27	27
2.94	2.39	1.84	1.29	28
2.96	2.41	1.86	1.31	29
2.98	2.43	1.88	1.33	30
3.00	2.45	1.90	1.35	31
3.03	2.48	1.93	1.38	32
3.05	2.50	1.96	1.41	33
3.08	2.53	1.99	1.44	34
3.11	2.57	2.02	1.47	35
3.15	2.60	2.06	1.51	36
3.19	2.64	2.10	1.55	37
3.23	2.68	2.14	1.59	38
3.27	2.73	2.18	1.64	39
3.32	2.78	2.24	1.69	40
3.38	2.83	2.29	1.75	41
3.44	2.89	2.35	1.81	42
3.50	2.96	2.42	1.88	43
3.57	3.03	2.49	1.95	44
3.64	3.11	2.57	2.03	45
3.73	3.19	2.66	2.12	46
3.82	3.29	2.75	2.22	47
3.93	3.39	2.86	2.33	48
4.04	3.51	2.98	2.44	49
4.17	3.64	3.10	2.57	50

D 3. **Hypothekenzins 4 %.**

Versicherungsdauer 25 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote			
		1/2 %	1 %	1 1/2 %	2 %
20	3.55	2.99	2.43	1.87	1.31
21	3.55	2.99	2.43	1.88	1.32
22	3.56	3.00	2.44	1.88	1.32
23	3.56	3.00	2.45	1.89	1.33
24	3.57	3.01	2.46	1.90	1.34
25	3.58	3.02	2.47	1.91	1.35
26	3.60	3.04	2.48	1.93	1.37
27	3.61	3.06	2.50	1.95	1.39
28	3.63	3.08	2.52	1.97	1.41
29	3.66	3.10	2.54	1.99	1.43
30	3.68	3.12	2.57	2.02	1.46
31	3.71	3.15	2.60	2.04	1.49
32	3.74	3.18	2.63	2.07	1.52
33	3.77	3.21	2.66	2.11	1.55
34	3.80	3.25	2.70	2.15	1.59
35	3.84	3.29	2.74	2.19	1.64
36	3.88	3.33	2.78	2.23	1.68
37	3.93	3.38	2.83	2.28	1.73
38	3.98	3.43	2.88	2.33	1.78
39	4.03	3.48	2.94	2.39	1.84
40	4.09	3.54	3.00	2.45	1.90
41	4.15	3.61	3.06	2.52	1.97
42	4.22	3.68	3.13	2.59	2.05
43	4.30	3.76	3.21	2.67	2.13
44	4.38	3.84	3.30	2.76	2.22
45	4.47	3.93	3.39	2.85	2.31
46	4.57	4.03	3.49	2.95	2.42
47	4.68	4.14	3.61	3.07	2.53
48	4.80	4.26	3.73	3.19	2.66
49	4.93	4.40	3.86	3.33	2.80
50	5.07	4.54	4.01	3.48	2.95

Hypothekenzins 4 %. D 4.

Versicherungsdauer 30 Jahre.

Alter	Ohne Amortisation	Amortisations-Quote ½ %	1 %	1½ %
20	2.93	2.36	1.80	1.23
21	2.93	2.37	1.81	1.24
22	2.94	2.38	1.81	1.25
23	2.95	2.39	1.82	1.26
24	2.97	2.40	1.84	1.27
25	2.98	2.42	1.86	1.29
26	3.00	2.44	1.88	1.31
27	3.02	2.46	1.90	1.34
28	3.05	2.48	1.92	1.36
29	3.08	2.51	1.95	1.39
30	3.11	2.54	1.99	1.43
31	3.14	2.58	2.02	1.46
32	3.18	2.62	2.06	1.50
33	3.21	2.66	2.10	1.54
34	3.26	2.70	2.15	1.59
35	3.30	2.75	2.20	1.64
36	3.36	2.80	2.25	1.70
37	3.41	2.86	2.31	1.76
38	3.47	2.92	2.37	1.82
39	3.54	2.99	2.44	1.89
40	3.61	3.06	2.51	1.96
41	3.69	3.14	2.59	2.05
42	3.77	3.22	2.68	2.14
43	3.86	3.32	2.77	2.23
44	3.96	3.42	2.88	2.33
45	4.06	3.52	2.99	2.45
46	4.18	3.64	3.11	2.57
47	4.31	3.77	3.24	2.70
48	4.45	3.91	3.38	2.85
49	4.60	4.07	3.54	3.01
50	4.76	4.23	3.71	3.18

D 5, 6, 7. **Hypothekenzins 4 %.**

Versicherungsdauer 40, 50 und 55 Jahre.

Alter	Dauer 40 Jahre		Alter	Dauer 50 Jahre		Alter	Dauer 55 Jahre	
	Ohne Amortisation	Amort.-Quote 1/2 %		Ohne Amortisation	Amort.-Quote 1/2 %		Ohne Amortisation	Amort.-Quote 1/2 %
20	2.25	1.67	20	1.96	1.37	20	1.89	1.31
21	2.26	1.69	21	1.98	1.40	21	1.92	1.34
22	2.28	1.70	22	2.00	1.43	22	1.95	1.37
23	2.30	1.72	23	2.03	1.46	23	1.98	1.40
24	2.32	1.75	24	2.07	1.49	24	2.02	1.44
25	2.35	1.78	25	2.11	1.53	25	2.06	1.49
26	2.38	1.81	26	2.15	1.57	26	2.11	1.54
27	2.41	1.84	27	2.19	1.62	27	2.16	1.59
28	2.45	1.88	28	2.24	1.67	28	2.21	1.64
29	2.49	1.92	29	2.29	1.73	29	2.27	1.70
30	2.53	1.97	30	2.35	1.79	30	2.33	1.76
31	2.58	2.02	31	2.41	1.85	31	2.39	1.83
32	2.63	2.07	32	2.48	1.92	32	2.46	1.90
33	2.69	2.13	33	2.55	1.99	33	2.53	1.98
34	2.75	2.19	34	2.62	2.06	34	2.61	2.06
35	2.82	2.26	35	2.70	2.14	35	2.69	2.14
36	2.89	2.33	36	2.78	2.23	36	2.77	2.22
37	2.96	2.41	37	2.87	2.32	37	2.86	2.31
38	3.04	2.49	38	2.96	2.41	38	2.96	2.41
39	3.13	2.58	39	3.06	2.51	39	3.06	2.51
40	3.23	2.68	40	3.17	2.62	40	3.16	2.62
41	3.33	2.78	41	3.28	2.73	41	3.27	2.73
42	3.44	2.89	42	3.39	2.85	42	3.39	2.85
43	3.55	3.01	43	3.51	2.98	43	3.51	2.98
44	3.67	3.13	44	3.64	3.11	44	3.64	3.11
45	3.80	3.27	45	3.78	3.25	45	3.78	3.25
46	3.94	3.41	46	3.93	3.39			
47	4.10	3.56	47	4.08	3.55			
48	4.26	3.73	48	4.25	3.72			
49	4.43	3.90	49	4.42	3.90			
50	4.62	4.09	50	4.61	4.09			

Drittes Kapitel.

Die Technik der Hypothekentilgungs-Versicherung, Erläuterungen der Tarife.

§ 3.

Die Grundlagen des Prämiensystems.

1. Innerhalb des Systems der Hypothekentilgungs-Versicherung steht auf der einen Seite ein amortisables Darlehen, auf der anderen Seite eine Versicherung. Das Annuitätendarlehen wird durch die Tilgungsbeiträge allmählich verringert. Nach Abschreibung jeder Amortisationsquote verbleibt ein Kapitalrest. Diese Kapitalreste werden von Jahr zu Jahr geringer. Die Versicherung umfaſst in unserem System nicht gleichbleibende Versicherungssummen — wie sonst üblich —, sondern fallende Kapitalien, eben jene Kapitalreste. Diese Kapitalreste sind abhängig von der Höhe der Amortisationsquote und dem Zinsfuſs[1] des Hypothekendarlehens. Für jede Kombination einer Amortisationsquote und eines Zinsfuſses ergeben sich andere Kapitalreste und damit andere Versicherungssummen. Jede dieser Kombinationen erfordert demgemäſs einen gesonderten Tarif.

2. Die Versicherung nach den gegebenen Tarifen legt der Gesellschaft folgende Verpflichtungen auf:

a. Wenn der Versicherte v o r Ablauf der Versicherungsperiode stirbt, hat die Gesellschaft denjenigen Kapitalrest zu

[1] Vgl. auch § 7 Z. 4.

zahlen, der nach Erlegung der am Schlusse des Vorjahres fällig gewordenen Annuität verblieben war, also den Kapitalrest, der am Anfang des Versicherungsjahres rechnungsmäfsig bestanden hat.

Die Rechtsnachfolger haben alsdann dem Hypothekengläubiger nur die Stückzinsen des Kapitalrestes vom Beginne des Rechnungsjahres bis zum Tage seiner Abtragung zu leisten.

Es nimmt z. B. ein Schuldner am 1. Januar 1900 ein Darlehen von 10 000 Mark auf, verzinslich zu $3^1/_2$ % und zu amortisieren mit jährlich $^1/_2$ %. Gleichzeitig nimmt er eine Hypothekentilgungs-Versicherung auf 50 Jahre. Stirbt er am 1. Juli 1920, so hat er am 1. Januar 1920 die 20. Annuität gezahlt, wonach ein Kapitalrest von Mark 8586.03 verblieb (vgl. Tilgungsplan Anlage II). Am 1. Juli 1920 besteht noch die gleiche Schuld. Die Versicherungsgesellschaft ist verpflichtet, dieses Kapital von Mark 8586.03 zu zahlen. Dem Hypothekengläubiger stehen die Stückzinsen von Mark 8586.03 zu $3^1/_2$ % für die Zeit vom 1. Januar 1920 bis zum Tage der Rückzahlung jenes Schuldrestes zu, welche von den Rechtsnachfolgern des Gestorbenen zu zahlen sind.

b. Wenn der Versicherte den Ablauf der Versicherungsperiode erlebt, hat die Gesellschaft den Kapitalrest zu zahlen, der am Ende dieses Jahres besteht nach Zahlung der an diesem Zeitpunkte fälligen Annuität.

Es nimmt z. B. ein Schuldner am 1. Januar 1900 ein Darlehen von 10 000 Mark auf, verzinslich zu $3^1/_2$ % und zu amortisieren mit jährlich $^1/_2$ %. Gleichzeitig nimmt er eine Hypothekentilgungs-Versicherung auf 50 Jahre. Erlebt der Schuldner den Ablauf dieser 50 Jahre, also den 1. Januar 1950, so zahlt er zunächst die an diesem Tage fällige 50. Annuität, wonach ein Kapitalrest von Mark 3450.11 verbleibt. Dieser Betrag ist von der Versicherungsgesellschaft am 1. Januar 1950 auszuzahlen.

3. Vorausgesetzt sind jährliche Zahlungen der Prämien und der Annuitäten, diejenigen der Prämien wie üblich am Anfange jedes Jahres, diejenigen der Annuitäten postnumerando am Ende des Jahres.

Werden die Annuitäten nicht jährlich, sondern halbjährlich gezahlt und abgerechnet, so ergeben sich andere Kapitalreste, als die Versicherungssummen betragen, und zwar etwas niedrigere.

Die genaue Berücksichtigung derartiger Zahlungen läfst sich versicherungstechnisch nicht wohl durchführen und ist auch im Hinblick auf die (namentlich anfangs) nicht sehr erheblichen Differenzen ohne gröfsere Bedeutung.

4. Als Grundlage der Prämienberechnung wurde die „deutsche Sterblichkeitstafel für Männer und Frauen von 23 deutschen Gesellschaften" gewählt.

Die Frage, ob die Sterblichkeit der ländlichen Bevölkerung gegenüber der städtischen geringer ist, oder ob etwa die Sterblichkeit jener den von den Versicherungsgesellschaften benützten Tafeln entspricht oder nicht, mufs an dieser Stelle ausscheiden. Hier mufs mit der Thatsache gerechnet werden, dafs die bestehenden Versicherungsgesellschaften die Hypothekentilgungs-Versicherung nur dann ihrem Organismus einfügen würden, wenn sie auf denselben Grundlagen beruht, wie die sonstigen Zweige ihrer Lebensversicherung. Sollte also das berechnete Tarifsystem praktisch verwertbar sein, so konnte als Rechnungsgrundlage keine andere Absterbeordnung in Frage kommen, als die von den meisten deutschen Gesellschaften als Basis benützte obengenannte Tabelle. Diejenigen Gesellschaften, welche eine andere Tafel (oder einen anderen Rechnungszinsfufs) als Basis gewählt haben, werden die Tarife entsprechend umrechnen müssen.

5. Als Rechnungszinsfufs für die Anlage der Prämienreserven ist der Satz von $3^1/_2$ % angenommen worden. Dieser Zinsfufs spielt in dem System der Hypothekentilgungs-Versicherung eine besonders wichtige Rolle, wie sich zum Schlufs dieses Kapitels ergeben wird. Es seien daher für den Fernerstehenden hier einige kurze Bemerkungen hinzugefügt. Wie bekannt, wird von der Versicherungsgesellschaft von den jährlichen Prämieneinnahmen nur ein Teil für die momentanen Verpflichtungen aus Sterbefällen verbraucht, der Rest wird von ihr mit Zins und Zinseszins als Prämienreserve angesammelt. Für die Berechnung der Tarife ist es technisch notwendig, einen derartigen Zins im voraus zu bestimmen, da die Höhe der Tarife hiervon mit abhängig ist. Da die Versicherungsverträge sich über ein Menschenalter erstrecken, innerhalb dessen die Gestaltung des Anlagezinsfufses sich nicht vorhersehen läfst, so ist es erklärlich und notwendig, dafs die

Gesellschaften aus Gründen der Vorsicht diesen Zinsfufs ziemlich niedrig ansetzen. Die Versicherungsgesellschaften hatten früher einen Rechnungszinsfufs von mindestens 4 % ihren Tarifen zu Grunde gelegt, sie sind später auf $3^1/_2$ % heruntergegangen und eine Anzahl ist gegenwärtig bereits zu einem Zinsfufs von 3 % übergegangen. In den folgenden Tarifen ist ein Rechnungszinsfufs von $3^1/_2$ % angenommen worden. Dieser Rechnungszinsfufs ist durchaus unabhängig von dem Hypothekenzinsfufse der Amortisationsdarlehen. Der Unterschied wird für das System der Hypothekentilgungs-Versicherung noch von Wichtigkeit werden.

6. Auf Grund der angenommenen Sterblichkeitstafel und des Rechnungszinsfufses lassen sich die Nettoprämien der Versicherung berechnen. Es erübrigt noch, zur Aufstellung der Bruttoprämien die Zuschläge für Verwaltungskosten zu bestimmen. Da in der Praxis der verschiedenen Gesellschaften sich nicht bestimmte Zuschläge herausgebildet haben, nicht einmal einheitliche Methoden der Zuschläge, so konnte es zweifelhaft erscheinen, ob es nicht geratener sei, innerhalb dieser Veröffentlichung lediglich die Nettoprämien zu geben. Aber die Erwägung, dafs hierdurch die Benützung der Tarife zur Orientierung über die Versicherungskosten seitens der Nicht-Fachmänner erschwert würde, veranlafste zur Aufstellung von Bruttoprämien. Als Zuschlag wurde im folgenden nicht lediglich ein bestimmter Prozentsatz der Prämie gewählt, wie das vielfach üblich ist. In der Erwägung, dafs durch reine prozentuale Zuschläge die Versicherten mit höheren Prämien, also insbesondere die höheren Altersklassen, stärker belastet werden, erschien es zweckmäfsig, die Höhe der Verwaltungskosten nur zum Teil nach der Prämie zu bestimmen, zum andern Teile nach dem Versicherungskapital. So wurde ein Zuschlag von 10 Prozent der Prämie und 2 Promille des Versicherungskapitals gewählt. Die gröfsere oder geringere Höhe der Zuschläge ist hier irrelevant. Es bleibt jeder Gesellschaft überlassen, die Zuschläge nach ihren Prinzipien zu bestimmen.

Die Nettotarife lassen sich aus den gegebenen Bruttotarifen leicht ableiten durch Subtraktion von 0.2 und Multiplikation des Restes mit 10/11, wie sich aus einem einfachen mathematischen Gedankengange ergiebt.

§ 4.

Ableitung der mathematischen Prämienformeln.

Es seien folgende Bezeichnungen eingeführt:

R_m = Kapitalrest am Ende des m. Jahres ($R_0 = 1$),

z = Rechnungszinsfuſs der Versicherungsgesellschaft ($3\frac{1}{2}$ %),

a = Zinsfuſs des Hypothekendarlehens (bezw. der Verzinsung des Amortisationsguthabens),

b = Amortisationsquote des Annuitätendarlehens in Prozent,

$e = 1 + \frac{z}{100}$ und $\varrho = \frac{1}{e} = \frac{100}{100 + z}$,

$\varepsilon = 1 + \frac{a}{100}$,

n = Dauer der Versicherung,

p_x = jährliche Prämie im Eintrittsalter x,

l_x = Anzahl der Lebenden im Alter x,

$\lambda_x = \varrho^x \cdot l_x$ = diskontierte Zahl der Lebenden.

Die Prämien seien abgeleitet für die Einheit des ursprünglichen Kapitals.

Die Prämieneinnahmen der Gesellschaft betragen

im 1. Jahre von l_x Lebenden zusammen Mark $p_x \cdot l_x$,

im 2. Jahre von l_{x+1} Lebenden zusammen Mark $p_x \cdot l_{x+1}$,

u. s. w.

im n. Jahre von l_{x+n-1} Lebenden zusammen Mark $p_x \cdot l_{x+n-1}$.

Die Gesamtsumme der Prämieneinnahmen, diskontiert auf den Moment des Vertragsabschlusses, beziffert sich auf Mark

$$p_x (l_x + \varrho l_{x+1} + \cdots + \varrho^{n-1} l_{x+n-1}).$$

Die Ausgaben der Gesellschaft infolge eingetretener Todesfälle betragen

im 1. Jahre für $(l_x - l_{x+1})$ Gestorbene Mk. $(l_x - l_{x+1}) R_0$,

im 2. Jahre für $(l_{x+1} - l_{x+2})$ Gestorbene Mk. $(l_{x+1} - l_{x+2}) R_1$,

u. s. w.

im n. Jahre für $(l_{x+n-1} - l_{x+n})$ Gestorbene Mk. $(l_{x+n-1} - l_{x+n}) R_{n-1}$.

Für diejenigen l_{x+n} Personen, welche den Ablauf des n. Jahres erleben, beträgt die Ausgabe der Gesellschaft am Ende des n. Jahres schlieſslich Mark

$$l_{x+n} R_n.$$

Die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft für l_x Personen, diskontiert auf die Zeit des Versicherungsabschlusses und berechnet auf die Einheit des Kapitals, balancieren in folgender Gleichung:

$$p_x(l_x + \varrho l_{x+1} + \varrho^2 l_{x+2} + \cdots + \varrho^{n-1} l_{x+n-1}) = \varrho(l_x - l_{x+1}) R_0$$
$$+ \varrho^2 (l_{x+1} - l_{x+2}) R_1 + \cdots + \varrho^n (l_{x+n-1} - l_{x+n}) R_{n-1} + \varrho^n l_{x+n} R_n$$
$$= \varrho l_x + \varrho l_{x+1}(\varrho R_1 - R_0) + \varrho^2 l_{x+2}(\varrho R_2 - R_1)$$
$$+ \cdots + \varrho^{n-1} l_{x+n-1}(\varrho R_{n-1} - R_{n-2}) + \varrho^n l_{x+n}(R_n - R_{n-1}).$$

Multipliziert man beide Seiten mit ϱ^x, so erhält man

$$p_x(\lambda_x + \lambda_{x+1} + \cdots + \lambda_{x+n-1}) = \lambda_x \cdot \frac{100}{100+z} + \lambda_{x+1}(\varrho R_1 - R_0)$$
$$+ \lambda_{x+2}(\varrho R_2 - R_1) + \cdots + \lambda_{x+n-1}(\varrho R_{n-1} - R_{n-2})$$
$$+ \lambda_{x+n}(R_n - R_{n-1}).$$

Nun ist[1]

$$R_m = 1 + \frac{b}{a} - \frac{b}{a}\varepsilon^m$$
$$R_{m-1} = 1 + \frac{b}{a} - \frac{b}{a}\varepsilon^{m-1}$$

$$\varrho R_m - R_{m-1} = \left(1 + \frac{b}{a}\right)(\varrho - 1) + \frac{b}{a}\varepsilon^{m-1}(1 - \varrho \cdot \varepsilon)$$
$$= \frac{b}{a}\varepsilon^{m-1} \cdot \frac{z-a}{100+z} - \frac{z}{100+z} \cdot \frac{a+b}{a}.$$

Ferner ist

$$R_n - R_{n-1} = \frac{b}{a} \cdot \varepsilon^{n-1}(1-\varepsilon)$$
$$= -\frac{b}{100} \cdot \varepsilon^{n-1}.$$

Man setze $\lambda_x + \lambda_{x+1} + \cdots + \lambda_{x+n-1} = \Sigma\lambda_x - \Sigma\lambda_{x+n}$

oder kürzer $= \Sigma$.

Nun ergiebt sich aus obiger Gleichung

[1] Vgl. Michael, Amortisationstabellen zur Anfertigung von Annuitäten-Tilgungsplänen (Mannheim bei Max Hahn & Co.) S. 26.

$$p_x \cdot \Sigma = \frac{100}{100+z}\lambda_x - \frac{b}{100}\varepsilon^{n-1}\lambda_{x+n}$$

$$+ \lambda_{x+1}\left(\varepsilon^0 \frac{b}{a}\cdot\frac{z-a}{100+z} - \frac{z}{100+z}\cdot\frac{a+b}{a}\right)$$

$$+ \lambda_{x+2}\left(\varepsilon^1 \frac{b}{a}\cdot\frac{z-a}{100+z} - \frac{z}{100+z}\cdot\frac{a+b}{a}\right)$$

$$+ \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot \quad \cdot$$

$$+ \lambda_{x+n-1}\left(\varepsilon^{n-2} \frac{b}{a}\cdot\frac{z-a}{100+z} - \frac{z}{100+z}\cdot\frac{a+b}{a}\right)$$

Hierzu addiert $\underline{+} \lambda_x\left(\varepsilon^{-1} \frac{b}{a}\cdot\frac{z-a}{100+z} - \frac{z}{100+z}\cdot\frac{a+b}{a}\right)$

ergiebt

$$p_x \cdot \Sigma = \lambda_x\left(\frac{100}{100+z} - \frac{b}{a}\cdot\frac{z-a}{100+z}\cdot\frac{100}{100+a} + \frac{a+b}{a}\cdot\frac{z}{100+z}\right)$$

$$- \frac{b}{100}\varepsilon^{n-1}\lambda_{x+n} - \frac{z}{100+z}\cdot\frac{a+b}{a}\cdot\Sigma +$$

$$\frac{b}{a}\cdot\frac{z-a}{100+z}\cdot\frac{1}{\varepsilon^{x+1}}(\varepsilon^x\lambda_x + \varepsilon^{x+1}\lambda_{x+1} + \cdots + \varepsilon^{x+n-1}\lambda_{x+n-1}).$$

Nun ist

$$\frac{100}{100+z} + \frac{a+b}{a}\cdot\frac{z}{100+z} = 1 + \frac{b}{a}\cdot\frac{z}{100+z}$$

und $\frac{b}{a}\cdot\frac{z}{100+z} - \frac{b}{a}\cdot\frac{z-a}{100+z}\cdot\frac{100}{100+a}$

$$= \frac{b\,(100\,z + az - 100\,z + 100\,a)}{a\,(100+z)\,(100+a)} = \frac{b}{100+a}.$$

Multipliziert man jedes λ_m mit ε^m und setzt

$\varepsilon^m \lambda_m = \lambda'_m$, so ist

$\lambda'_x + \lambda'_{x+1} + \cdots + \lambda'_{x+n-1} = \Sigma\lambda'_x - \Sigma\lambda'_{x+n} = S$ gesetzt.

Man erhält

$$(1) \quad p_x = \frac{\lambda_x}{\Sigma}\left(1 + \frac{b}{100+a}\right) - \frac{b}{100}\left(1 + \frac{a}{100}\right)^{n-1} \cdot \frac{\lambda_{x+n}}{\Sigma}$$

$$- \frac{z}{100+z}\cdot\frac{a+b}{a} + \frac{b}{a}\cdot\frac{z-a}{100+z}\cdot\frac{S}{\varepsilon^{x+1}\Sigma}.$$

Für den speciellen Fall, daſs der Zinsfuſs des Hypothekendarlehens derselbe ist wie der Rechnungszinsfuſs der Versicherungsgesellschaft ($a = z$), vereinfacht sich obige Formel in folgende:

$$(2)\quad \pi_x = \frac{\lambda_x}{\Sigma}\left(1+\frac{b}{100+z}\right) - \frac{b}{100}\left(1+\frac{z}{100}\right)^{n-1}\cdot\frac{\lambda_{x+n}}{\Sigma}$$
$$-\frac{z+b}{100+z}.$$

Obige Formel für die Prämie der Tilgungsversicherung läfst sich verbinden mit den gewöhnlichen Prämien für die alternative Versicherung eines konstanten Kapitals auf die gleiche Dauer und die entsprechende Erlebensfallprämie, d. h. die Prämie für die Auszahlung eines Kapitals, fällig an einem bestimmten Termin, wenn der Versicherte diesen erlebt.

Die Prämie für die alternative Versicherung ist bekanntlich

$$u_x = \frac{\lambda_x}{\Sigma} - \frac{z}{100+z},$$

und die Prämie für die Erlebensfallversicherung ist

$$v_x = \frac{\lambda_{x+n}}{\Sigma}.$$

Nun kann man obiger Formel (1) die Gestalt geben:

$$p_x = \frac{\lambda_x}{\Sigma} + \frac{b}{100+a}\cdot\frac{\lambda_x}{\Sigma} - \frac{b}{100}\cdot\varepsilon^{n-1}\cdot\frac{\lambda_{x+n}}{\Sigma} - \frac{z}{100+z}$$
$$-\frac{b}{a}\cdot\frac{z}{100+z} + \frac{b}{a}\cdot\frac{z-a}{100+z}\cdot\frac{S}{\varepsilon^{x+1}\Sigma}$$

$$p_x = \frac{\lambda_x}{\Sigma} - \frac{z}{100+z} - \frac{b}{100}\left[\frac{100}{a}\cdot\frac{z}{100+z} + \varepsilon^{n-1}\,\frac{\lambda_{x+n}}{\Sigma}\right.$$
$$\left.+\frac{100}{a}\cdot\frac{a-z}{100+z}\cdot\frac{S}{\varepsilon^{x+1}\Sigma} - \frac{100}{100+a}\cdot\frac{\lambda_x}{\Sigma}\right]$$

$$p_x = u_x - \frac{b}{100}\left[\frac{100}{a}\cdot\frac{z}{100+z} + \varepsilon^{n-1}\,v_x\right.$$
$$\left.+\frac{100}{a}\cdot\frac{a-z}{100+z}\cdot\frac{S}{\varepsilon^{x+1}\Sigma} - \frac{100}{100+a}\cdot u_x - \frac{100}{100+a}\cdot\frac{z}{100+z}\right]$$

$$(3)\quad p_x = u_x - \frac{b}{100}\left[\frac{z}{a}\cdot\frac{100}{100+z}\cdot\frac{100}{100+a} + \varepsilon^{n-1}v_x\right.$$
$$\left.+\frac{100}{100+z}\left(1-\frac{z}{a}\right)\frac{S}{\varepsilon^{x+1}\Sigma} - \frac{100}{100+a}\cdot u_x\right].$$

Für den speciellen Fall, dafs $a = z$ ist, also der Zinsfufs des Darlehens gleich dem Rechnungszins der Versicherungsgesellschaft, vereinfacht sich die Formel wiederum in

$$(4) \quad \pi_x = u_x - \frac{b}{100}\left[\left(\frac{100}{100+z}\right)^2 + \varepsilon^{n-1} v_x - \frac{100}{100+z}\cdot u_x\right].$$

Die Ausdrücke in den eckigen Klammern geben an, um welche Teile des Amortisationsbeitrags die Prämie der Tilgungsversicherung billiger ist als die Prämie für die gewöhnliche gemischte Versicherung eines konstanten Kapitals auf gleiche Dauer.

Ist $a > z$, also der Hypothekenzinsfuſs höher als der Rechnungszinssatz der Gesellschaft, so wird der Ausdruck in der Klammer im allgemeinen gröſser als 1. Daraus folgt: Die Prämie der Tilgungsversicherung ist um mehr als den Tilgungsbeitrag billiger, als die entsprechende Prämie für die Versicherung des konstant bleibenden Kapitals.

Der Ausdruck $\frac{b}{100}\cdot\varepsilon^{n-1}\cdot v_x$ in der Formel bedeutet die Erlebensfallprämie für die Tilgung des letzten Jahres. Würde also auch für die das Ende des n. Jahres Erlebenden der Kapitalrest am Anfang des n. Jahres und nicht am Ende des n. Jahres die Versicherungssumme bilden, so würde jener Ausdruck fortfallen und die Formel sich demgemäſs vereinfachen. Die Prämie der Tilgungsversicherung würde sich alsdann um jene Erlebensfallprämie erhöhen.

Noch einfacher würde die Formel sich gestalten, wenn für alle, welche vor Ablauf der Versicherungsperiode im m. Jahre sterben, nicht der Kapitalrest am Anfange des m. Jahres, sondern am Ende desselben, also nach Zahlung der m. Annuität, die Versicherungssumme bilden würde. Die Rechtsnachfolger des Schuldners hätten in diesem Falle nicht die Stückzinsen der Schuld bis zum Rückzahlungstage des Kapitalrestes, sondern die am Ende dieses Jahres fällige Annuität zu zahlen. Die Gleichung der Versicherung lautet alsdann

$$p_x(l_x + \varrho l_{x+1} + \varrho^2 l_{x+2} + \cdots + \varrho^{n-1} l_{x+n-1}) = \varrho(l_x - l_{x+1}) R_1$$
$$+ \varrho^2(l_{x+1} - l_{x+2}) R_2 + \cdots + \varrho^n(l_{x+n-1} - l_{x+n}) R_n + \varrho^n l_{x+n} R_n$$
$$= \varrho l_x R_1 + \varrho l_{x+1}(\varrho R_2 - R_1) + \cdots + \varrho^{n-1} l_{x+n-1}(\varrho R_n - R_{n-1}).$$

Es ist $R_1 = 1 + \frac{b}{a} - \frac{b}{a}\left(1 + \frac{a}{100}\right) = 1 - \frac{b}{100}$, also

$$p_x \cdot \Sigma = \lambda_x \cdot \frac{100}{100+z}\left(1-\frac{b}{100}\right)$$

$$+ \lambda_{x+1}\left(\varepsilon^1 \frac{b}{a} \cdot \frac{z-a}{100+z} - \frac{z}{100+z} \cdot \frac{a+b}{a}\right)$$

$$+ \lambda_{x+2}\left(\varepsilon^2 \frac{b}{a} \cdot \frac{z-a}{100+z} - \frac{z}{100+z} \cdot \frac{a+b}{a}\right)$$

$$+ \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot \cdot$$

$$+ \lambda_{x+n-1}\left(\varepsilon^{n-1} \frac{b}{a} \cdot \frac{z-a}{100+z} - \frac{z}{100+z} \cdot \frac{a+b}{a}\right).$$

Hierzu addiert $\pm \lambda_x \underbrace{\left(\frac{b}{a} \cdot \frac{z-a}{100+z} - \frac{z}{100+z} \cdot \frac{a+b}{a}\right)}_{= -\frac{b+z}{100+z}}$.

Es ergiebt sich

$$p_x \cdot \Sigma = \lambda_x \frac{100-b+b+z}{100+z} - \frac{z}{100+z} \cdot \frac{a+b}{a} \cdot \Sigma$$

$$+ \frac{b}{100+z} \cdot \frac{z-a}{a} \cdot \frac{S}{\varepsilon^x}$$

$$p_x = \frac{\lambda_x}{\Sigma} - \frac{z}{100+z} - \frac{b}{a} \cdot \frac{z}{100+z} + \frac{b}{100+z}\left(\frac{z}{a}-1\right)\frac{S}{\varepsilon^x \Sigma}$$

$$p_x = u_x - \frac{b}{100}\left[\frac{z}{a} + \left(1-\frac{z}{a}\right)\frac{S}{\varepsilon^x \Sigma}\right]\frac{100}{100+z}.$$

Wenn $a > z$, d. h. der Hypothekenzinsfuſs höher ist als der Rechnungszinsfuſs der Versicherung, also hier höher als $3^1/_2$ %, so ist der Ausdruck in der eckigen Klammer gröſser als 1, wie sich leicht erweisen läſst. Daraus folgt, daſs alsdann im allgemeinen die Prämie der Tilgungsversicherung um mehr als den Amortisationsbeitrag hinter der entsprechenden Prämie für das konstante Versicherungskapital zurückbleibt.

Sind diese beiden Zinsfüſse gleich, so ist

$$\pi_x = u_x - \frac{b}{100} \cdot \frac{100}{100+z}.$$

Diese Formel giebt eine einfache Interpretation von grundlegender Bedeutung. Es ist $\frac{b}{100}$ der Tilgungsbeitrag. Er wird mit der Annuität am Ende des Jahres entrichtet. Würde er mit der Prämie zu Beginn des Jahres gezahlt, so ist sein

diskontierter Betrag $\frac{b}{100} \cdot \frac{100}{100+z}$. Unter dieser Berücksichtigung ergiebt obige Formel den Satz: Versichert man nicht ein konstantes Kapital, sondern fallende Amortisationsreste, so verringert sich — in jenem Specialfalle — die Prämie genau um den Tilgungsbeitrag. Oder mit anderen Worten: In Bezug auf die Kosten ist es in jenem Falle gleichgültig, ob der versicherte Schuldner einen Teil seiner Jahresleistung als Amortisationsbeitrag oder als Prämienteil verwendet.

Der Unterschied, ob für den Todesfall der Kapitalrest am Anfange oder am Ende dieses Jahres versichert wird, ist nicht sehr wesentlich. Für die Praxis schien es angemessen, denjenigen Schuldrest zu versichern, der im Augenblicke des Todes besteht, also die Schuld zu Beginn des Jahres. Dementsprechend sind auch die im zweiten Kapitel gegebenen Tarife trotz der etwas umfangreicheren Arbeit berechnet.

Für die verschiedenen Darlehenszinsfüfse ergaben sich aus Formel (3) folgende Werte:

$$\text{Zins } 3\,\%: p_x = u_x - \frac{b}{100}\left[1.094\,383 - 0.161\,031 \cdot \frac{S}{1{,}03^{x+1}\Sigma} + 1.03^{n-1}\,v_x - 0.970\,874 \cdot u_x\right]$$

$$\text{Zins } 3^1/_2\,\%: p_x = u_x - \frac{b}{100}\left[0.933\,511 + 1.035^{n-1}\,v_x - 0.966\,184 \cdot u_x\right]$$

$$\text{Zins } 3^3/_4\,\%: p_x = u_x - \frac{b}{100}\left[0.869\,177 + 0.064\,412 \cdot \frac{S}{1.0375^{x+1}\Sigma} + 1.0375^{n-1}\,v_x - 0.963\,855 \cdot u_x\right]$$

$$\text{Zins } 4\,\%: p_x = u_x - \frac{b}{100}\left[0.812\,895 + 0.120\,773 \cdot \frac{S}{1{,}04^{x+1}\Sigma} + 1.04^{n-1}\,v_x - 0.961\,538 \cdot u_x\right].$$

Die Prämienwerte von u_x und v_x sind bekannt; die vorkommenden Potenzwerte sind direkt aus bekannten Tabellen zu entnehmen. In erster Linie sind die $\lambda'_x = \varepsilon^x \cdot \lambda_x$ durch Multiplikation ein für allemal herzustellen, sie entstehen aus den λ_x ähnlich wie die λ_x aus den l_x.

§ 5.

Theorie der negativen Prämienreserven.

Die Einführung des Systems der Hypothekentilgungs-Versicherung in die Praxis begegnet gewissen Schwierigkeiten technischer Art. Bei der Versicherung fallender Kapitalien durch konstante Prämien können negative Prämienreserven auftreten. Es erscheint angezeigt, einige Erläuterungen, insbesondere über negative Prämienreserven voranzuschicken.

Abgesehen von den jüngsten Lebensjahren pflegt die Sterblichkeit mit wachsendem Alter zuzunehmen. Wollte sich eine Anzahl von Personen in der Weise auf den Todesfall versichern, dafs die Überlebenden als Prämie jedes Jahres dasjenige Kapital zahlen, das durch die Todesfälle jenes Jahres fällig wird, so würden die Prämien zwar anfangs verhältnismäfsig gering sein, später aber bis ins Unerträgliche wachsen (Risikoversicherung oder temporäre Versicherung). Statt dessen pflegt man gleichmäfsige Prämien zu berechnen, gewisse Durchschnittsprämien, die höher sind als die anfänglichen und niedriger als die späteren Risikoprämien. Derjenige Teil dieser gleichbleibenden Prämien, der ursprünglich nicht verbraucht wird, wird mit Zins und Zinseszinsen als Prämienreserve angesammelt und dient dazu, die das Risiko später nicht mehr deckenden Prämien zu ergänzen. Hier sind die Verpflichtungen der Gesellschaft anfänglich geringer als die Prämieneinnahmen.

Bei gewissen Arten von Versicherungen — und dazu gehört auch die Versicherung fallender Kapitalien — kann der umgekehrte Fall eintreten, dafs zeitweise die Ausgaben der Gesellschaft höher sind, als die Prämieneinnahmen (einschliefslich etwaiger Prämienreserven) und spätere Einnahmen gröfser als die gleichzeitigen Verpflichtungen. Die Gesellschaft kommt dann in die Lage, zeitweise Vorschüsse zu leisten, die in den späteren Prämieneinnahmen ihre Deckung finden sollen. Diese Vorschüsse aus den Mitteln der Gesellschaft werden in der Sprache der Versicherungstechnik „negative Reserven“ genannt.

Es nehmen beispielsweise 1000 Personen im Alter von 20 Jahren Darlehen von je Mark 1000 auf, verzinslich zu $3^1/_2$ % und mit einer Amortisationsquote von 5 %, zusammen $8^1/_2$ %, die Amortisationsdauer beträgt ca. 15 Jahre. Sie nehmen gleichzeitig eine Lebensversicherung in Höhe der jeweiligen Kapital-

reste für die Dauer der 15 Jahre. Die gleichbleibende jährliche Nettoprämie berechnet sich für diesen Fall auf 0.71 %. Die 1000 Versicherten zahlen also im ersten Jahre zusammen Mark 7100 als Prämien. Nach der zu Grunde gelegten Sterbetafel sterben von den 1000 Versicherten im ersten Jahre 9 Personen, die von der Gesellschaft im ersten Jahre zu zahlenden Versicherungskapitalien betragen demgemäfs Mark 9000. Da nur Mark 7100 eingegangen sind, so mufs die Gesellschaft zunächst aus eigenen Mitteln einen Zuschufs von Mark 1900 leisten. Da in späteren Jahren die versicherten Kapitalien infolge der Amortisation rasch abnehmen, so werden die Verpflichtungen der Gesellschaft trotz wachsender Sterblichkeit in diesem Falle von Jahr zu Jahr geringer, und die später eingehenden Überschüsse, Prämienteile, dienen zur Deckung der früheren Vorschüsse der Gesellschaft — vorausgesetzt, dafs die Versicherungen so lange in Kraft bleiben. Ist das nicht der Fall, werden vielmehr die Versicherungen von den Versicherten zu einer Zeit aufgegeben, in welcher die Gesellschaft Vorschüsse geleistet hat, so fallen die späteren Prämien und damit die Deckung der Vorschüsse fort und die Gesellschaft kommt in Verlust. So würde in oben angeführtem Beispiel die Gesellschaft einen Verlust von Mark 1900 erleiden, wenn die Versicherungen nach Ablauf des ersten Jahres aufgegeben würden.

Da ein Zwang zur Fortführung der Versicherung, wenn überhaupt durchführbar, immer mifslich erscheint, so sind negative Reserven prinzipiell zu vermeiden. Die Möglichkeit der Tilgungsversicherung mit gleichbleibenden Prämien hängt lediglich von der Beseitigung der negativen Reserven ab, und hierauf konzentriert sich in erster Reihe die Frage der praktischen Einführung.

Bisher ist die Möglichkeit zur praktischen Verwertung konstanter Prämien bei Versicherung von Kapitalien, welche nach dem Gesetze der Amortisation fallen, wegen der Entstehung negativer Reserven verneint worden. Allein die Vermeidung negativer Prämienreserven ist möglich und sie ist möglich auf mehr als einem Wege.

Die negativen Reserven werden nicht sowohl anfänglich — wie im obigen Beispiel der leichteren Anschauung wegen dargestellt ist — sondern meist erst nach längerer Dauer, einige

Zeit vor Ausgang der Versicherungsperiode auftreten. Infolge der im Verlaufe der Amortisationsdauer stetig gesteigerten Zinsersparnis fallen die Darlehensreste und damit die versicherten Kapitalien in den letzten Jahren in rapider Weise. Trotz der alsdann vermehrten Sterblichkeit werden die Verpflichtungen der Bank gegen ihre Versicherten geringer und bleiben hinter der Prämieneinnahme zurück. Diese Prämienüberschüsse müssen also zur Deckung vorhergegangener Vorschüsse dienen. Nichts liegt näher als diese letzten Prämienzahlungen von vornherein aufzuheben, dann können sie nicht mehr zur Deckung jener Vorschüsse dienen, d. h. diese selbst werden in der Rechnung überhaupt nicht mehr auftreten. Dadurch, dafs die letzten Prämien nicht mehr erhoben werden, werden sich die vorhergehenden selbstverständlich etwas erhöhen müssen. Ein Weg zur Vermeidung negativer Reserven ist also die Tilgungsversicherung mit abgekürzter Prämienzahlung.

Wenn z. B. bei einem Annuitätendarlehen die Amortisationsdauer 30 Jahre beträgt, wird die Versicherung zwar auch auf 30 Jahre abgeschlossen, jedoch mit der Mafsgabe, dafs in den letzten fünf Jahren die Prämienzahlung fortfällt. Der versicherte Schuldner zahlt 25 Jahre hindurch Annuität und Prämie, vom 25. bis 30. Jahre nur die Annuität. Die Versicherungsgesellschaft übernimmt dafür die Verpflichtung, beim Todesfalle des Versicherten den noch nicht amortisierten Darlehensrest abzutragen, auch nach Ablauf der 25 Jahre, während Prämien nicht mehr gezahlt werden. Auf diesem Wege ergeben sich zwar konstante Prämien ohne negative Reserven, aber die jährlichen Gesamtleistungen der Schuldner bleiben nicht durchweg gleich, sie sind gegen Ende um den Prämienbetrag geringer.

Rationeller erscheint folgendes System: In der Praxis pflegen die Amortisationsdarlehen in der Weise gewählt zu werden, dafs bestimmte runde Prozentsätze der Schuld als Amortisationsquoten zum Zins hinzugefügt werden, z. B. ½ %, 1 % u. s. w. Hiernach ergeben sich auch runde Annuitätensätze, z. B. Zins 4 %, Amortisationsbeitrag ½ %, Annuität 4½ %. Berechnet man auf dieser Grundlage die Dauer der Amortisation und die jeweiligen Kapitalreste, so ergiebt sich, dafs die Tilgungsdauer nicht in vollen Jahren ausläuft, sondern dafs nach einer Reihe von Jahren — die sich nicht etwa für die verschiedenen Amor-

tisationsquoten nach Jahrfünften abstuft — ein kleiner Kapitalrest verbleibt, der nicht mehr die Höhe einer Annuität erreicht. (Dieser Kapitalrest wird meist mit der letzten Annuität abgetragen, wodurch die Tilgung beendet ist.) In obigem Beispiel einer 4½ %igen Annuität (Zins 4 %, Amortisation ½ %) ergiebt sich eine Tilgungsdauer von 56 Jahren und ein Kapitalrest von 0.0972 %. Da die Versicherung sich nur auf die jeweiligen Kapitalreste bezieht, so ist es selbstverständlich, dafs die Versicherungsperiode sich nicht weiter erstrecken kann, als die Amortisation dauert. Es ist aber auch kein zwingender Grund vorhanden, dafs die Versicherungsperiode genau so lange laufen mufs, als die Tilgungsperiode sich für eine bestimmte Annuität berechnet, z. B. 56 Jahre in obigem Beispiel.

Wie bereits früher bemerkt wurde, pflegt die gewöhnliche abgekürzte Versicherung — und die Tilgungsversicherung wird ja aus obigem Grunde immer eine abgekürzte sein — auf eine Dauer gewählt zu werden, die sich in vollen Jahrfünften abstuft. Man versichert sich auf 25, 30, 35, 40 Jahre u. s. w. Es liegt nahe, diese Gepflogenheit auf die Tilgungsversicherung zu übertragen. Hat z. B. jemand obiges 4½ %ige Annuitätendarlehen aufgenommen, dessen Tilgungsdauer rechnungsmäfsig 56 Jahre beträgt, so schliefst er eine Tilgungsversicherung auf 55 Jahre ab in der Weise, dafs bei seinem Tode, spätestens nach Ablauf von 55 Jahren, der Gesellschaft die Abtragung des noch nicht amortisierten Darlehensrestes zufällt. In diesem Falle beträgt der Darlehensrest nach Ablauf von 55 Jahren 4.42 % des ursprünglichen Darlehens. Selbstverständlich steht nichts im Wege, auch eine Tilgungsversicherung auf 50, 40 oder noch weniger Jahre abzuschliefsen. In allen diesen Fällen hat die Versicherungsgesellschaft am Schlusse der Periode immer etwas zu zahlen, und diese Zahlung, auch wenn sie relativ sehr gering ist, hat die Wirkung, negative Reserven nicht mehr entstehen zu lassen.

Das vorliegende System der Hypothekentilgungs-Versicherung beruht also auf dem Prinzip, die Versicherungsperiode nicht vollständig bis zum Ablauf der Amortisationsperiode auszudehnen.

Die Unterschiede sind oft von verschwindender Geringfügigkeit. Bei einem 4 %igen Annuitätendarlehen, das mit 3½ % zu verzinsen und mit einer Quote von ½ % zu tilgen

ist, berechnet sich die Amortisationsdauer auf 60 Jahre, wobei noch ein Kapitalrest von 1.74 % verbleibt. Für die Tilgungsversicherung ist es nicht erforderlich, die Periode auf weniger als 60 Jahre abzukürzen, dieselbe kann sehr wohl beibehalten werden. Der verbleibende Rest von 1.74 % genügt vollkommen, durch seine Übernahme seitens der Versicherungsgesellschaft die Entstehung negativer Reserven zu vermeiden.

§ 6.

Ableitung der mathematischen Formeln für die Prämienreserven.

1. Am einfachsten lassen sich die aufeinanderfolgenden Prämienreserven mit Hilfe der vorhergehenden ableiten, noch besser umgekehrt die vorhergehenden aus den folgenden.

Bezeichnet r_m die Prämienreserve des einzelnen Versicherten am Ende des m. Jahres, so bestehen von l_x ursprünglich Versicherten für die alsdann noch Lebenden l_{x+m} Versicherten Prämienreserven von insgesamt Mark

$$l_{x+m} \cdot r_m.$$

Am Schlusse des Vorjahres waren entsprechend an Reserven vorhanden Mark

$$l_{x+m-1} \cdot r_{m-1}.$$

Hierzu kommen an Prämien im m. Jahre Mark

$$l_{x+m-1} \cdot p_x.$$

Diese Einnahmen zuzüglich des Reservebestandes vermehren sich durch ihre Zinsen bis zum Schlusse des Jahres auf Mark

$$l_{x+m-1}\,(r_{m-1} + p_x)\,\frac{100+z}{100}.$$

Die Ausgaben im m. Jahre erforderten für jeden Todesfall den Kapitalrest von R_{m-1} Mark. Für die $l_{x+m-1} - l_{x+m}$ Gestorbenen dieses Jahres betragen die Ausgaben insgesamt Mark

$$(l_{x+m-1} - l_{x+m}) \cdot R_{m-1}.$$

Da der Reservebestand zu Anfang eines Jahres zuzüglich der Einnahmen dieses Jahres an Prämien samt Zinsen und abzüglich der Ausgaben dieses Jahres den Reservebestand am Ende des Jahres ergeben müssen, so erhält man

$$l_{x+m} \cdot r_m = l_{x+m-1}\,(r_{m-1} + p_x)\,\frac{100+z}{100} - (l_{x+m-1} - l_{x+m})\,R_{m-1}.$$

Bezeichnet

$$w_{x+m-1} = \frac{l_{x+m-1} - l_{x+m}}{l_{x+m-1}}$$

die Sterbenswahrscheinlichkeit im Alter von $x+m-1$ Jahren innerhalb eines Jahres, so ergiebt sich

$$(5) \quad r_m = \frac{l_{x+m-1}}{l_{x+m}} \left[(r_{m-1} + p_x) \frac{100+z}{100} - w_{x+m-1} \cdot R_{m-1} \right].$$

Am Ende des ersten Jahres ist die Prämienreserve

$$r_1 = \frac{l_x}{l_{x+1}} \left[p_x \frac{100+z}{100} - w_x \right].$$

Dieselbe wird negativ, wenn

$$p_x < \frac{100}{100+z} w_x \text{ ist.}$$

Für das System der Hypothekentilgungs-Versicherung ist dieses Ergebnis von einschneidender Bedeutung. Die Versicherungsprämie erreicht mit der Sterblichkeitsquote des betreffenden Alters ihre untere Grenze.

Zur Ableitung der früheren Prämienreserven aus den späteren ergiebt sich aus Gleichung (5) nach geringer Umformung

$$(6) \quad r_{m-1} = \left[r_m + w_{x+m-1} (R_{m-1} - r_m) \right] \frac{100}{100+z} - p_x.$$

Da die Reserve am Ende des letzten Jahres gleich dem von der Gesellschaft an die noch lebenden Versicherten zu zahlenden Kapitalreste am Schlusse der Versicherungsperiode sein mufs, so ist r_m bekannt, gleich R_m. Somit lassen sich die Reserven rückwärts entwickeln. Besonders wertvoll wird Formel (6) oder die aus ihr hervorgehende

$$r_{m-1} = \left[r_m (1 - w_{x+m-1}) + w_{x+m-1} \cdot R_{m-1} \right] \frac{100}{100+z} - p_x$$

zur Prüfung, ob die letzten Prämienreserven negativ werden.

2. Wenn die Prämien der Hypothekentilgungs-Versicherung für alle oder einzelne Versicherungsperioden vorliegen, so lassen sich die Prämienreserven für das Ende dieser Jahre überaus einfach herstellen.

Die folgende Entwicklung ist nicht gebunden an die Kapitalreste eines Annuitätendarlehens, sie gilt ganz allgemein für beliebige Versicherungssummen.

Die versicherten Kapitalien für die verschiedenen Jahre innerhalb einer Versicherungsperiode von n Jahren seien mit

$R_0, R_1, R_2, \cdots R_{n-1}$ bezeichnet, R_n sei die Versicherungssumme für die den Ablauf des n. Jahres Erlebenden. Die jährliche Prämie für eine Periode von n Jahren sei hier mit $^n p_x$ bezeichnet.

Die Gesamtsumme der Reserven am Ende des m. Jahres zuzüglich des diskontierten Wertes aller zukünftigen Einnahmen ist gleich dem diskontierten Werte aller zukünftigen Ausgaben. Somit ist

$$l_{x+m} \cdot r_m + {}^n p_x (l_{x+m} + \varrho l_{x+m+1} + \varrho^2 l_{x+m+2} + \cdots + \varrho^{n-m-1} l_{x+n-1}) =$$
$$\varrho \cdot R_m (l_{x+m} - l_{x+m+1}) + \varrho^2 \cdot R_{m+1} (l_{x+m+1} - l_{x+m+2}) + \cdots + \varrho^{n-m} R_{n-1} (l_{x+n-1} - l_{x+n}) + \varrho^{n-m} R_n \cdot l_{x+n}.$$

Nun bestimmt sich die Prämie für das gleiche Eintrittsalter x jedoch für eine Versicherungsperiode von nur m Jahren durch die Gleichung

$${}^m p_x (l_x + \varrho l_{x+1} + \varrho^2 l_{x+2} + \cdots + \varrho^{m-1} l_{x+m-1}) = \varrho R_0 (l_x - l_{x+1}) + \varrho^2 R_1 (l_{x+1} - l_{x+2}) + \cdots + \varrho^m R_{m-1} (l_{x+m-1} - l_{x+m}) + \varrho^m \cdot l_{x+m} R_m.$$

Multipliziert man die erste Gleichung mit ϱ^m und addiert hierzu die zweite, so ergiebt sich

$$l_{x+m} \cdot \varrho^m \cdot r_m + {}^n p_x (\varrho^m l_{x+m} + \varrho^{m+1} l_{x+m+1} + \cdots + \varrho^{n-1} l_{x+n-1}) + {}^m p^x (l_x + \cdots + \varrho^{m-1} l_{x+m-1}) - \varrho^m \cdot l_{x+m} \cdot R_m = \varrho R_0 (l_x - l_{x+1}) + \varrho^2 R_1 (l_{x+1} - l_{x+2}) + \cdots + \varrho^n R_{n-1} (l_{x+n-1} - l_{x+n}) + \varrho^n \cdot l_{x+n} \cdot R_n.$$

Die rechte Seite ist aber bekanntlich gleich

$${}^n p_x (l_x + \varrho l_{x+1} + \cdots + \varrho^{n-1} l_{x+n-1}).$$

Mithin ist nach Multiplikation mit ϱ^x

$$\lambda_{x+m} \cdot r_m = {}^n p_x (\Sigma\lambda_x - \Sigma\lambda_{x+n}) - {}^n p_x (\Sigma\lambda_{x+m} - \Sigma\lambda_{x+n}) - {}^m p_x (\Sigma\lambda_x - \Sigma\lambda_{x+m}) + \lambda_{x+m} \cdot R_m.$$

Somit ist die Einzelreserve am Ende des m. Jahres

$$r_m = R_m - ({}^m p_x - {}^n p_x) \frac{\Sigma\lambda_x - \Sigma\lambda_{x+m}}{\lambda_{x+m}}.$$

Bezeichnet man die Erlebensfallprämie für das Alter x und eine Periode von m Jahren mit $^m v_x$, so ist

$$(7) \quad r_m = R_m - \frac{{}^m p_x - {}^n p_x}{{}^m v_x}.$$

Das letzte Glied stellt in der Erlebensfall-Versicherung die Reserve am Ende des m. Jahres dar für eine Prämie in Höhe von ${}^{m}p_x - {}^{n}p_x$.

Obige Formel läfst sich unmittelbar durch folgende Überlegung finden:

Würde die allgemeine Versicherung nicht auf n, sondern nur auf m Jahre abgeschlossen sein, so wäre nicht eine Prämie von ${}^{n}p_x$, sondern von ${}^{m}p_x$ zu zahlen, also ${}^{m}p_x - {}^{n}p_x$ mehr. Diese Differenz werde als Erlebensfallprämie betrachtet. Jeder der l_{x+m} Lebenden am Ende des m. Jahres hätte aus der Einnahme der Gesellschaft aus diesen Zusatzprämien Anspruch auf die Reserve von

$$\frac{{}^{m}p_x - {}^{n}p_x}{{}^{m}v_x}.$$

Diese Zusatzreserve zusammen mit der Reserve aus der allgemeinen Versicherung für n Jahre mufs die Reserve am Ende des m. Jahres aus einer für m Jahre abgeschlossenen allgemeinen Versicherung ergeben. Das ist aber R_m, mithin ist

$$r_m + \frac{{}^{m}p_x - {}^{n}p_x}{{}^{m}v_x} = R_m \text{ oder } r_m = R_m - \frac{{}^{m}p_x - {}^{n}p_x}{{}^{m}v_x}.$$

M. W. ist dieser allgemeingültige Satz bisher nicht bekannt geworden.

In Anlage I ist der Verlauf der Prämienreserven für eine Versicherungsdauer von 60 Jahren bei $3^1/_2$ % Darlehenszins und $^1/_2$ % Amortisation dargestellt. Der Fall ist absichtlich so gewählt, dafs die Versicherungsdauer gegenüber der Amortisationsdauer nicht gekürzt ist (bis auf den Kapitalrest), so dafs sich hier die Prämienreserven sehr gering stellen müssen. Gleichwohl werden sie an keiner Stelle negativ. Die letzte Reserve ist gleich dem Kapitalrest aus dem zugehörigen Tilgungsplan. Letzterer ist in Anlage II gegeben, er zeigt die jährlichen Versicherungskapitalien.

§ 7.

Allgemeine Erläuterungen zu den Tarifen.

1. Hat ein Schuldner ein Amortisationsdarlehen zu einem bestimmten Zinsfufs und mit einer bestimmten Tilgungsquote

aufgenommen und wünscht eine Hypothekentilgungs-Versicherung einzugehen, so hat er zunächst die Dauer der Versicherung zu bestimmen, die innerhalb gewisser Grenzen freisteht. Die Hypothekentilgungs-Versicherung kann sich höchstens so lange ausdehnen, wie die Amortisationszeit läuft. Wenn keine Schuld mehr besteht, kann auch keine Versicherung mehr bestehen. Unter Berücksichtigung dieses Maximums sind die Versicherungsperioden, wie auch sonst üblich, in Jahrfünften bezw. Jahrzehnten abgestuft bis auf eine Dauer von 15 Jahren herab, da noch kürzere Versicherungen sehr selten sein dürften.

2. Die Prämien sind berechnet für ein Eintrittsalter von 20—50 Jahren mit der Einschränkung, dafs die Versicherung nicht über das 100. Lebensjahr hinausgehe. Ob die einzelnen Versicherungsgesellschaften noch unter diesem Maximum bleiben wollen, also für bejahrtere Versicherungsnehmer lange Versicherungsperioden nicht acceptieren, ist eine Frage für sich, die hier irrelevant ist.

3. Je jünger der Versicherte ist, desto billiger stellen sich selbstverständlich im allgemeinen die Prämien des gewählten Tarifs. Diese Regel trifft aber in den im 2. Kapitel gegebenen Tarifen nicht ausnahmslos zu. Bereits im ersten Tarif A 1 — Hypothekenzins 3 %, Versicherungsdauer 15 Jahre — sind die Prämien für einen 24-Jährigen niedriger als für einen 20-Jährigen, wenn auch der Unterschied äufserst gering ist. Dafs dies nicht bei allen Amortisationsquoten dieses Tarifs zutrifft, liegt lediglich an der geringen Anzahl der veröffentlichten Decimalstellen und den dabei notwendigen Auf- bezw. Abrundungen. Der Grund für die Minderung bezw. Gleichheit der Prämien für einige höhere Altersjahre liegt in der gewählten Sterblichkeitstafel. Die Versicherungsgesellschaften benützen bekanntlich die für Männer und Frauen zusammen aufgestellte Sterbetafel. Diese zeigt vom 20. bis 27. Lebensjahre fallende Sterblichkeitsquoten, begründet in erster Reihe durch die Gefahr der Frauen bei Geburten, insbesondere bei ersten Geburten. Bei ganz kurzen Versicherungen z. B. auf 10 oder 15 Jahre führt dieser Umstand zu niedrigeren Prämiensätzen bei einem Alter von kurz über 20 Jahren gegenüber jüngeren Altersklassen.

4. Eine andere Eigenheit, die von gröfserer Tragweite ist, ergeben die Tarife bei Versicherungsperioden von sehr langer Dauer. Hat z. B. jemand im Alter von 30 Jahren ein Darlehen

aufgenommen, verzinslich zu 3% und zu tilgen mit ½%, und er wünscht gleichzeitig eine Hypothekentilgungs-Versicherung einzugehen, so ist die längstmögliche Periode 65 Jahre. Er zahlt dafür eine Prämie von 1,87 Mk. pro 100 Mk. Darlehen (vgl. Tarif A 8). Nimmt er nur eine Versicherung auf 60 Jahre, so beträgt die Prämie gleichfalls nur 1,87 Mk. (Tarif A 7). Dasselbe Resultat ergiebt sich bei der längsten Periode nicht nur für das Alter von 30 Jahren, sondern nahezu für alle Altersklassen und nicht nur für einen Hypothekenzins von 3%, sondern auch für andere Zinsfüfse. So z. B. sind beim Zinsfufs von 4% die Prämien vom 34. Lebensjahre an für die Dauer von 55 und 50 Jahren vollständig gleich, bei jüngerem Eintrittsalter sind nur geringe Differenzen (Tarife D 6, 7). Der Grund hierfür liegt darin, dafs in hohem Alter z. B. 84 bis 89 (34 + 50 bezw. + 55) Jahre überhaupt nur sehr wenige Versicherte noch leben, also aus diesen Jahren nahezu keine oder so geringe Prämieneinnahmen fliefsen, dafs sie bei der üblichen Abkürzung der Prämiensätze auf zwei Decimalstellen keinen Einflufs mehr üben können.

Derselbe Grund wirkt auch nach, wenn man auf noch kürzere Perioden zurückgeht. In dem oben angezogenen Beispiel eines 30jährigen Mannes beträgt die Prämie für eine Versicherung auf 50 Jahre 1,90 Mk. gegen 1,87 Mk. bei 60 und 65 Jahren. Zweifellos ist es vorsichtiger, 50 Jahre lang die Differenz von 3 Pf. jährlich mehr zu zahlen, als sich der Gefahr auszusetzen, wenn man thatsächlich älter als 80 Jahre wird, dann noch 10 oder 15 Jahre lang die Annuität von 3,50 Mk. und dazu die Prämie von 1,87 Mk. weiterzahlen zu müssen. Für eine Versicherung von 40 Jahren beträgt die Prämie für das gleiche Eintrittsalter von 30 Jahren 2,07%, also nur 17 Pf. mehr als für eine um 10 Jahre längere Periode. Diejenigen — allerdings verhältnismäfsig wenigen — Versicherten, welche die 50jährige Periode erleben, hätten die letzten 10 Jahre die Annuität von 3½% und die Prämie von 1,90%, zusammen 10 mal 3,50 + 1,90 = 54% zu zahlen. Bei einer Versicherung von 40 Jahren wären im Erlebensfalle nur 40 mal 0,17 = 6,80% zusammen zu zahlen gewesen.

Ähnlich ist es bei anderen Zinsfüfsen. In jüngerem Alter werden naturgemäfs die Prämiendifferenzen verschiedener Perioden gröfser, in höherem Alter geringer. Bei geringerem Mehr-

aufwand wird es sich daher empfehlen, kürzere Perioden zu wählen. Überhaupt wird es bei Eingehung einer Versicherung sorgfältigen Tarifstudiums bedürfen, welche Versicherung dem gewünschten Zwecke innerhalb der vorhandenen Mittel am ehesten entspricht und dabei am billigsten ist.

5. Die Prämien sind nicht unabhängig von dem Zinsfufs der Hypothekenschuld, wie sich aus der Vergleichung der Tarife für gleiche Versicherungsperioden ergiebt. Ist z. B. die Tilgungsquote ½ %, so hat der 20-Jährige für eine Versicherung auf 15 Jahre bei einem Hypothekenzins von 3 % eine jährliche Prämie von 5,73 % zu zahlen, dagegen bei einem Zins von 4 % eine Prämie von 5,69 % (vgl. Tarife A 1 und D 1). Die Differenz beträgt hier ca. 4 Pf. pro 100 Mk.

Ist die Amortisationsquote höher, so steigern sich die Differenzen. Bei einer Quote von 4½ % beträgt die jährliche Prämie 1,68 % bei 3 % Darlehenszinsen und 1,33 % bei 4 % Darlehenszinsen. Die Differenz hat sich hier entsprechend der Steigerung der Quote auf das Neunfache vergröfsert.

Mit zunehmender Versicherungsdauer steigen diese Differenzen. Für eine Periode von 50 Jahren und einen Tilgungsbeitrag von ½ % betragen für einen 20-Jährigen die jährlichen Prämien bei 3 %iger Darlehensverzinsung 1,50 %, bei 4 %iger Verzinsung dagegen nur 1,37 %.

Der Grund hierfür ist in der Verschiedenheit der Versicherungskapitalien zu suchen. Je höher der Darlehenszins bezw. der Zinsfufs für die Ansammlung des Amortisationsguthabens ist, desto schneller steigt dieses, desto geringer werden also die jährlichen Versicherungskapitalien und desto niedriger berechnen sich die Prämien für diese. Je länger und je intensiver die derartig verschiedene Amortisation wirkt, desto gröfser müssen die Differenzen der Prämien werden, also einmal bei längerer Versicherungsperiode, dann bei höherer Amortisationsquote.

Daraus folgt, dafs bei Erhöhung des Darlehenszinses sich die jährlichen Gesamtkosten für Verzinsung, Amortisation und Versicherung nicht um den gleichen Betrag der Zinsdifferenz erhöhen, sondern etwas darunter bleiben — um einen Betrag, der von der Höhe der Tilgungsquote und der Versicherungsdauer abhängig ist.

Ein 20-Jähriger habe z. B. ein Darlehen mit $^1/_2$ % Tilgung aufgenommen und eine Tilgungsversicherung auf 50 Jahre abgeschlossen.

a) Das Darlehen ist verzinslich zu 4 %. Er zahlt

1. Zins . .	4 %
2. Tilgung .	0,50 %
3. Prämie .	1,37 %
Zusammen	5,87 %.

b) Das Darlehen ist verzinslich zu $3^1/_2$ %. Er zahlt

1. Zins . .	3,50 %
2. Tilgung .	0,50 %
3. Prämie .	1,44 %
Zusammen	5,44 %.

Die Differenz der Zinsen von a und b ist 0,50, der Gesamtkosten aber nur 0,43.

6. Bezüglich des Kostenpunktes konzentriert sich das Hauptinteresse auf die Frage:

Wie stellen sich die Kosten der Hypothekentilgungs-Versicherung zu den Kosten der gewöhnlichen Versicherung konstanter Kapitalien?

Zur Beantwortung dieser Frage sind sämtlichen Tarifen auch die Prämien ohne Amortisation d. h. für nicht-amortisable Darlehen (konstante Versicherungskapitalien) auf die gleiche Dauer beigegeben. Zur korrekten Vergleichung sind diese Prämien auf denselben Grundlagen berechnet wie diejenigen der Hypothekentilgungs-Versicherung.

Für die Nettoprämien ist diese Frage bereits in den technischen Ausführungen vielfach berührt worden. Für die Bruttoprämien ergeben sich ähnliche und noch weitergehende Verhältnisse.

Diese Frage ist abhängig von der Höhe des Hypothekenzinsfufses, insbesondere seiner Differenz gegen den Rechnungszinsfufs der Versicherungsgesellschaft, über den bereits in § 3 Z. 5 das Nötige gesagt ist. Betrachten wir zunächst ein Beispiel, in welchem diese beiden Zinsfüfse gleich sind, beide $3^1/_2$ %.

Ein 30jähriger Mann hat ein Darlehen zu $3^1/_2$ % aufgenommen und wünscht für die Tilgung desselben eine Versicherung zu nehmen.

1. Weg: Er nimmt keine Amortisation, sondern versichert das Darlehen in gleichbleibender Höhe etwa auf die Dauer von 60 Jahren. Die Prämie hierfür beträgt 2,32 Mk. pro 100 Mk. Kapital. Die Gesamtkosten des Darlehens belaufen sich auf:

1. Zins . .	3,50 %	
2. Prämie .	2,32 %	(vgl. Tarif B. 7)
Zusammen	5,82 %.	

2. Weg: Er nimmt ein amortisables Darlehen mit einer Tilgungsquote von $^1/_2$ % und gleichzeitig eine Hypothekentilgungs-Versicherung für die gleiche Dauer von 60 Jahren. Er hat zu zahlen:

1. Zins	3,50 %	
2. Tilgungsbeitrag	0,50 %	
3. Prämie . . .	1,82 %	(vgl. Tarif B 7 letzte Spalte)
Zusammen	5,82 %.	

Auf beiden Wegen ergeben sich demnach gleiche Kosten, mit anderen Worten: Der Darlehensnehmer hat bei der Hypothekentilgungs-Versicherung die mit der Amortisation verknüpften Vorteile ohne Erhöhung seiner Gesamtkosten einschliefslich des Tilgungsbeitrags. Die Prämie ermäfsigt sich hier gegenüber der gewöhnlichen Versicherung genau um die Höhe des Tilgungsbeitrages, 2,32 — 1,82 = 0,50 %.

Geht man ähnlich die Tarife dieses Zinsfufses für andere Versicherungsperioden und andere Altersklassen durch, so findet man meist, dafs die Prämie der Hypothekentilgungs-Versicherung um etwas mehr als den Tilgungsbeitrag hinter der gewöhnlichen Versicherung zurückbleibt. Ist beispielsweise jener Schuldner in der Lage, die Versicherungsdauer auf 15 Jahre beschränken zu können, so hat er bei der gemischten Versicherung ohne Amortisation eine jährliche Prämie von 6,30 % zu zahlen, bei der Tilgungs-Versicherung mit $^1/_2$ % Amortisation dagegen nur 5,78 %, somit 0,52 % weniger. Hier ermäfsigt sich also die Prämie um mehr als den Tilgungsbeitrag.

Die unmittelbar vorhergehenden Beispiele beziehen sich nur auf eine Tilgungsquote von $^1/_2$ %.

Bei kurzen Versicherungen hat der Schuldner auch die Möglichkeit, höhere Amortisationsquoten zu wählen. Nimmt

z. B. ein 30-Jähriger eine Amortisationsquote von $4^1/_2$ %, so beträgt die Prämie der Tilgungsversicherung 1,58 %.

Hier hat der Schuldner an Prämie und Tilgungsbeitrag zusammen 6,08 % zu zahlen, dagegen bei Versicherung ohne Amortisation allein für die Prämie 6,30 %. Dem gegenüber ist die Ersparnis bei der Tilgungsversicherung in diesem Falle 0,22 %, also nahezu $^1/_4$ % des ursprünglichen Darlehens pro Jahr.

Bisher ist davon ausgegangen worden, dafs der Hypothekenzinsfufs und der Rechnungszinsfufs der Versicherungsgesellschaften derselbe und zwar $3^1/_2$ % sei. Nunmehr ist der Vergleich der Kosten einer Hypothekentilgungs-Versicherung gegenüber den Kosten einer gewöhnlichen Versicherung zu untersuchen für den Fall, dafs der Hypothekenzinsfufs und der Rechnungszinsfufs der Versicherungsgesellschaft differieren.

Die Orientierung sei für sämtliche Zinsfüfse durch die folgenden Übersichten gegeben.

Ein Schuldner im Alter von 30 Jahren wünscht eine Versicherung aufzunehmen in der Art, dafs seine Schuld (der Einfachheit wegen seien 100 Mk. angenommen zur Erlangung von Prozentsätzen) bei seinem Tode, spätestens nach Ablauf von 50 Jahren getilgt sei.

1. Weg: Er nimmt ein Darlehen ohne Amortisation und eine gewöhnliche gemischte Versicherung auf 50 Jahre für ein gleichbleibendes Kapital. Die jährlichen Kosten für Verzinsung und Versicherung betragen pro 100 Mk. Kapital

	bei einem Hypothekenzins von			
	3 %	$3^1/_2$ %	$3^3/_4$ %	4 %
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Zinsen	3.00	3.50	3.75	4.00
2. Prämie	2.35	2.35	2.35	2.35
Zusammen . . .	5.35	5.85	6.10	6.35

2. Weg: Er nimmt ein Amortisationsdarlehen mit einer Tilgungsquote von $^1/_2$ % und eine Hypothekentilgungs-Versicherung gleichfalls auf 50 Jahre. Die jährlichen Kosten für Verzinsung, Tilgung und Versicherung betragen pro 100 Mk. Kapital

	bei einem Hypothekenzins von			
	3 %	$3^1/_2$ %	$3^3/_4$ %	4 %
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1. Zins	3.00	3.50	3.75	4.00
2. Tilgungsbeitrag	0.50	0.50	0.50	0.50
3. Prämie	1.90	1.85	1.81	1.79
Zusammen . . .	5.40	5.85	6.06	6.29

Der Vergleich der Gesamtkosten für die einzelnen Zinsfüfse ergiebt folgende Resultate:

1. Bei einem Zinsfufs von $3^1/_2$ % sind die Gesamtkosten auf beiden Wegen gleich.
2. Bei einem Zinsfufse von 3 % sind die Kosten des ersten Weges 5,35 %, diejenigen des zweiten Weges 5,40 %. Hier ist der erste Weg um 0,05 % billiger.
3. Bei einem Zinsfufs von $3^3/_4$ % sind die Kosten des ersten Weges 6,10 %, diejenigen des zweiten Weges 6,06 %. Hier ist der zweite Weg um 0,04 % billiger.
4. Bei einem Zinsfufs von 4 % sind die Kosten des ersten Weges 6,35 %, diejenigen des zweiten Weges 6,29 %. Hier ist der zweite Weg um 0,06 % billiger.

Allgemein gesprochen: Ist der Zinsfufs der Hypothek gleich dem Rechnungszinsfufs der Versicherungsgesellschaft, so sind die Gesamtkosten auf beiden Wegen (bei obiger Dauer von 50 Jahren) gleich. Ist der Darlehenszins niedriger, so ist die gewöhnliche Versicherung billiger; ist der Darlehenszins höher, so ist die Hypothekentilgungs-Versicherung billiger.

Berücksichtigt man jedoch, dafs in der Praxis der Hypothekenzins im allgemeinen thatsächlich über dem Rechnungszinsfufs der Versicherungsgesellschaft liegt — und aus den früher erwähnten theoretischen Erwägungen liegen mufs —, so ergiebt sich aus obigem die Folgerung:

Im allgemeinen ist die Hypothekentilgungs-Versicherung einschliefslich des Zugangs an Tilgungsbeiträgen billiger als die gewöhnliche Versicherung nicht-amortisabler Darlehen.

Mit anderen Worten:

Bei Aufnahme einer Hypothekentilgungs-Versicherung tritt zwar zu den Jahreskosten der Tilgungsbeitrag hinzu, gleich-

zeitig aber vermindert sich die Versicherungsprämie und zwar im allgemeinen um mehr als jenen Tilgungsbeitrag.

Die Differenz zu Gunsten der Hypothekentilgungs-Versicherung ist um so gröfser, je mehr der Rechnungszinsfufs der Versicherungsgesellschaft hinter dem Zinsfufs der Darlehen zurückbleibt.

In § 3 ist bereits erwähnt worden, dafs viele Gesellschaften zu einem Rechnungszins von 3 % übergegangen sind. Diese Umwandlung ist noch nicht abgeschlossen und wird sich voraussichtlich ganz allgemein vollziehen. In diesem Falle wird der Hypothekenzins auch kaum mehr ausnahmsweise hinter jenem Zinsfufs zurückbleiben und von obigen Sätzen werden dann kaum noch Ausnahmen auftreten. Es wäre durchaus berechtigt gewesen, die Tarife der Hypothekentilgungs-Versicherung bereits auf der Basis von 3 % statt $3^1/_2$ % zu berechnen. Alsdann hätte sich das Resultat ergeben, dafs bei obigen Darlehenszinsfüfsen diese Versicherung in allen Fällen billiger gewesen wäre, als die gewöhnliche Versicherung nicht-amortisabler Darlehen. Die Differenzen zu Gunsten der Tilgungsversicherung wären alsdann um so stärker hervorgetreten. Allein das Interesse an den rein wissenschaftlichen Resultaten in ihrer Gesamtheit war mitbestimmend für die Wahl des höheren Zinsfufses.

Die obigen Beispiele sind für eine sehr lange Versicherungsdauer (50 Jahre) gegeben. Bei kürzeren Perioden stellen sich die Gesamtkosten für die Hypothekentilgungs-Versicherung noch günstiger. Bei kurzen Perioden ist der Schuldner nicht an die niedrigste Amortisationsquote gebunden. Wenn der Schuldner in der Lage ist, gröfsere Beträge für Tilgung und Versicherung aufzuwenden, so steht er vor der Frage, in welcher Weise diese Beträge am rationellsten auf Prämie und Tilgung zu verteilen seien?

Es sei der normale Fall angenommen, dafs der Hypothekenzins etwa $^1/_2$ % höher ist, als der Rechnungszins der Versicherungsgesellschaft, also hier 4 % gegen $3^1/_2$ %. Der Versicherungsnehmer stehe im Alter von 30 Jahren, die Versicherung soll auf 15 Jahre abgeschlossen werden (vgl. Tarife D 1 und B 1).

1. Weg: Der Schuldner nimmt ein nicht-amortisables Dar-

lehen und eine gewöhnliche Versicherung auf 15 Jahre. Er hat jährlich pro 100 Mk. Kapital zu zahlen:

1. Zins . . . 4,— Mk.
2. Prämie . . 6,30 Mk.

Zusammen 10,30 Mk.

2. Weg: Der Schuldner nimmt ein amortisables Darlehen und eine Tilgungs-Versicherung auf gleichfalls 15 Jahre. In diesem Falle hat er die Möglichkeit, beliebige Amortisationsquoten zwischen $^1/_2$ % und $4^1/_2$ % zu wählen. Zur Darlegung des Effektes genügt die Auswahl der niedrigsten Quote von $^1/_2$ %, einer mittleren von $2^1/_2$ % und der höchsten von $4^1/_2$ %. Die Gesamtkosten betragen

	bei einer Amortisationsquote von		
	$^1/_2$ %	$2^1/_2$ %	$4^1/_2$ %
	ℳ	ℳ	ℳ
1. Zins	4.00	4.00	4.00
2. Tilgungsbeitrag	0.50	2.50	4.50
3. Prämie	5.76	3.58	1.41
Zusammen	10.26	10.08	9.91

Es ist ersichtlich, dafs die Kosten sich um so mehr verringern, je höhere Amortisationsquoten gewählt werden. Vergleicht man in diesem Falle die Hypothekentilgungs-Versicherung mit der gewöhnlichen Versicherung, so ergiebt erstere einschliefslich $4^1/_2$ % Tilgungsbeitrag jährliche Kosten von 9,91 %, dagegen die gewöhnliche Versicherung ohne Tilgung von 10,30 %. Somit stellt sich hier die Hypothekentilgungs-Versicherung um 0,39 %, also mehr als $^1/_3$ % billiger als die gewöhnliche Versicherung.

7. Angesichts dieser Resultate erhebt sich die Frage: Worin ist es begründet, dafs die Hypothekentilgungs-Versicherung sich im allgemeinen billiger stellt als die gewöhnliche Versicherung eines nicht-amortisablen Darlehens?

Es soll versucht werden, diese Frage ohne Zuhilfenahme mathematischer Erörterungen und Formeln in ihren Hauptzügen zu beantworten.

Im Alter von 30 Jahren hat jemand eine Hypothek von 10 000 Mk. aufgenommen. Er wünscht nach Ablauf von 50

Jahren durch jährliche, gleichmäfsige Rücklagen im Besitze eines Kapitals von 10 000 Mk. zu sein, um jene Schuld ablösen zu können. Ihm stehen zwei Wege offen:

a) Er sammelt seine Rücklagen direkt an, er bringt z. B. jährlich 73 Mk. auf die Sparkasse. Diese verzinst ihm sein Guthaben mit $3^1/_2$ %. Nach Ablauf von 50 Jahren ist das Guthaben mit Zins und Zinseszinsen auf 10 000 Mk. angewachsen. Mit dieser Summe kann er die Schuld tilgen.

Stirbt er vor Ablauf der 50 Jahre, so hat das Guthaben die Höhe von 10 000 Mk. noch nicht erreicht, die Schuld kann mit demselben nicht vollständig abgetragen werden. Will der Schuldner die Löschung der Hypothek auch für diesen Fall sicherstellen, so schlägt er einen anderen Weg ein.

b) Er schliefst eine Versicherung ab in der Weise, dafs die Versicherungsgesellschaft bei seinem Ableben, spätestens nach 50 Jahren, ein Kapital von 10 000 Mk. auszahlt. Er hat hierfür eine jährliche Prämie von 235 Mk. zu zahlen.

Untersuchen wir die einzelnen Elemente, die in diesen 235 Mk. enthalten sind.

In der Bruttoprämie von 235 Mk. sind 39 Mk. als Verwaltungskostenbeiträge vorgesehen (10 % der Nettoprämie und 2 ‰ des Versicherungskapitals). Nach Abzug dieser Kosten verbleibt eine Nettoprämie von 196 Mk. Mit diesen Nettoprämien samt ihren Zinsen zu $3^1/_2$ % hat die Gesellschaft die Versicherungskapitalien von je 10 000 Mk. zu bestreiten und zwar:

1. an die vor Ablauf der 50 Jahre Gestorbenen: im Todesjahre,

2. an diejenigen, welche den Ablauf der 50 Jahre erleben: an diesem Termine.

Die letzteren hätten, um nach 50 Jahren 10 000 Mk. zu erhalten, lediglich 73 Mk. jährlich ausgeben müssen, wie wir im Falle *a* gesehen haben. Der darüber hinausgehende Teil von 123 Mk. dient dazu, für die innerhalb der 50 Jahre Sterbenden das Versicherungskapital von 10 000 Mk. auszahlen zu können.

Man kann sich die Nettoprämie in zwei Teile gespalten denken: 1. den kapitalbildenden Teil und 2. den risikotragenden Teil. Die ersteren Teile speichert die Gesellschaft nach Art der Sparkasse mit Zins und Zinseszinsen auf, um nach Ablauf

der Versicherungsperiode das versicherte Kapital von 10 000 Mk. auszahlen zu können. Mit den risikotragenden Teilen ergänzt sie bei den früheren Todesfällen das Guthaben der Gestorbenen auf 10 000 Mk., um diesen Betrag ihren Verpflichtungen gemäfs voll auszahlen zu können[1].

Man denke sich nun den kapitalbildenden Teil von der Prämie losgetrennt und einem Dritten zur Ansammlung übergeben, z. B. dem Hypothekeninstitut, welches das Darlehen gegeben hat. Welche Folgen hat diese Ablösung eines Prämienteiles für die Versicherungsgesellschaft einerseits und für den Versicherten anderseits?

Wenn die Versicherungsgesellschaft kein Geld erhält zur Ansammlung eines Guthabens, so wird sie bei Fälligwerden der Police auch ein solches Guthaben nicht auszahlen können. Sie wird also nur das Versicherungskapital nach Abzug jenes Guthabens zur Auszahlung bringen. Hat der Hypothekengläubiger jene kapitalbildenden Teile als Amortisationsguthaben angesammelt, so beträgt die zur Auszahlung fällige Versicherungssumme offenbar 10 000 Mk. abzüglich des Amortisationsguthabens. Oder anders ausgedrückt: Versichert sind in diesem Falle die Kapitalreste eines Amortisationsdarlehens.

Es ist nicht notwendig, jene ganze Sparquote von 0,73 % von der Vollprämie abzuzweigen. Man kann keinen gröfseren, aber man kann einen geringeren Betrag abzweigen, z. B. ½ % in unserem Falle. Das Darlehen wird alsdann zu einem amortisabeln Darlehen mit ½ % Tilgungsquote. Diese Beiträge werden von dem Hypothekeninstitut zu einem Amortisationsguthaben angesammelt, und die Versicherungsgesellschaft zahlt als Versicherungssumme nur das ursprüngliche Kapital nach Abzug des Amortisationsguthabens aus.

Diese Teilung der ursprünglichen Vollprämie und Überweisung eines Teiles an den Hypothekengläubiger als Tilgungsbeitrag bildet die leitende Idee für die Konstruktion der Hypothekentilgungs-Versicherung.

[1] Der risikotragende Teil ist nicht in jedem Jahre gleich; er ist anfangs geringer, später höher. Die Rechnung vollzieht sich in der Praxis nach dem in § 4 angegebenen Modus. Das obige Bild dient lediglich zur Fixierung einer einfachen Anschauung.

Auf diesem Wege wird es möglich gemacht, die Amortisation beizubehalten, ohne die jährlichen Gesamtkosten dadurch zu erhöhen.

Neben diesem in erster Linie angestrebten Vorteil hat dieses Verfahren noch andere Vorzüge.

Wir haben bisher angenommen, dafs das Hypothekeninstitut die Tilgungsbeiträge zu dem gleichen Zinsfufse ansammelt, wie die Versicherungsgesellschaft. Letztere sammelt sie rechnungsmäfsig zu demjenigen Zinsfufs an, welchen sie ihren Tarifen zu Grunde gelegt hat. Wir haben diesen auf $3^1/_2$ % normiert, von vielen Versicherungsgesellschaften ist er mit 3 % angenommen. Der Darlehenszins wird sich in der Praxis in der Regel höher stellen als dieser Rechnungszinsfufs. Bei dem Hypothekeninstitut sammelt sich das Amortisationsguthaben auf Grund des Darlehenszinsfufses an. In der Regel wird also das Guthaben des Schuldners dann höher sein, wenn er jene Beiträge dem Hypothekeninstitut zur Ansammlung übergiebt, als wenn er diese Teile (in der Vollprämie) der Versicherungsgesellschaft zur Ansammlung überläfst. Der Schuldner hat hier einen finanziellen Vorteil.

Man kann das anders formulieren. Will man eine bestimmte Summe innerhalb einer gewissen Zeit ersparen, so ist die Höhe der jährlichen Rücklagen abhängig von dem Zinsfufs, zu dem die Ersparnisse angesammelt werden. Je höher dieser Zinsfufs ist, desto geringere Spareinlagen sind jährlich zu machen. Um 100 Mk. während einer bestimmten Reihe von Jahren anzusammeln, hat man bei einem Zinsfufs von 4 % jährlich weniger anzulegen, als bei einem Zinsfufs von $3^1/_2$ %. Sammelt die Versicherungsgesellschaft einen Teil der jährlichen Vollprämie zu $3^1/_2$ % an, so berechnet sich dieser jährliche zurückzulegende Beitrag etwas höher, als wenn er vom Hypothekengläubiger zu 4 % angesammelt wird. Man erreicht also denselben Zweck, wenn man diese Teile von der Vollprämie lostrennt, sie entsprechend reduziert und dann erst dem Hypothekeninstitut als Tilgung überweist. D. h. die Nettoprämie der Hypothekentilgungs-Versicherung zuzüglich des Tilgungsbeitrages ist geringer als die entsprechende Prämie der gewöhnlichen gemischten Versicherung des konstant bleibenden Kapitals, wenn der Zinsfufs des Darlehens höher ist als der Rechnungszinsfufs der Versicherungsgesellschaft.

Die Vergleichung der Nettoprämien der Hypothekentilgungs-Versicherung nach Hinzurechnung der Tilgungsquoten mit den Nettoprämien der gemischten Versicherung für konstante Kapitalien ergiebt die dadurch erzielte Ersparnis. Bedauerlicherweise tritt das Ergebnis insofern nicht ganz rein hervor, als jener Beitrag, wenn er der Versicherungsgesellschaft als Prämie gezahlt wird, am Anfang des Jahres zu erlegen ist, während er dem Hypothekeninstitut in der Annuität am Ende des Jahres erlegt wird. Der Schuldner erspart hierdurch jährlich noch die Zinsen dieses Beitrags. Durch diese Zinsdifferenz werden die Resultate der Prämienberechnung etwas verschoben.

Es ist klar, dafs die Ersparnis des Schuldners um so gröfser ist, je höhere Beträge er von der Prämie lostrennen kann. Ist er in der Lage, jährlich gröfsere Aufwendungen zu machen, so kann er kürzere Versicherungsperioden wählen. Innerhalb dieser steht es ihm — wie unsere Tarife zeigen — frei, geringere oder höhere Amortisationsquoten von der Vollprämie abzuzweigen. Wenn der Darlehenszinsfufs höher ist als der Rechnungszinsfufs der Versicherungsgesellschaft, so wird der finanzielle Vorteil um so gröfser, je höhere Beträge er abzweigt, d. h. je höhere Amortisationsquoten er wählt (vgl. Übersicht S. 92).

Das entgegengesetzte Resultat ergiebt sich, wenn der Darlehenszinsfufs niedriger ist als der Rechnungszinsfufs der Versicherungsgesellschaft.

Zu dem oben geschilderten Momente tritt noch ein anderes hinzu, das eine Ermäfsigung der Prämien der Tilgungsversicherung herbeiführen mufs. Es ist bereits erwähnt worden, dafs die Verwaltungskostenzuschläge nach den Prämien berechnet werden, mindestens zum Teil. Je niedriger die Prämien gestellt werden, desto niedriger müssen sich demzufolge die Zuschläge bemessen. Bei der Hypothekentilgungs-Versicherung werden die Prämien auf das niedrigstmögliche Mafs gestellt und damit auch die Verwaltungskostenbeiträge möglichst reduziert.

Für einen 30-Jährigen z. B. beträgt die jährliche Nettoprämie einer gemischten Versicherung auf 15 Jahre 5,54 Mk. pro 100 Mk. Kapital. In der Hypothekentilgungs-Versicherung beträgt die Nettoprämie — bei 4 % Zins und $4^1/_2$ % Tilgungsbeitrag — 1,10 Mk. Bei einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % der Prämie und 2 ‰ des Versicherungskapitals berechnet sich der Zuschlag für Verwaltungskosten bei der gewöhnlichen,

gemischten Versicherung auf 0,76 Mk., dagegen bei der Hypothekentilgungs-Versicherung auf 0,31 Mk., also um 0,45 Mk. weniger. Das ist eben 10 % der abgezweigten Tilgungsquote von 4,50 Mk.

Allgemein gesprochen: Im System der Hypothekentilgungs-Versicherung, nach dem die Tilgungsbeiträge von der Prämie an die Versicherungsgesellschaft abgezweigt sind, werden die Verwaltungskosten für diese Teile gespart.

Je höhere Prozentsätze der Nettoprämie als Verwaltungskostenzuschläge gerechnet werden, desto billiger stellen sich die Prämien der Hypothekentilgungs-Versicherung gegenüber denjenigen der gewöhnlichen Versicherung. In unseren Tarifen ist nur ein Zuschlag von 10 % der Nettoprämie gewählt worden und daneben 2 Promille des Versicherungskapitals. Würde beispielsweise ein Zuschlag von etwa 20 % der Nettoprämie ohne Promillebeitrag vom Kapital angenommen worden sein, so würden die Differenzen der Prämien zu Gunsten der Hypothekentilgungs-Versicherung sich noch höher gestellt haben.

Nach obigen Auseinandersetzungen beruht das Grundprinzip der Hypothekentilgungs-Versicherung auf der Abzweigung eines Teiles der Versicherungsprämie und seiner Überweisung an den Hypothekengläubiger als Tilgungsbeitrag.

Als Folgen dieser Mafsregel ergeben sich:

1. Höhere Verzinsung der Tilgungsbeiträge im allgemeinen,
2. Ersparung der Verwaltungskostenzuschläge für diese Beträge.

Beide Momente führen eine Minderung der jährlichen Gesamtkosten für den versicherten Schuldner herbei. Daneben bleiben die sonstigen Vorzüge des amortisablen Darlehens gegenüber dem nicht-amortisablen erhalten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Viertes Kapitel.

Einzelfragen und Kontroversen.

Vorbemerkung.

Im vorhergehenden Kapitel ist das System der Hypothekentilgungs-Versicherung geschlossen dargestellt. Alle diejenigen Fragen, die nicht unmittelbar zur Konstruktion oder zur direkten Erläuterung notwendig waren, sind unberührt geblieben. Während der Bearbeitung selbst erhoben sich Fragen mannigfacher Art, deren Erörterung zwar notwendig ist, jedoch innerhalb der Konstruktion des Systems selbst die Darstellung desselben als eines geschlossenen Ganzen durchbrochen hätte und die demzufolge hierher zurückzustellen waren. Seitdem meine Vorträge aus den Jahren 1893 und 1894 auf die Nutzbarmachung der Lebensversicherung für die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes hingewiesen haben, seitdem namentlich die von mir auf der Agrarkonferenz von 1894 in Berlin gegebenen Anregungen insbesondere durch den Deutschen Landwirtschaftsrat weiterverfolgt wurden, ist eine Reihe von Fragen aufgetaucht, deren Erörterung namentlich in Rücksicht auf ihre Beziehungen zur Hypothekentilgungs-Versicherung im Interesse der Sache hier nicht zu umgehen ist. Dies gilt in erster Linie für diejenigen Punkte, welche seit meinem in Breslau gehaltenen Vortrage eine mifsverständliche Reproduktion gefunden haben und auf unzureichender Kenntnis des Systems der Hypothekentilgungs-Versicherung beruhen. Nicht auf alle Fragen dieser Art kann hier eingegangen werden, vielfach werden sie durch die vorliegende Veröffentlichung des Systems selbst ihre Erledigung gefunden haben. Auf etwa neu auftauchende Fragen wird er-

forderlichenfalls in den künftigen Bänden des vorliegenden Werkes oder an anderer Stelle einzugehen sein.

§ 8.
Abweichungen vom regelmäfsigen Verlauf der Hypotheken-tilgungs-Versicherung.

Die bisherigen Ausführungen haben sich in dem Rahmen des normalen Falles bewegt, dafs die Versicherung gleichzeitig mit der Darlehensaufnahme oder doch mit der Amortisation beginnt, und dafs beide in der Weise zu Ende geführt werden, wie sie ursprünglich eingegangen sind.

1. Demgegenüber erhebt sich zunächst die Frage: Welche Folgen hat die Unterbrechung des regelmäfsigen Verlaufs?

Diese Unterbrechung kann nach zwei Richtungen hin eintreten. Einmal kann das Schuldverhältnis sich ändern, zweitens kann das Versicherungsverhältnis sich ändern. Das Schuldverhältnis kann dadurch eine Abänderung erleiden, dafs das beliehene Objekt und damit die Hypothekenschuld auf eine andere Person übergeht, sei es im Wege des Kaufs oder der Subhastation oder der Übergabe bei Lebzeiten. Ferner kann die Hypothekenschuld auch vor Ablauf der Versicherung ganz zurückgezahlt oder in der Weise modifiziert werden, dafs sie sich aufserhalb der Amortisation durch Teilzahlungen mindert, oder dafs die Amortisation erhöht oder ermäfsigt wird oder auch ganz fortfällt, und schliefslich in der Weise, dafs der Darlehenszinsfufs sich ändert. Das Versicherungsverhältnis kann durch Aufhören der Prämienzahlung unterbrochen werden, es kann eine prämienfreie Police eingetauscht oder das Rückkaufsrecht der Police ausgeübt werden, oder es kann eine sonstige Modifikation der Versicherungsbedingungen eintreten. In allen diesen Fällen frägt es sich, inwieweit die Unterbrechung des einen Verhältnisses auf das andere Einflufs übt.

Wir haben gesehen, dafs in dem System der Hypotheken-tilgungs-Versicherung die Entschuldungsversicherung in einem organischen Zusammenhang mit der Verschuldung und ihrer speciellen Form steht. Dieser Zusammenhang ist nicht nur dadurch gegeben, dafs die Höhe der Versicherungssumme die gleiche ist wie die der Hypothekenschuld im Momente der Aufnahme, vielmehr entsprechen sich diese in Berücksichtigung der

Amortisation fortlaufend. Die Wechselwirkung zwischen beiden geht bis zu dem Grade, dafs die Prämienhöhe der Versicherung von dem Zinsfufs der Hypothekenschuld abhängt. Über diesen Zusammenhang hinaus kann und darf es keinen anderen geben. Wird in einem gewissen Zeitpunkt ein bestimmtes Schuldverhältnis und ein bestimmtes Versicherungverhältnis eingegangen, so besteht zwar der erwähnte Zusammenhang zwischen beiden, in ihrem weiteren Verlaufe aber sind sie beide unabhängig von einander. Eine Veränderung des einen Verhältnisses zieht keine Veränderung des anderen nach sich. Eine Versicherungsgesellschaft kann zwar Kapitalien versichern, die in jedem Jahre beliebig variieren, ihre Höhe aber für jedes Jahr mufs von vornherein bestimmt sein. Sie kann sich die Höhe der Versicherungssumme für jedes Jahr vorschreiben lassen, ist sie aber einmal gewählt, so bleibt sie die ganze Versicherungsdauer hindurch bestehen. Nimmt z. B. ein Schuldner ein Darlehen auf, das mit 4 % zu verzinsen und mit ½ % zu tilgen ist, so kann er eine Versicherung eingehen in der Art, dafs die jährliche Versicherungssumme den Kapitalresten eines solchen Amortisationsdarlehens entspricht. Diese Kapitalien werden dem Versicherungsvertrag zu Grunde gelegt. Sie bleiben bestehen ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner thatsächlich in der vorgesehenen Weise dauernd amortisiert oder nicht. Die Versicherungssummen fallen in der einmal bestimmten Weise, auch wenn die Amortisation aufgehoben ist. Anderseits bleibt die Versicherung bestehen, auch wenn die Schuld in aufserordentlicher Weise getilgt ist, oder wenn sie ganz an einen Dritten übergegangen ist. Selbstverständlich geht die Versicherung in letzterem Falle nicht gleichzeitig auf den Dritten über. Es bleibt dem Versicherten überlassen, nach Übergang der Hypothekenschuld auf einen andern die Versicherung fortzusetzen oder nicht. Er kann sie in derselben oder in modifizierter Form bestehen lassen. Will er sie nicht weiterführen, so wird er entweder den Rückkauf der Police beantragen oder sich eine prämienfreie Police ausstellen lassen. Alles das bleibt gegebenen Falles besonderen Vereinbarungen überlassen.

Wenn auch die einmal vereinbarten Versicherungskapitalien für die ganze Versicherungsdauer gelten, so ist es deshalb nicht ausgeschlossen, den Versicherungsvertrag entsprechend zu modifizieren, wenn die Bedingungen der Hypothekenschuld sich

geändert haben. Auch das mufs späterer Vereinbarung überlassen bleiben.

Zweckmäfsigerweise wird in die Police die Reihe der fallenden Versicherungskapitalien aufgenommen werden.

Der Hypothekengläubiger ist im System der Hypothekentilgungs-Versicherung von vornherein bei der Versicherung unbeteiligt. Er erhält wie auch sonst seinen Hypothekenzins und den stipulierten Tilgungsbeitrag. Er ist durch die Versicherung nicht darin beschränkt, die Darlehensbedingungen eventuell zu ändern, namentlich in Bezug auf Verzinsung und Tilgung. Die einzige Bedingung, die mit Rücksicht auf die Versicherung zweckmäfsigerweise in die Darlehensbedingungen aufzunehmen sein dürfte, ist das Recht der Rückzahlung im Todesfalle bezw. im Momente der Fälligkeit der Police, falls nicht das Recht zur Rückzahlung ohnehin ganz allgemein besteht. Eine Verpfändung der Police steht zum System der Hypothekentilgungs-Versicherung in keinem prinzipiellen Zusammenhang.

2. Es ist bereits die Auffassung hervorgetreten, dafs bei der Verbindung der Lebensversicherung mit einem Annuitätendarlehen die Versicherungsgesellschaft nach dem Tode des Schuldners die Zahlung der jährlichen Annuitäten bis zum Ablauf der Amortisation fortsetze. Das Hypothekeninstitut sowie die Versicherungsgesellschaft dürften einer derartigen Vereinbarung kaum ein Hindernis entgegenstellen, zumal wenn der Versicherungsgesellschaft gestattet ist, auch den ganzen Kapitalrest in ungetrennter Summe zurückzuzahlen. Dagegen würde dieser Modus für den Versicherten bezw. dessen Erben die nachteiligsten Folgen haben können. Das Hypothekeninstitut wird beim Ableben des Versicherten dann, wenn die jährlichen Annuitäten von der Versicherungsgesellschaft fortgesetzt werden, die Hypothek auf dem beliehenen Gute wohl kaum löschen lassen. Es wird hierzu namentlich dann nicht in der Lage sein, wenn es auf Grund dieser Schuld Pfandbriefe ausgegeben hat. Das Gut des Versicherten wird also noch dann hypothekarisch belastet bleiben, wenn die Verpflichtung zur Zahlung der Annuitäten auf andere (die Versicherungsgesellschaft) übergegangen ist. Das ist keine Annehmlichkeit für den Besitzer und kann wirtschaftlich von gröfstem Nachteil werden, auch wenn man nicht an den Fall denkt, dafs die Versicherungs-

gesellschaft zahlungsunfähig werden kann und die Fortsetzung der Annuitäten alsdann wieder dem Versicherten und seinen Erben zufallen würde. Man denke sich folgenden Fall:

Bei einem Pfandbriefinstitut wird ein Darlehen aufgenommen, das mit 4 % zu verzinsen und mit $^1/_2$ % zu tilgen ist. Das Darlehen tilgt sich in 56 Jahren. Gleichzeitig geht der Schuldner eine Hypothekentilgungs-Versicherung auf irgend eine beliebige Zeit ein. Nach Ablauf von 6 Jahren stirbt der Versicherte. Die Versicherungsgesellschaft würde nunmehr die restierenden 50 Jahre hindurch die Annuitäten zu zahlen haben. Der hypothekarische Eintrag kann nicht gelöscht werden, da die Schuld noch fortbesteht, höchstens kann etwa soviel gelöscht werden, als innerhalb der 6 Jahre getilgt ist. Das ist aber nicht nennenswert. Das Gut würde also nicht weniger als ein halbes Jahrhundert hindurch mit einem hypothekarischen Eintrag belastet bleiben. Schon im Momente des Todes des Versicherten kann dieser Umstand für die Regulierung der Erbansprüche ungemein hinderlich sein, insbesondere wenn der Übernehmer eine neue Hypothek zur Auszahlung der Miterben aufnehmen will. Auch der Verkauf des Gutes würde mit einem derartigen Eintrag natürlich sehr erschwert oder überhaupt unmöglich gemacht werden.

Jeder andere Versicherungsnehmer hat das Recht, dafs im Momente der Fälligkeit der Police die Versicherungssumme bar zur Auszahlung gelangt. Es ist kein Grund vorhanden, dafs dieser Modus nicht gleichfalls Platz greifen soll, wenn der Versicherte ein amortisables Darlehen aufgenommen hat. Hiernach ist der Vorschlag, dafs bei Fälligkeit der Police die Versicherungsgesellschaft die Weiterzahlung der Annuitäten übernimmt, nicht geeignet, in die Praxis eingeführt zu werden.

3. Die Berechnung der Tarife für das System der Hypothekentilgungs-Versicherung mufste davon ausgehen, dafs der Beginn der Versicherung mit dem Tage der Aufnahme des Annuitätendarlehens oder vielmehr mit dem Beginn der Amortisation zusammenfällt. In der Praxis liefse sich diese Übereinstimmung mit leichter Mühe herbeiführen. Sie wird aber nicht immer statthaben. Für diesen Fall werden zeitliche Verschiebungen in der Höhe der jährlichen Versicherungssumme und in der Höhe der jährlichen Schuldkapitalreste eintreten. Diese Verschiebungen werden nur sehr geringfügig sein, wenn

die beiden Zeitpunkte nur wenig von einander abweichen, etwa wenn die Versicherung noch in demselben Jahre aufgenommen wird, in welchem die Amortisation ihren Anfang nimmt.

Anders liegt die Frage, wenn zwischen den beiden Anfangspunkten ein gröfserer Zeitraum verstrichen ist. Dieser Fall wird dann eintreten, wenn eine Gesellschaft die Hypothekentilgungs-Versicherung als Geschäftszweig neu aufnimmt und die Schuldner bereits bestehender, vielleicht schon alter Amortisationsdarlehen eine derartige Versicherung eingehen wollen. Jemand habe z. B. ein Darlehen von 10000 Mark aufgenommen, verzinslich zu $3^1/_2$ % und amortisabel mit $^1/_2$ %. Das Darlehen tilgt sich in 60 Jahren. Nach Ablauf von 20 Jahren beträgt der Schuldrest 8586,03 Mark (vergl. Tilgungsplan Anlage II). In diesem Zeitpunkt will der Schuldner eine Hypothekentilgungs-Versicherung eingehen. Bei Wahl des Tarifs und Berechnung der Prämie ist nicht allein zu berücksichtigen, dafs die anfängliche Versicherungssumme nicht mehr 10000 Mark, sondern nur 8586,03 Mark beträgt, es ist auch ganz besonders zu berücksichtigen, dafs die Amortisationsdauer nicht mehr 60, sondern nur noch 40 Jahre beträgt. Demzufolge wird eine Versicherungsperiode von höchstens 40 Jahren gewählt werden können. Der Schuldner hat also den entsprechenden Tarif für einen Hypothekenzins von $3^1/_2$ % und eine Versicherungsdauer von etwa 40 Jahren zu wählen. Innerhalb dieses Tarifs steht ihm die Wahl zwischen einer Amortisationsquote von $^1/_2$ % und 1 % offen. Eine Tilgungsquote von 1 % ist möglich, trotzdem die Tilgungsquote des ganzen Darlehens ursprünglich auf $^1/_2$ % normiert ist, weil die Tilgung nach Ablauf der ersten 20 Jahre bereits auf 99,49 Mark gestiegen ist, also von dem genannten Kapitalrest von 8586,03 Mark mehr als 1 % beträgt.

Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, dafs in einem solchen Falle mit Einwilligung des Hypothekengläubigers eine neue Amortisationsperiode beginnt, etwa auf der ursprünglichen Basis von $3^1/_2$ % Zins und $^1/_2$ % Tilgung, nunmehr aber von dem zuletzt verbliebenen Kapitalrest berechnet. Es bestände dann wiederum eine Amortisationsdauer von 60 Jahren und es könnte entsprechend eine Versicherungsdauer von 60 Jahren gewählt werden. Unter Umständen würde dem versicherten Schuldner damit insofern gedient sein, als zwar die Dauer der

jährlichen Leistungen verlängert würde, die jährlichen Ausgaben selbst aber in ihrer Höhe sich verringern.

4. Die Bezeichnung der Prämientarife in der Hypotheken-tilgungs-Versicherung ist von dem normalen Falle abstrahiert, dafs die Berechnung der Kapitalreste von dem Darlehenszinsfufs abhängig ist. In der Praxis treten hiervon zuweilen Abweichungen ein.

Die Bodenkreditinstitute haben nicht eine übereinstimmende Form für die Behandlung der jeweils gezahlten Amortisationsquoten. Beispielsweise pflegen die Landschaften die von den Schuldnern erstatteten Amortisationsquoten auf einem besonderen Konto anzusammeln, zahlreiche Hypothekenbanken pflegen die Amortisationsquoten jeweils direkt an dem geschuldeten Kapital abzuschreiben. Ferner ist zu beachten, dafs die Amortisationsguthaben, wo deren Ansammlung stattfindet, von dem Bodenkreditinstitut zu demselben Zinsfufs verzinst werden können, zu dem das Darlehen gegeben ist, oder zu einem anderen Zinsfufs und zwar entweder zu einem höheren oder zu einem niedrigeren. Wenn die entrichtete Amortisationsquote jeweils am Kapital sofort abgeschrieben wird, ist dies rechnerisch genau dasselbe, wie wenn die Amortisationsquote auf einem besonderen Konto angesammelt und zu dem Darlehenszinsfufs von dem Gläubiger verzinst würde.

In den Tarifen ist von dem normalen Fall ausgegangen, dafs der Hypothekenzinsfufs und der Zinsfufs, der für die Verzinsung der Amortisationsguthaben Platz greift, gleich hoch seien.

Für den Fall, dafs der Zinsfufs, zu dem die Amortisationsguthaben verzinst werden, höher oder niedriger ist, als der Hypothekenzinsfufs, entsteht die Frage, welcher Tarif unter diesen Verhältnissen dem jeweiligen Schuldenstande entspricht.

Die Versicherungssummen sind gleich den jährlichen Kapitalresten. Diese Reste werden gebildet aus dem aufgenommenen Darlehen in ursprünglicher Höhe abzüglich des jeweiligen Guthabenstandes. Für die Höhe dieses Guthabens ist nicht der Hypothekenzinsfufs mafsgebend, sondern der für dieses Guthaben gewährte Verzinsungssatz. Mithin sind die jeweiligen Kapitalreste und damit die Versicherungskapitalien von diesem Zinssatze abhängig. Demnach entspricht derjenige Tarif dem jeweiligen Schuldenstande, welcher für jenen Verzinsungssatz der Amortisationsguthaben berechnet ist. Hat

beispielsweise jemand ein Darlehen aufgenommen, das mit $3^1/_2$ % zu verzinsen ist, dessen Amortisationsguthaben jedoch mit $3^3/_4$ % verzinst wird, so entsprechen die Versicherungssummen desjenigen Tarifs, der für einen Zinsfufs von $3^3/_4$ % aufgestellt ist, den jeweiligen Schuldresten. Es ist also dieser Tarif bei Eingang der Versicherung zu wählen, wenn die Versicherungskapitalien mit den Schuldresten jeweils genau übereinstimmen sollen.

Wird nicht dieser Tarif, sondern ein anderer gewählt, etwa der für einen Zinsfufs von $3^1/_2$ % aufgestellte, so werden die Versicherungskapitalien nicht genau mit den Schuldresten übereinstimmen, in diesem Falle also etwas höher als die Schuldreste sein, entsprechend der etwas höheren Prämie.

Steht der Verzinsungssatz des Amortisationsguthabens nicht von vornherein genau fest — wie das in der Praxis z. B. der Landschaften zuweilen der Fall ist —, so wird man bei der Wahl des Tarifs einen wahrscheinlichen Satz annehmen müssen. Etwaige spätere Abweichungen von diesem Satze werden nur geringere Verschiebungen zwischen Versicherungssumme und Schuldrest zur Folge haben.

§ 9.

Das Übermafs der Prämien und seine Ausgleichung.

Die Prämiensätze in den aufgestellten Tarifen der Hypothekentilgungs-Versicherung sind höher, als nach Lage der zur Zeit obwaltenden Verhältnisse erforderlich ist. Diese Thatsache ist bedauerlich, aber sie ist unvermeidlich. Der Grund liegt darin, dafs die für die Berechnung der Prämien gewählten Grundlagen mit den thatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmen. Diese Ungleichheit besteht auch bei der gewöhnlichen Versicherung. Bei der Hypothekentilgungs-Versicherung wird sie um so unangenehmer empfunden, als dadurch die relativ niedrigsten jährlichen Gesamtkosten sich rechnungsmäfsig nicht weiter herabdrücken lassen aus Gründen, auf die wir später zurückkommen werden.

Die Rechnungsgrundlagen werden gebildet aus der Sterblichkeitstafel, dem Zinsfufs für die Ansammlung der Prämienreserven und dem Verwaltungskostenbeitrage (Zuschlag zur Nettoprämie). Alle drei Faktoren sind ungünstiger gewählt, als sie in Wirklichkeit sich stellen. Sie müssen auch bei Auf-

stellung der Kostenrechnung ungünstiger gewählt werden, weil sie weit in die Zukunft hinein festgelegt werden müssen, deren Entwicklung sich nicht vorhersehen läfst.

1. Unsere deutschen Gesellschaften mit ihrem grofsen Bestande an Versicherungen verbrauchen in der Regel nicht die berechneten Zuschläge an Verwaltungskosten. Diese Ersparnisse sind nicht unbedeutend. Bedauerlicherweise liegen nicht die erforderlichen Daten vor, um auch nur annähernd zu beurteilen, wie grofs die thatsächlichen Verwaltungskosten von den rechnungsmäfsigen abweichen. Wenn eine Zusammenstellung in Drucksache Nr. 1 der XXVII. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats von 1899 korrekt ist, so betrugen die Verwaltungskosten 1897 bei den deutschen Gegenseitigkeits-Gesellschaften 8,38 % der Jahreseinnahme, bei den Aktiengesellschaften 14,43 %. Dem gegenüber ist ersichtlich, dafs die für die Tarife der Hypothekentilgungs-Versicherung gewählten Zuschläge von 10 % der Prämie und 2 ‰ des Kapitals sehr hoch gegriffen sind, dafs demgemäfs die Prämien in der Praxis sich niedriger stellen werden.

2. Erhebliche Überschüsse werden von den Gesellschaften dadurch erzielt, dafs die Anlage der Prämienreserven lukrativer ist, als rechnungsmäfsig angenommen wurde. Die Gesellschaften haben der Prämienrechnung einen Zinsfufs von $3\frac{1}{2}$ % und zum Teil 3 % zu Grunde gelegt. Thatsächlich dürfte jedoch ein Anlagezins von nahezu 4 % erzielt werden. In früheren Jahren spielten diese Überschüsse eine noch gröfsere Rolle. Durch den allgemeinen Rückgang des Zinsfufses auf dem Geldmarkte hat sich auch diese Spannung vermindert und damit der hieraus resultierende Gewinn.

3. Die weitaus wichtigste Grundlage ist die Sterblichkeitstafel. Wegen ihres besonderen Einflusses auf die Prämienhöhe der Hypothekentilgungs-Versicherung erscheint ein weiteres Eingehen auf dieselbe notwendig.

Die Hypothekentilgungs-Versicherung tritt in Geltung für Besitzer von Grundstücken, insbesondere von landwirtschaftlichen Grundstücken. Es kann daher der Gedanke auftreten, für deren Versicherung, in der es sich lediglich um Angehörige eines bestimmten Berufes handelt, die speciellen Sterblichkeitsverhältnisse innerhalb dieses Berufes zur Grundlage zu wählen. Wir haben in § 3 des 3. Kapitels die Gründe auseinander-

gesetzt, weshalb dieser Weg in der Praxis nicht eingeschlagen werden kann. Von anderer Seite ist mehrfach die Berechtigung hervorgehoben worden, für die Versicherungsnehmer aus der Berufsgruppe der Landwirtschaft günstigere Tarife aufzustellen als für diejenigen anderer Berufe, mit der Begründung, dafs die ländliche Bevölkerung gegenüber der städtischen günstigere Sterblichkeitsverhältnisse aufweise.

In meinem in Breslau gehaltenen Vortrage (s. 1. Kapitel) habe ich bereits darauf hingewiesen, dafs ein allen Anforderungen der Wissenschaft genügender Beweis dafür, dafs die Sterblichkeit der ländlichen Bevölkerung geringer sei als die der städtischen Bevölkerung, nicht erbracht worden ist. Seit jenem Vortrage ist er bisher ebensowenig erbracht worden[1]. Auch dürfte er nach Lage des hierfür in ausreichender Vollständigkeit noch nicht vorliegenden statistischen Materials mit Sicherheit zunächst überhaupt nicht geführt werden können. Von Interesse ist eine Nachricht des königlich preufsischen statistischen Bureaus, dafs gelegentlich der nächsten Volkszählung für geeigneteres Material unter Berücksichtigung des Berufs Fürsorge getroffen werden soll.

Gesetzt nun auch, dafs der bindende Beweis für die geringere Sterblichkeit der ländlichen Bevölkerung erbracht wäre, so würde obige Folgerung, dafs für diese günstigere Prämien berechtigt seien als die allgemeinen Tarife, noch immer nicht hinreichend begründet sein. Hier liegt unbewufst ein Gedankensprung vor. Man sagt:

1. Die Sterblichkeit der ländlichen Bevölkerung ist geringer als die der städtischen Bevölkerung.

2. Mithin sind die Prämien der gewöhnlichen Tarife für die ländliche Bevölkerung zu hoch, also ist eine Ermäfsigung berechtigt.

In diesem Gedankengange wird eine stillschweigende Voraussetzung gemacht. Korrekt sollte man sagen:

1. Die Sterblichkeit der ländlichen Bevölkerung ist geringer als die der städtischen Bevölkerung.

2. Die Sterblichkeit der Versicherten ist diejenige der städtischen Bevölkerung.

[1] Ballod z. B. weifs die von mir angeführten entgegenstehenden Ergebnisse der dänischen Statistik nicht anders zu erklären, als dafs deren Verfasser sich versehen haben müsse, Schmoller, Forschungen Bd. XVI. H. 5. S. 52.

3. Mithin sind die Prämien der Versicherten schlechthin höher, als sie für die ländliche Bevölkerung sachlich berechtigt sind.

Diese zweite notwendige Prämisse ist in dem ersten Gedankengange stillschweigend angenommen. Diese Annahme basiert vielleicht auf dem Umstande, dafs die den Tarifen zu Grunde liegende Sterblichkeitstafel aus der beobachteten Sterblichkeit der Versicherten selbst abgeleitet ist, die sich bekanntlich zum weitaus überwiegenden Teile aus der städtischen Bevölkerung rekrutieren. Dieser letztere Gedanke entspricht den Thatsachen, doch folgt hieraus nicht etwa, dafs die Sterblichkeit der Versicherungsnehmer nunmehr derjenigen der städtischen Bevölkerung in ihrer Gesamtheit entsprechen mufs. Die Sterblichkeitsverhältnisse innerhalb verschiedener Berufsklassen sind oft nicht unerheblich verschieden. Das ist gerade die Grundlage, aus welcher die Bevorzugung der versicherungnehmenden Landwirte hergeleitet wird. Dafs Unterschiede lediglich zwischen ländlicher und städtischer Bevölkerung auftreten sollten, nicht aber auch innerhalb der städtischen Bevölkerung zwischen einzelnen Berufsklassen, wird niemand behaupten wollen. Der Unterschied in den Sterblichkeitsverhältnissen z. B. der Beamten gegenüber den Industriearbeitern wird von derjenigen Statistik, welche als Stütze für die Bevorzugung der Landwirte herangezogen wird, als aufserordentlich hoch angegeben. Die städtischen Versicherungsnehmer rekrutieren sich aber notorisch nicht aus jenen socialen Schichten, welche die höheren Sterblichkeitsquoten aufweisen. Die Sterblichkeitsverhältnisse der Versicherungsnehmer mit denjenigen der städtischen Bevölkerung zu identifizieren und daraus Schlüsse zu ziehen, wäre ein logischer Fehler.

Will man die Berechtigung der Bevorzugung der Landwirte in der Bemessung der Tarife zutreffend nachweisen, so mufs man die Sterblichkeit der Landwirte derjenigen der sonstigen versicherten Personen gegenüberstellen. Dieser Vergleich läfst sich nicht etwa in der Weise führen, dafs eine Sterblichkeitstafel der ländlichen (bezw. landwirtschaftlichen) Bevölkerung aus einer allgemeinen Statistik der letzten Perioden — die Möglichkeit einer unantastbaren Konstruktion vorausgesetzt — mit den bei den Versicherungsgesellschaften thatsächlich in Gebrauch befindlichen Tafeln verglichen wird. Es ist längst kein Geheimnis mehr, dafs diese Tafeln den nunmehrigen Sterblich-

keitsverhältnissen nicht entsprechen. Der beste Beweis ergiebt sich aus den jährlichen Ersparnissen der Gesellschaften durch Mindersterblichkeit. Nach einer Zusammenstellung in Drucksache 1 der XXVII. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats 1899 haben diese Ersparnisse der deutschen Versicherungsgesellschaften im Jahre 1897 mehr als 18 Millionen Mark betragen.

Die Sterblichkeitstafel der 23 deutschen Gesellschaften stützt sich auf die Beobachtungen der Gesellschaften bis zum Jahre 1875, sie umfafst die bis dahin beobachteten, zum Teil schon sehr weit zurückliegenden Fälle. Dafs seitdem die Sterblichkeit der gesamten Bevölkerung einen Rückgang erfahren hat, ist eine längst beobachtete und bekannte Thatsache. Mit der Gesamtbevölkerung ist auch bei den Versicherungsnehmern die Sterblichkeit zurückgegangen, wie die direkten Beobachtungen der Gesellschaften ergeben und in den erwähnten Ersparnissen aus Mindersterblichkeit hervortritt. Diese Thatsache darf bei einem Vergleich jener Sterblichkeitstafel mit einer anderen, die nicht auf homogenem Material aufgebaut ist, nicht unberücksichtigt bleiben.

Es wäre unbillig, aus dem Umstande, dafs die von den Gesellschaften benützten Tafeln den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, den Schlufs zu ziehen, es müfsten sofort zutreffendere Sterblichkeitstafeln aufgestellt werden, wenn man bedenkt, dafs die Aufstellung oben genannter Tabelle aus den Erfahrungen von 23 Gesellschaften eine ungemein mühsame Arbeit von mehr als zehnjähriger Dauer gewesen ist.

4. Für die Hypothekentilgungs-Versicherung ist es besonders bedauerlich, dafs die in Anwendung befindliche deutsche Sterblichkeitstafel namentlich für die hier in Betracht kommenden jüngeren Altersklassen Sterblichkeitsquoten aufweist, die höher sind, als dies nach den gegenwärtigen Verhältnissen der Fall sein sollte. Denn aus gewissen technischen Gründen (negative Reserven) ist es nicht angängig, dafs die mathematische Prämie unter die Sterblichkeitsquote herabgeht. Diese beträgt nach jener Tafel auch für jüngere Altersklassen nicht viel unter 1 %, so dafs mit Einschlufs des Verwaltungskostenzuschlags die Bruttoprämie über 1 % hinausgehen wird. Dieser Satz ist das Mindestmafs, das zu der jährlichen Annuität behufs Erreichung der Versicherung hinzutreten mufs. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, erstlich dafs die Versicherungs-

dauer gegenüber der Amortisationsdauer etwas abgekürzt ist, und zweitens dafs eventuell der Prämiensatz durch die Dividende vielleicht nicht unerheblich ermäfsigt wird. In Ländern, wo andere und günstigere Sterblichkeitstafeln benützt werden, z. B. in Frankreich, ist es von vornherein möglich, den Prämiensatz erheblich niedriger zu stellen (vgl. § 17).

5. Das Übermafs der Prämien, das durch das Unzutreffende der drei genannten Grundlagen hervorgerufen wird, findet seinen Ausgleich in der Zurückerstattung eines Teiles der Prämien in der Form der Dividenden. Dieses Korrektiv steht selbstverständlich auch im System der Hypothekentilgungs-Versicherung offen[1]. Hier entstehen zwei Fragen:

a) Läfst sich die Hypothekentilgungs-Versicherung in den Organismus einer bestehenden Gesellschaft in der Weise aufnehmen, dafs diese Sparte mit den übrigen Zweigen der Lebensversicherung hinsichtlich der Dividendenverteilung vereinigt werden kann?

b) Ist jedes der bestehenden Verteilungssysteme für die Hypothekentilgungs-Versicherung gleich geeignet?

Die einzelnen Gesellschaften haben verschiedene Systeme der Dividendenverteilung angenommen, zuweilen existieren innerhalb derselben Gesellschaft mehrere Modi. Meist werden die Dividenden verteilt proportional der Prämie bezw. der Summe der bisher eingezahlten Prämien oder im Verhältnis der angesammelten Prämienreserve. Das Ideal wäre dasjenige System, das für eine Periode die gleichen Resultate ergiebt, wie wenn die thatsächlichen Verhältnisse dieser Periode der Rechnung von vornherein zu Grunde gelegen hätten. Das ist technisch nicht durchführbar. Dieser Gesichtspunkt ist aber bei der Beurteilung der Dividendenfrage zu beachten.

Die in § 4 aufgestellten mathematischen Prämienformeln gelten für jede Sterblichkeit und jeden Zinsfufs, also auch für die Verhältnisse, wie sie sich innerhalb einer Periode thatsächlich gestellt haben. Sie zeigen, dafs in jedem Falle, also auch unter Zugrundelegung der thatsächlichen Verhältnisse, die mathematische Prämie der Hypothekentilgungs-Versicherung

[1] Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich selbstverständlich auf die Versicherung mit Gewinnbeteiligung. Bei Versicherungen ohne Gewinnbeteiligung (mit festen Prämien) werden die tarifmäfsigen Leistungen von Anfang an niedriger bemessen.

im allgemeinen um die Amortisationsquote geringer ist als die entsprechende Prämie für ein gleichbleibendes Kapital.

Da ferner die Verwaltungskostenzuschläge nach Verhältnis der Prämienhöhe bemessen werden und diese bei der Tilgungsversicherung geringer ist, so müssen hier auch die Zuschläge geringer sein. Letzteres erscheint um so gerechtfertigter, als nicht das volle Kapital versichert bleibt, sondern nur ein gewisser Durchschnitt der Kapitalreste, also ein geringeres Kapital.

6. Diese Ergebnisse sind bei der Bestimmung der Dividenden zu berücksichtigen. Besteht innerhalb einer Gesellschaft das System, einen gewissen Prozentsatz der erhobenen Prämie als Dividende zurückzuvergüten und soll die Tilgungs-Versicherung mit den bisherigen Versicherungen konstanter Kapitalien verbunden werden, so entsteht die Frage, ob der für diese geltende Dividendensatz auch für die Hypothekentilgungs-Versicherung gerechtfertigt ist.

Es läfst sich der mathematische Nachweis erbringen, dafs nicht nur dieser Satz gerechtfertigt ist, sondern dafs der Tilgungs-Versicherung im allgemeinen ein noch höherer Dividendensatz zukommt. Wegen der Wichtigkeit dieser Frage für die Einführung in die Praxis läfst sich diese Rechnung hier nicht ganz umgehen.

Es sei p die jährliche Prämie der Hypothekentilgungs-Versicherung,

u die entsprechende Prämie der gewöhnlichen Lebensversicherung

und b die Amortisationsquote.

Es sei hier der Einfachheit wegen der normale Fall angenommen, dafs die Verzinsung der Prämienreserve mit $3^1/_2$ % gerechnet ist, sich aber thatsächlich auf 4 % gestellt hat, und dafs die Sterblichkeit hinter der angenommenen Tabelle etwas zurückgeblieben ist. Das Hypothekendarlehen sei zu 4 % verzinslich.

I. Nach den angenommenen Grundlagen ergiebt sich die Nettoprämie[1] pro 100 Mark gerechnet:

$$p^I = u^I - b q^I \text{ (vgl. 3. Kapitel § 4 Formel 3).}$$

II. Nach den thatsächlichen Verhältnissen berechnet sich die Nettoprämie

[1] Die Rechnung mit Bruttoprämien ergiebt keine prinzipiellen Änderungen.

$p^{II} = u^{II} - b q^{II}$. Mithin

(1.) $p^I - p^{II} = u^I - u^{II} - b q$.

Beträgt die richtige Prämie x Prozent weniger als die berechnete, ist also $u^{II} = u^I - \frac{x}{100} \cdot u^I$, so ist

$$p^I - p^{II} = \frac{x}{100} \cdot u^I - b q$$

$$p^I - p^{II} = \frac{x}{100} (p^I + b q^I) - b q, \text{ folglich}$$

$$(2.) \quad p^{II} = p^I - \frac{x}{100} p^I - b \left(\frac{x}{100} q^I - q \right).$$

Hierin liegt q^I zwischen den Grenzen 1.06 und 0.95, im allgemeinen liegt es nicht unter 1. Ferner liegt q zwischen den Grenzen 0.14 und 0.03, im allgemeinen liegt q nicht über 0.1. Setzt man diese für die Hypothekentilgungs-Versicherung ungünstigen Werte ein, so ergiebt sich

$$p^I - p^{II} = \frac{x}{100} p^I + b \, \frac{x - 10}{100}.$$

Ist nun $x = 10\,\%$, so ist $p^I - p^{II} = \frac{x}{100} p^I$, d. h. die Differenz zwischen der berechneten und der erforderlichen Prämie der Tilgungsversicherung steht genau in dem gleichen Verhältnis wie bei der gewöhnlichen Lebensversicherung.

In Wirklichkeit ist dieser Prozentsatz x bei den meisten Gesellschaften gröfser als 10 %. In diesem Falle ist die Differenz zwischen der berechneten und der thatsächlich erforderlichen Prämie bei der Hypothekentilgungs-Versicherung verhältnismäfsig gröfser als bei der gewöhnlichen Lebensversicherung. Wenn also bei letzterer ein Satz von x % der berechneten Prämie zurück zu vergüten ist, so ist bei der Tilgungsversicherung nicht nur der gleiche Satz zurück zu vergüten, sondern noch überdies ein gewisser Prozentsatz (x — 10) der Amortisationsquote.

Dieses Resultat ist äufserst bemerkenswert. Es beweist, dafs innerhalb einer Lebensversicherungs-Gesellschaft die Angehörigen der Hypothekentilgungs-Versicherung unter die Gesamtheit der Versicherten aufgenommen werden können mit gleichem Anteil an den Dividenden, ohne dafs letzteren ein Nachteil hinsichtlich der Dividenden daraus erwächst. Das

Gegenteil wird regelmäſsig der Fall sein. Verteilt eine Gesellschaft an die Versicherten in der gewöhnlichen Lebensversicherung eine Dividende von 30 % ihrer eingezahlten Prämie, so wird den Versicherten in der Hypothekentilgungs-Versicherung nicht nur gleichfalls der Satz von 30 % ihrer eingezahlten Prämie zurückzuvergüten sein, sondern darüber hinaus noch etwa $^1/_5$ der Amortisationsquote in jenem Falle.

Oder einfacher analog Formel (1): Die Dividende der Hypothekentilgungs-Versicherung ist in ihrem absoluten Betrage gleich der Dividende für die entsprechende alternative Versicherung der konstant bleibenden Versicherungssumme abzüglich einer geringen Quote des Tilgungsbeitrages.

7. In diesem Zusammenhange erscheint es im Interesse der Sache unvermeidlich, auf eine vergleichende Kostenrechnung einzugehen, enthalten in einem Gutachten an den Deutschen Landwirtschaftsrat, Drucksache Nr. 13 der XXVII. Plenarversammlung 1899 S. 6. Daselbst wird von der Prämie der gewöhnlichen Lebensversicherung eine Dividende in Abzug gebracht, dagegen von der Prämie der Hypothekentilgungs-Versicherung keine Dividende abgerechnet. Dieser Rechnung stehen die Resultate der eben geführten Untersuchung entgegen. Ein Vergleich, der nicht auf homogenen Grundlagen beruht, kann als zulässig nicht angesehen werden.

8. Durch die eben erhaltenen Resultate ist die Frage über die Aufnahme der Hypothekentilgungs-Versicherung in den Organismus bestehender Gesellschaften im Prinzip entschieden, zunächst für dasjenige System, nach welchem die Dividenden im Verhältnis zur eingezahlten Prämie verteilt werden.

Es wäre zu erwägen, ob es sich in der Praxis der Einfachheit wegen vielleicht empfehlen würde, die Nettokosten (d. h. die Bruttoprämien nach Abzug der Dividenden) in der Hypothekentilgungs-Versicherung gleich denjenigen in der entsprechenden gewöhnlichen Versicherung zu normieren, abzüglich der Amortisationsquote und des auf sie entfallenden Verwaltungskostenzuschlags.

Dasjenige System, gemäſs dem die Dividenden nach Maſsgabe der zugehörigen Prämienreserven verteilt werden, ist für die Anwendung auf die Hypothekentilgungs-Versicherung nicht geeignet. Wie in Anlage I in einem Falle dargestellt ist, können die Prämienreserven in der Tilgungsversicherung ver-

hältnismäfsig geringe Beträge erreichen. Die Bemessung der Dividenden nach diesen Beträgen würde die Versicherten dieser Abteilung ungerechtfertigt verkürzen. In dem Beispiele der Anlage I beträgt z. B. die Reserve nach dem 58. Jahre ca. 1 %, dagegen in der gewöhnlichen Versicherung über 90 %. In letzterer Abteilung würde demnach die Dividende in diesem Jahre neunzigmal so grofs sein als in der Tilgungsversicherung. Der Widerspruch gegen unsere eben angestellte Untersuchung ist augenfällig. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Prämienreserve als Mafsstab der Dividendenverteilung unter den heutigen Verhältnissen, in denen die Zinsdifferenz nicht mehr den bei weitem ausschlaggebenden Gewinnfaktor bildet, noch berechtigt ist; für die Hypothekentilgungs-Versicherung kann die einfache Anwendung desselben überhaupt nicht in Frage kommen.

Jedenfalls wird es jeweils bei Eingang der Versicherung einer sorgsamen Prüfung des Dividendensystems bedürfen.

9. Diese Erörterungen legen dar, dafs die im 2. Kapitel gegebenen Bruttoprämien, die zunächst ohne Rückvergütung berechnet werden mufsten, höher sind, als sie sich in Wirklichkeit nach Abrechnung der Dividenden stellen werden. So sehr es auch erwünscht sein mufs, die Kosten der Versicherung in ihrem Nettobetrage übersehen zu können, so mufste von einer Rechnung unter Berücksichtigung von Dividenden hier abgesehen werden. Denn irgendwelche bestimmten Sätze — etwa auf Grund der bisherigen Erfahrungen — anzunehmen, erschien nicht opportun. Keine Gesellschaft wird auch nur mit einiger Sicherheit für die ganze Dauer der Versicherung bestimmen können, ob überhaupt und welche Dividenden zur Verteilung kommen werden. Das hängt von zukünftigen Umständen ab, die aufser ihr selbst liegen. Die gegenwärtigen Dividendensätze sind nach Lage der Verhältnisse für gröfsere Zeiträume kaum anwendbar, und die darauf basierenden Rechnungen sind mit einiger Vorsicht aufzunehmen.

§ 10.

Vergleich zwischen den Kosten der Hypothekentilgungs-Versicherung und den Kosten der reinen Amortisation.

1. Wenn jemand die Frage vorlegt: Was ist für einen Schuldner vorteilhafter, Versicherung oder reine Amortisation?

so hat man korrekterweise die Gegenfrage zu stellen: Wann wird der Schuldner sterben?

Gewöhnlich wird der Vergleich in der Weise angestellt, dafs auf der einen Seite die jährlichen Kosten der reinen Amortisation (Annuität) oder auch die Summe derselben während der ganzen Amortisationsdauer (Gesamtleistung) aufgestellt werden und auf der anderen Seite gegenübergestellt werden die jährlichen Kosten oder deren Gesamtleistung an Verzinsung, Tilgung und Versicherung für den besonderen Fall, dafs der Versicherte den Ablauf der Versicherungsperiode erlebt, also für den hier finanziell ungünstigsten Fall. Dieses Verfahren ist unbillig. Es berücksichtigt nicht das eigentliche Wesen der Versicherung. Es wird die Summe der Kosten berechnet für den Fall, dafs jemand den äufsersten Termin erlebt, ohne zu berücksichtigen, dafs möglicher- oder wahrscheinlicherweise niemand diesen Termin erlebt. In Anlage III ist dargestellt, wie viele oder richtiger wie wenige Personen den Ablauf einer längeren Periode erleben. Die meist gewählten Amortisationen von $^1/_2\,^0/_0$ bilden Perioden von 55 bis 65 Jahren.

Zugegeben sei, dafs in dem einzelnen Falle die für einen anderen Vergleich notwendigen Unterlagen durch die Unkenntnis der Lebensdauer fehlen. Kennt man auch nicht die zukünftige Lebensdauer einer einzelnen Person, so kennt man sie doch von einer grofsen Anzahl von Personen, für die das Gesetz der grofsen Zahl zutrifft, aus der Sterblichkeitstafel. Für diese läfst sich ein korrekter Vergleich zwischen reiner Amortisation und Hypothekentilgungs-Versicherung bezüglich ihrer Kostenhöhe anstellen:

Es nehmen 1000 Personen im Alter von 20 Jahren je ein Darlehen von 10000 Mark auf, verzinslich zu $4\,^0/_0$. Die Darlehen sollen spätestens innerhalb 55 Jahren getilgt sein. Zwei Wege können eingeschlagen werden:

a. Bei der reinen Amortisation ist eine jährliche Annuität von 452.31[24] Mark zu zahlen. Die Summe der jährlichen Annuitäten während der Dauer von 55 Jahren beträgt $55 \times 452.3124 = 24\,877.18$ Mark. Diese Summe hat jeder der 1000 Schuldner bezw. seine Erben zu zahlen.

b. Bei der Hypothekentilgungs-Versicherung hat jeder Schuldner pro Jahr zu zahlen:

1. Hypothekenzins . . .	400 Mark	
2. Tilgungsbeitrag (1/2 %) .	50 Mark	
3. Tilgungsprämie . . .	131 Mark	(vgl. Tarif D 7)
Zusammen .	581 Mark.	

Welches ist in diesem Falle die Summe der jährlichen Zahlungen?

Im ersten Jahre zahlen die

1000 Versicherten zusammen 581 000 Mark.

Im zweiten Jahre leben nach Maſsgabe der Sterblichkeitstafel nur noch

990.81 Personen; diese zahlen zusammen 575 660 Mark.

Im dritten Jahre leben nur noch

981.73 Personen; sie zahlen zusammen 570 385 Mark

u. s. w.

Führt man diese Rechnung während der gesamten 55 Jahre in gleicher Weise fort, so ergiebt sich, daſs die jeweils Lebenden innerhalb dieser Zeit zusammen 22 540 650 Mark zahlen. Im Durchschnitt werden also von dem einzelnen 22 540.65 Mark bei der Hypothekentilgungs-Versicherung gezahlt.

Bei der reinen Amortisation dagegen hat der einzelne, wie sub a berechnet ist, 24 877.18 Mark zu zahlen.

Mithin kostet in diesem Falle die Hypothekentilgungsversicherung für den einzelnen im Durchschnitt 2 336.53 Mark weniger, als die Tilgung lediglich durch Amortisation kosten würde.

Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daſs bei allen Kostenberechnungen und ihren Vergleichungen nicht ausschlieſslich die Summe der Zahlungen oder der auf dieser Basis berechnete Durchschnitt der jährlichen Zahlungen maſsgebend ist. Von wesentlichem Einflusse ist auch die Höhe der einzelnen Zahlungen zu den verschiedenen Zeitpunkten[1], insofern als anfängliche höhere Zahlungen auf der einen Seite einen gewissen Zinsverlust für den Zahler und entsprechend einen Zinsgewinn für den Empfänger bedeuten. Trägt man diesem Umstande in unserem Beispiele Rechnung, so ergeben sich zwar keine

[1] Dieses Moment ist auch in meinen früheren Abhandlungen über dieses Thema berücksichtigt; die etwas umständliche Kalkulation ist in Anlagen als integrierender Bestandteil beigegeben (vgl. Protokolle der Preuſs. Agrarkonferenz, Berlin 1894, S. 365).

Minderkosten für die Tilgungsversicherung, aber auch nicht sehr grofse Mehrkosten gegenüber der reinen Amortisation.

In diesem Falle, wie überhaupt in jedem anderen, läfst sich der Mehraufwand bei der Versicherung ohne Rechnung durch folgende Erwägung bestimmen. Unter der Voraussetzung, dafs die Rechnungsgrundlagen den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen oder mit ihnen durch Rückvergütung (Dividenden) in Übereinstimmung gebracht werden, werden die von der Gesamtheit der Versicherten gezahlten Nettoprämien samt Zinsen und Zinseszinsen von der Gesamtheit selbst bei Fälligwerden der Policen wieder absorbiert. Nicht zu gute kommen den Versicherten lediglich die verbrauchten Kostenzuschläge für die Verwaltung der Versicherung. Dieser Nachteil ist unvermeidlich; er ist aber nur sehr geringfügig, namentlich im Hinblick auf die Wohlthaten der Versicherung.

2. Der Gedanke liegt nahe, denjenigen Betrag, den man als Prämie für die Versicherung zu zahlen haben würde, zur Verstärkung der Amortisation zu benutzen. Es ist selbstverständlich, dafs man in diesem Falle die Tilgungsperiode gegenüber der Versicherung abkürzen würde, wenn man deren Ablauf erlebt. Bei der Versicherung müssen diejenigen, die über diesen Zeitpunkt hinaus leben, diese Beträge eine Reihe von Jahren hindurch weiter entrichten, um die Aufwendungen für die vor diesem Zeitpunkte Gestorbenen zu decken. In diesem Sinne besteht die Versicherung in einer Hinausschiebung der Tilgungsperiode. Ein 30-Jähriger hat beispielsweise ein zu $3^1/_2$ % verzinsliches und mit 2 % zu tilgendes Darlehen aufgenommen, er ist in der Lage, einen weiteren Zuschlag von etwa 1.6 % pro Jahr zu leisten. Die jährliche Aufwendung beträgt 7.10 %. Ihm stehen zwei Wege offen:

a) Er verwendet diesen Zuschlag von jährlich 1.6 % zur Verstärkung der Tilgung. Die Amortisationsdauer berechnet sich in diesem Falle auf rund 20 Jahre.

b) Er verwendet den Zuschlag von jährlich 1.6 % zur Versicherung der Tilgung. Er erhält eine Police über eine Versicherung der Kapitalreste im Falle des Ablebens, spätestens nach Ablauf von 25 Jahren.

Die Höhe der jährlichen Kosten ist in beiden Fällen gleich. Bei der reinen Amortisation hat der Schuldner diese Kosten

20 Jahre hindurch zu tragen; bei der Tilgungsversicherung ist diese Dauer um 5 Jahre verlängert.

Diese Hinausschiebung der Tilgungsdauer ist das Äquivalent für die Tilgung bei früherem Ableben. Diejenigen, welche das 50. (30 + 20) Lebensjahr überschreiten, müssen durch ihre Beiträge während der nächsten 5 Jahre dasjenige ersetzen, was für die in den ersten 20 Jahren Gestorbenen zur Tilgung der hinterlassenen Schuld aufgewendet worden ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, dafs von den 30-Jährigen nach Mafsgabe der Sterblichkeitstafel innerhalb der nächsten 20 Jahre bereits 22 % gestorben sind. Würden diejenigen 22 % der Versicherten, welche vor Ablauf der 20 Jahre gestorben sind, die Schuld aus eigenen Mitteln haben decken müssen, so wäre ein jährlicher Aufwand von gröfserer, in vielen Fällen von sehr grofser Höhe notwendig gewesen.

Zur besseren Orientierung ist nachfolgend eine Übersicht aufgestellt, wie hoch im Vergleich zur Versicherung der jährliche Mehraufwand bezw. Minderaufwand bei der reinen Amortisation gewesen wäre, wenn lediglich durch sie das Hypothekendarlehen beim Tode des Schuldners getilgt worden wäre. Die Übersicht ist für die bei der Versicherung in erster Linie in Betracht kommenden Lebensalter von 20 bis 35 Jahren aufgestellt. Die jährlichen Mehr- oder Minderaufwendungen sind der Einfachheit wegen in Prozenten des Darlehenskapitals angegeben. Es ist hier ein Darlehenzins von 4 % und eine Versicherungsperiode von 50 Jahren angenommen.

Der jährliche Mehraufwand (+) bezw. Minderaufwand (—) beträgt bei der reinen Amortisation gegenüber der Hypothekentilgungs-Versicherung, wenn das Ableben des Schuldners erfolgt nach

Eintritts-alter	5 Jahren %	10 Jahren %	20 Jahren %	25 Jahren %	30 Jahren %	40 Jahren %	50 Jahren %
20. Jahr	+ 16.59	+ 6.46	+ 1.49	+ 0.53	— 0.09	— 0.82	— 1.21
25. „	+ 16.43	+ 6.30	+ 1.33	+ 0.37	— 0.25	— 0.98	— 1.37
30. „	+ 16.17	+ 6.04	+ 1.07	+ 0.11	— 0.51	— 1.24	— 1.63
35. „	+ 15.82	+ 5.69	+ 0.72	— 0.24	— 0.86	— 1.59	— 1.98

Hat z. B. ein 30-Jähriger ein 4 %iges Darlehen aufgenommen und er stirbt nach 10 Jahren, so ist seine Schuld getilgt,

wenn er eine Annuität von 12.33 % genommen hat. Hat er dagegen eine Hypothekentilgungs-Versicherung auf 50 Jahre genommen, so hat er an jährlichen Kosten für Verzinsung (4 %), Tilgung (1/2 %) und Prämie (1.79 %) zusammen nur 6.29 % gezahlt. Mithin ergiebt sich bei der reinen Annuität ein Mehraufwand von jährlich 6.04 %, wie in obiger Übersicht angegeben ist. Stirbt der Schuldner dagegen erst nach 40 Jahren, so hätte die jährliche Annuität für diese Zeit nur 5.05 % betragen gegen 6.29 % Kosten in der Hypothekentilgungs-Versicherung, also 1.24 % weniger als in letzterer, wie gleichfalls aus der Übersicht zu ersehen ist.

Die Ausgaben der Versicherungsgesellschaft, die für die früher Sterbenden entstehen, müssen von den länger Lebenden gedeckt werden. Beides gleicht sich in Ansehung der Nettoprämien aus.

Bei diesem Vergleich, wie bei jedem anderen, kann nicht scharf genug hervorgehoben werden, dafs die Tilgungsversicherung gegenüber der reinen Amortisation prinzipiell nur den Mehraufwand der Verwaltung bedingt.

Wir haben in dem eingangs gegebenen Beispiel gesehen, dafs dieser Kostenbeitrag nicht immer durch direkte Zahlungen gedeckt werden mufs; hierzu können auch in gewisser Weise Zinsersparnisse dienen — und derartiger Kombinationen giebt es mehrfache; niemals aber wird sich eine Rechnungskombination finden lassen, nach der Schulden getilgt werden können, ohne dafs sie in voller Höhe durch die Beiträge der Schuldner selbst in ihrer Gesamtheit gedeckt werden müssen. Die Wissenschaft kann keine Beiträge schaffen, sie kann lediglich Methoden suchen, durch welche diese Beiträge in zweckmäfsigster Form geleistet werden im Interesse der Schuldner sowohl wie des Gemeinwohles.

3. Die rechnerischen Vergleiche von Verhältnissen aus dem Gebiete des Amortisations- und Versicherungswesens sind nicht ganz einfacher Natur. Nicht alles, was sich in das Gewand der Rechnung kleidet, ist deshalb richtig. Unzutreffende Darstellungen auf diesem Gebiete sind um so gefährlicher, als dem Leser zur Nachprüfung meist die Grundlagen fehlen werden.

Im Interesse der Sache erscheint es notwendig, auf eine

vergleichende Darstellung einzugehen, die zwar auf die Hypothekentilgungs-Versicherung keinen Bezug hat, die aber den Ersatz der Amortisation durch die gewöhnliche Lebensversicherung befürwortet. Sie ist enthalten in einem von Felber erstatteten Referate, das in seinen Hauptpunkten in den Protokollen der Sitzungen des Centralausschusses der Kgl. Landwirtschaftsgesellschaft, Centralverein für die Provinz Hannover, Protokoll vom 18. November 1886 S. 249 ff., abgedruckt ist, ferner in einer von Schneider und Felber verfafsten Broschüre „Anerbenrecht und Lebensversicherung". Felber sucht an einer gröfseren Anzahl von Beispielen rechnerisch nachzuweisen, „wie sich der Landwirt wohl stellen würde, wenn er an Stelle des gewöhnlichen Amortisationsverfahrens die Lebensversicherung zur Tilgung seiner Hypothekenschuld benutzen würde".

Die Grundlagen dieser Rechnung sind nicht für beide Seiten gleichmäfsig angenommen. Die Durchführung der Rechnung ist vielfach inkorrekt. Unter diesen Umständen können die Resultate als zutreffend nicht bezeichnet werden.

In dem ersten von ihm gegebenen Beispiele (Protokolle S. 250) legt Felber für den Fall des Amortisationsdarlehens einen Hypothekenzins von 4¼ % zu Grunde, bei der Kombination mit der Lebensversicherung nimmt er aber einen Zins von 4 % an. Die so erhaltenen Resultate werden alsdann miteinander verglichen und daraus ziffermäfsig die Mehrausgaben bei der Amortisation deduziert. Die auf diese Weise konstruierten Ergebnisse sind nicht annehmbar; es liegt kein Grund vor, den Hypothekenzins in dem einen Falle anders zu normieren als in dem anderen Falle. Eine Vergleichung beider Tilgungsmodi ist nur auf gleicher Basis zulässig.

Dieselbe Manipulation mit differierenden Zinsfüfsen wird nicht nur in jenem ersten, sondern in sämtlichen von Felber angeführten Beispielen angewendet.

Durchweg unrichtig sind ferner die Zahlenangaben über die Amortisationskosten; sie sind sämtlich zu hoch angesetzt. Insbesondere sind meist die Daten über die Dauer der Amortisation unrichtig. So zum Beispiel wird in der von Schneider und Felber veröffentlichten Broschüre über Anerbenrecht und Lebensversicherung, erstes Beispiel S. 36, die Amortisationsdauer für Darlehen mit 3½ % Grundzins und 1¼ % Amortisation auf 42 Jahre angegeben, während sie thatsächlich

nur 38—39 Jahre beträgt. Die Endergebnisse erfahren hierdurch eine vollständige Änderung.

Mit welcher Vorsicht namentlich Felbers Amortisationsrechnungen aufzunehmen sind, zeigt folgender Fall. In dem genannten Referate, Protokolle S. 250, heifst es: „Nimmt man nun ein Hypothekenkapital im Betrage von 30000 Mark an, so wären — bei 4¼ % Zins und 1¾ % Amortisation — 29 Jahre hindurch jährlich 1800 Mark zu zahlen. Stirbt der Schuldner z. B. nach 20 Jahren, so ist der Anerbe zur Weiterzahlung der jährlichen 1800 Mark verpflichtet, obgleich dann die eigentliche Schuld nur noch etwa 1400 Mark beträgt." Thatsächlich beträgt aber die Restschuld nicht 1400 sondern 14000 Mark. Aus dem hier offenbar ursprünglich vorliegenden Schreib- bezw. Rechenfehler werden ohne Kritik die gewagtesten Folgerungen zu Ungunsten der Amortisation gezogen.

Auch an anderen Stellen ist die angeführte Restschuld bei Unterbrechung der Amortisation nicht richtig berechnet.

Von den vielen von Felber angezogenen Beispielen sowohl in jenem Referate wie in der erwähnten Broschüre ist kein einziges korrekt ausgeführt.

Hierzu kommt, dafs die dort gemachten ziffermäfsigen Angaben über die Höhe der Prämien gegenwärtig nicht mehr zutreffen, da inzwischen die Tarife der betreffenden Gesellschaft wesentliche Änderungen erfahren haben. So z. B. werden die Gesamtprämien eines 20-Jährigen für 30000 Mark Kapital zahlbar längstens nach 40 Jahren, mit 5681.10 Mark angegeben (Bsp. III. 1, Protokolle S. 252). Nach dem gegenwärtig vorliegenden Tarif der betreffenden Gesellschaft betragen die Gesamtprämien für jenen Fall 14880 Mark [1], sind also mehr wie doppelt so hoch als angegeben.

So sind die Angaben Felbers nach jeder Richtung mit äufserster Vorsicht aufzunehmen.

4. Bedauerlicherweise sind diese unzutreffenden Angaben in andere Ausführungen über diesen Gegenstand ohne Kritik übergegangen, unter anderem in den Bericht der von dem Deutschen Landwirtschaftsrat gebildeten Kommission für Lebens-

[1] S. Drucksache Nr. 1 des Deutschen Landwirtschaftsrats, 27. Plenarversammlung.

versicherung (Drucksache Nr. 1 der 27. Plenarversammlung, 1899). Der Referent giebt darin aus den Rechnungen Felbers einige Beispiele (S. 4). Die hier gemachten Zahlenangaben stehen in direktem Widerspruch mit den demselben Referate beigegebenen Tabellen, die sich zufällig auf dieselbe Versicherungsgesellschaft beziehen.

Die Summe der jährlichen Prämien eines 35-Jährigen für lebenslängliche Versicherung wird im Text (S. 4) nach Felber auf 4749.90 Mk., in der Tabelle (S. 35, Sp. 2, Schlufssumme) auf 7659 Mk. angegeben.

Bei abgekürzter Versicherung bis zum 60. Lebensjahre wird die Summe der Prämien abzüglich Dividenden im Text mit 5650.40 Mk. angegeben, in den Tabellen (S. 35 letzte Spalte, Schlufssumme) mit 7383 Mk.

Ebenso unrichtig ist das weitere Beispiel.

§ 11.

Vergleich der Hypothekentilgungs-Versicherung mit den gewöhnlichen Formen der Lebensversicherung.

Im dritten Kapitel dieser Abhandlung ist nachgewiesen worden, dafs die Tilgungsversicherung unter normalen Verhältnissen geringere Kosten verursacht als die gewöhnliche Versicherung. Von diesem Punkte soll hier abgesehen werden.

Der weitere Vorzug der Tilgungsversicherung besteht in ihrer Verbindung mit Amortisationsdarlehen und in der hierdurch bewirkten Erhaltung der Vorteile der Amortisation für den Schuldner.

Es bleibt zu untersuchen, ob die Vorteile der Hypothekentilgungs-Versicherung sich auch auf dem Wege der gewöhnlichen Lebensversicherung erreichen lassen.

In einem Gutachten für den Deutschen Landwirtschaftsrat (Drucksache Nr. 13 der 27. Plenarversammlung des Deutschen Landwirtschaftsrats, 1899) ist unter anderem der Versuch gemacht worden, darzuthun, dafs die durch die Amortisation gegebenen Vorteile sich auch durch die Verbindung nichtamortisabler Darlehen mit der gewöhnlichen Lebensversicherung erreichen lassen. Es erscheint opportun, die vorliegende Frage in Anknüpfung an diese Darlegungen zu untersuchen.

1. Einer der wesentlichsten Vorzüge der Annuitätendarlehen besteht in ihrer Unkündbarkeit seitens des Gläubigers. In obengenannter Schrift wird zur Empfehlung der Verbindung nicht-amortisabler Darlehen mit der Versicherung bemerkt (S. 3 Z. 9): „Es steht nichts im Wege, wenn beide Parteien das wollen, für ein gewöhnliches (d. h. nicht-amortisables) Darlehen die Kündbarkeit für eine beliebige Reihe von Jahren auszuschliefsen.“

Werden die Darlehen nicht aus Pfandbriefgeldern, sondern aus anderen Fonds gegeben, so dürfte kaum jemand Neigung haben, seine Mittel für die Dauer der Versicherung, d. h. oft länger als ein halbes Jahrhundert, zu einem unveränderlichen Zinsfufs festzulegen und gleichzeitig dem Schuldner zu gestatten, etwa durch die Möglichkeit der Kündigung seinerseits die Veränderungen des Zinsfufses auf dem allgemeinen Geldmarkt für sich auszunutzen. Darin eben besteht der Kern der Unkündbarkeit. Derartige Bedingungen können wohl nur diejenigen Institute gewähren, welche Pfandbriefe ausgeben, die ihrerseits für gleiche Zeiträume seitens des Inhabers unkündbar sind, und deren Zinsfufs nicht von letzterem, wohl aber eventuell von dem Emissionsinstitut herabgesetzt werden kann. Diese Pfandbriefe müssen aber nach Mafsgabe der Emissionsbedingungen eingelöst werden. Die Mittel dazu gewähren — aufser den vollständigen Rückzahlungen der Darlehen — die Amortisationsbeiträge.

Es ist nun darauf hingewiesen worden, dafs bei Verzicht auf die Amortisation zu Gunsten der Aufnahme einer Versicherung die Mittel zur Einlösung der Pfandbriefe aus denjenigen Summen gewonnen werden könnten, die beim Todesfall der Versicherten bezw. bei Ablauf der Versicherungsdauer seitens der Versicherungsgesellschaft zur Auszahlung fällig werden und zur Tilgung der Hypothekenschuld zur Verfügung stehen.

Richtig ist, dafs, wofern eine grofse Anzahl der Schuldner auf diese Weise versichert ist, das Gesetz der grofsen Zahl zutreffen würde, wonach mindestens ein der niedrigsten Amortisationsquote von $^1/_2$ % entsprechender Betrag jährlich zurückfliefsen würde. Zunächst aber müfste Gewähr dafür gegeben werden, dafs die fälligen Versicherungssummen zu diesem Zwecke

thatsächlich verwendet würden, was sich durch Verpfändung der Police möglicherweise erreichen liefse.

Dieses System würde vielleicht so lange gut funktionieren, als es seinen regelmäfsigen Verlauf nimmt. Tritt jedoch an irgend einer Stelle eine Unterbrechung der Kontinuität ein, so dürfte dies stets von ungünstigen Folgen für eine der beteiligten Seiten begleitet sein. Wird die Versicherung aufgegeben, etwa infolge Unvermögens zur Zahlung der Prämien, so trifft die Erwartung des Hypothekeninstituts auf Rückzahlung des ganzen Darlehens bei Ablauf der Versicherungsperiode nicht ein. Es könnte zwar für diesen Fall von vornherein die Rückzahlung ausbedingen, indessen wird sich von dieser Befugnis ohne grofse Schädigung oder gar den Ruin des Schuldners kaum Gebrauch machen lassen. Allerdings stände hier der Rückkaufswert der Police zur Verfügung, allein dieser erreicht in keinem Falle diejenige Höhe, die das Amortisationsguthaben erreicht hätte. Zudem wäre es nachteilig für den Versicherten, den Rückkaufswert auszahlen zu lassen, während er anderenfalls sich eine prämienfreie Police ausstellen lassen könnte. Auch wird es für den Fall unthunlich sein, den Rückkaufswert der Police für entgangene Tilgungsbeiträge heranzuziehen, wenn das Schuldverhältnis gelöst wird, das Versicherungsverhältnis aber beibehalten werden soll. Dieser Fall kann eintreten, wenn das beliehene Gut des Versicherten vor Ablauf der Tilgungsperiode in andere Hände übergeht. Der Versicherte habe beispielsweise ein nicht-amortisables Darlehen aufgenommen und gleichzeitig eine Versicherung auf die Dauer von 43 Jahren (Beispiel aus obengenannter Drucksache, vgl. Tabellen). Am Ende des 38. Jahres gehe das beliehene Gut in andere Hände über. Der Hypothekengläubiger will oder kann von einem etwaigen Kündigungsrecht nicht Gebrauch machen (dergleichen Fälle können z. B. bei Subhastationen eintreten). Die Amortisationsbeiträge sind ihm entgangen, auf die später fällige Versicherungssumme kann er nicht mehr rechnen, denn der Versicherte wird sie schwerlich zur Bezahlung der Schulden eines nunmehr fremden Gutes hergeben, und auf den Rückkaufswert der Police zu rekurrieren, würde die schwerste Schädigung des Versicherten herbeiführen.

Am Ende des 38. Versicherungsjahres z. B. beträgt der Rückkaufswert 100 — 41.551 = 58.449 % der Versicherungs-

summe (cfr. Drucksache Nr. 13 der 27. Plenarvers. d. Deutschen Landwirtschaftsrats pag. 12 Sp. 5). Würde die Versicherung nur noch 5 Jahre fortgesetzt, also höchstens noch 5 mal die jährliche Prämie von 1.807 % (cfr. ibid. pag. 11) mit zusammen 9.035 % bezahlt werden, so würde nach längstens 5 Jahren die ganze Versicherungssumme von 100 fällig. Bei Beendigung der Versicherung würde, abgesehen von den Zinsen, die Einnahme abzüglich Ausgabe 100 — 9.035 = 90.965 % betragen gegen obige Entschädigungssumme von 58.449 % 5 Jahre vorher. Es ist ersichtlich, wie schwer der Versicherungsnehmer bei Rückgriff auf den Rückkaufswert der Police geschädigt würde. Diesen Rückgriff müfste sich aber der Gläubiger vorbehalten, erstlich in Rücksicht auf die entgangenen Amortisationsquoten und zweitens in Rücksicht auf seine Sicherheit. Und von diesem Rechte wird er dann Gebrauch machen müssen, wenn er z. B. bei Subhastation einen Ausfall erlitten hat, trotz schwerster Schädigung des Versicherten.

2. Wie die Amortisation für den Schuldner den Vorzug der Unkündbarkeit hat, so hat sie für den Gläubiger den Vorzug wachsender Sicherheit des Darlehens infolge der jährlichen Minderung. Es ist nun die Behauptung aufgestellt worden, dafs bei Verzicht auf die Amortisation und Entnahme einer gewöhnlichen Lebensversicherung diese Sicherheit durch den wachsenden Rückkaufswert der Police in noch höherem Grade gegeben sei. In jenem Gutachten (S. 7) wird gesagt: „Um den Grundkreditinstituten diesen Verzicht (nämlich auf die Amortisation) eventuell zu ermöglichen, wäre zu untersuchen, welches Risiko sie bei einem Tausch von Lebensversicherung gegen Amortisation laufen würden. In Tabelle IV (S. 12) ist diese Untersuchung angestellt.“ Prüfen wir dieselbe.

Die Rechnung geht davon aus, dafs 1000 Schuldner im Alter von 35 Jahren je ein Hypothekendarlehen von 100 Mk. aufnehmen. In einem Falle bezahlen dieselben zur Amortisation ihrer Darlehen Annuitäten von 4¾ % (3¾ % Zins, 1 % Amortisation, somit Dauer 43 Jahre). Das Risiko des Kreditinstituts besteht Jahr für Jahr in der Summe der jeweils noch nicht getilgten Darlehensreste, am Ende des 38. Jahres z. B. beträgt das Risiko zusammen 23 394 Mk.

Im zweiten Fall bezahlen die 1000 Schuldner nur die jährlichen Zinsen von 3¾ %, aber keine Amortisation; dagegen ist auf ihr Leben je eine alternative Versicherung auf 43 Versicherungs-

jahre in Höhe des Darlehens von 100 Mk. bei einer Lebensversicherungsgesellschaft abgeschlossen. Das Risiko für die Einzelhypothek besteht nun in der Höhe dieser Hypothek abzüglich des Rückkaufswertes der Police. Das Gutachten geht weiter und berechnet die Summe dieser ausstehenden Risiken für die noch Lebenden (die Schuld der Gestorbenen ist bereits erloschen). Nach Ablauf des 38. Jahres beispielsweise beträgt jede Hypothek minus Rückkaufswert 41.55 Mk.; da nunmehr nur noch 301 Schuldner am Leben sind, so beträgt die Summe dieser ausstehenden Risiken insgesamt 12 507 Mk.

Diese Summe, in jenem Gutachten „Gesamtrisiko" genannt, wird verglichen mit der obigen Summe der Darlehensreste von 23,394 Mk. und daraus der Schlufs gezogen, dafs das Gesamtrisiko bei einfacher Verzinsung und Lebensversicherung im Vergleich zum Amortisationsdarlehen (um 23 394 — 12 507 = 10 887 Mk.) kleiner sei.

Dieser Vergleich und diese Folgerung sind unstatthaft. Das Risiko eines Darlehens bezw. einer Vielheit von Darlehen bestimmt sich nicht allein durch die Höhe der ausstehenden Beträge, sondern auch durch den Wert — im vorliegenden Falle durch die Anzahl — der verpfändeten Liegenschaften. Im Falle der Amortisation haften für die Summe von 23 394 Mk. noch 1000 Objekte, im Falle der Kombination mit der Versicherung für jene 12 507 Mk. jedoch nur noch 301 Liegenschaften, die übrigen 699 sind durch Zahlung der Schuld beim Todesfalle der Besitzer aus der Verpfändung bereits ausgeschieden. Dieses Verhältnis darf bei Beurteilung des Grades der Sicherheit für das Kreditinstitut in dem einen oder anderen Falle nicht unberücksichtigt bleiben.

Aus dieser auf ungleichen Grundlagen beruhenden Rechnung ist in dem Gutachten die Folgerung gezogen (S. 8): „Demnach dürfte es vom Standpunkt der Sicherheit des Kreditinstituts, also auch der Sicherheit der von ihm auszugebenden Pfandbriefe keinem Anstand unterliegen, die Annuität mit der Lebensversicherung zu vertauschen." Mit der unzutreffenden Beweisführung ist auch diese Folgerung unzutreffend. Das Gegenteil ist der Fall. Das Amortisationsguthaben bezw. der bereits amortisierte Betrag ist höher als der Rückkaufspreis der Police im gleichen Zeitpunkt. Demzufolge ist die Sicherheit des Kreditinstituts bezw. der Pfandbriefe bei Amortisations-

darlehen gröfser als bei Verbindung nicht-amortisabler Darlehen mit der gewöhnlichen Versicherung.

3. Wie die Erfahrung zeigt, hat das Ansammeln eines Amortisationsguthabens auch nach anderen Richtungen Vorzüge. In Zeiten der Konversion konnte dasselbe dazu verwendet werden, die mit der Konversion verbundenen Kosten, insbesondere das hierbei entstehende Disagio, zu tragen. Eine anderweitige Beschaffung der erforderlichen Mittel würde die Konversion oft vereitelt, mindestens vielfach verzögert haben. Allerdings können im Falle der Versicherung auf den Rückkaufswert der Police Darlehen gewährt werden, allein diese erreichen erstlich nicht die Höhe der Amortisationsguthaben, dann verursachen sie durch ihre Verzinsung direkte Kosten, ganz abgesehen von den formellen Weiterungen und Unzuträglichkeiten.

Für das vorliegende System der Hypothekentilgungs-Versicherung hat die durch das System bedingte Ansammlung eines Amortisationsguthabens noch den besonderen Vorzug, dafs der Schuldner bei ungünstigen Zeiten, wenn ihm die Zahlung der Prämie nicht möglich ist, in ihm einen Fonds hat, aus dem er in bequemster Weise die fälligen Prämien decken kann ohne weitere Kosten als die durch die Verminderung des Amortisationsguthabens entgehenden Zinsen.

4. Aus allen diesen Erwägungen ist ersichtlich, dafs die Verpfändung der Police und der Rückgriff auf ihren Rückkaufswert die Amortisation nicht voll ersetzen können. Solange das ursprüngliche Verhältnis von Schuld und Versicherung ungestörten Fortgang nimmt, wird die Amortisation vielleicht nicht vermifst werden; sobald eine Änderung eintritt, werden sich Komplikationen kaum vermeiden lassen. Und gerade auf die Fälle des unregelmäfsigen Verlaufs sind doch jene Kautelen berechnet. Im Interesse seiner Sicherheit wird das Kreditinstitut sich das Verfügungsrecht über den Rückkaufswert der Police ausbedingen müssen. Diese Verfügung involviert aber das Recht zur Auflösung des Versicherungsverhältnisses auch gegen den Willen des Versicherten. Dem Schuldner kann kaum zugemutet werden, ein so weitgehendes Recht dem Hypothekengläubiger einzuräumen, zumal sich dasselbe wohl niemals ohne schwere Schädigung des Versicherten wird ausüben lassen.

Läfst sich hiernach auf anderem Wege ein vollgültiger Er-

satz für die Vorzüge der Amortisation nicht finden, so bleibt es wünschenswert, diese selbst beizubehalten, vorausgesetzt, dafs hierdurch keine Mehrkosten entstehen. Diese Voraussetzung ist durch die Hypothekentilgungs-Versicherung erfüllt. Da hier das Kreditinstitut nach wie vor seine Tilgungsbeiträge erhält, so besteht bei diesem System auch kein Grund zur Verpfändung der Police an das Kreditinstitut.

§ 12.

Der Vorschlag der „Kapitalversicherung“.

Im vorigen Paragraphen wurde die Kombination der Hypothekenschuld mit der gewöhnlichen Lebensversicherung (Todesfallversicherung mit lebenslänglicher oder abgekürzter Prämienzahlung und gemischte Versicherung auf Todes- oder Erlebensfall) behandelt. Neben diesen Formen ist noch ein anderer Vorschlag einer Versicherung für Landwirte in Bezug auf Verschuldung gemacht worden. Die Rücksicht auf die Versammlung, der dieser Vorschlag vorgetragen wurde, und das Organ, das ihn veröffentlicht hat, läfst eine kurze Erörterung nicht umgehen.

Im Auftrage des Ausschusses für Kredit-, Genossenschafts- und Versicherungswesen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg wurde von Hans Grandke ein Referat erstattet, das unter dem Titel: „Lebensversicherung, Kapitalversicherung und die ländliche Bevölkerung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung des mittleren und kleineren Grundbesitzes für die Provinz Brandenburg“ in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w., Jahrgang 23, Heft 2, Seite 395 ff., veröffentlicht ist. Es knüpft an die vom Deutschen Landwirtschaftsrat in seiner 25. Plenarversammlung im Jahre 1897 aufgestellten Thesen an. Diese Thesen behandeln in erster Reihe die Nutzbarmachung der Lebensversicherung für die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Bedauerlicherweise wird durch die Ausführungen des Referenten neue Verwirrung in die Behandlung dieser Frage hineingetragen. Der Referent verliert sich bald auf den Standpunkt, dafs durch die Versicherung ein Kapital bereitgestellt werden soll, mit dem der Übernehmer eines Gutes seine Miterben abzufinden imstande ist. Das Referat behandelt also weniger die Abbürdung bestehender Verschuldung

als die Verhütung künftiger Verschuldung. Die wichtigste Frage, diejenige der Kosten, ist hierfür weder gestellt noch berührt worden. Es erscheint notwendig, auf dieselbe einzugehen.

Ein Landwirt hinterlasse z. B. seinen 4 Kindern ein Gut, welches der Älteste zum Anschlage von 20 000 Mk. übernimmt. Der Übernehmer ist seinen 3 Miterben je 5000 Mk., zusammen 15 000 Mk. schuldig. Der Referent will, dafs die Abfindungssumme etwa durch eine Lebensversicherung paratgestellt sei. Nehmen wir an, es sei ein Kapital von 15 000 Mk. versichert, etwa zahlbar beim Ableben des Vaters. Die Erbmasse besteht aber in diesem Falle nicht allein aus dem Gute, sondern noch aus jenem Kapitalvermögen von 15 000 Mk., auf das nicht nur der Gutsübernehmer, sondern auch jedes der anderen Kinder Anspruch hat. Soll dem Übernehmer das Gut ohne Belastung durch Gleichstellungs(Erb-)gelder zufallen, so müfste in jenem Falle die Versicherungssumme nicht 15 000 Mk., sondern 60 000 Mk. betragen. Allgemein gesprochen: es müfste die Versicherungssumme so hoch gegriffen werden, dafs jedes weitere Kind neben dem Übernehmer ein Kapital in Höhe des Gutswertes bezw. -Anschlags erhalten könnte, vorausgesetzt natürlich, dafs Erbgleichheit besteht, etwa mit der Modifikation, dafs dem Übernehmer ein mäfsiger Anschlag berechnet wird. Bei einem Gutswerte von x Mk. und n Kindern müfste die versicherte Summe das $(n-1)$-fache von x betragen. Die Möglichkeit, auch aus einem schuldenfreien Gute ein Kapital gleich dem Mehrfachen seines Wertes herauszuwirtschaften, dürfte wohl von niemand behauptet werden. Am allerwenigsten dürfte dies dann möglich sein, wenn der Besitzer erst bei der Konfirmation seines ältesten Kindes mit dem Sparen in Form der Versicherung beginnt, welchen Zeitpunkt der Referent für den geeignetsten zur Einwirkung von seiten der Versicherungsgesellschaften hält.

Anstatt der Lebensversicherung schlägt er die „einfache Kapitalversicherung" vor. Was darunter verstanden werden soll, ist nicht gesagt; eine bestimmte Art der Versicherung unter diesem Namen ist nicht gebräuchlich. Es ist zu vermuten, dafs die Kapitalversicherung auf den „Erlebensfall" gemeint ist. Für jedes Kind sollen die jährlichen Prämien auf dem Gute lasten wie eine Steuer; diese sollen im Momente der Mündigkeit die

Auszahlung der Abfindungssummen ermöglichen. Die Höhe einer derartigen Prämie für den Fall, dafs das Kind bereits im ersten Lebensjahre versichert wird und das Kapital nach vollendetem 21. Lebensjahre nur für den Fall, dafs der Versicherte dann noch lebt, zur Auszahlung gelangen soll, beträgt rund 3 % der Versicherungssumme. Bei Beginn der Versicherung in späterem Alter stellt sie sich entsprechend höher, z. B. 4 % beim Alter des Kindes von 4—5 Jahren.

Würde statt der Versicherung das direkte Sparen auf Zins und Zinseszins gewählt, so berechnete sich unter Zugrundelegung eines Zinsfufses von 3½ % die jährliche Spareinlage auf nahezu 3¼ %, beginnend mit dem Tage der Geburt des Kindes und endigend mit dem 21. Lebensjahre.

Bei Vorhandensein mehrerer Kinder vervielfachen sich natürlich diese Sätze. Wie man sich die Möglichkeit denken kann, jährlich derartige Quoten eines Gutes, selbst wenn es unverschuldet ist, zu erübrigen, ist unerfindlich.

Fünftes Kapitel.

Die bisherigen Bestrebungen innerhalb und aufserhalb Deutschlands.

§ 13.

Allgemeine Übersicht.

Alle jene Anregungen und Bestrebungen wiederzugeben, welche die Nutzbarmachung der Lebensversicherung für den Bodenkredit bezweckten [1], ist nicht unsere Aufgabe.

In der vorliegenden Untersuchung handelt es sich lediglich darum, die Wege zu finden, welche die Eigenarten des Bodenkredits mit den Eigenarten des Versicherungswesens in rationeller Weise verbinden. Der Schwerpunkt des Problems beruht in der Aufstellung eines Systems.

Erhebliche Schwierigkeiten ergeben sich bei dem Versuch, die notwendigen Forderungen des Bodenkredits, insbesondere des ländlichen Bodenkredits, mit den Grundsätzen des Ver-

[1] In der Praxis besonders hervorgetreten sind die Volksbaugesellschaften, welche die Erwerbung eigener Heimstätten bezwecken. Sie nehmen Lebensversicherungs-Policen als Garantie für Baugelddarlehen an. In England, Frankreich und Belgien haben diese Bestrebungen besonderen Anklang gefunden. In Belgien hat die Caisse générale d'épargne et de retraite während der ersten 4 Jahre ihrer diesbezüglichen Funktion 3431 Policen gegen Gewährung von 8½ Millionen Franken angenommen. In Deutschland sind diese Bestrebungen gleichfalls hervorgetreten. Die deutsche Volksbau-Aktien-Gesellschaft in Berlin, früher E. G. m. b. H., hat innerhalb der ersten 3½ Jahre ihres Bestehens Lebensversicherungsanträge von über 2 Millionen Mark zur Annahme gebracht; sie hat in dieser Zeit 272 Heimwesen geschaffen.

sicherungswesens zu verbinden. Man darf deshalb sich nicht wundern, daſs durch die anfänglich gemachten Versuche dieses Ziel nicht erreicht worden ist.

In Deutschland hat zuerst der bekannte Statistiker Ernst Engel die systematische Verwertung der Lebensversicherung zum Zwecke der Entschuldung des Grundbesitzes geplant. Sein Vorschlag beruht aber auf den primitivsten Formen der Lebensversicherung; zur Einführung in die Praxis ist er nicht anwendbar. Darauf hat bereits der früh verstorbene Dr. Müller, Privatdocent in Gieſsen, in einer sehr bemerkenswerten Arbeit über diese Frage hingewiesen. In seinen Untersuchungen kommt er über das für die Landwirtschaft notwendige Erfordernis der Gleichmäſsigkeit der Kosten zu negativen Resultaten.

Seitdem und vielleicht hierdurch ist diese Frage bis zum Beginn der neunziger Jahre nicht fortgeschritten. Die gelegentliche Berührung der versicherungstechnischen Konstruktion blieb ganz unzulänglich und beruht auf einseitigen und vielfach inkorrekten Voraussetzungen.

Im Auslande haben meine Anregungen lebhaftes Interesse erweckt. In England und Amerika ist, soweit mir bekannt, die Frage der systematischen Entschuldung des Grundbesitzes auf dem Wege der Lebensversicherung nicht erörtert. In Österreich hat sich zwar vielfaches Interesse für die Frage gezeigt, zu einem Fortschritt in der Sache oder zu einer praktischen Verwertung ist es hier bisher nicht gekommen. Dagegen haben in Frankreich die Versicherungsgesellschaft L'Urbaine und in Belgien die Gesellschaft La Royale Belge neuerdings die Kombination der Lebensversicherung mit einem Annuitätendarlehen als besonderen Geschäftszweig in ihren Organismus aufgenommen.

§ 14.

Bestrebungen in Deutschland.

1. Der Vorschlag von Ernst Engel.

In Deutschland ist der Gedanke zuerst durch Ernst Engel angeregt worden. Er findet sich in seiner Schrift „Der Kredit und das Kapitalbedürfnis des Grundbesitzes befriedigt durch eine preuſsische Bodenkreditbank“, eine Denkschrift, die auf

Veranlassung des königlich preufsischen Landesökonomie-Kollegiums verfafst wurde[1].

In Engels Denkschrift sind die Grundzüge der Statuten einer preufsischen Bodenkreditbank enthalten. Als Zweck der Bank wird angegeben:

1. dem ländlichen und dem städtischen Grundeigentum einen möglichst ausgiebigen, nachhaltigen und wohlfeilen Realkredit zu verschaffen,

2. den Grundeigentümern, wie überhaupt den Gewerben, welche auf Grundbesitz basiert sind, also vorzugsweise dem Ackerbau auf dem Lande und dem Häuserbau in den Städten, einen ihren Verhältnissen entsprechenden Personalkredit zu verschaffen, und

3. diesen Gewerben die gröfstmögliche Summe von Kapital zuzuführen.

Zur Erreichung dieser Zwecke soll eine Scheidung der Geschäfte der Bank in 4 Hauptabteilungen stattfinden, nämlich:

1. für den Grundkredit, 2. für den Personalkredit, 3. für die Realkreditversicherung zur Stärkung des über eine gewisse Wertsquote der Grundstücke hinausgehenden Realkredits, 4. für die Lebensversicherung zur Stärkung des hauptsächlich auf die persönlichen Eigenschaften der Kreditnehmer fundierten Personalkredits.

Die Abteilung für Lebensversicherung umfafst die damals üblichen Formen der Lebensversicherung, insbesondere aber auch die kombinierte Lebens- und Tilgungsversicherung. S. 233.

Engel motiviert die Zweckmäfsigkeit der kombinierten Lebens- und Tilgungsversicherung. Sie bezweckt, „denjenigen, welche sich auf dem Wege der Annuitätenzahlung in den vollen und schuldenfreien Besitz eines Grundstücks zu setzen wünschen, die volle Tilgung sogar für den Fall möglich zu machen, dafs sie innerhalb der Tilgungsdauer aus dem Leben scheiden sollten. Das betreffende Grundstück würde dann schuldenfrei auf ihre Erben übergehen. Solchen, welche von dieser kom-

[1] Die Schrift erschien 1862 in der Deckerschen Druckerei. Ein ausführlicher Auszug aus der Denkschrift findet sich in Salviatis Annalen der Landwirtschaft in den preufsischen Staaten, 1863, Bd. 41, S. 217 ff. Da Engels Schrift vergriffen ist, so beziehen sich die nachfolgenden Citate auf Salviatis Annalen, obwohl ein Exemplar der Schrift in meinem Besitz ist.

binierten Versicherung Gebrauch machen, steht die Wahl der Tilgungsperioden von 10 bis 30 Jahren, von Jahrfünft zu Jahrfünft abgestuft, frei. Die Prämien für die kombinierte Lebens- und Tilgungsversicherung sind zusammengesetzt aus einer sich während der ganzen Tilgungsperiode gleichbleibenden Tilgungsquote und einer Versicherungsprämie für das laufende Jahr der Tilgung. Diese Prämie ist veränderlich. Einerseits sinkt sie in dem Verhältnis, als durch die alljährlich eingezahlten Tilgungsquoten das Darlehen sich vermindert; anderseits steigt sie, als durch die zunehmenden Jahre des Versicherten die Wahrscheinlichkeit, im laufenden Tilgungsjahre zu sterben, sich vergröſsert". S. 244, 245, 278 ff.

Engel bemerkt noch: Die kombinierte Versicherung ist keineswegs eine sehr teure. Er denkt sie sich folgendermaſsen: Das Darlehen wird in einer bestimmten Reihe von Jahren durch jährliche, postnumerando zahlbare Prämien getilgt. Auſserdem versichert der Darlehensinhaber jedes Jahr den noch nicht getilgten Teil des Darlehens in kurzer Versicherung auf den Todesfall auf ein Jahr, so daſs, falls der Darlehensinhaber innerhalb der Tilgungszeit stirbt, der Rest des Darlehens durch die Lebensversicherung gedeckt ist. S. 279. „Dadurch, daſs das Tilgungsgeschäft und Versicherungsgeschäft getrennt behandelt und letzteres nur immer auf eine kurze Versicherung von einem Jahr bezogen wird, also mit jedem Jahr sich erneuert, ist dem Darlehensinhaber die Möglichkeit gegeben, die Versicherung auch jedes Jahr abzubrechen, ohne daſs deshalb die früheren Tilgungsraten verloren wären. Nur die bis dahin gezahlten Versicherungsprämien sind verloren, d. h. sie sind von der Gesellschaft verdient, denn sie hat ja während jedes der abgelaufenen Jahre das Risiko getragen."

„Nur auf dem geschilderten oder einem ähnlichen Wege möchte es gelingen, die Wohlthat der Lebensversicherung auch in die Kreise zu tragen, die derselben nicht minder bedürftig, ihr aber doch so wenig gewonnen sind. Das sind die ländlichen . . Dieser Versicherungszweig fördert eine Tugend (die Sparsamkeit) und eine Wohlthat (die Sorgenfreiheit) zugleich." S. 280.

Der Referent des Landesökonomie-Kollegiums stellte den Antrag, Engel zu veranlassen, seine vorgelegten Grundzüge in ein Statut für eine Bodenkreditbank mit den nötigen Prämien-

tarifen und sonstigen Anlagen umzuarbeiten und demnächst die nötige Konzessionierung zu extrahieren. S. 288. Auch der Korreferent A. Richter, Generallandschaftsrat, stimmte in seinem Referat vom 12. November 1862 dem Grundgedanken der Lebens- und Tilgungsversicherung zu. S. 299.

In den Verhandlungen des Landesökonomie-Kollegiums wurde anerkannt, dafs die Lebens- und Tilgungsversicherung grofsen Wert habe, weil sie die Verschuldung im Erbgange zu beseitigen beabsichtige. Das Wesen dieser Versicherungsart sei eine Versicherung auf Zeit, d. h. auf je ein Jahr. Die Versicherungssumme entspreche dem jeweiligen ungetilgten Betrag des Darlehens, die Versicherungsprämie dem Alter des Versicherten. Die Prämien selbst, welche zu der Amortisationsrate hinzutreten, seien sehr genau berechnet worden, und im grofsen Durchschnitt verteuern sie das Kapital nur um $^3/_4$ %. Die Gewifsheit, seinen Kindern ein schuldenfreies Gut hinterlassen zu können, sei sicherlich damit nicht zu teuer erkauft. S. 307, 308.

Bei der Debatte im Landesökonomie-Kollegium weist Engel noch darauf hin, die Verbindung mit der Lebensversicherung gestatte die Vererbung des Grundbesitzes in der Familie, sie mache die gesetzlichen Fideikommisse überflüssig und schaffe an deren Stelle natürliche, d. h. die Liebe zu dem gleichsam der Familie angestammten Grundbesitz. S. 319, 320.

Gegen eine Stimme wird der Antrag Engel angenommen:

Das Kollegium hegt die Meinung, dafs die Verbindung der Schuldentilgung mit der Lebensversicherung, wie sie in der Denkschrift (Engel) angedeutet und im Kollegium näher entwickelt worden ist, aufserordentlich segensreich wirken und namentlich dazu beitragen wird:

1. die Entlastung des Grundeigentums von hypothekarischen Schulden wirksam zu unterstützen,

2. zu verhindern, dafs die landwirtschaftlichen Besitzungen durch die gesetzlich bestehende Testierfreiheit im Erbgang immer tiefer verschuldet werden. S. 321, 326.

Die von Engel projektierte Lebens- und Tilgungsversicherung ist nicht ins Leben getreten, und es ist dies nach Lage der Sache auch nicht zu bedauern, denn die von ihm vorgeschlagene Abteilung einer Bodenkreditbank wäre nicht lebensfähig gewesen. Er wollte die Kombination der Amortisations-

hypothek mit einer von Jahr zu Jahr abgeschlossenen Lebensversicherung.

Diesem System haftet der Mangel an, dafs die Prämien nicht gleichmäfsig sind und nicht einmal regelmäfsig verlaufen. In den von Engel gegebenen Beispielen (S. 279 f.) sind die Prämien im ersten Jahre nahezu siebenmal so hoch wie im letzten Jahre. Noch unerträglicher ist der Umstand, dafs die Prämien zunächst von Jahr zu Jahr steigen, und zwar zum Teil sehr erheblich steigen, auf das Doppelte und Dreifache der ersten Prämie. Erst in der letzten Zeit fallen die Prämien sehr stark. Derartige Aufwendungen könnte die Landwirtschaft nicht ertragen.

Nach Engel „versichert der Darlehensinhaber jedes Jahr den noch nicht getilgten Teil des Darlehens in kurzer Versicherung auf den Todesfall auf ein Jahr“ (S. 279). Hiernach wäre es doch fraglich, ob damit die Garantie gegeben sei, die Schuld auf diesem Wege stets zu versichern. Nach Ablauf der kurzen Versicherung auf ein Jahr würde die Versicherungsgesellschaft vor Eingang der nächsten Versicherung wohl zunächst das Vorhandensein der allgemeinen Versicherungsvoraussetzungen (Gesundheitszustand) prüfen und eventuell den Abschlufs verweigern.

Die Versicherungsprämie selbst ist von Engel unzweifelhaft zu niedrig angegeben. Es steht nicht fest, welche Sterblichkeitstafel Engel seinen Berechnungen zu Grunde gelegt hat, aber man ersieht klar, dafs er lediglich höchstens an eine Nettoprämie ohne die ganz unentbehrlichen Zuschläge für Verwaltungskosten etc. gedacht hat, und da er bei seinem Projekt eine Erwerbsgesellschaft im Auge hatte, so würde unter allen Umständen die Gesellschaft oder die Abteilung der kombinierten Lebens- und Tilgungsversicherung ein durchaus ungünstiges geschäftliches Resultat erzielt haben.

Es ist daher begreiflich und nicht bedauerlich, dafs die kombinierte Lebens- und Tilgungsversicherung praktisch nicht zur Ausführung gelangte.

2. Die Untersuchungen von Dr. Müller.

In seinen Ausführungen über „Hypothekarkredit und Lebensversicherung“ (Schmollers Jahrbuch 1887, H. 2 S. 213 ff.) knüpft Dr. Müller an den Gedanken Engels an, die Lebens-

versicherung für die Entschuldung des Grundbesitzes nutzbar zu machen. Er bezieht sich in erster Reihe auf den ländlichen Grundbesitz, den Bauernstand. Seine Ausführungen beruhen zum grofsen Teil auf den Verhältnissen in Österreich. Nachdem er auf die zunehmende Verschuldung des Grundbesitzes hingewiesen und unter den Vorschlägen zur Abhilfe denjenigen der gesetzlichen Einführung einer Verschuldungsgrenze einer kurzen Kritik unterzogen hat, begründet er mit aller Energie seinen Standpunkt: „dafs auf keine Weise die Verminderung der Hypothekenlast gerechter und mit gröfserem nationalökonomischem Nutzen erreicht wird, als wenn durch einen geringen jährlichen Beitrag der Hypothekarschuldner eine Versicherungsgesellschaft in den Stand gesetzt wird, beim Ableben eines Schuldners den Rechtsnachfolgern derselben die Weiteramortisation abzunehmen“. In seinen Darlegungen ist ebenso wie bei Engel die Lebensversicherung stets mit dem Amortisationsdarlehen verbunden. Die Möglichkeit der Kombination eines kündbaren Darlehens mit der Lebensversicherung wird von beiden nicht besprochen. Die Thatsache, dafs die Kombination eines amortisablen Darlehens mit der Lebensversicherung rechnerisch den Vorzug vor der Kombination eines nicht-amortisablen Darlehens mit der Lebensversicherung verdient, ist weder erwähnt noch viel weniger bewiesen.

Müller führt den Gedanken Engels in verdienstvollster Weise nach der versicherungstechnischen Seite weiter, die Engel nur in einigen wenigen Beispielen berührt hat, und auch in diesen ohne vollständige Durchführung. Den Vorschlag Engels, die Versicherung des Schuldrestes immer nur für ein Jahr durchzuführen, unterzieht er einer eingehenden Kritik und kommt auf Grund dieser zu dem Ergebnis, andere Formen der Hypothekar-Lebensversicherung zu suchen. Er zieht konstante Prämiensätze in Erwägung und weist hierbei treffend auf das in der Praxis äufserst hinderliche Auftreten negativer Reserven hin. Da er diese nach seinem System, in dem er Tilgungsdauer und Versicherungsperiode nicht auseinanderhielt, nicht zu vermeiden wufste, so verwirft er gleichbleibende Prämien als praktisch undurchführbar und kommt zu dem Schlusse, dafs die gleichmäfsig fallende Prämie die geeignetste Form der Versicherung sei. Er führt dann in einem Beispiel die Rechnung für den Fall aus, dafs die Prämien von fünf zu fünf Jahren sinken.

Nach einem solchen Tarif würde ein Dreifsigjähriger bei einer Versicherungsperiode von 35 Jahren für ein Kapital von ursprünglich 10000 Mark im ersten Jahrfünft eine Prämie von Mark 146,58 zu zahlen haben, im letzten Jahrfünft eine Prämie von Mark 40,08.

Der Nachteil des Engelschen Systems, die Ungleichheit der Prämien, ist, wie ersichtlich, auch in dem System Müllers vorhanden, wenn auch nicht in gleichem Grade und in gleichem Sinne. Während bei Engel die Kosten lange Zeit hindurch steigen und erst später stark fallen, nehmen sie bei Müller zwar stetig ab, sind aber gerade infolgedessen anfangs sehr hoch. Im obigen Beispiel betragen die anfänglichen Prämien mehr als das 3½fache der letzten Prämien. Für die Einführung in die Praxis, namentlich für die eigenartigen Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung, der einerseits möglichst billige, anderseits möglichst gleichbleibende Sätze am meisten entsprechen, kann dieses System als geeignet nicht angesehen werden.

Die Ansicht Müllers, dafs bei Fälligkeit der Police die Versicherungsgesellschaft neben der Rückzahlung des Restes auch die Weiterentrichtung der Annuitäten übernehmen könne (S. 225), ist bereits im 4. Kapitel § 8 als unzweckmäfsig nachgewiesen.

Das Verdienst Müllers besteht in erster Linie darin, dafs er die versicherungstechnische Seite der Frage, von welcher der wesentlichste Teil, der Kostenpunkt, abhängig ist, auf korrekter rechnerischer Grundlage in den Kreis seiner Untersuchungen gezogen hat. Diese Untersuchungen sind allerdings nicht allgemeingültig geführt, es sind nur vereinzelte Fälle als Beispiele herausgegriffen, allgemeine Gesetze hat er nicht aufgestellt.

Im Sinne des Müllerschen Vorschlags hat die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1896 unter der Benennung „Hypothekar-Lebensversicherung“ eine organische Verbindung des Hypothekendarlehenswesens mit der Lebensversicherung herzustellen versucht. Sie hat für die Verbindung der amortisablen Darlehen mit der Lebensversicherung zwei Tarife aufgestellt, den einen (H 2) für den Fall, dafs das Darlehen mit jährlich ½ % amortisiert wird, den andern (H 3) für eine Amortisationsquote von 1 %. Es ist ein mit 4 % verzinsliches Darlehen zu Grunde gelegt; im ersten Fall beträgt die Tilgungsperiode

55 Jahre, im zweiten 41 Jahre; die Schuld ist spätestens bei Vollendung des 85. Lebensjahres getilgt. Nach dem Vorschlage Müllers ist die Methode der fallenden Prämien gewählt. Die Abnahme der jährlichen Prämien erfolgt im gleichen Verhältnis, wie die Schuld infolge der Amortisation sich mindert, also im Verhältnis der am Jahresanfang vorhandenen Darlehensreste, welcher Modus von Dr. Müller gleichfalls schon erwähnt ist. Hiernach beträgt für einen Dreifsigjährigen die Prämie für ein Darlehen von 1000 Mark im ersten Jahre Mark 19.70, nach Ablauf der halben Periode von ca. 27 Jahren noch Mark 15.27, und im letzten Jahre nur noch Mark 1.26. Ähnlich fallen bei einer 5 %igen Annuität die Prämien für das gleiche Alter von Mark 16.70 im ersten Jahre auf Mark 0.52 im letzten Jahre.

Diesem System der fallenden Prämien haften die bereits bei der Arbeit von Dr. Müller kritisierten Mängel an. Der Landwirtschaft wenigstens sind fallende Prämien nicht homogen. Und diese Prämien fallen nicht etwa durch Anrechnung einer Dividende, sondern liegen im System selbst.

Entsprechend der von mir in den Jahren 1893, 1894 aufgestellten Unterscheidung zwischen der Verbindung der Lebensversicherung mit nicht-amortisablen und amortisablen Darlehen hat die Bank auch einen Tarif (H 1) für nicht-amortisable Darlehen gegeben. Die Prämien sind hier so berechnet, dafs die Prämienzahlung bei Vollendung des 65. Lebensjahres aufhört, da nach Ansicht der Bank bei hohem Alter die Zahlung für den Schuldner unerschwinglich werde. Ist der Schuldner 65 Jahre alt geworden, so sind von da an bis zu seinem Tode nur noch die 4 %igen Hypothekenzinsen zu entrichten. Die Prämie für einen Dreifsigjährigen beträgt hiernach beispielsweise 2.38 %. Personen, welche sich nach diesem Tarif versichern, werden die Darlehen von der Bank selbst gewährt zum Zinsfufs von damals 4 %, gegen Verpfändung der Police. In dem Prospekt ist nicht angegeben, wie die Verhältnisse, insbesondere auch des Darlehens, sich gestalten, wenn die Versicherung vorzeitig abgebrochen wird.

§ 15.

Die bisherigen mathematischen Prämienformeln für fallende Kapitalien.

Die Versicherungswissenschaft hat sich bereits seit langer Zeit mit dem technischen Problem der Versicherung fallender Kapi-

talien beschäftigt, auch solcher Kapitalien, die nach dem Gesetze der Amortisation fallen. Hierbei ergiebt sich die auffallende Thatsache, dafs die für derartig fallende Kapitalien aufgestellten Prämienformeln durchweg auf einseitigen oder irrigen Voraussetzungen beruhen. Allgemeingültige Formeln sind m. W. nicht veröffentlicht.

Es lassen sich drei Fehlerquellen unterscheiden:

1. Die Amortisationsformel ist unrichtig abgeleitet.
2. Der Zinsfufs des Darlehens und der Rechnungszinssatz der Versicherung ist identifiziert.
3. Bei Fälligkeit der Police sind die Barzahlung des Kapitalrestes und die Weiterentrichtung der Annuitäten durch die Versicherungsgesellschaft rechnungsmäfsig als gleichwertig angesehen.

Die Irrtümer beruhen sichtbar auf einem Mangel an allseitiger Beherrschung des Amortisationswesens.

Die relativ beste mathematische Untersuchung findet sich in der Deutschen Versicherungszeitung Nr. 25 vom 2. April d. J., in welcher bereits auf die Grundzüge meines Systems nach dem in Breslau gehaltenen Vortrage Bezug genommen wird. Hier sind die Fehlerquellen sub 2 und 3 bewufst vermieden. Dagegen ist die Grundformel, auf der die Rechnung beruht, allgemein nicht zutreffend. Diese Formel wird folgendermafsen angegeben:

$$q^m - aq^{m-1} - \cdots - aq^1 \quad a = 0,$$

worin m die Tilgungsdauer, a die jährliche Annuität, p den Darlehenszins und $q = 1 + \frac{p}{100}$ bedeutet.

Der Verfasser nimmt ausdrücklich auf eine Amortisationsquote von $^1/_2\,^0/_0$ und einen Darlehenszins von $3^1/_2\,^0/_0$ Bezug. Berechnet man aber hiernach die Tilgungsdauer von m Jahren nach obiger Formel, so ergiebt sich, dafs m keine ganze Zahl ist, während sie in jener Formel als ganze Zahl auftritt. Nimmt man dagegen notwendigerweise m als ganze Zahl an, so ist die linke Seite der Gleichung nicht Null, sondern ein gewisser Rest R.

Es lassen sich mathematisch Amortisationsquoten berechnen, welche $R = 0$ ergeben, doch ist das bei $^1/_2\,^0/_0$ Tilgung nicht der Fall. Derartige Quoten sind auch in der Praxis — wenigstens in Deutschland — im allgemeinen nicht üblich, da hiernach die

Annuitäten in Pfennigen auslaufen, während im allgemeinen die Tilgungsbeiträge ebenso wie die Zinsfüſse und damit die Annuitäten höchstens in Viertel- oder Achtelprozenten sich zu bewegen pflegen.

Auf derselben unzutreffenden Formel, wie eben angegeben, beruht auch die mathematische Ableitung des Holländers Landré in seinem Werke „Mathematisch-technische Kapitel zur Lebensversicherung" (deutsche Ausgabe[1] S. 261 ff.). Derselbe begeht aber darin noch den Irrtum, den Darlehenszins und den Rechnungssatz der Versicherungsgesellschaft unterschiedslos für einander einzusetzen. Es ist das hier um so frappanter, als das genannte Werk im allgemeinen sehr vorsichtig bearbeitet ist und in der Litteratur mit Recht einen guten Namen hat.

In der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte, herausgegeben von Karl Braun (30. Jahrg. 2. Bd. S. 23 ff.) giebt Professor Max Havas in Preſsburg in einem kurzen Aufsatz eine Berechnung der Prämienformel für Annuitätenkapitalien. Derselben liegt der in Österreich noch vielfach übliche Gebrauch zu Grunde, die Annuitäten pränumerando zu zahlen. Zunächst nimmt der Verfasser in seiner Rechnung gleichfalls volle Annuitäten durch eine Reihe von Jahren an, geht also in der Amortisationsrechnung von einer ähnlichen Formel aus wie die eingangs des Paragraphen erwähnte. Er nimmt hierbei direkt Bezug auf eine 5%ige Annuität und eine Tilgungsdauer von 41 Jahren. Dies könnte bei korrekter Berechnung nur dann zutreffen, wenn der Darlehenszins, was ganz ungewöhnlich wäre, ein langstelliger Decimalbruch wäre. Es bleibe dahingestellt, ob hier an einen solchen gedacht ist, oder welche Unregelmäſsigkeit sonst vorliegt.

Ferner liegt seiner Formel die Voraussetzung zu Grunde, daſs bei Fälligkeit der Police die Weiterzahlung der Annuitäten durch die Versicherungsgesellschaft und die Rückzahlung des Kapitalrestes für die Rechnung gleichwertig sind. Das ist unzutreffend. Bei Weiterzahlung der Annuitäten berechnet die Gesellschaft als Ausgabe die Summe der noch nicht fälligen Annuitäten diskontiert zum Zinsfuſs der Versicherungsgesellschaft, während der Kapitalrest gleich ist der Summe der

[1] Bei Gustav Fischer, Jena 1895.

Annuitäten, diskontiert zum Zinsfuſs des Darlehens. Daſs beide Zinsfüſse nicht immer zusammenfallen, ist bekannt.

§ 16.

Die Frage der Hypothekar-Lebensversicherung in Österreich.

Der Verband der österreichischen und ungarischen Versicherungstechniker hat unter dem 3. Juni 1898 über die Frage der Hypothekar-Lebensversicherung eine Preisausschreibung erlassen. Von den eingesandten Arbeiten hat keine den Bedingungen entsprochen. Der Verband brachte daher im Jahre 1899 einen neuen, höheren Ehrenpreis zur Ausschreibung für eine Arbeit, „welche die Frage der Hypothekar-Lebensversicherung ihrer praktischen Lösung näher führt". Der Ehrenpreis besteht in 500 Kronen. Zur Konkurrenz werden nur in deutscher Sprache abgefaſste, noch nicht publizierte Originalarbeiten zugelassen, und es sind dieselben bis 1. November 1899 einzureichen. Die Zuerkennung des Preises erfolgt bis spätestens 31. Dezember 1899.

Das lebhafteste Interesse wird der vorliegenden Frage von der Niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt in Wien entgegengebracht. Sie geht des näheren in ihrem Geschäftsbericht für das Jahr 1895 auf sie ein und berichtet (S. 4): „In Ansehung der leider immer mehr zunehmenden Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes hat das Kuratorium über Anregung der Direktion sich mit der Erwägung beschäftigt, die bäuerlichen Darlehenskapitalien im Versicherungswege zur Tilgung zu bringen, und die Direktion ermächtigt, diesbezüglich Vorerhebungen zu pflegen und eventuelle Anträge zu stellen. Die Direktion hat sich an das versicherungstechnische Departement des Ministeriums des Innern mit der Bitte um Erstattung eines Gutachtens über diese Frage gewendet, und hat dasselbe den dortamts in Verwendung stehenden k. k. Inspektor Herrn Joseph Mayer ermächtigt, die angeregten Fragepunkte einer Besprechung zu unterziehen."

Dieses Gutachten hat das Kuratorium durch den niederösterreichischen Landesausschuſs dem Landtage vorgelegt, ohne dermalen einen die Frage berührenden Antrag zu stellen. Das Gutachten ist in dem Geschäftsbericht der Niederösterreichischen Hypothekenanstalt S. 41 ff. abgedruckt.

Der Verfasser dieses „Promemoria zur Frage der Verbindung der Hypothekarschuldentilgung mit der Lebensversicherung“ knüpft in der Erörterung des Kostenpunktes zunächst an die bereits in § 15 erwähnte Formel von Professor Havas an. Mit diesem ist er der Ansicht, dafs die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft, im Ablebensfalle des versicherten Schuldners entweder die weiteren noch fälligen Annuitäten zu entrichten oder den noch ungetilgten Restbetrag der Schuld auf einmal abzustatten, in ihrem finanziellen Effekte vollkommen gleich ist. Wir haben im vorigen Paragraphen gesehen, dafs dies ein Irrtum ist.

Die Kostenfrage erledigt der Verfasser in der Weise, dafs er den Tilgungsbeitrag von der Prämie abzieht. Unsere mathematischen Untersuchungen haben ergeben, dafs dieses Verfahren nicht korrekt ist. Es ist wegen des für die Ansammlung der Tilgungsbeiträge angerechneten Zinsfufses ein Unterschied, ob diese Beträge dem Hypothekeninstitute oder der Versicherungsanstalt gezahlt werden.

Bemerkenswert sind die Ausführungen über die Organisation eines diese Versicherung betreibenden Instituts. Nach Ansicht des Verfassers „erscheint es sehr zweifelhaft, dafs die hier besprochene Versicherungsart unter der bäuerlichen Bevölkerung derartigen Anklang und Verbreitung finden werde, dafs es sich verlohnt, für diesen speciellen Versicherungszweig einen eigenen Versicherungsapparat in Thätigkeit zu setzen. Mindestens erschiene es sehr gewagt, das Land aus diesem Anlasse mit einer unter Umständen bedenklichen Garantie für die betreffende Abteilung der Hypothekenanstalt zu belasten.“

„Der erfolgreiche Betrieb der Lebensversicherung oder, wie hier, einer bestimmten Lebensversicherungskombination ist nämlich wesentlich dadurch bedingt, dafs eine möglichst grofse Zahl Versicherter daran teilnimmt; je kleiner die Zahl der Versicherten, desto gröfser wird die Wahrscheinlichkeit bedeutender Abweichungen der wirklichen Sterblichkeit unter den Versicherten von der in der Sterbetafel vorausgesetzten Sterblichkeit, und zwar sowohl im günstigen als im ungünstigen Sinne, das heifst: eine Versicherungsvereinigung weniger Versicherter kann ebenso leicht sehr günstige als sehr ungünstige finanzielle Ergebnisse erzielen. Je gröfser hingegen die Zahl der Versicherten, desto

geringer wird die Wahrscheinlichkeit solcher Abweichungen, desto gröſser also die Sicherheit des Betriebes."

Auf Grund dieser Erwägungen kann der Verfasser die Einrichtung der hier besprochenen speciellen Versicherungsform, die jedenfalls unter Landesgarantie stehen müſste, nicht empfehlen.

Gegen die Verbindung der Landeshypothekenanstalt mit privaten Instituten könnte das Bedenken geltend gemacht werden, daſs die Anstalt und damit das Land selbst in die Lage kommen würden, eine gewisse moralische Garantie für Institute übernehmen zu müssen, auf deren Gebarung ihnen nicht der mindeste Einfluſs zusteht.

Auch für die Errichtung einer Versicherungsanstalt unter gegenseitiger Haftung der Versicherten und Beteiligung des Kronlandes lediglich durch Gewährung weitgehender Begünstigungen (Zeichnung eines Gründungsfonds, anderweitige Subventionen, Teilnahme an der Verwaltung u. dgl.) kann der Verfasser sich nicht erwärmen.

Er kommt zu dem Schlusse, daſs die Errichtung einer Landes-Lebensversicherungsanstalt, welche alle Zweige der Lebensversicherung zu pflegen hätte, der beste Weg zur Durchführung des hier erörterten Versicherungsprojektes sei.

„Dieses Institut denkt sich der Verfasser als eine unter Garantie des Landes stehende Landes-Lebensversicherungsanstalt. Dies hat die Bedeutung, daſs das Land die volle Haftung für die stete Erfüllbarkeit der von dieser Anstalt übernommenen Verpflichtungen trägt.

Dabei erscheint irgend eine Heranziehung der Versicherten nach Art der Mitglieder wechselseitiger Versicherungsgesellschaften durchaus ausgeschlossen.

Eine solche Anstalt hätte daher mit den Aktiengesellschaften das eine gemeinsam, daſs sie die Versicherungen gegen fixe, das ist einseitig von der Anstalt festgesetzte und für die betreffenden Versicherungsverträge unabänderliche Prämien abschlieſst, womit übrigens . . . die Abänderung der Tarife für künftige Versicherungen, selbstverständlich ohne Rückwirkung auf die bis dahin abgeschlossenen Verträge, keineswegs ausgeschlossen ist.

In diesem Punkte würde sich also die Anstalt, wie schon angedeutet, wesentlich von den Gegenseitigkeitsanstalten unterscheiden, bei welchen die Prämien, in Konsequenz der Haftung

der versicherten Mitglieder, für die bereits laufenden Verträge keineswegs unabänderlich sind, sondern je nach dem Betriebsergebnisse erhöht oder herabgesetzt werden können. Bei solchen Gesellschaften ist nämlich Erhöhung der Prämien (für bereits abgeschlossene Versicherungen) oder, wenn dies nicht durchführbar, Herabsetzung der Versicherungssummen zur Deckung entstandener Deficits erforderlich.

Erniedrigung der Prämien oder Erhöhung der Versicherungen (Dividenden der Versicherten, Bonus) tritt ein, wenn die Gebarung Überschüsse ergiebt."

Es wird auch die Frage aufgeworfen, ob die Übernahme einer solchen Garantie nicht etwa eine bedenkliche und gefährliche Belastung in sich schliefse. Der Verfasser glaubt sie bei einer in jeder Richtung entsprechenden Einrichtung der Anstalt verneinen zu können. „Eine der wichtigsten Grundbedingungen für ein entsprechendes Funktionieren der Anstalt besteht in der richtigen versicherungstechnischen Fundierung derselben." Die Wahl der Rechnungsgrundlagen erheischt besondere Vorsicht, sie sind streng zu wählen. Der Verfasser hat die „deutsche Sterblichkeitstafel" und einen Zinsfufs von 3½ % sowie einen Regiezuschlag von etwa 20 % im Auge. Er rechnet damit, dafs die Prämien der Landesanstalt diejenigen der Privatinstitute etwas übersteigen, was das Publikum für das Gefühl erhöhter Sicherheit nach seiner Meinung gern in den Kauf nehmen werde (S. 46, 47).

Es wird auf die geringen geschäftlichen Erfolge hingewiesen, welche öffentliche Versicherungsinstitute (z. B. die staatliche Versicherung in England) im Vergleiche mit den privaten Gesellschaften erzielt haben, und welche jedenfalls dem Mangel einer Agentenorganisation zuzuschreiben sind.

„Soll sich die Landesanstalt gedeihlich entwickeln, so könnte sie nach dem Gesagten jedenfalls irgend einer Agentenorganisation nicht entraten; daraus ergiebt sich aber durchaus nicht die Notwendigkeit, ja es müfste sogar direkt vermieden werden, dafs die Anstalt sich dem Provisionswesen oder -unwesen bezahlter Agenten ausliefert."

Ob das erreicht werden kann, vermag der Verfasser nicht zu beurteilen; doch dürfte seines Erachtens die planmäfsige Heranziehung von berufsgenossenschaftlichen Vereinigungen etc.

zum freiwilligen Agentendienste für die Landesanstalt Aussicht auf Erfolg haben.

Er denkt dabei hinsichtlich der unversicherten kleinbürgerlichen Bevölkerung an die gewerblichen Genossenschaften u. dgl., hinsichtlich der bäuerlichen Bevölkerung an gewisse landwirtschaftliche Organisationen u. dgl.

„Gelangt eine solche Organisation des Anwerbedienstes zur Anwendung, so vermindern sich dadurch die Betriebskosten im Vergleiche mit jenen der privaten Lebensversicherungsgesellschaften bedeutend.

Aber auch im inneren Dienste lassen sich insbesondere durch Anlehnung der Versicherungsanstalt an andere gemeinnützige Landesinstitute namhafte Ersparungen erzielen.“

In dieser Beziehung hielte er namentlich eine enge Verbindung der Versicherungsanstalt mit der Landeshypothekenanstalt für ungemein sachförderlich.

Das letztere Institut könnte ohne weiteres den ganzen finanziellen, bankmäfsigen Teil der Geschäfte der Versicherungsanstalt, eventuell die buchhalterischen Agenden derselben besorgen während die Aufsenorgane der Hypothekenanstalt im Agentendienste, wenigstens unter der bäuerlichen Bevölkerung, der Versicherungsanstalt wertvolle Dienste leisten könnten.

Eine derart eingerichtete Landes-Lebensversicherungsanstalt würde nach seiner Anschauung nicht allein keine Gefahr für die Landesfinanzen in sich schliefsen, sondern vielmehr beträchtliche Überschüsse abwerfen.

.

„In erster Linie müfste wohl auf die Ansammlung bedeutender Sicherheitsreserven Bedacht genommen werden, um das Land der Eventualität der finanziellen Inanspruchnahme aus dem Titel der Garantie möglichst zu entrücken.

Hierzu dürfte es genügen, aus den Überschüssen, neben der Rückzahlung eines vom Lande allenfalls zur ersten Einrichtung der Anstalt vorgestreckten Betrages, eine Sicherheitsreserve bis zum Höchstbetrage von 15 bis 20 Prozent des rechnungsmäfsigen Wertes der Verpflichtungen der Anstalt, das ist der Prämienreserven, anzusammeln und zu ergänzen.

Weitere Überschüsse könnten dann ohne Gefahr für manche mit der Thätigkeit der Versicherungsanstalt zusammenhängende caritative Zwecke (Erleichterung der Prämienzahlung für ältere

Personen u. dgl.), eventuell auch zum Teile zur generellen Ermäſsigung der Prämien nach Art der Dividendengewährung bei den wechselseitigen Gesellschaften verwendet werden . . .“

§ 17.

L'Urbaine in Paris.

In Frankreich hat vor kurzem die Lebensversicherungsgesellschaft L'Urbaine die Versicherung der Tilgung von Annuitätendarlehen beim Ableben des Schuldners als besonderen Zweig in ihren Organismus aufgenommen. Da diese Sparte erst neuerdings eingerichtet ist, so konnten gröſsere Erfolge hierin noch nicht verzeichnet werden.

Die Gesellschaft besteht als allgemeine Lebensversicherungsanstalt bereits seit einer groſsen Reihe von Jahren, sie hat ein Aktienkapital von 12 Millionen Franken, von denen über 5 Millionen einbezahlt sind.

In den diesbezüglichen Tarifen der Gesellschaft ist die Amortisationsdauer in Jahrfünften abgestuft, sie erstreckt sich von 10 bis 35 Jahre.

Die Dauer der Prämienzahlung ist um fünf Jahre kürzer als die Amortisationsdauer. Das geschieht aus technischen Gründen zur Vermeidung negativer Reserven. Wir haben diese Methode bereits in unseren theoretischen Untersuchungen erwähnt.

Die Annuitäten sind in den Tarifen auf Grund eines Zinsfuſses von 4 % berechnet. Die jährlichen Prämien, die vierteljährlich pränumerando zu zahlen sind, und zwar 5 Jahre kürzer, als die Tilgungsdauer ist, sind für ein Amortisationsdarlehen von 100 Franken, verzinslich zu 4 %, aus dem folgenden Tarif zu ersehen.

Jahresprämien:

Alter:	Amortisationsdauer:					
Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	35 Jahre
20—25	0.98	0.81	0.81	0.81	0.86	0.95
30	1.11	0.91	0.91	0.97	1.06	1.16
35	1.33	1.11	1.12	1.20	1.33	1.49
40	1.64	1.39	1.43	1.56	1.75	1.97
45	2.12	1.83	1.91	2.10	2.36	2.65
50	2.87	2.51	2.63	2.91	3.26	3.63

Zu diesen Prämien kommen noch die Kosten der Annuitäten. Dieselben betragen für ein Kapital von 100 Franken

bei	einer	Tilgungsdauer	von	10	Jahren	12.32	Franken
„	„	„	„	15	„	8.99	„
„	„	„	„	20	„	7.35	„
„	„	„	„	25	„	6.40	„
„	„	„	„	30	„	5.78	„
„	„	„	„	35	„	5.35	„

Hat z. B. ein 20- oder 25-Jähriger Mann ein Annuitätendarlehen von 10000 Franken auf 35 Jahre genommen, so hat er eine jährliche Annuität von 535 Franken zu zahlen und eine jährliche Prämie von 95 Franken, zusammen also 630 Franken. Die Annuitäten sind 35 Jahre lang zu zahlen, die Prämien nur 30 Jahre hindurch. In den letzten 5 Jahren zahlt der Versicherte lediglich die Annuitäten. Die Versicherung bleibt auch innerhalb dieser 5 Jahre bestehen. Gegen Zahlung der obigen Prämien übernimmt die Gesellschaft die Verpflichtung, beim Ableben des Schuldners den noch nicht amortisierten Schuldrest an Stelle des Schuldners zu tilgen, und zwar entweder durch Rückzahlung des Restes in ungetrennter Summe, oder auf Wunsch des Darleihers durch Weiterentrichtung der Annuitäten.

Die Gesellschaft hat in zuvorkommendster Weise die Grundlagen ihrer Tarife mitgeteilt.

Als Sterblichkeitstafel ist die französische Sterblichkeitstafel *A.F.* (assurés français) zu Grunde gelegt.

Als Rechnungszinsfufs hat die Gesellschaft $3^1/_2$ % angenommen, als Zinsfufs der Darlehen 4 %.

Zu den Nettoprämien ist als Verwaltungskostenbeitrag ein Zuschlag von 25 % gemacht. Da die Prämien vierteljährlich bezahlt werden, so ist zu jener Bruttoprämie nochmals ein Zuschlag von 3 % hinzugefügt.

Die Prämienformel ist etwas summarisch konstruiert. Es ist zunächst die Annahme gemacht, dafs der Darlehenszinsfufs und der Rechnungszins der Gesellschaft gleich sind, und die hierdurch gewonnene specielle Formel wird alsdann auch auf die anderen Fälle angewendet unter der weiteren Annahme, dafs im Ablebensfalle des Versicherten die Gesellschaft die Weiterzahlung der Annuitäten übernimmt. Wir haben diese

Voraussetzung bereits in den Kreis unserer Betrachtungen gezogen. Die Prämien ergeben sich dadurch im allgemeinen etwas höher, als unter genauer Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse resultiert.

Die einmalige Prämie für diese Versicherungskombination ist

$$P = A\,(nFt - nXa).$$

Hierin bedeutet

A die jährliche Annuität,

nFt den diskontierten Wert einer jährlichen Rente von 1 auf die Dauer von n Jahren zum Rechnungszinsfuſs der Gesellschaft t,

nXa ist der diskontierte Wert einer jährlichen Leibrente von 1 auf die Dauer von n Jahren für ein Alter von a Jahren.

Die jährliche Prämie ergiebt sich aus der einmaligen Prämie durch die Division mit dem Werte einer vorschüssigen Leibrente auf $n-5$ Jahre für das Alter a.

Die jährliche Bruttoprämie p, zahlbar in vierteljährlichen Raten, ergiebt sich hiernach durch die Formel

$$p = \frac{P \times 1.25 \times 1.03}{1 + n - 5 - 1Xa}.$$

Beispiel:

Im Alter von 30 Jahren habe jemand ein Amortisationsdarlehen von 100 Mk. auf 25jährige Tilgungsdauer genommen gegen eine jährliche Annuität von 6.4 %. Er versichert sich mit 20jähriger Prämienzahlung. Die Prämie berechnet sich folgendermaſsen:

$$nFt - nXa = 16.482 - 14.880 = 1.602$$

$$p = 6.4\,\frac{1.602 \times 1.25 \times 1.03}{13.714} = 0.97.$$

Vergleicht man die Prämien dieser Gesellschaft mit den von uns berechneten, so zeigt sich, daſs letztere etwas höher sind. In dem zuletzt angeführten Beispiel hat der Versicherte zu zahlen

1.	Annuität	6.40 Mark
2.	Prämie	0.97 „
	Zusammen	7.37 Mark.

Nach unseren Tarifen hätte er im besten Falle zu zahlen (vgl. Tarif *D*3):

1.	Zins	4.00	Mark
2.	Tilgungsbeitrag . .	2.00	„
3.	Prämie	1.46	„
	Zusammen	7.46	Mark.

Hierbei ist noch zu berücksichtigen, dafs bei der französischen Gesellschaft die letzten 5 Jahre nur die Annuität von 6.40 Mark zu zahlen ist, bei uns dagegen die 25 Jahre hindurch die vollen 7.46 Mark.

Der Grund der billigeren Prämien liegt in der günstigeren französischen Sterblichkeitstafel.

§ 18.

La Royale Belge in Brüssel.

In Belgien hat die Royale Belge, société anonyme d'assurances sur la vie mit dem belgischen Hypothekeninstitut Crédit foncier de Belgique ein Abkommen getroffen, nach welchem sie den Schuldnern dieses Instituts, welche ein Amortisationsdarlehen aufgenommen haben, eine Versicherung gewährt in der Weise, dafs sie gegen eine bestimmte Anzahl jährlicher Prämien beim Ableben des Versicherten den Rest der Schuld zur Rückzahlung übernimmt. Dieser Versicherungszweig ist erst ganz neuen Datums, er führt den Titel Assurance temporaire vie de dette hypothécaire.

Die Gesellschaft ist bereits im Jahre 1853 gegründet, ihr Umfang ist aber nur geringfügig. Das Aktienkapital beträgt nominell 2400000 Fr., wovon jedoch nur ca. 367000 Fr. eingezahlt sind.

Aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen haben nur Artikel 1 und 14 Bezug auf diese specielle Versicherungskombination. Dieselben lauten:

Art. 1. L'assurance temporaire vie de dette hypothécaire est un contrat par lequel la Compagnie, moyennant une prime annuelle, s'engage à payer la partie du capital d'une dette hypothécaire remboursable par annuités qui reste due au décès de l'emprunteur sur la tête duquel repose l'assurance, si ce décès survient dans une période d'années préfixée égale à celle de l'emprunt, toute annuité échue étant considérée comme payée.

Si l'assuré survit au nombre d'années fixé dans le contrat, la Compagnie est libérée de ses engagements, et les primes payées lui sont irrévocablement acquises pour prix des risques qu'elle a courus.

En cas de remboursement anticipatif de l'emprunt, l'assurance prend fin au moment de ce remboursement et les primes payées restent acquises à la Royale Belge.

Art. 14. L'assurance temporaire vie de dette hypothécaire ne comporte pas de valeur de rachat et ne peut être réduite, ni faire l'objet d'emprunts.

Die Dauer der Prämienzahlung (Anzahl der jährlichen Prämien) ist hier wiederum gegen die Amortisationsdauer um einige — 4 bis 5 — Jahre gekürzt aus Gründen technischer Art (Vermeidung negativer Reserven).

Aus den folgenden Tarifen ist die Anzahl und der Betrag der jährlichen Prämien zu ersehen.

(Siehe die Tabelle auf S. 152.)

Die Amortisationsdauer ist auch hier wie bei der Urbaine auf höchstens 35 Jahre beschränkt.

Die Prämien sind ganzjährig im voraus zu zahlen. Die Grundlagen für die Berechnung der Prämien waren nur unvollständig zu erlangen. Es ist die französische Sterblichkeitstafel und ein Zinsfufs von $3^1/_2$ % zu Grunde gelegt. Die Frage nach dem Verwaltungskostenzuschlag wurde von der Gesellschaft ausweichend und die Frage nach der Berechnungsformel überhaupt nicht beantwortet.

Wie aus dem Tarif ersichtlich, sind die Prämiensätze wesentlich geringer als die nach der deutschen Sterbetafel berechneten Prämien. Sie sind noch geringer als die Sätze der Urbaine.

Aufser diesen Prämien hat der Schuldner noch die jährlichen Annuitäten zu zahlen. Die Höhe derselben wird von dem Crédit foncier de Belgique wie folgt angegeben:

Bei einer Amortisationsdauer von

10	Jahren	beträgt	die	jährliche	Annuität	12.58 %
15	„	„	„	„	„	9.25 „
20	„	„	„	„	„	7.61 „
25	„	„	„	„	„	6.66 „
30	„	„	„	„	„	6.04 „
35	„	„	„	„	„	5.61 „

La Royale Belge.
Tarif der Hypothekentilgungs-Versicherung für ein Amortisationsdarlehen von 1000 Mark.

Alter	Amortisationsdauer:																	
	10 Jahre			15 Jahre			20 Jahre			25 Jahre			30 Jahre			35 Jahre		
	Zahl	Betrag		Zahl	Betrag		Zahl	Betrag		Zahl	Betrag		Zahl	Betrag		Zahl	Betrag	
Jahre	der Prämien			der Prämien			der Prämien			der Prämien			der Prämien			der Prämien		
		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
21	5	7	56	10	6	92	13	7	41	20	7	06	25	7	43	31	7	94
22	5	7	55	10	6	92	13	7	42	20	7	13	25	7	48	31	7	97
23	5	7	45	10	6	94	13	7	50	20	7	25	25	7	59	31	8	11
24	5	7	48	10	7	03	13	7	64	20	7	41	25	7	68	31	8	24
25	5	7	60	10	7	11	13	7	80	20	7	61	25	7	82	31	8	39
26	5	7	77	10	7	29	13	7	97	20	7	80	25	8	14	31	8	77
27	5	7	96	10	7	42	13	8	20	20	7	99	25	8	45	31	9	15
28	5	8	10	10	7	58	13	8	38	20	8	23	25	8	78	31	9	54
29	5	8	26	10	7	81	13	8	68	20	8	47	25	9	14	31	9	97
30	5	8	45	10	7	98	14	8	50	21	8	48	26	9	33	31	10	42
31	5	8	71	10	8	26	14	8	74	21	8	83	26	9	75	31	10	92
32	5	9	00	10	8	48	14	8	90	21	9	21	26	10	11	31	11	47
33	5	9	30	10	8	77	14	9	34	21	9	62	26	10	70	31	12	04
34	5	9	64	10	9	14	14	9	75	21	10	08	26	11	24	31	12	68
35	5	9	99	10	9	51	15	9	70	21	10	56	26	11	81	31	13	35
36	5	10	39	10	9	92	15	10	15	21	11	01	26	12	34	31	13	98
37	5	10	80	10	10	36	15	10	56	21	11	48	26	12	93	31	14	65
38	5	11	28	10	10	86	15	11	00	21	12	00	26	13	44	31	15	38
39	5	11	80	10	11	39	15	11	58	21	12	50	26	14	12	31	16	17
40	5	12	36	10	11	87	16	11	62	21	13	00	26	14	80	31	17	01
41	5	12	99	10	12	50	16	12	25	21	13	74	26	15	50	31	17	91
42	5	13	65	10	13	18	16	12	88	21	14	63	26	16	47	31	18	87
43	5	14	39	10	13	93	16	13	54	21	15	34	26	17	38	31	19	89
44	5	15	19	10	14	86	16	14	26	21	16	26	26	18	50	31	21	01
45	5	15	99	10	15	61	17	14	50	21	17	16	26	19	51	31	22	14
46	5	16	93	10	16	53	17	15	45	21	18	26	26	20	85			
47	5	17	94	10	17	60	17	16	46	21	19	53	26	22	23			
48	5	18	89	10	18	66	17	17	59	21	20	86	26	23	73			
49	5	20	10	10	19	78	17	18	81	21	22	31	26	25	34			
50	5	21	10	10	20	99	17	20	13	21	23	87	26	27	08			

Es wird angegeben, dafs diese Annuitäten auf der Basis von 4 % Zins berechnet seien. Der Vergleich z. B. mit den von der Urbaine angegebenen Annuitäten zeigt, dafs die Annuitäten des belgischen Instituts höher sind. Die Analyse beweist dafs die Annuitäten auf der Basis eines Zinsfufses von 4¼ % gerechnet sind, oder anders ausgedrückt: 4 % Zins und ¼ % Verwaltungsgebühr. In dem Prospekt ist lediglich der Zinsfufs von 4 % erwähnt. Die Annuitäten sind vierteljährlich zu entrichten.

Nach obigen Sätzen hat z. B. ein 25jähriger Mann, der ein Darlehen von 10 000 Mark mit 30jähriger Amortisationsdauer genommen hat, zu zahlen:

a) während der ersten 25 Jahre pro Jahr:

1. Annuität . . .	Mark	604.—,
2. Prämie . . .	„	78.20,
zusammen	Mark	682.20;

b) während der nächsten 5 Jahre
nur die Annuität von Mark 604.—.

Bei der Urbaine hätte der Schuldner zu zahlen
a) während der ersten 25 Jahre zusammen Mark 664.—,
b) während der letzten 5 „ „ „ 578.—.

Nach unseren Tarifen hätte der Schuldner (ohne Abzug von Dividenden) zu zahlen
die vollen 30 Jahre hindurch zusammen Mark 679.—.

§ 19.

Die Hypothekenversicherung in England und Amerika.

1. In diesen Ländern handelt es sich nicht um die systematische Tilgung von Hypothekenschulden schlechthin vermittelst der Lebensversicherung. Es handelt sich hier lediglich um Darlehen, die von den Versicherungsgesellschaften selbst gegeben sind. Und die Erlangung dieser Darlehen selbst ist hier mitbestimmend. Die Gesellschaften geben Darlehen an solche Personen, die sich ein Haus erwerben wollen bezw. erworben haben — um landwirtschaftlichen Grundbesitz handelt es sich hier weniger, er ist zum Teil nach den Prospekten direkt ausgeschlossen. Vielfach geben die Gesellschaften die Darlehen direkt zum Bauen des Hauses.

Gleichzeitig wird mit den Schuldnern ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, nach welchem die Schuld beim Ableben, spätestens nach Ablauf einer bestimmten Periode erlischt. Die Versicherung kann auch auf einen Dritten, etwa ein jüngeres Familienmitglied, abgeschlossen werden. Schuldzinsen und eigentliche Lebensversicherungsprämie werden hier zu einer Gesamtleistung vereinigt unter dem Namen premium.

Treffender kommt das Verhältnis in der Weise zum Ausdruck, dafs hier eine gemischte Lebensversicherung abgeschlossen wird, bei der die Versicherungssumme dem Versicherten im voraus gezahlt wird. Die Zahlung der vereinbarten Prämien wird hypothekarisch sichergestellt. Beim Tode des Versicherten bezw. nach Ablauf der Versicherungsperiode wird der hypothekarische Eintrag als nicht mehr erforderlich gelöscht. Eine Versicherungssumme gelangt dann selbstverständlich nicht mehr zur Auszahlung, da sie bereits anfänglich ausgezahlt ist. Der Versicherte hat während der Versicherungsdauer die Möglichkeit, beliebig über das zur Sicherheit bestellte Objekt zu disponieren, vorausgesetzt, dafs er die Zahlung der noch nicht fälligen Prämien in anderer Weise sicherstellt.

Bei vorzeitiger Lösung des Versicherungsvertrages hat der Versicherte eine entsprechende Entschädigung für die noch nicht eingegangenen Prämien zu leisten. Die Prinzipien für die Berechnung dieser Entschädigungssummen sind in den Prospekten nicht angegeben. Es läfst sich annehmen, dafs dieselben aus der im voraus gezahlten Versicherungssumme nach Abzug des Rückkaufswerts der Police bestehen. Diese Art der Versicherung wird von einer amerikanischen Gesellschaft gemischte Versicherung mit Vorauszahlung der Versicherungssumme genannt „Endowment Insurance paid in advance“. Im folgenden sei diese Versicherungsart kurz Hypothekenversicherung genannt.

2. Die „Atlas Assurance Co.“ in London hat aufser der Lebensversicherungs- und Feuerversicherungsabteilung auch eine Abteilung für Hypothekenversicherung. Die Gesellschaft gewährt Hypothekendarlehen in Höhe von 60 bezw. 75 % ihrer Schätzung und versichert gleichzeitig das Leben des Darlehensnehmers in der Höhe des Darlehensbetrages nach vorausgegangener befriedigender ärztlicher Untersuchung. In einem Prospekt giebt sie die 10, 15 bezw. 20 Jahre lang zu zahlenden vierteljährlichen

Beträge für ein Darlehen von £ 100 an. In diesen Beträgen sind Hypothekenzinsen, Lebensversicherungsprämien und sonstige Kosten enthalten. Eine Trennung dieser einzelnen Elemente ist nicht gegeben. Alle Kosten der Darlehensaufnahme mit Ausnahme derjenigen für Besitznachweis und event. besondere Taxationskosten, werden von der Gesellschaft getragen, nur mufs der Darlehenssucher einen Teilbetrag der Schätzungskosten im voraus deponieren, der aber bei Perfektwerden des Geschäfts auf die erste fällige Zahlung verrechnet wird.

Das Mindestdarlehen, welches bewilligt wird, beträgt £ 500.

Andere Perioden als die oben bezeichneten können besonders vereinbart werden.

Die Gesellschaft macht noch zur Bedingung, dafs die Pfandobjekte in voller Höhe des Wertes bei ihr gegen Feuer versichert werden.

Beim Ableben des Versicherten, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Periode, ist die Schuld erloschen.

Wenn die Prämien pünktlich gezahlt werden, kann die Gesellschaft die vorzeitige Rückzahlung des Darlehens nicht verlangen, dagegen ist dem Schuldner die jederzeitige Auflösung des bestehenden Vertrages gestattet gegen Zahlung eines Ablösungsgeldes. In jedem Vertrag befindet sich für den Fall einer früheren Vertragslösung ein Verzeichnis des nach jedem Jahre zu zahlenden Ablösegeldes.

Bei Verkauf eines Pfandobjekts wird die Gesellschaft in der Regel die Übertragung des Darlehens auf den Käufer gestatten, sofern ihr dieser als geeignetes Risiko erscheint. Die Untersuchungs- sowie Überschreibungskosten sind in einem solchen Falle vom Schuldner zu tragen.

Die Tarife sind etwas höher, als die von uns berechneten.

(Hierzu die Tabelle S. 156.)

3. Die Scottish Temperance Life Assurance Co. Ltd., Glasgow hat Lebens- und Hypothekenversicherung.

Die Hypothekenversicherung ist analog derjenigen der „Atlas A. Co.“ In dem vorliegenden Prospekt enthält ein Tarif die 1/2 jährlich während 10, 15 und 20 Jahren zu zahlenden Prämien für ein Darlehen von £ 100. Die Prämien stellen sich gegenüber denen des „Atlas“ etwas niedriger.

Atlas Assurance Company.

Vierteljährliche Prämien für einen Vorschufs von 100 £.

Alter	Versicherungsdauer:								
	10 Jahre			15 Jahre			20 Jahre		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
22	3	8	6	2	11	7	2	3	6
23	3	8	6	2	11	7	2	3	7
24	3	8	7	2	11	8	2	3	8
25	3	8	8	2	11	9	2	3	9
26	3	8	9	2	11	10	2	3	11
27	3	8	10	2	12	0	2	4	0
28	3	8	11	2	12	1	2	4	2
29	3	9	1	2	12	3	2	4	4
30	3	9	2	2	12	4	2	4	6
31	3	9	3	2	12	6	2	4	8
32	3	9	5	2	12	8	2	4	10
33	3	9	6	2	12	9	2	5	0
34	3	9	8	2	12	11	2	5	2
35	3	9	10	2	13	1	2	5	5
36	3	9	11	2	13	3	2	5	7
37	3	10	1	2	13	6	2	5	9
38	3	10	3	2	13	8	2	6	2
39	3	10	5	2	13	11	2	6	5
40	3	10	7	2	14	2	2	6	9
41	3	10	10	2	14	5	2	7	1
42	3	11	1	2	14	9	2	7	6
43	3	11	4	2	15	1	2	8	0
44	3	11	8	2	15	6	2	8	6
45	3	12	0	2	15	11	2	9	1
46	3	12	5	2	16	5	2	9	8
47	3	12	10	2	16	11	2	10	4
48	3	13	3	2	17	6	2	11	1
49	3	13	8	2	18	1	2	11	11
50	3	14	2	2	18	9	2	12	10
51	3	14	9	2	19	6	2	13	9
52	3	15	5	3	0	5	2	14	11
53	3	16	2	3	1	4	2	16	2
54	3	16	11	3	2	5	2	17	7
55	3	17	10	3	3	7	2	19	2
56	3	18	10	3	4	11	3	0	11
57	4	0	0	3	6	4	3	2	10
58	4	1	3	3	8	0	3	5	1
59	4	2	7	3	9	10	3	7	7
60	4	4	1	3	11	11	3	10	5

In dem Prospekt ist auch eine Tabelle angegeben, die das Ablösungskapital bei vorzeitiger Auflösung des Vertrags enthält.

Bei Darlehen unter £ 200 und bei Postnumerandozahlungen wird ein Zuschlag zur Prämie erhoben.

Die Gesellschaft hat zwei Hypothekenversicherungsarten:

I. Sofortiger Beginn der Versicherung bei sofortiger Auszahlung des Darlehens.

II. Sofortiger Beginn der Versicherung bei späterer Auszahlung des Darlehens.

Fall I. Wie bei „Atlas".

Fall II. Es versichert sich jemand nach dem angegebenen Tarife in Höhe des Schätzungswertes eines in seinem Besitz befindlichen oder späterhin zu erwerbenden Objekts mit dem Anrecht auf die Gewährung eines Darlehens, dessen Höhe sich nach den bereits geleisteten Einzahlungen richtet. Ist z. B. ein Drittel der Gesamtsumme der zu zahlenden Prämien eingezahlt, so kann der Versicherte ein Darlehen in voller Höhe der Versicherungssumme beanspruchen. Bis zur Auszahlung des Darlehens kommen an den im Tarife angegebenen Prämien $3^1/_2$ % p. a. in Abzug, da bis dahin die Gesellschaft Hypothekenzinsen nicht zu fordern hat. Wird innerhalb der Versicherungsperiode ein Darlehen überhaupt nicht verlangt, so wird dem Versicherten, falls er nicht vorher stirbt, die versicherte Summe ausbezahlt, wie bei einer gemischten Versicherung.

Bei Verkauf eines Hauses kann wie bei „Atlas" die Darlehenssumme auf den Käufer übertragen werden oder der ursprüngliche Schuldner verpfändet der Gesellschaft ein anderes gleichwertiges Objekt.

(Hierzu die Tabellen S. 158 und 159.)

4. In Amerika hat die „United Security Life Insurance and Trust Company of Pennsylvania" in Philadelphia eine besondere Abteilung für Hypothekenversicherung eingerichtet. Diese Gesellschaft scheint die einzige in Amerika zu sein, welche diesen Versicherungszweig pflegt, sie nennt ihn die Krone der Lebensversicherung „the crowning glory of life insurance". Sie giebt ähnlich wie die englischen Gesellschaften ihren Versicherten Hypothekendarlehen bis zu einem bestimmten Prozentsatz ihres Schätzungswertes, ca. $^2/_3$. Die Versicherten haben

Scottish Temperance Life Assurance

Halbjährliche Prämien für einen Vorschuſs von 100 £.

Alter	Versicherungsdauer:								
	10 Jahre			15 Jahre			20 Jahre		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
25	6	13	4	5	0	8	4	5	1
26	6	13	6	5	0	10	4	5	3
27	6	13	8	5	1	1	4	5	6
28	6	13	10	5	1	3	4	5	9
29	6	14	1	5	1	6	4	6	1
30	6	14	4	5	1	9	4	6	4
31	6	14	5	5	1	11	4	6	7
32	6	14	8	5	2	2	4	6	11
33	6	14	10	5	2	5	4	7	2
34	6	15	1	5	2	8	4	7	6
35	6	15	4	5	3	0	4	7	11
36	6	15	7	5	3	4	4	8	4
37	6	15	10	5	3	8	4	8	9
38	6	16	1	5	4	0	4	9	2
39	6	16	4	5	4	4	4	9	8
40	6	16	8	5	4	9	4	10	3
41	6	17	0	5	5	3	4	10	10
42	6	17	4	5	5	9	4	11	6
43	6	17	11	5	6	5	4	12	3
44	6	18	5	5	7	1	4	13	2
45	6	19	0	5	7	10	4	14	1
46	6	19	8	5	8	8	4	15	1
47	7	0	4	5	9	6	4	16	2
48	7	1	0	5	10	5	4	17	4
49	7	1	9	5	11	5	4	18	8
50	7	2	6	5	12	6	5	0	1
51	7	3	5	5	13	9			
52	7	4	6	5	15	1			
53	7	5	7	5	16	7			
54	7	6	10	5	18	3			
55	7	8	4	6	0	1			
56	7	9	10						
57	7	11	7						
58	7	13	5						
59	7	15	7						
60	7	17	9						

Company, Limited, in Glasgow.

Ablösungssumme für die noch nicht fälligen halbjährlichen Prämien von je 10 £.

Noch nicht fällige ½jährige Prämien	Alter des Schuldners:								
	30 Jahre			40 Jahre			50 Jahre		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
4	38	0	6	37	19	4	37	17	5
6	55	11	11	55	9	2	55	2	11
8	72	5	9	72	0	3	71	7	9
10	88	2	5	87	13	5	86	12	9
12	103	2	9	102	9	10	100	19	0
14	117	7	10	116	9	10	114	7	4
16	130	18	1	129	14	8	126	18	2
18	143	14	4	142	4	3	138	12	2
20	155	16	11	153	19	10	149	10	11
22	167	7	0	165	1	9	159	14	1
24	178	4	7	175	10	9	169	2	10
26	188	10	11	185	7	4	177	17	7
28	198	5	11	194	12	0	185	19	0
30	207	10	9	203	6	2	193	8	0

während einer bestimmten Reihe von Jahren monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich die Prämien nach den aufgestellten Tarifen zu zahlen. Beim Ableben des Schuldners, spätestens nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsperiode, ist die Schuld erloschen. In den Tarifen ist eine Versicherungsperiode von 5, 10, 15 und 20 Jahren zur Auswahl gestellt. Hierbei ist die Voraussetzung zu erfüllen, dafs die Versicherung nicht über das 70. Lebensjahr des Versicherten hinausgehen darf, ein 55-Jähriger z. B. kann höchstens eine Versicherung auf 15 Jahre abschliefsen.

Bei einem Verkauf des verpfändeten Objektes kann der Versicherte ein anderes Objekt als Unterpfand bestellen. Will er die Versicherung ganz aufgeben, so wird ihm der Kassawert der Police ausbezahlt, selbstverständlich nach Regulierung des Darlehensverhältnisses.

Von besonderer Wichtigkeit ist hier, dafs die Gesellschaft aufser Fabriken, Hotels, Kirchen und nicht ertragsfähigem Eigentum auch „Farms“ nicht beleiht.

Die Gesellschaft giebt auf Grund der von ihr erworbenen Hypotheken Schuldscheine „Bonds“ aus. Nach der Bilanz von 1897 hatte die Bank ca. 2 1/4 Millionen Dollar an Hypothekendarlehen erworben und ca. 1 3/4 Millionen Dollar Bonds ausgegeben. In einem Prospekt wird die Höhe der bisher zum Abschlufs gebrachten Hypothekenversicherungen auf 5 Millionen Dollar angegeben.

Die Prämien einschliefslich Darlehenszinsen sind wesentlich höher als die von uns berechneten. Bei der amerikanischen Gesellschaft hat z. B. ein 30jähriger Mann bei einer Versicherungsdauer von 20 Jahren eine jährliche Prämie von 10.20 % zu zahlen, nach unseren Tarifen dagegen einschliefslich 4 % Hypothekenzinsen zusammen 8,63 % und wenn ein Amortisationsdarlehen mit 1 % Tilgung genommen wird, im ganzen sogar nur 8 53 %. (Vergl. Tarif D. 2).

Offenbar ist bei der amerikanischen Gesellschaft ein höherer Hypothekenzins angenommen.

Der Tarif der Gesellschaft bei jährlichen Zahlungen ist folgender:

United Security Life Insurance and Trust Company of Pennsylvania.

Jährliche Prämien für einen Vorschufs von $ 1000.

Alter	Versicherungsdauer:			
	20 Jahre	15 Jahre	10 Jahre	5 Jahre
	$	$	$	$
25	101.20	116.12	148.36	250.00
26	101.38	116.26	148.43	250.00
27	101.56	116.39	148.50	250.00
28	101.74	116.53	148.59	250.00
29	101.92	116.67	148.67	250.00
30	102.08	116.80	148.77	250.20
31	102.34	116.98	148.86	250.20
32	102.60	117.16	148.95	250.20
33	102.86	117.34	149.06	250.20
34	103.12	117.53	149.18	250.20
35	103.37	117.73	149.28	250.80
36	103.80	118.04	149.41	250.80
37	104.23	118.35	149.54	250.80
38	104.66	118.66	149.69	250.80
39	105.08	118.95	149.86	250.80
40	105.53	119.26	150.05	251.88
41	106.27	119.81	150.27	251.88
42	107.05	120.37	150.70	251.88
43	107.75	120.92	151.09	251.88
44	108.49	121.48	151.48	251.88
45	109.22	122.04	151.86	255.40
46	110.36	122.94	152.52	255.40
47	111.55	123.84	153.18	255.40
48	112.71	124.74	153.84	255.40
49	113.87	125.64	154.50	255.40
50	115.03	126.55	155.20	265.40
51		127.93	156.17	265.40
52		129.31	157.15	265.40
53		130.69	158.20	265.40
54		132.07	159.30	265.40
55		133.65	161.90	275.40
56			163.45	275.40
57			165.00	275.40
58			166.65	275.40
59			168.35	275.40
60			171.62	285.60

Anlage I.

Prämien-Reserven der Hypothekentilgungs-Versicherung am Schlusse jedes Jahres für ein Kapital von ursprünglich 100 Mark.

Alter: 20 Jahre, Versicherungsdauer: 60 Jahre, Hypothekenzins: $3^1/_2$ %, Tilgungsquote: $^1/_2$ %, Nettoprämie: 1.0449.

Jahr	Reserve	Jahr	Reserve
1	0.16	31	10.42
2	0.34	32	10.67
3	0.55	33	10.87
4	0.78	34	11.04
5	1.05	35	11.17
6	1.35	36	11.26
7	1.68	37	11.30
8	2.02	38	11.28
9	2.37	39	11.21
10	2.74	40	11.09
11	3.11	41	10.90
12	3.49	42	10.66
13	3.87	43	10.36
14	4.26	44	10.02
15	4.66	45	9.60
16	5.05	46	9.13
17	5.45	47	8.60
18	5.85	48	8.01
19	6.24	49	7.35
20	6.63	50	6.63
21	7.01	51	5.86
22	7.39	52	5.06
23	7.75	53	4.25
24	8.11	54	3.43
25	8.46	55	2.65
26	8.81	56	1.96
27	9.16	57	1.41
28	9.50	58	1.11
29	9.83	59	1.16
30	10.14	60	1.74

Anlage II.

Tilgungsplan[1] für 10 000 Mark.

Zinsfuſs $3^1/_2$ %, Tilgung $^1/_2$ %, zusammen 4 %. Amortisationsdauer 60 Jahre. Jährliche Annuität 400 ℳ. Kapitalrest 174 ℳ 16 ₰.

Zahlung	Kapitaltilgung durch jede Zahlung ℳ	₰	Kapitalrest nach jeder Zahlung ℳ	₰	Zahlung	Kapitaltilgung durch jede Zahlung ℳ	₰	Kapitalrest nach jeder Zahlung ℳ	₰
						2721	47	Übertrag.	
1	50	00	9950	00	32	145	25	7133	28
2	51	75	9898	25	33	150	34	6982	94
3	53	56	9844	69	34	155	60	6827	34
4	55	44	9789	25	35	161	04	6666	30
5	57	38	9731	87	36	166	68	6499	62
6	59	38	9672	49	37	172	51	6327	11
7	61	46	9611	03	38	178	55	6148	56
8	63	61	9547	42	39	184	80	5963	76
9	65	84	9481	58	40	191	27	5772	49
10	68	14	9413	44	41	197	96	5574	53
11	70	53	9342	91	42	204	89	5369	64
12	73	00	9269	91	43	212	06	5157	58
13	75	55	9194	36	44	219	49	4938	09
14	78	20	9116	16	45	227	17	4710	92
15	80	93	9035	23	46	235	12	4475	80
16	83	77	8951	46	47	243	35	4232	45
17	86	70	8864	76	48	251	86	3980	59
18	89	73	8775	03	49	260	68	3719	91
19	92	87	8682	16	50	269	80	3450	11
20	96	13	8586	03	51	279	25	3170	86
21	99	49	8486	54	52	289	02	2881	84
22	102	97	8383	57	53	299	14	2582	70
23	106	58	8276	99	54	309	61	2273	09
24	110	31	8166	68	55	320	44	1952	65
25	114	17	8052	51	56	331	66	1620	99
26	118	16	7934	35	57	343	26	1277	73
27	122	30	7812	05	58	355	28	922	45
28	126	58	7685	47	59	367	71	554	74
29	131	01	7554	46	60	380	58	174	16
30	135	59	7418	87		9825	84		
31	140	34	7278	53		174	16	Kapitalrest	
	2721	47	Übertrag			10 000	00		

[1] S. Michael, Amortisationstabellen, S. 64 u. 66 Sp. 5.

Anlage III.

Von 100 Personen nebenstehenden Alters leben[1] noch nach Ablauf von

Alter	60 Jahren	50 Jahren	40 Jahren	30 Jahren	25 Jahren	20 Jahren	15 Jahren
20	11	34	56	72	78	83	87
21	10	32	54	71	77	83	87
22	8	29	53	71	77	82	87
23	7	27	51	70	76	82	87
24	5	25	49	69	76	82	87
25	4	23	48	68	75	81	87
26	3	20	46	67	74	81	86
27	3	18	44	65	74	80	86
28	2	16	41	64	73	80	86
29	1	14	39	63	72	79	85
30	1	12	37	61	71	78	85
31	1	10	34	59	69	78	84
32	—	9	32	58	68	77	84
33	—	7	30	56	67	76	83
34	—	6	27	54	66	75	83
35	—	5	25	52	64	74	82
36	—	4	22	50	62	73	81
37	—	3	20	48	61	72	81
38	—	2	18	45	59	70	80
39	—	2	16	43	57	69	79
40	—	1	13	41	55	67	78
41	—	1	12	38	53	66	77
42	—	1	10	36	51	64	76
43	—	—	8	33	48	62	75
44	—	—	6	30	46	60	73
45	—	—	5	28	43	58	72
46	—	—	4	25	41	56	70
47	—	—	3	23	38	54	69
48	—	—	2	20	35	52	67
49	—	—	2	18	33	49	65
50	—	—	1	16	30	47	63

[1] Deutsche Sterblichkeitstafel für Männer und Frauen.

Zweiter Teil.

Die
Entwicklungsgeschichte
der
staatlichen und provinziellen Bodenkredit-institute in Deutschland seit 1890.

Erstes Kapitel.

§ 20.

Einleitung. Allgemeine Gesichtspunkte.

Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute hatten Ende 1897 bezw. bis 1. April 1898 einen Gesamtbestand an Hypothekendarlehen von Mark 547 976 527,42 und einen Gesamtbestand an Korporationsdarlehen von Mark 235 138 842,03, sonach einen Gesamtdarlehensbestand von Mark 783 115 369,45.

Der Gesamtbestand der an den betreffenden Abschlufsterminen im Umlauf befindlichen Obligationen betrug Mark 699 712 602,74. Die anderen für die gewährten Darlehen erforderlichen Mittel wurden durch die Heranziehung der beträchtlichen Depositenkapitalien mit Mark 105 983 884,98 und durch andere Hilfsquellen beschafft.

Bei einer Vergleichung dieser Ziffern mit denjenigen, die in meinem Werk über die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in den einzelnen statistischen Übersichten und insbesondere bei der Gesamtübersicht in Band I S. 638 gegeben sind, ist zu beachten, dafs dort nur zwölf Institute aufgezählt werden konnten, während nunmehr 15 in Betracht kommen. Unter den drei neuen Instituten aber befinden sich zwei, nämlich die Landesbanken der Rheinprovinz und für Westfalen, die aus ihrer Wirksamkeit als Provinzial-Hilfskassen bereits einen gewissen Darlehensbestand bei der Umwandlung in Landesbanken mit dem Recht der Ausgabe von Schuldverschreibungen mit herübernahmen. Die fortschreitende Entwicklung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland ergiebt sich im einzelnen aus einer vergleichenden Übersicht des

Darlehens- und des Obligationenbestandes für die Zeit Ende 1889 und Ende 1897, die zum Schlufs des 2. Teils des vorliegenden Bandes aufgestellt ist. In neueren Publikationen, sogar bei einer jüngsten Diskussion im preufsischen Abgeordnetenhause hat man ein vollkommen unrichtiges Bild in Bezug auf die Pflege des ländlichen Realkredits im westlichen Teil der preufsischen Monarchie entworfen, indem die Wirksamkeit der provinziellen Bodenkreditanstalten des Westens einfach übergangen wurde.

Die drei neuen Institute, die im vorliegenden Bande erstmals von mir behandelt werden, sind keine Pfandbriefinstitute. Die Landesbanken für Rheinland und für Westfalen beschaffen ihre Betriebsmittel durch Provinzial-Anlehensscheine, die Landeskreditkasse in Darmstadt durch Staats-Schuldscheine. Gleichwohl gehören sie in die Kategorie der provinziellen bezw. staatlichen Bodenkreditinstitute. Die Thatsache, ob ein provinzielles oder staatliches Bodenkreditinstitut Pfandbriefe (oder gleichartige Schuldverschreibungen) ausgiebt oder ob Provinzial- bezw. Staats-Schuldscheine zur Beschaffung der Betriebsmittel ausgegeben werden, ist nicht erheblich, wenn die Provinz oder der Staat ohnehin die Haftbarkeit für die Verbindlichkeiten des Instituts übernommen hat. Es sei übrigens auf kurze Ausführungen bei der Landesbank der Rheinprovinz hier verwiesen.

Bekanntlich ist auch die Landesbank in Altenburg kein Pfandbriefinstitut, aber gleichwohl konnte kein Zweifel bestehen, dafs dieselbe bei einer Darstellung der Entwicklungsgeschichte der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in hervorragendem Mafse Erwähnung verdiene.

Dagegen konnte die Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande in Sigmaringen keine Aufnahme finden. Sie trägt eben durchaus den Charakter einer „Spar- und Leihkasse“. Allerdings sind von dem Institut Kassenscheine auch auf den Inhaber (neben Kassenscheinen auf den Namen) seit Gründung der Anstalt, im Jahre 1837, ausgegeben worden. Aber sie tragen den Charakter mit Coupons versehener Anleihescheine, die auch seitens des Inhabers bezw. des eingetragenen Eigentümers kündbar sind. Im Jahre 1897 hat übrigens dieses Institut seine 4%igen kündbaren Inhaberkassenscheine in 3½%ige unübertragbare, kündbare Namenskassenscheine umgewandelt und der-

zeit werden nur Scheine der letzteren Art ausgegeben, da aus dem Handel, der vielfach mit den Inhaberkassenscheinen getrieben wurde, Unzuträglichkeiten erwachsen sind.

Die rechtliche und wirtschaftliche Natur und damit die Subsumierung eines Instituts unter den Begriff einer Landeskreditkasse bedarf eben jeweils einer genauen Erwägung. Schon aus dem von mir veröffentlichten Hauptwerke über die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute ist ersichtlich, dafs keineswegs alle diese Institute reine Bodenkreditinstitute sind. Wie man bei den Hypothekenbanken zwischen reinen und gemischten Hypothekenbanken unterscheidet, so könnte man auch bei den Landeskreditkassen zwischen reinen und gemischten eine Unterscheidung machen. Dogmatisch ist aber die Unterscheidung nicht erheblich. Nur für die Kritik der Bilanzen ist sie sehr beachtenswert.

Die statistischen Übersichten, die jedem Kapitel beigegeben sind, wurden von den Instituten selbst gefertigt oder zum mindesten revidiert und ergänzt. Es wurde dabei thunlichst darauf Rücksicht genommen, dafs die Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Hypothekendarlehen und die Unterscheidung zwischen Hypothekendarlehen und Korporationsdarlehen ersichtlich wird.

Die Statistik der einzelnen Institute ist durchweg zum mindesten bis Ende 1897 gegeben; wo immer es möglich gewesen ist, wurde sie auch für das Jahr 1898 gegeben. In einzelnen Fällen konnte noch ein Teil des Jahres 1899 berücksichtigt werden.

Sieht man von der im einzelnen darzustellenden Entwicklungsgeschichte der im nachfolgenden erstmals besprochenen drei Institute — der Landesbanken für die Rheinprovinz und für Westfalen und der Landeskreditkasse in Hessen-Darmstadt — ab, so sind bei den zwölf Instituten, die in meinem Werke bereits besprochen wurden, im laufenden Jahrzehnt tiefergreifende organische Änderungen nur vereinzelt eingetreten. Es darf hier etwa auf die Gesetze betreffend die Landeskreditanstalt in Meiningen hingewiesen werden, wohl auch auf die Gesetzgebung in Weimar. Die preufsische Landesgesetzgebung ist zu einem gewissen vorläufigen Abschlufs gekommen, was sich wohl

auch aus der Thatsache ergiebt, dafs nur ein einziges Gesetz und zwar auch nur ein solches, das nicht alle kommunalständischen oder provinziellen Bodenkreditinstitute, sondern nur die Landeskreditkasse in Kassel betraf, verabschiedet wurde[1].

Man beschäftigte sich sonach bei den in Rede stehenden Instituten seit dem Jahre 1890 vorzugsweise mit dem Ausbau der Institute auf den früher geschaffenen Grundlagen und es ergaben sich hierbei zahlreiche, keineswegs stets leicht zu entscheidende Fragen. Diese Fragen beziehen sich auf die innere Organisation der Institute, auf das Hypotheken- und Pfandbriefwesen. Die Konvertierung höher verzinslicher Obligationen in niedriger verzinsliche Typen und die Herabsetzung des Hypothekenzinsfufses beschäftigte die Direktionen und die ihnen übergeordneten Organe. Ob dabei von den einzelnen Instituten stets durchweg das Richtige getroffen worden ist, mag dahingestellt bleiben. Die Gegensätze, die hierbei hervortraten, sind selbstverständlich durchaus dieselben wie bei Instituten auf anderen Grundlagen. Die Schuldner drängen nach möglichster Herabsetzung des Zinsfufses, ihre Beschwerden gehen bis zu den Ministerien, dabei widerstreben sie da, wo nicht Zwangsamortisation besteht, der Umwandlung ihrer Darlehen in Annuitätendarlehen, selbst wenn sie unter den coulantesten Bedingungen offeriert wird, die Gläubiger fühlen sich durch Konvertierungen beunruhigt.

Die Direktionen wollen thunlichste Stärkung der Reserven, die Staatsregierungen, Kommunalstände und Provinzialstände wünschen Beiträge für ihre Budgets. Triftige Gründe werden für jeden Standpunkt geltend gemacht. Auch treten diese Richtungen nicht durchweg bei allen Instituten gleichmäfsig hervor. Bei der noch ganz jungen Landeskreditkasse in Darmstadt gelingt es den Vertretern der agrarischen Interessen in beiden Kammern, den Zinsfufs der Darlehen so herabzudrücken, dafs die Entwicklung des Instituts zur finanziellen Selbständigkeit, die Ansammlung von Reserven unmöglich ist. Interessant ist die Erwägung der nassauischen Kommunalstände, inwieweit eine allzurasche Ausdehnung des Geschäfts den kommunalständischen

[1] Während des Drucks ist noch ein Gesetz betr. die Nassauische Landesbank verabschiedet worden.

Finanzetat berühren soll und darf. „Die Ausdehnung der Geschäfte der Landesbank soll nur insoweit erfolgen, als dies zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses des kleinen Mannes unbedingt erforderlich ist und auch nur in dem Maſse, daſs nicht die fortgesetzte Notwendigkeit entsteht, die Überschüsse durch Einlagen in den Reservefonds in einer für die Thätigkeit der Finanzverwaltung nachteiligen Weise zu mindern."

Interessant sind auch die Bestrebungen, die bei der Landeskreditkasse in Kassel und in Meiningen mit Erfolg hervortreten, auf die vollständige oder teilweise Übernahme des bei der Begebung von Obligationen entstehenden Disagios durch das Institut. Sie kommen thatsächlich einer Herabsetzung des Darlehenszinses gleich. Da Ausfälle in den Einnahmen, wie sie durch die Herabsetzung des Darlehenszinses ja eintreten, durch die Steuerkraft des Bezirks eventuell zu decken sind, so ist unter Umständen ein starker Druck zur durchgängigen Herabsetzung des Darlehenszinses notwendig. Es sei hierfür auf die Verhandlungen bei der Nassauischen Landesbank verwiesen.

Der Zinsfuſs der Obligationen ist überwiegend 3 ½ %, nur bei der Landeskreditkasse in Cassel ist die Verzinsung der Obligationen für den überwiegend gröſseren Obligationenbestand 3 ¼ %. Ob die Schaffung dieses Zwischentypus zweckmäſsig gewesen ist, mag dahingestellt bleiben.

Die Bilanz- und Buchungsmethoden wurden bei einzelnen Instituten in Erwägung gezogen.

Überblickt man die Entwicklungsgeschichte der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland, so drängt sich die Überzeugung auf, daſs es zweckmäſsig wäre, wenn irgend eine Verbindung zur Erörterung der mannigfachen, alle diese Institute mehr oder minder gleichmäſsig berührenden Fragen der Organisation, des Hypothekengeschäfts und des Obligationenvertriebs unter den Instituten bestehen oder hergestellt würde. Jedenfalls erscheint es aber erwägenswert, daſs zum mindesten die in Preuſsen bestehenden provinziellen bezw. kommunalständischen Institute mehr Fühlung miteinander gewinnen und daſs sie dem von den österreichischen Landeskreditanstalten gegebenen Beispiele folgen.

Am 7. und 8. November 1898 traten zehn Landeskreditanstalten Österreichs erstmals zur Beratung gemeinsamer Fragen

in Wien zusammen. Bei dieser Gelegenheit wurde die Anregung zur Errichtung einer gemeinsamen Geschäftsstelle gegeben, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dafs durch die Schaffung eines Informationsbureaus die Selbständigkeit der einzelnen Landesanstalten nicht tangiert werden könne. Dieser Anregung wurde allseitig gern entsprochen und es schlossen sich dem Informationsbureau seit seiner Errichtung noch weitere Landesbanken an. Die Grundzüge für die Geschäftsführung des Bureaus sind im 3. Teil des vorliegenden Bandes mitgeteilt.

Zweites Kapitel.

§ 21.

Die Herzogliche Leihhausanstalt in Braunschweig[1].

Die herzogliche Leihhausanstalt hat die doppelte Eigenschaft eines Bodenkreditinstitutes und einer Depositenbank. Obwohl sie in dieser letzteren Eigenschaft für uns nicht in Betracht kommt, seien doch einige Hauptmomente aus der Entwicklung dieses Geschäftszweiges kurz hervorgehoben.

Im Depositengeschäft hatte in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres 1890/91[2] die anhaltende Geldknappheit einen Rückgang der Depositen veranlafst. Durch Veräufserung der im Besitz der Anstalt befindlichen Wertpapiere und zeitweise auch durch aufserordentliche Anleihen wurde dieser Rückgang ausgeglichen. Im November 1890 wurde der Depositenzinsfufs auf 3 % erhöht und es flossen dann der Anstalt, zumal kurz darauf allgemeiner Überflufs an Geld eintrat, so zahlreiche Depositen zu, dafs schon im März 1891 dem übermäfsigen Andrang durch Einführung einer im § 14 des Reformgesetzes vom 20. August 1867 vorgesehenen „Provision“ von 1/2 % bei Rückzahlung der Depositengelder ohne Innehaltung der vereinbarten, aber bisher kaum je in Anwendung gebrachten einjährigen Kündigungsfrist gesteuert werden mufste. Im April 1895 mufste der Zinsfufs für Depositen unter Beibehaltung der Provision auf 2 % herabgesetzt werden.

Von nun an hat sich das anlagesuchende Kapital im wesentlichen auf die höhere Verzinsung gewährende Sparkassenabteilung

[1] Dr. Hecht, Bodenkreditinstitute I, S. 34—109, II, S. 3—27 und unten § 56.

[2] Das Rechnungsjahr beginnt seit dem 1. April 1890 anstatt mit dem 1. Januar mit dem 1. April.

der Leihhausanstalt geworfen. Diese Abteilung ist durch das Gesetz vom 10. Juni 1892 vollständig neu organisiert worden.

Zur Erhöhung des Depositenbestandes trug wesentlich der Umstand bei, dafs gröfsere Bankinstitute Gelder, für die sie bei dem herrschenden Geldüberflufs keine Anlage fanden, bei der Anstalt zinsbar belegten, ohne dafs dieser zu einer Zurückweisung die Handhabe geboten war. Die Anstalt nahm hieraus, da auch gleichzeitig die Kurse für Anlagewerte stiegen, Veranlassung, einen Teil ihrer kündbaren Schuld in eine unkündbare zu verwandeln, zumal die Schlufsauslosung der Leihhaus-Landesschuldverschreibungen (Pfandbriefe) V. Serie unmittelbar bevorstand. Es wurde demnach zur Ausgabe einer neuen (VI.) 3 %igen, durch Auslosung von mindestens ½ % jährlich tilgbaren Serie derselben im Betrage von Mark 10 Millionen geschritten und von dieser der Betrag von 3 Millionen gegen Umtausch einer gleichen Summe der kündbaren Obligationen ausgegeben.

Die Serie wurde durch ein Konsortium an den Börsen in Berlin, Hamburg und Hannover im März 1895 eingeführt. Später ist den Inhabern der ausgelosten Pfandbriefe V. Serie der Umtausch in Stücke der VI. Serie zum Kurse von 97¾ angeboten worden. Bei der Begebung der Leihhaus-Landesschuldverschreibungen VI. Serie ist ein Disagio im Betrage von Mark 127 091,50 entstanden, das in der Bilanz unter die Aktiven eingestellt wurde und durch Abträge zu tilgen ist, welche für jede Etatsperiode besonders festgestellt werden.

Im Jahre 1896 hat eine Änderung des Depositenwesens stattgefunden, indem neben den unkündbaren Pfandbriefen VI. Serie und den mit einjähriger Kündigungsfrist laufenden Schuldverschreibungen, sowie den ohne jede Kündigung rückzahlbaren Sparkassenkapitalien mit der Einrichtung von Depositenkonten mit kurzer Kündigungsfrist (Depositenbücher) begonnen wurde. Es wurde damit bezweckt, durch Innehaltung der für die Schuldverschreibungen vereinbarten Kündigungsfristen das flüchtige, bald rückzahlbare Kapital diesen geringer verzinslichen Depositenkonten zuzuweisen.

Das Hypothekengeschäft entwickelte sich im laufenden Jahrzehnt verhältnismäfsig ruhig. Nur in dem Jahre Oktober 1891/92 trat infolge der ungünstigen Ernteverhältnisse ein plötzliches Anschwellen des Hypothekenbestandes (Mark 5 100 000) ein.

Später aber machte sich die Konkurrenz des anlagesuchenden Kapitals gröfserer Institute fühlbar. Diese Anstalten boten wesentlich höhere Darlehen und das Hypothekengeschäft der Leihhausanstalt liefs nach. Der Hypothekenbestand ging sogar von Mark 44 800 000 am 1. April 1896 auf Mark 44 565 000 am 1. Oktober 1897 herunter. Er erreichte seinen niedrigsten Stand am 1. Oktober 1896 mit Mark 43 958 000. Von da an ist er wieder langsam gewachsen. Dies führte zur Erwägung, ob nicht zu einer Herabsetzung des Hypothekenzinsfufses geschritten werden müsse, und eine solche hat im Jahre 1898 stattgefunden.

Aufser dem erwähnten Reformgesetz für die herzogliche Sparkasse ist von organischen Änderungen nur das Gesetz, betreffend die Anlegung und Hinterlegung von Geldern etc. der Pflegebefohlenen, vom 13. Juni 1890 erschienen, dessen hierher gehöriger Paragraph im 3. Teil des vorliegenden Bandes § 56 ersichtlich ist. Aus den nachfolgenden Tabellen ist die Entwicklung der geschäftlichen Thätigkeit der Anstalt zu entnehmen.

Tabelle 1.

Statistik der
Stand und Bewegung

Rechnungs-Periode	Art der Darlehen	Darlehns-Betrag zu Anfang der Rechnungsperiode ℳ	Ausgeliehen in					
			a) städtische Darlehen					
			an Private		an Gemeinden		Zusammen	
			Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl
1889	Geld	22 403 841	1 458 375	161	—	—	1 458 375	161
	Brief[1] . . .	12 959 902	—	—	—	—	—	—
	Zusammen .	35 363 743	1 458 375	161	—	—	1 458 375	161
I. Quartal 1890	Geld	23 818 590	546 178	41	30 000	1	576 178	42
	Brief. . . .	11 899 623	—	—	—	—	—	—
	Zusammen .	35 718 213	546 178	41	30 000	1	576 178	42
1. April 1890/91	Geld	24 315 374	3 367 969	239	42 000	2	3 409 969	241
	Brief. . . .	11 691 312	—	—	—	—	—	—
	Zusammen .	36 006 686	3 367 969	239	42 000	2	3 409 969	241
1891/92	Geld	27 993 516	3 894 500	323	297 000	2	4 191 500	325
	Brief. . . .	11 079 434	—	—	—	—	—	—
	Zusammen .	39 072 950	3 894 500	323	297 000	2	4 191 500	325
1892/93	Geld	32 989 677	3 056 525	311	197 000	4	3 253 525	315
	Brief. . . .	10 397 581	—	—	—	—	—	—
	Zusammen .	43 387 258	3 056 525	311	197 000	4	3 253 525	315
1893/94	Geld	36 834 634	2 083 675	272	116 920	2	2 200 595	274
	Brief. . . .	9 646 967	—	—	—	—	—	—
	Zusammen .	46 481 601	2 083 675	272	116 920	2	2 200 595	274
1894/95	Geld	39 429 877	1 776 325	236	90 500	4	1 866 825	240
	Brief. . . .	9 100 336	—	—	—	—	—	—
	Zusammen .	48 530 213	1 776 325	236	90 500	4	1 866 825	240
1895/96	Geld	40 412 630	1 069 953	165	—	—	1 069 953	165
	Brief. . . .	8 497 602	—	—	—	—	—	—
	Zusammen .	48 910 232	1 069 953	165	—	—	1 069 953	165
1896/97	Geld	38 499 282	1 267 611	172	6 000	1	1 273 611	173
	Brief. . . .	6 300 716	—	—	—	—	—	—
	Zusammen .	44 799 998	1 267 611	172	6 000	1	1 273 611	173
1897/98	Geld	38 718 623	1 074 028	157	749 300	5	1 823 328	162
	Brief. . . .	5 741 256	—	—	—	—	—	—
	Zusammen .	44 459 879	1 074 028	157	749 300	5	1 823 328	162

[1] Bei Briefdarlehen ist der Nominalbetrag eingestellt.

§ 22, 23.
Geschäftsthätigkeit.
der Hypothekendarlehen.

der Rechnungsperiode								Abgang in der Rechnungsperiode	Bestand am Ende der Rechnungsperiode
b) ländliche Darlehen						Überhaupt ausgeliehen			
an Private		an Gemeinden		Zusammen					
Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	ℳ	ℳ
1 446 200	316	50 935	14	1 497 135	330	2 955 510	491	1 540 761	23 818 590
—	—	—	—	—	—	—	—	1 060 279	11 899 623
1 446 200	316	50 935	14	1 497 135	330	2 955 510	491	2 601 040	35 718 213
319 775	80	10 300	5	330 075	85	906 253	127	409 469	24 315 374
—	—	—	—	—	—	—	—	208 311	11 691 312
319 775	80	10 300	5	330 075	85	906 253	127	617 780	36 006 686
1 682 305	326	34 250	12	1 716 555	338	5 126 524	579	1 448 382	27 993 516
—	—	—	—	—	—	—	—	611 878	11 079 434
1 682 305	326	34 250	12	1 716 555	338	5 126 524	579	2 060 260	39 072 950
2 773 490	449	56 400	12	2 829 890	461	7 021 390	786	2 025 229	32 989 677
—	—	—	—	—	—	—	—	681 853	10 397 581
2 773 490	449	56 400	12	2 829 890	461	7 021 390	786	2 707 082	43 387 258
2 828 950	507	25 800	6	2 854 750	513	6 108 275	828	2 263 318	36 834 634
—	—	—	—	—	—	—	—	750 614	9 646 967
2 828 950	507	25 800	6	2 854 750	513	6 108 275	828	3 013 932	46 481 601
2 265 585	441	131 900	14	2 397 485	455	4 598 080	729	2 002 837	39 429 877
—	—	—	—	—	—	—	—	546 631	9 100 336
2 265 585	441	131 900	14	2 397 485	455	4 598 080	729	2 549 468	48 530 213
2 276 470	465	104 900	15	2 381 370	480	4 248 195	720	3 265 442	40 412 630
—	—	—	—	—	—	—	—	602 734	8 497 602
2 276 470	465	104 900	15	2 381 370	480	4 248 195	720	3 868 176	48 910 232
1 911 602	422	50 500	9	1 962 102	431	3 032 055	596	4 945 403	38 499 282
—	—	—	—	—	—	—	—	2 196 886	6 300 716
1 911 602	422	50 500	9	1 962 102	431	3 032 055	596	7 142 289	44 799 998
1 844 861	397	32 700	6	1 877 561	403	3 151 172	576	2 931 831	38 718 623
—	—	—	—	—	—	—	—	559 460	5 741 256
1 844 861	397	32 700	6	1 877 561	403	3 151 172	576	3 491 291	44 459 879
2 504 820	435	71 940	12	2 576 760	447	4 400 088	609	3 171 996	39 946 715
—	—	—	—	—	—	—	—	560 206	5 181 050
2 504 820	435	71 940	12	2 576 760	447	4 400 088	609	3 732 202	45 127 765

Tabelle 2. **Übersicht über die Art der Darlehen.**

Zeitpunkt	Art der Darlehen	A. Städtische Darlehen					
		an Private		an Gemeinden		Zusammen	
		Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl
1. Okt. 1890	Alte Gelddarlehen . .	646 798	280	443 220	11	1 090 018	291
	Neue „ . .	11 231 462	1153	490 412	10	11 721 874	1163
	Briefdarlehen	5 340 061	847	2 400	1	5 342 461	848
	Zusammen.	17 218 321	2280	936 032	22	18 154 353	2302
1. Okt. 1893	Alte Gelddarlehen . .	521 755	232	374 437	12	896 192	244
	Neue „ . .	18 289 043	1855	1 075 576	17	19 364 619	1872
	Briefdarlehen	4 436 857	746	—	—	4 436 857	746
	Zusammen.	23 247 655	2833	1 450 013	29	24 697 668	2862
1. Okt. 1896	Alte Gelddarlehen . .	604 222	205	112 540	9	716 762	214
	Neue „ . .	16 735 254	1994	219 195	15	16 954 449	2009
	Briefdarlehen	3 232 538	615	—	—	3 232 538	615
	Zusammen.	20 572 014	2814	331 735	24	20 903 749	2838

Zeitpunkt	Art der Darlehen	B. Ländliche Darlehen						C. Gesamt-Bestand	
		an Private		an Gemeinden		Zusammen			
		Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl	Betrag ℳ	Anzahl
1. Okt. 1890	Alte Gelddarlehen	2 695 069	3053	372 386	139	3 067 455	3192	4 157 473	3483
	Neue „	9 174 937	2068	467 522	106	9 642 459	2174	21 364 333	3337
	Briefdarlehen. . .	6 420 107	1297	171	1	6 420 278	1298	11 762 739	2146
	Zusammen	18 290 113	6418	840 079	246	19 130 192	6664	37 284 545	8966
1. Okt. 1893	Alte Gelddarlehen	2 054 643	2546	327 585	144	2 382 228	2690	3 278 420	2934
	Neue „	14 971 656	3148	526 754	132	15 498 410	3280	34 863 029	5152
	Briefdarlehen. . .	5 271 156	1125	—	—	5 271 156	1125	9 708 013	1871
	Zusammen	22 297 455	6819	854 339	276	23 151 794	7095	47 849 462	9957
1. Okt. 1896	Alte Gelddarlehen	1 704 311	2142	294 088	116	1 998 399	2258	2 715 161	2472
	Neue „	17 585 190	4056	702 122	156	18 287 312	4212	35 241 761	6221
	Briefdarlehen. . .	2 948 529	952	—	—	2 948 529	952	6 181 067	1567
	Zusammen	22 238 020	7150	996 210	272	23 234 240	7422	44 137 989	10 260

Tabelle 3. Die Darlehen nach dem Zinsfufs.

Datum		$3^1/_2$ %	$3^3/_4$ %	4 %	Zusammen
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1889	1. Juli	—	—	22 904 000 12 436 000[1]	35 340 000
1890	1. Januar	—	—	23 819 000 11 900 000[1]	35 719 000
1890	1. April	—	—	24 315 000 11 691 000[1]	36 006 000
1890	1. Oktober	—	—	25 522 000 11 409 000[1]	36 931 000
1891	1. April	—	—	27 994 000 11 079 000[1]	39 073 000
1891	1. Oktober	—	—	29 438 000 10 713 000[1]	40 151 000
1892	1. April	—	—	32 990 000 10 398 000[1]	43 388 000
1892	1. Oktober	—	—	35 315 000 9 933 000[1]	45 248 000
1893	1. April	—	—	36 835 000 9 647 000[1]	46 482 000
1893	1. Oktober	—	—	38 141 000 9 419 000[1]	47 560 000
1894	1. April	—	—	39 430 000 9 100 000[1]	48 530 000
1894	1. Oktober	—	—	39 945 000 8 831 000[1]	48 776 000
1895	1. April	—	—	40 413 000 8 498 000[1]	48 911 000
1895	1. Oktober	—	—	39 415 000 7 888 000[1]	47 303 000
1896	1. April	—	—	38 499 000 6 301 000[1]	44 800 000
1896	1. Oktober	—	—	37 957 000 6 001 000[1]	43 958 000
1897	1. April	1 500 000[2]	—	37 219 000 5 741 000[1]	44 460 000
1897	1. Oktober	2 037 000[2]	—	37 092 000 5 436 000[1]	44 565 000
1898	1. April	2 263 000[2]	37 684 000 5 181 000[1]	—	45 128 000
1898	1. Oktober	2 260 000[2]	39 589 000 5 053 000[1]	—	46 902 000
1899	1. April	2 690 000[2]	42 806 000 4 929 000[1]	—	50 425 000

[1] Pfandbriefdarlehen.
[2] Gemeindedarlehen.

Tabelle 4. **Bilanzen**

Ord. Nr.		1890 ℳ	1890 ₰	1891 ℳ	1891 ₰
	I. Aktiva.				
1	Forderungen an den Braunschw. Staat (Landesschuld-Verschreibungen)	5 703	—	5 643	—
2	Fremde Wertpapiere	1 813 148	40	1 104 717	—
3	Geld-Hypothek-Kapitale	24 315 374	44	27 993 516	—
4	In Pfandbriefen ausgeliehene Hypothek-Kapitale	11 691 312	41	11 079 434	28
5	Gegen Verpfändung von Wertpapieren ausgeliehene Kapitale	2 780 190	—	4 663 380	—
6	Dergl. in laufender Rechnung	430 000	—	90 000	—
7	Gegen Handpfänder ausgeliehene Kapitale	74 646	—	63 774	—
8	Kaufwert der Herzogl. Leihhausgrundstücke	98 951	73	98 951	73
9	Betriebs-Kapitale der Sparkassenstellen	—	—	—	—
10	Anleihe der Herzogl. Haupt-Finanz-Kasse (zur Deckung des Deficits des Staatshaushalts)	—	—	—	—
11	Kassen-Vorrat	840 106	55	687 099	35
12	Einnahme Rückstände	579 854	62	641 261	74
13	Disagio auf Leihhaus-Landesschuld-Verschreibungen	—	—	—	—
	Summa	42 629 287	15	46 427 777	10
	II. Passiva.				
1	Forderungen des Kloster-Kapital-Fonds	8 527 950	—	8 777 950	—
2	Forderungen des Staatshaushalts	1 000 950	—	2 247 950	—
3	Forderungen der Landes-Brandversicherungs-Anstalt	4 650 000	—	5 050 000	—
4	Kündbar belegte Kapitale von Privaten gegen Leihhaus-Schuldverschreibungen	17 016 145	27	18 890 723	17
5	Dergl. gegen Kontobücher	—	—	—	—
6	Extraordinär angeliehene Kapitale	—	—	—	—
7	Altersrenten-Kapitale	6 483	16	5 000	16
8	Leihhaus-Landesschuld-Verschreibungen. I. bis IV. Serie (ausgelost)	1 575	—	975	—
9	Dergl. V. Serie (4 %)	1 962 400	—	1 661 800	—
10	Dergl. VI. Serie (3 %)	—	—	—	—
11	Sparkassen-Kapitale	2 501 472	—	2 355 275	—
12	Unverzinsliche Depositengelder (von den Gerichten und der Haupt-Finanz Kasse)	4 550 840	67	4 901 143	40
13	Unverzinsliche Reichskassenscheine	986 593	43	913 120	29
14	Grundvermögen	805 512	57	805 512	57
15	Ausgabe-Rückstände	533 907	85	557 609	69
16	Überschufs	85 457	20[1]	260 717	82
	Summa	42 629 287	15	46 427 777	10

[1] Ausnahmsweise für ein Vierteljahr, wegen Änderung des Rechnungsjahres.

per 1. April 1890/97.

1892		1893		1894		1895		1896		1897	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
5 586	—	5 685	75	—	—	—	—	—	—	—	—
721 980	—	332 650	—	—	—	—	—	—	—	750750	—
32 989 677	16	36 834 633	91	39429877	35	40412629	63	38499281	50	38718623	33
10 397 581	25	9 646 967	35	9100335	63	8497602	31	6300715	92	5741255	61
3 376 520	—	2 127 080	—	1947060	—	5885860	—	6255290	—	5295310	—
130 000	—	60 000	—	60000	—	160000	—	890000	—	940000	—
67 374	—	62 166	—	52353	—	47412	—	50523	—	59955	—
98 951	73	98 951	73	98951	73	98951	73	98951	73	98951	73
—	—	—	—	67500	—	69500	—	71000	—	75500	—
—	—	—	—	—	—	1981000	—	1981000	—	3592055	—
787 387	35	1 625 726	96	1101932	35	877336	09	1663043	97	1493855	35
689 786	19	741 640	46	753154	63	793056	81	820769	94	717760	95
—	—	—	—	—	—	—	—	117091	50	111091	50
49 264 843	68	51 535 502	16	52611164	69	58823348	57	56717667	56	57595108	47
8 887 950	—	8 977 950	—	9077950	—	9177950	—	9327950	—	9327950	—
2 247 950	—	2 247 950	—	2247950	—	2247950	—	2247950	—	2247950	—
5 350 000	—	5 650 000	—	5450000	—	5450000	—	5600000	—	5600000	—
21 980 155	79	25 287 792	61	26912531	87	32962001	47	27235040	08	24594605	06
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	994400	—
—	—	—	—	500000	—	—	—	—	—	—	—
4 826	91	4 826	91	3225	66	3225	66	2894	66	2894	66
825	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 514 200	—	1 167 600	—	798100	—	797800	—	13700	—	4500	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3137400	—	3137400	—
2 371 017	—	2 433 341	—	2793385	—	3304729	—	5197934	—	6341621	—
4 295 434	93	3 123 860	16	2144464	63	2151064	08	1192358	29	2564369	94
913 120	29	913 120	29	913120	29	913120	29	913120	29	913120	29
805 512	57	805 512	57	805512	57	805512	57	805512	57	805512	57
625 746	31	678 874	55	722150	82	827921	69	834911	37	803702	18
278 104	88	244 074	07	242773	85	182073	81	208896	30	257082	77
49 264 843	68	51 535 502	16	52611164	69	58823348	57	56717667	56	57595108	47

Tabelle 5. Gewinn- und

	1890		1890/91				1891/92				1892/93			
	I. Vierteljahr		I. Halbjahr		II. Halbjahr		I. Halbjahr		II. Halbjahr		I. Halbjahr		II. Halbjahr	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
I. Gewinn.														
Überschufs vom vorigen Halbjahre (bezw. Vierteljahre) . . .	233806	12	85457	20	217046	73	260717	82	234632	57	278104	88	256764	23
Erhobene Zinsen . .	435982	—	793223	61	887116	12	888851	19	947199	76	938309	17	966873	39
Erhobene Strafzinsen .	896	11	1385	80	1974	87	1579	83	2356	25	3192	53	2435	82
Erhob. Hinterlegungsgebühren	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erhobene Provisionen	—	—	—	—	1585	35	7781	63	7541	70	4732	64	4609	20
Gewinn an Braunschw. Landesschuld - Verschreibungen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	28	50	57	—	42	75
Gewinn an fremden Wertpapieren . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	20995	—	5159	10	3414	—
Aufserordentliche Einnahmen	1360	98	2725	51	8084	57	2646	—	3489	86	2298	75	3859	05
Vermehrung der Einnahme - Rückstände gegen den vorigen Abschlufs.	—	—	39834	42	21572	70	36909	26	11615	19	32338	51	19515	76
Verminderung d. Ausgabe-Rückstände gegen den vorigen Abschlufs	—	—	—	—	63300	60	—	—	119043	37	—	—	120340	90
Summa	672045	21	922626	54	1200680	94	1198485	73	1346902	20	1264192	58	1377855	10
II. Verlust.														
Überschufs - Ablieferung an Herzogliche Haupt-Finanz-Kasse	233806	12	85457	20	217046	73	260717	82	234632	57	278104	88	256764	23
Verlust an Braunschw. Landesschuld - Verschreibungen . . .	—	—	31	50	28	50	85	50	—	—	—	—	—	—
Verlust an fremden Wertpapieren . . .	39937	10	30121	25	3400	10	21589	—	—	—	—	—	—	—
Gezahlte Zinsen . . .	275386	63	450846	51	657334	28	439381	53	780445	20	503606	53	820618	65
Entschädigung für Kassenführung der Sparkassenstellen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Besoldungen und Remunerationen . . .	20182	06	41434	10	42064	93	41579	08	42129	92	41732	86	43959	94
Sonstige Verwaltungs-Ausgaben	471	57	10627	27	10769	32	10622	24	11424	63	10449	44	12325	61
AufserordentlicheAusgaben	51	—	59	54	9319	26	2698	—	165	—	65	50	112	60
Zur Tilgung des Disagio auf Leihhaus-Landesschuld - Verschreibungen . . .	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vermehrung der Ausgabe-Rückstände gegen den vorigen Abschlufs.	740	60	87002	44	—	—	187179	99	—	—	173469	14	—	—
Verminderung der Einnahme - Rückstände gegen den vorigen Abschlufs	16012	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Überschufs a. Schlusse des Halbjahres . .	85457	20	217046	73	260717	82	234632	57	278104	88	256764	23	244074	07
Summa	672045	21	922626	54	1200680	94	1198485	73	1346902	20	1264192	58	1377855	10

¹ Einnahme verjährter Passivkapitale.

Verlustrechnung.

1893/94				1894/95				1895/96				1896/97			
I. Halbjahr		II. Halbjahr		I. Halbjahr		II. Halbjahr		I. Halbjahr		II. Halbjahr		I. Halbjahr		II. Halbjahr	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
244 074	07	236 591	78	242 773	85	224 972	71	182 073	81	195 961	82	208 896	30	202 221	45
984 136	98	1 054 668	13	978 648	32	1 037 551	66	1 065 026	48	1 126 045	34	1 112 248	69	1 140 261	76
2 883	91	3 423	08	3 663	13	4 481	28	4 482	—	4 076	76	5 249	68	3 768	42
1 092	65	1 241	—	1 448	45	1 411	86	1 560	98	2 252	26	1 532	40	1 320	60
6 488	13	5 520	10	5 404	85	6 223	46	4 649	19	3 695	73	1 791	25	—	—
—	—	71	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	5 823	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
357	77	2 729	87	418	25	1 196	43	632	25	870	—	340	98	26 009	02[1]
33 811	32	—	—	44 082	61	—	—	56 244	11	—	—	—	—	—	—
—	—	118 917	32	—	—	59 309	83	—	—	208 191	77	—	—	143 172	98
1 272 844	83	1 428 986	13	1 276 439	46	1 335 147	23	1 314 668	82	1 541 093	68	1 330 059	30	1 516 754	23
244 074	07	236 591	78	242 773	85	224 972	71	182 073	81	195 961	82	208 896	30	202 221	45
57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 483	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 500	—	—	—
568 358	55	864 170	12	582 208	39	863 588	83	654 675	21	1 042 971	30	682 525	19	928 896	60
—	—	—	—	4 569	43	300	—	6 107	02	207	50	9 931	60	60	45
45 882	56	45 884	77	46 841	71	50 096	92	46 151	89	45 345	85	45 071	99	44 982	77
10 098	88	16 712	03	9 637	17	9 364	17	14 248	42	12 935	95	12 340	49	23 764	09
1 105	40	556	43	355	50	570	36	269	20	243	98	21	90	323	70
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 000	—	—	—	6 000	—
162 193	59	—	—	165 080	70	—	—	215 181	45	—	—	111 963	79	—	—
—	—	22 297	15	—	—	4 180	43	—	—	28 530	98	49 586	59	53 422	40
236 591	78	242 773	85	224 972	71	182 073	81	195 961	82	208 896	30	202 221	45	257 082	77
1 272 844	83	1 428 986	13	1 276 439	46	1 335 147	23	1 314 668	82	1 541 093	68	1 330 059	30	1 516 754	23

Tabelle 6. **Verteilung der Pfandbriefdarlehen auf die einzelnen Serien.**

Datum	I. Serie ℳ	II./IV. Serie ℳ	V. Serie ℳ	Überhaupt ℳ
1. April 1890	1 499 612	8 632 116	1 559 584	11 691 312
1. „ 1891	1 413 403	8 182 225	1 483 806	11 079 434
1. „ 1892	1 267 206	7 697 087	1 433 288	10 397 581
1. „ 1893	1 193 142	7 113 936	1 339 889	9 646 967
1. „ 1894	1 138 342	6 719 262	1 242 731	9 100 335
1. „ 1895	1 064 650	6 261 553	1 171 399	8 497 602
1. „ 1896	782 083	4 493 942	1 024 691	6 300 716
1. „ 1897	706 872	4 089 650	944 733	5 741 255

Tabelle 7. **Obligationenzins, Verwaltungskosten, Reingewinn.**

Datum	a) Kündbare Obligationen		b) Pfandbriefe	c) Extraordin. Anleihen	Zusammen a, b u. c	Verwaltungskosten	Reingewinn
	der Landeskasse[1] ℳ	private ℳ	ℳ	ℳ		für das abgelaufene Rechnungsjahr ℳ	ℳ
1. April 1890	14 179 000	17 016 000[3]	1 962 000[5]	—	33 157 000	77 000[6]	319 000[6]
1. „ 1891	16 076 000	18 891 000[4]	1 662 000[5]	—	36 629 000	105 000	478 000
1. „ 1892	16 476 000	21 980 000[4]	1 514 000[5]	—	39 970 000	106 000	513 000
1. „ 1893	16 876 000	25 288 000[4]	1 168 000[5]	—	43 332 000	108 000	501 000
1. „ 1894	16 776 000	26 913 000[4]	798 000[5]	500 000[4]	44 987 000	119 000	479 000
1. „ 1895	16 876 000	32 962 000[4]	798 000[5]	—	50 636 000	121 000	407 000
1. „ 1896	17 176 000	27 235 000[2]	7 000[5] 3 137 000[7]	—	47 555 000	119 000	405 000
1. „ 1897	17 176 000	24 595 000[3]	5 000[5] 3 137 000[7]	—	44 913 000	126 000	459 000

[1] Zu 3, 3½ und 4 % Zins.
[2] Zu 2 % Zins.
[3] Zu 3 % Zins.
[4] Zu 3½ % Zins.
[5] Zu 4 % Zins.
[6] Für ¾ Jahr vom 1. Juli 1889 an infolge Änderung des Rechnungsjahres.
[7] Serie VI zu 3 %, Kurse ultimo 1895/98: 98, 97¼, 96¼, 92½.

Drittes Kapitel.

§ 24.

Die Bodenkreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg[1].

Für die Bodenkreditanstalt sind seit den grundlegenden Bestimmungen vom Jahre 1883 neue organische Regelungen nicht eingetreten. Es sind insbesondere keine neuen Gesetze und Verordnungen ergangen. Die Anstalt hat erstmals im Jahre 1886 Schuldverschreibungen im Betrage von Mark 600 000 begeben, verzinslich zu $3\frac{1}{2}$ % zum Kurse von 101.50. Sie hat sodann im Jahre 1893 Mark 1 Million und im Jahre 1898 Mark 500 000 $3\frac{1}{2}$ % Obligationen emittiert, zum Kurse von 100.53 bezw. 101. Der Kursgewinn wurde beim Gewinn verbucht. Bisher wurden keine Anleihescheine getilgt. Als Betriebsmittel verwendet sie aufser dem Erlös der Obligationen auch Vorschüsse aus der Ersparungskasse.

Die Bodenkreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg ist eine staatliche Anstalt. Das Grofsherzogtum Oldenburg setzt sich bekanntlich aus drei Landesteilen zusammen, dem Herzogtum Oldenburg und den beiden Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld. Aber die Institutionen jedes Landesteils sind nicht provinzielle Institute. Sie stehen gleichberechtigt nebeneinander und neben den von der Gesamtheit unterhaltenen Centralanstalten. Alle sind staatliche Anstalten, ihre Behörden tragen sämtlich den Titel „grofsherzogliche“ und dies ist mit der Bodenkreditanstalt ebensogut der Fall wie mit der „Staatseisenbahn des Herzogtums“ etc. Der in dem Gesetz über die Bodenkreditanstalt gemachte Zusatz „für dieselbe haftet das

[1] Dr. Hecht, Bodenkreditinstitute I, S. 110—120, II, S. 28—63.

Herzogtum“ bezieht sich auf die finanzielle Selbständigkeit jedes Landesteils, insofern als für die Verbindlichkeiten der Anstalt allein das Herzogtum und nicht auch das Fürstentum Lübeck oder Birkenfeld eintritt. Durch diese nur das Etatwesen berührende Bestimmung wird der rechtliche Charakter der Anstalt als einer staatlichen nicht berührt.

§ 25.

Statistik der Geschäftsthätigkeit.

Tabelle 1. Stand und Bewegung der Hypothekendarlehen.

Jahr	Betrag anfangs des Jahres		Gewährt		Zurückgezahlt		Bestand Ende des Jahres		Anzahl der Darlehen
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1883[1]	—	—	9 200	—	—	—	9 200	—	2
1884	9 200	—	288 700	—	—	—	297 900	—	79
1885	297 900	—	184 023	27	—	—	481 923	27	161
1886	481 923	27	73 100	—	14 550	—	540 473	27	191
1887	540 473	27	173 225	—	8 900	—	704 798	27	243
1888	704 798	27	123 400	—	2 200	—	825 998	27	279
1889	825 998	27	130 000	—	7 800	—	948 198	27	311
1890	948 198	27	130 100	—	21 123	27	1 057 175	—	331
1891	1 057 175	—	164 550	—	18 700	—	1 203 025	—	386
1892	1 203 025	—	321 600	—	10 500	—	1 514 125	—	482
1893	1 514 125	—	298 600	—	33 600	—	1 779 125	—	543
1894	1 779 125	—	407 500	—	32 300	—	2 154 325	—	628
1895	2 154 325	—	172 300	—	64 900	—	2 261 725	—	688
1896	2 261 725	—	226 100	—	86 500	—	2 401 325	—	728
1897	2 401 325	—	688 500	—	143 950	—	2 945 875	—	851

Tabelle 2. Übersicht über die Amortisationsquoten.

Jahr	Amortisable Darlehen		Zahl der Posten	darunter mit einer Amortisationsquote von ... %:																						
	ℳ	₰		1/2	9/10	1	1 4/10	1 1/2	2	2 4/10	2 1/2	3	4	5	5 4/10	6	8	8/14	8 1/2	10	11	13/31	13 1/3	15	18/28	25
1883[1]	9200	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1884	297900	—	79	38	—	11	—	17	10	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
1885	481923	27	161	62	—	32	—	46	16	—	2	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
1886	540473	27	191	71	—	42	—	55	19	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1887	704798	27	243	87	—	59	—	64	24	—	2	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1
1888	825998	27	279	93	—	73	—	71	28	—	2	4	2	1	—	1	—	—	—	2	—	—	—	—	1	1
1889	948198	27	311	103	—	79	—	79	32	—	2	4	3	3	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	1	1
1890	1057175	—	331	105	—	84	—	88	38	—	2	4	3	3	—	3	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1
1891	1203025	—	386	113	—	99	—	108	46	—	2	6	4	3	—	3	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1
1892	1514125	—	482	128	—	125	—	140	63	—	3	8	6	4	—	4	2	—	—	1	—	—	—	—	—	1
1893	1779125	—	543	135	—	151	—	150	70	—	3	12	7	5	—	5	3	—	—	2	1	—	—	1	—	1
1894	2154325	—	628	149	—	179	—	180	76	—	3	13	9	7	—	7	3	—	—	3	1	—	—	1	—	1
1895	2261725	—	688	159	—	198	—	194	89	—	3	14	9	7	—	5	3	—	—	3	1	1	—	1	—	1
1896	2401325	—	728	166	—	209	1	214	92	—	2	13	9	7	1	5	3	—	—	3	1	1	—	1	—	—
1897	2945875	—	851	194	1	237	10	252	100	2	2	15	13	8	1	5	4	—	1	2	1	1	1	1	—	1

[1] Seit 1. November.

Tabelle 3. **Art der Darlehen.**

Ende des Jahres	Ländliche Darlehen		Zahl der Posten	Darlehen auf Häuser		Zahl der Posten	Korporations-Darlehen		Zahl der Posten	Durchschnittlicher Betrag eines Darlehens [1]	
	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
1883	3200	—	1	6000	—	1	—	—	—	4600	—
1884	273250	—	71	20900	—	7	3750	—	1	3749	—
1885	431050	—	141	46300	—	18	4573	27	2	2244	—
1886	472950	—	168	66700	—	22	823	27	1	2437	—
1887	600575	—	211	103400	—	31	823	27	1	3331	—
1888	674075	—	236	151100	—	42	823	27	1	3428	—
1889	730675	—	256	216700	—	54	823	27	1	4063	—
1890	770375	—	271	286800	—	60	—	—	—	6505	—
1891	858025	—	314	345000	—	72	—	—	—	2992	—
1892	1025975	—	382	488150	—	100	—	—	—	3350	—
1893	1195275	—	431	583850	—	112	—	—	—	4895	—
1894	1344175	—	485	810150	—	143	—	—	—	4794	—
1895	1399375	—	535	862350	—	153	—	—	—	2393	—
1896 [2]	1415475	—	560	985850	—	168	—	—	—	3833	—
1897	1592425	—	649	1353450	—	202	—	—	—	4918	—

Tabelle 4. **Eigene Fonds. Verwaltungskosten.**

Jahr	Einnahme-Überschüsse		Betrag des Reservefonds		Verwaltungskosten	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1884 [3]	— 1893	68	— 1893	68	2537	76
1885	+ 108	92	— 1784	76	1828	48
1886	+ 9416	51	+ 7631	75	2251	49
1887	+ 1464	65	+ 9096	40	1871	03
1888	+ 2574	04	+ 11670	44	1719	08
1889	+ 3201	11	+ 14871	55	1772	53
1890	+ 3692	11	+ 18563	66	1723	37
1891	+ 4360	23	+ 22923	89	1733	15
1892	+ 5534	52	+ 28458	41	1895	29
1893	+ 7110	59	+ 35569	—	2952	21
1894	+ 9797	34	+ 45366	34	2686	82
1895	+ 8702	74	+ 54069	08	2484	15
1896	+ 8289	08	+ 62358	16	2916	16
1897	+ 7924	71	+ 70272	05	2503	37

[1] Der im Laufe des Jahres gewährten Darlehen.

[2] Laut Mitteilung der Direktion ist seit 1. Oktober 1896 der Zinsfuſs für „ländliche“ Darlehen auf 3.6 % herabgesetzt, während für städtische Darlehen der Satz von 4 % aufrecht erhalten ist.

[3] Vom 1. November 1883 bis 31. Dezember 1884.

Viertes Kapitel.

§ 26.

Die Hannoversche Landeskreditanstalt[1].

Durch Beschlufs des hannoverschen Provinziallandtags vom 25. Oktober 1887 war der Provinzialausschufs beauftragt worden, das Verhältnis der Landeskreditanstalt zur Provinzialverwaltung im allgemeinen, insbesondere die Art und Weise der Revision der Rechnung der Landeskreditanstalt, einer Prüfung zu unterziehen. In Ausführung dieses Auftrags hatte der Provinzialausschufs dem Provinziallandtag mittels Schreibens vom 3. November 1888 eine von dem Landesbankdirektorium unter dem 24. Oktober 1888 verfafste Denkschrift über das Verhältnis der Landeskreditanstalt zur Provinzialverwaltung unterbreitet. Mit Beschlufs vom 8. November 1888 hatte der Provinziallandtag dem Ausschufs die Denkschrift mit dem Auftrag zugewiesen, dieselbe durchzuberaten und seine Anträge festzustellen. Auf Grund der Verhandlungen mit der Direktion der Landeskreditanstalt entstand der Entwurf eines Reglements für die Hannoversche Landeskreditanstalt, mit dem der Oberpräsident sich einverstanden erklärte und der sodann in der Sitzung des Provinziallandtags vom 14. Januar 1891 genehmigt wurde[2].

Im Februar 1895 stellte der Provinzialausschufs den Antrag, betreffend Erlafs eines Provinzialstatuts und die Abänderung des Reglements für die Hannoversche Landeskreditanstalt vom 14. Januar 1891 zur Regelung der Dienstverhältnisse des

[1] Siehe Dr. Hecht, Bodenkreditinstitute I, S. 121—185, II, S. 64—125 und unten § 57.

[2] Hannoverscher Provinziallandtag 1891, Aktenstück Nr. 7, S. 40, 41, Aktenstück Nr. 66, S. 507—509.

Direktors der Hannoverschen Landeskreditanstalt. Aktenstücke 1895 Nr. 23 S. 504, 505. S. auch Aktenstück Nr. 24 S. 506. Die eingehenden Erläuterungen hierzu finden sich in den Protokollen der Sitzung vom 8. Februar 1895 S. 68 ff. Nach dem Statut besteht die Direktion der Landeskreditanstalt aus drei Personen, dem Direktor und zwei Mitgliedern. Es war angenommen, dafs der Vorsitzende der Direktion keine weiteren Geschäfte als die der Kreditanstalt übernehme, während die beiden anderen Mitglieder ihre Thätigkeit im Nebenamt ausübten. Bisher hatte aber der erste Schatzrat des Landesdirektoriums die Stelle eines Direktors der Landeskreditanstalt im Nebenamt versehen. Dieses Verhältnis war nicht weiter durchführbar. Es hatte den Vorteil, dafs ein enger Zusammenhang zwischen dem Provinzialverband und der Direktion bestand, es wurde die Gefahr vermieden, dafs die Direktion der Landeskreditanstalt sich zu selbständig entwickle und zu einer unabhängigen Behörde ausbilde.

Man kam nun auf den Ausweg, die Sache so einzurichten, dafs für die von dem Landesdirektorium zu erledigenden Geschäfte der Landeskreditanstalt, abgesehen von der Entscheidung über Beschwerden über die Direktion selbst, der Direktor der Landeskreditanstalt als nach Mafsgabe des § 93 der Provinzialordnung dem Landesdirektorium zugeordneter Oberbeamter mit beschliefsender Stimme hinzutrete. Eine solche Einrichtung könne für die Geschäfte der Landeskreditanstalt nur förderlich sein, da es Sachen gebe, bei denen eine gröfsere Kenntnis der örtlichen Verhältnisse der Provinz wünschenswert sei. Bei Gewährung von Darlehen an Städte, Kommunen, Kirchen- und Schulverbände würde das Kollegium der Landeskreditanstalt solche örtliche Kenntnis nicht in dem Mafse haben wie die Mitglieder des Landesdirektoriums, und da biete sich alsdann Gelegenheit, die Ansichten auszutauschen. Auch sei es vorteilhaft, wenn das Landesdirektorium in Fällen, bei denen die Genehmigung desselben für gewisse Mafsnahmen der Landeskreditanstalt erforderlich sei, sich des Beirats und der Mitwirkung des Direktors der Landeskreditanstalt zu erfreuen habe. Man wolle, dafs der Direktor der Landeskreditanstalt in erster Reihe der selbständige Dirigent der Anstalt sei und erst in zweiter Reihe als dem Landesdirektorium zugeordneter Oberbeamter hervortreten solle. Auf diese Weise sei dann eine enge und

gedeihliche Verbindung auch nach der persönlichen Seite hin zwischen den Behörden herbeigeführt. Daneben werde die Kompetenz des Landesdirektoriums durch die Abänderungen des Reglements erweitert. An der Spitze des Instituts wolle man einen Beamten, der seine Thätigkeit nicht auf den einfachen Geschäftsgang beschränke, sondern auch Lust und Geschick zu organisatorischen Arbeiten mitbringe.

Sodann erschien eine Abänderung einiger Stellen des Reglements von 1891 angezeigt. Der Provinzialausschufs soll künftig die Befugnis haben, Grundsätze über die Beleihung der im § 7 Abs. 3 und § 8 des Gesetzes vom 25. März 1869 erwähnten Gelder aufzustellen. Ferner soll der § 6 des Reglements, welcher von den Befugnissen des Landesdirektoriums handelt, dahin vervollständigt werden, dafs dem Landesdirektorium vorbehalten werden soll die Genehmigung der Bewilligung von Darlehen ohne hypothekarische Sicherheit, welche für sich allein oder zuzüglich der von demselben Schuldner der Landeskreditanstalt bereits geschuldeten Darlehen den Betrag von Mark 200 000 übersteigen. Dem Landesdirektorium soll auch die Entscheidung über Beschlüsse der Direktion vorbehalten sein, welche der Direktor als besonders nachteilig beanstandet hat. Ferner erachtete es der Ausschufs für angezeigt, dafs der Direktor der Anstalt in der Regel einmal monatlich in einer Sitzung des Landesdirektoriums über den Gang der Geschäfte der Landeskreditanstalt Bericht erstatte und auf Anfragen Auskunft gebe. Auch soll das Landesdirektorium befugt sein, in die Sitzungen der Direktion der Landeskreditanstalt eines seiner Mitglieder als Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Die Anträge wurden in der Sitzung vom 8. Februar 1895 angenommen.

Der Praxis des Beleihungswesens wendet die Landeskreditanstalt besondere Aufmerksamkeit zu. Interessant ist ein Cirkular der Direktion an die Agenten der Anstalt vom 5. März 1897 und die Anweisung für die Schätzer bei Abschätzungen von Grundbesitz zum Zweck von Anleihen aus der Landeskreditanstalt vom 27. April 1897. Um im Interesse der Landwirtschaft eine Erweiterung der Beleihungsgrenze der Landeskreditanstalt herbeizuführen, hat der Provinzialausschufs der Landesbankdirektion die Ermächtigung erteilt, bei der Beleihung von bebautem fruchttragendem Grundbesitz in den der Direktion geeignet erscheinenden Fällen neben dem Reinertrag der Ländereien

auch den Wert der mit zu verpfändenden, bei einer öffentlichen Brandkasse oder einer privaten Feuerversicherungsanstalt versicherten Gebäude mit zu berücksichtigen und zwar entweder bis zur Hälfte des Brandkassenwerts oder entsprechend der Vorschrift im § 39 Abs. 3 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, innerhalb des 15fachen Betrags des Gebäudesteuernutzungswerts.

Von dieser Ermächtigung darf jedoch nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn und insoweit die mit zu beleihenden Gebäude entweder einen selbständigen Verkaufswert haben und voraussichtlich dauernd behalten, oder, wenn sie einen vom Reinertrag der ihnen zugehörigen Grundstücke unabhängigen Reinertrag dauernd gewähren.

Bei der Beleihung von Gebäuden, welche gegen Feuersgefahr bei der Vereinigten Landschaftlichen Brandkasse in Hannover versichert sind, ist die Eintragung der bestellten Hypothek in das betreffende Nebenkataster der Brandkasse und bei der Beleihung von Gebäuden, welche bei sonstigen Feuerversicherungsgesellschaften versichert sind, die Ausstellung sogenannter Hypothekenbescheinigungen zu erwirken.

Die Mitberücksichtigung des Wertes der Gebäude bei der Beleihung von Grundbesitz soll sonach nicht ohne weiteres in jedem Beleihungsfalle, sondern nur dann geschehen, wenn nach den Verhältnissen des betreffenden Ortes als zweifellos angenommen werden darf, dafs die mit zu beleihenden Gebäude für sich allein und unabhängig von den zu ihnen gehörigen Grundstücken aufser ihrem landwirtschaftlichen Gebrauchswert entweder einen bestimmten selbständigen Verkaufswert dauernd haben oder einen bestimmten Mietertrag dauernd gewähren. Dies ist namentlich in Städten, Flecken und solchen Ortschaften der Fall, in denen neben der landwirtschaftlichen Bevölkerung auch Personen, wie Gewerbetreibende, Arbeiter, Rentner etc. sich befinden, welche Wohngebäude oder Wohnungen ohne Ländereien suchen.

Die Anweisung für die Schätzer vom 27. April 1897 ist im 3. Teil des vorliegenden Bandes § 57 enthalten.

Aus den nachfolgenden Tabellen ergiebt sich die geschäftliche Entwicklung des Instituts seit 1890.

§ 27.

Statistik der Geschäftsthätigkeit.

Tabelle 1. Stand und Bewegung der Hypothekendarlehen.

Jahr	Betrag anfangs des Jahres	Ausgezahlt	Infolge Kündigung	Infolge regelmäfsiger Tilgung	Zusammen	Bestand Ende des Jahres	Durchschnittl. Zinsfufs des jeweiligen Schuldbestandes
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%
1889	77 532 210	6 939 617	2 006 743	2 293 662	4 300 405	80 171 422	3.42
1890	80 171 422	7 537 966	1 911 129	2 357 132	4 268 261	83 441 127	3.46
1891	83 441 127	8 670 765	1 186 461	2 471 505	3 657 966	88 453 926	3.47
1892	88 453 926	9 787 879	1 954 492	2 562 082	4 516 574	93 725 231	3.48
1893	93 725 231	9 664 817	1 722 589	2 668 400	4 390 989	98 999 059	3.48
1894	98 999 059	8 738 224	1 253 448	2 824 714	4 078 162	103 659 121	3.47
1895	103 659 121	6 717 031	1 909 528	2 946 502	4 856 030	105 520 122	3.46
1896	105 520 122	6 910 828	2 684 296	3 026 044	5 710 340	106 720 610	3.46
1897	106 720 610	9 043 058	2 253 684	3 126 874	5 380 558	110 383 110	3.41

Tabelle 2. Die ausgezahlten Darlehen nach ihrer Art.

Jahr	Gewährte Darlehen	Zahl der Conten	Darunter befinden sich: Darlehen auf ländlichen Grundbesitz	Zahl der Conten	Korporations-Darlehen	Zahl der Conten	Durchschnittlicher Betrag eines Darlehens	Von den Schuldnern erhobene Beiträge zur Verzinsung, Tilgung und Verwaltung überhaupt	Beitragsrückstände (wegen Versäumnis mit Strafgeldern)	
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	%
1889	6 939 617	509	5 424 173	446	1 515 445	63	13 635	5 184 179	41 350	0.80
1890	7 537 966	508	5 245 141	440	2 292 825	68	14 840	5 377 225	36 583	0.68
1891	8 670 765	598	5 284 215	521	3 386 550	77	14 500	5 647 283	54 443	0.96
1892	9 787 879	756	6 859 435	635	2 928 444	121	12 947	5 930 927	54 989	0.93
1893	9 664 817	686	6 948 917	585	2 715 900	101	14 089	6 224 700	49 077	0.79
1894	8 738 224	664	6 310 024	575	2 428 200	89	13 160	6 568 543	48 288	0.74
1895	6 717 031	639	5 461 665	554	1 255 366	85	10 512	6 805 783	67 489	0.99
1896	6 910 828	672	5 432 283	589	1 478 545	83	10 281	6 938 682	69 012	0.99
1897	9 043 058	816	7 269 908	712	1 773 150	104	11 082	7 075 138	83 400	1.18

Tabelle 3. **Korporations-Darlehen.**

Jahr	Städte				Flecken				Landgemeinden			
	Zugang		Bestand Ende des Jahres		Zugang		Bestand Ende des Jahres		Zugang		Bestand Ende des Jahres	
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
1889	6	576 100	93	16 743 910	3	66 150	33	927 670	20	214 050	370	6 181 920
1890	8	1 056 500	101	17 800 410	1	15 000	34	942 670	25	239 430	395	6 421 350
1891	12	1 463 500	113	19 263 910	—	—	34	942 670	31	1 231 300	426	7 652 650
1892	8	896 700	121	20 160 610	4	40 850	38	983 520	50	693 344	476	8 345 994
1893	6	265 000	127	20 425 610	3	522 500	41	1 506 020	40	363 300	516	8 709 294
1894	8	799 000	135	21 224 610	1	3 850	42	1 509 870	33	378 350	549	9 087 644
1895	8	202 050	143	21 426 660	2	71 500	44	1 581 370	30	230 806	579	9 318 450
1896	4	424 100	147	21 850 760	—	—	44	1 581 370	32	300 845	611	9 619 295
1897	4	305 000	151	22 155 760	5	293 000	49	1 874 370	43	702 000	654	10 321 295

Jahr	Kirchen- und Schulgemeinden				Sonstige Verbände			
	Zugang		Bestand Ende des Jahres		Zugang		Bestand Ende des Jahres	
	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ
1889	24	375 070	433	3 467 330	10	284 075	115	8 189 315
1890	28	353 050	461	3 820 380	6	628 846	121	8 818 161
1891	28	254 750	489	4 075 130	6	437 000	127	9 255 161
1892	44	384 000	533	4 459 130	15	913 550	142	10 168 711
1893	34	468 700	567	4 927 830	18	1 096 400	160	11 265 111
1894	40	407 200	607	5 335 030	7	839 800	167	12 104 911
1895	37	304 010	644	5 639 040	8	447 000	175	12 551 911
1896	38	291 400	682	5 930 440	9	462 200	184	13 014 111
1897	45	286 850	727	6 217 290	7	186 300	191	13 200 411

Tabelle 4. **Stand und Bewegung der Obligationen**[1].

Jahr	Betrag anfangs des Jahres	Emittiert	Ein-gelöst	Bestand Ende des Jahres	Verkaufskurs	
					Maximum	Minimum
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1889	79 673 538	1 673 400	392 551	80 954 387	103.—	101.50
1890	80 954 387	1 300 600	123 981	82 131 006	102.50	100.25
1891	82 131 006	3 226 000	47 670	85 309 336	100.25	100.—
1892	85 309 336	7 180 600	31 466	92 458 470	100.—	100.—
1893	92 458 470	6 305 000	12 306	98 751 164	101.—	100.—
1894	98 751 164	6 928 600	73 210	105 606 554	103.—	100.25
1895	105 606 554	2 063 000	6 632	107 662 922	104.—	103.—
1896	107 662 922	772 300	62 327	108 372 895	104.—	102.90
1897	108 372 895	2 586 000	8 241	110 950 654	104.—	101.25

Tabelle 5. **Eigene Fonds. Verwaltungskosten.**

Jahr	Administrationsfonds			Betrag des Reservefonds	Auf den Schuldbestand d. Schuldner berechnet, betragen die Verwaltungskosten
	Einnahmen (Beiträge der Schuldner)	Ausgaben	Überschufs		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	%
1889	134 141	117 125	18 690	3 683 634	0.146
1890	138 832	113 142	26 990	3 753 576	0.136
1891	145 490	111 273	33 572	3 951 087	0.126
1392	154 068	119 910	33 739	4 202 100	0.128
1893	162 679	121 092	42 612	4 424 728	0.122
1894	171 686	124 009	47 721	4 841 340	0.119
1895	177 425	130 009	47 194	5 126 827	0.123
1896	179 861	132 739	47 294	5 403 744	0.124
1897	183 971	137 751	46 306	5 621 350	0.125

[1] Die Obligationen sind sämtlich zu $3^1/_2$ % verzinslich mit Ausnahme von ℳ 315 000 Ende 1889 bis 1891.

Fünftes Kapitel. Preufsen: Reg.-Bezirk Cassel.

§ 28.

Die Landeskreditkasse in Cassel[1].

Obwohl die organischen Satzungen der Landeskreditkasse zu Cassel eine erhebliche Änderung im laufenden Jahrzehnt nicht erfahren haben[2], ist es doch von erheblichem Interesse, die innere Entwicklung des Instituts, wie sie sich aus den Geschäftsberichten und den Verhandlungen der Kommunallandtage ergiebt, in ihren Hauptzügen zu verfolgen. Soweit sie sich zahlenmäfsig darstellen läfst, ist sie in den unten folgenden Tabellen enthalten. Im einzelnen aber dürften nachfolgende Momente hervorgehoben werden:

1. In den Verhandlungen des Kommunallandtags vom 15. November 1890 (Drucksachen Band I, S. 20) wurde der Antrag angenommen: Den Voranschlag der Landeskreditkasse und des Reservefonds derselben an den Ausschufs zurückzuverweisen, um zu erwägen, ob nicht den Darlehensempfängern der Betrag des Darlehens auch bei einem unter pari stehenden Kurs der Obligationen bar und unverkürzt auszuzahlen und demgemäfs der Voranschlag umzugestalten sei.

[1] Siehe Dr. Hecht, Bodenkreditinstitute I, S. 186—257, II, S. 126—165 und unten § 58.

[2] Beachtenswert aber sind immerhin: Die Geschäftsanweisung für die Direktion der Kasse vom 11. Juli 1890, die Geschäftsanweisung für die Kassenverwaltung vom 20. Mai 1890, die Geschäftsanweisung für das Sekretariat, die Registratur und die Kanzleien vom 3. Oktober 1890, die Dienstanweisung für den Pedell und die Kassendiener vom 29. November 1888. Alle diese Anweisungen finden sich in den Verhandlungen von 1890, Bd. 2, Anl. 30, Unteranlagen 1—4.

2. In der Sitzung vom 19. November 1890 (Drucksachen Bd. I, S. 28 ff.) kam sodann der Antrag zur Annahme:

a) die aus der Landeskreditkasse zu gewährenden Darlehen bis zum Höchstbetrage von Mark 1500 sind bar ohne Abzug auszuzahlen;

b) der Landesausschufs wird zur zeitweisen Erhöhung oder Herabsetzung dieser Höchstbetragsgrenze ermächtigt;

c) dem Landesausschufs wird zur Erwägung gestellt, ob und inwieweit zwecks Durchführung dieser Beschlüsse die Ausgabe kündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse erfolgen soll, wozu der Landesausschufs ermächtigt wird [1].

Vom 1. Januar 1891 an wurde der Beschlufs vom 19. November 1890, betreffend die Barauszahlung kleiner Darlehen aus der Landeskreditkasse, unter anfänglicher Festsetzung des Höchstbetrages dieser Darlehen auf Mark 1500, praktisch durchgeführt. Es stellte sich infolge davon eine stetige Zunahme der Gesuche um Gewährung kleinerer Darlehen heraus. Es erhöhte sich die Summe solcher Darlehen vom Januar mit Mark 10800 auf Mark 49800 im Juni. Daher beschlofs man am 11. Juni 1891, mit Wirksamkeit vom 1. Juli den Höchstbetrag der bar ohne Abzug auszuzahlenden Darlehen auf Mark 2000 zu bestimmen, und es kamen im Oktober bereits solche Darlehen im Betrage von Mark 63100 zur Auszahlung. Der Landesausschufs beschlofs dann, vom 1. Januar 1892 an den Höchstbetrag dieser Darlehen auf Mark 2500 festzusetzen.

Von der Ermächtigung, nötigenfalls kündbare Schuldverschreibungen auszugeben, wurde kein Gebrauch gemacht [2].

[1] In den Drucksachen des Kommunallandtags für 1890 findet sich in Bd. 1, Anlage 27 S. 41 der Bericht des Landesausschusses über die Ergebnisse der kommunalständischen Verwaltung in den Jahren 1887, 1888, 1889, woraus ersichtlich ist, dafs die Zinsherabsetzung der noch vorhandenen älteren mit 4½ % verzinslichen Darlehen durch die Konversion ohne Schwierigkeit bewirkt worden ist. Auch hatte man die durch § 4 des Gesetzes vom 18. März 1885, betreffend die Landeskreditkasse, ermöglichte frühere Zurückzahlung des Laudemialfonds an den Staat durchgeführt. Die erforderlichen Mittel hatte der ständische Schatz der Landeskreditkasse vorgestreckt.

[2] Kommunallandtag 1891, Bericht in betreff der Ausführung verschiedener vom 16. Kommunallandtag gefafster Beschlüsse, vom 7. Dezember 1891 (Anlage 11), Verhandlungen Nr. 3, S. 21.

Als man im Jahre 1895 mit der Ausgabe von 3 %-Schuldverschreibungen begann, hat der Landesausschufs von der Ausdehnung der Beschlüsse vom Jahre 1891, betreffend die unverkürzte Barauszahlung der von der Landeskreditkasse gewährten Darlehen bis zum Höchstbetrag von Mark 2500, auf die mittels 3 %-Schuldverschreibungen bewilligten Darlehen, gemäfs Beschlufs vom 3. April 1895, Abstand genommen.

3. Am 12. Juni 1891 wurde die Vereinigung der Schatz- und der Landeskreditkasse zu einer Landeshauptkasse beschlossen und am 20. November 1891 wurde eine vorläufige Geschäftsanweisung für die Verwaltung dieser Kasse genehmigt.

4. Einer Anregung, die am 1. Dezember 1890 gegeben worden war, die Barauszahlung aller aus der Landeskreditkasse bewilligten Darlehen zu veranlassen und behufs Erlangung der dazu erforderlichen gesetzlichen Mafsregeln die Vorbereitungen zu treffen, wurde keine Folge gegeben, und der Landesausschufs empfahl dem Kommunallandtag vom Jahre 1891, zur Zeit von solchen Mafsregeln Abstand zu nehmen.

5. Am 14. Dezember 1893 wurde der Antrag angenommen[1]:

a) den Landesausschufs hinzuweisen auf die möglichste Beschränkung der Zahl der Beamten bei der Landeskreditkasse, wie sie gelegentlich der Reorganisation der Landeskreditkasse und der Bildung der Landesrentereien im Jahre 1889 und 1890 in Aussicht genommen war, und

b) auf die Durchführung der Geschäftsanweisung für die Direktion vom 11. Juli 1890, wonach die den Mitgliedern derselben obliegenden Arbeiten von denselben auszuführen sind, sowie

c) bezüglich der deponierten Ablösungs- und Entschädigungskapitalien ihn zu ersuchen, die Abstofsung dieser Kapitalien in Gemäfsheit des § 22 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869 herbeizuführen.

6. In der Sitzung vom 19. November 1894 (Verhandlungen Nr. 4, S. 34) beschlofs der Kommunallandtag:

1. bei der königl. Staatsregierung darum nachzusuchen, dafs gesetzlich

a) die Landeskreditkasse zur Gewährung von Darlehen ohne

[1] Verhandlungen von 1893, S. 71.

Bestellung hypothekarischer Sicherheit, auch an öffentliche zur Entwässerung und Bewässerung von Grundstücken innerhalb des Regierungsbezirks Cassel gebildete Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879 für befugt erklärt,

b) den Schuldnern der Landeskreditkasse bezüglich des grundbuchmäfsigen Eintrags von zu Meliorations- und Verkoppelungszwecken zu verwendenden Darlehen Gebührenfreiheit zugestanden wird (diesem Ersuchen ist durch das Gesetz vom 5. Juli 1896 entsprochen worden. Der Wortlaut des Gesetzes findet sich im vorliegenden Bande, Teil 3 § 58);

2. den Zinsfufs der künftig aus der Landeskreditkasse nachweislich zu Bodenmeliorations- und Verkoppelungszwecken zu gewährenden Darlehen vorbehaltlich der nachzusuchenden Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten auf 1/4 % unter den für andere Darlehen bestimmten Zinsfufs herabzusetzen, unter Bestimmung des Kapitalabtrags bei Drainagedarlehen auf jährlich 4 % der Darlehenssumme und mit der weiteren Mafsgabe, dafs der Kapitalabtrag im ersten Jahre nicht stattzufinden hat.

7. In der Sitzung vom 23. November 1894 (Verhandlungen, S. 58—60) wurde der Antrag des Hauptausschusses angenommen: den Landesausschufs mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob neben den 3 1/2 %igen auch 3 %ige Obligationen der Landeskreditkasse auszugeben seien, und dem nächsten Kommunallandtage über seine hierüber gefafsten Beschlüsse zu berichten. Der Bericht des Landesausschusses wurde am 12. November 1895 erstattet (Verhandlungen 1895, Anl. 37). Es ist daraus ersichtlich, dafs mit der Ausgabe 3 %iger Obligationen vorgegangen wurde, nachdem man die hierzu erforderliche Genehmigung des Oberpräsidenten erhalten hatte. Die Schuldverschreibungen wurden anfangs zu 97 1/4 % verkauft, dann wurde der Kurs auf 98 1/4 % erhöht. Der Gesamtnennwert der bis 1. Oktober 1895 veräufserten 3 %igen Schuldverschreibungen bezifferte sich auf Mark 2 434 600.

8. Zu dem Berichte des Landesausschusses aber trat im Jahre 1895 ein Bericht des Hauptausschusses mit Anträgen über Ausgabe von 3 1/4 %igen Schuldverschreibungen (Verhandlungen

1895, Anl. 38). Es wurde darin eingehend erörtert, weshalb die Ausgabe auch von $3\frac{1}{4}$%igen Obligationen der Landeskreditkasse geboten erscheine, und der Hauptausschufs stellte den Antrag, der in der Sitzung vom 22. November 1895 auch vom Kommunallandtage (Verhandlungen, S. 44, 45) angenommen wurde:

Den Landesausschufs zu ermächtigen, dafür Sorge zu tragen,

a) dafs neben den $3\frac{1}{2}$%igen und 3%igen Schuldverschreibungen mit äufserster Beschleunigung auch $3\frac{1}{4}$%ige Schuldverschreibungen zum Zweck der Verwilligung $3\frac{3}{4}$%iger Darlehen zur Ausgabe gelangen;

b) etwaige infolge der Ausgabe dieser oder 3%iger Obligationen entstehende Härten in billiger Weise auszugleichen, eventuell unter Zuhilfenahme des Reservefonds bis zum Betrage von rund 300 000 Mark[1].

Die Ausgabe von $3\frac{1}{4}$%igen Obligationen erhielt am 5. Dezember 1895 die obrigkeitliche Genehmigung. Der Kurs dieser Obligationen hielt sich bis Mitte August 1896 auf $100\frac{1}{2}$% bezw. $100\frac{1}{4}$%. Es konnte daher die Auszahlung der mittels derselben gewährten Darlehen ohne Kursverlust für den Schuldner erfolgen. Die Nachfrage nach den nur mit $3\frac{1}{2}$%[2] zu verzinsenden Darlehen nahm offenbar wegen des dabei von den Schuldnern zu tragenden Kursverlustes ab.

Mitte August 1896 wurde der Kurs der $3\frac{1}{4}$%igen Obligationen auf $99\frac{3}{4}$%, im September auf $99\frac{1}{2}$%, dann auf $99\frac{1}{4}$% herabgesetzt. Der Absatz dieser Obligationen blieb aber ungenügend, und die Landeskreditkasse mufste daher die Verabfolgung der Valuta in Obligationen an Stelle der Barauszahlung des Erlöses zur Bedingung machen.

Der mangelhafte Absatz der $3\frac{1}{4}$%igen Obligationen war nach Ansicht des Landesausschusses zu einem nicht geringen Teil auf die Meinung zurückzuführen, dafs die $3\frac{1}{4}$%ige Ver-

[1] In der Sitzung des Kommunallandtags vom 22. November 1895, S. 43 kam auch der Antrag zur Annahme, betreffend die Aufhebung der Haftung der Staatskasse für die vor dem Jahre 1870 ausgegebenen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse.

[2] Die $3\frac{1}{2}$% Darlehen sind durch 3%ige Schuldverschreibungen Serie 17 fundiert.

zinsung nicht lange bestehen, und in nicht ferner Zeit deren Umwandlung in 3 %oige Schuldverschreibungen erfolgen werde. Auch befürchtete man, dafs eine Auslosung der ersteren bald eintreten dürfte. Daher gab der Landesausschufs durch Beschlufs vom 26. September 1896 die Erklärung ab, dafs es in absehbarer Zeit nicht in seiner Absicht liege, den Zinsfufs dieser Obligationen herabzusetzen.

Vom 1. September 1896 an wurde der Zinsfufs aller mittels der 3 1/4 %igen Schuldverschreibungen gewährten Darlehen auf 3 3/4 % bestimmt. Es machte sich aber sofort eine starke Strömung geltend, um zu veranlassen, dafs der Zinsfufs weiter ermäfsigt werde[1].

Der Landesausschufs stellte aber den von dem Kommunallandtage auch am 1. Dezember 1896 vorbehaltlich der Genehmigung des Oberpräsidenten angenommenen Antrag:

„Der beim Verkauf von Schuldverschreibungen der Serien 16 und 18 (3 1/4 %) durch die Landeskreditkasse zwecks Auszahlung aus diesen Serien bewilligter Darlehen entstehende Kursverlust ist bis zur Höhe von 2 % aus Mitteln des Reservefonds der Landeskreditkasse gegen die Verpflichtung der Darlehensempfänger zur allmählichen Erstattung mit mindestens 1/2 % im Jahre zu decken. Zur Sicherung des desfallsigen Anspruchs der Landeskreditkasse ist die Kündbarkeit der Darlehen seitens der Schuldner bis zur erfolgten Erstattung vertragsmäfsig auszuschliefsen und ein entsprechend höherer Zinsfufs für das gewährte Darlehen im Grundbuche eintragen zu lassen."

Der Kommunallandtag beschlofs ferner, den Zinsfufs der aus Serie 16, 18 gewährten, bezw. auf die letztere Serie übertragenen Landeskreditkassendarlehen vom 1. Juli 1897 an von

[1] Siehe Verhandlungen des Kommunallandtags von 1896, Anlage 36. Bericht des Landesausschusses vom 6. November 1896 betreffend die Ausgabe 3 1/4 %iger Schuldverschreibungen, die Umwandlung der 3 1/2 %igen in 3 1/4 %ige und die entsprechende Herabsetzung des Zinsfufses der Landeskreditkassendarlehen, sowie die auf die weitere Erleichterung der Schuldner der Landeskreditkasse gerichteten Anträge. — An diese Anl. 36 schlofs sich ein Gutachten der Direktion der Landeskreditkasse (unter Anlage A) über einen bei der Landeskreditkasse zu bildenden Amortisationsfonds an.

3,75 % auf 3,60 % herabzusetzen und den Zinsfuſs der aus Serie 17 gewährten Darlehen von demselben Zeitpunkt ab von 3,50 % auf 3,35 % zu ermäſsigen.

Eine Reihe wichtiger Beschlüsse faſste der Kommunallandtag in der Sitzung vom 1. Dezember 1897:

1. Von den Darlehensnehmern aus dem sogenannten „besonderen Fonds" sollen für Darlehen statt wie bisher 4 %, vom 1. Januar 1898 an 3 ³/₄ % Zinsen erhoben werden; die Direktion der Landeskreditkasse solle das weitere veranlassen, um die Zustimmung der „Schatzkommission" zu diesem Beschluſs herbeizuführen.

2. In dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bezirksverbandes für 1897 war unter Titel VII, 1 die Ablieferung der Landeskreditkasse mit der Summe von Mark 431 840 eingestellt. Der an dieser Summe zu erwartende Fehlbetrag solle aus Mitteln des Reservefonds der Landeskreditkasse gedeckt werden.

3. Auf Antrag der Darlehensnehmer soll bei Auszahlung der aus den Serien 16, 18 bewilligten Darlehen vorschuſsweise Deckung des entstehenden Kursverlustes bis zum Betrage von 4 % aus dem Reservefonds der Landeskreditkasse erfolgen unter den durch Beschluſs des Kommunallandtags vom 1. Dezember 1896 festgesetzten Bedingungen.

Endlich fand noch folgender Antrag des Hauptausschusses Annahme (Verhandlungen, S. 56 ff.):

I. Der Kommunallandtag hält eine anderweite Organisation der Verwaltung der Landeskreditkasse — soweit notwendig im Wege der Gesetzgebung bezw. vorbehaltlich der Genehmigung der königl. Staatsregierung — etwa in folgenden Punkten für dringend erforderlich:

1. in betreff der kollegialen Verfassung der Direktion, auf deren Beseitigung hinzuwirken sein würde;
2. in betreff der Beleihungsgrenze, deren Erweiterung in Erwägung zu ziehen sein dürfte;
3. in betreff der Bestimmungen über die Barauszahlungen der Darlehen;
4. in betreff der Errichtung weiterer Geschäftsstellen für die Landeskreditkasse.

Der Kommunallandtag beauftragt den Landesausschufs, die zur Ausführung dieses Beschlusses in sachlicher und persönlicher Beziehung erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und deren Ergebnis dem nächsten Kommunallandtage zur Beschlufsfassung zu unterbreiten.

II. Den Landesausschufs zu beauftragen, die Einführung der Landeskreditkassen-Obligationen an der Berliner und Frankfurter Börse zu veranlassen.

Statistik der

Tabelle 1. Stand und

Jahr	Ausleihungen				
			Posten	Durchschnitt	
	ℳ	₰		ℳ	₰
1890	4 468 100	—	849	5263	—
1891	4 484 100	—	952	4710	—
1892	5 638 300	—	1363	4137	—
1893	5 782 500	—	1600	3614	—
1894	6 197 000	—	1769	3503	—
1895	5 235 500	–	1492	3509	—
1896	8 206 463	50	1539	5332	—
1897	6 279 800	—	1585	3962	—

Tabelle 2. Verteilung der Darlehen

Jahr	Ablösungskapitalien				Hypotheken-			
	4 %		4½ %		4 %		3¾ %	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	ℳ	ℳ	₰
1890	960 602	68	5 404 209	48	79 206 986	84	—	—
1891	857 348	38	4 804 335	27	80 646 313	94	—	—
1892	770 022	31	4 213 159	80	82 868 940	23	—	—
1893	681 941	59	3 639 667	03	85 706 960	02	—	—
1894	584 694	18	3 145 504	01	88 518 237	36	—	—
1895	508 868	36	2 725 975	94	87 090 011	99	—	—
1896	426 666	72	2 291 980	94	—	—	84 029 898	12
1897	389 585	13	1 912 516	14	—	—	—	—

[1] Zu 3½ % und 3¼ % verzinslich.

[2] Darunter ℳ 4 980 907.06 zu 3½ % und ℳ 291 297.50 zu 3¼ % verzinslich.

§ 29.

Geschäftsthätigkeit.

Bewegung der Darlehen.

Rückzahlungen		Gesamtbestand Ende des Jahres				
				Posten	Durchschnitt	
ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰
4 548 166	85	85 571 799	—	39 932	2143	—
3 747 901	41	86 307 997	59	38 903	2219	—
4 094 175	25	87 852 122	34	37 961	2314	—
3 606 053	70	90 028 568	64	37 370	2409	—
3 977 133	09	92 248 435	55	36 288	2542	—
4 847 879	26	92 636 056	29	35 149	2636	—
8 821 769	45	92 020 750	34	34 497	2668	—
4 433 678	96	93 866 871	38	34 160	2748	—

nach dem Zinsfuſs; Reservefonds.

Kapitalien							
3⁶/₁₀ %		Sonst		Zusammen		Reservefonds	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	—	—	85 571 799	—	5 417 560	01
—	—	—	—	86 307 997	59	5 454 948	43
—	—	—	—	87 852 122	34	5 525 788	89
—	—	—	—	90 028 568	64	5 525 788	89
—	—	—	—	92 248 435	55	5 525 788	89
—	—	2 311 200	—[1]	92 636 056	29	5 525 788	89
—	—	5 272 204	56[2]	92 020 750	34	5 353 432	10
85 904 407	71	5 660 362	40[3]	93 866 881	38	5 191 811	66[4]

[3] Darunter ℳ 5 339 919.22 zu 3.35 % und ℳ 320 443.18 zu 3.1 % verzinslich.

[4] Von dem Vermögen des Reservefonds sind ℳ 142 843.32 an den Hauptfonds der Centralverwaltung des Bezirksverbandes abgeliefert worden.

Tabelle 3. **Die städtischen und ländlichen Darlehen.**

Jahr	Darlehen zu Schuldentilgungen sind gewährt (Neuausleihungen)		Die Darlehen verteilen sich:			
			a) auf Stadt		b) auf Land	
	Zahl	Kapitalbetrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ
1895 [1]	1492	5 235 500	115	1 332 700	1377	3 902 800
1896	1500	6 731 800	132	2 254 900	1368	4 476 900
1897	1585	6 279 800	112	1 713 600	1473	4 566 200
1898	1369	7 433 300	122	2 910 700	1247	4 522 600

Tabelle 4. **Die Obligationen: Bewegung, Stand und Zinsfufs.**

Jahr	Emittiert	Eingelöst	Bestand Ende des Jahres	Davon sind verzinslich zu				Gekündigt
				4 %	3½ %	3¼ %	3 %	
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	4 538 900	3 698 900	80 762 000	350 100	80 353 400	—	—	58 500
1891	4 489 700	2 659 550	82 592 150	328 800	82 220 300	—	—	43 050
1892	5 734 300	4 216 050	84 110 400	318 900	83 764 500	—	—	27 000
1893	5 919 800	2 946 900	87 083 300	312 600	86 749 100	—	—	21 600
1894	6 100 700	2 663 950	90 520 050	306 300	90 194 700	—	—	19 050
1895	5 637 400	3 607 250	92 550 200	296 400	89 310 800	—	2 924 400	18 600
1896	56 798 200 [2]	58 422 300 [2]	90 926 100	281 100 [3]	1 172 800 [4]	84 225 800	5 228 400	18 000
1897	6 306 700	4 344 600	92 888 200	—	387 600 [4]	87 011 700	5 470 900	18 000

Tabelle 5. **Kurs der Obligationen.**

Jahr	Maximum ℳ	Minimum ℳ			
1889	100.75	100.—		Unkündbar zu	3½ %
1890	100.75	97.—		-	3½ %
1891	98.50	97.—		-	3½ %
1892	99.50	97.50		-	3½ %
1893	100.—	97.—		-	3½ %
1894	101.—	98.—		-	3½ %
1895	102.25	100.75	a)	-	3½ %
	98.25	97.—	b)	-	3 %
1896	98.25	97.25	b)	-	3 %
	100.50	98.50	c)	-	3¼ %
	100.—	100.—	d)	-	3½ %
1897	97 25	95.50	b)	-	3 %
	99.25	97.50	c)	-	3¼ %
1898	98.50	96.25	c)	-	3¼ %

[1] Für die früheren Jahre war die Übersicht nach städtischen und ländlichen Darlehen nicht herstellbar.
[2] Einschliefslich der konvertierten Beträge.
[3] Vom 1./9. 1896 ab: 3¼ %.
[4] Für 1./9. 1896 gekündigt.

Sechstes Kapitel. Preufsen: Reg.-Bezirk Wiesbaden.

§ 30.

Die Landesbank in Wiesbaden [1].

Die organischen Satzungen haben im laufenden Jahrzehnt (bis Ende 1898) keine Änderung erfahren. Die geschäftliche Entwicklung des Instituts ist aus den unten folgenden Tabellen ersichtlich. Doch dürften einige aus den Materialien der kommunalständischen Verhandlungen sich ergebenden Bemerkungen von Interesse sein.

1. Die Modalitäten, unter denen von dem Institut Schuldverschreibungen begeben wurden, sind, abgesehen von dem Text der Schuldverschreibungen selbst, aus dem Bericht ersichtlich, der von der Finanzkommission in betreff der Ausgabe einer weiteren Serie von $3^1/_2$ % Schuldverschreibungen im Betrag von 10 Millionen Mark im Jahre 1890 erstattet wurde [2]. Die Ausgabe einer Serie, lit. M., wurde empfohlen mit folgenden Modalitäten:

1. Sie ist seitens der Landesbank fünf Jahre lang unkündbar.

2. Nach Ablauf dieser mit der Datierung der Schuldverschreibungen lit. M. beginnenden fünfjährigen Frist tritt planmäfsige Tilgung dieser Anleihe in der Weise ein, dafs die Landesbankdirektion verpflichtet ist, die Anleihe innerhalb 50 Jahren im Wege der Verlosung in zehn gleichen Raten von fünf zu fünf Jahren, und zwar auf den Tag, an welchem eine

[1] Siehe Dr. Hecht, Bodenkreditinstitute I, S. 258—324, II, S. 166—236.

[2] Kommunalständische Verhandlungen von 1890, Drucksachen S. 312, Anlage 81. Die Ausgabe der Serie L. erfolgt kraft Beschlusses des Kommunallandtags vom 2. Juni 1886.

neue Reihe von Zinsscheinbogen ausgegeben wird, zum Nennwert einzulösen. Diese Zinsscheinbogen werden von fünf zu fünf Jahren ausgegeben.

3. Die erste planmäſsige Verlosung ist sonach auf den ersten Tag nach Ablauf der ersten zehn Jahre, von der Datierung der Schuldverschreibungen lit. M. an gerechnet, zu bestimmen.

4. Die Auslosungen müssen mindestens sechs Monate vor dem betreffenden Einlösungstermin bekannt gemacht werden. Die planmäſsig einzulösenden Summen hat die Direktion in möglichst gleichen Verhältnissen auf die ausgegebenen verschiedenen Unterabteilungen (literae) der Schuldverschreibungen einzuteilen und darnach die Stückzahl zu bestimmen, welche von jeder Abteilung durch Verlosung zu kündigen ist. Dabei bleibt der Direktion das Recht vorbehalten, nach Ablauf der ersten fünf Jahren von der Datierung der Schuldverschreibung lit. M. an gerechnet, die ganze Anleihe zur Rückzahlung zum Nennwert mindestens sechs Monate vorher zu kündigen, auch gröſsere Teilbeträge im Wege der Verlosung ebensowohl mindestens sechs Monate vorher zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen. Die Bank hat ferner auch das Recht, die Schuldverschreibungen im Wege des Rückkaufs wieder zu erwerben und zur planmäſsigen Tilgung zu verwenden.

Diese Modalitäten der Ausgabe der lit. M. wurden vom Kommunallandtag am 24. April 1890 genehmigt (Protokoll, S. 26, 27.). Sie sind auch für spätere Serien mit den durch den Zeitpunkt der Ausgabe erforderlichen Veränderungen maſsgebend gewesen[1].

2. In den kommunalständischen Drucksachen vom Jahre 1891 finden sich bemerkenswerte Erwägungen über die Frage, ob die Bilanzaufstellung bezw. die kaufmännischen Buchungen, welche die Landesbank in ihren Büchern zur Feststellung des Gewinnüberschusses vorgenommen hat, für den Kommunallandtag bindend seien, und daſs insbesondere keine Notwendigkeit, sogar streng genommen kein Recht der Landesbankdirektion vorliege, den Gewinn dadurch zu verkürzen, daſs sie Geschäftsüberschüsse zum Ausgleich der Kursverluste der In

[1] Siehe die kommunalständischen Verhandlungen 1893, S. 375, Anl. 65, Druckanl. 30. Bericht der Finanzkommission über die Ausgabe der Serie N. vom 21. März 1893, Protokoll, S. 24.

stitute oder deren Reservefonds auf die betreffenden Effektencontis buchte[1].

3. Im Jahre 1892 beschäftigten sich die kommunalständischen Organe mit der Frage der Bildung von Specialreserven bei der Landesbank und der mit ihr verbundenen Sparkasse zur Deckung etwaiger Kursverluste.

Der Landesausschufs stellte unter dem 29. Februar 1892 den folgenden Antrag[2]:

„Aus den bei den Effekten der Landesbank und Sparkasse, sowie bei Effekten der Reservefonds dieser Institute sich ergebenden Gewinnen ist für jedes der beiden Institute eine Specialreserve anzulegen, aus welcher die etwa eintretenden Verluste an diesen Effekten gedeckt werden. Der Landesausschufs hat die erforderliche Anweisung an die Direktion der Nassauischen Landesbank zu erteilen."

Der Antrag wurde folgendermafsen motiviert:

Die Verwaltung des Bezirksverbandes hat es im vergangenen Jahre unangenehm empfunden, dafs die beiden Geldinstitute infolge der eingetretenen Kursminderungen dem Kommunallandtag nur geringe Überschüsse zur Verfügung stellen konnten. Es ist zwar gelungen, in dem vorjährigen Etat das Gleichgewicht durch Heranziehung der Reservefonds herzustellen, allein für die Zukunft würde dieser Weg verschlossen sein, weil die Reservefonds auf den geringsten zulässigen Betrag zurückgeführt sind. Es entsteht daher die Frage, ob es nicht Mittel giebt, eine gröfsere Gleichmäfsigkeit in den Überschüssen der beiden Institute herbeizuführen. Nach einer Zusammenstellung der Kursgewinne und Kursverluste der beiden Geldinstitute seit dem Übergang derselben in die kommunalständische Verwaltung gleichen sich Gewinn und Verlust fast vollständig aus, indem das Gesamtresultat aus allen Jahren trotz der grofsen Verluste des vorigen Jahres noch einen kleinen Gewinnüberschufs ergiebt. Viele Geldinstitute, welche dieselbe Erfahrung gemacht haben, haben daher aus den sich ergebenden Gewinnen bei Effekten einen besonderen Fonds angesammelt, aus welchem

[1] Kommunalständische Verhandlungen 1891, Bericht der Finanzkommission zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, Anlage 72 (Drucksache 34), S. 392 f., insbesondere S. 399 f. Siehe auch Bericht des Landesausschusses vom 14. April 1891, Anlage 8, S. 189, ferner S. 34, 35.

[2] Anlage 10, Druckanlage 6.

sodann in ungünstigeren Zeiten die Verluste, welche bei Effekten entstehen, gedeckt werden. Der Landesausschuſs erachtet eine solche Einrichtung ebenfalls für wünschenswert.

Die Finanzkommission schloſs sich dem Antrag des Landesausschusses an und beantragte auch, dem Entwurfe einer Anweisung über die Bildung von Specialreserven bei der Nassauischen Landesbank und Sparkasse zur Deckung etwaiger Kursverluste die Genehmigung zu erteilen[1]. Der Landtag genehmigte die Anträge in der Sitzung vom 21. März 1892.

Die Anweisung über die Bildung von Specialreserven bei der Landesbank und Sparkasse zur Deckung etwaiger Kursverluste lautet:

§ 1. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist für jedes der beiden Geldinstitute eine Zusammenstellung über die in dem betreffenden Jahre durch Kursänderungen entstandenen Gewinne und Verluste an den im Besitz der beiden Institute verbliebenen Effekten mit Einschluſs der Effekten des Reservefonds anzufertigen.

§ 2. Ergiebt sich hierbei ein Überschuſs der Gewinne über die Verluste, so ist der überschieſsende Betrag für den 31. Dezember des betreffenden Jahres auf dem Gewinn- und Verlustkonto in Ausgabe und auf dem für das betreffende Institut neu anzulegenden Conto „Specialreserve zur Deckung von Kursverlusten" in Einnahme zu buchen.

§ 3. Ergiebt sich in einem der folgenden Jahre für eines der beiden Geldinstitute ein Überschuſs der Verluste über die Gewinne, so ist der überschieſsende Betrag für den 31. Dezember des betreffenden Jahres auf dem Conto „Specialreserve etc." des betreffenden Instituts, soweit die Reserve reicht, in Ausgabe und auf dem Conto „Gewinn und Verlust" in Einnahme zu buchen.

§ 4. Die Specialreserven sind nicht besonders anzulegen und bilden in den Jahresabschlüssen nur einen Passivposten. Sie dürfen 10 % des Nominalwerts der Effekten einschlieſslich der Effekten des Reservefonds des betreffenden Instituts nicht übersteigen.

Dies wurde am 21. März 1892 vom Kommunallandtag genehmigt.

[1] Bericht der Finanzkommission vom 16. März 1892, Anlage 52 (Druckanlage 20), S. 426.

Gemäſs dieser Anweisung ist also zu unterscheiden: Die Kursgewinne und Kursverluste, die lediglich durch Kursänderungen entstanden sind, und diejenigen, die infolge von Rückzahlungen und Veräuſserung von Effekten zu berechnen und zu behandeln sind. Letztere werden wie bisher als effektive Kursgewinne bezw. Kursverluste definitiv verrechnet, während nach der Anweisung für die lediglich durch Kursänderungen entstandenen Gewinne und Verluste die oben angegebenen Grundsätze maſsgebend sind.

4. Von Erheblichkeit sind auch die Verhandlungen in den Jahren 1894, 1895. Es entstand die Frage, ob und in welchem Umfange eine Ausdehnung der Geschäfte der Landesbank zweckmäſsig sei, und man beschloſs am 24. April 1894 (Berichte S. 14, 355), die Direktion der Landesbank möge jährlich für nicht mehr als 3 Millionen Mark Obligationen verkaufen, wobei jedoch die zur Einlösung älterer Landesbankobligationen erforderlichen Beträge nicht in Rücksicht gezogen werden sollen. Die Bank kann sonach jährlich Darlehen in einem Betrag ausgeben, der ihre sonstigen verfügbaren Mittel (Rückzahlungen, Amortisationsquoten etc.) um 3 Millionen übersteigt.

Die Frage kam im Jahre 1895 neuerdings zur Erwägung in Rücksicht auf die Notwendigkeit der Ausgabe einer neuen Serie Schuldverschreibungen, lit. O. Die Finanzkommission bemerkte in ihrem Berichte[1]: „Die beschleunigte Ausgabe von Obligationen hat für den Bezirkshaushalt jedenfalls den Nachteil, daſs sie infolge der Notwendigkeit der Ergänzung des Reservefonds auf 3 % der Verbindlichkeiten die verfügbaren Betriebsüberschüsse vermindert. Infolge der Zunahme der Kapitalien der Sparkassen, des Anwachsens der Fonds der Alters- und Invaliditätsversicherungs-Anstalten, der Ausdehnung der Thätigkeit solider Privathypothekenbanken ist der Immobiliarkredit wenigstens in den Städten, soweit es sich um gröſsere Summen handelt, nicht mehr so ausschlieſslich auf die Hilfe der Landesbank angewiesen, wie dies vielleicht früher der

[1] Verhandlungen 1895, Anlage 47 (Druckanlage 16). Die Bestimmung des Zinsfuſses dieser Serie wurde dem Landesausschuſs in Verbindung mit der Direktion der Landesbank überlassen. Man entschied sich für den Zinsfuſs von 3 %. Auch für die Lit. P vom Jahre 1898 behielt man den Zinsfuſs von 3 % bei: Verhandlungen 1898, Sitzung vom 23. März, S. 9.

Fall war. Gerade im Hinblick hierauf ist die Frage der Ausdehnung der Geschäfte der Landesbank bereits früher von der Kommission sowohl als von einzelnen sachverständigen Mitgliedern angeregt worden.... Eine Einschränkung des Geschäftsbetriebs ist mit der Beschränkung der jährlichen Obligationenausgabe auf 3 Millionen Mark nicht gegeben. Der durchschnittliche Zuwachs an Hypotheken hat nur ca. 2 Millionen betragen . . . Die Ansicht der Kommission ist, dafs es vor allem Aufgabe der Landesbankdirektion und des Landesausschusses sei, dafür zu sorgen, dafs die Ausdehnung der Geschäfte der Landesbank nur insoweit erfolge, als dies zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses des kleinen Mannes unbedingt erforderlich ist, und auch dann nur in dem Mafse, dafs nicht die fortgesetzte Notwendigkeit entsteht, die Überschüsse durch Einlagen in den Reservefonds in einer für die Thätigkeit der Finanzverwaltung nachteiligen Weise zu mindern."

5. In der Sitzung vom 10. April 1895 wurde zwar der Antrag angenommen, dafs die Specialreserven in ihrer gegenwärtigen Höhe für genügend zu erachten und bis auf weiteres von einer weiteren Dotierung abzusehen sei[1], aber dieser Beschlufs kam nicht zum Vollzug, wie sich aus Z. 6 ergiebt.

6. Im Jahre 1895 beschlofs der Landesausschufs, den Zinsfufs bei hypothekarischen Ausleihungen der Landesbank und Sparkasse für alle Darlehen von 20 000 Mark und mehr von 4 % auf 3¾ % herabzusetzen. Die Erklärung zu diesem Beschlufs war das allgemeine Sinken des Zinsfufses, die Konkurrenz der Alters- und Invaliditätsversicherungs-Anstalten und der grofsen Hypothekenbanken, die gröfsere Darlehen zu einem Zinsfufs unter 4 % anbieten. Die Landesbank und Sparkasse waren hierdurch starken Kapitalkündigungen ausgesetzt und nicht mehr in der Lage, grofse Kapitalbestände nutzbar zu machen. Für kleinere Darlehen erachtete man die Notwendigkeit einer Zinsherabsetzung nicht für gegeben. Der Finanzminister, der Minister des Innern und der Landwirtschaftsminister aber drangen auf allgemeine Herabsetzung des Zinsfufses von 4 % auf 3¾ %, auch kamen hierauf bezügliche Gesuche von Schuldnern an den Kommunallandtag. Der Landesausschufs behielt die Entscheidung dem Kommunallandtag vor, weil sie

[1] Verhandlungen 1895, Anlage 58 (Druckanlage 19), S. 374.

wesentlich eine Finanzfrage sei, und die Überschüsse der Landesbank sich um ca. 90 000—100 000 Mark mindern würden.

Die weitere Verfolgung dieser Angelegenheit ergab sich im Jahre 1896 bei der Erörterung einer anderen Frage. Die Landesbank hatte an den Finanzminister das Gesuch gerichtet auf Befreiung der für sie ausgestellten Schuldverschreibungen vom Schuldverschreibungsstempel. Dieses Gesuch wurde vom Landwirtschaftsminister befürwortet unter der Voraussetzung, „dafs die Landesbank bei der Normierung der Zinssätze für ihre Hypotheken dem Interesse der bäuerlichen Schuldner mehr als bisher Rechnung trägt, und dafs insbesondere bei den bevorstehenden Verhandlungen des Kommunallandtags die Herabsetzung der Zinsen von 4 % auf $3^3/_4$ % auch für die Darlehen unter 20 000 Mark beschlossen wird“.

Unter dem 2. Februar 1896 erklärte sich der Finanzminister damit einverstanden, dafs die an die Nassauische Landesbank auszustellenden Schuldverschreibungen vom Landesstempel befreit bleiben; insoweit auf Grund dieser Schuldverschreibungen von der Landesbank demnächst reichsstempelpflichtige Obligationen neu ausgereicht werden. Für Schuldverschreibungen über diejenigen Darlehen, welche aus den auf ältere Darlehen zurückgezahlten Geldern gewährt werden, ist die Stempelfreiheit nicht gewährt, da diesen Schuldverschreibungen keine Neuausgabe reichsstempelpflichtiger Landesbankobligationen gegenüberstehe [1].

Am 22. April 1896 beantragte die Finanzkommission in ihrem Bericht über die Festsetzung des Zinsfufses für die aus der Landesbank und Sparkasse gewährten hypothekarischen Darlehen:

1. Die derzeitige Bestimmung der Herabsetzung des Zinsfufses für hypothekarische Darlehen über 20 000 Mark auf $3^3/_4$ % vom 1. Januar 1897 an auf die Darlehen von 20 000 Mark und weniger auszudehnen,

2. die Direktion der Landesbank anzuweisen, den Reservefonds der Landesbank aus den als „eigenes Vermögen der Landesbank“ gebuchten Überschüssen früherer Jahre stets auf

[1] Verhandlungen 1896, Anlage 44 (Druckanlage 14). Bericht des Landesausschusses vom 13. April 1896, S. 410 ff.

die im § 7 des Landesbankgesetzes vom 25. Dezember 1869 bestimmte Höhe zu begrenzen.

Die Kommission berechnete den Ausfall ihrer Einnahmen auf ca. 100 000 Mark, glaubte aber denselben bei Inanspruchnahme der Steuerkraft des Bezirkes decken zu können.

„Nach § 7 Absatz 2 des Landesbankgesetzes vom 25. Dezember 1869 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1883 ist ein Reservefonds von mindestens 3 % der Verbindlichkeiten der Landesbank zu bilden. Demgemäfs sind seither am Schlufs jedes Geschäftsjahres 3 % der neu eingegangenen Verbindlichkeiten in den Reservefonds abgeführt und dadurch die Banküberschüsse um den gleichen Betrag gekürzt worden. Der Reservefonds ist auf rund 2 Millionen Mark angewachsen. Daneben hat die Landesbank noch ein weiteres Vermögen von ca. 6 Millionen Mark, auch haftet der Bezirk mit seiner Steuerkraft. Eine weitere Vergröfserung des Reservefonds aus den Jahreseinnahmen ist im Interesse der Sicherheit der Bankgläubiger nicht erforderlich. Es genügt, jährlich einen entsprechenden Betrag aus dem übrigen Vermögen der Bank zuzuführen. Hierzu bedarf es keiner Abänderung des Bankgesetzes. Der jährliche Einnahmeausfall vermindert sich dann, wenn man die letzten 10 Jahre in Betracht zieht, auf 65 000 Mark. Diese Summe mufs aus anderen Quellen, eventuell durch Steuererhebung gedeckt werden“ [1].

Die Anträge wurden in der Sitzung vom 24. April 1896 angenommen (Prot. S. 29 ff.), der Beschlufs sub Z. 2 aber erhielt nicht die obrigkeitliche Genehmigung [2].

7. Durch das Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landwirtschaftlicher Kreditanstalten vom

[1] Verhandlungen 1896, Anlage 87 (Druckanlage 31), S. 344.

[2] Verhandlungen des Kommunallandtags 1897, S. 354. Siehe auch S. 382 und Protokoll der Sitzung vom 5. Mai 1897. Der Kommunallandtag beauftragte den Landesdirektor mit der Klage beim Oberverwaltungsgericht. Das letzere hat mit Urteil vom 8. Januar 1898 die Klage abgewiesen. Verhandlungen 1898, S. 383. Es erkannte die von der Regierung erfolgte Beanstandung des Beschlusses vom 5. Mai 1897 als gerechtfertigt an. Der Kommunallandtag beauftragte sodann den Landesausschufs, in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise die nach den Verhältnissen der Landesbank zu hohen Zuwendungen zum Reservefonds ermäfsigt werden können, und dem Landtag darüber in seiner nächsten Tagung Vorlage zu machen. Verhandlungen 1898, S. 16.

3. August 1897, war der Nassauischen Landesbank die Möglichkeit gegeben, im Wege einer königlichen Verordnung das Recht zu erhalten, ihre fälligen Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben. Der Landwirtschaftsminister knüpfte die Verleihung dieses Beitreibungsrechts an die Bedingung, dafs die Landesbank sich bereit erkläre, regelmäfsig ihrerseits unkündbare Darlehen zu gewähren. Die Bank erklärte sich bereit, dem Verlangen zu entsprechen, weil von dem eingeräumten Kündigungsrecht thatsächlich nur äufserst selten Gebrauch gemacht wird, für die praktisch wichtigen Fälle auch bei unkündbaren Darlehen eine ausreichende Kündigungsbefugnis durch § 31 des Verwaltungsregulativs eingeräumt ist, ferner weil sowohl im Interesse der Bank wie auch im Interesse der kleineren Schuldner die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vor der mit höheren Kosten und gröfseren Weitläufigkeiten verbundenen gerichtlichen den Vorzug verdient. Der Landwirtschaftsminister sprach aber den weiteren Wunsch aus, dem Schuldner auch bei unkündbaren Darlehen statt der in § 13 des Landesbankgesetzes vom 25. Dezember 1869 eingeräumten sechsmonatlichen Frist für gewisse Fälle eine dreimonatliche zuzugestehen. Hierfür war eine entsprechende Änderung des Verwaltungsregulativs nötig. Durch die Änderung wurde dem Schuldner als Regel eine dreimonatliche Kündigungsfrist eingeräumt, der Landesbank aber die Möglichkeit gegeben, in Fällen, die dies wünschenswert erscheinen lassen, insbesondere bei gröfseren Darlehen, vertragsmäfsig diese kürzere Kündigungsfrist auszuschliefsen, sodafs es dann bei der in § 13 des Gesetzes von 1869 eingeräumten sein Bewenden hat[1].

[1] Kommunallandtag, Verhandlungen 1898, Prot. S. 19, 20.

§ 31.

Statistik der Geschäftsthätigkeit.

Tabelle 1. **Darlehen gegen Hypotheken.**

Jahr	Betrag Anfang des Jahres		Gewährt		Zurückbezahlt		Bestand Ende des Jahres	
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
1890	47 670 319	69	6 130 630	—	3 498 489	69	50 302 460	—
1891	50 302 460	—	8 004 290	—	3 056 054	58	55 250 695	42
1892	55 250 695	42	7 314 375	—	3 367 237	42	59 197 833	—
1893	59 197 833	—	6 241 895	—	3 803 004	84	61 636 723	16
1894	61 636 723	16	5 147 605	—	3 865 269	15	62 919 059	01
1895	62 919 059	01	4 575 760	—	4 300 164	94	63 194 654	07
1896	63 194 654	07	4 685 875	—	5 000 713	89	62 879 815	18
1897	62 879 815	18	7 685 617	—	4 857 900	99	65 707 531	19
1898	65 707 531	19	9 652 145	—	4 425 136	73	70 934 539	46

Jahr	Anzahl der Darlehen	Darunter nicht amortisable Darlehen [1]			Zahl der Subhastationen	Verluste	
		M	₰	Anzahl		M	₰
1890	14 371	4 614 690	—	126	38	—	—
1891	14 994	4 121 190	—	114	14	182	89
1892	15 834	3 648 690	—	104	9	70	04
1893	16 472	2 998 690	—	83	11	—	—
1894	17 268	2 515 600	—	62	3	—	—
1895	18 009	2 428 600	—	63	—	—	—
1896	18 566	2 534 200	—	63	1	181	07
1897	19 295	2 896 400	—	77	—	—	—
1898	20 143	2 885 400	—	76	—	—	—

Bemerkungen: 1) Vom 1. Januar 1890 an ist der Zinsfuſs allgemein auf 4 %, vom 1. Januar 1897 an auf 3¾ % herabgesetzt worden. 2) Die Tilgungsquote beträgt im Minimum ½ %.

[1] Unkündbar auf höchstens 10 Jahre gegeben.

Tabelle 2. **Darlehen zur Ablösung von Reallasten und an Gemeinden und Verbände.**

Jahr	Darlehen zur Ablösung von Reallasten		Zahl der Posten	Darlehen an Gemeinden und Verbände		Zahl der Posten
	ℳ	₰		ℳ	₰	
1890	206 375	29	414	5 328 427	17	631
1891	86 729	04	67	4 163 169	78	664
1892	52 420	93	46	4 615 642	94	711
1893	34 710	98	30	5 224 850	57	747
1894	19 134	24	19	6 114 120	69	795
1895	10 176	27	14	7 074 390	95	820
1896	4 711	03	8	6 661 295	83	831
1897	1 450	96	3	7 273 838	65	881
1898	815	52	3	8 430 867	02	952

Tabelle 3. **Darlehen ohne Amortisation.**

Jahr	Frankfurt		Wiesbaden		Summe	
	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl
1890	1 959 200	59	2 655 490	67	4 614 690	126
1891	1 915 200	57	2 205 990	57	4 121 190	114
1892	1 895 200	56	1 753 490	48	3 648 690	104
1893	1 633 700	56	1 364 990	34	2 998 690	83
1894	1 345 600	40	1 170 000	22	2 515 600	62
1895	1 348 600	43	1 080 000	20	2 428 600	63
1896	1 182 200	40	1 352 000	23	2 534 200	63
1897	1 402 200	50	1 494 200	27	2 896 400	77
1898	1 391 200	49	1 494 200	27	2 885 400	76

Tabelle 4. **Stand und Bewegung der Pfandbriefschuld.**

Jahr	Betrag Anfang des Jahres	Emittiert	Eingelöst	Bestand Ende des Jahres
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	50 662 650	21 956 350	21 163 000	51 456 000
1891	51 456 000	2 582 300	328 150	53 710 150
1892	53 710 150	5 831 950	572 000	58 970 100
1893	58 970 100	3 497 800	612 000	61 855 900
1894	61 855 900	3 585 400	581 750	64 859 550
1895	64 859 550	2 539 100	1 461 050	65 937 600
1896	65 937 600	2 372 300	2 064 400	66 245 500
1897	66 245 500	4 253 200	1 661 450	68 837 250
1898	68 837 250	3 517 000	1 971 850	70 382 400

Tabelle 5. **Zinsfufs und Kurs der Pfandbriefe.**

Jahr	3½ % ℳ	4 % ℳ	4½ % ℳ	3 % ℳ	Kurs[3] Maximum	Kurs[3] Minimum
1890	41 421 050	10 004 500	30 450	—	102½	100
1891	43 698 250	10 001 150	10 750	—	100	100
1892	48 962 850	9 997 700	9 550	—	100	98½
1893	51 848 650	9 997 700	9 550	—	100	100
1894	54 858 150	9 997 700	3 700	—	102½	100
1895[1]	65 863 100	74 500[2]	—	—	104½	102½
1896	64 877 000	13 700[2]	—	1 354 800	104½ 98*	104½ 98*
1897	63 227 350	1 900[2]	—	5 608 000	99*	98*
1898	61 256 600	800[2]	—	9 125 000	98*	97*

Tabelle 6. **Stammkapital, Reservefonds, Überschüsse.**

Jahr	Stammkapital		Reservefonds		Einnahme-Überschüsse		Davon in den Reservefonds		Davon anderweitig verwendet		Verwaltungskosten	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	6 147 793	07	1 698 244	17	238 989	64	—	—	238 989	64	210 812	62
1891	6 298 438	96	1 708 128	37	339 635	53	—	—	339 635	53	203 453	98
1892	6 161 337	05	1 891 651	99	386 057	24	159 965 [4]23 558	50 12	202 533	62	215 739	93
1893	6 415 161	11	1 881 173	19	456 357	68	—	—	456 357	68	214 425	35
1894	6 348 284	02	2 041 280	38	538 562	52	76 667 [4]72 414	37 56	389 480	59	227 467	25
1895	6 463 706	32	2 062 980	78	537 244	39	32 341	50	504 902	89	244 033	43
1896	6 409 581	83	2 063 061	90	460 006	40	9 228	—	450 778	40	244 129	93
1897	6 185 485	88	2 114 812	84	304 443	95	77 761	50	226 682	45	255 184	94
1898	6 249 464	42	2 138 716	84	337 021	87	46 360	88	290 660	99	258 663	24

[1] Im Juli 1895 wurden sämtliche noch im Umlauf befindlichen 4 %igen Obligationen in 3½ %ige konvertiert.

[2] Rückständige und gekündigte Pfandbriefe.

[3] Die Kurse beziehen sich auf 3½ %ige, die mit * bezeichneten auf 3 %ige Pfandbriefe.

[4] In Specialfonds.

Siebentes Kapitel. Königreich Sachsen.

§ 32.

Die landständische Bank des Königl. Sächsischen Markgraftums Oberlausitz[1].

Die geschäftliche Entwicklung der landständischen Bank des königlich sächsischen Markgraftums Oberlausitz ist aus den separat folgenden Tabellen vollkommen ersichtlich. Die Grundlagen des Instituts haben in keiner Weise eine Änderung erfahren. Von dem Reingewinn der Jahre 1890—1892 wurden der Landkreiskasse zu gemeinnützigen Zwecken je 120 000 Mark überwiesen, im Jahre 1893 125 000 Mark, 1894 127 500 Mark, 1895 und 1896 je 130 000, 1897 und 1898 je 135 000 Mark. Der Rest des Reingewinns wurde nach Vorschrift der Statuten an den Verlustdeckungsfonds und an andere Reservefonds verteilt.

Die Specialreservefonds, deren Gesamtbestand unten ersichtlich ist, enthalten den nach § 5 der Statuten über das Landkreisvermögen vom 5. Juli 1869 vorgeschriebenen Verlustdeckungsfonds, ferner den Grundstücksreservefonds, sowie besondere Reserven zur Begleichung von Kursdifferenzen auf Pfandbriefe und für die noch nicht eingelösten, früher gekündigten Pfandbriefe und Banknoten in Thalerwährung, seit dem Jahre 1892 auch eine Reserve für künftigen Ersatz von Banknoten.

Der Zinsfufs wurde für alle kündbaren Hypotheken auf landwirtschaftliche Grundstücke vom 1. Juli 1895 an auf 3½ % herabgesetzt. Auch neue Hypothekendarlehen dieser Art wurden zu demselben Zinsfufs gegeben.

Im Jahre 1896 hat die Bank neben jenen 3½ %igen kündbaren Hypothekendarlehen unkündbare tilgbare Darlehen zu 3 %

[1] Siehe Dr. Hecht, Bodenkreditinstitute I, S. 325—414, II. S. 237—342.

Zinsen angeboten und zugleich den Lausitzer Hypothekenschuldnern gegenüber unter Einräumung einer Erklärungsfrist sich erboten, die Umwandlung ihrer kündbaren Darlehen in 3 %ige tilgbare Darlehen vom 1. Januar 1897 ab dadurch zu erleichtern, dafs die Bank von dem für die Umwandlung bei dem damaligen Kurse ihrer 3 %igen Pfandbriefe von 96 % zu tragenden Disagio von 4 % und den zu berechnenden Kosten von 1 %, zusammen 5 %, den Betrag von 2 % selbst zu tragen sich verpflichtete. Der Umwandelnde hatte also nur 3 % zu zahlen, um seine Schuld in eine mit 3 % Zinsen, 9/20 % Tilgung und 1/20 % Verwaltungskostenbeitrag, zusammen 3½ % in ca. 68¾ Jahren zu tilgen.

Die neuen 3 %igen tilgbaren Darlehen wurden stets in bar ausbezahlt, unter Abforderung des Disagios und 1 % Kosten. Doch hat die Bank den Lausitzer Grundbesitzern im Jahre 1896 für den Fall der Umwandlung der kündbaren Hypotheken in Annuitätendarlehen freigestellt, den Betrag des zu zahlenden Kursverlustes und der Kosten als Zuschufsdarlehen eintragen zu lassen. Leider haben die Lausitzer Grundbesitzer von dem für sie aufserordentlich vorteilhaften Anerbieten der Bank nur in sehr mäfsigem Umfang Gebrauch gemacht. Die Thatsache ist ein interessanter Beitrag zur Klarstellung der Schwierigkeiten, die sich der Einführung des Annuitätensystems überall entgegenstellen, wo die Bevölkerung an das System der kündbaren Darlehen gewöhnt ist.

Im Bericht für 1896 sind erstmals 3 %ige tilgbare Hypotheken im Betrag von 1 910 000 Mark erwähnt, von denen 386 250 Mark neu gegeben worden waren, während 1 524 550 Mark durch Umwandlung bisher kündbarer 3½ %iger Hypotheken entstanden sind. Im Jahre 1897 vermehrten sich diese Hypotheken um 973 700 Mark.

Im Jahre 1898 sind infolge des gesunkenen Kurses der 3 %igen Pfandbriefe nur ganz wenige 3 %ige tilgbare Darlehen abgeschlossen worden und im Jahre 1899 wurden infolge der niedrigen Kurse der 3 %igen Pfandbriefe (88 %) überhaupt solche Darlehen nicht mehr bewilligt.

Die Gesamtsumme der 3 %igen Pfandbriefe stellte sich Ende 1898 nur auf 3 457 500 Mark, alle anderen Pfandbriefe sind zu 3½ % verzinslich. Die Ausgabe von 3 %igen Pfandbriefen begann im Jahre 1896.

§ 33.

Statistik der Geschäftsthätigkeit.

Tabelle 1. Stand und Bewegung der Hypothekendarlehen.

Jahr	Bestand anfangs des Jahres	Aus-leihungen	Rück-zahlungen	Bestand Ende des Jahres	Zunahme gegen das Vorjahr
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	39 049 230	3 827 105	700 620	42 175 715	3 126 485
1891	42 175 715	2 084 745	911 490	43 348 970	1 173 255
1892	43 348 970	1 919 885	462 105	44 806 750	1 457 780
1893	44 806 750	2 546 710	753 645	46 599 815	1 793 065
1894	46 599 815	2 795 630	614 275	48 781 170	2 181 355
1895	48 781 170	4 945 085	1 927 290	51 798 965	3 017 795
1896	51 798 965	{3 280 330 / 386 250}	986 790	54 478 755	2 293 540
1897	54 478 755	5 372 505	1 384 475	58 466 785	3 988 030
1898	58 466 785	4 515 300	1 009 850	61 972 235	3 505 450

Tabelle 2. Hypothekenforderungen nach Rückzahlungsform und Ort.

Jahr	Darlehen ohne Amortisation im Königreich Sachsen		Darlehen mit Amortisation im Königreich Sachsen		Darlehen aufserhalb des Königreichs Sachsen	
	ℳ	Zahl	ℳ	Zahl	ℳ	Zahl
1890	40 779 615	3334	867 000	8	529 100	5
1891	42 012 870	3482	867 000	8	469 100	4
1892	43 470 650	3614	867 000	7	469 100	4
1893	45 263 715	3732	867 000	7	469 100	4
1894	47 175 070	3844	1 137 000	9	469 100	4
1895	49 628 365	4087	1 581 500	16	589 100	5
1896	50 397 355	4214	3 492 300	70	589 100	5
1897	53 529 485	4489	4 348 200	93	589 100	5
1898	56 831 835	4732	4 551 300	106	589 100	5

Tabelle 3. **Bewegung der Hypothekendarlehen**
ohne Amortisation im Königreich Sachsen.

Jahr	Bestand anfangs des Jahres	Gewährt	Zurückgezahlt	Bestand Ende des Jahres	Anzahl der Darlehen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	37 593 130	3 827 105	640 620	40 779 615	3334
1891	40 779 615	2 084 745	851 490	42 012 870	3482
1892	42 012 870	1 919 885	462 105	43 470 650	3614
1893	43 470 650	2 546 710	753 645	45 263 775	3732
1894	45 263 715	2 525 630	614 275	47 175 070	3844
1895	47 175 070	4 380 585	1 927 290	49 628 365	4087
1896	49 628 365	3 280 330	2 511 340	50 397 355	4214
1897	50 397 355	4 380 805	1 248 675	53 529 485	4489
1898	53 529 485	4 312 200	1 009 850	56 831 835	4732

Tabelle 4. **Die nicht amortisablen Darlehen**
nach den Beleihungsobjekten im Königreich Sachsen.

Jahr	Rittergüter		Landgüter		Häuser		Fabriken		Summa	Anzahl
	ℳ	Zahl	ℳ	Zahl	ℳ	Zahl	ℳ	Zahl	ℳ	
1890	16 395 005	153	23 818 720	2657	394 415	514	171 475	10	40 779 615	3334
1891	16 293 530	153	25 154 680	2814	404 385	506	160 275	9	42 012 870	3482
1892	16 598 780	156	26 306 060	2944	405 535	505	160 275	9	43 470 650	3614
1893	16 891 010	155	27 839 520	3070	395 410	499	137 775	8	45 263 715	3732
1894	17 289 510	156	29 359 865	3200	387 920	480	137 775	8	47 175 070	3844
1895	16 817 255	155	32 317 635	3455	372 500	470	120 975	7	49 628 365	4087
1896	15 620 975	145	34 321 930	3615	340 900	448	113 550	6	50 397 355	4214
1897	15 519 680	145	37 565 625	3901	330 630	437	113 550	6	53 529 485	4489
1898	15 911 930	147	40 509 535	4155	317 670	426	92 700	4	56 831 835	4732

Tabelle 5. **Zinsfuſs der nicht amortisablen Hypotheken-darlehen**

im Königreich Sachsen.

Jahr	3⅓ %	3½ %	3⅚ %	3¾ %	4 %	Summe
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	558 000	—	147 300	38 942 460	1 131 855	40 779 615
1891	558 000	—	147 300	40 126 050	1 181 520	42 012 870
1892	558 000	—	147 300	40 145 290	2 620 060	43 470 650
1893	540 900	—	107 700	41 883 830	2 731 285	45 263 715
1894	540 900	—	107 700	45 965 835	560 635	47 175 070
1895	339 900	48 650 350	102 600	40 750	494 765	49 628 365
1896	339 900	49 476 115	90 600	58 750	431 990	50 397 355
1897	339 900	52 677 150	90 600	24 750	397 085	53 529 485
1898	339 900	56 020 890	90 600	18 000	362 445	56 831 835

Tabelle 6. **Darlehen an Gemeinden und Korporationen.**

Jahr	Ohne Amortisation		Mit Amortisation	
	ℳ	Zahl	ℳ	Zahl
1890	976 010	116	7 352 600	279
1891	1 099 730	119	8 897 600	300
1892	1 044 120	123	9 427 600	320
1893	1 099 855	129	10 340 000	342
1894	1 189 195	141	11 646 600	373
1895	1 041 805	161	12 012 800	389
1896	1 073 562	164	12 352 000	389
1897	792 385	153	13 495 000	417
1898	773 239	131	14 707 100	450

Tabelle 7. Gewinn-

I. Debet.

Jahr	Pfandbriefzinsen		Sparbankzinsen		Zinsen an die Landkreiskasse[1]		Zinsen an den Pensionsfonds		Kursdifferenz-Reserve auf Pfandbriefe		Überweisung an den Grundstück-Reservefonds	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	847 980	83	678 984	92	60 900	—	27 910	—	103 240	55	136 757	53
1891	678 984	92	677 251	02	60 900	—	29 358	—	113 477	90	122 098	38
1892	1 034 251	95	681 798	50	60 900	—	30 913	—	57 011	20	27 650	12
1893	1 166 365	50	689 458	07	60 900	—	32 350	—	60 313	50	—	—
1894	1 287 171	45	690 582	20	60 900	—	33 765	—	80 520	68[2]	—	—
1895	1 372 255	60	721 334	75	60 900	—	35 339	—	49 018	55[2]	—	—
1896	1 430 445	55	770 455	50	60 900	—	36 463	—	—	—	—	—
1897	1 575 075	95	785 628	05	60 900	—	38 159	—	—	—	—	—
1898	1 681 534	85	810 566	50	60 900	—	39 916	—	—	—	—	—

II. Kredit.

Jahr	Hypothekenzinsen		Gemeinde-Darlehnszinsen		Effektenzinsen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	1 520 559	08	263 521	25	173 713	81
1891	1 613 840	26	335 398	22	166 672	57
1892	1 656 092	06	372 916	85	190 981	77
1893	1 715 264	72	393 961	48	270 238	30
1894	1 794 852	95	429 144	78	296 518	25
1895	1 807 997	26	459 333	94	370 099	58
1896	1 861 497	72	462 734	27	366 840	79
1897	1 964 340	14	478 985	39	407 558	96
1898	2 103 834	76	510 018	35	401 436	32

[1] 3 % vom Fundationskapital.
[2] Abschreibung auf angekaufte Effekten.

und Verlustkonto.

I. Debet.

Übertrag auf Banknoten-Ersatzkonto		Gehalte		Steuern und Abgaben		Inventar		Verwaltungsaufwand		Pfandbriefstempel etc.		Reingewinn	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	85 295	—	14 175	18	2931	04	11 704	29	3 000	—	275 409	36
—	—	86 075	—	14 676	72	12 282.—				7 130	25	274 447	02
150 000	—	89 908	30	17 907	25	1850	40	9 673	43	5 336	75	274 666	38
200 000	—	90 267	50	17 970	82	2707	95	20 701	20	4 098	50	282 131	42
195 000	—	92 100	—	20 093	58	10 544.06				6 919	—	286 319	94
205 000	—	92 348	45	22 743	74	12 400.31				3 503	50	291 787	11
245 000	—	94 350	—	22 155	85	8 708.81				10 823	—	292 611	81
250 000	—	97 925	—	24 772	90	1936	13	12 088	69	8 400	—	304 403	13
250 000	—	100 455	15	25 148	59	12 378.75				6 200	—	300 524	56

II. Kredit.

Zinsen aus dem Leihbankverkehr		Zinsen aus dem Kontokorrentverkehr		Provisionen und Depositengebühren		Zinsen von vorübergehenden Anlagen und verschiedene Einnahmen	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
53 061	45	125 136	29	85 789	29	26 507	53
47 341	45	76 215	04	67 884	36	19 193	86
46 132	04	75 690	57	78 463	97	21 590	02
46 355	80	96 722	58	80 963	—	23 758	58
32 098	38	92 847	55	92 824	61	25 629	39
22 023	95	76 995	84	105 148	72	25 031	72
25 735	85	117 215	70	109 937	86	27 951	33
27 223	05	147 842	81	115 339	43	17 999	07
28 938	25	121 803	86	97 016	28	24 576	58

Tabelle 8. **Übersicht**

I. Aktiva.

Jahr	Hypothekenkonto		Kapital-Debitorenkonto[1]		Rückständige Zinsen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	42 175 715	—	8 328 610	—	52 143	39
1891	43 348 970	—	9 997 330	—	50 451	19
1892	44 806 750	—	10 471 720	—	49 569	23
1893	46 599 815	—	11 439 855	—	49 269	42
1894	48 781 170	—	12 839 543	80[3]	53 110	53
1895	51 798 965	—	13 054 605	—	50 368	65
1896	54 478 755	—	13 425 562	—	52 248	36
1897	58 466 785	—	14 287 385	—	55 098	12
1898	61 972 235	—	15 480 339	—	55 553	99

II. Passiva.

Jahr	Stamm-kapital		Reserve-fonds		Special-Reserve-fonds		Banknoten-konto		Pfandbriefe		Pfand-brief-Coupons	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	1 740 000	—	1 600 000	—	2 470 090	26	3 000 000	—	25 141 000	—	61 110	—
1891	1 740 000	—	2 000 000	—	2 350 308	32	3 000 000	—	27 710 000	—	61 390	—
1892	1 740 000	—	2 000 000	—	2 559 692	19	3 000 000	—	31 555 000	—	73 220	—
1893	1 740 000	—	2 000 000	—	2 949 088	57	3 000 000	—	34 740 000	—	81 042	50
1894	1 740 000	—	2 000 000	—	3 331 746	92	3 000 000	—	38 950 000	—	92 610	—
1895	1 740 000	—	2 000 000	—	3 715 274	49	3 000 000	—	39 660 000	—	107 100	—
1896	1 740 000	—	3 000 000	—	3 130 669	—	3 000 000	—	42 792 000	—	87 500	—
1897	1 740 000	—	3 000 000	—	3 565 168	79	3 000 000	—	47 031 000	—	96 030	—
1898	1 740 000	—	3 000 000	—	4 421 267	47	3 000 000	—	49 956 500	—	100 880	—

[1] D. i. Bestand der Forderungen an Gemeinden im Königreich Sachsen.
[3] Einschl. ℳ 3748.80 Übertrag auf neue Rechnung.

über die Bilanzen.

I. Aktiva.

Kontokorrent-Konto [2]		Leihbank-konto [2]		Effektenkonto		Grundstücks-konto		Kassenbestand	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
638 890	38	981 370	—	4 122 234	98	107 500	—	1 518 687	78
612 289	96	1 152 525	—	3 932 600	93	107 500	—	1 718 886	15
1 118 297	55	994 200	—	5 937 832	48	107 500	—	1 924 912	79
1 329 342	20	875 310	—	7 142 009	98	107 500	—	1 761 457	52
970 488	05	665 953	—	8 927 466	60	107 500	—	1 958 663	93
574 037	20	571 580	—	9 689 180	10	107 500	—	1 727 872	38
2 038 101	14	593 590	—	9 634 274	57	107 500	—	1 851 158	59
1 679 455	62	559 505	—	10 809 401	65	107 500	—	1 670 027	84
926 831	49	569 220	—	10 720 707	80	107 500	—	2 289 735	36

II. Passiva.

Amortisations-konto		Sparbank-konto [4]		Pensions-fondskonto		Auf neue Rechnung [5]		Reingewinn		Summa	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
320 545	09	22 718 500	97	572 160	—	26 335	85	275 409	36	57 925 151	53
446 507	98	22 712 154	31	603 268	—	22 477	60	274 447	02	60 920 553	23
594 271	87	22 971 231	71	632 008	—	10 691	90	274 666	38	65 410 782	05
755 084	33	23 095 619	85	660 308	—	1 284	45	282 131	42	69 304 559	12
928 367	04	23 283 079	01	691 773	—	—	—	286 319	94	74 303 895	91
1 117 900	63	25 213 966	50	714 252	—	13 827	60	291 787	11	77 574 108	33
1 204 981	72	26 165 162	85	748 170	—	20 093	60	292 611	81	82 181 189	96
1 207 610	65	26 889 168	47	783 339	—	18 438	19	304 403	13	87 635 158	23
1 443 547	35	27 325 240	36	822 185	—	11 977	90	300 524	56	92 122 122	64

[2] Per Saldo.
[4] Betrag der Sparbankeinlagen mit zwölfmonatlicher Kündigung.
[5] Transitorische Buchungen.

Tabelle 9. **Stand und Bewegung der Pfandbriefe.**

Jahr	Betrag anfangs des Jahres	Emittiert[1]	Bestand Ende des Jahres	Davon im eigenen Besitz
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	23 000 000	3 000 000	26 000 000	859 000
1891	26 000 000	2 000 000	28 000 000	290 000
1892	28 000 000	3 600 000	31 600 000	45 000
1893	31 600 000	3 400 000	35 000 000	260 000
1894	35 000 000	4 000 000	39 000 000	50 000
1895	39 000 000	1 000 000	40 000 000	340 000
1896	40 000 000	4 000 000	44 000 000	1 208 000
1897	44 000 000	4 200 000	48 200 000	1 169 000
1898	48 200 000	3 100 000	51 300 000	1 343 500

Tabelle 10. **Zinsfuſs und Kurs der Pfandbriefe.**

Jahr	$3^1/_2$ %	3 %	Gesamtumlauf[2]	Kurs[3]	
				Maximum	Minimum
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	25 141 000	—	25 141 000	101.75	97.—
1891	27 710 000	—	27 710 000	98.—	96.75
1892	31 555 000	—	31 555 000	99.50	97.50
1893	34 740 000	—	34 740 000	100.—	99.20
1894	38 950 000	—	38 950 000	102.50	99.50
1895	39 660 000	—	39 660 000	104.25	102.50
1896	40 788 000	2 004 000	42 792 000	{104.10 / *98.25	{102.25 / *96.—
1897	43 631 000	3 400 000	47 031 000	{102.— / *96.—	{101.50 / *95.50
1898	46 499 000	3 457 500	49 956 500	{102.— / *95.50	{99.10 / *91.25

[1] Eingelöst wurden in diesen Jahren keine Pfandbriefe.

[2] Mit Ausschluſs der im eigenen Besitz befindlichen Pfandbriefe.

[3] Die Kurse beziehen sich auf $3^1/_2$ %ige Pfandbriefe, die mit * bezeichneten auf 3 %ige Pfandbriefe.

Achtes Kapitel. Sachsen-Altenburg.

§ 34.

Die Landesbank im Herzogtum Sachsen-Altenburg[1].

Die Landesbank vereinigt in sich die verschiedenartigsten Funktionen. Sie ist staatliche Depositenbank und ein staatliches Bodenkreditinstitut, sie ist auch Landrentenbank, Kommunalkreditbank und giebt Lombarddarlehen. In ihrer Eigenschaft als Bodenkreditinstitut hat die Landesbank wiederum eine zweifache Eigentümlichkeit. Sie ist nämlich gleichzeitig Bodenkreditinstitut für den städtischen und für den ländlichen Grundbesitz. Sie gewährt hypothekarische Darlehen sowohl im Inland wie nach anderen deutschen Staaten. Sie ist ein staatliches Erwerbsinstitut. Ihre Gewinne bilden eine sehr wesentliche staatliche Einnahmequelle.

Die Landesbank ist nicht ein Pfandbriefinstitut im engeren Sinne des Wortes. Sie kennt innerhalb ihres geschäftlichen Rahmens Pfandbriefe nicht. Während das eigentliche Pfandbriefinstitut den Gegenwert für die emittierten Pfandbriefe nur in den ausgeliehenen Hypothekenkapitalien besitzt, so stehen den Passivkapitalien der Landesbank (den kündbaren Schuldscheinen und unkündbaren Inhaberobligationen) aufser den Hypothekenkapitalien noch andere Aktivkapitalanlagen gegenüber. Statuten § 5 Z. 4, 5, 6, b. c. d.[2] Eine Vergleichung der Summe ihrer Passivkapitalien, Statuten § 5 Z. 1, 2 lediglich mit der Summe ihrer Aktivkapitalien, Statuten § 5 Z. 3, 6a ist daher nicht angezeigt.

Die Bank ist nicht verpflichtet, die von ihr aus den an-

[1] Siehe Dr. Hecht, Bodenkreditinstitute I, S. 415—507. II, S. 343—362.

[2] Siehe Dr. Hecht, Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland Bd. II, S. 348.

geliehenen Schuldscheinkapitalien und dem Verkauf ihrer Inhaberobligationen vereinnahmten Gelder nur in Hypothekenkapitalien anzulegen. Sie ist vielmehr sogar verpflichtet, auch das inländische Kreditbedürfnis in den in § 5 Z. 4, 5 der Statuten beregten Beziehungen zu befriedigen.

Neue auf die Verwaltung der Landesbank bezügliche organische Akte sind nicht erschienen. Die geschäftliche Entwicklung der Landesbank ist aus den unten folgenden Tabellen ersichtlich. Die beim Verkaufe der Landesbankobligationen erzielten Agiogewinne, sowie die beim Rückkauf derselben entstehenden Verluste werden zu Gunsten bezw. zu Lasten des Specialreservefonds gebucht (cf. Statuten § 32 al. a). Ein Agio- oder Disagiokonto existiert daher bei der Landesbank nicht.

Von der nach §§ 24, 25 der Statuten zugelassenen Ausgabe unkündbarer amortisabler Hypothekendarlehen ist kein Gebrauch gemacht worden.

Einer Anzahl inländischer landwirtschaftlicher Darlehenskassenvereine nach dem Raiffeisensystem sind auf Ansuchen Blankokredite in Höhe von 5000—20000 Mark in laufender Rechnung bewilligt worden. Der Gesamtbetrag dieser Blankokredite ist nicht erheblich.

§ 35.

Statistik der Geschäftsthätigkeit.

Tabelle 1. **Stand und Bewegung der Aktivkapitalien**[1].

Jahr	Ausleihungen		Rückzahlungen		Bestand Ende des Jahres	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	5 756 884	—	5 449 244	50	98 419 606	60
1891	4 623 666	90	3 122 804	70	99 920 468	80
1892	3 994 450	—	2 509 466	80	101 405 452	—
1893	3 963 059	50	2 904 901	20	102 463 610	30
1894	5 011 928	30	3 780 900	20	103 694 638	40
1895	4 618 189	80	5 636 720	20	102 676 108	—
1896	6 813 042	60	6 454 267	20	103 034 883	40
1897	3 802 935	—	3 204 340	40	103 633 478	—

Tabelle 2. **Die Hypotheken- und Korporations-Darlehen. Subhastationen.**

Jahr	Bewegung				Bestand Ende des Jahres				Zahl der Subhastationen		
	Ausleihungen		Rückzahlungen		Hypotheken-Darlehen		Korporations-Darlehen		Summe	Inland	Ausland
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			
1890	4 088 950	—	3 839 927	60	92 208 743	10	291 240	60	25	22	3
1891	3 365 050	—	2 122 277	40	93 460 254	70	282 501	60	50	37	13
1892	3 172 600	—	1 730 755	90	94 860 930	20	323 670	20	54	44	10
1893	2 723 450	—	1 939 137	—	95 556 155	40	412 758	—	36	31	5
1894	3 664 450	—	2 743 780	—	96 428 752	80	460 830	60	44	37	7
1895	3 160 200	—	4 598 449	10	94 965 219	10	486 115	20	59	49	10
1896	5 092 200	—	3 682 366	90	96 099 038	10	762 129	30	36	30	6
1897	2 703 900	—	2 093 445	40	96 439 087	—	1 032 535	—	44	35	9

[1] Hypotheken-, Kommunal-, Lombardkapitalien und Effekten.

Tabelle 3. **Verteilung der Hypothekkapitalien nach den Beleihungsobjekten und Ort**[1].

Ult. des Jahres	Rittergüter Summe ℳ	₰	Inland ℳ	₰	Ausland ℳ	₰	Andere geschlossene Güter Summe ℳ	₰	Inland ℳ	₰	Ausland ℳ	₰	Häuser mit liegenden Grundstücken Summe ℳ	₰	Inland ℳ	₰	Ausland ℳ	₰
1890	11 553 991	50	3 299 929	20	8 254 062	30	39 580 589	50	20 548 394	10	19 032 195	40	5 065 135	—	4 598 445	50	466 689	50
1891	10 892 591	50	3 295 529	20	7 597 062	30	40 872 664	50	21 261 369	10	19 611 295	40	5 111 989	—	4 643 299	50	468 689	50
1892	10 903 691	50	3 392 129	20	7 511 562	30	41 492 224	50	21 985 179	10	19 507 045	40	5 235 153	10	4 750 963	60	484 189	50
1893	10 725 091	50	3 413 229	20	7 311 862	30	42 172 834	50	22 456 139	10	19 716 695	40	5 298 138	10	4 813 948	60	484 189	50
1894	10 656 141	50	3 504 779	20	7 151 362	30	42 839 684	50	22 879 789	10	19 959 895	40	5 557 792	10	4 952 602	60	605 189	50
1895	10 257 191	50	3 296 029	20	6 961 162	30	42 570 434	50	23 214 839	10	19 355 595	40	5 620 944	30	5 017 754	80	603 189	50
1896	9 558 516	50	3 069 954	20	6 488 562	30	42 269 109	50	23 460 864	10	18 808 245	40	5 595 602	10	4 992 412	60	603 189	50
1897	9 431 766	50	3 261 204	20	6 170 562	30	42 321 922	10	24 096 876	70	18 225 045	40	5 730 313	30	5 127 123	80	603 189	50

Ult. des Jahres	Häuser allein Summe ℳ	₰	Inland ℳ	₰	Ausland ℳ	₰	Liegende Grundstücke allein Summe ℳ	₰	Inland ℳ	₰	Ausland ℳ	₰
1890	34 506 359	60	19 362 642	90	15 143 716	70	1 502 667	50	1 107 042	50	395 625	—
1891	35 070 172	—	19 932 755	30	15 137 416	70	1 512 837	70	1 123 712	70	389 125	—
1892	35 710 403	80	20 454 987	10	15 255 416	70	1 519 457	30	1 122 032	30	397 425	—
1893	35 807 578	90	20 826 362	20	14 981 216	70	1 552 512	40	1 132 087	40	420 425	—
1894	35 800 670	—	21 185 153	30	14 615 516	70	1 574 464	70	1 154 039	70	420 425	—
1895	34 966 060	30	21 206 093	60	13 759 966	70	1 550 588	50	1 130 163	50	420 425	—
1896	37 110 451	40	21 614 784	70	15 495 666	70	1 565 358	60	1 116 233	60	449 125	—
1897	37 387 560	30	21 918 393	60	15 469 166	70	1 567 524	80	1 137 999	80	429 525	—

[1] Der Hypothekenzinsfuſs bewegte sich 1890—1897 zwischen 4 und $3^1/_2$ %, der Passivzinsfuſs zwischen $3^1/_2$ und 3 %.

Tabelle 4. Stand und Bewegung der Landesbankobligationen und Schuldscheine.

A. Landesbankobligationen zu $3^1/_2$ %.

Jahr	Verkauft	Vertauscht[1]	Zurückgekauft	Im Umlauf
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	435 000	244 100	283 100	21 335 300
1891	430 400	13 200	188 900	21 590 000
1892	395 100	27 500	453 200	21 559 400
1893	544 800	67 300	423 300	21 748 200
1894	488 200	9 200	574 100	21 671 500
1895	39 800	1 500	439 200	21 273 600
1896	122 800	—	343 700	21 052 700
1897	483 500	64 400	239 300	21 361 300

Bemerkung: Amortisiert sind bis Ende 1897 ℳ 2 675 900.

B. Auf Namen lautende Schuldscheine.

Jahr	Einleihungen		Rückzahlungen		Stand per ultimo	
	ℳ		ℳ		ℳ	
1890	9 790 750	—	10 221 570	—	72 822 344	90
1891	11 243 450	—	9 813 245	—	74 252 549	90
1892	10 986 360	—	9 715 290	—	75 523 619	90
1893	9 900 000	—	8 674 975	—	76 748 644	90
1894	10 411 075	—	9 531 915	—	77 627 804	90
1895	14 376 350	—	13 390 310	—	78 613 844	90
1896	11 571 900	—	11 312 925	—	78 872 819	90
1897	9 075 900	—	9 217 245	—	78 731 474	90

[1] D. h. Eintausch von auf Namen lautenden Schuldscheinen in Inhaber-Obligationen.

Tabelle 6. **Übersicht der Bilanzen der Herzoglich**

I. Aktiva.

Ende des Jahres	Hypotheken		Kommunal-Darlehen		Lombard-Darlehen		Wechsel		Hinter-legungen bei Banken		Sonstige Kredite in laufender Rechnung	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	92 208 743	10	291 240	60	593 400	—	250 000	—	731 379	30	42 000	—
1891	93 460 254	70	282 501	60	615 350	—	231 828	90	1 065 911	80	61 000	—
1892	94 860 930	20	323 670	20	478 000	—	250 675	90	931 379	40	40 000	—
1893	95 556 155	40	412 758	—	747 250	—	709 388	30	994 854	90	22 500	—
1894	96 428 752	80	460 830	60	696 800	—	331 400	—	1 020 380	70	29 000	—
1895	94 965 219	10	486 115	20	671 050	—	735 000	10	1 534 067	20	9 206	40
1896	96 099 038	10	762 129	30	659 823	40	780 000	—	1 243 172	90	71 056	90
1897	96 439 087	—	1 032 535	—	540 868	90	798 116	40	984 388	—	88 400	—

II. Passiva.

Ende des Jahres	Einleihungen gegen auf Namen lautende Schuldscheine		Inhaber-Obligationen		Gekündigte 4%ige Landesbank-Obligationen		Konto-korrent-Kreditoren		Laufende und rückständige Zinsen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	72 822 344	90	21 335 300	—	49 600	—	26 110	20	1 370 665	90
1891	74 252 549	90	21 590 000	—	30 987	60	18 987	60	1 394 411	90
1892	75 523 619	90	21 559 400	—	3 700	—	14 747	—	1 400 387	70
1893	76 748 644	90	21 748 200	—	7 300	—	84 000	10	1 432 404	20
1894	77 627 804	90	21 671 500	—	100	—	77 677	10	1 477 146	70
1895	78 613 844	90	21 273 600	—	100	—	254 285	20	1 389 498	50
1896	78 872 819	90	21 052 700	—	100	—	103 294	—	1 348 066	30
1897	78 731 474	90	21 361 300	—	100	—	94 108	90	1 326 532	10

Sächsischen Landesbank zu Altenburg.

I. Aktiva.

Erworbene Grundstücke		Effektenbestand		Laufende und rückständige Zinsen		Vorschufs an die Landrentenbank		Gewährschaftsausgabe		Zahlungen auf den Gewinnanteil des Staates		Kassenbestand	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	6 426 763	20	1 508 209	50	240 000	—	4817	80	515 000	—	550 412	80
—	—	6 773 951	40	1 455 699	70	220 000	—	489	80	435 000	—	675 527	50
—	—	7 043 695	80	1 451 532	70	170 000	—	757	90	435 000	—	777 961	40
—	—	7 093 586	80	1 503 606	50	170 000	—	2235	—	435 000	—	746 585	70
—	—	7 550 685	50	1 511 835	80	170 000	—	816	40	435 000	—	864 300	—
1011	30	8 066 246	90	1 401 588	20	1 220 000	—	1204	10	435 000	—	898 783	70
—	—	7 183 136	90	1 389 985	50	1 035 600	—	353	40	448 000	—	898 323	10
—	—	7 342 454	30	1 371 295	80	853 325	—	2454	20	448 000	—	998 085	50

II. Passiva.

Gewährschafts-Einnahme		Garantie und Reservefonds		Special-Reservefonds		Reingewinn		Guthaben der Herzogl. Finanzhauptkasse	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
26 831	90	5 947 925	90	1 101 213	60	681 973	90	—	—
14 203	30	6 084 320	70	1 213 960	—	678 982	—	—	—
14 739	60	6 220 117	10	1 301 284	50	653 484	—	72 123	70
21 644	—	6 350 813	90	1 346 072	20	654 841	30	—	—
11 699	40	6 481 782	20	1 433 044	90	649 797	90	59 248	70
13 182	20	6 611 741	80	1 512 485	90	639 946	10	115 807	60
10 339	60	6 739 731	—	1 670 361	20	636 095	30	137 112	20
15 760	90	6 866 950	10	1 725 311	90	629 775	—	147 696	30

Tabelle 7. **Bilanzen der Herzoglich Sächsischen Landrentenbank zu Altenburg.**

I. Aktiva.

Jahr	Rentenaktivkapitale						Rückständige Zinsen		Kassenbestand	
	Frohnrenten		Lehngeldrenten		Grundzinsrenten					
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1890	58 726	85	893 249	60	1 472 269	91	69 971	18	28 165	35
1891	50 594	75	740 750	60	1 372 673	21	58 547	45	22 340	25
1892	42 861	45	585 748	30	1 262 189	01	42 013	74	17 054	75
1893	36 474	65	460 994	10	1 164 942	21	37 248	65	6 514	65
1894	30 370	85	356 991	40	1 064 639	51	33 327	27	23 617	95
1895	24 549	05	257 718	—	952 800	11	24 689	21	16 849	75
1896	18 884	45	183 665	80	842 501	91	19 332	99	12 747	15

II. Passiva.

Jahr	Rentenpassivkapitale						Rückständige Zinsen		Vorschufs der Landesbank		Gewährschafts-Einnahme		Überschufs der Aktiva über die Passiva	
	Rentenbankscheine A		Rentenbankscheine B		Rentenbankscheine C									
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1890	54 150	—	786 075	—	1 398 975	—	3517	40	240 000	—	27 141	30	12 524	19
1891	46 350	—	636 375	—	1 303 275	—	3322	40	220 000	—	21 839	40	13 744	46
1892	39 075	—	493 800	—	1 204 500	—	2628	40	170 000	—	24 194	90	15 668	95
1893	32 550	—	374 100	—	1 101 675	—	1859	90	170 000	—	9 078	40	16 910	96
1894	27 225	—	272 400	—	1 006 650	—	1856	90	170 000	—	12 438	80	18 376	28
1895	750	—	4 950	—	10 125	—	1078	90	1 220 000	—	19 992	60	19 709	62
1896	225	—	1 200	—	6 300	—	397	90	1 035 600	—	12 518	30	20 891	10

Tabelle 8. **Kurs der $3^1/_2$ %igen Obligationen.**

Jahr	Die Kurse schwankten a) bei der Begebung	b) beim Rückkauf
1890	zwischen ℳ 102.75 und 100.—	zwischen ℳ 102.25 und 97.—
1891	- - 100.— - 97.50	- - 98.25 - 97.—
1892	- - 97.50 - 100.25	- - 97.— - 99.75
1893	- - 99.50 - 101.45	- - 99.25 - 101.20
1894	- - 99.90 - 102.25	- - 99.75 - 102.—
1895	- - 102.— - 104.—	- - 101.75 - 103.75
1896	- - 101.75 - 104.—	- - 101.50 - 103.75
1897	- - 102.— - 103.50	- - 101.75 - 103.25

Tabelle 9. **Verwaltungskosten, Reingewinn, Reservefonds.**

Jahr	Verwaltungs-Aufwand		Reingewinn		Reservefonds[1]		Specialreservefonds	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	106 093	30	681 973	90	6 084 320	70	1 101 213	60
1891	102 829	60	678 982	—	6 220 117	10	1 213 960	—
1892	101 986	80	653 484	—	6 350 813	90	1 301 284	50
1893	101 184	80	654 841	30	6 481 782	20	1 346 072	20
1894	107 545	30	649 797	90	6 611 741	80	1 443 044	90
1895	112 484	10	639 946	10	6 739 731	—	1 512 485	90
1896	118 160	70	636 095	30	6 866 950	10	1 670 361	20
1897	113 147	30	629 775	—	6 992 905	10	1 725 311	90

[1] Einschliefslich der Zuwendung aus dem Reingewinn des betreffenden Jahres.

Neuntes Kapitel. Sachsen-Gotha.

§ 36.

Die Landeskreditanstalt im Herzogtum Gotha[1].

Unter dem 14. April 1895 wurde der Antrag im Landtage gestellt: Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen:

1. unverzüglich zu erwägen, ob und inwieweit das Interesse des Staats die Umwandlung der kündbaren, auf den Namen des Darleihers ausgestellten Schuldverschreibungen der Landeskreditanstalt in unkündbare, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen empfiehlt,

2. das Ergebnis der Erwägungen mit möglichster Beschleunigung dem Landtage mitzuteilen und im Falle der Bejahung der Frage gleichzeitig den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung der §§ 8 u. 10 des Gesetzes vom 25. Dezember 1853 vorzulegen,

3. unbeschadet der Verabschiedung eines solchen Gesetzes ein alle Beziehungen der Landeskreditanstalt umfassendes und diese zeitgemäfs umgestaltendes Gesetz vorzubereiten.

Dieser Antrag wurde aber in der Sitzung des Landtags vom 11. Mai 1895 (Verhandlungen von 1893—1896 S. 306) auf Antrag der Mehrheit der Finanzkommission abgelehnt.

Am 13. Mai 1895 stand dagegen ein Antrag, die Verwaltung der Landeskreditanstalt betreffend, zur Verhandlung, der Annahme fand. Derselbe lautete: die Staatsregierung zu ersuchen:

1. anzuordnen, dafs die von der Landeskreditanstalt ausgeliehenen und auszuleihenden Kapitalien in angemessener,

[1] Siehe Dr. Hecht, Bodenkreditinstitute I, S. 508—533, II, S. 363—373.

d. h. den derzeitigen Verhältnissen entsprechender Weise verzinst, zur Zeit also den Schuldnern in der Regel höchstens eine 4 %ige Verzinsung angesonnen wird,

2. durch einen Nachtrag zum Gesetz vom 27. Juni 1856 die Verwaltung der Landeskreditanstalt zu ermächtigen, die im § 3 dieses Gesetzes bestimmte Frist von vier Wochen im Falle einer besonders unverschuldeten Notlage des Schuldners bis zu drei Monaten zu verlängern.

Der Regierungsvertreter bemerkte in den Verhandlungen, dafs die Darlehen der Anstalt, die noch zu 4½ % verzinslich seien, fast ausschliefslich auf Hausgrundstücken in den einzelnen Orten des Landes haften. „Zur Zeit der Beleihung konnten sie als sicher angenommen werden. In ihrer grofsen Mehrheit bieten sie heute nicht mehr vollständige Sicherheit. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre mufs hervorgehoben werden, dafs ein gewisses Risiko für die Landeskreditkasse und damit indirekt für die Staatskasse vorhanden ist, welches in dem etwas höheren Zinsfufs seine Ausgleichung finden soll. Eine Herabsetzung des Zinsfufses für solche Darlehen, wie beantragt, würde nach dem derzeitigen Stand derselben einen Ausfall von rund Mark 35 100 verursachen, welcher die Staatskasse treffen würde und nur auf dem Wege der Erhöhung der direkten Steuern auszugleichen wäre. Wenn nicht die derzeitige Finanzlage der Staatskasse es verhinderte, so würde die Staatsregierung sehr gern die 4 % übersteigenden Zinsen dazu verwenden, einen Reservefonds zu bilden, aus dem aus solchen Hypotheken eintretende Verluste zu decken wären, oder aber die über 4 % hinausgehenden Zinsen zur planmäfsigen Tilgung solcher Darlehen verwenden."

Aber trotz dieser Erklärungen des Regierungsvertreters wurde der Antrag angenommen.

Unter Bezugnahme auf die nachfolgenden Tabellen ist zu bemerken, dafs die Obligationen der Landeskreditanstalt nur auf den Namen des Einzahlenden und mit dem Vorbehalt beiderseitiger halbjähriger Kündigung ausgestellt werden. Sie sind infolgedessen nicht kursfähig. Auch die seiner Zeit in beschränkter Anzahl von der Landeskreditanstalt ausgegebenen Inhaberobligationen werden börsenmäfsig nicht gehandelt, da sie gleichfalls mit dem Vorbehalt beiderseitiger halbjähriger

Kündigung ausgestellt worden sind, und da überdies die Zinsen auf sie nicht ausgezahlt, sondern jährlich zum Kapital geschlagen werden. Unter der Hand aber werden die Schuldbriefe der Anstalt viel und gern und zeitweise mit recht erheblichem Agio gehandelt.

§ 37.

Statistik der Geschäftsthätigkeit.

Tabelle 1. Stand und Bewegung der Darlehen.

Jahr	Betrag anfangs des Jahres	Gewährt	Zurückgezahlt	Bestand Ende des Jahres
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1889	17 681 008	907 560	1 129 053	17 459 515
1890	17 459 515	780 400	916 553	17 323 361
1891	17 323 361	1 129 770	1 164 084	17 289 047
1892	17 289 047	1 353 710	777 989	17 864 767
1893	17 864 767	1 463 180	839 550	18 488 397
1894	18 488 397	1 349 055	786 534	19 050 918
1895	19 050 918	1 264 960	1 090 325	19 225 553
1896	19 225 553	1 124 545	813 183	19 536 914
1897	19 536 914	1 109 820	1 026 350	19 620 385
1898	19 620 385	1 225 010	942 892	19 902 502[1]

Tabelle 2. Verteilung der Darlehen nach dem Zinsfufs.

Jahr	5 %	4½ %	4¼ %	4 %	3¾ %	3½ %	Zusammen
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1889	897 819	6 839 034	—	9 077 662	120 000	525 000	17 459 515
1890	585 839	6 081 199	—	10 011 930	119 394	525 000	17 323 362
1891	300 996	6 095 698	—	10 773 587	118 766	—	17 289 047
1892	—	6 628 857	—	11 117 797	118 113	—	17 864 767
1893	—	6 827 994	—	11 542 967	117 436	—	18 488 397
1894	—	7 019 797	—	11 754 388	116 733	160 000	19 050 918
1895	—	7 144 827	—	11 764 722	116 004	200 000	19 225 553
1896	—	—	—	18 863 328	163 436	510 150	19 536 914
1897	—	—	—	18 569 145	547 514	503 726	19 620 385
1898	—	—	—	18 354 773	1 041 334	506 395	19 902 502[2]

[1] Der durchschnittliche Betrag eines Hypothekardarlehens stellte sich am 30. Juni 1898 auf 1760 ℳ und der sämtlicher Darlehen auf 1930 ℳ.

[2] Dieser Betrag verteilt sich auf 9973 Hypothekardarlehen in Höhe von 17 556 092 ℳ und auf 353 Korporationsdarlehen in Höhe von 1 721 684 ℳ.

Nach dem Stande vom 30. Juni 1898 zerfallen die Hypothekardarlehen in a) 6 075 858 ℳ Darlehen auf Gebäude in Städten.

b) 7 620 398 ℳ Darlehen auf Gebäude und auf Feldgrundstücke.

c) 3 859 836 ℳ auf Feldgrundstücke allein.

Die weit überwiegende Mehrzahl der Darlehen sind Amortisationsdarlehen.

Tabelle 3. **Stand und Bewegung der Obligationen und Schuldbriefe.**

Jahr	Betrag anfangs des Jahres	Emittiert	Eingelöst	Bestand Ende des Jahres
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1889	19 243 548	389 972	675 040	18 958 480
1890	18 958 480	444 404	744 745	18 658 140
1891	18 658 140	616 687	1 231 662	18 043 165
1892	18 043 165	1 222 580	927 030	18 338 716
1893	18 338 716	1 311 726	731 320	18 919 123
1894	18 919 123	1 149 311	885 840	19 182 594
1895	19 182 594	1 246 227	930 960	19 497 861
1896	19 497 861	777 188	641 490	19 633 560
1897	19 633 560	832 615	607 180	19 858 995
1898	19 858 995	925 722	831 200	19 953 517

Tabelle 4. **Die Obligationen und Schuldbriefe**
nach dem Zinsfuſs:

Jahr	4 %	$3^1/_2$ %	3 %	Zusammen	Darunter Inhaber-Schuldbriefe $3^1/_2$ %
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1889	5 416 045	13 542 436	—	18 958 481	1 610 476
1890	446 500	18 211 640	—	18 658 140	1 666 840
1891	—	18 043 166	—	18 043 166	1 718 295
1892	—	18 338 716	—	18 338 716	1 778 436
1893	—	18 919 123	—	18 919 123	1 840 683
1894	—	19 182 594	—	19 182 594	1 905 104
1895	—	19 497 861	—	19 497 861	1 972 301
1896	—	19 380 520	253 040	19 633 560	2 041 330
1897	—	19 527 705	331 290	19 858 995	2 122 845
1898	--	19 673 827	279 690	19 953 517	2 197 147

Tabelle 5. **Zinsrückstände, Subhastationen, Überschüsse.**

Jahr	Zins-rück-stände	Zahl der Sub-hasta-tionen	Ein-nahme-über-schüsse	Jahr	Zins-rück-stände	Zahl der Sub-hasta-tionen	Ein-nahme-über-schüsse
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ
1889	30 000	55	100 143	1894	29 000	49	140 454
1890	15 800	30	107 170	1895	31 500	39	137 716
1891	10 900	28	128 351	1896	38 000	47	116 411
1892	14 000	24	133 469	1897	40 000	47	103 859
1893	14 800	38	136 490	1898	28 000	44	102 508

Zehntes Kapitel. Sachsen-Meiningen.

§ 38.

Die Landeskreditanstalt im Herzogtum Sachsen-Meiningen[1].

Die fortschreitende Entwicklung des Instituts ist aus den unten angefügten Tabellen ersichtlich. Aus den Landtagsverhandlungen ergeben sich für den Ausbau der organischen Einrichtungen die nachfolgenden Einzelheiten:

1. Der Landtag erklärte sich in der Sitzung vom 15. Juni 1891 damit einverstanden, daſs bei der Landeskreditanstalt ein Specialreservefond gebildet werde mit der Bestimmung, Kursdifferenzen bei Begebung der eigenen Schuldscheine der Anstalt und der anderen in ihrem Besitz befindlichen Wertpapiere zu decken, um so einen regelmäſsigen Fortgang des Darlehensgeschäfts auch in Zeiten der Geldknappheit und eines niedrigen Standes der Wertpapiere zu sichern, ohne daſs der Reingewinn der Anstalt allzusehr herabgedrückt wird. Diesem Reservefonds wurden zunächst Mark 25000 aus dem vorjährigen Reingewinn der Anstalt zugeführt, und es wurde beschlossen, ihm bis auf weiteres neben den laufenden Zinsen aus dem jeweiligen Bestande des Fonds allen aus dem Verkauf eigener und sonstiger Wertpapiere sich ergebenden Agiogewinn zuzuweisen[2].

2. Ein Gesetz vom 12. Februar 1893 regelt die Frage, ob und in welchem Umfang und in welcher Form die Landeskreditanstalt berechtigt sei, das ihr beim Verkauf der Schuldscheine entstehende Disagio den Darlehensschuldnern in An-

[1] Siehe Dr. Hecht, Bodenkreditinstitute I, S. 534—570, II, S. 374—392 und unten § 59.

[2] Landtagsverhandlungen 1891, Beil. 14 vom 5. Juni 1891, S. 217, 577. S. auch Beilage 20, S. 228.

rechnung zu bringen. Es wird in diesem Gesetz die Bestimmung getroffen, daſs die Kreditanstalt das Disagio nur bis zur Hälfte den Schuldnern in Anrechnung setzen darf (Art. 1). Nach demselben Gesetz (Art. 2) soll zur Verstärkung des Special-Reservefonds ⅛ des jährlichen Abwurfes des Reservefonds der Anstalt verwendet werden. Die Gültigkeit des Gesetzes wurde auf den 1. Januar 1896 begrenzt[1]. Der Art. 2 des Gesetzes aber ist in Art. 12 des sofort sub Z. 4 zu erwähnenden Gesetzes übergegangen.

3. Durch Verordnung vom 10. November 1894 wurde die Verzinsung des bei der Landeskreditanstalt hinterlegten Geldes vom 1. Dezember 1894 an auf 1½ % jährlich festgesetzt[2].

4. Am 15. Februar 1896 legte die Regierung dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes, die Landeskreditanstalt betreffend, vor. In den Erläuterungen des Entwurfes wird bemerkt: Der Entwurf ist hervorgegangen „aus der Notwendigkeit einer vielseitigeren Gestaltung und freieren Bewegung in der Verwaltung.“ Seit einer längeren Reihe von Jahren ist der Staatskasse eine sehr willkommene Einnahme aus dem Gewinn der Anstalt zugeflossen, auf die nunmehr im Staatshaushalt gerechnet wird und die wesentlich steigerungsfähig ist. Diese Einnahme würde gefährdet werden, wenn der Anstalt nicht die Möglichkeit gegeben wird, mit den seit einer Reihe von Jahren aufgeblühten zahlreichen Sparkassen und Grundkreditanstalten, sowie mit anderen Geld verleihenden Anstalten innerhalb und auſserhalb des Herzogtums in wirksamere Konkurrenz zu treten. Der Entwurf hat den Zweck, innerhalb derjenigen Grenzen, welche der Vorstand der Landeskreditanstalt für zweckmäſsig und die Herzogliche Staatsregierung für unbedenklich hält, der Anstaltsverwaltung gröſsere Bewegungsfähigkeit zu sichern und dadurch sie in die Lage zu versetzen, ihren Zwecken in ausgiebigerer und für die Staatskasse gewinnbringenderer Weise zu genügen. Zwar wird infolge der in den Entwurf aufgenommenen Bestimmungen und durch das Nebeneinanderbestehen verschieden-

[1] Landtagsverhandlungen 1892/93, Beil. 18, S. 263, Beil. 46, S. 293, Beil. 72, S. 356, Erklärungsschrift vom 30. Januar 1893: Beil. 93, S. 373. Den Wortlaut des Gesetzes siehe unten im 3. Teil des vorliegenden Bandes.

[2] Siehe d. landesh. V. O. 1894, Nr. 31. Siehe unten 3. Teil des vorliegenden Bandes.

artiger Anlehen und Darlehen der Geschäftsbetrieb wesentlich verwickelter und schwieriger; doch tritt dieser äufsere Nachteil dem bestehenden Bedürfnis gegenüber vollständig in den Hintergrund.

Die Art. 1—3 bezwecken, ein neues Gebiet für die zu Zeiten sich schwierig gestaltende Erlangung von Betriebsmitteln zu eröffnen und sie in nähere Verbindung mit denjenigen Kassen zu bringen, die, sei es dauernd, sei es zeitweise, unbedingt sichere Unterbringung von Geldern wünschen. Nach Art. 1 ist die Anstalt befugt, Spareinlagen anzunehmen. Nach Art. 2 ist sie ermächtigt, sich Betriebsmittel, aufser gegen verlosbare Inhaberschuldbriefe, zu verschaffen:

a) durch Anlagen gegen Inhaberschuldbriefe, welche der allmählichen Tilgung im Wege der planmäfsigen Auslosung, sowie innerhalb bestimmter Zeit der Kündigung nicht unterliegen (Rentenbriefe);
b) durch Anlagen gegen Inhaberschuldbriefe, welche von den Inhabern nicht gekündigt werden können;
c) durch Anlagen, welche die Gläubiger kündigen können, gegen Schuldschein auf den Namen oder unter Eintragung des Anlehens in die Bücher.

Die Art. 5—10 haben den Zweck, die Verleihungen der Landeskreditanstalt freier zu gestalten und bei ihr Beleihungsgrundsätze zur Anwendung zu bringen, die in ähnlicher Weise bei anderen Anstalten schon erprobt sind und die, ohne die Anstalt zu gefährden, den Geldbedürftigen zu gut kommen, der Anstalt aber ermöglichen, mehr als bis jetzt auch bei guten und gröfseren Darlehen mit anderen Anstalten in Konkurrenz zu treten: die Beleihungsgrenze kann in einzelnen Fällen bis zu $^3/_5$ der Taxe heraufgerückt werden. Die Tilgungsquote kann bis auf $^1/_2$ % herabgesetzt werden. Sie kann kündbare Darlehen geben etc. [1], und zwar auch solche ohne planmäfsige Tilgungsrente.

Der Landtag nahm in den Sitzungen vom 5. und 6. März 1896 den Entwurf an [2]. Auch wurde beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen:

[1] Landtagsverhandlungen 1895/97, Beil. 58, S. 195.

[2] Protokoll S. 111—131, Erklärungsschrift Beil. 86, S. 236. Gesetz vom 11. März 1896 (siehe die landesh. V. O. 1896, Nr. 44, siehe unten 3. Teil des vorliegenden Bandes).

1. die Zusammenfassung aller noch gültigen Bestimmungen über die Herzogliche Landeskreditanstalt in ein einziges Gesetz,
2. die Zulässigkeit der Beleihung von Grundbesitz in anderen deutschen Staaten in Erwägung zu ziehen.

Bemerkenswert ist, wie auch bei diesem staatlichen Institut eine gewisse Erwerbstendenz allmählich sich herausgebildet hat. Das erste Gesetz vom Jahre 1849 dachte nicht an Gewinn, es sah sogar Staatszuschüsse vor. Aus dem Gewinn wurde der Reservefonds gebildet. Seit 1868 wurde $^1/_3$ des Gewinns dem Reservefonds, $^2/_3$ dem Staat überwiesen. Seit 1883 flofs der ganze Gewinn dem Staat zu, und der Reservefonds erhöhte sich nur um seine eigenen Zinsen. Daneben entstand, wie oben mitgeteilt ist, eine Specialreserve, jedoch auf Grund eines Gesetzes, das mit Ende 1896 aufser Kraft treten mufste. Die Dotierung der Specialreserve wurde aber zur möglichst gleichmäfsigen Gewinnabgabe an den Staat beibehalten.

§ 39.
Statistik der Geschäftsthätigkeit.

Tabelle 1. Stand und Bewegung der Hypothekendarlehen.[1]

Jahr	Betrag anfangs des Jahres	Gewährt	Zurückgezahlt	Bestand Ende des Jahres
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	20 921 567	2 021 959	1 381 719	21 760 307
	198 500			
1891	21 760 307	1 478 682	1 095 297	22 143 692
1892	22 143 692	1 812 764	1 196 278	22 760 178
1893	22 760 178	1 667 431	1 089 905	23 337 704
1894	23 337 704	2 660 189	1 221 338	24 776 555
1895	24 776 555	2 287 954	1 499 717	25 564 792
1896	25 564 792	2 431 732	1 323 958	26 672 566
1897	26 672 566	3 596 933	1 547 475	28 722 024
1898	28 722 024	3 969 939	1 445 776	31 246 188

Tabelle 2. Die Darlehen nach der Rückzahlungsform.
Zinsrückstände, Verluste.

Jahr	Tilgungsdarlehen		Darlehen ohne Tilgung		Zusammen		Zinsrückstände		Verluste	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	21 760 307	—	—	—	21 760 307	—	47 648	10	2049	62
1891	22 143 692	—	—	—	22 143 692	—	59 336	05	3219	91
1892	22 760 178	—	—	—	22 760 178	—	69 870	57	697	84
1893	23 337 703	83	—	—	23 337 703	83	67 373	31	1724	28
1894	24 776 554	57	—	—	24 776 554	57	70 735	41	793	43
1895	25 564 791	67	—	—	25 564 791	67	60 506	79	134	77
1896	26 493 416	05	179 150	—	26 672 566	05	58 171	70	7748	77
1897	27 726 964	—	995 060	—	28 722 024	—	61 219	88	1025	16
1898	29 819 051	98	1 436 580	—	31 255 631	98	40 012	74	806	63

[1] Ausschliefslich der Korporationsdarlehen, welche im Jahre 1897: 1 241 659 ℳ betrugen und sich auf 516 Darlehnsposten verteilten.

Tabelle 3. **Verteilung der Darlehen nach dem Zinsfufs.**

Jahr	4 %	3,9 %	3,8 %	3,7 %	3,6 %	3½ %
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	1 988 959	—	—	—	—	33 000
1891	1 478 682	—	—	—	—	—
1892	1 806 464	—	—	—	—	6 300
1893	1 667 431	—	—	—	—	—
1894	2 638 189	—	—	—	—	22 000
1895	2 287 954	—	—	—	—	26 100
1896	1 826 902	142 980	126 250	168 000	40 000	127 600
1897	1 484 803	293 570	750 680	635 780	182 100	250 000
1898	2 062 099	248 490	748 810	871 040	39 500	—

Tabelle 4. **Bewegung und Stand der Pfandbriefe.**[1]

Jahr	Betrag anfangs des Jahres	Emittiert	Eingelöst	Bestand Ende des Jahres
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	23 756 250	—	46 500	23 709 750
1891	23 709 750	—	80 850	23 628 900
1892	23 628 900	368 750	242 000	23 755 650
1893	23 755 650	567 000	258 000	24 064 650
1894	24 064 650	1 958 000	263 200	25 759 450
1895	25 759 450	400 000	277 950	25 881 500
1896	25 881 500	600 000	301 550	26 179 950
1897	26 179 950	2 175 000	320 450	28 034 500
1898	28 034 500	2 260 000	351 300	29 443 200

[1] Es wurden nur 3½ %ige Obligationen ausgegeben.

Tabelle 5. Eigene Fonds. Verwaltungskosten.

Jahr	Reservefonds		Specialreservefonds		Einnahme-Überschüsse		Verwaltungskosten	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	1 075 918	49	—	—	58 810	98	61 824	05
1891	1 128 867	59	41 166	95	54 412	81	60 401	79
1892	1 144 254	76	18 484	60	58 431	20	57 725	59
1893	1 170 462	76	18 424	63	53 871	57	65 068	60
1894	1 198 631	41	19 712	39	46 545	59	66 994	13
1895	1 206 427	13	39 049	14	61 410	77	62 625	28
1896	1 234 577	10	69 572	29	60 970	61	64 557	01
1897	1 263 383	90	99 009	10	73 522	52	64 418	76
1898	1 292 863	—	119 288	75	82 416	09	68 566	19

Tabelle 6. Kurs der Obligationen.

Datum	Kurs	Datum	Kurs
23. V. 1894	98.50 bez.	1. VII. u. 4. VII. 1896	101.25 G.
20. VII. „	99.— „	8. VII. „	101.50 Br.
3. X. „	100.— „	8. VII.-19. VIII. „	101.45 G.
9. X. „	99.50 „	22. VIII.-23. IX. „	101.40 „
6. XI. „	100.— Br.	26. IX.—30. IX „	101.25 Br.
27. XI. „	100.— bez.	3. X.—21. X. „	101.— G.
8. XII. „	100.25 „	24. X. „	101.— Br.
	100.75 Br.	28. X. „	100.50 bez.
29. XII. „	100.50 bez.	31. X.—25. XI. „	101.— Br.
	101.— Br.	28. XI. „	100.75 bez.
5. I. 1895	100.75 bez.	XII. „	101-100.75 Br.
	101.25 Br.	2. I.—20. I. 1897	101.— Br.
16. I. „	101.— bez.	23. I.—10. II. „	101.— G.
	101.25 Br.	13. II.—28. II. „	100.50 „
30. I. „	101.50 bez.	3. III.—2. VI. „	101.— Br.
6. III. „	102.— Br.	5. VI.—28. VII. „	100.60 G.
24. IV. „	102.25 „	31. VII.—8. IX. „	—
4. V. „	102.— „	11. IX.—25. IX. „	100.50-100.25 Br.
15. VI. „	101.60 bez.	29. IX. „	100.25 bez.
	101.70 Br.	2. X.—27. XI. „	100.25 Br.
im VII. VIII. IX. „	102.— „	1. XII. „	99.75 bez.
im X.—10. XI. 1895	101.90 G.	4. XII.-24. XII. „	100.25 Br.
13. XI. 1895	101.75 Br.	29. XII. „	100.25 bez.
4. I.—7. III. 1896	101.75 G.	31. XII. 97—21. V. 98	100.50 Br.
11. III.-30. VI. „	101.50 „	25. V.—9. VII. 1898	100.— „

Tabelle 7. **Der Specialreservefonds zur Deckung von Kursdifferenzen**[1].

	Rechnungsergebnisse für die Jahre															
	1891		1892		1893		1894		1895		1896		1897		1898	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Zugang:																
1. Agiogewinn bei Verkauf von Wertpapieren . .	24 246	35	—	—	—	—	2 503	50	4 844	47	14 771	68	12 314	88	1 882	90[2]
2. Kontozinsen zu $3^1/_2$ % aus dem eigenen Bestand	1 418	42	925	15	172	05	290	89	738	22	1 676	49	2 718	53	3 657	27
3. Ein Drittel der $3^1/_2$%igen Zinsen des Reservefonds	—	—	—	—	13 133	99	13 440	44	13 754	06	14 074	98	14 403	40	14 739	48
4. Hälfte des von den Darlehnsnehmern der Anstalt zu ersetzenden Disagios bei Begebung $3^1/_2$%iger Obligationen[3]	—	—	—	—	16 900	99	19 702	93	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	25 664	77	925	15	30 207	03	35 937	76	19 336	75	30 523	15	29 436	81	20 279	65
Bestand am Anfang des Rechnungsjahres . . .	25 000	—	41 166	95	18 484	60	18 424	63	19 712	39	39 049	14	69 572	29	99 009	10
Summa	50 664	77	42 092	10	48 691	63	54 362	39	39 049	14	69 572	29	99 009	10	119 288	75
B. Abgang:																
Disagio war zu decken in Höhe von	9 497	82	23 607	50	30 267	—	34 650	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Barbestand am Jahresschlufs	41 166	95	18 484	60	18 424	63	19 712	39	39 049	14	69 572	29	99 009	10	119 288	75

[1] Vergl. Text. [2] Nach Abzug von 3367,85 ℳ Agioverlust.

[3] Dieser Disagiobeitrag wurde für alle seit 10. März 1893 bar gewährten Darlehne erhoben mit $1^1/_2$ % seit 10./3 1893 lt. Reg.-Blatt No. 41, 1893, S. 284, mit 1% seit 13./4. 1894 lt. Reg.-Blatt No. 58, 1894, S. 447 und ist ganz weggefallen seit 3./10. 1894 lt. Reg.-Blatt No. 157, 1894, S. 958.

Elftes Kapitel. Sachsen-Weimar.

§ 40.

Die Landeskreditkasse des Grofsherzogtums Sachsen-Weimar[1].

Aus der Entwicklungsgeschichte des Instituts seit dem Beginn der 90er Jahre ist in Ergänzung der unten folgenden Statistik lediglich das Nachfolgende hervorzuheben:

1. Eine kleine Erweiterung der Thätigkeit des Instituts wurde infolge der Verlegung des Wohnsitzes der Weimarschen Bank nach Berlin veranlafst. Mit der Weimarschen Bank war die Landrentenbank verbunden. Die Weimarsche Bank schofs den Gemeinden die Ablösungskapitalien vor, die von den abgabepflichtigen Einwohnern der Gemeinde zu verzinsen und jährlich zu amortisieren waren. Die Verzinsung betrug 3 ½ % und hierzu kam eine Amortisationsrente von mindestens ½ %. Die Weimarsche Bank hatte die Forderungen, welche ihr wegen der gewährten Ablösungskapitalien zustanden, in Rentenbriefe verwandelt, die Zinsen und Tilgungsrenten wurden von der Bank erhoben und davon wurde die Verzinsung und allmähliche Rückzahlung der Rentenbriefe bestritten. Ein Staatskommissär überwachte, dafs die einzelnen Renten zur Einlösung der Rentenbriefe benützt wurden. Dieses Verhältnis zwischen der Weimarschen Bank und den Ablösungspflichtigen wurde nicht mehr haltbar, als die Bank ihren Sitz nach Berlin verlegte. Die Landeskreditkasse wurde nun mit den Geschäften beauftragt, jährlich die Renten und Zinsen zu erheben und für die Verzinsung und Einlösung der Rentenbriefe zu sorgen[2].

[1] Siehe Dr. Hecht, Bodenkreditinstitute I, S. 571—603, II, S. 393—441 und unten § 60.

[2] Landtagsverhandlungen 1892—1894: Schriftenwechsel, Ministerialdekret vom 1. Februar 1892, S. 108. Stenograph. Berichte der Sitzung

2. Im Jahre 1886 war eine Herabsetzung des Zinsfufses für die Aktiv- und Passivkapitalien beschlossen und durchgeführt worden. Die Kasse zahlte für ihre Geldaufnahmen $3^{3}/_{4}$ %, verzinste mit diesem Zinsfufs auch eine bei der Hauptstaatskasse schon seit dem Jahre 1883 bestehende Schuld von 200 000 Mark. Ihre jährlichen Geldaufnahmen waren im Betrage sehr schwankend. Sie betrugen im Jahre 1890 nur Mark 600, in den Jahren 1885—1892 betrugen sie durchschnittlich jährlich Mark 155 750. Die Schuldurkunden werden nur an der Leipziger Börse gehandelt. Die Ausleihungen erfolgten gegen 4 % jährliche Verzinsung, in kleineren Beträgen unter Mark 500, von 500—1000, von 1000—2000 und von 2000—5000 Mark nahezu in gleicher Zahl. Überwiegend war das Bedürfnis nach kleineren Darlehen. Die Darlehen wurden an Gemeinden, auf Gebäude, im überwiegenden Mafse aber auf Flurbesitz gegeben.

Durch Gesetz vom Jahre 1894 (7. Nachtrag zum Gesetz vom 17. November 1869 über die Errichtung einer Landeskreditkasse) wurde der bisher auf Mark 15 Millionen begrenzte Gesamtbestand der bei der Landeskreditkasse aufgenommenen Darlehen bis auf weiteres auf 20 Millionen erhöht, auch wurde die Kasse ermächtigt, die in ihrem neuen Geschäftshause befindlichen Behältnisse zur Aufbewahrung von Wertsachen unter der Bedingung mietweise zur Verfügung zu stellen, dafs sie hierbei keine Haftbarkeit zu übernehmen hat[1].

3. Bis zum Jahre 1895 wurde der ganze Überschufs, den die Kasse erzielte, dem Reservefonds zugewendet. In der Landtagsverhandlung vom 29. Januar 1895 bemerkte der Staatsminister, es sei vorausgesetzt worden, dafs nach Erreichung der Hauptzwecke der Landeskreditkasse und unbeschadet der Erreichung dieser Zwecke, je nach der Gestaltung der Umstände ein Teil des Reingewinns der Staatskasse zufliefse. Eine solche Zuwendung stehe dem Risiko gegenüber, das der Staat trägt, der Mühe und den Aufwendungen. Der Präsident des Landtags erklärte sich nicht gegen den Gedanken. Er führte aus, der

vom 16. Februar 1892, S. 21 ff., 123. Erklärungsschrift vom 27. Februar 1892, S. 172 (Schriftenwechsel).

[1] Landtagsverhandlungen 1892—1894: Erklärungsschrift Nr. 196 vom 12. Februar 1894, S. 533. Stenograph. Berichte S. 738 f. Ministerialdekret vom 24. Januar 1894 Nr. 164, S. 487 des Schriftenwechsels.

ursprüngliche Zweck der Landeskreditkasse sei ein zweifacher gewesen: dem Kreditbedürfnis der Grundbesitzer zu dienen und eine gute Kapitalanlage für Mündelgelder herzustellen. Aus diesem Grunde hat man bei den letzten Regelungen des Zinsfufses den Zinsfufs der Passivobligationen auf $3^3/_4$ % gehalten. Die Herabsetzung des Aktivzinsfufses von $4^1/_2$ % auf 4 % und die Abschwächung der Differenz zwischen Aktiv- und Passivzins von $^1/_2$ % auf $^1/_4$ % hat hauptsächlich dazu gedient, den Passivzinsfufs auf seiner Höhe zu erhalten. Es soll nun noch ein dritter Zweck hinzutreten: durch den Reingewinn der Staatskasse direkt zu dienen. Auch von anderer Seite wurde dies als berechtigt gebilligt, „wenn man erwägt, dafs sämtliche Steuerzahler des Landes die Garantie für die Anstalt mittragen müssen."

Der Landtag genehmigte, dafs für die künftige Finanzperiode $^2/_5$ des jährlichen Gewinns der Landeskreditkasse in die Einnahmen des Staats gebucht, dafs aber hierdurch die Summe von Mark 20 000 nicht überstiegen werden soll. Hieran knüpfte der Landtag das Ersuchen, Erwägungen anzustellen:

1. ob nicht unter Beibehaltung des bestehenden Zinsfufses für Kirchen, Schulen und milde Stiftungen im übrigen der Aktiv- und Passivzinsfufs der Landeskreditkasse herabgesetzt, oder die Spannung zwischen den beiden Zinsfüfsen vermindert werden könne,
2. wie als Erweiterung der bisherigen Aufgaben der Landeskreditkasse eine Landeskulturrentenbank mit niedrigem Zinsfufs einzurichten sei,
3. wie eventuell mit Rücksicht auf eine solche Erweiterung die Landeskreditkasse anderweitig zu organisieren sei, und dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentritt auf Grund dieser Erwägungen entsprechende Vorlage zu machen[1].

In derselben Sitzung des Landtags wurde auf Grund der Regierungsvorlagen (des Entwurfs eines 8., 9., 10. Nachtrags zum Gesetz vom 17. November 1869 über die Errichtung einer Landeskreditkasse) die Frage der Konvertierung beraten. Es

[1] Landtagsverhandlungen 1895/96: Ministerialdekret Nr. 16, S. 127 des Schriftenwechsels, betreffend die Verwendung des Reingewinns der Landeskreditkasse. Hierzu stenograph. Berichte vom 29. Januar 1895, vom 28. März 1895, S. 505—519 und Bericht des Finanzausschusses Nr. 78, S. 307.

handelte sich um die Herabsetzung des Zinsfufses für die Obligationen von $3^3/_4$ % auf $3^1/_2$ %. Als die Staatsregierung im Jahre 1886 den Antrag vorlegte, den Zinsfufs der Anleihen von 4 % auf $3^1/_2$ % herabzusetzen, hat man sich nur entschlossen, auf $3^3/_4$ % zu konvertieren. Es war nunmehr der weitere Schritt zu thun. Man wollte die Konvertierung durch Gesetz und in derselben Form wie früher, nämlich die Inhaber der Schuldverschreibungen unter einem gewissen Präjudiz auffordern, sich zu erklären, widrigenfalls angenommen werde, dafs sie mit der Konversion einverstanden seien. Es sollte gleichzeitig der Zinsfufs für die Schuldner auf $3^3/_4$ % herabgesetzt werden, der Vorstand der Kasse aber sollte die Befugnis haben, einen Unterschied zu machen, er brauchte nicht allen Schuldnern diese Ermäfsigung zu gewähren. Der Landtag machte ausdrücklich zur Bedingung, dafs die Spannung zwischen Aktiv- und Passivzinsen nicht über den bisherigen Betrag von $^1/_4$ % erhöht werden dürfe, und deklaratorisch wurde in der Sitzung vom 14. April 1896 festgestellt, dafs die zur Bedingung gemachte Spannung des Aktiv- und Passivzinses in Höhe von $^1/_4$ % erst nach Beendigung des Konvertierungsverfahrens in Kraft treten solle. Auch wurde nunmehr die Notwendigkeit empfunden, das ursprüngliche Gesetz mit allen Nachträgen, soweit sie noch in Geltung waren, einheitlich zu gestalten. Mit Ministerialdekret vom 23. Dezember 1896 wurde die neue Fassung vorgelegt, die sich im wesentlichen dem früheren Wortlaut anschlofs und abgesehen von einigen Änderungen nur durch eine neue Gruppierung von dem früheren Gesetz sich unterscheidet. Es wurde insbesondere in betreff der Anlegung des Reservefonds bestimmt, dafs dieselbe nach den jeweilig für die Anlegung vormundschaftlicher Gelder geltenden Bestimmungen erfolgen soll (§ 8). Die Anlegung von zeitweilig verfügbaren Barbeständen bei der Hauptstaatskasse wurde für zulässig erklärt (§ 23). Der niedrigste Tilgungssatz für Darlehen wurde auf $^3/_4$ % festgesetzt, wodurch sich eine Gesamtleistung von $4^1/_2$ % ergab (bei $3^3/_4$ % Zins). Im Jahre 1881 hatte man mit Rücksicht auf den Hypothekenzinsfufs von $4^2/_5$ % einen niedrigsten Tilgungssatz von $^3/_5$ % bestimmt. Diejenigen, die bisher nur mit $^1/_2$ % amortisiert hatten, sollten auch künftighin eine höhere Amortisationsquote nicht zahlen müssen. Darauf beruht die endgültige Fassung des § 9.

Die Fälle der Kündbarkeit eines an sich unkündbaren Darlehens wurden vermehrt. § 13, insbesondere lit. b u. c[1].

Das neue Gesetz über die Landeskreditkasse ist unter dem 16. September 1897 gegeben.

Die geschäftliche Thätigkeit der Kasse ist aus den Tabellen, die organischen Bestimmungen sind aus dem 3. Teil des vorliegenden Bandes ersichtlich.

[1] Landtagsverhandlungen 1895/96: Ministerialdekret Nr. 140, S. 441 des Schriftenwechsels mit Entwurf eines 8. Nachtrags. Ministerialdekret Nr. 141, S. 445 des Schriftenwechsels mit Entwurf eines 9. Nachtrags. Ministerialdekret Nr. 160, S. 447 des Schriftenwechsels mit Entwurf eines 10. Nachtrags. Stenograph. Berichte vom 21. Februar 1896, S. 704 ff., vom 4. März 1896, Schriftenwechsel S. 479. Bericht des Ausschusses S. 507 des Schriftenwechsels Nr. 181. Stenograph. Berichte vom 14. April 1896, S. 921 ff. Bericht des Ausschusses Nr. 194, S. 518 des Schriftenwechsels über die Ministerialdekrete 140, 141, 160. Außerordentlicher Landtag 1897: Erklärungsschrift vom 4. März 1897, S. 126. Siehe auch stenograph. Berichte der Sitzungen vom 4. Februar 1897, S. 16, vom 4. März 1897, S. 173—180. Der Inhalt der vom Landtag genehmigten Gesetzes-Nachträge (8, 9, 10) wurde bei der Publikation zu einem Nachtrag, dem 8., vereinigt und befindet sich im 3. Teil des vorliegenden Bandes. Ebendaselbst findet sich das neue Gesetz vom 16. September 1897.

§ 41.

Statistik der Geschäftsthätigkeit.

Tabelle 1. Stand und Bewegung der Hypothekendarlehen[1].

Jahr	Betrag anfangs des Jahres		Gewährt		Zurückgezahlt		Bestand Ende des Jahres		Anzahl der Darlehen
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1890	12 875 903	54	772 600	—	702 081	55	12 946 421	99	265
1891	12 946 421	99	1 007 600	—	557 659	06	13 396 362	93	339
1892	13 396 362	93	915 880	—	703 818	69	13 608 424	24	334
1893	13 608 424	24	967 870	—	725 382	83	13 850 911	41	429
1894	13 850 911	41	1 206 500	—	675 409	23	14 382 002	18	441
1895	14 382 002	18	634 730	—	761 314	05	14 255 418	13	264
1896	14 255 418	13	871 450 1 000 000[2]	—	878 678	11	14 248 190 1 000 000[2]	02 —	345 1
1897	15 248 190	02	1 115 150	—	632 603	21	14 730 736 1 000 000[2]	81 —	358
1898	15 730 736	81	1 364 550	—	848 830	58	15 246 456 1 000 000[2]	23 —	316

Tabelle 2. Art der Darlehen[3]. Zinsrückstände, Subhastationen.

Jahr	Ländliche Darlehen		Darlehen auf Häuser		Korporations-Darlehen		Zinsrückstände		Subhastationen
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1890	14 818 266	—	3 715 485	—	4 182 150	—	10 117	70	11
1891	15 548 866	—	3 839 285	—	4 336 050	—	5 229	32	11
1892	16 074 046	—	4 005 385	—	4 560 650	—	1 407	28	9
1893	16 784 216	—	4 143 285	—	4 680 450	—	14 346	31	11
1894	17 662 816	—	4 309 585	—	4 842 050	—	19 324	72	22
1895	18 162 346	—	4 369 085	—	4 917 750	—	833	74	23
1896	18 826 746	—	4 472 135	—	6 021 750[4]	—	1 786	85	10
1897	19 547 796	—	4 726 785	—	6 161 200[4]	—	2 382	93	12
1898	20 674 846	—	4 866 785	—	6 258 700[4]	—	4 716	50	12

[1] In der 2. Hälfte des Jahres 1896 ist der Zinsfufs der Darlehen von 4 % auf $3^3/_4$ % herabgesetzt worden; sämtliche Darlehen sind amortisabel.

[2] Anleihe des Fiskus.

[3] Ohne Berücksichtigung der geleisteten Rückzahlungen. Der Darlehensstand per ultimo 1898 mit M 16 246 456.23 setzt sich zusammen aus M 12 003 280.38 Hypothekendarlehen und M 4 243 175.85 Korporationsdarlehen.

[4] Darunter M 1 000 000 Darlehen an die Staatskasse.

Tabelle 3. Eigene Fonds. Verwaltungskosten.

Jahr	Einnahme-Überschuſs		Betrag des Reservefonds		Verwaltungskosten	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	47 046	50	755 363	90	17 685	31
1891	56 541	03	811 904	93	18 714	35
1892	59 826	63	871 731	56	20 345	16
1893	49 020	41	920 751	97	24 515	81
1894	62 193	40	982 945	37	29 725	20
1895	56 521	40	1 039 466	77	26 218	12
1896	48 544	09[1]	1 088 010	86[1]	45 646	78[2]
1897	24 317	45[3]	1 279 572	51[3]	36 819	77
1898	28 306	11[4]	1 140 634	42[4]	36 883	79

Tabelle 4. Kurs der Obligationen.

Jahr	$3^3/_4$ %		$3^1/_2$ %		$3^1/_2$ %	
	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum
	an der Börse in Leipzig				an der Börse in Berlin	
1890	105.50	102.25	—	—	—	—
1891	102.25	101.00	—	—	—	—
1892	102.50	100.50	—	—	—	—
1893	103.25	102.50	—	—	—	—
1894	104.00	103.25	—	—	—	—
1895	104.75	104.50	—	—	—	—
1896	104.50	103.00	102.60	102.00	104.80	103.10
1897	—	—	103.25	102.50	103.30	101.75
1898	—	—	102.50	100.25	102.50	99.80

Bemerkung. An der Börse in Berlin sind die Schuldverschreibungen erst im Jahre 1896 eingeführt worden. Umsätze finden in Berlin höchst selten statt.

[1] Nach Abzug von ℳ 20 000 Gewinnanteil des Staates für 1896.

[2] Die erhebliche Steigerung der Verwaltungskosten im Jahre 1896 ist hauptsächlich auf die Ausgaben zurückzuführen, welche durch die Konvertierung entstanden.

[3] Nach Abzug von ℳ 16 211.64 Gewinnanteil des Staates.

[4] Nach Abzug von ℳ 18 870.74 Gewinnanteil der Staatskasse.

Tabelle 5. **Stand und Bewegung der Schuldverschreibungen**[1].

Jahr	Betrag anfangs des Jahres	Emittiert	Eingelöst	Bestand Ende des Jahres
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	12 219 900	600	—	12 220 500
1891	12 220 500	378 500	—	12 599 000
1892	12 599 000	237 300	—	12 836 300
1893	12 836 300	358 000	—	13 194 300
1894	13 194 300	453 700	—	13 648 000
1895	13 648 000	64 500	100 000	13 612 500
1896	13 612 500	1 500 000[2]	102 200	15 010 300
1897	15 010 300	303 500	—	15 313 800
1898	15 313 800	499 800	—	15 813 600

[1] In der 2. Hälfte des Jahres 1896 wurde der Zinsfuſs der Aktiv- und Passivkapitalien um 1/4 % herabgesetzt, d. h. bei den Passivkapitalien von 3 3/4 % auf 3 1/2 %. Infolge Kündigung aus Anlaſs dieser Konvertierung waren nur ℳ 2200 heimzuzahlen. Seit 1896 werden die Schuldverschreibungen auſser an der Leipziger Börse auch an der Berliner Börse gehandelt.

[2] Der Erlös aus den im Jahre 1896 neu emittierten bis 1902 seitens der Anstalt unkündbaren 1 1/2 Millionen ℳ Schuldverschreibungen hat im wesentlichen dazu gedient, der Groſsherzogl. Staatskasse eine Anleihe von 1 Million ℳ zu gewähren.

Zwölftes Kapitel. Schwarzburg-Rudolstadt.

§ 42.

Die Landeskreditkasse im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt [1].

Die Resultate der geschäftlichen Thätigkeit der Fürstlichen Landeskreditkasse ergeben sich aus den Tabellen. Aus dem Bericht des Landtagsausschusses über die Revision der Landeskreditkassenrechnung für die Jahre 1894, 1895, 1896 [2] ergiebt sich, dafs das Disagiokonto von Mark 33 676 Ende 1893 auf Mark 9 300 Ende 1896 sich gemindert hat. Der Ende 1893 mit einem Betrage von Mark 46 323,23 zu Buch stehende Grundbesitz ist veräufsert worden. Dagegen mufste im Jahre 1895 von neuem Grundbesitz zum Werte von Mark 72 232 übernommen werden. Er wurde bis zum Schlufs der Finanzperiode wieder veräufsert.

Die mit $3\frac{1}{2}$% verzinslichen restlichen Vorschüsse der Hauptlandeskasse in Höhe von Mark 300 000 wurden im Jahre 1894 zurückgewährt und es wurden dagegen Landeskreditkassen-Obligationen ausgegeben.

Verluste entstanden im Jahre	1895:	Mark	8 687,27
	1896:	-	22 053,44
		Mark	30 740,71

Die Verdienste im Kassengeschäft aus den Jahren 1894—96 mit zusammen Mark 63 874,99 wurden zur Deckung der Verluste von Mark 30 740,71 und zur Minderung des Disagiokontos

[1] Siehe Dr. Hecht, Bodenkreditinstitute I, S. 604—613, II, S. 442—466.

[2] Siehe Drucksachen des aufserordentlichen Landtags 1898, Bericht vom 26. Oktober 1897, S. 14.

verwendet. Infolgedessen entstand kein Reinertrag, und es konnte ein Überschuſs an die Hauptlandeskasse nicht abgeführt werden. Der Landesausschuſs glaubte, daſs die eingetretenen Verluste in der Hauptsache auf Mängel des Landeskreditkassengesetzes zurückzuführen seien und gab dem Landtag anheim, bei der Staatsregierung eine Revision dieses Gesetzes zu beantragen.

§ 43.

Statistik der Geschäftsthätigkeit.

Tabelle 1. Stand und Bewegung der Hypothekendarlehen.

Jahr	Betrag anfangs des Jahres		Aus-gezahlt		Zurück-gezahlt		Bestand Ende des Jahres		Darunter amortisable Darlehen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	1 312 749	62	985 689	83	175 016	14	2 123 423	32	1 618 448	32
1891	2 123 423	32	439 636	—	139 450	34	2 423 608	98	1 869 083	98
1892	2 423 608	98	304 171	88	116 611	45	2 611 169	41	2 061 099	41
1893	2 611 169	41	483 556	84	206 083	70	2 888 642	55	2 140 022	55
1894	2 888 642	55	493 370	94	156 965	12	3 225 048	37	2 403 678	37
1895	3 225 048	37	246 144	95	209 262	82	3 261 930	50	2 421 490	50
1896	3 261 930	50	342 130	49	337 620	41	3 266 440	58	2 504 246	58
1897	3 266 440	58	517 697	66	147 734	85	3 636 403	39	2 797 444	39
1898	3 636 403	39	323 900	33	230 949	40	3 729 354	32	2 837 849	32

Tabelle 2. Die Darlehen nach dem Zinsfuſs.

Jahr	5 %		4½ %		4 %		3¾ %		3½ %		Zusammen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	180 823	11	262 970	04	1 667 357	31	—	—	12 272	86	2 123 423	32
1891	156 696	91	230 254	87	2 024 945	59	—	—	11 711	61	2 423 608	98
1892	140 933	98	205 057	82	2 254 004	08	—	—	11 173	53	2 611 169	41
1893	106 698	61	175 978	40	2 595 272	50	—	—	10 693	04	2 888 642	55
1894	86 185	03	150 467	02	2 978 058	95	—	—	10 337	37	3 225 048	37
1895	74 491	43	131 892	11	3 045 574	43	—	—	9 972	53	3 261 930	50
1896	65 630	28	112 248	93	3 018 966	52	60 000	—	9 594	85	3 266 440	58
1897	57 601	63	93 018	84	3 339 921	13	136 811	32	9 050	47	3 636 403	39
1898	49 788	32	69 736	55	3 437 435	18	170 534	80	1 859	47	3 729 354	32

Tabelle 3. **Die Ausgabe 3½ %iger Schuldverschreibungen**[1].

Jahr	Emission					Mithin			
	Nennwert		Erlös		Durchschnitts-Kurs	Agio		Disagio	
	ℳ	₰	ℳ	₰	%	ℳ	₰	ℳ	₰
1889	260 000	—	263 900	—	101.50	3900	—[2]	—	—
1890	740 300	—	743 195	25	100.39	2895	25[2]	—	—
1891	351 800	—	341 071	50	96.95	—	—	10 728	50[3]
1892	647 900	—	618 495	—	95.46	—	—	29 405	—
1893	556 800	—	539 726	50	96.93	—	—	17 073	50
1894	695 900	—	682 698	—	98.10	—	—	13 202	—
1895	200 900	—	199 904	50	99.50	—	—	995	50
1896	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1897	146 400	—	147 855	75	101.00	1455	75	—	—
1898	70 000	—	70 521	50	100.74	521	50	—	—

Tabelle 4. **Reservefonds, Depositen, Verwaltungskosten, Überschüsse.**

Jahr	Reservefonds		Depositen		Verwaltungskosten		Einnahme-Überschüsse	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	49 669	41	24 831	90	1876	78	10 879	35
1891	51 408	—	64 628	96	2729	71	7 215	84
1892	53 200	—	114 170	82	1893	32	10 194	95
1893	60 408	26	151 625	58	3045	02	—	—
1894	68 231	12	158 856	85	2902	83	—	—
1895	66 757	64	162 698	71	2368	72	—	—
1896	54 969	04	148 610	42	2027	06	—	—
1897	73 196	85	158 182	79	2027	04	—	—
1898	82 321	72	166 319	22	3988	31	15 000	—

[1] Es waren in Umlauf
Ende 1897: 3 600 000 ℳ } 3½ %iger Obligationen.
„ 1898: 3 670 000 ℳ }

[2] Dem Reservefonds überwiesen.

[3] Davon wurden ℳ 6773.88 aus den laufenden Einnahmen gedeckt, der Rest auf Disagiokonto gestellt. Das in den Jahren 1891/95 entstandene Disagio ist Ende 1896 bis auf ℳ 9300 abgeschrieben, dieser Rest wurde 1897 abgeschrieben.

Dreizehntes Kapitel. Schwarzburg-Sondershausen.

§ 44.

Die Landeskreditkasse für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen[1].

In Bezug auf die fürstliche Landeskreditkasse ist am 18. August 1896 ein Gesetz gegeben worden, wonach das Ministerium den Zinsfuſs für die aus der Landeskreditkasse entnommenen Darlehen inländischer Gemeinden auf $3^3/_4$ % einschlieſslich des Beitrags zu den Verwaltungskosten ermäſsigen und den Vorstand der Kasse ermächtigen kann, bei Gewährung neuer Darlehen an inländische Gemeinden mit denselben einen Zinsfuſs von wenigstens $3^1/_2$ % und eine jährliche Tilgungsrente von wenigstens $^1/_2$ % zu vereinbaren[2].

Durch den Staatshaushaltsetat für die Jahre 1896 bis einschlieſslich 1899 ist bestimmt worden, daſs die Überschüsse der Landeskreditkasse in den genannten Jahren an die allgemeine Staatskasse abzuführen sind.

Sehr bemerkenswert ist aber auſserdem die Vereinbarung, die mit der Schwarzburgischen Hypothekenbank in Sondershausen getroffen worden ist und in die Statuten der Bank §§ 30, 31 aufgenommen wurde[3].

Hiernach hat die fürstliche Regierung das Recht, der Hypothekenbank jederzeit die Verwaltung der Landeskreditkasse ganz oder teilweise gegen Erstattung der der Bank aus der

[1] Siehe Dr. Hecht, Bodenkreditinstitute I, S. 614—623, II, S. 467—486.

[2] Siehe unten § 61.

[3] Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1895. Ministerial-Bekanntmachung Nr. 29 vom 27. Juli 1895. Siehe auch im vorliegenden Bande § 61.

Verwaltung erwachsenden Selbstkosten zu übertragen. Wenn ferner die Regierung die völlige Auflösung der Landeskreditkasse beschliefst, so ist die Hypothekenbank innerhalb der nächsten sechs Jahre nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister verpflichtet, die Aktiva und Passiva der Landeskreditkasse ohne besondere Provision oder sonstige Vergütung nach gewissen des näheren festgestellten, aus dem dritten Teil des vorliegenden Bandes ersichtlichen Grundsätzen zu übernehmen.

Von diesem in den Statuten der Hypothekenbank vorgesehenen Recht hat die fürstliche Regierung bisher keinen Gebrauch gemacht.

In den nachfolgenden Tabellen ist die Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Landeskreditkasse enthalten.

§ 45.
Statistik der Geschäftsthätigkeit.

Tabelle 1. Darlehnshöhe, Zinsrückstände, Subhastationen.

Jahr	Durchschnittlicher Betrag eines Darlehens[1]		Zinsrückstände			Zahl der Subhastationen
	ℳ	₰	Posten	ℳ	₰	
1890	1953	—	5	248	56	1
1891	6537	—	11	1208	07	—
1892	4334	—	5	457	44	—
1893	3646	—	7	7120	81	—
1894	5142	—	7	513	82	1
1895	5574	—	9	806	74	1
1896	3472	—	7	383	23	3
1897	2899	—	3	158	75	2
1898	3205	—	8	269	49	—

Tabelle 2. Eigene Fonds. Verwaltungskosten.

Jahr	Einnahme-Überschüsse		Verwendung derselben: a) für den Reservefonds		Verwendung derselben: b) anderweitig		Reservefonds		Verwaltungskosten	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1890	3 105	67	3105	67	—	—	59 777	88	520	84
1891	— 25 534	26	—	—	—	—	34 243	62	1378	75
1892	3 554	43	3554	43	—	—	37 798	05	1068	98
1893	7 295	17	7295	17	—	—	45 093	22	504	25
1894	7 769	29	7769	29	—	—	52 862	51	511	—
1895	7 239	04	7239	04	—	—	60 101	55	970	57
1896	7 221	86	—	—	7221	86	60 101	55	549	21
1897	8 334	12	—	—	8334	12	60 101	55	578	90
1898	7 351	16	—	—	7351	16	60 101	55	1124	95

[1] D. i. der jeweils im Rechnungsjahre gewährten Hypothekar-Darlehen.

Tabelle 3. **Stand und Bewegung**

Jahr	Stand zu Beginn des Jahres			Anzahl	Aus-	
					an Gemeinden	
	Anzahl	ℳ	₰		ℳ	₰
1889	484	1 649 672	66	34	58 660	—
1890	508	1 700 733	94	36	26 820	—
1891	530	1 704 749	27	55	328 750	—
1892	578	2 242 733	58	41	11 570	—
1893	596	2 291 934	58	29	15 300	—
1894	595	2 301 609	45	41	11 590	—
1895	621	2 401 612	15[1]	41	5 750	—
1896	636	2 449 656	58	34	130 250	—
1897	640	2 399 235	12	45	206 370	—
1898	659	2 607 538	83	25	66 000	—

Tabelle 4. **Stand und**

Jahr	Stand am Anfang des Jahres				Aufgenommen			
	3½ %ige Schuldverschreibungen		4 %ige Staatsfonds		Schuldverschreibungen		Staatsfonds	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1889	350 000	—	1 299 236	74	30 000	—	29 300	—
1890	380 000	—	1 270 586	74	120 000	—	510	—
1891	500 000	—	1 163 800	—	500 000	—	200 000	—
1892	1 000 000	—	1 363 800	—	100 000	—	5 000	—
1893	1 100 000	—	1 161 800	—	—	—	10 156	74
1894	1 100 000	—	1 171 956	74	—	—	78 019	16
1895	1 100 000	—	1 249 975	90	100 000	—	—	—
1896	1 200 000	—	1 249 975	90	—	—	117 600	—
1897	1 200 000	—	1 162 575	90	—	—	200 000	—
1898	1 200 000	—	1 362 575	90	—	—	40 000	—

Tabelle 5. **Art**

Jahr	a) Hypotheken-					
	Ländliche Darlehen			Städtische Darlehen		
	ℳ	₰	Anzahl	ℳ	₰	Anzahl
1890	794 262	—	228	335 335	—	76
1891	1 001 435	—	260	361 906	—	80
1892	1 017 972	—	274	410 305	—	85
1893	1 059 175	—	283	395 762	—	83
1894	1 094 460	—	295	475 694	—	92
1895	1 133 065	—	319	511 320	—	92
1896	988 630	—	326	503 278	—	86
1897	1 031 206	—	338	490 703	—	89
1898	1 056 134	—	339	462 220	—	89

[1] Nach Abgang von ℳ 39.11.

[2] Die Darlehen sind sämtlich amortisabel. Die Hypotheken-Darlehen sind zu 4 % verzinslich. Der Zinsfuſs der Gemeinde-Darlehen wurde im

der Hypothekendarlehen.

gezahlt an Private ℳ	₰	Zurückgezahlt Anzahl	ℳ	₰	Stand am Ende des Jahres Anzahl	ℳ	₰
59 750	—	10	67 348	72	508	1 700 733	94
54 680	—	14	77 484	67	530	1 704 749	27
287 120	—	7	77 885	69	578	2 242 733	38
151 680	—	23	114 049	—	596	2 291 934	58
91 150	—	30	96 775	13	595	2 301 609	45
174 830	—	15	86 378	19	621	2 401 651	26
217 380	—	26	175 085	57	636	2 449 656	58
97 210	—	30	277 881	46	640	2 399 235	12
95 660	—	26	93 820	80	659	2 607 538	83
64 093	27	22	91 279	04	662	2 647 061	10

Bewegung der Anleihen.

Zurückgezahlt: Schuldverschreibungen ℳ	₰	Staatsfonds ℳ	₰	Stand am Ende des Jahres: Schuldverschreibungen ℳ	₰	Staatsfonds ℳ	₰
—	—	57 950	—	380 000	—	1 270 586	74
—	—	107 296	—	500 000	—	1 163 800	—
—	—	—	—	1 000 000	—	1 363 800	—
—	—	207 000	—	1 100 000	—	1 161 800	—
—	—	—	—	1 100 000	—	1 171 956	74
—	—	—	—	1 100 000	—	1 249 975	90
—	—	—	—	1 200 000	—	1 249 975	90
—	—	205 000	—	1 200 000	—	1 162 575	90
—	—	—	—	1 200 000	—	1 362 575	90
—	—	9 000	—	1 200 000	—	1 393 575	90

der Darlehen[2].

Darlehen Zusammen ℳ	₰	Anzahl	b) Korporations-Darlehen ℳ	₰	Anzahl	Summe der Darlehen ℳ	₰	Anzahl
1 129 597	—	304	575 152	—	226	1 704 749	27	530
1 363 341	—	340	879 392	—	238	2 242 733	38	578
1 428 277	—	359	863 657	—	237	2 291 934	58	596
1 454 937	—	366	846 672	—	229	2 301 609	45	595
1 570 154	—	387	831 497	—	234	2 401 651	26	621
1 644 385	—	411	805 271	—	225	2 449 656	58	636
1 491 908	—	412	907 327	—	228	2 399 235	12	640
1 521 909	—	427	1 085 630	—	232	2 607 539	—	659
1 518 354	—	428	1 128 707	—	234	2 647 061	—	662

Jahre 1897 mit dem Beginn der betreffenden Tilgungsjahre auf 3¾ % ermäſsigt.

Tabelle 6.

	1889		1890		1891		1892	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Aktiva:								
1. Kassenbestand	—	—	11 354	85	152 644	59	—	—
2. Hypothekendarlehen . . .	1 700 733	94	1 704 749	27	2 242 733	58	2 291 934	58
3. Stückzinsen bis 31. Dezbr.	10 049	86	9 837	41	11 366	19	12 006	06
4. Aktivrückstände	963	76	450	74	1 959	28	548	55
5. Grundstücke	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	1 711 747	56	1 726 392	27	2 408 703	64	2 304 489	19
II. Passiva:								
1. Mehrausgabe	578	23	—	—	—	—	1 334	14
2. Passivkapitalien	1 650 586	74	1 663 800	—	2 363 800	—	2 261 800	—
3. Stückzinsen bis 31. Dezbr.	2 342	38	974	—	8 771	78	1 026	50
4. Passivrückstände	1 568	—	1 840	40	1 888	25	2 530	50
Summa	1 655 075	35	1 666 614	40	2 374 460	03	2 266 691	14
III. Vermögensbestand. . . .	56 672	21	59 777	87	34 243	61	37 798	05
Davon an die Staatshauptkasse abgeführt	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbleibender Reservefonds	—	—	—	—	—	—	—	—
IV. Der Verwaltungsaufwand[1]	602	74	4 544	25	32 054	67	5 012	73

[1] Einschliefslich Disagio 1890 ℳ 2875, 1891 ℳ 30 000, 1892 ℳ 3900.

Jahresabschlüsse.

1893		1894		1895		1896		1897		1898	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	—	—	47 776	16	21 405	65	11 101	59	136	83
2 301 609	45	2 401 651	26	2 449 656	58	2 399 235	12	2 607 538	83	2 647 061	10
12 729	65	13 534	56	14 257	53	14 577	50	16 895	77	16 915	67
9 143	88	9 239	91	1 398	93	618	29	205	88	398	26
—	—	1 071	90	1 100	—	—	—	—	—	10	—
2 323 482	98	2 425 497	63	2 514 189	20	2 435 836	56	2 635 742	07	2 664 521	86
1 757	77	16 356	47	—	—	—	—	—	—	—	—
2 271 956	74	2 349 975	90	2 449 975	90	2 362 575	90	2 562 575	90	2 593 575	90
1 026	50	1 026	50	1 026	50	1 525	50	901	50	901	50
3 648	74	5 276	25	3 085	25	4 411	75	3 829	—	2 591	75
2 278 389	76	2 372 635	12	2 454 087	65	2 368 513	15	2 567 306	40	2 597 069	15
45 093	22	52 862	51	60 101	55	67 323	41	68 435	67	67 452	71
—	—	—	—	—	—	7 221	86	8 334	12	7 351	16
—	—	—	—	—	—	60 101	55	60 101	55	60 101	55
563	77	991	43	970	57	560	21	578	90	1 124	95

Vierzehntes Kapitel. Die Preufsische Rheinprovinz.

§ 46.

Die Landesbank der Rheinprovinz.

Auf Grund der Allerhöchsten Botschaft vom 7. April 1847 wurden in allen Provinzen Provinzialhilfskassen für die Kultur und den Verkehr in der Monarchie, sowie zur Beförderung des Sparkassenwesens unter ständischer Verwaltung errichtet, und sollte als Betriebskapital ein Fonds von 2500000 Thalern ihnen überwiesen werden, der unter bestimmten Bedingungen von der königlichen Regierung zurückgezogen werden konnte. Das Statut für die Rheinische Provinzialhilfskasse wurde durch die königlichen K.O. vom 27. September 1852 und 14. März 1853 genehmigt. Es wird darin als Zweck in § 1 angegeben: Gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehen zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das Sparkassenwesen zu fördern. In § 8 wurde gesagt, dafs an Privatpersonen nur in zwei Fällen Darlehen gegeben werden sollen: An ländliche Grundbesitzer zu Kulturverbesserungen und an Unternehmer gemeinnütziger Gewerbeanlagen, insbesondere solcher, die auf Einführung neuer Erwerbszweige berechnet sind. Nach § 5 durften Depositen nicht angenommen werden. Nach § 16 sollte die Hälfte des jährlichen Zinsgewinns zur Prämiierung von Sparkasseninteressenten verwendet werden. Als solche werden Handwerker, Fabrikarbeiter, Taglöhner, Dienstboten etc. genannt (§ 17).

Als Stammfonds waren 400000 Thaler überwiesen worden.

Die Provinzialhilfskasse war, wie ersichtlich, kein Kreditinstitut im eigentlichen Sinn. Sie diente einem gemeinnützigen Zweck, nicht dem Privatverkehr.

Die stets wachsende Ausdehnung der gewerblichen Unternehmungen, die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, der Ausbau der Städte etc. absorbierten viele Kapitalien, der Zinsfufs stieg, der Grundkredit fehlte. Der Provinziallandtag beschäftigte sich Mitte der 50er Jahre mit den Mitteln zur Abhilfe. Mehrere Vorschläge traten an ihn heran: 1. der Vorschlag, eine Aktiengesellschaft zu gründen, eine Landkreditaktiengesellschaft für die Rheinprovinz mit 12 Millionen Thalern; 2. die gröfseren Grundbesitzer traten zusammen und planten eine Landschaft oder auch eine Zettelbank. Der Provinziallandtag sah in der Hilfskasse das geeignete Mittel, man beschlofs die Statuten auszuarbeiten, den Wirkungskreis zu erweitern, um den Grundkredit zu heben und Meliorationen zu ermöglichen. Es wurde ferner beschlossen, neue Betriebsmittel zu schaffen durch die Berechtigung, Depositen anzunehmen und durch die Ausgabe von Inhaberpapieren. Der Provinziallandtag fand jedoch kein Gehör. Es wurde nicht gestattet, Depositen anzunehmen, auch nicht Inhaberpapiere auszugeben, die Statuten zu ändern und den Wirkungskreis zu erweitern, wahrscheinlich, weil die Provinzialhilfskasse kein provinzielles Institut war, sondern ein staatliches, unter staatlicher Leitung und Verantwortung stehendes. Es wurde nur gestattet, dafs öffentliche Kassen Gelder bei der Provinzialhilfskasse deponieren konnten. Aber es trat immer mehr die Notwendigkeit hervor, dafs die Hilfskasse effektiv ein provinzielles Institut werde, um so freiere Hand zur Erweiterung zu gewähren. Diesem Antrag wurde durch K.O. vom 15. Januar 1873 entsprochen. Die ständische Provinzialverwaltung wurde Inhaberin und Eigentümerin der Provinzialhilfskasse.

Durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875, § 8, wurde der ursprüngliche Stammfonds den kommunalständischen Verbänden als ein ihnen zugehöriges Vermögen unter Aufhebung eines jeden Vorbehalts überwiesen.

Durch diese Umänderung war die Grundlage zu einem eigentlichen Kreditinstitute geschaffen. Die Centralkasse deponierte bei ihr ihre überflüssigen Mittel. Am 5. April 1880 wurde durch Allerhöchsten Erlafs die Erlaubnis erteilt, die erste Emission von 3 Millionen Mark Anleihescheine der Rheinprovinz vorzunehmen. Hierdurch konnte teilweise den Verhältnissen Rechnung getragen werden, die dazu zwangen,

auch den Privatpersonen durch Bewilligung von unkündbaren, amortisablen Darlehen möglichst Hilfe zu gewähren.

Das neue Statut der Provinzialhilfskasse vom 25. April 1882 fügte daher „die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie“ als ein Motiv zur Hergabe von Darlehen hinzu und verlangte als Sicherheit nicht mehr einzig und allein die Bestellung einer Hypothek bezw. Verpfändung von Staats- und vom Staat garantierten Papieren, sondern gestattete auch die Verpfändung von allen Inhaberpapieren, welchen die pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt war. Die Amortisationsfrist konnte bis auf 40 Jahre erweitert werden. Durch Reglement vom 12. Mai 1882 wurde die Provinzialhilfskasse mit der Führung der Kassengeschäfte der ständischen Centralverwaltung beauftragt. Durch Allerhöchsten Erlafs vom 26. Februar 1883 wurde eine neue Emission von Anleihescheinen der Rheinprovinz mit 5 Millionen Mark genehmigt. Durch K.O. vom 25. März 1885 wurde ein Nachtrag zu dem Statut der Provinzialhilfskasse genehmigt. In diesem Nachtrag ist als ein Hauptzweck die Hebung des Grundkredits verzeichnet und die Gewährung von Darlehen zur Verbesserung und Hebung der wirtschaftlichen Lage der Grundbesitzer im allgemeinen, die Bedingungen für die zu leistenden Abschlagszahlungen, sowie die zu stellende Sicherheit sind wesentlich erleichtert. Die Annahme von Depositen der Privatpersonen in Posten nicht unter 2000 Mark wurde gestattet.

Die K.O. vom 9. November 1885 erteilte das Privileg zur Ausgabe von 10 Millionen Mark und die K.O. vom 13. Dezember 1886 zur Ausgabe von 20 Millionen Mark $3^1/_2$ %iger Rheinprovinz-Anleihescheinen.

Die Grenzen, in denen die Geschäfte der Provinzialhilfskasse sich bewegen mufsten, waren aber noch eng. Ein grofser Teil der zur Hebung des Grundkredits notwendigen Mafsnahmen war ausgeschlossen. Einer ganzen Kategorie von Grundbesitzern, namentlich dem kleineren, wenig bemittelten Bauernstand, machten sie es unmöglich, von dem durch die Provinzialhilfskasse gewährten Vorteil Nutzen zu ziehen. Die Minimalgrenze der zu bewilligenden Darlehen war auf 2000 Mark festgestellt. Es war ferner vorwiegend auf die von der Ackerwirtschaft lebenden Familien Rücksicht genommen, obgleich auch namentlich denjenigen Familien zu helfen war, welche

die Ackerwirtschaft nur als Nebenzweig und als Nebenbeschäftigung betrieben, während das Familienhaupt seine Arbeitskraft hauptsächlich in einer anderweitigen Weise verwertete (Handwerker, Fabrikarbeiter). Nur ausnahmsweise und nur als Ergänzung einer Realsicherheit konnte eine Personalbürgschaft als Sicherheit für ein Darlehen angenommen werden. Darlehen auf Gebäude waren nur in sehr vereinzelten Fällen möglich.

Es fehlte auch die Ermächtigung zur Anlage von Spareinlagen. Der Rheinischen Provinzialhilfskasse war die Annahme von Depositen bis zur Minimalgrenze von 2000 Mark gestattet. Solche Depositen konnten den Spareinlegern und der Kasse nicht die Vorteile bringen, welche die Annahme von Spareinlagen hervorruft.

Immerhin waren durch die bisherige Entwicklung der Provinzialhilfskasse die Voraussetzungen für ein gröfseres provinzielles Kreditinstitut geschaffen. Das ganze Wesen der Rheinischen Provinzialhilfskasse war allmählich ein anderes geworden.

Ende 1857 hatten die sämtlichen ausstehenden Darlehen der Kasse betragen . .	3 517 671.50	Mark,
Ende 1867	4 075 280.—	„
Ende 1877	8 650 657.25	„
am Schlufs des Rechnungsjahres 1880/81	8 204 386.70	„
„ „ „ „ 1881/82	8 149 854.42	„
„ „ „ „ 1882/83	9 242 969.94	„
„ „ „ „ 1883/84	10 222 584.16	„
„ „ „ „ 1884/85	9 833 647.96	„
„ „ „ „ 1885/86	12 434 263.84	„
„ „ „ „ 1886/87	23 202 234.08	„

Dem rheinischen Provinziallandtag von 1888 wurden die Statuten einer Landesbank vorgelegt. Die Vorlage lehnte sich dem Gesetz, betreffend die Nassauische Landesbank, vom 25. Dezember 1869 an. Mit Recht war man darauf bedacht, auch äufserlich die durch die geplante Erweiterung eintretenden grofsen Veränderungen durch Änderung des Namens zu kennzeichnen. Man betonte, dafs die Bezeichnung „Hilfskasse“ zu der Thätigkeit und zu dem Zweck des Grundkreditinstituts nicht mehr passe und irrtümliche Vorstellungen hervorrufen könne, zumal auch mit der Bezeichnung Hilfskasse gesetzgeberisch ein anderer Begriff verbunden werde (conf. Gesetz

vom 21. Juni 1869, 7. April 1876, 1. Juli 1883, 1. Juni 1884 etc.).

Das Institut war ursprünglich durch K.V. geschaffen und erweitert worden. Es wurde daher auch die Erweiterung zu einem anderen Institut auf dem Weg der K.V. für zulässig erachtet, um so mehr, als bereits infolge des Dotationsgesetzes die Rheinische Provinzialhilfskasse in das kommunalständische Eigentums- und Verwaltungsrecht übergetreten war und infolge der alsbald zur Geltung kommenden neuen Provinzialordnung die Organisation der Hilfskasse immerhin eine vollständige Umgestaltung erfahren mufste[1].

Der Entwurf wurde vom Provinziallandtag am 17. Februar 1888 mit den Änderungen, die sich aus den Beratungen ergeben hatten, angenommen. Das Statut erhielt am 23. April 1888 die Allerhöchste Bestätigung. Diese Statuten sind auch heute noch in Kraft, abgesehen von unwesentlichen Änderungen in den §§ 20, 23, die nötig waren, um sie mit den Bestimmungen der Provinzialordnung und des § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in Einklang zu bringen.

Eine organische Fortbildung fand statt, indem das Gesetz vom 3. August 1897, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, auch zu Gunsten der Landesbank für anwendbar erklärt worden ist.

In § 3 des Statuts sind als Hilfsmittel der Landesbank deklariert:

1. Der Stammfonds der Provinzialhilfskasse von 3 Millionen Mark, von welchem die gesetzlich überwiesene Summe von 1 873 600.47 Mark dauernd als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken zu erhalten ist (cf. §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 24. Juli 1875).

2. Der angesammelte Reservefonds der Provinzialhilfskasse.

[1] Siehe Verhandlungen des Rheinischen Provinziallandtags von 1888, insbesondere auch das Referat des Provinzialverwaltungsrats, betreffend die Erweiterung der Rheinischen Provinzialhilfskasse zu einer Landesbank der Rheinprovinz, erstattet von Freiherrn von Solemacher, ferner den Bericht über die Verwaltung der Rheinischen Provinzialhilfskasse über das Rechnungsjahr vom 1. April 1887 bis Ende März 1888, in den Berichten des Rheinischen Provinzialausschusses über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung 1887/88 Anl. D., S. 132 ff.

3. Die bei der Provinzialhilfskasse beruhende Summe von 2 Millionen Mark, welche als weiterer Reservefonds der Landesbank überwiesen wurde, und

4. die zum Zweck der Verstärkung des Betriebsfonds der Hilfskasse auf Grund Allerhöchster Erlasse ausgegebenen oder noch im Besitz der Provinzialhilfskasse befindlichen, auf den Inhaber lautenden Anleihescheine der Rheinprovinz.

Weitere Ausgaben dieser Anleihescheine bleiben, falls das Bedürfnis sich dazu ergäbe, vorbehalten.

Nach § 25 des Statuts sind von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinn zunächst, insoweit derselbe dazu reicht, 4 % der als Stammkapital überwiesenen 3 Millionen Mark und als weiterer Reservefonds überwiesenen 2 Millionen Mark zur Verfügung des Provinziallandtags abzuführen. Der Rest wird, insoweit der Provinziallandtag keine andere Bestimmung trifft, dem Reservefonds zugewiesen.

Ein Reglement über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank kam erst in der Sitzung des Provinzialausschusses vom 26. April 1892 zur Annahme und wurde von dem Provinziallandtag genehmigt. Die Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen schliefsen sich an die Vorschriften der Staatsverwaltung für das Kassen- und Rechnungswesen an [1].

Auf Anfrage erklärte der Landesbankdirektor schon im Jahre 1892, dafs mindestens 5/6 der Darlehen der Bank sich zwischen 1500 und 10000 Mark bewegen. Die Kreditgewährung an den mittleren und kleineren Grundbesitz bilde die Hauptthätigkeit. Auch begann die Landesbank schon im Jahre 1891 eine Verbindung mit den städtischen und Kreissparkassen einzuleiten. Sie eröffnete ihnen ein Kontokorrent. Schon im ersten Jahre hatte sie in Kontokorrent eine Einnahme von 14 Millionen und eine Ausgabe von 13 Millionen. Sie setzte sich ferner mit der Hauptgenossenschaftskasse des Landwirtschaftlichen Vereins in Verbindung, auch mit dem Centralvorstand des Bauernvereins. Sie trat mit ländlichen Darlehenskassen, Konsumvereinen, Molkereigenossenschaften in Verkehr [2].

[1] Rheinischer Provinziallandtag 1892: Stenograph. Berichte S. 290, Anlage 29, S. 300, und die Zusammenstellung der für die rheinische Provinzialverwaltung geltenden Gesetze, 5. Aufl., S. 183/85.

[2] Verhandlungen des rheinischen Provinziallandtags 1892: Stenogr. Berichte, S. 45—47.

Die Ausgestaltung des ländlichen Kredits machte in den folgenden Jahren rasche Fortschritte. Aus einem Berichte des Provinzialausschusses vom 12. Januar 1897 (Verhandlungen des Provinziallandtags 1897, Anl. 16, S. 317 ff.) ersieht man, dafs der ländliche Kredit in Anspruch nahm im Jahre

1893/94	275	Darlehen:	4 871 399.22	Mark,
1894/95	382	„	6 665 133.47	„
1895/96	717	„	9 570 505.—	„

Die Darlehen für Kleinbahnen beanspruchten in zwei Jahren 14 353 500 Mark.

Am 15. Dezember 1892 beauftragte der Provinziallandtag den Provinzialausschufs, bei der Königlichen Staatsregierung dahin vorstellig zu werden, dafs der Landesbank der Rheinprovinz, analog den anderen Landeskreditinstituten verliehenen Rechten, die Befugnis verliehen werde, nach Mafsgabe des von der Landesbank zu befriedigenden Bedürfnisses des Immobiliar- und Kommunalkredits der Provinz ohne vorherige staatliche Genehmigung Anleihescheine unter den vom Provinziallandtag festzusetzenden Modalitäten auszugeben. Diesem Antrag wurde aber von der Königlichen Staatsregierung nicht entsprochen, da Bedenken prinzipieller Natur entgegenstanden [1].

In der Sitzung vom 1. Mai 1895 kam die interessante Prinzipienfrage zur Erörterung, ob und in welchem Umfang die Landesbank gröfsere Darlehen an Kommunen geben solle. Die Bank hatte einer Gemeinde ein Darlehen von 12 800 000 Mark gewährt. Es überwog die Ansicht, dafs solch hohe Summen nur ausnahmsweise gegeben werden möchten. Solche Ausnahmen liegen vor, wenn Geldflüssigkeit vorhanden ist, so dafs die Bank die grofsen Darlehen gewähren kann, ohne dafs sie Gefahr läuft, kein Geld für kleinere Darlehen zu haben, oder dafs die Summe der auszugebenden Obligationen so erhöht wird, dafs die weitere Bewilligung von Emissionsprivilegien auf Schwierigkeiten stofsen könnte [2].

In der Sitzung vom 29. April 1895 regte der Landesdirektor die Frage an, dafs an Stelle von Provinzialobligationen die Ausgabe von Pfandbriefen treten möchte. Er begründete

[1] Anlage zu den Sitzungsprotokollen vom Jahre 1895, Anl. 10, S. 150.

[2] Verhandlungen des Provinziallandtags vom 1. Mai 1895: Stenographische Berichte.

eingehend, dafs dies mehrfache Vorzüge habe; einmal werde der Stempel der Pfandbriefe auf die Stempel der Schuldurkunden eingerechnet, wodurch letztere stempelfrei sind, was bei den Darlehen, welche bei der Landesbank aufgenommen und die aus Anleihescheinen der Provinz gedeckt werden, nicht der Fall sei; der Amortisationszwang falle ferner bei den Pfandbriefen weg, während die Anleihescheine der Provinz ihm unterliegen, und die Ausgabe von Pfandbriefen könne innerhalb der Normativbestimmungen ohne weiteres erfolgen, während für die Ausgabe von Provinzialobligationen jedesmal ein besonderes Privileg nachgesucht werden mufs. Indessen wurde hiergegen insbesondere bemerkt, dafs die Obligationen der Rheinprovinz ein sehr beliebtes Papier geworden und mit grofsem Erfolg an den Börsen Eingang gefunden haben [1].

Diese Frage beschäftigte sodann wiederum den Provinzialausschufs im Jahre 1897 [2]. Man erörterte hier die Frage, ob es sich empfehle, um die Provinzialverwaltung von der geschäftlich und finanziell sehr unbequemen Nachsuchung von Privilegien zur Emission von Rheinprovinz-Anleihescheinen, welche bisher alle zwei Jahre erforderlich war, zu befreien, die Landesbank als Pfandbriefinstitut unter Zugrundelegung der Normativbestimmungen für preufsische Hypothekenbanken umzugestalten, um dadurch der Landesbank zu ermöglichen, Landesbank-Anleihescheine oder Pfandbriefe bis zum Belauf der ausgegebenen Darlehen zu emittieren. Der Provinzialausschufs glaubte aber, dafs dieser Zweck durch Umgestaltung der Landesbank auf Grund der Normativbestimmungen und Schaffung von Landesbank-Pfandbriefen an Stelle der Rheinprovinz-Anleihescheine nicht erreicht werden könne, und zwar aus folgenden Gründen:

Nachdem bereits über 114 Millionen Rheinprovinz-Anleihescheine im Umlauf sind, würde es bei dem anlagesuchenden Publikum Verwirrung stiften, wenn daneben Landesbank-Anleihescheine in Umlauf gesetzt werden. Beide Arten von Wertpapieren würden genau dieselben Werteigenschaften haben, sie würden ihre Deckung finden in den ausstehenden Darlehen

[1] Provinziallandtag: Stenograph. Berichte der Sitzung vom 29. April, S. 30 ff.

[2] Provinziallandtag 1897, Anl. 16, vom 12. Januar 1897, S. 317 ff.

der Landesbank und in der Garantie des Provinzialverbandes. Das den Verhältnissen fernstehende Publikum würde aber diese Wertgleichheit — bei der Verschiedenheit der Benennung — nicht verstehen und wahrscheinlich den Landesbank-Anleihescheinen den geringeren Wert beilegen. Da ferner die Garantie der Provinz von der einen wie von der anderen Art der Anleihescheine in ganz gleicher Weise in Ausspruch genommen werde, so fehle es auch an einem rechtfertigenden Grunde dafür, eine verschiedenartige Behandlung der Emissionsberechtigung lediglich darauf zu stützen, daſs der Name der „Anleihescheine" geändert werde.

Auch würde die Annahme der Normativbestimmungen gegenüber den bisherigen Statuten der Landesbank eine wesentliche Bedeutung nicht haben können. Die Beleihungsgrundsätze der Landesbank seien mindestens so scharf, in einzelnen Punkten schärfer wie die der Normativbestimmungen. Die Zins- und sonstigen Bedingungen für die Gewährung von Darlehen seien bedeutend günstiger als die von den Normativbestimmungen zugelassenen Bedingungen der Pfandbriefbanken; die für die Normativbanken bestehenden Kontrollvorschriften haben für die Landesbank keinen Zweck, denn bei der Landesbank seien Aktionäre nicht da, und die Anleihegläubiger seien durch die Garantie der Provinz geschützt. Die Interessen der Provinz aber und ihrer Eingesessenen wahre ein ins einzelne geordneter Kontrollapparat durch das Kuratorium der Landesbank und der Provinzialausschuſs. Die staatlichen Interessen aber seien durch die Vorschriften der Provinzialordnung gewahrt.

Diese Argumente wurden von dem Provinziallandtag auch vollkommen anerkannt, dagegen beschloſs, konform den weiteren Erwägungen des Provinzialausschusses, der Provinziallandtag in der Sitzung vom 12. Dezember 1897 (stenographische Berichte S. 116, 117), den Provinzialausschuſs zu beauftragen, bei der Staatsregierung vorstellig zu werden, daſs

a) der Landesbank das Recht eingeräumt werde, Rheinprovinz-Anleihescheine bis zum Belauf der von der Landesbank ausgegebenen Darlehen nach den vom Provinzialausschuſs festzusetzenden Modalitäten auszugeben und mit der Staatsregierung die erforderlichen Festsetzungen über die Bedingungen dieser Rechtsgewährung zu treffen;

b) für künftige Ausgaben von Rheinprovinz-Anleihescheinen,

einschliefslich der jetzt zu beantragenden, die Verpflichtung zur Tilgung derselben so lange und so weit in Wegfall kommt, als sie durch die aus deren Erlös ausgegebenen Darlehen der Landesbank gedeckt sind;

c) der Landesbank das Recht eingeräumt wird, für die von jetzt ab auszugebenden Rheinprovinz-Anleihescheine den Inhabern eine zehnjährige Unkündbarkeit zu gewährleisten, mit der Mafsgabe jedoch, dafs der Betrag der so unkündbar gestellten Anleihescheine niemals den Betrag der von der Landesbank ausgegebenen Darlehen, welche ebenfalls auf zehn Jahre unkündbar gestellt sind, übersteigen und eine Unkündbarkeit der Darlehen über zehn Jahre hinaus nicht bedungen werden darf.

Der Provinziallandtag beschlofs am 3. Februar 1899 einen Nachtrag zu dem Statut der Landesbank, durch den der Landesbank ein sehr erhebliches eigenes Zwangsvollstreckungsrecht gegenüber säumigen Schuldnern, ferner erhebliche Erleichterungen in Bezug auf die Beurkundung der in ihrem Geschäftsbereich vorkommenden Rechtsgeschäfte, sowie die Bestellung eines eigenen Syndikus zum Zweck jener Beurkundungen eingeräumt wurde. Dieser Nachtrag erhielt durch Allerhöchsten Erlafs vom 1. Juli 1899 die Bestätigung.

Aus der nachfolgenden Statistik ist die geschäftliche Thätigkeit der Landesbank ersichtlich. Die organischen Satzungen sind unten § 62 mitgeteilt.

Der Darlehensbestand betrug am 31. März 1899: 186 422 390.37 Mark. Von der Totalsumme entfallen:

3744	Darlehen	auf ländlichen Grundbesitz	ℳ 56 732 584.13
699	„	auf Gebäude (städtische)	„ 19 776 957.65
1427	„	an die Provinz, Kreise, Civil- u. Kirchengemeinden u. sonstige Korporationen	„ 90 184 026.25
25	„	an Kleinbahnen vom Prov.-Aussch. zu 3 % Zinsen bewilligt	„ 10 996 423.82
3	„	an sonstige Kleinbahnen	„ 7 557 827.46
1	„	an eine Thalsperrengenossenschaft	„ 1 174 571.06
Total: 5899	Darlehen	im Betrage von . .	ℳ 189 422 390.37

§ 47.

Statistik der Geschäftsthätigkeit.

Tabelle 1. **Stand und Bewegung der Darlehen. Zinsrückstände, Subhastationen.**

Jahr[1]	Betrag anfangs des Jahres		Ausgezahlt in der Zeitperiode		Zurückgezahlt in der Zeitperiode		Bestand Ende der Zeitperiode		Zinsrückstände		Zahl der Subhastationen
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1885/86	9 833 647	96	4 536 565	—	1 935 949	12	12 434 263	84	--	—	—
1886/87	12 434 263	84	11 965 368	25	1 197 398	01	23 202 234	08	—	—	—
1887/88	23 202 234	08	7 963 026	38	1 822 079	40	29 343 181	06	—	—	—
1888/89	29 343 181	06	9 343 413	65	1 673 362	35	37 013 232	36	—	—	1
1889/90	37 013 232	36	10 140 984	43	3 535 180	25	43 619 036	54	9 000	—	2
1890/91	43 619 036	54	10 335 524	64	2 528 618	36	51 425 942	82	11 702	74	1
1891/92	51 425 942	82	11 342 891	99	3 189 876	64	59 578 958	17	2 466	56	2
1892/93	59 578 958	17	18 210 196	86	3 636 775	04	74 152 379	99	2 280	91	2
1893/94	74 152 379	99	20 053 249	85	2 312 710	67	91 892 919	17	1 749	43	1
1894/95	91 892 919	17	20 652 067	47	4 935 164	08	107 609 822	56	10 653	27	3
1895/96	107 609 822	56	26 868 979	59	4 719 850	56	129 758 951	59	15 248	27	6
1896/97	129 758 951	59	26 107 786	90	7 609 310	81	148 257 427	68	10 217	59	6
1897/98	148 257 427	68	28 347 862	—	6 732 600	69	169 872 688	99	1 528	23	2
1898/99	169 872 688	99	23 390 625	99	6 840 924	61	186 422 390	37	440	52	3

[1] Abschlufstermin 31. März.

Tabelle 2. **Die Anleihescheine nach dem Zinsfufs.**

Jahr	4 %	$3^1/_2$ %	3 %	Ausgeloste Stücke	Gesamtumlauf	Aufserdem im Gesamtbestande der Wertpapiere befindlich
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1887/88	2 838 000	12 269 000	—	—	15 107 000	—
1888/89	2 801 500	18 222 000	—	16 500	21 023 500	6 465 500
1889/90	2 763 500	21 760 500	—	24 500	24 524 000	12 761 500
1890/91	2 724 000	24 745 500	—	24 500	27 469 500	29 474 000
1891/92	2 683 000	33 585 500	164 500	15 500	36 448 500	20 122 500
1892/93	2 640 500	44 316 500	479 500	46 500	47 436 500	18 645 000
1893/94	3 498 500	63 220 600	571 500	72 000	67 290 600	18 818 400
1894/95	3 454 500	68 629 200	6 915 500	67 000	78 999 200	25 925 300
1895/96	3 397 500	77 734 700	15 841 000	81 100	96 973 200	17 279 300
1896/97	3 246 000	94 850 300	23 096 600	53 900	121 192 900	22 264 900
1897/98	—	118 716 100	28 268 600	254 100	146 984 700	5 376 200
1898/99	—	131 000 500	28 985 000 12 396 000[3]	43 700	172 425 200	1 438 800

Tabelle 3. **Zusammensetzung der Depositen.**

Jahr	Einlagen von Provinzialfonds		Einlagen von der Provinzial-Feuersocietät		Sonstige Einlagen		Summa	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1887/88	6 947 336	13[1]	2 392 500	—	5 463 986	54	14 803 822	67
1888/89	4 270 835	49	2 732 000	—	5 948 244	63	12 951 080	12
1889/90	3 838 555	76	7 351 107	47[2]	5 460 438	10	16 650 101	33
1890/91	3 836 567	40	7 740 000	—	7 158 220	99	18 734 788	39
1891/92	3 948 012	35	8 297 181	10	6 145 209	44	18 390 402	89
1892/93	3 945 829	65	8 440 900	—	8 098 455	15	20 485 184	80
1893/94	3 873 847	26	8 000 000	—	6 890 025	49	19 245 687	20
1894/95	3 450 240	71	8 790 000	—	9 225 231	30	21 465 472	01
1895/96	2 959 104	50	8 780 000	—	9 722 917	28	21 462 021	78
1896/97	2 784 011	15	6 000 000	—	7 149 400	79	19 263 411	94
1897/98	2 998 177	90	9 485 000	—	6 306 164	04	18 789 341	94
1898/99	2 260 055	97	10 095 000	—	4 254 583	53	16 609 639	50

[1] Einschliefslich ℳ 2 000 000, die in 1888/89 von den Depositen abgeschrieben und als weiterer Reservefonds gebucht wurden.

[2] Zugang entstanden durch den zu den Depositen hinzutretenden Reservefonds der Provinzial-Feuersocietät.

[3] Der letztere Betrag ist zu $3^1/_3$ % verzinslich.

Tabelle 4. **Verteilung der**

Jahr	$5\,\%$ ℳ	₰	$4\frac{3}{4}\,\%$ ℳ	₰	$4\frac{1}{2}\,\%$ ℳ	₰	$4\frac{1}{3}\,\%$ ℳ	₰	$4\frac{1}{4}\,\%$ ℳ	₰
1890/91	83 000	—	—	—	2 613 579	58	—	—	790 032	71
1891/92	63 704	—	151 000	—	3 843 655	80	—	—	1 011 062	87
1892/93	14 000	—	130 000	—	4 741 194	38	—	—	2 409 053	80
1893/94	14 000	—	160 900	—	5 038 122	09	22 500	—	3 861 655	52
1894/95	14 000	—	160 900	—	4 737 583	82	22 500	—	5 244 740	82
1895/96	15 159	82	160 900	—	4 012 871	65	22 500	—	5 078 941	75
1896/97	927	84	141 900	—	3 316 847	12	22 500	—	4 606 650	54
1897/98	695	86	11 900	—	2 282 684	91	22 500	—	3 714 768	31
1898/99	—	—	—	–	1 890 522	31	22 500	—	3 312 778	92

Tabelle 5. **Die Darlehensnehmer der innerhalb**

Jahr	Politische Gemeinden ℳ	₰	Anzahl	Kirchengemeinden ℳ	₰	Anzahl	Kreise ℳ	₰	Anzahl	Sparkassen ℳ	₰	Anzahl
1888/89	3 645 523	30	69	1 240 570	53	30	307 000	—	4	12 000	—	1
1889/90	2 864 974	20	51	920 339	92	27	450 126	50	8	581 000	—	3
1890/91	2 397 650	—	57	712 730	—	38	478 958	50	10	588 000	—	3
1891/92	1 839 540	—	60	1 012 300	—	37	540 100	—	10	448 350	—	8
1892/93	5 362 645	88	51	2 057 089	22	50	241 915	—	5	20 000	—	1
1893/94	9 103 513	12	95	1 547 434	11	51	1 564 560	—	28	17 000	—	1
1894/95	7 169 329	50	75	1 820 845	89	37	236 866	—	8	—	—	—
1895/96	4 960 125	—	86	2 770 130	—	76	1 935 000	—[2]	8	—	—	—
1896/97	6 950 390.06					131	4 985 399	58[3]	6	—	—	—
1897/98	8 973 474.44 1 541 936.97[5]					140 2	8 550 093	55[3]	8	—	—	—
1898/99	7 537 650.— 1 535 804.72[5]					102 2	1 823 300	—[7]	7	—	—	—

[1] Darunter ℳ 100 000 zu $3\frac{5}{8}\,\%$.

[2] Darunter ℳ 1 760 000 Kleinbahn-Darlehen.

[3] Ausschliefslich für Kleinbahnzwecke.

[4] Einschliefslich 10 für Arbeiterwohnungen mit ℳ 36 600 gegebenen Darlehen.

Darlehen nach dem Zinsfuſs.

4 %		3⁷/₈ %		3³/₄ %		3⁶/₁₀ %		3¹/₂ %		Summa	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
19 205 154	22	—	—	9 431 843	49	—	—	19 302 332	82	51 425 942	82
23 516 391	67	—	—	8 708 876	28	—	—	22 284 267	55	59 578 958	17
32 136 836	47	—	—	6 619 189	20	—	—	28 102 106	14	74 152 379	99
39 359 466	45	—	—	6 029 221	77	—	—	37 407 053	34	91 892 919	17
46 258 239	87	—	—	3 396 246	80	—	—	47 775 611	25	107 609 822	56
49 816 879	43	854 800	—	6 948 113	30	—	—	60 621 555	64	129 758 951	59
45 194 248	64	1 296 833	99	10 370 050	99	11 932 005	13	71 375 463	43	148 257 427	68
39 211 843	86	1 269 078	90	18 270 999	57	16 776 781	12[7]	88 311 436	46	169 872 688	99
41 645 876	88	2 251 422	04	23 954 035	25	17 323 148	32[6]	96 022 106	65	186 422 390	37

des Geschäftsjahres ausgezahlten Darlehen.

Genossenschaften			Private			Landarmen-Verband			Gesamtbetrag der ausgezahlten Darlehen		Gesamtzahl der ausgezahlten Darlehen
ℳ	₰	Anzahl	ℳ	₰	Anzahl	ℳ	₰	Anzahl	ℳ	₰	
775 805	86	15	3 362 513	96	168	—	—	—	9 343 413	65	287
958 039	14	15	4 366 504	67	193	—	—	—	10 140 984	43	297
432 220	01	10	5 725 966	13	233	—	—	—	10 335 524	64	351
1 046 983	99	18	6 223 518	—	279	232 100	—	1	11 342 891	99	413
2 431 270	40	21	8 058 226	89	363	39 049	47	1	18 210 196	86	492
817 000	—	16	6 973 742	62	358	30 000	—	1	20 053 249	85	550
2 069 267	90	29	9 303 758	18	417	52 000	—	1	20 652 067	47	567
1 633 140	95	34	15 442 487	58[4]	941	—	—	—	26 868 979	59	1146
2 348 940	54	22	11 206 111	11	636	—	—	—	26 107 786	90	798
1 671 609	26	19	7 610 747	78	486	—	—	—	28 347 862	—	655
2 812 778	94	27	9 681 392	33	565	—	—	—	23 390 625	99	703

5 Darlehen an die Provinzialverwaltung.

6 Darunter ℳ 300 000 zu 3⁵/₈ %.

7 Kleinbahndarlehen.

Tabelle 6. **Ländliche, städtische**

Jahr	Ländliche Darlehen			Beleihungen von städt. Immobilien		
	Betrag		Zahl	Betrag		Zahl
	ℳ	₰		ℳ	₰	
1887/88	3 198 881	—	153	830 500	—	11
1888/89	3 311 900	—	158	165 000	—	3
1889/90	3 660 800	—	208	980 400	—	14
1890/91	3 572 489	—	202	1 592 795	—	30
1891/92	3 070 277	—	200	2 292 140	57	34
1892/93	5 213 975	—	266	2 731 551	12	62
1893/94	4 871 399	22	275	2 955 100	—	93
1894/95	6 665 133	47	382	3 429 004	58	114
1895/96	9 570 505	—	717	7 086 076	—	251
1896/97	6 672 219	59	452	2 530 353	—	71
1897/98	7 647 002	53	498	1 264 000	—	46
1898/99	6 624 008	06	456	3 252 850	—	115

Tabelle 7. **Die Depositen**

Jahr	2 %		2½ %		2¾ %	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1888/89	5 316 406	46	5 051 744	90	—	—
1889/90	4 573 472	76	5 668 095	47	—	—
1890/91	4 128 950	52	4 755 060	63	576 168	—
1891/92	3 790 000	76	4 689 551	13	456 506	67
1892/93	4 036 622	97	4 938 032	—	714 402	82
1893/94	3 518 757	43	2 835 341	37	488 392	65
1894/95	4 848 924	13	2 500 095	84	1 036 120	42
1895/96	4 064 789	50	2 432 544	76	713 115	08
1896/97	4 394 127	66	1 960 977	94	421 754	28
1897/98	4 006 837	33	2 218 881	27	14 967	—
1898/99	4 331 112	92	2 066 666	41	15 392	88

[1] Zusagen eingegangener Gesuche.

[2] Darunter für Kleinbahnen 1895/96 ℳ 5 541 500, 1896/97 ℳ 3 442 000, 1897/98 ℳ 5 619 500 an Kommunen und ℳ 1 800 000 an eine Gesellschaft;

und Korporationsdarlehen[1].

Darlehen an Gemeinden, Kirchen und Korporationen			Sonstige Darlehen[2]		Totalbetrag		Gesamtzahl
Betrag		Zahl	Betrag				
ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	
6 692 479	73	94	—	—	10 721 860	73	258
5 831 771	50	100	—	—	9 308 671	50	261
4 247 840	—	102	—	—	8 889 040	—	324
6 036 290	—	91	—	—	11 201 574	—	323
4 823 226	—	107	—	—	10 185 643	57	341
10 530 660	13	151	—	—	18 476 186	25	479
14 022 880	—	170	—	—	21 849 379	22	538
10 708 839	68	142	—	—	20 802 977	73	638
11 323 926	06	151	5 541 500	—	33 522 007	06	1111
9 528 470	61	153	3 696 300	—	22 427 343	20	691
5 619 500	—	10	7 419 500	—	31 077 789	50	714
9 826 168	80	133	2 260 000	—	21 963 026	86	708

nach dem Zinsfufs.

3 %		3¼ %		3½ %		4 %		Summa	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1 643 500	12	115 895	24	14 500	—	809 033	40	12 951 080	12
6 177 939	78	108 593	32	22 000	—	100 000	—	16 650 101	33
9 266 109	24	—	—	85 000	—	—	—	18 734 788	39
9 446 144	33	—	—	8 200	—	—	—	18 390 402	89
10 795 126	82	—	—	1 000	—	—	—	20 485 184	80
12 403 195	75	—	—	—	—	—	—	19 245 687	20
12 480 331	62	—	—	600 000	—	—	—	21 465 472	01
13 751 572	44	—	—	500 000	—	—	—	21 462 021	78
12 486 552	06	—	—	—	—	—	—	19 263 411	94
12 548 656	34	—	—	—	—	—	—	18 789 341	94
10 196 467	29	—	—	—	—	—	—	16 609 639	50

ferner für Arbeiterwohnungen 1896/97 ℳ 254 300, 1898/99 ℳ 2 260 000 für Kleinbahnen.

Tabelle 8. **Bewegung des**

Jahr	Es wurden dem Agio-Konto zugeführt:									
	Die Beiträge der Schuldner zur Deckung der Kursverluste und Verwaltungskosten[1]		Aus dem Zinsgewinn des betreffenden Jahres[2]		Provision für Ankauf und Aufbewahrung von Effekten und Nebeneinnahmen		aus dem Kursgewinne		Zusammen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1889/90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890/91	19 938	08	25 000	—	—	—	—	—	44 938	08
1891/92	185 830	64	65 000	—	5 111	49	—	—	255 942	13
1892/93	190 840	95	75 000	—	6 133	91	-	—	271 974	86
1893/94	355 206	97	95 000	—	29 211	36	—	—	479 418	33
1894/95	201 615	04	171 258	04	12 916	71	86 985	80	472 775	59
1895/96	20 173	43	34 549	68[5]	17 949	22	367 431	40	440 103	73
1896/97	—	—	176 447	40	38 852	04	482 953	20	698 252	64
1897/98	—	—	97 589	26	68 236	97	462 303	60	628 129	83
1898/99	27 741	—	92 283	93	111 216	67	139 302	85	370 544	45

[1] Bis Ende des Geschäftsjahres 1889/90 sind diese Beträge mit dem Zinsgewinn verrechnet worden.

[2] $^1/_4$ % der 3 %igen Emission und $^1/_{10}$ % der $3^1/_2$ %igen Emissionen.

[3] Bis 1. April 1890 erzielter Kursgewinn, bis dahin auf dem Reservefonds B verbucht.

[4] Im Rechnungsjahr 1894/95 wurde der Barbestand des Agiofonds absorbiert, und es entstand noch ein Disagio von ℳ 219 428.29, welches bilanzmäſsig durch die Vorschüsse an die Schuldner gedeckt war.

Agio-Kontos (Disagio).

Es wurden auf Agio-Konto abgeschrieben:						Bestand des Agio-Kontos am Schlusse des Etatsjahres		Und zwar:			
Das im Laufe des Etatsjahres erlittene Disagio		Druck und Emissionskosten, Stempel etc. Disagio fremder Effekten		Zusammen				a) in bar (Netto-Agio)		b) in ausstehenden Forderungen an die Darlehnsschuldner	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	—	—	—	—	299 903	54[3]	—	—	—	—
61 189	53	—	—	61 189	53	283 652	09	—	—	—	—
270 851	67	—	—	270 851	67	268 742	55	151 551	35	117 191	20
214 873	79	—	—	214 873	79	325 843	62	112 776	88	213 066	74
427 110	13	—	—	427 110	13	378 151	82	151 256	33	226 895	49
712 717	90	124 842	20	837 560	10	13 367	31	— 219 428	29[4]	232 795	60
313 406	50	23 284	89	336 691	39	116 779	65	94 213	44	22 566	21
332 004	80	148 590	04	480 594	84	334 437	45	326 684	95	7 752	50
345 856	60	176 136	65	521 993	25	440 574	03	438 974	03	1 600	—
552 620	55[6]	230 606	93	783 227	48	27 891	—	—	—	27 891	—

[5] Außerdem wurden dem Zinsgewinn noch ℳ 96 675.68 entnommen, indem den ländlichen Schuldnern die Disagio-Vorschüsse auf Beschluſs des Provinzialausschusses erlassen wurden.

[6] Davon entfallen

ℳ 95 886.10 auf den Verkauf der 3 %igen und
„ 381 948.20 „ „ „ „ 3⅓ %igen und
„ 74 786.25 „ „ „ „ 3½ %igen Anleihescheine.

Tabelle 9. **Übersicht**

I. Aktiva.

Jahr	Darlehns-forderungen		Forderungen an Beiträgen der Darlehnsschuldner		Noch nicht begebene Rheinprovinz-Anleihescheine und sonstige Effekten	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1887/88	—	—	—	—	—	—
1888/89	37 013 232	36	—	—	6 465 500	—
1889/90	43 619 036	54	—	—	15 161 700	—
1890/91	51 425 942	82	—	—	31 688 100	—
1891/92	59 578 958	17	117 191	20	20 122 500	—
1892/93	74 152 379	99	213 066	74	18 645 000	—
1893/94	91 892 919	17	226 895	49	18 818 400	—
1894/95	107 609 822	56	232 795	60	27 266 500	—
1895/96	129 758 951	59	22 566	21	18 280 500	—
1896/97	148 257 427	68	7 752	50	23 266 100	—
1897/98	169 872 688	99	1 600	—	6 263 200	—
1898/99	186 422 390	37	27 891	—	1 438 800	—[2]

II. Passiva.

Jahr	Stammfonds		Reservefonds A		Reservefonds B		Agio-Konto	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1887/88	—	—	—	—	—	—	—	—
1888/89	3 000 000	—	2 000 000	—	1 148 303	31	—	—
1889/90	3 000 000	—	2 000 000	—	1 228 064	02	—	—
1890/91	3 000 000	—	2 000 000	—	1 000 000	—	283 652	09
1891/92	3 000 000	—	3 000 000	—	60 191	42	268 742	55
1892/93	3 000 000	—	3 000 000	—	167 257	41	325 843	62
1893/94	3 000 000	—	3 000 000	—	200 995	34	378 151	82
1894/95	3 000 000	—	3 000 000	—	200 921	71	13 367	31
1895/96	3 000 000	—	3 000 000	—	200 921	71	116 779	65
1896/97	3 000 000	—	3 000 000	—	200 921	71	334 437	45
1897/98	3 000 000	—	3 000 000	—	200 921	71	440 574	03
1898/99	3 000 000	—	3 000 000	—	200 921	71	27 891	—

[1] Einschliefslich Guthaben des Meliorationsfonds und Centralfonds.
[2] Zurückgekaufte Rheinprovinz-Anleihescheine.

über die Bilanzen.

I. Aktiva.

Barer Geldbestand und Bankguthaben		Vorschüsse		Immobilienkonto, Neubau des Bankgebäudes		Mobilienkonto	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	—	—	—	—	—	—
3 180 647	79	—	—	—	—	—	—
1 325 906	88	—	—	—	—	—	—
745 711	57	117	23	—	—	—	—
5 392 384	89	153	92	—	—	—	—
5 411 525	36	742	43	—	—	—	—
6 500 818	87	844	35	—	—	—	—
8 314 125	27	—	—	136 711	34	—	—
6 824 893	67	—	—	192 756	23	18 538	17
2 841 154	92	—	—	214 418	48	25 581	52
7 353 002	62	—	—	249 657.46			
12 182 491	60[3]	—	—	196 275.11			

II. Passiva.

Anleihescheine		Depositen[1]		Kontokorrent		Verschiedenes		Summa	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27 505 500	—	12 951 080	12	—	—	54 496	72	46 659 380	15
37 213 500	—	16 650 101	33	—	—	14 978	07	60 106 643	42
56 963 500	—	19 926 888	41	—	—	6 504	56	83 859 871	62
56 471 000	—	18 390 402	89	3 085 149	75	1 651	81	85 211 188	18
65 964 500	—	21 239 655	45	4 725 458	04	—	—	98 422 714	52
85 503 500	—	19 245 687	20	6 111 543	52	—	—	117 439 877	88
104 991 500	—	21 935 948	19	10 418 217	86	—	—	143 559 955	07
114 333 600	—	21 874 128	34	12 572 276	17	500	—	155 098 205	87
143 511 700	—	19 579 773	98	4 984 601	96	1 000	—	174 612 435	10
152 615 000	—	18 970 689	21	5 512 964	12	—	—	183 740 149	07
173 864 000	—	16 791 774	12	3 383 261	25	—	—	200 267 848	08

[3] Der Barbestand betrug ℳ 637 008.73.

Tabelle 10. **Ultimo-Kurse**[1] **der**

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	102.25	102.50	102.—	102.10	102.90	103.—
1891	103.—	103.50	104.10	103.—	103.—	102.75
1892	102.50	102.60	—	103.—	103.—	102.90
1893	103.—	102.90	103.30	—	103.90	103.90
1894	102.75	103.10	103.75	103.30	103.30	104.20
1895	105.—	105.10	104.—	104.10	105.70	104.90
1896	102.50	103.—	103.25	103.10	103.10	103.—
1897	102.30	102.—	102.—	102.—	102.—	102.10

Tabelle 11.

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	101.50	101.80	101.50	100.90	99.30	99.70
1891	97.20	97.75	98.20	98.20	98.10	98.—
1892	97.40	97.40	97.50	98.40	98.70	98.80
1893	98.75	99.50	99.50	99.50	99.40	99.90
1894	98.50	99.50	99.40	99 60	99.60	99.50
1895	102.90	103.—	102 80	102.80	102.80	102.80
1896	103.—	103.—	103.25	103.25	103.—	103.—
1897	102.—	102.—	101.75	101.75	101.80	101.50
1898	101.90	102.—	102.—	101.60	101.40	101.—

Tabelle 12.

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1890	—	—	—	—	—	—
1891	89.–	89.—	—	—	—	—
1892	87.—	88.—	88.—	88.—	88.40	88.40
1893	88.50	88.50	88.50	88.50	88.60	88.50
1894	87.—	87.—	87.20	87.30	89.10	89.30
1895	97.10	97.30	97.10	97.25	97.40	97.60
1896	97.75	97.75	97.75	97.75	97.75	97 75
1897	96.80	97.—	96.50	96.25	96.40	96.10
1898	95 25	95.40	95.—	95.—	94.50	94.30

[1] D. i. die zuletzt notierten Monatskurse; sie sind Neumanns Kurstabellen entnommen. Wenn (zwei) verschiedene Serien desselben Zins-

Rheinischen Prov.-Obligationen. 4%.

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
104.—	104.10	103.75	102.—	—	102.—
100.25	100.60	100.75	102.—	102.—	101.—
—	102.75	102.50	—	103.—	102.90
—	103.—	102.60	102.50	102.50	102.80
104.20	104.30	103.80	—	104.25	104.—
104.—	104.40	103.25	—	103.25	102.25
—	—	103.—	103.—	103.—	102.—
102.—	—	102.—	102.60	101.—	100.60

Kurse $3^1/_2$ %.

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
99.50	99.50	—	—	97.60	97.75
98.—	97.25	97.25	97.25	97.25	97.25
99.—	99.70	100.20	99.70	98.80	98.80
99.40	98 20	97.30	97.50	97 50	98.—
100.10	100.60	101.10	101.30	101.70	102.—
103.—	103.20	103.—	103.—	102.75	103.—
103.—	103.—	102.75	102.25	102.—	101.—
102.—	102.—	101.70	101.60	101.60	102.—
100.60	100.60	99.50	100.—	99.20	99.20

Kurse 3 %.

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
—	90.—	90.—	89.—	89.—	89.—
—	—	—	—	—	—
88.25	88.40	88.50	88.50	88.50	88.50
88.40	88.40	—	—	—	89.—
89.30	90.40	91.70	92.40	93.50	93.70
98.—	98.40	98.—	97.50	97.50	97.75
97.75	97.75	97.30	97.25	97.—	96 80
96.20	96.—	96.—	95.10	95.25	95.50
94.25	94.—	94.—	92.—	92.50	92.10

fufses notiert waren, so wurde stets die höchst notierte Serie verzeichnet.

Tabelle 13. Überschüsse und Verwaltungskosten.

Jahr	Zins- bezw. Reingewinn[1]		Verwendung desselben: a) Überweisung an den Haupt-Etat der Provinzial-Verwaltung		für den Reservefonds B		für das Agio-Konto		anderweitig[4]		Verwaltungskosten	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1887/88	171 527	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1888/89	384 170 94 213	02 50[2]	200 000	—	104 170 94 213	02 50[2]	—	—	80 000	—	48 523 18 865	86 03[3]
1889/90	423 415 39 767	76 25[2]	300 000	—	123 415 39 767	76 25[2]	—	—	—	—	56 120 12 209	30 57[3]
1890/91	453 675	62	300 000	—	71 839	52	25 000	—	56 836	10	73 849	40
1891/92	451 263	15	320 000	—	59 030	23	65 000	—	7 232	92	88 059	83
1892/93	510 680	02	320 000	—	107 219	24	75 000	—	8 460	78	86 085	64
1893/94	544 677	05	340 000	—	33 749	93	95 000	—	75 927	12	100 014	18
1894/95	586 258	04	340 000	—	50 000	—	171 258	04	25 000	—	106 564	98
1895/96	742 236	29	390 000	—	75 000	—	34 549	68	121 675	68	131 732	37
1896/97	792 072	78	390 000	—	25 625	38	176 447	40	200 000	—	146 584	—
1897/98	752 830	17	400 000	—	55 240	91	97 589	26	200 000	—	156 561	44
1898/99	834 648	56	400 000	—	56 714	93[6]	92 283	93	200 000	—	154 722	05[5]

[1] Mit Ausschlufs der Beiträge für Verwaltungskosten und Disagio sowie der Provisionen für Ankauf und Aufbewahrung von Effekten. Diese wurden direkt auf Disagiokonto übertragen.

[2] Beim Verkauf von Wertpapieren erzielter Kursgewinn, der direkt dem Reservefonds überwiesen wurde.

[3] Von den Darlehensnehmern eingezogene einmalige Verwaltungsgebühren.

[4] Überweisungen an den Stände- und Dispositionsfonds, für Notstandsdarlehen, an den Fonds für Errichtung des Kaiser Wilhelm-Denkmals in Koblenz etc.

[5] Darin sind enthalten ℳ 36 637.36 Verwaltungskosten der Kasse für die Centralverwaltung.

[6] Dem Reservefonds für Immobilienkonto überwiesen.

Fünfzehntes Kapitel. Die Provinz Westfalen.

§ 48.

Die Landesbank der Provinz Westfalen.

Die Landstände der Provinz Westfalen hatten schon mit Statut vom 26. November 1831 eine Provinzialhilfskasse zu Münster errichtet, mit dem Zweck, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen, Gemeindebauten, Ablösung der Reallasten, Tilgung von Gemeindeschulden etc. durch Darlehen zu erleichtern und den Geldverkehr überhaupt zu fördern.

Infolge der Allerhöchsten Botschaft vom 7. April 1847, wonach in allen Provinzen Provinzialhilfskassen unter ständischer Verwaltung errichtet wurden, ist der Provinzialhilfskasse als Stammfonds der Betrag von 220 000 Thalern von der Staatsregierung im Jahre 1847 zinsfrei überwiesen worden. Mit den so vermehrten Betriebsmitteln arbeitete die Provinzialhilfskasse auf Grund ihres Statutes vom 26. November 1831 zunächst weiter. Ein revidiertes Statut wurde am 20. November 1873 Allerhöchst genehmigt. Das revidierte Statut diente insbesondere dem Zweck der Überführung der Provinzialhilfskasse in die anderweitige Organisation der ständischen Verwaltung. Eine durchgreifende Reform der Provinzialhilfskasse stellte sich aber immer mehr als notwendig heraus[1]. Allerdings war für den gröſseren Grundbesitz in Westfalen durch die im Jahre 1877 begründete Landschaft der Provinz Westfalen Fürsorge getroffen.

Das Statut der Landesbank der Provinz Westfalen ist unter dem 24. Juni 1890 gegeben. Der durch dieses Statut

[1] Provinziallandtag 1890 Drucksache Nr. 5.

hergestellte Hauptfortschritt besteht in der Berechtigung der Bank zur Beleihung kleiner Grundstücke, in der Gewährung amortisabler Darlehen zu einem geringen Zinssatz, ferner in der Erhöhung der Beleihungsfähigkeit von Grundstücken auf den 25fachen Katastralreinertrag, in der Zulässigkeit des Lombardverkehrs und der Beleihung von Hypotheken, Grundschuldbriefen, in der Annahme von Beständen der Sparkassen und dergleichen.

Dem neuen Institut stand vorläufig nur der Fonds der bisherigen Provinzialhilfskasse zur Verfügung, der zum grofsen Teil festgelegt war. Es war mit gröfseren Betriebsmitteln nicht ausgestattet, insbesondere war nicht vorgesehen, dafs ihm der Ertrag von Anleihen zuflofs. Aber ein Gegenentwurf, der den Zweck verfolgte, ein centrales Bankinstitut für die Provinz, ausgerüstet mit vollständig kaufmännischen, bankmäfsigen Befugnissen, wurde abgelehnt. Für den Gegenentwurf waren die Einrichtungen der in Sigmaringen bestehenden Landesbank zu Grunde gelegt worden. Bei der Abfassung des zur Annahme gelangten Statuts der Landesbank für Westfalen dienten die Satzungen der Nassauischen und der Rheinischen Landesbank als Muster, auch die Begründung wurde den Motiven für die Errichtung der Landesbank der Rheinprovinz zum Teil wörtlich entlehnt[1].

Die Landesbank liefs es sich angelegen sein, hauptsächlich kleineren Grundbesitzern und solchen Landwirten, welchen mit der von der Landschaft nach deren statutarischen Bestimmungen zulässigen Summe nicht hinreichend gedient war, Darlehen zu bewilligen. Sie konnte auch den Wert der Gebäude eines ländlichen Anwesens mit berücksichtigen und brauchte gegebenen Falls auch nicht ausschliefslich auf der Grundlage des Katastralreinertrags der Grundstücke zu beleihen. Sie war daher in der Lage, vielfach höhere Darlehen bewilligen zu können, als die Landschaft[2].

Wenn die Bank auch nicht mit besonderen Mitteln ausgestattet war, so fand sich doch Gelegenheit, ihr gröfsere Mittel aus den Beständen der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt

[1] Provinziallandtag 1890, Beratung vom 4. März 1890, Protokoll S. 86 ff.

[2] Provinziallandtag 1897, Protokoll S. 211.

zuzuwenden. Aber gerade hierdurch entstand im Lauf der Zeit eine bedeutende Forderung an die Landesbank, zu deren Deckung im Jahre 1894 der Beschlufs gefafst wurde, ein Allerhöchstes Privileg zur Schaffung einer Anleihe von 25 Millionen Mark zu erwirken, um den entsprechenden Teil derselben als Gegenwert für die Gelder der Versicherungsanstalt bereit zu halten. Das Privileg wurde am 31. Dezember 1894 erteilt, und erst hiermit wurde eine ähnliche breite Grundlage auch für dieses Institut geschaffen, wie sie in der Rheinprovinz bereits für die dortige Landesbank vorhanden war[1].

Sie konnte nunmehr der Hergabe von Darlehen an Gemeinden, städtische und ländliche Grundbesitzer zu einem billigen Zinsfufs sich im gröfseren Mafsstab widmen. Der Verkehr zwischen den Sparkassen und der Landesbank wurde eingerichtet zur Unterbringung disponibler Fonds, sowie zur Entnahme von Vorschüssen, und es vollzog sich ein grofser Aufschwung in der Kreditorganisation.

Man beschlofs am 19. April 1895, zunächst 5 Millionen Anleihescheine herzustellen, und zwar $2^1/_2$ Millionen in $3^1/_2$ %igen und $2^1/_2$ Millionen in 3 %igen Stücken. Die Entwicklung der Geldverhältnisse gestattete damals, von der Begebung $3^1/_2$ %iger Stücke abzusehen. Die 3 %igen liefsen sich zu einem Kurs begeben, der, unter Berücksichtigung der durch die Herstellung und den Verkauf der Anleihescheine entstehenden Kosten, sowie des bei der späteren Tilgung zum Nennwert zu erwartenden Verlustes, einer Verzinsung des durch die Begebung erzielten Erlöses von ca. $3^1/_8$ % entsprach. Hierdurch war die Bank in der Lage, zu $3^1/_4$ % Darlehen an Landwirte zu bewilligen, und hiervon wurde in dem Jahre 1895/96 in nicht unerheblichem Mafs Gebrauch gemacht[2].

Der Zinsfufs für Ausleihungen an Gemeinden betrug während des Jahres 1895/96: $3^5/_8$ %. Am 19. Februar 1896 beschlofs das Kuratorium, dafs für die nach dem 1. April 1896 zu bewilligenden Darlehen an Gemeinden der Zinsfufs $3^1/_2$ % betragen solle. Der Zinsfufs von $3^1/_4$ % wurde nur für wirkliche Landwirte zur Anwendung gebracht. Wenn es sich um Be-

[1] Provinziallandtags-Verhandlungen 1898, S. 21, vom 2. März 1898. Verhandlungen 1897, S. 211.

[2] Provinziallandtag, Verhandlungen 1897, S. 211.

leihungen von Besitzungen handelte, die nicht vorwiegend ländlichen Zwecken dienten, wurden die erforderlichen Beträge nicht durch Verkauf von 3 %igen Provinzial-Anteilscheinen beschafft, und es betrug der Zinsfufs meist $3^5/_8$ %. Auf die Beleihung von Wohnhäusern und industriellen Gebäuden wurde fast durchweg verzichtet, um derartige Anlagen den Sparkassen zu überlassen[1].

Manche Sparkassenverwaltungen klagten, dafs die Landesbank ihnen hochverzinsliche Hypotheken fortnehme. Auf diese Klage wurde ihnen erwidert, dafs vielfach die Sparkassen an einem Darlehenszinsfufs festhalten, welcher den allgemein geltenden Sätzen nicht mehr entspricht, und dafs den Landwirten, welche ja allein aus der Landesbank besonders billige Darlehen erhalten, nur dann wirklich geholfen werde, wenn sie ihre Geldbedürfnisse zu einem recht niedrigen Zinsfufs decken können, während ihnen zugleich durch die Tilgungsverpflichtung die Möglichkeit geboten wird, ihre Schulden allmählich abzustofsen. „Wenn alle Sparkassen nach denselben Grundsätzen handelten, wie die Landesbank, welche bei ihren Ausleihungen nur darauf sieht, dafs die entstehenden Unkosten gedeckt werden, nicht aber, dafs ein möglichst hoher Gewinn erzielt wird, so würde die Konkurrenz der Landesbank den Sparkassen nicht sehr fühlbar werden". (Verhandlungen des Provinziallandtags 1897, S. 215, 216.)

Für Gemeinden wurde der Ausleihezinsfufs bis Mitte Oktober 1896 auf $3^1/_2$ % gehalten. Dann trat eine Steigerung auf $3^5/_8$ % ein. Ländliche Darlehenssucher erhielten bis Herbst 1896 die ihnen bewilligten Beträge gegen $3^1/_4$ % Zins. Dann wurde der Satz von $3^3/_8$ % zur Anwendung gebracht, „obwohl er den Selbstkosten der Bank kaum entsprach". Nur solchen Antragstellern, deren Verhältnisse günstig erschienen, wurde der Zins von $3^1/_2$ % angesetzt. (Provinziallandtag 1898, S. 219 ff.: Bericht für 1896/97.)

Die Zinsverhältnisse änderten sich wesentlich im Geschäftsjahr 1897/98. Von Mitte Juli 1897 wurde der Zinsfufs für Neubewilligungen bei Gemeinden jeder Art auf $3^3/_4$ % von $3^3/_8$ % erhöht. Für Ausleihungen an Landwirte, die zu Anfang des Geschäftsjahres noch zu $3^5/_8$ % gemacht wurden, erhöhte

[1] Provinziallandtag, Verhandlungen 1897, S. 211.

man den Zinsfuſs auf $3^1/_2$ % und $3^5/_8$ %. In einigen Fällen, wenn es sich um Beleihung nicht rein landwirtschaftlicher Betriebe oder um Antragsteller handelte, deren Lage eine besondere Begünstigung nicht erforderlich erscheinen lieſs, wurde der Zinsfuſs auf $3^3/_4$ % festgesetzt.

Im Anfang des Geschäftsjahres 1897/98 konnten noch 3 % Provinzial-Anleihescheine zu ca. 95.15 % netto begeben werden. Am Ende des Jahres 1897 muſste man zur Ausgabe von $7^1/_2$ Millionen $3^1/_2$ % Anleihescheinen übergehen. Die Begebung war nur mit Kursverlust möglich. „Ein Teil dieses Verlustes ist aus den Zinsüberschüssen des Berichtsjahres 1897/98 schon getilgt, der Rest und ebenso das Disagio auf die in Verkehr gebrachten 3 %igen Anleihescheine kann aus den Zinsgewinnen der nächsten Jahre abgeschrieben werden, weil die gegen die Anleihescheine ausgegebenen Darlehen sich zum gröſsten Teil höher als jene verzinsen". (Provinziallandtag 1899, Berichtsjahr 1897/98 S. 223 ff.)

Die stark entwickelte Bauthätigkeit in den Jahren 1896 und 1897 und die dadurch veranlaſste starke Nachfrage nach Hypotheken hatte die Sparkassen veranlaſst, ihre Forderungen bei der Landesbank in groſsem Umfang zurückzuziehen. Die Unterstützung des Kleinbahnwesens wurde in immer gröſserem Umfang Bedürfnis. Es muſste erwogen werden, daſs auch das Kapital der Versicherungsanstalten in absehbarer Zeit zurückbezahlt werden müsse, und darauf gründete sich der dem Provinziallandtag 1898 gestellte Antrag auf Schaffung einer Anleihe von 50 Millionen Mark. Dieser Antrag wurde genehmigt. S. Drucksache Nr. 4 vom 5./20. Januar 1898.

Die nachfolgenden Tabellen geben die Übersicht über den Geschäftsverkehr. Die Statuten der Bank sind im 3. Teil, § 63, des vorliegenden Bandes enthalten.

§ 49.

Statistik der Geschäftsthätigkeit.

Tabelle 1. **Stand und Bewegung der Darlehen**[1].

Jahr[2]	Betrag anfangs des Jahres		Gewährt in der Zeitperiode		Zurückgezahlt in der Zeitperiode		Bestand Ende der[1] Zeitperiode		Anzahl der Darlehen
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	
1891/92	89 250	—	2 366 700	—	14 576	—	2 441 374	—	95
1892/93	2 441 374	—	4 932 957	07	62 452	36	7 311 878	71	209
1893/94	7 311 878	71	5 587 079	88	296 214	37	12 602 744	22	342
1894/95	12 602 744	22	5 234 596	25	1 088 369	20	16 748 971	27	531
1895/96	16 748 971	27	6 725 448	57	1 589 550	39	21 884 869	45	801
1896/97	21 884 869	45	9 108 775	15	2 270 981	82	28 722 662	78	1166
1897/98	28 722 662	78	10 518 669	26	1 179 539	48	38 061 792	56	1448
1898/99	38 061 792	56	12 558 451	92	1 346 378	83	49 273 865	65	1701

Tabelle 2. **Amortisable und nichtamortisable Darlehen. Zinsrückstände.**

Jahr	Amortisable		Zahl der Posten	Nicht amortisable		Zahl der Posten	Durchschnittlicher Betrag eines Darlehens		Zinsrückstände	
	M	Pf		M	Pf		M	Pf	M	Pf
1891/92	2 386 874	—	93	54 500	—	2	25 698	67	28 972	34
1892/93	7 257 378	71	207	54 500	—	2	34 985	06	790	—
1893/94	12 549 244	22	340	53 500	—	2	36 850	13	2 184	06
1894/95	16 695 471	27	529	53 500	—	2	31 542	32	19 842	72
1895/96	21 620 576	45	784	264 293	—	17	27 321	93	32 065	71
1896/97	28 411 869	78	1147	310 793	—	19	24 633	50	56 583	05
1897/98	37 792 499	56	1430	269 293	—	18	26 285	76	58 817	93
1898/99	48 428 572	65	1681	845 293	—	20	28 991	10	148 010	40

[1] Einschliefslich der Korporationsdarlehen und ausschliefslich der von der früheren Provinzialhilfskasse übernommenen Darlehen.

[2] Abschlufstermin 31. März.

Tabelle 3. **Ländliche, städtische und Korporationsdarlehen.**

Jahr	Beleihungen von vorwiegend ländlichem Besitz			Darlehen auf Häuser in Verbindung mit ländlichem Besitz			Korporationsdarlehen an Gemeinden, Kreise und andere Körperschaften		
	Betrag		Zahl der Posten	Betrag		Zahl der Posten	Betrag		Zahl der Posten
	ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰	
1891/92	138 200	—	12	332 337	50	10	1 970 836	50	73
1892/93	306 015	20	28	853 811	12	16	6 152 052	39	165
1893/94	452 489	72	42	970 290	85	22	11 179 963	65	278
1894/95	748 905	17	73	1 008 978	54	26	14 991 087	56	432
1895/96	735 848	27	77	—	—	—	21 149 021	18	724
1896/97	3 341 100	99	268	—	—	—	25 381 561	79	898
1897/98	4 998 167	26	422	—	—	—	33 063 625	30	1026
1898/99	5 644 887	83	471	—	—	—	43 628 977	82	1230

Tabelle 4. **Provinzial-Anleihescheine im Umlauf.**

Am 31. März	3 %		3½ %		Zusammen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1896	1 005 900	—	—	—	1 005 900[1]	—
1897	2 500 000	—	—	—	2 500 000	—
1898	3 562 200	—	7 500 000	—	11 062 200[2]	—
1899[4]	3 526 600	—	14 740 400	—	18 267 000[3]	—

[1] Das Disagio und die Spesen auf verausgabte ℳ 1 005 900 Anleihescheine betrugen ℳ 35 244.

[2] Im Vergleich mit den Bilanzziffern (Emissionserlös) beträgt der Kursverlust ℳ 53 306.55 bezw. ℳ 75 500.

[3] Auf den Kursverlust von 3 % bezw. 3½ %igen Prov.-Anl. wurden ℳ 13 490.30 bezw. ℳ 48 875.83 abgeschrieben.

[4] Bis zum 31. März 1899 sind ℳ 76 200 3 %ige und ℳ 87 500 3½ %ige Anleihescheine getilgt worden.

Tabelle 5. **Verteilung der**

Jahr	3 %		3¼ %		3⅜ %		3½ %		3⅝ %		3¾ %	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1891/92	—	—	—	—	—	—	24 687	50	—	—	—	—
1892/93	—	—	—	—	—	—	23 728	12	—	—	—	—
1893/94	—	—	—	—	—	—	23 058	60	—	—	—	—
1894/95	44 500	—	—	—	—	—	136 348	15	53 000	—	—	—
1895/96	44 500	—	735 848	27	—	—	49 895	34	3 547 540	34	5 416 596	62
1896/97	66 500	—	1 706 139	45	572 656	82	3 697 891	52	6 176 810	78	7 769 864	18
1897/98	66 500	—	2 377 454	74	1 253 350	25	6 803 084	38	9 636 614	40	10 372 074	08
1898/99	66 500	—	2 314 511	45	1 528 272	64	7 236 473	20	13 818 032	98	16 637 688	17

Tabelle 6. **Eigene Fonds.**

Jahr	Reinerträgnis		Hiervon Über- an die Provinzialhauptkasse [1]		zum Vermögen der Landesbank		zum Reservefonds	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1891/92	150 109	64	124 863	37	—	—	25 246	27
1892/93	189 404	41	142 499	71	15 562	53	15 562	53
1893/94	208 279	48	164 805	83	29 369	21	9 191	21
1894/95	250 027	90	166 255	61	19 521	84	—	—
1895/96	307 619	97	217 362	58	28 039	67	—	—
1896/97	104 769	60	90 858	34	13 911	26	—	—
1897/98	201 248	28	163 217	35	19 015	46	—	—
1898/99	184 606	13	150 735	73	16 935	20	—	—

[1] Dieser Anteil der Provinzialhauptkasse setzt sich zusammen aus ℳ 49 124.25 = 3 % Zinsen auf ℳ 1 637 484.93 nach § 19 des Statuts und aus ¾ von dem alsdann verbleibenden Überschusse.

Darlehen nach dem Zinsfuſs.

$3^{7}/_{8}$ %		4 %		$4^{1}/_{5}$ %		$4^{1}/_{4}$ %		$4^{1}/_{2}$ %		Zusammen	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
663 100	—	258 050	—	—	—	36 400	—	271 250	—	2 441 374	—
4 535 971	75	708 303	20	—	—	103 198	—	585 885	—	7 311 878	71
9 555 311	47	917 879	24	—	—	120 924	92	655 537	33	12 602 744	22
11 158 719	69	1 338 072	19	8838	—	118 672	61	649 533	36	16 748 971	27
10 643 526	15	851 507	63	8669	20	46 499	77	540 286	13	21 884 869	45
6 320 847	44	938 786	99	8493	31	225 387	57	461 990	—	27 945 368	06
5 617 657	07	1 316 456	03	8310	03	196 060	07	414 231	51	38 061 792	56
5 471 853	94	1 636 101	72	8119	05	173 304	19	383 008	31	49 273 865	65

Erträgnisse. Verwaltungskosten.

weisung		Verwaltungskosten		Stand des Vermögens [2]		Reservefonds [2]	
zur anderweitigen Verwendung							
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	—	14 179	78	3 109 460	35	—	—
15 779	65 [3]	15 587	80	3 109 460	35	25 246	27
4 913	23 [3]	20 446	29	3 125 022	88	40 808	79
{ 44 890 19 360 }	45 [3] — [4]	28 871	43	3 154 392	09	50 000	—
62 217	72 [3]	27 848	43	3 173 913	93	50 000	—
—	—	34 165	93	3 201 953	60	50 000	—
19 015	47 [3]	37 466	74	3 215 864	86	50 000	—
16 935	20 [3]	39 815	64	3 234 880	32	50 000	—

[2] Ohne Berücksichtigung der betr. Jahresüberweisung.
[3] Zu Abschreibungen von dem Effektenbestand.
[4] Reserve für Steuerzwecke.

Tabelle 7. Übersicht über die Bilanzen.

I. Aktiva.

Jahr	Kassenbestand		Amortisationsdarlehen[1]		Darlehen auf bestimmte jährliche Abzahlung		Debitoren in laufender Rechnung: Vorschüsse an Sparkassen		Debitoren in laufender Rechnung: Sonstige Vorschüsse u. Bankguthaben		Eigene Effekten		Rückständige Zinsen und Amortisationsquoten	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1891/92	9 072	64	6 365 098	20	153 037	50	2 924 793.38				830 037	85	—	—
1892/93	73 748	65	11 031 508	71	146 800	—	1 406 124	38	61 626	26	5 012 264	10	790	—
1893/94	171 549	13	16 083 088	34	184 042	—	940 317	82	22 610	94	10 352 097	70	2 184	06
1894/95	514 619	—	19 657 716	05	563 877	—	319 575	75	780 743	24	22 974 545	14	20 341	07
1895/96	308 605	22	24 632 943	41	520 669	—	288 188	—	462 024	94	27 469 056	82	32 065	71
1896/97	406 006	15	31 201 806	01	600 601	—	1 398 522	35	565 473	30	21 797 855	32	59 687	73
1897/98	259 084	82	40 017 862	73	936 402	31	1 925 097	91	3 659 085	14	19 526 446	31	58 817	93
1898/99	883 406	26	50 454 778	29	1 379 818	42	1 000 803	84	3 760 772	46	19 178 347	33	148 010	40

[1] Einschliefslich der von der Provinzialhilfskasse übernommenen Darlehen.

II. Passiva.

Jahr	Anleihescheine[1]		Vermögen der Landesbank		Reserve-fonds		Kreditoren: Guthaben von Sparkassen		Kreditoren: Sonstige Guthaben		Asservate		Gewinn	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1891/92	—	—	3 109 460	35	—	—	—	—	—	—	1 272	—	150 109	64
1892/93	—	—	3 109 460	35	25 246	—	3 198 022	12	11 210 899	46	10	—	189 404	41
1893/94	—	—	3 125 022	88	40 808	79	6 119 023	25	11 930 516 6 119 023	76[2] 25	97 086	35	208 279	48
1894/95	—	—	3 154 392	09	50 000	—	18 138 625	63	15 435 735 7 802 340	41[2] 88	387	60	250 027	90
1895/96	—	—	3 173 913	93	50 000	—	21 384 348	73	19 098 729 8 692 778	28[2] 68	1 006	10	307 619	97
1896/97	2 500 000	—	3 201 953	60	50 000	—	12 658 099	96	23 165 509 14 325 543	63[2] 77	24 278	90	104 769	60
1897/98	10 933 393	—	3 215 864	86	50 000	—	11 464 261	70	26 980 493 13 464 270	71[2] 35	108 813	60	201 248	28
1898/99	18 430 600	—	3 234 880	32	50 000	—	7 214 049	05	47 965 627	85	29 469	25	184 606	13

[1] Emissionserlös. [2] Guthaben der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Westfalen.

Tabelle 8. **Gewinn- und Verlustrechnung.**

I. Einnahmen.

Jahr	Darlehnszinsen		Zinsen auf Vorschüsse an Sparkassen		Zinsen auf sonstige Vorschüsse und Bankguthaben		Zinsen von eigenen Effekten		Effektenprovision		Kursgewinn auf verkaufte eigene Effekten		Verschiedenes	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1891/92	226 846	76	—	—	59 862	57	12 702	70	19	05	—	—	—	—
1892/93	371 427	11	74 131	99	9 612	17	66 624	02	433	32	15 700	05	—	—
1893/94	554 728	51	51 411	—	7 155	08	230 050	92[1]	2059	95	4 913	23	—	—
1894/95	767 767	78	26 165	63	3 472	29	536 861	56	796	12	25 368	60	—	—
1895/96	920 443	52	17 363	89	33 973	69	885 423	66	483	59	69 422	45	2 840	—
1896/97	1 119 895	44	42 027	42	19 691	60	846 439	96	605	—	—	—	—	—
1897/98	1 372 679	76	86 146	47	114 751	48	744 874	64	481	40	—	—	—	—
1898/99	1 744 311	67	72 577	50	210 695	27	686 772	58	—	—	945	20	35 520	—

[1] Einschliefslich ℳ 695.04 Zinsen auf Wechsel.

II. Ausgaben.

Jahr	Zinsen auf Einlagen von Sparkassen		Zinsen an Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Westfalen		Zinsen an sonstige Provinzial- und öffentliche Kassen sowie Privatpersonen		Zinsen an Provinzialverband von Westfalen in laufender Rechnung		Disagio-Abschreibung		Sonstige Ausgaben		Besoldungen und Pensionen		Verwaltungsunkosten		Gewinn	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1891/92	135 141	66	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9 567	61	4612	17	150 109	64
1892/93	35 555	63	171 459	—	120 121	45	5 800	37	—	—	—	—	12 272	—	3315	80	189 404	41
1893/94	136 311	49	304 185	41	165 868	05	15 227	97	—	—	—	—	14 409	70	6036	59	208 279	48
1894/95	358 311	97	490 682	05	215 978	25	16 595	38	—	—	—	—	22 716	—	6155	43	250 027	90
1895/96	651 606	44	615 023	50	275 367	61	9 666	50	35 244	40	—	—	21 966	33	5882	10	307 619	97
1896/97	551 402	25	748 286	15	276 985	65	18 512	96	138 804	92[1]	38 553	30[2]	28 388	—	5777	93	104 769	60
1897/98	365 767	46	878 145	41	310 178	88	25 429	04	63 094	95[1]	171 906	05[2]	32 296	68	5170	06	201 248	28
1898/99	291 806	89	1 007 817	34	651 645	09	24 532	45	62 366	13	64 595	—[3]	34 984	83	4830	81	184 606	13

[1] Abzüglich Kursgewinn aus verkauften Effekten.
[2] Zinsen auf Anleihescheine.
[3] Abschreibung auf eigene Effekten.

Tabelle 9. **Die Einlegegelder nach dem Zinsfufs:**

Jahr	2½ %		3 %		3⅓ %		3½ %		4 %		Zusammen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1891/92	179 709	09	235 087	50	—	—	15 201	25	—	—	429 997	84
1892/93	727 785	25	737 486	48	—	—	1 732 750	39	—	—	3 198 022	12
1893/94	1 070 938	70	976 087	17	—	—	4 071 997	38	—	—	6 119 023	25
1894/95	1 450 920	55	2 922 145	63	4 569 410	93	9 196 148	52	—	—	18 138 625	63
1895/96	2 207 900	02	9 351 903	69	3 275 211	41	7 756 814	72	—	—	22 591 829	84
1896/97	1 040 889	95	4 432 537	47	1 013 101	96	6 091 314	52	—	—	12 577 843	90
1897/98	1 447 384	88	4 468 977	20	464 549	37	5 012 789	97	—	—	11 393 701	42
1898/99	827 373	48	646 313	04	220 348	92	4 345 158	20	1 448 722	09	7 487 915	73

Tabelle 10. **Ultimokurse der Westfälischen Provinzial-Anleihescheine von 1894. 3 %.**

Jahr	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1895	—	—	—	—	—	—
1896	97.40	97.25	97.40	97.50	97.25	97.25
1897	96.20	95.90	96.10	95.90	95.90	95.90

Jahr	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1895	—	—	97.40	97.60	97.30	97.40
1896	96.75	97.25	96.75	96.75	96.10	96.10
1897	95.60	95.30	95.10	95.—	94.80	94.60[1]

[1] Die 3½ %igen Anleihescheine notierten ultimo 1897 ℳ 100.20.

Sechszehntes Kapitel. Hessen-Darmstadt.

§ 50.

Die Kammerverhandlungen in den Jahren 1826, 1827.

Am 5. Oktober 1826 stellte der Abgeordnete v. Kuder in der II. Kammer einen Antrag auf Erlafs eines Gesetzes gegen die übermäfsigen Maklergebühren bei Kapitalaufnahmen und auf Errichtung einer Landeskreditanstalt. Protokolle der II. Kammer, Heft 1, Beil. XXXII S. 94. „Der Notstand der Unterthanen des Grofsherzogtums äufsert sich“ — so bemerkte Kuder — „vornehmlich in einer wahrhaft kläglichen Kreditlosigkeit. Nur mit vieler Schwierigkeit werden häufig die nötigen Kapitalien geliehen erhalten und dabei nicht selten nur durch Erlegung von übermäfsigen Maklergebühren.“ In dem vom II. Ausschufs erstatteten Vortrag über den Antrag des Abg. Kuder — Beil. XXXIII S. 95 Heft 1 der Protokolle — wurde bestätigt, „das kräftigste Mittel gegen die Ausbeutung des Kreditsuchenden und gegenüber dem vorhandenen Kapitalbedürfnis sei die in Vorschlag gebrachte Landeskreditanstalt. Es sei der Antrag der Staatsregierung zu empfehlen und darum zu bitten, dafs dieselbe noch auf dem dermaligen Landtag einen desfallsigen Entwurf an die Stände bringe.“ Der Berichterstatter des II. Ausschusses für den Antrag Kuder, Elwert, arbeitete nun einen weiteren Bericht aus — Heft XII, Beil. 347 S. 140 ff. —, der durch die Hinzufügung von zwei Statutenentwürfen einer Landeskreditanstalt dem ganzen Plan eine konkretere Gestalt gab. Elwert empfahl, falls die Kammer nicht dem einen oder andern Entwurf den Vorzug geben sollte, beide Entwürfe der Regierung vorzulegen, mit dem Ersuchen, dieselben zu prüfen und nach dem von ihr genehmigten Plan die Anstalt ins Leben zu rufen.

Beide Entwürfe, die mit Lit. A und B bezeichnet sind, unterscheiden sich voneinander in wesentlichen Punkten:

Nach Entwurf A ist die Anstalt eine Staatsanstalt — nach B eine Privatanstalt. Nach A soll die Anstalt ins Leben treten, wenn sich Interessenten gemeldet haben, welche für den Betrag von einer Million Gulden aktiv und passiv an der Anstalt teilnehmen. Entwurf B bestimmt hierüber nichts. Nach Entwurf A sollen dem Gläubiger von der Anstalt die zwischen ihm und dem Schuldner vereinbarten Zinsen bezahlt werden. Nach B soll der Gläubiger nur 4 % erhalten, das andere ½ % oder 1 % soll zur Tilgung der Schuld verwendet werden. Gemäfs Entwurf A soll die Anstalt nur solche Kapitalien gewähren, die durch den doppelten Wert der liegenden Güter gesichert sind. Nach B genügt es, wenn die zur Zahlung der Kapitalzinsen und des zur allmählichen Tilgung des Kapitals bestimmten Prozentes erforderliche Jahresrente vorhanden und gesichert ist. Nach Entwurf A sollen Darlehen nur an Private gegen gute hypothekarische Sicherheit gegeben werden, nach B soll die Gewährung von Darlehen auch an Gemeinden und zwar ohne hypothekarische Sicherheit statthaft sein. Entwurf A will, dafs die zur Amortisation eingehende Summe bei der Staatsschuldentilgungskasse angelegt werde, Entwurf B wünscht vierteljährliche Verlosung. Nach A soll bei dem Gläubiger die Pfandverschreibung verbleiben, während nach B die Anstalt die Pfandverschreibung an sich zieht und dem Gläubiger einen Kreditbrief giebt, mithin sich als Schuldnerin darstellt.

Der Entwurf A war von dem Geheimen Staatsrat Hofmann verfafst. S. l. c. S. 61.

Die Diskussion über den Antrag Kuder fand am 16. Mai 1827 statt. Verhandl. der II. Kammer, Heft XIV, Prot. 133 S. 33 ff. In der Diskussion wurde hauptsächlich die Frage, ob Privat- oder Staatsanstalt, erörtert; dabei trat die trostlose Lage der Geldbedürftigen recht anschaulich zu Tage, es wurde darauf hingewiesen, dafs in Oberhessen ganze Dörfer im eigentlichen Sinne kreditlos seien, so dafs sie auf dreifaches Unterpfand kein Geld darleihweise erhalten können. Wir erfahren ferner, dafs der Statutenentwurf A bei Hofmann durch einen Plan angeregt wurde, den er im Jahre 1818 zur Tilgung der Gemeinschulden in Oberhessen entworfen hatte. Sehr oberflächlich ist die Kenntnis der nichthessischen Kreditorganisation — cf. die

Bemerkungen von Küchler, l. c. —, bemerkenswert ist dagegen ein Gedanke des Abg. Goldmann: es möge die projektierte Kreditanstalt, wenn nicht ein neues, besseres Hypothekengesetz ins Leben trete, nur an solche Gemeinden Darlehen geben, welche sich im ganzen dafür verbindlich machten, dafs bei einem Eingriff in die Hypothek die Gemeinde als solche die vollständige Fortentrichtung der Rente bis zum Ende der Tilgungsperiode verbürge. Dann würden die Gemeinden auch, weil interessiert, die Taxationen überwachen.

Aus den Bemerkungen des Geh. Staatsrats Hofmann entnehmen wir, dafs er der Errichtung eines Pfandbriefinstituts abgeneigt ist. Diese Abneigung erklärt sich aus dem von ihm für unerläfslich erachteten Momente, dafs die Anstalt unter Garantie des Staates stehen müsse, einem solchen Institute aber wolle er nicht die Ausgabe von Schuldscheinen konzedieren, um nicht die Summe der staatlichen Verpflichtungen zu vergröfsern. Nicht uninteressant ist der Vorschlag, dafs man die seitens des Schuldners zu leistenden Zahlungen durch die Steuerbehörden erheben lasse. Unter Ablehnung des ersten Teils des Antrages — auf Erlafs einer Verordnung in betreff der Maklergebühren — wurde in der Sitzung vom 23. Mai 1827 die Frage bejaht: soll die Staatsregierung ersucht und insoweit als verfassungsmäfsig erforderlich, berechtigt sein, nach dem vorliegenden Antrag eine Landeskreditanstalt, sowie deren Zweck in der Beratung bezeichnet worden, nach einem von ihr beliebt werdenden, reiflich geprüften und nach ihrem Ermessen dem Zweck am meisten entsprechenden Plane, mit Berücksichtigung der desfallsigen Grundzüge im Entwurf A und dessen, was hierüber in der Diskussion geäufsert worden, alsbald ins Leben treten zu lassen? Bejaht wurde insbesondere auch, dafs die Kreditanstalt unter Garantie des Staates stehen soll und dafs die Anstalt eine Organisation erhalte, wie sie bei der Staatsschuldentilgungsanstalt bestand. In der Voraussetzung der Zustimmung der I. Kammer und der Genehmigung der Staatsregierung wollte man auch alsbald zur Wahl eines ständigen Direktors und Substituten, sowie eines Kontrolleurs und Substituten schreiten. Einstimmig bejaht wurde die Frage, ob die Staatsregierung ersucht werden solle, dafs sie, im Fall der Errichtung der gewünschten Landeskreditanstalt Hindernisse in den Weg treten, Privatgesellschaften, welche sich zur Unter-

stützung des inländischen Kredits bilden sollten, insoweit begünstige, als für dieselben keine Staatsgarantie verlangt werde und es nach den bestehenden Gesetzen geschehen könne. Bejaht wurde ferner auch die Frage, ob die Staatsregierung ersucht werden solle, selbst für den Fall, dafs die Anstalt ins Leben trete, auch entstehende Privatgesellschaften zur Förderung des Kredits insoweit zu begünstigen und zu unterstützen, als für dieselben keine Staatsgarantie verlangt werde und es nach den bestehenden Gesetzen geschehen könne.

Am 28. Mai 1827 gelangte der Antrag Kuder in die I. Kammer (Verhandl. 2. Bd., Heft 5 S. 2). Das Referat wurde von dem Geheimen Staatsrat v. Wreden am 7. Juni 1827 erstattet (Heft 5 S. 61 und hierzu Beil. 146 S. 50). Der Berichterstatter anerkannte die Wohlthätigkeit und Zweckmäfsigkeit einer solchen Anstalt und neigte sich zu einer unter der Aufsicht des Staates gebildeten Privatgesellschaft. In der Diskussion vom 16. Juni (Heft 5 S. 162 ff.) erklärte sich der Geh. Staatsrat Hofmann definitiv für eine Staatsanstalt unter Garantie und Verwaltung des Staates und mit Statuten, welche dem Schuldner die Mittel sicherten, seinen Gutsbesitz zu erhalten und sich seiner Schuld allmählich zu entledigen. Für den Schuldner wünsche er die Unkündbarkeit der Schuld, die Zins- und Kapitalzahlung in kleinen Raten, derart, dafs die Schuld in monatliche Renten verwandelt und insoweit der gerichtlichen Verfolgung und den damit verbundenen Kosten entzogen werde. In Bezug auf die Bildung einer Privatgesellschaft machte Hofmann geltend: es seien nur zwei Fälle denkbar: der erste Fall sei, dafs ein Konsortium von Unternehmern zusammentrete, um Geld auf Grundbesitz zu leihen. Ein solches Konsortium könne auf die Dauer nicht reussieren oder doch nur mit bedeutenden Privilegien seitens des Staates, es stelle sich aber als zweifelhaft heraus, ob eine solche Privilegierung zweckmäfsig sei. Jedenfalls müfsten einer solchen Gesellschaft für ihre Leistungen Entschädigungen zu teil werden, es müfsten insbesondere auch die Staatsbeamten in der Erreichung ihrer Zwecke sie unterstützen. Der zweite denkbare Fall sei die Bildung eines Kreditvereins nach dem Muster anderer Länder aus der Masse der Darleiher und der Schuldner. Es sei bemerkenswert, dafs diese Kreditvereine überall, wo sie sich gebildet haben, nur die gröfseren Grundbesitzer im Auge hatten, und in der That erscheine es

nicht möglich, einen derartigen Verein unter Zuziehung auch der kleineren Grundbesitzer zu bilden. In der Diskussion der I. Kammer wurde wiederholt auf die thatsächlichen Verhältnisse der preufsischen Landschaften Bezug genommen. Die Abstimmung fand am 18. Juni statt (Verhandl. der I. Kammer, Heft 5 S. 200).

Die erste Frage: tritt die Kammer den von der II. Kammer gefafsten Beschlüssen, vorbehaltlich einer besonderen Abstimmung über die Wahl der zur Kreditanstalt zu ernennenden Beamten, bei? wurde von zwei Stimmen bejaht, acht verneinten die Frage. Die zweite Frage lautete: will dann die Kammer dem Beschlufs der II. Kammer in der Art beitreten, dafs die grofsherzogliche Staatsregierung ersucht werden möge, den Gegenstand der Motion, mit Berücksichtigung des darüber in den Verhandlungen beider Kammern liegenden Materials, einer umfassenden Prüfung zu unterwerfen und das Resultat derselben auf dem nächsten Landtage den Ständen vorlegen zu lassen? Diese Frage wurde mit acht gegen zwei Stimmen bejaht. Die II. Kammer trat dem Beschlusse vom 22. Juni bei (Verhandl. der II. Kammer, Heft 15, Prot. 155 S. 195—198. S. auch Verhandl. der I. Kammer, Heft 5 S. 207). Die Wünsche der Kammern wurden der Staatsregierung übermittelt, welche den Geheimen Rat Knapp mit der eingehenden Untersuchung der Frage betraute.

§ 51.

Die Erwägungen der Regierung.

Referat von Knapp vom 21. November 1827.

Schon am 2. Dezember 1826 hatte die Regierung der Provinz Oberhessen dem Ministerium des Innern eine Denkschrift d. d. 12. November 1826 vorgelegt, betreffend die zur Verbesserung der Landwirtschaft notwendigen Einrichtungen, insbesondere die Bildung einer Kreditanstalt im Grofsherzogtum Hessen. Verfasser der Denkschrift war der Kammerassessor Bernhard in Büdingen. Er betonte die mannigfachen Nachteile der Privathypotheken: Unzuverlässigkeit der Zinszahlung, Schwierigkeiten im Prozefsverfahren, Mängel des materiellen Rechts, Unzuverlässigkeit der Wertbestimmung für die zum Unterpfand angebotenen Objekte. Er weist dem gegenüber auf die Vorzüge der

Staatsanleihen hin, und es erscheint ihm notwendig, dafs einerseits ein Anlagepapier analog den preufsischen landschaftlichen Pfandbriefen entstehe, andererseits aber eine Landeskreditanstalt gebildet werde in einem näher bezeichneten organischen Zusammenhang mit den Gemeinden.

Die Kreditanstalt soll successive Schuldentilgung innerhalb 50 Jahren bezwecken. Kapital- und Zinszahlung soll 5 1/4 % nicht übersteigen, die Zahlungen sollen monatlich geleistet werden. Alle Gemeindeglieder, welche sich der Kreditanstalt anschliefsen, haften solidarisch für die monatliche Zahlung der stipulierten Prozente 50 Jahre lang, von dem Zeitpunkte an, in welchem der Vorschufs gegeben worden ist. Der Anstalt gegenüber werden sämtliche Schuldner einer Gemeinde als ein Schuldner angesehen. Jedes Gemeindeglied erhält auf Verlangen 60 % des Wertes seiner Immobilien als Darlehen, bei Zustimmung der Gemeinde kann auch über 60 % gegeben werden. Die Zinsenerhebung erfolgt durch die Ortsdebitkasse, deren Vorstand aus dem Bürgermeister, einem Gemeinderat und den zwei zahlungsfähigsten Schuldnern gebildet ist.

Die juristische Natur der Anstalt und die sich ergebenden Rechtsverhältnisse zwischen dieser und den Gemeinden sind aus der Denkschrift nicht durchaus klar ersichtlich. Eine die Denkschrift begleitende und übermittelnde Eingabe (von Dr. Zimmermann) weist bereits auf die Notwendigkeit der Errichtung einer Kreditanstalt als Staatsanstalt hin.

Nachdem nun auch die beiden Kammern der Stände des Grofsherzogtums in der oben dargelegten Weise ihre Wünsche der grofsherzoglichen Regierung zu erkennen gegeben hatten, oblag es dem Ministerium, hierzu Stellung zu nehmen. Mit dem Referat wurde der Ministerialrat Knapp beauftragt. Dieser erstattete am 21. November 1827 über die Frage einen Vortrag, der auf lange Zeit hinaus für das Verhalten der Regierung mafsgebend geblieben ist.

Der Vortrag hält sich hauptsächlich an die beiden Pläne, welche dem zweiten Bericht des Ausschusses der II. Kammer unter lit. A und B beigefügt sind, und hat nach einigen einleitenden Bemerkungen folgenden, die damaligen Wirtschaftsverhältnisse vielfach charakterisierenden Wortlaut:

„Die Veranlassung zu dem Plane, eine allgemeine Kreditanstalt zu errichten, hat man leider nicht in dem Verlangen

eines aufblühenden und im Vorschreiten begriffenen Gewerbfleifses gefunden, der zu schneller Erweiterung seiner Produktion, und um der steigenden Nachfrage entsprechen zu können, neuer Kapitalien bedarf, die er auf eine leichte Weise zu erhalten wünscht, sondern in der entstandenen Kreditlosigkeit der Grundeigentümer, welche jetzt nur um ihrer Erhaltung willen kämpfen und denen man in diesen schweren Kämpfen beistehen zu müssen glaubt.

Diese Veranlassung bestimmt die allgemeine Tendenz des Planes und seine Beschränkung auf Grundeigentümer: sie führt auch zur Untersuchung der Frage: ob die vorhandene Kreditlosigkeit dadurch in ihrer Quelle gehoben werden kann? Als einen Hauptgrund dieses Übels hat der gräfliche Kammerassessor Bernhard zu Büdingen in einem bei den Akten befindlichen Aufsatze unsere dermalige Hypothekenverfassung bezeichnet. Insofern er diesen Vorwurf auf das Hypothekenrecht und die Führung der Hypothekenbücher bezieht, kann ich ihm nicht beistimmen, denn hierin ist seit vielen Jahren nichts Wesentliches verändert worden, und dieselben Gesetze haben gegolten, als der Kredit unserer Grundeigentümer den höchsten, ja einen übertriebenen Grad erreicht hatte. Sie können also einer Wiederbelebung des gesunkenen Vertrauens nicht hindernd entgegenstehen, und man wird nur das zu tadeln vermögen, dafs sie eine Überspannung des Kredits möglich machten, die, wie jede Übertreibung, am Ende zu dem entgegengesetzten Extrem führen mufste.

Die Möglichkeit der Übertreibung des Kredits, die wirklich in dem letzten Jahrzehnt des verwichenen und im ersten des jetzigen Jahrhunderts stattfand, rührte allein von der Schätzung der zu Hypotheken bestimmten Grundstücke her, bei welcher man von der Voraussetzung ausging, dafs die hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte und der Güter, die sich während eines mehr als zwanzigjährigen Kriegszustandes gebildet und mit unwesentlichen Schwankungen behauptet hatten, durch den Wiedereintritt eines dauerhaften Friedens nicht erschüttert werden würden.

Dafs diese Voraussetzung irrig war, hat uns die Erfahrung auf schmerzlichste Weise fühlbar gemacht. Allein, dafs man so irren konnte, lag nicht sowohl in einem Mangel der Gesetzgebung, als vielmehr in der Unmöglichkeit, in die Zukunft

blicken zu können. Indessen hatte dieser allgemein geteilte Irrtum teure Ankäufe, hohe Taxationen und dadurch Belastung der Grundeigentümer mit Schulden zur Folge, die aus dem Ertrag der Güter nicht mehr verzinst und mit ihrem Werte nicht mehr bezahlt werden konnten, als Früchte und Güterpreise ebenso unerwartet als schnell auf die Hälfte und noch tiefer herabgesunken waren.

Wie selten ein Übel allein kommt, so gesellten sich auch zu diesem für den Grundbesitzer höchst nachteiligen Verhältnis noch andere, deren ich nur einige berühren will, nämlich: dafs der Preis seiner eigenen Bedürfnisse nicht in gleicher Proportion mit dem seiner Produkte fiel, dafs das Anlehenssystem der Staaten und der durch den Frieden gestiegene Kredit derselben dem Kapitalisten bei der Anlage seiner Gelder in öffentliche Fonds Vorteile gewährte, die ihm die Darleihung an Privatleute nicht verschaffen konnte, dafs die im Grofsherzogtum angeordnete strenge Beitreibung der Staats- und Kommunalabgaben, welche keinen einbringlichen Rückstand duldet, alle diejenigen, die ihre Ausgaben nicht bestreiten konnten, nötigte, das Deficit auf die Privatverbindlichkeiten zu werfen, während vorher das Umgekehrte am häufigsten zu geschehen pflegte.

Diese für den Zustand des Grundeigentümers widrigen Einwirkungen aufzuheben, liegt ohne Zweifel aufser dem Bereich einer Kreditanstalt. Sie kann die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, wovon der Wert der Güter abhängt, nicht erhöhen, sie kann den Frieden nicht in Krieg, den Kredit der Staaten nicht in Mifskredit, die Vorteile, welche ihre Anlehenssysteme darbieten, nicht in Nachteile verwandeln und keine Sistierung bewährt gefundener Steuerexekutionsordnungen hervorrufen.

Das Institut müfste sich also auf den Versuch beschränken, ob es ihm genügen möchte, die Folgen dieser nachteiligen Verhältnisse abzuwenden oder doch zu mildern.

Diese Folgen waren und sind noch: Stockungen in der Zinszahlung, deshalb Kapitalsaufkündigung, Zwangsveräufserung, geringer Erlös, Verlust des Darleihers und allgemeines Mifstrauen gegen die Zahlungsfähigkeit der Grundeigentümer.

Man hofft, sie unwirksam zu machen oder zu mildern, wenn man dem Grundeigentümer die benötigten Kapitalien auf eine leichte und unkostspielige Weise gegen billige Verzinsung ver-

schafft, ihn gegen Aufkündigungen sichert und ihm die allmähliche Abtragung seiner Schuld in kleinen Raten gestattet.

Ich will für jetzt voraussetzen, dafs das Kreditinstitut diese Bedingungen wirklich gewähren kann, und werde zunächst prüfen, inwiefern dadurch das allgemeine Wohl gefördert und den Grundbesitzern wirklich und wesentlich geholfen wird.

Ich glaube, zu diesem Zweck die Grundeigentümer in zwei Klassen absondern zu müssen.

Zu der ersten zähle ich diejenigen, deren Güter nach dem jetzigen Wert und Geldertrag derselben zur hypothekarischen Versicherung gegen sämtliche Schulden unzureichend sind, und zu der zweiten diejenigen, die entweder gar keine oder doch nicht mehr Schulden haben, als sie vollständig versichern können, die aber wegen des allgemeinen Mifskredits ihres Standes die benötigten Kapitalien teils gar nicht, teils nur auf beschwerliche und kostspielige Weise zu erhalten vermögen.

Indem ich zunächst nur von der ersten Klasse rede, betrachte ich vorerst ihr Verhältnis in Beziehung auf den Staat.

Die Staatsverwaltung kann kein besonders grofses Interesse daran haben, ob sich ein Grundstück in dieser oder jener Hand befindet; dagegen ist es für sie, namentlich in einem hauptsächlich Ackerbau treibenden Staat, von höchster Wichtigkeit, dafs der Grundeigentümer sich imstande befinde, den Aufwand bestreiten zu können, welcher erforderlich ist, wenn dem Gute der beste und reichlichste Ertrag abgenommen werden soll.

Hat sich aber eine Menge von Grundeigentümern in eine Lage versetzt, welche sie bereits genötigt hat oder doch nötigt, das erforderliche Betriebskapital ganz oder teilweise aufzuzehren, oder sie an der Aufbringung eines solchen hindert, so mufs sich der Ertrag der Güter vermindern und somit das gesamte Nationaleinkommen einen jährlich steigenden und nicht mehr zu ersetzenden Verlust erleiden.

Der Staatsverwaltung kann es daher nicht darum zu thun sein, diesen Zustand der Abnahme des Nationaleinkommens auf irgend eine Weise zu perpetuieren. Sie mufs vielmehr wünschen, dafs derselbe baldmöglichst in den entgegengesetzten übergehe; auch wird sie ebensowenig es für vorteilhaft erachten, durch besondere Mittel erkünstlicht höhere Güterpreise zu bewirken, da der wahre Reichtum der Nation nur in der Güte, Menge und in dem Preis ihrer Produktion, aber nicht

in dem Kapitalwert der Güter besteht, der nur durch jene bestimmt wird.

Nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge wird sich der erwähnte nachteilige Zustand, falls nicht ein wesentliches Steigen der Produkte und der Güter eintritt, nur dann verändern, wenn der verschuldete Grundeigentümer durch die Verhältnisse genötigt wird, sein Gut freiwillig oder gezwungen zu veräufsern, und wenn es dadurch an einen Besitzer gelangt, der, weil er es wohlfeil kauft, oder weil er sonstige Mittel besitzt, das erforderliche Betriebskapital aufzuwenden vermag.

Dieser Eigentumswechsel wird, unter den angenommenen Voraussetzungen, in der Regel mit Verlust für den abgehenden Grundbesitzer und für seine Kreditoren verbunden sein; auch wird, wenn der Gutsbesitzer allein oder hauptsächlich vom Ackerbau lebte und seinen ganzen Grundbesitz veräufsern mufste, für diesen dadurch die Notwendigkeit herbeigeführt, sich einen neuen Nahrungsstand zu suchen.

Alles beklagenswerte Verhältnisse! Doch werden die Verluste am Kapital durch ihre Verteilung mitunter weniger fühlbar, und selbst die notwendige Veränderung des Nahrungsstandes ist nicht immer ein wahres Unglück zu nennen. Fälle derart kommen am häufigsten in dem Bauernstand vor, und öfters wird sich der gemeine Bauer als Taglöhner behaglicher befinden, da der eigentliche Wohlstand doch nur aus dem Gleichgewicht oder Übergewicht der Mittel zu den Bedürfnissen beruht.

Wie dem aber auch sein mag, so wird und mufs die Staatsverwaltung auch jede aufserordentliche Mafsregel ganz im Einklang mit ihrem wohlverstandenen Interesse finden, welche den Zweck hat, die verschuldeten Grundeigentümer wieder in eine solche Lage zu versetzen, dafs sie neben der vollständigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten dem Betrieb des Ackerbaus hinreichende Kapitalien zuwenden können; insofern die Mafsregel selbst die Erreichung der Absicht verbürgt und kein höheres Staatsinteresse beeinträchtigt. Dies zu bewirken ist die eigentliche Tendenz der von den Ständen in Schutz genommenen Pläne, bei deren näherer Würdigung es vor allem darauf ankommt, sich zu vergewissern, ob durch ihre Realisierung dem verschuldeten Grundeigentümer wirklich geholfen werden würde.

Die Absicht ist es nicht und kann es nicht sein, durch Übernahme eines Teils seiner Schuld auf den Staat, oder durch Nachlafs von seiten der Gläubiger, Erleichterung zu verschaffen. Er soll vielmehr die ganze Masse seiner Passiven behalten, man will ihm aber einen neuen Gläubiger verschaffen, der das dargeliehene Kapital nicht aufkündigt, keine Provision und keine hohen Zinsen verlangt, sich auch die successive Abtragung der Schuld in kleinen Raten gefallen läfst.

Soll der neue Gläubiger diese Bedingungen erfüllen, so mufs ihm auch der Schuldner für die seinerseits übernommenen Verpflichtungen Sicherheit leisten. Eine Forderung, von der auch alsdann nicht abgegangen werden könnte, wenn der Staat selbst der neue Gläubiger wäre.

Ob eine angebotene Sicherheit zureichend ist oder nicht, kann natürlicherweise nur nach dem dermaligen Wert der Immobilien, worauf sie konstituiert werden sollen, bemessen werden, die Kreditanstalt kann mithin nur so viel vorschiefsen, als nach dem jetzigen Wert der Güter mit Sicherheit darauf geliehen werden kann; die Hypothek mufs von jeder früheren Forderung befreit werden und ihr Wert mufs mehr betragen, als die Summe der darauf zu versichernden Schuld.

Für das letzte Erfordernis sprechen folgende Gründe:

a) es können stillschweigende gesetzliche Pfandrechte, welche den gerichtlichen vorgehen, unbeachtet geblieben sein;

b) während der langen Dauer, worauf eine solche Anstalt berechnet sein mufs, kann ein abermaliges, allgemeines, noch tieferes Sinken der Güterpreise eintreten (sie stehen jetzt noch höher als in den 1780er Jahren);

c) schlechte Behandlung oder Naturereignisse können den Wert des Grundstücks verringern;

d) es kann mit neuen Abgaben belegt werden;

e) es ist möglich, dafs Servituten und andere Beschwerungen bei der Schätzung unberücksichtigt geblieben sind und

f) es kann ein Zinsrückstand entstehen.

Diese Gründe sind teils gar nicht, teils nur durch eine veränderte Gesetzgebung zu beseitigen, und so lange die jetzige besteht, wird jeder vorsichtige Gläubiger, noch mehr aber eine Anstalt, die nur dann Vertrauen geniefsen kann, wenn sie gegen alle möglichen Wechselfälle sichergestellt ist, immer verlangen müssen, dafs der Wert der Hypothek das Doppelte des darauf

zu leihenden Kapitals betrage. Vid. § 4 des Planes lit. A, sodann § 13, 14 des Planes lit. B.

In dieser Beziehung stellen sich nun zweierlei Verhältnisse dar:

1. der Grundeigentümer verschuldet an bereits gerichtlich verhypothezierten Kapitalien und verfallenen Zinsen eine gröfsere Summe, als er unter obigen Voraussetzungen jetzt versichern kann:

einem solchen kann die Anstalt nicht helfen, sie mufs ihn vielmehr geradezu abweisen, weil sie ihm nicht so viel vorschiefsen darf, als er jetzt hat, um sein Gut von der bestehenden Hypothek zu befreien, oder

2. der Gutsbesitzer kann zwar für die Summe seiner bereits hypothekarisch versicherten Schulden auch jetzt eine doppelte Sicherheit geben, er hat aber noch andere Schulden zu verzinsen und Lasten zu prästieren, deren Gesamtbetrag das Einkommen von dem Gute absorbiert oder übersteigt.

Hier könnte die Anstalt allerdings ungefährdet ein Darlehen zur Abtragung der hypothekarischen Schulden geben und dadurch, wenn ihn diese vorzüglich gedrängt hatten, den Schuldner noch einige Zeit in dem Besitz seines Gutes erhalten. Aber seine Einnahmen würden nicht erhöht, seine Ausgaben nicht verringert, die ihm drohende Gefahr nicht wirklich beseitigt, ihm kein Betriebskapital gegeben und das Aufzehren des etwa noch vorhandenen nicht gehindert werden. Fortwährend würde er den Wert des Gutes durch schlechte Behandlung verringern und endlich doch seinem Schicksal unterliegen müssen.

In diesen beiden eben erwähnten Fällen — und es sind gerade diejenigen, welche am häufigsten vorkommen dürften — würde also die Kreditanstalt dem verschuldeten Grundeigentümer teils gar keine, teils nur unzureichende Hilfe gewähren können, und das letztere wird die Staatsverwaltung nicht in ihrem Interesse finden, weil alsdann der durch schlechte Bewirtschaftung der Güter entstehende Ausfall in dem Nationaleinkommen verlängert aber nicht gehoben wird.

Betrachtet man dagegen die Verhältnisse der zur oben angegebenen z w e i t e n Klasse gehörigen Grundeigentümer, welche entweder gar keine oder doch nicht mehr Schulden haben, als sie vollständig versichern können, dennoch aber, wegen des allgemeinen Mifskredits ihres Standes, die benötigten Kapitalien

teils gar nicht, teils nur auf beschwerliche und kostspielige Weise zu erhalten vermögen, so wird man auf den ersten Blick erkennen, wie in Beziehung auf diese eine Kreditanstalt, welche die Folgen des allgemeinen Mifskredits beseitigt, dauernde und entschiedene Vorteile gewähren und somit dem wahren Interesse der Staatsverwaltung entsprechen kann.

Allein man wird auch zugeben müssen, dafs sich die Wirkungen jeder Anstalt derart von selbst nur auf diese Klasse von Grundeigentümern beschränken, dafs sie mehr den Wohlhabenden unterstützen, als den Schwergedrückten retten, und folglich die grofsen und ausgedehnten Erwartungen, welche man im Publikum davon zu haben pflegt, bei weitem nicht erfüllen werden.

Man mufs ferner erwägen, dafs wenn eine solche Anstalt (was immer der Fall sein dürfte) ein Minimum und ein Maximum für ihre Vorschüsse bestimmt, dadurch auch von dieser Klasse viele ausgeschlossen werden, dafs unsere Standesherrn und Rittergutsbesitzer bisher die gröfsten Kapitalien unter den leichtesten Rückzahlungsbedingungen erhalten haben, mithin für sie die Kreierung einer solchen Anstalt nicht von grofsem Interesse ist und dafs gar mancher der übrigen Gutsbesitzer den Beitritt dazu seiner Konvenienz nicht angemessen erachten dürfte.

Man darf endlich nicht übersehen, dafs Anstalten derart auch nachteilig wirken können, indem sie das Schuldenmachen erleichtern und dadurch öfters der Nachlässigkeit, dem Leichtsinn und der Verschwendung neue Nahrung geben.

Der Kreis, innerhalb dessen eine Kreditanstalt wahrhaft wohlthätig wirken wird, zieht sich also weit enger zusammen, als von vielen ihrer Verteidiger vorausgesetzt worden ist.

Bis jetzt habe ich mich nur mit der allgemeinen Frage: inwiefern die den Gutsbesitzern zugedachte Hilfe ihnen selbst und dem Staat wahrhaft förderlich sein möchte, beschäftigt, und ich gehe nun zur Erörterung der Modalitäten über, unter welchen diese Hilfe realisiert werden kann und soll. Der Plan ist ausführbar durch Begründung a) einer Privat- oder b) einer Staatsanstalt.

Die in Schlesien, Bayern und Württemberg entstandenen Vereine derart und die für Baden vorgeschlagenen sind reine Privatinstitute, und wenn sich im Grofsherzogtum Hessen Pri-

vate zur Begründung einer solchen Anstalt vereinigen wollten, ohne ungebührlichen Vorteil, nicht zu gewährende Privilegien, ohne die Garantie des Staates, oder dafs er einen Teil seiner Gewalt in ihre Hand lege, zu verlangen, so würde man gewifs keinen Anstand nehmen, das Institut unter den besonderen Schutz des Staates zu stellen und dessen Gedeihen möglichst zu befördern.

Bis jetzt ist uns aber kein Plan zu einem Privatverein derart vorgelegt worden.

Der Vorschlag des Kammerassessors Bernhard würde, wenn er überhaupt ausführbar, weil er nur auf Zwang berechnet ist, nur durch die Staatsgewalt realisiert werden können, welche auch die nötigen Fonds beschaffen müfste. Von den beiden den Ständen vorgelegten Entwürfen geht der sub lit. A rein von der Ansicht aus, dafs die Kreditanstalt ein Staatsinstitut sein soll, in dem andern mit lit. B. bezeichneten wird zwar die Kreditanstalt „für ein vom Staatshaushalt abgeschiedenes Privatinstitut“ erklärt, da aber beigefügt ist, dafs der Staat dessen Garantie und Verwaltung übernehmen soll, so wird man in dieser Auffassung nur einen Widerspruch und in dem projektierten Institut selbst nur eine Staatsanstalt erblicken können. Indem ich daher die Entwürfe lit. A und B nur als Projekte zu einer Staatsanstalt betrachte, glaube ich mich bei der näheren Beleuchtung lediglich auf die Grundzüge derselben beschränken und alle aufserordentlichen Bestimmungen noch zur Zeit unbeachtet lassen zu dürfen.

Der Fonds, womit die Staatskreditanstalt operieren soll, kann weder aus den Staatseinnahmen, noch aus dem Staatsvermögen entnommen, es mufs derselbe vielmehr durch Beiträge von Privaten gebildet werden.

Die Beiträge können in barem Geld und in Übertragungen von Aktivforderungen bestehen, in beiden Fällen aber fragt es sich, welche Sicherheit die Anstalt ihren Gläubigern giebt?

Die beiden fraglichen Entwürfe stimmen darin überein, dafs die Anstalt unter landständiger Garantie errichtet werden soll. Unter landständiger Garantie kann ich nur Staatsgarantie und darunter nur das verstehen, dafs der Staat sich den Gläubigern der Anstalt für richtige Zins- und Kapitalrückzahlung verhaftet erklärt.

Das einfachste wäre demnach, wenn die Anstalt ihren

Kreditoren eigene Schuldscheine (Landeskreditkasse nach § 3 des Planes lit. A) ausstellte, welche dann in der That, weil der Staat für deren Sicherheit Gewähr leistet, nichts anderes als Staatschuldscheine, von der Kreditanstalt ausgestellt, sein würden. Auch ist nicht zu verkennen, daſs die in beiden Plänen dem Staat zugeschriebene Rolle eines bloſsen Vermittlers zwischen Privatgläubiger und Privatschuldner durch diese Einrichtung alle Realität in Beziehung auf den Verhaftungspunkt verlieren müſste.

Bei jeder Vermehrung der Staatsschuld, unter welcher Form sie auch geschehe, ist aber zu befürchten, daſs der Kurs der Staatspapiere, und folglich auch der zu schaffenden, herabgedrückt, der Staatskredit verringert und dadurch der Staatsverwaltung die Möglichkeit, sich in Kriegszeiten, bei groſsen Unglücksfällen oder zu kostspieligen, aber allgemein nützlichen Unternehmungen auſserordentliche Mittel zu verschaffen, sehr erschwert werden dürfte; weshalb eine vorsichtige und gewissenhafte Staatsverwaltung zu diesem gewagten Mittel zu greifen nur dann sich entschlieſsen wird, wenn sie sich die vollkommen begründete Überzeugung verschafft hat, daſs die daraus für die Gesamtheit des Staats entspringenden Vorteile jene Nachteile entschieden überwiegen müssen.

Die Gewichtigkeit dieser von selbst sich darbietenden Bemerkungen ist auch dem Herrn Verfasser des Planes lit. A nicht entgangen, welcher zu deren Beseitigung einen Mittelweg einzuschlagen versucht hat.

Es sollen nämlich die der Anstalt durch Übertragung bereits bestehender Forderungen beitretenden Kapitalisten, wenn die darüber ausgestellten Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen des § 4 überhaupt annehmbar sind, in dem Besitz dieser Dokumente bleiben (§ 11), unter welchen nur bemerkt wird, daſs und mit welchen Bedingungen die Anstalt solche übernommen hat. Die Anstalt tritt jedoch in alle Rechte des ihr beigetretenen Gläubigers ein, in den Hypothekenbüchern wird bemerkt, daſs der Schuldner allein an die Anstalt bezahlen darf, und nur wenn die Anstalt selbst aufgelöst wird, soll der Gläubiger wieder in seine ursprünglichen Rechte gegen seine alten Schuldner eintreten.

Wer an dem Institut durch einen baren Zuschuſs teilnehmen will, für den wird durch Vermittlung der Anstalt ein

Privatdebitor gesucht, der über die Summe eine Hypothek ausstellt, rücksichtlich deren sodann die eben erwähnten Verhältnisse ebenfalls eintreten.

Da aber die Anstalt sich verpflichtet, die Zinsen zur Verfallzeit und das Kapital im Aufkündigungsfalle zu zahlen, ohne diese Verbindlichkeit davon abhängig zu machen, dafs die Zinsen und das Kapital auch wirklich von dem ursprünglichen Debitor an sie entrichtet worden sind oder doch entrichtet werden können, so übernimmt sie auch bei den vorgeschlagenen Formen in der That die ganze Verbindlichkeit. Sie wird Selbstschuldnerin, und der Staat, welcher sie garantiert hat, steht zu dem Kreditor der Anstalt in keinem andern Verhältnis, als wenn diese dem letzteren eigene Schuldscheine ausgestellt hätte.

Der Vorbehalt, dafs diese Verhaftungen sich nur auf die Dauer der Anstalt beschränken und nicht zur vollen Tilgung der übernommenen Verbindlichkeit währen soll, könnte auch den eigenen Schuldscheinen einverleibt werden, wenn man solche überhaupt für rätlich und ausführbar halten möchte.

Allein es dürfte wohl keine günstige Meinung für ein solches Institut erwecken, wenn man schon bei dessen Begründung das bedenkliche Bekenntnis ablegt, dafs man über die Möglichkeit seines Bestandes keine Gewifsheit hat und es somit selbst nur als einen Versuch darstellt; auch glaube ich nicht, dafs es in allen Fällen möglich ist, bei erfolgender Auflösung der Anstalt, den Gläubiger in alle seine ursprünglichen Rechte gegen den ersten Schuldner wieder eintreten zu lassen.

Unter folgenden Verhältnissen möchte dies nicht geschehen können:

a) wegen dreimaliger in einem Jahr gegen einen Schuldner nötig gewordener Auspfändung kündigt die Anstalt das Kapital auf, bringt, da keine Zahlung erfolgt, die Güter zum Verkauf und überläfst solche, weil niemand darauf bietet, einem dritten Eigentümer, welcher sich nur verpflichtet, die darauf haftende Rente für den Rest der bestimmten, noch nicht abgelaufenen Zeit zu entrichten (§ 16).

Jetzt wird die Anstalt aufgelöst und der Gläubiger soll wieder in seine ursprünglichen Rechte, wonach er nicht verbunden war, die Kapitalrückzahlung in kleinen Raten anzunehmen, eintreten. Wie wäre das möglich!

b) Die Anstalt nimmt Kapitalaufkündigungen an (§ 2) und

verwendet zu deren Abtragung die als successive Kapitalzahlungen von ihr erhobenen Gelder.

Nachdem dies mehrere Jahre fortgesetzt worden ist, erklärt sich die Anstalt für aufgelöst. Nun erscheinen folgende Verhältnisse:

Die Gläubiger der Anstalt, deren Forderungen inzwischen schon ganz abgetragen worden sind, können in ihre ursprünglichen Rechte nicht wieder eintreten. Diese sind vielmehr definitiv auf die Anstalt übergegangen, welche sie nicht aufgeben darf, weil sie ihre Verbindlichkeiten damit decken mufs.

Die übrigen Gläubiger des Instituts, welche von der Aufkündigungsbefugnis keinen Gebrauch gemacht und ihr ganzes Kapital noch zu fordern haben, können ebenfalls nicht in ihre vollen Rechte gegen den ursprünglichen Debitor zurücktreten, weil dieser durch die geleisteten successiven Zahlungen einen bedeutenden Teil des Kapitals abgetragen hat, und diesen abgelegten Teil des Kapitals kann das Institut dem Gläubiger nicht erstatten, weil damit die aufgekündigten Kapitalien getilgt worden sind.

Nach meinem Ermessen dürfte es demnach weder rätlich noch ausführbar sein, die Dauer des Instituts von irgend einem anderen Ereignis, als dem der vollständigen Erfüllung aller übernommenen Verbindlichkeiten abhängig machen zu wollen.

Gegen diejenigen Kreditoren und Debitoren, welche, nach § 6 des Planes lit. A, der Anstalt beizutreten gezwungen werden sollen (eine Mafsregel, die ich unter keinen Verhältnissen billigen möchte), wäre dies eine wahre Härte, und die freiwilligen Beitritte würden nicht sehr zahlreich sein, weil einem blofsen Versuch zu Liebe der Debitor seine Hypothek keiner neuen Taxation (§ 4 lit. A) unterwerfen und der Kreditor nicht drei Jahre lang auf sein Aufkündigungsrecht wird verzichten wollen.

Die Kreditanstalt mufs, wenn sie ihren Verbindlichkeiten entsprechen will, sich die möglichst starke Versicherung für den pünktlichen Eingang aller an sie zu leistenden Zahlungen zu verschaffen suchen.

Dies zu bewirken wird in den beiden Plänen lit. A § 3 und B § 9 vorgeschlagen, die Zinsen, und was als Kapitalablage bezahlt wird, in monatlichen Raten erheben zu lassen, nur in

21*

den Zwangsmitteln, welche im Nichtzahlungsfall angewendet werden sollen, weichen sie voneinander ab.

Nach dem Plane lit. B soll sich die Lokalbehörde (wer ist dies?) verbindlich machen, für den richtigen Eingang der Zahlungen zu sorgen (§ 13); sie sollen, wenn nicht gezahlt wird, befugt sein, das Unterpfand zu verpachten, zu veräufsern oder abzutreten (§ 16), und der Anstalt soll der schleunigste Prozefsgang zugesichert werden (§ 18).

Die Lokalbehörden werden sich aber zur Übernahme solcher Verbindlichkeiten nicht hergeben wollen, und wenn sie, wie es die Meinung zu sein scheint, die Veräufserung, Verpachtung oder Abtretung des Unterpfands auf gerichtlichem Wege bewirken müssen (§ 18), so dürfte ihre Dazwischenkunft überdies den Gang des Zwangverfahrens eher aufhalten als beschleunigen.

Weit wirksamer wäre daher die Beitreibung der fraglichen Zahlungen nach den Bestimmungen der Steuerexekutionsordnung, welche im Plan lit. A § 3 vorgeschlagen worden ist. Allein es lassen sich auch dagegen Einwendungen machen, deren Erheblichkeit nicht zu verkennen sein möchte.

Dem eigentlichen Kreditinstitut wird dadurch eine Zwangsanstalt zur Schuldentilgung beigefügt.

Man wird es als Regel annehmen können, dafs für den Grundeigentümer die Zahlung der Zinsen von seinen Schulden, zumal wenn damit noch eine allmähliche Kapitalablage verbunden wird, der gröfste Ausgabeposten ist, welchen er jährlich zu bestreiten hat.

Seine Haupteinnahmen erscheinen bekanntlich nicht monatlich, und nur der geringere Teil seines Einkommens oder seines Verdienstes kann als tägliche Einnahme betrachtet werden. Was er von dem letzteren erübrigen kann, reicht nur zu oft nicht hin, um die Steuern davon zu entrichten. Vergröfsert man nun die monatlichen Ausgaben noch um ein sehr Bedeutendes, so kann er nicht nach seiner wahren Konvenienz zahlen, sondern er wird seine Einnahmen anticipieren, die Quellen, woraus diese fliefsen sollten, hingeben, seine Vorräte zur unpassenden Zeit verkaufen, die Saatfrucht, das zur Nachzucht oder zur Mast bestimmte Vieh, selbst das zum Betrieb erforderliche Geschirr veräufsern oder Geld zu hohen Zinsen aufnehmen müssen, um nur den Auspfändungen und ihren Nach-

teilen entgehen zu können, die ihm in jedem Monat drohen. Indem auf diese Weise die an die Anstalt zu entrichtenden Zahlungen vor allem andern beigetrieben werden, müssen alle übrigen zurückstehen; niemand wird einem Manne borgen wollen, der sich solchem Zwang unterworfen hat, und doch kann kein Gewerbe ohne Kredit betrieben werden.

Dagegen läfst der Privatgläubiger seinem Schuldner gern die Freiheit, zu der Zeit zu bezahlen, welche für ihn die schicklichste ist; er nimmt Rücksicht auf Erkrankungen, Mifswachs, Viehseuchen, Todesfälle und sonstiges Unglück; er giebt Nachsicht und vermeidet, so lange als möglich, zu Zwangsmafsregeln zu schreiten.

Alles dies läfst sich bei einer Kreditanstalt, wenn sie nicht auch für diese Verhältnisse besondere Erhebungen machen will, teils gar nicht, teils nur in geringem Mafse berücksichtigen, und es ist darum zu erwarten, dafs viele vorsichtige, ihren Kredit und ihre Ehre achtende Landwirte Anstand nehmen werden, einem Institute beizutreten, das sie nötigen würde, ihr ganzes Wirtschaftssystem zu ändern und sie auf lange Jahre der Gefahr aussetzte, bei irgend einem unvorhergesehenen widrigen Ereignis sogleich durch die stets drohende Auspfändung Ehre und Kredit zu verlieren, und es ist zu befürchten, von den Beitretenden möchten viele finden, dafs durch die Nachteile der monatlichen zwangsweisen Beitreibung die Vorteile weit überwogen werden, die sie sich durch ihre Teilnahme an der Anstalt verschaffen zu können geglaubt hatten.

Es ist ferner nicht glaublich, dafs diese Exaktionen so lange Zeit hindurch ohne alle Unterbrechung und stets mit Erfolg werden fortgesetzt werden können. Sterbefälle, Rechtsstreite über Besitz und Eigentum, Vererbungen, Konkurse etc. werden Stockungen und Ausfälle verursachen, zu deren Deckung die Anstalt von ihren Teilnehmern besondere Beiträge erheben müfste.

Für den Staat selbst entspränge aus dieser Einrichtung kein weiterer Vorteil, als der, die Kreditanstalt erhalten zu können. Dagegen würden sich aber bei der Steuererhebung die uneinbringlichen Posten bald sehr vervielfältigen, denn, was man auch gegen diese Behauptung sagen mag, so müssen doch die Ausfälle steigen, wenn man die Summe der monatlichen Erhebungen sehr merklich erhöht, während die Summe der

vorhandenen Pfandobjekte keineswegs vermehrt, wohl aber schneller als sonst vermindert wird.

Endlich aber müſste, nach meiner Ansicht, durch eben diese Einrichtung die Stellung der Staatsverwaltung zu den Staatsangehörigen auf eine höchst nachteilige Weise alteriert werden.

Bis jetzt lieſs sie zwischen dem Privatschuldner und seinem Gläubiger nur die Justiz walten, während sie noch das groſse Vorrecht hatte, durch Moratorien unverschuldeter und vorübergehender Zahlungsunvermögenheit erleichternd beizustehen. Künftig aber würde sich der Schuldner zwar der Gewalt, allein auch dem Schutz der Justiz entzogen und sich lediglich unter den Zwang seines eigenen Gläubigers gestellt sehen. Während er jetzt bei der Staatsverwaltung Hilfe gegen seine hartherzigen Gläubiger zu suchen pflegt, würde künftig der ursprüngliche Gläubiger seinen gewesenen Schuldner wegen der rücksichtslosen Härte bemitleiden und beklagen, womit die Staatsverwaltung, zu des Ersten Vorteil, doch ohne sein unmittelbares Zuthun, drängt; und die Gehässigkeit, mit der sich das Volk ohnehin gewöhnlich über jede Zwangsbetreibung äuſsert, müſste mit verdoppelter Stärke auf die Administration fallen, weil sie diese widrige Rolle ohne direkte Notwendigkeit übernommen hat.

Die gleiche Exaktionsweise wird überdies veranlassen, daſs man den Ursprung der Schuld bald vergessen und sie mit der Steuer verwechseln wird. Klagen über unerträgliche Erhöhung der Abgaben werden nicht ausbleiben; die Unwissenheit und die Bosheit werden sie mit geflügelter Schnelligkeit im Inland und Ausland zu verbreiten und zu vergröſsern wissen, und die Staatsregierung wird sich, trotz der wohlgemeinten Absicht, in der öffentlichen Meinung auf eine Weise kompromittiert finden, die für ihre sonstige Wirksamkeit von den nachteiligsten Folgen begleitet sein möchte.

Wenn endlich die Stände des Groſsherzogtums schon öfters und dringend den Wunsch ausgesprochen haben, daſs die Zahl der im Staatsdienst angestellten Personen möglichst verringert werden möge, so dürfte die Errichtung einer Staatskreditanstalt damit nicht wohl zu vereinigen sein.

Die Geschäfte, welche ein solches Institut veranlaſst, könnten nur unter der Voraussetzung, daſs sie sehr unbedeutend seien, von den bereits vorhandenen Staatsdienern nebenbei

versehen werden; sollte aber diese Voraussetzung richtig erscheinen, so müsse das Institut selbst sich nicht über die Unbedeutendheit erheben, und dann möchte es rätlicher sein, dasselbe gar nicht ins Leben zu rufen.

Wird aber der Wirkungskreis der Anstalt von Bedeutung, steigt ihr Fonds bald, wie man erwartet hat, hoch in die Millionen, so erfordert die Verwaltung derselben ein eigenes und zahlreiches Personal. Mit Unter- und Obererhebern, Kassenverwaltern, Kontrolleuren, Revisoren, Kalkulatoren, Expedienten, Registratoren, Sekretären und Direktoren reicht man nicht aus, sondern die Anstalt wird bald bei jedem Landgericht einen Agenten haben müssen, der ihre Rechtsverhältnisse respiziert, welche bei dem steten Wechsel in den Personen- und Vermögensverhältnissen ihrer Gläubiger und Schuldner, sowie bei den unaufhörlichen Teilungen und Eigentumsveränderungen ihre Hypotheken, abgesehen von allem was Nachlässigkeit, Unwissenheit oder böse Absicht herbeiführen, in kurzer Zeit zu einem grofsen Grad von Verwicklungen steigen und eben darum eine ebenso einsichtsvolle, als sorgfältige Behandlung erfordern werden.

Zu so wichtigen Geschäften kann man nicht blofse Diurnisten gebrauchen. Einem grofsen Teil der bei diesem Institut Angestellten würden vielmehr alle Rechte der Dienstpragmatik verliehen werden müssen, und bei der langen Dauer, worauf das Institut berechnet ist, würden Pensionierungen unvermeidlich sein.

Gesetzt nun, das Institut trüge die dadurch entstehenden grofsen Ausgaben selbst, indem es aufser den Zinsen und den Kapitalrückzahlungsraten sowie den Beiträgen für die Ausfälle auch noch dergleichen für die Besoldungen und Pensionen seiner Angestellten erheben wollte, so würde doch im Falle der Auflösung des Instituts die ganze Masse der bei demselben Angestellten dem Pensionfonds des Staates oder der Staatsverwaltung zur Last fallen.

Ich komme nun zur Konklusion.

Der Abgeordnete von Kuder hatte angetragen:

1. Ein Gesetz gegen die übermäfsigen Maklergebühren bei Kapitalaufnahmen zu erlassen und
2. eine Landeskreditanstalt zu errichten.

Der erste Gegenstand der Motion ist in den ständischen

Kammern durchgefallen, und in Ansehung des zweiten ist in einer gemeinschaftlichen Adresse beider Kammern gebeten worden: denselben mit Berücksichtigung des darüber in den Verhandlungen beider Kammern liegenden Materials einer umfassenden Prüfung unterwerfen und das Resultat derselben auf dem nächsten Landtag den Ständen vorlegen zu lassen.

Der Landtagsabschied enthält hierüber keine besondere Verfügung, weil die erwähnte Adresse zu spät angekommen war.

Sollte das Hohe Ministerium meinen oben entwickelten Ansichten seinen Beifall schenken, so würde die Frage, ob überhaupt eine allgemeine Staatskreditanstalt errichtet werden soll, verneinend beantwortet, und somit auch eine nähere Begutachtung der Errichtung einer solchen Anstalt durch die Behörden unnötig werden.

Vorschläge zu Privatkreditvereinen liegen uns, wie ich schon oben erwähnte, noch zur Zeit nicht vor.

Zur Einreichung solcher eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, möchte ich nicht anraten, weil ich nicht glaube, dafs ein allgemeiner Privatkreditverein der beabsichtigten Art zustande kommen werde.

Die Verhältnisse der Gutsbesitzer sind auch wirklich nicht mehr so, wie sie vor einigen Jahren waren.

Viele der Überschuldeten sind inzwischen gefallen, und für sie kommt jede Hilfe zu spät. Die im Jahre 1825 eingetretene grofse Börsenkrisis hat der Spekulation in Staatspapieren bedeutende Kapitalien entzogen, die nun wieder, ihrer natürlichen Bestimmung gemäfs, zur Unterstützung der produzierenden Klassen verwendet werden. Dieselbe Wirkung hat die Aufkündigung aller für 5 % bei der Grofsherzoglichen Staatsschuldentilgungskasse bestehenden Kapitalien gehabt, und wenn die bedeutend höher gestiegenen Fruchtpreise einige Zeit halten, so werden die Grundeigentümer sich bald wieder im Besitz eines gröfseren Vertrauens befinden.

Blofs lokale Kreditanstalten — welche ich für die nützlichsten halte — können nur nach dem lokalen Bedürfnis eingerichtet werden und lassen sich darum nicht zum Gegenstand einer allgemeinen Aufforderung machen. Da, wo solche Institute von guter Wirkung sein könnten, z. B. zu Offenbach, mufs die Einleitung dazu auf eine andere Weise geschehen.

Die Errichtung einer Anstalt, welche nur zum Zweck hat,

die Tilgung der Gemeindeschulden zu erleichtern und zu regeln, mufs ebenfalls auf anderem Wege eingeleitet werden, und ich bin erbötig, über diesen Gegenstand, den ich längst ins Auge gefafst habe, wenn es verlangt wird, besonderen Vortrag zu erstatten."

Diesen interessanten Ausführungen schliefst sich ein Votum eines anderen Mitgliedes des Ministeriums, des Geheimen Staatsrats Freiherrn von Lehmann, vom 26. November 1827 an. Der Genannte kommt zu folgenden Schlüssen:

1. Die Anstalt wird voraussichtlich nur schlecht stehende Kapitalien übertragen erhalten, denn ein Gläubiger, dessen Forderung hinlänglich versichert ist, und dessen Schuldner ein guter Zahler ist, wird sich nicht gern die Bedingung der Unaufkündbarkeit auf eine Reihe von Jahren gefallen lassen, und noch weniger wird ein Schuldner, der hinreichende Sicherheit leisten kann und als guter Zahler bekannt ist, sich gern den vorgeschlagenen Zwangsmafsregeln unterwerfen.

2. Durch die Aufnahme aller Kapitalien ohne Rücksicht auf die Gröfse derselben wird die Administration zu schwierig, und durch die Bestimmung eines Maximums und Minimums fallen viele und meist bedürftige Schuldner weg. Dasselbe wird durch die unvermeidliche Vornahme einer neuen Untersuchung der Hypotheken stattfinden.

3. Finden die Hypotheken keinen Käufer, so mufs sich die Kreditanstalt solche adjudizieren lassen, und dann wird — abgesehen davon, dafs ihr Stand eines Vertreters zwischen dem Gläubiger und Schuldner sich dadurch ändert und sie dadurch Schuldnerin wird — der Anstalt neben der Geldverwaltung noch eine dritte Administration aufgeladen, oder sie mufs sich gefallen lassen, dafs die Güter den Gemeinden gegen Entrichtung von 3 % Zinsen heimgeschlagen werden, und dann verliert sie an den Zinsen.

4. Verluste sind unvermeidlich, und sie mufs schliefslich der Staat tragen.

5. Wenn die Anstalt grofs wird, kostet sie viel und macht viel Arbeit.

Die Akten gingen an das Finanzministerium. Das letztere schrieb am 30. Mai 1830:

Die Umstände haben sich in Bezug auf den rubrizierten Gegenstand geändert. Der Zustand des Landes hat sich ver-

bessert, der Verkehr wieder belebt, der Zinsfufs ist gesunken, das Bedürfnis einer Einschreitung des Staates zur Errichtung einer solchen Anstalt ist nicht mehr so dringend. Der früher von dem Präsidenten des Finanzministeriums (v. Hofmann) vorgeschlagene Plan ist nicht mehr ausführbar, weil die Staatsschuldentilgungskasse nicht mehr im Falle ist, Gelder zu 4 % Zinsen und auf Aufkündigung annehmen zu können, ohne in Nachteile zu geraten, hierauf aber war jener Plan vorzüglich basiert, da die Kreditanstalt nur auf diesem Wege mit Bequemlichkeit und Sicherheit ihre Gelder zu 4 % hätte nützen können.

§ 52.

Bestrebungen auf Errichtung einer Landeskreditanstalt in den Jahren 1829—1830, 1848, 1851.

Als auf dem Landtage 1829/30 der Antrag gestellt wurde, dafs man die Staatsregierung dringend ersuche, die Landeskreditanstalt ohne allen Verzug ins Leben treten zu lassen (Verhandl. der II. Kammer, 1. Beilagenbd. Beil. 68 S. 283, 284), gestattete das Ministerium des Innern und der Justiz dem Referenten der Kammer die Akteneinsicht (2. Beilagenbd. Beil. 254 S. 458), und der Referent liefs das ursprüngliche Projekt fallen. Er befürwortete die Gründung einer Privatunternehmung unter der Oberaufsicht des Staates und schlofs sich damit dem Plane an, dessen Durchführung bereits im vorhergehenden Jahre von mehreren Standesherren des Grofsherzogtums beabsichtigt worden war. Er sprach die Zuversicht aus, dafs patriotische und einsichtsvolle Mitbürger sich finden, welche dem Werke der Gründung einer solchen Anstalt sich unterziehen würden, sobald die Regierung ihren Willen dahin ausspreche, dafs sie zum Schutz und zur Unterstützung bereit sei. „Dafs die grofsherzogliche Regierung hierum gebeten werde, dahin geht der Antrag ihres berichterstattenden Ausschusses.“ Entgegen dem Ausschufsantrag wurde zwar bei der Diskussion in der Kammer der Vorschlag gemacht, man möge mit dem ursprünglichen Projekt den Versuch in einem einzelnen Distrikt machen, allein die Kammer beschlofs unter Ablehnung dieses Antrages, dafs der Gegenstand in der von dem Ausschufs vorgeschlagenen Weise der Staatsregierung zur Berücksichtigung und Unterstützung

empfohlen werde (Verhandl. vom 31. Aug. 1830, Prot. 3. Bd. S. 763 ff.). Diesem Beschlufs trat auch die I. Kammer bei (Verhandl. Beilagenbd. Beil. 92 S. 355, ferner ibid. Prot. vom 15. Sept. 1830 S. 554 ff.).

Erst im Jahre 1848 tritt das Projekt der Gründung einer Landeskreditanstalt uns wieder entgegen. Am 27. Januar 1848 stellte man den Antrag auf die Errichtung einer Landeskreditanstalt[1]. Man wies darauf hin, das Institut dürfte seine beste Unterstützung aus dem Fonds der Grundrentenablösungsgelder oder auch teilweise durch die Kreierung eines Papiergeldes finden. Die Antragsteller vom 22. Juli legten der Kammer die Grundzüge einer solchen Anstalt vor, welche von der Mainzer Handelskammer im Einverständnis mit dem Gewerbeverein und nach vorheriger Besprechung mit den Mitgliedern des dritten Ausschusses der Kammer entworfen worden waren, und sie beantragten: die Kammer möge beschliefsen, dafs die Regierung zu ersuchen sei, sofort auf Grund des anliegenden Planes einen Gesetzentwurf für eine Landeskreditanstalt vorzulegen.

Am 10. Februar 1851 stellte der Abgeordnete Kraft den Antrag auf Errichtung einer Landeskreditanstalt (Verhandl. der II. Kammer, Bd. 1, Prot. 14 S. 2, Beil. Nr. 107). Er verband damit den weiteren Antrag, dafs die Gemeinden mit Hilfe einer Landeskreditanstalt verpflichtet sein sollten, gerichtlich versicherte Kapitalien gegen Adjudikation der Unterpfänder zu übernehmen (Beil. Nr. 108). Die citierte Beilage 107 enthält die Grundzüge für die zu errichtende Landeskreditkasse, und diese Grundzüge seien im folgenden mitgeteilt:

1. Die Landeskreditkasse hat die Bestimmung, an inländische Gemeinden und Private zu nützlichen Zwecken verzinsliche Kapitalien auf gerichtliche, mit wenigstens doppeltem Immobiliarunterpfand versehene Hypotheken zu leihen. Ausnahmsweise ist ihr jedoch gestattet, Vorschüsse von höchstens 100 Gulden im einzelnen Fall und bis zu höchstens dem zwanzigsten Teil ihres Vermögens gegen Bürgschaft der Gemeinden unter der Voraussetzung, dafs diese ihr vollständige Deckung von seiten

[1] Beilagenbd. I, Nr. 105. S. auch den Antrag von Görz, Cretzschmar, Kahlert, von Rabenau und Hildebrand, bezüglich der Errichtung einer Landeskreditanstalt vom 22. Juli 1848. Prot. 94, Beilagenbd. V, Nr. 569.

des Schuldners nachgewiesen haben, ohne doppeltes gerichtliches Unterpfand zu machen. Gebäude werden in der Regel nur zur Hälfte ihres Taxationswertes als Unterpfand angenommen. Nutzbare Realberechtigungen werden als Immobilien betrachtet.

2. Die Landeskreditkasse leiht unter diesen Bedingungen jedem Inländer, der die Nützlichkeit der Verwendung nachweist, die Kapitalien zu 5 % Zinsen. Begünstigungen im Zinsfuſs genieſsen indessen die Schuldner in folgenden Fällen:

a) Zum Zweck der Niederlassung und Etablierung als Ortsbürger leiht die Anstalt demjenigen, welcher weniger als 400 Gulden rentbares Vermögen besitzt, die ihm hieran fehlende Summe bis zum Betrage von höchstens 200 Gulden und zwar in diesem Fall auf von ihm besessene oder durch Verwendung dieses Anlehens zu erwerbende Immobilien, oder bis zur Summe von höchstens 100 Gulden gegen Bürgschaft der Gemeinde, zu 2 %, übrigens nur bis zum zehnten Teil ihres Vermögens.

b) Zum Zweck der Hilfe in einem durch zufällige Umstände und ohne Schuld des Entleihers, z. B. durch Fallen von Vieh, Brand, Überschwemmung u. dgl. m., entstandenen Notfalle bis zu höchstens 200 Gulden im einzelnen Fall und bis zum zehnten Teil ihres Vermögens zu 3 %.

c) Zum Zweck der Bestreitung der Kosten nützlicher Anstalten und notwendiger Bauten der Gemeinden, welche durch Kommunalumlagen ohne deren verhältnismäſsige Steigerung nicht wohl aufgebracht werden können, leiht sie diesen zu 4 % bis zum fünften Teil ihres Vermögens.

d) Zum Zweck industrieller Unternehmungen, welche eine erhebliche Anzahl von Arbeitern im Lande beschäftigen, zu $4\frac{1}{2}$ % bis zum fünften Teil ihres Vermögens.

3. Die für die Landeskreditkasse errichteten gerichtlichen Obligationen sind stempel- und taxfrei.

4. Jeder Schuldner der Landeskreditkasse ist verpflichtet, zugleich mit den Zinsen eine Quote des Kapitals und zwar mindestens 1 %, die unter 2a u. b genannten mindestens jährlich 2 % abzutragen.

5. Die Zinsen und Kapitalabtragungen werden mit den Steuern in zwölf monatlichen Raten erhoben. Sobald zwei Raten zusammenkommen, ist das Kapital von selbst gekündigt und wird auf dem Exekutionswege beigetrieben.

6. Der Fonds, aus welchem die Vorschüsse bis zur Wiedereinzahlung der Kapitalien bestritten werden, wird gebildet:

a) zum vierten Teil aus unverzinslichen Landeskreditkassescheinen, welche in Serien von 1 fl., 1 3/4 fl., 5 fl., 8 3/4 fl. und 10 fl. ausgegeben werden;

b) zum vierten Teil aus unverzinslichen Landeskreditkasse-Prämienscheinen, welche in Serien zu 17 fl. 30 kr., 25 fl., 35 fl., 50 fl. und zwar mit Angabe des Thalerfufses bei der ersten und dritten Serie ausgegeben werden. Jedem Prämienschein sind vier Prämienanweisungen (auf jeder Seite des Scheines eine) angefügt, durch welche der Inhaber dieser vom Scheine abzuschneidenden Anweisung zum Zweck einer Prämie von 2 % des Nennwertes des Scheines, aus der Landeskreditkasse zahlbar, nach Ablauf des ersten, zweiten, dritten und vierten Jahres nach der Ausstellung legitimiert ist. Mit der vierten Prämienanweisung wird der Schein selbst zurückgenommen, kassiert und dagegen ein anderer mit vier weiteren auf weitere vier Jahre laufenden Prämienanweisungen versehener Prämienschein ausgetauscht;

c) zur Hälfte aus Partialobligationen der Landeskreditkasse auf Inhaber mit Zinscoupons zu 4 % auf 20 Jahre, in Serien von 100 fl., 250 fl., 500 fl. und 1000 fl. verteilt. Gegen die dem letzten Coupon beigedruckte Anweisung wird ein Zinscouponsbogen auf weitere 20 Jahre verabfolgt.

Auf den Erwerb solcher Partialobligationen werden bei allen öffentlichen Kassen zu 4 % verzinsliche Teileinlagen bis zur Erreichung der Summe von 100 fl. genommen.

7. Die Landeskreditkasse ist berechtigt, alle Auszahlungen zum fünften Teil in Landeskreditkassenscheinen (sub 6a), zum fünften Teil in Landeskredit-Prämienscheinen (sub 6b), zu zwei Fünftel in Landeskreditkasse-Partialobligationen (sub 6c) und zu ein Fünftel in bar zu machen.

8. Die Landeskreditkassenscheine und Landeskredit-Prämienscheine sind jederzeit, die Prämienanweisungen der letzteren und die Zinsabschnitte der Landeskreditkasse-Partialobligationen zur Verfallzeit von allen grofsherzoglich hessischen öffentlichen Kassen statt bar angenommen und müssen ebenso bei allen Zahlungen derselben im Inlande angenommen werden.

9. Die Landeskreditkasse darf die sub 6 bezeichneten Schuldscheine nur ausgeben:

a) zur Bildung eines Betriebskapitals von 200 000 fl.;

b) im übrigen so weit, als der Betrag der von ihr bereits erworbenen Obligationen (sub 2), reicht und zwar stets nur in dem sub 6 angegebenen Verhältnis.

10. Alle sub 6 genannten Schuldscheine der Landeskreditkasse werden nach Ablauf von zwei Jahren nach einer Emission binnen vierzig Jahren, die Landeskreditkasse-Partialobligationen mittels Verlosung abgetragen.

11. Der Fonds der Landeskreditkasse kann durch Ausgabe der sub 6 angeführten Schuldscheine so weit ausgedehnt werden, als der Bedarf der Kasse zum Erwerb der sub 1 erwähnten Kapitalien geht, doch niemals und unter keinen Umständen weiter.

12. Die Landeskreditkasse ist eine Staatsanstalt, welche jedoch niemals ihrem Zweck entfremdet werden kann, und welche unter der Garantie der Landstände steht. Ihre Verwaltung besteht aus einem landesherrlichen und einem landständigen Direktor, welche auf Beobachtung der obigen Bestimmungen verpflichtet sind. Diese Direktion entscheidet unter Zuziehung eines Obmanns bei eintretender Konkurrenz zwischen den begünstigten Ausleihungen und dazu mangelnden Fonds nach sorgfältigen Ermittelungen der Sachverhältnisse je nach Mafsgabe des bei dem Entleiher vorhandenen gröfseren Bedürfnisses oder der gröfseren Gemeinnützlichkeit über den Vorzug des Nachsuchenden.

Es ist in jeder Finanzperiode den Ständen Rechnung über den Stand der Anstalt zu legen.

Die nach Bildung eines Reservefonds sich ergebenden Überschüsse werden unter ständiger Mitwirkung zur Beförderung der Landeswohlfahrt verwendet.

Seinen zweiten ergänzenden Antrag motiviert Kraft folgendermafsen: Es sei bemerkt worden, wie tief in manchen Landesteilen der Kredit dadurch gesunken ist, dafs gerichtlich verhypothezierte Immobilien nicht versilbert werden können, teils wegen einer dem wahren Interesse des Schuldners und der Kommune ganz widersprechenden Rücksichtsnahme, teils wegen Mangels an baren Mitteln. Diesem Zustande sei seitens des

Staates durch eine Revision der Gesetzgebung entgegenzuwirken und insbesondere durch die Bestimmung, dafs die Gemeinden künftig in allen Fällen, wo der Gläubiger einer nach Mafsgabe des Gesetzes gerichtlich errichteten resp. konfirmierten, mit Immobiliar-Unterpfand doppelt versicherten und vom Ortsvorstande gebilligten Obligation durch zweimalige Zwangsversteigerung seine Hypothek nicht zu einem der Taxe ziemlich gemäfsen Preise anbringen könne, das Kapital nebst zweijährigen Zinsen gegen Adjudikation der Unterpfänder zu übernehmen und an den Kreditor zurückzuzahlen haben, vorbehaltlich ihres Regresses gegen die Taxatoren. Um diese Mafsregel durchführen zu können, mufs der Gemeinde die Gelegenheit geboten sein, das nötige Kapital jederzeit selbst erhalten zu können, und dies sei nur durch Errichtung einer Landeskreditanstalt möglich.

Auf Grund des Berichtes, der über den Antrag Kraft auf Errichtung einer Landeskreditkasse erstattet wurde (Verhandl. der II. Kammer vom 3. Juni 1851, Beilagenbd. III Nr. 342), erklärte sich der Ausschufs gegen den Antrag. In den Bericht ist ein Schreiben des Regierungskommissars aufgenommen, das den Antrag bekämpft. Das Schreiben hebt hervor, dafs der Antrag auf Errichtung eines Instituts geht, welches die dreifache Eigenschaft einer Hypothekenbank, einer Hilfskasse durch Vorschüsse und einer Notenbank besitzen werde. Als Hypothekenbank treffe das Projekt mit dem früheren von 1827 im wesentlichen zusammen. Die Gründe gegen dieses Projekt seien in dem Aktenmaterial enthalten, welches seiner Zeit das Aufgeben des Projektes motivierte und veranlafste. „Die Anregung zu den früheren Projekten hatte sich in einer Periode ergeben, in welcher auf Mifsjahre und Teuerung ein Sinken im Preise aller Landesprodukte bis zur vollen Entwertung gefolgt war, während der Handel in Staatspapieren eine grofse Masse von Kapitalien an sich zog und fesselte. Schon von 1827—1830 hatte sich dieser Zustand geändert. Die Produkte wurden wieder abgesetzt und zu besseren Preisen, der Zinsfufs der Staatspapiere fiel, dann auch für Private, ebenso wendeten sich diesen wieder die Kapitalien zu, auch die Gemeinden konnten wieder die Zinsen von ihren Schuldkapitalien herabsetzen. Nicht ohne Einflufs blieben die Sparkassen, die auch als Leih- und Hilfskassen allmählich wohlthätig wirkten.

Es folgte dann im Grofsherzogtum eine Einrichtung, wie

sie sich ähnlich auch anderwärts in Deutschland unter dem Namen „Landeskreditkasse" findet, die aber, was die Beschaffung der Mittel und deren Gewährung zum Vorteil der Bedürftigen anlangt, unübertroffen geblieben ist, — die nach dem Gesetz vom 27. Juni 1836 verordnete Mitwirkung der Staatsschuldentilgungskasse zur Ablösung der Grundrenten.

Es kam hierzu im nächsten Decennium die Errichtung einer allgemeinen Rentenanstalt in Darmstadt, welche, die Zwecke einer Sparkasse und einer Hypothekenbank in sich vereinigend, insbesondere einen guten Anfang mit gröfseren Darlehen auf Annuitäten gemacht hat. Ob den derzeit bestehenden Kalamitäten durch eine Landeskreditkasse vorgebeugt wäre, ist zweifelhaft." Was die Hilfskassen anlangt, so entstehe die Frage, ob es nicht besser sei, durch lokale Pflege zu wirken oder durch Pflege in engeren Verbänden. Besonders bedenklich aber wird das Ganze durch die Mittel, welche zur Dotierung der Hilfskassen vorgeschlagen werden.

Gegenüber dem Mehrheitsgutachten des Ausschusses auf Ablehnung des Antrags Kraft hat letzterer ein Separatvotum zur Verteidigung seines Antrags abgegeben (Beilagenbd. III Nr. 342 zum Prot. vom 3. Juni 1851).

Auch der Bericht über den zweiten Antrag, die Verpflichtung der Gemeinden zur Übernahme gerichtlich versicherter Kapitalien gegen Adjudikation der Unterpfänder mit Hilfe einer Kreditanstalt betr. (Beilagenbd. III Nr. 341 zum Prot. vom 3. Juni 1851), verhielt sich ablehnend.

Auf Wunsch hatte sich die Regierung in einem Schreiben vom 4. März 1851 über dieselbe Frage ausgesprochen:

„Der Antrag Kraft enthält nichts über das Eintreten der Gemeinde an die Stelle des Schuldners, ob die Korporation als Besitzerin eines Vermögens, welches durch die Güter des Schuldners einen Zuwachs erhält, allein mit diesem Vermögen verhaftet ist, oder ob die übernommenen Ausgaben denjenigen zuzuzählen sind, für welche Steuern erhoben werden dürfen. Im letzteren Fall würde sich gemarkungsweise eine Gesamtbürgschaft aller Begüterten, vielmehr aller Steuerpflichtigen, für Hypothekenschulden der Einzelnen bilden. Es ist bedenklich, dies im Zwangswege der Gesetzgebung einzuführen. Wo solche Gesamtbürgschaften sich finden, sind sie durch freiwillige Vereinigung entstanden. Hier aber ist ein Zwangsverband aller

gedacht. Dies ändert sich nicht durch die ergänzende Bestimmung, dafs die Landeskreditkasse die baren Mittel den Gemeinden zu liefern hat. Denn es kommt doch darauf an, ob durch Benutzung der überwiesenen Güter wirklich der für die Deckung zureichende Ertrag gewonnen werden kann. In Bezug auf die Haftbarkeit der Gemeinden bestehen in Hessen Verordnungen vom 2. September 1771 und 12. Mai 1777. Sie sind immer hart erschienen, sie kamen auch auf dem Landtage 1826 auf 1827 zur Sprache. Man erkannte an, dafs sich, streng genommen, die Haftbarkeit der Gemeinden im Sinne jener Verordnungen nicht rechtfertigen lasse. Der Antrag Kraft geht aber noch viel weiter. Das neue in Aussicht stehende Hypothekengesetz nimmt die rechtliche Möglichkeit, den Gemeinden eine Haftung für die Bonität der Hypotheken zuzumuten."

Bei der Beratung in der Kammer vom 16. Juni 1851 wurde der Antrag Kraft, betreffend die Errichtung einer Landeskreditkasse, mit 33 gegen 2 Stimmen abgelehnt und der zweite Antrag dann als mit dem ersten erledigt betrachtet. Damit war die Frage auch für die I. Kammer entschieden (s. Mitteil. vom 3. Juli 1851, Prot. 34 S. 1).

§ 53.

Verhandlungen in den Jahren 1872—1879, 1883, 1884.

Am 15. Oktober 1872 stellte der Abg. Kraft den Antrag: die Kammer wolle Grofsherzogliche Regierung ersuchen, auf Errichtung einer Landeskreditanstalt, durch welche Gemeinden und Privaten zur Förderung gemeinnütziger Zwecke und der Landeswohlfahrt Kapitalien zu geringeren Zinsen und gegen Abtrag mittels Annuitäten erhalten können, Bedacht zu nehmen.

In der Beilage Nr. 652 zum 126. Protokoll der II. Kammer vom 15. Oktober 1872 ist darauf hingewiesen, dafs die Mitwirkung von Staatsmitteln notwendig erscheine:

1. für die Entwässerung und den Schutz der den Überschwemmungen ausgesetzten Landesteile;

2. für die Durchführung eines Systems von Vicinalstrafsen;

3. für die Melioration an Häusern, insbesondere Beseitigung von Strohdächern;

4. für viele Unternehmungen im Interesse der Landwirtschaft: Zusammenlegung der Grundstücke, rationellen Wiesenbau, Drainage der Ländereien.

Die Landeskreditkasse sollte aus den französischen Kriegsentschädigungsgeldern dotiert werden.

Der Antrag kam nicht zur Beratung.

Am 23. Dezember 1872 wurde von anderer Seite der Antrag wieder aufgenommen (Beil. Nr. 14 zum 4. Protokoll).

Der Ausschufs der II. Kammer beantragte beim Plenum (Beil. Nr. 69 zum 7. Prot.) an die Regierung das Ersuchen zu richten:

dieselbe wolle, nachdem die durch die französischen Kriegsentschädigungsgelder entstehenden Überschüsse festgestellt und über deren Verwendung Beschlüsse zu fassen sind, auch die Frage über Errichtung einer Landeskreditanstalt in nähere Erwägung ziehen und deshalb den Ständen Vorlage machen.

Die Regierung hatte die Verwendung überschüssiger Mittel zu dem fraglichen Zweck als in hohem Grade wünschenswert bezeichnet, glaubte jedoch der Frage über Errichtung einer Landeskreditkasse und über die Modalitäten der Ausführung erst dann näher treten zu können, wenn sich die Gröfse der verfügbaren Mittel übersehen liefse.

Am 19. Februar 1873 wurde der Antrag des Ausschusses in der Kammer mit 41 gegen 4 Stimmen angenommen. In den Verhandlungen war darauf hingewiesen worden, dafs wohl für Gemeinden zu Meliorationen eine Staatshilfe berechtigt sei, nicht aber für Private.

Dagegen beantragte der Ausschufs der I. Kammer (Beil. Nr. 26 zum 10. Prot. der I. Kammer), den Antrag nicht zu befürworten. Der Bericht erörtert zwei Fragen:

1. Sind die Kreditverhältnisse des Grofsherzogtums Hessen und seiner Bewohner von der Art, dafs die Gründung einer staatlichen Kreditkasse, genannt Landeskreditkasse, ein wirkliches wohlmotiviertes Bedürfnis sei?

2. Sind die Mittel zu dieser Gründung in dem Mafse und auf solche Dauer vorhanden, so dafs der Staat durch Placierung einer ansehnlichen Summe, als Betriebsfonds einer solchen Kasse, weder in Erfüllung schon bestehender Verbindlichkeiten noch

in dem Eintreten in andere bedeutsame nationalökonomische Unternehmungen gehindert wird?

Der Berichterstatter Wernher wies darauf hin, dafs die vorhandenen Geldvorräte der Kreditoren das Bedürfnis der Debitoren weit überstiegen: Kapitalfonds der Sparkassen, Civildienerwitwenkasse, Forstdienerwitwenkasse, Militärwitwenkasse, geistliche Witwenkasse, Provinzialfonds in Rheinhessen, Kirchen- und Schulbaufonds, Provinzialwegebaufonds, Stiftungen, Privatkapitalien. Er meinte, „die Behauptung ist sachlich gerechtfertigt, dafs eine solche Landeskreditbank für den Privatkredit des Bürgers und Bauers kein Bedürfnis sei.“ Aufserdem bestehe zur Erfüllung des Hauptzwecks der verlangten Landeskreditanstalt die Staatsschuldentilgungskasse.

Am 8. Juni 1874 wurde sodann in der II. Kammer an die Staatsregierung die Anfrage gestellt: ob dieselbe nunmehr in der Lage sei, die Gröfse der zu den Bedürfnissen der Hauptstaatskasse nicht erforderlichen Mittel fixieren und dem Antrag auf Errichtung einer von ihr selbst als in hohem Grade wünschenswert bezeichneten Landeskreditkasse entsprechen zu können, und wann eine desfallsige Vorlage erwartet werden dürfe? Das Ministerium antwortete am 18. August 1874, dafs keinerlei Mittel disponibel und deswegen die Errichtung einer solchen Anstalt zur Zeit nicht weiter ins Auge zu fassen sei. Die Regierung werde jedoch, wie bisher, bereit sein, Gemeinden und Korporationen für gemeinnützige, die Landeswohlfahrt fördernde Zwecke, insbesondere auch für die in einem neueren Antrage befürworteten gröfseren landwirtschaftlichen Kulturarbeiten die erforderlichen Geldmittel aus der Staatskasse, soweit deren Stand es erlaube, um ermäfsigte Prozente und gegen Rückzahlung mittels Tilgungsrenten vorzuschiefsen bezw. dahingehende Vorlagen von Fall zu Fall bei den Ständen einzubringen. Eine generelle Ermächtigung seitens der Stände zur Leistung solcher Vorschüsse halte die Regierung dermalen nicht für geboten.

Nunmehr wurde in der II. Kammer am 26. November 1875 der Antrag gestellt auf Errichtung einer unter staatlicher Leitung und Aufsicht stehenden Landeskulturrentenbank (s. Beil. Nr. 56 zum 5. Prot. vom 26. November 1875). Eine hierauf bezügliche Vorlage erfolgte seitens der Regierung am 13. Oktober 1877. In den Motiven dazu äufserte sich die Regierung dahin, dafs

es nicht Sache des Staates sein könne, durch Hingabe seiner Mittel Aufgaben zu erfüllen, welche naturgemäfs den einzelnen Gemeinden, kleineren Konsortien oder gröfseren Privaten obliegen, und von deren Lösung diese zunächst Vorteil ziehen. Aufserdem mache die dermalige Finanzlage des Grofsherzogtums die Gewährung von Mitteln des Staates hierzu vollständig unmöglich. Übrigens wolle man der Frage wegen Schaffung eines allgemeinen Bodenkreditinstituts nicht vorgreifen, eine Frage, die weiterer Erwägung und umfassender Vorbereitung bedürfe.

Die II. Kammer nahm den Gesetzentwurf in allen wesentlichen Beziehungen an, die I. Kammer lehnte ihn ab, indem sie an die Regierung das Ersuchen richtete: dem nächsten Landtage ein Gesetz zur Gründung einer Landeskreditbank nach den ungefähren Mustern der in Kassel, Hannover, Wiesbaden, Gotha bestehenden derartigen Institute behufs Hebung des gesamten landwirtschaftlichen Realkredits vorzulegen. Sie stellte sich damit genau auf den entgegengesetzten Standpunkt, den sie früher auf dem 21. Landtage angenommen hatte.

Die Regierung aber hielt an dem Standpunkte fest, dafs die Frage wegen Schaffung eines allgemeinen Bodenkreditinstituts noch weiterer Erwägung und umfassenderer Vorbereitung bedürfe, und erneuerte auf dem 23. Landtage die Vorlage wegen Errichtung einer Landeskulturrentenbank. Der Entwurf wurde sodann in der II. Kammer angenommen (Prot. vom 29. Oktober 1879). In der Sitzung vom 14. Februar 1880 (Prot. Bd. 3 Nr. 46 S. 37) wurde der Ausschufsantrag angenommen, dem Beschlufs der I. Kammer wegen Errichtung einer Landeskreditbank nicht beizutreten (s. Beil. Nr. 240 zum 33. Prot. des 23. Landtages 1879—1881).

Am 9. Dezember 1879 fand auch in der I. Kammer der Entwurf betreffend die Landeskulturrentenbank Annahme (siehe auch Beil. Nr. 56 zum 10. Prot. der I. Kammer vom 9. Dez. 1879). Die Kammer wiederholte jedoch ihr Ansuchen wegen Kreierung eines allgemeinen Bodenkreditinstituts, einer Landeskreditbank. In der Debatte wies man noch darauf hin, hierbei auch die kleinen Handwerker im Auge zu haben, „deren wir im Lande sehr viele besitzen, die sehr oft aus Mangel an barem Gelde ihr Geschäft nicht treiben können, ohne den Wucherern oder den Grofshandwerkern zu verfallen, wie z. B. die Schreiner den Möbelhändlern, und so zu deren Tagelöhnern herabsinken“.

Am 18. Januar 1883 stellte Freiherr v. Nordeck zu Rabenau in der II. Kammer den Antrag, betreffend die Errichtung einer Landeskreditkasse, und diesem Antrag entsprechend beschlofs die Kammer am 8. März 1884: Grofsherzogliche Regierung zu ersuchen, baldthunlichst und jedenfalls auf dem nächsten Landtage den Landständen eine auf die Errichtung einer staatsseitig garantierten allgemeinen Bodenkreditanstalt mit Pfandbrief- und Amortisationssystem sich beziehenden Gesetzesentwurf zugehen zu lassen (Prot. 65, Protokollbd. V S. 30—52; Ausschufsbericht Beil. Nr. 293 zum 52. Prot. vom 5. Febr. 1884, Beilagenbd. IV, 1884). Erhebliche, zum Teil beachtenswerte Ausführungen gegen die Errichtung einer solchen Anstalt waren aus den Kreisen des hessischen Sparkassenwesens geltend gemacht worden.

Die I. Kammer trat dem Beschlufs der II. Kammer bei (siehe die Verhandlungen der I. Kammer vom 13. Mai 1884, Prot. S. 370—372 und Beil. Nr. 74 zum 15. Prot. der I. Kammer vom 13. Mai 1884).

§ 54.

Die landwirtschaftliche Enquete im Grofsherzogtum Hessen. 1884—1886. Kammerverhandlungen. Die Errichtung einer Landeskreditkasse 1889. Entwicklungsgeschichte seit 1889.

In den Jahren 1884, 1885, 1886 wurde von dem Grofsherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz eine landwirtschaftliche Enquete veranstaltet. Die Enquete wurde möglichst im Anschlufs an die im Grofsherzogtum Baden stattgehabten Ermittlungen vorgenommen. Das Programm der Enquete lautete in Frage VI: In welcher Weise befriedigen die Landwirte in der Regel ihre Kreditbedürfnisse hinsichtlich des Real- und des Personalkredits, und welches sind bei beiden Arten des Kredits die gewöhnlichsten Darlehensbedingungen in Bezug auf Zeitdauer und Zinsfufs, und werden dabei auch Amortisationsfristen (Güterziele) angewendet?

Frage VIII lautete:

a) Wie verteilt sich der ermittelte Betrag der Immobiliarverschuldung auf die einzelnen Besitzgruppen (gröfserer, mittlerer und kleinerer Grundbesitz), und auf welche Gruppe entfällt der stärkste Prozentsatz der Schuldenlast?

b) Datiert der Schuldenstand aus älterer oder aus neuerer Zeit, im letzteren Fall, wie hat derselbe im letzten Jahrzehnt zugenommen?

c) Sind in den letzten 5 Jahren die Zinsen und Güterziele im allgemeinen regelmäſsig bezahlt worden, oder sind bemerkenswerte Rückstände bekannt?

d) Welche Ursachen haben einen erkennenswerten Einfluſs auf die Verschuldung, z. B. das bestehende Erbrecht oder die üblichen ehelichen Gütersysteme, unwirtschaftlicher Ankauf von Grundstücken zu hohen Preisen, ungenügendes Betriebskapital, zu frühe Gründung eines eignen Haushalts, Verschwendung und nachlässige Wirtschaft, die Aufeinanderfolge schlechter Ernten u. s. w.?

Das Resultat der bezüglichen Erhebungen findet sich in der Darstellung der Ergebnisse der Erhebungen, Enquete Bd. I, S. 35 ff. Die auf den Realkredit bezüglichen Erhebungen sind nicht durchweg zutreffend und stützen sich zum Teil auf Materialien aus dem Jahre 1882, während die Erhebungen im Jahre 1884 begonnen und 1886 abgeschlossen wurden. Seit dem Jahre 1882 aber hatten sich die Verhältnisse des Geld- und Hypothekenmarktes verändert.

Und trotz dieser Unvollkommenheit der Erhebungen muſs in der Enquete eingestanden werden: „Wohl unter dem Eindrucke, daſs der vorhandene Kredit im allgemeinen ausreichend ist, und daſs eine gröſsere Erweiterung desselben unter Umständen für manche Landwirte leicht gefährlich werden könnte, haben die Kommissionen, die bei der Schluſsberatung mitwirkten, nur in einzelnen Fällen aus eigner Initiative das Verlangen nach Errichtung einer Landeskreditkasse kundgegeben, wie solche in der zweiten Kammer der Stände beantragt worden ist. Wo dieses Verlangen in der Schluſsberatung zum Ausdruck gekommen ist, stammt es zum allergröſsten Teile aus der Initiative her, welche entweder der betreffende Kommissär oder die Vertreter der Regierung ergriffen hatten.“

Die bei der Eröffnung des 25. Landtags (1885—1888) an die Stände gelangte allerhöchste Botschaft erkannte zwar den bestehenden Notstand in landwirtschaftlichen Kreisen an, versprach auch besondere Fürsorge für die landwirtschaftlichen Interessen, machte jedoch die Vorlage eines Gesetzentwurfs

über diese Materie von dem Ausfall der über die Lage der Landwirtschaft im Gang befindlichen Erhebungen abhängig.

Aber noch bevor die Enquete zum Abschlufs gekommen war, wurde im Januar 1886 eine Interpellation, betreffend die baldige Errichtung einer Landeskreditkasse, eingebracht (siehe Beilage Nr. 178 zu den Verhandlungen der II. Kammer). Auf diese Interpellation antwortete die Staatsregierung am 5. Februar 1886: Die Grofsherzogliche Staatsregierung kann es nicht für angezeigt halten, jetzt schon, ehe die Resultate der über die Lage der Landwirtschaft in einer Reihe von Gemeinden des Grofsherzogtums angeordneten Erhebungen feststehen und übersehen werden können, den Ständen eine Gesetzesvorlage über die Errichtung einer Landeskreditkasse zugehen zu lassen.

Wie die Herren Interpellanten erwähnen, ist bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags eine derartige Vorlage von dem Resultat der gedachten Erhebungen abhängig gemacht worden; seitdem ist keineswegs eine solche Änderung in den Verhältnissen zu Tage getreten, dafs es für nötig befunden werden könnte, ohne Rücksicht auf den Abschlufs der Erhebungen und die dadurch zu gewinnende Grundlage, zur Schaffung einer Landeskreditkasse zu schreiten. Eine Reihe von Erhebungen hat dargethan, dafs die Verschuldung des landwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens keineswegs die Höhe erreicht hat, die man anzunehmen sich für berechtigt gehalten hat; andere Erhebungen, die in letzter Zeit zum Abschlufs gelangt sind, lassen erkennen, dafs schon die verhältnismäfsig besseren Ernteerträgnisse des letzten Jahres eine wenn auch nicht sehr erhebliche Besserung der Lage der Landwirte im Gegensatz zu den vorhergehenden, weniger günstigen Jahren herbeigeführt haben; eine starke Zunahme der Verschuldung gerade in den letzten Jahren hat bis jetzt nicht wahrgenommen werden können.

Die Grofsherzogliche Regierung bedauert, dafs der Abschlufs der Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft nicht mehr hat beschleunigt werden können: nachdem indessen für die überwiegende Mehrzahl der betreffenden Gemeinden der Abschlufs jetzt stattgefunden hat, glaubt die Grofsherzogliche Regierung zum Herbst dieses Jahres die Vorlage der Resultate aller Erhebungen in bestimmte Aussicht stellen zn können und wird der früheren Zusage gemäfs zu gleicher Zeit Entschliefsung darüber gefafst haben, ob sie die Vorlage eines die Schaffung

einer Landeskreditkasse bezweckenden Gesetzentwurfs für nötig erachtet oder nicht.

Die sich hieran anknüpfende Diskussion in der Kammer förderte irgend welche neue Gesichtspunkte nicht zu Tage.

Am 7. Februar 1889 ist der Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung einer Landeskreditkasse, an die zweite Kammer gelangt.

Der über die Vorlage erstattete Ausschufsbericht des Abgeordneten Wolfskehl (Beilage Nr. 220 zu den Verhandlungen der II. Kammer von 1889) „steht im wesentlichen auf dem Standpunkt wie die Grofsherzogliche Regierung. Auch er vermag ein dringendes Bedürfnis in dieser Richtung nicht anzuerkennen, und wenn er trotzdem . . auf die Vorlage einzugehen vorschlägt, so thut er dies, von dem Wunsche geleitet, hiermit einer wichtigen Klasse der Bevölkerung staatliche Fürsorge zu gewähren, durch welche möglicherweise manches Gute erreicht werden kann, ohne dafs doch anderseits staatliche Interessen ernstlich gefährdet werden“ (Bericht S. 7). In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dafs der Vorteil der Landeskreditkasse gerade denjenigen Landwirten zu gute kommen wird, welche ohnehin schon verhältnismäfsig am günstigsten situiert sind. „Wo eine wirkliche finanzielle Notlage besteht, wo der Schuldner somit nicht imstande ist, diejenige Sicherheit zu bestellen, an welcher die Landeskreditkasse ihrem ganzen Wesen nach unbedingt festhalten mufs, wird von einem Eingreifen dieser Kasse überhaupt nicht die Rede sein können“ (Bericht S. 10). Man verhehlte sich auch nicht, dafs die Form des Amortisationsdarlehens zwar dem ländlichen Kredit am meisten entspreche, aber keineswegs der Neigung der Landwirte. Der Bericht warnt davor, allzu weitgehende Hoffnungen und Erwartungen an die zu schaffende Anstalt zu knüpfen.

Der Ausschufs hatte sich die Frage vorgelegt, ob es angezeigt sei, nach Begründung einer allgemeinen Landeskreditkasse die durch das Gesetz vom 20. März 1888 ins Leben gerufene Landeskultur-Rentenkasse selbständig fortbestehen zu lassen, und diese Frage verneint, weil die Landeskultur-Rentenkasse im allgemeinen solchen Zwecken diene, welchen demnächst auch die Landeskreditkasse dienstbar sein wird. Der Ausschufs beantragte daher zu dem Entwurf eine Reihe von Zusätzen, durch welche bestimmt wurde, dafs mit dem Inkraft-

treten des Gesetzes weitere Darlehen aus der Landeskultur-Rentenkasse nicht mehr abgegeben werden, deren Funktionen vielmehr auf die Landeskreditkasse übergehen.

Gegen die Errichtung einer Landeskreditkasse waren die Sparkassen des Landes. In einer Eingabe des Verbandes oberhessischer Sparkassen vom Dezember 1887 wurde ausgeführt: Die Errichtung einer Landeskreditkasse erscheine unnötig, weil die bestehenden Sparkassen in der Lage und jederzeit bereit seien, dem Anleihebedürfnis auf Hypotheken in zulässigem Maſse für die jeweiligen Bedürfnisse zu genügen, sowohl was die Anforderungen an die Güte der Unterpfänder, als auch was den jeweiligen Zinsfuſs und die Möglichkeit einer successiven Amortisation anlange. Sie erklären sich bereit, den Zinsfuſs für Darleihungen nach den jeweiligen Zeitverhältnissen bis zu dem Betrag zu ermäſsigen, unter den auch eine Landeskreditkasse ohne Gefährdung ihrer Existenz nicht herabgehen könne, und erbieten sich zur fakultativen Einrichtung von Amortisationsraten nach Wunsch der Darlehensnehmer, jedoch ohne zwangsweise Verbindlichkeit für dieselben.

Die Errichtung einer Landeskreditkasse erscheine aber auch nachteilig, weil durch eine solche die Existenz der jetzt so wohlthätig wirkenden Sparkassen gefährdet, letzteren die Möglichkeit, die anvertrauten Gelder sicher anzulegen, entzogen, und sie auf den schwankenden Papiermarkt genötigt würden, was die Möglichkeit der verzinslichen Annahme von Sparpfennigen verringere, den Reservefonds in Gefahr bringe und die Sparkassenverwaltungen nötigen müsse, von den seither verfolgten wohlthätigen und gemeinnützigen Bestrebungen zurückzutreten. Es werde alsdann unausbleiblich sein, daſs die seither an solchen Zwecken dienende Anstalten und Einrichtungen, welche in der Eingabe näher aufgeführt sind, gewährten Unterstützungen denselben ganz oder teilweise entzogen werden müssen (Bericht S. 13).

Bei 8 hessischen Sparbanken bestand bereits die Einrichtung der Amortisationsdarlehen, bei 3 derselben war von der Amortisation aber kein Gebrauch gemacht worden, bei einer nur in zwei Fällen. Bei den andern 4 waren am Schluſs des letztabgeschlossenen Rechnungsjahres — gemäſs einer Mitteilung des Groſsh. Ministeriums des Innern vom 26. April 1889 an den Ausschuſs — Amortisationsdarlehen ausgeliehen bei der Spar-

kasse zu Bingen mit 3 537 878 Mark (gegen 148 000 Mark ohne Amortisation), zu Grünberg 611 035 Mark, zu Büdingen 235 136 Mark und zu Ortenberg 178 124 Mark. Die letztere Kasse hatte im Jahre 1882 den Beschlufs gefafst, Hypothekendarlehen nur gegen Amortisation in der Minimalhöhe von 1 % auszugeben.

Die ersten Beratungen der II. Kammer fanden am 24. und 25. Mai 1889 statt[1].

Das Gesetz ist erst unter dem 15. Oktober 1890 perfekt geworden[2]. Gemäfs Art. 1 ist das Gesetz gegeben worden, „um das Wohl der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch Erleichterung in der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu befördern“. Die Kasse hat im Falle des Bedürfnisses auch die darlehensweise Leistung solcher Geldmittel ganz oder teilweise zu übernehmen, die verwendet werden sollen zur Ausführung von Wiesenkulturen, Bachregulierungen, Entwässerung von Grundstücken, sowie zur Ausführung von Zusammenlegungen von Grundstücken und Anlage von Feldwegen nach dem hessischem Gesetz vom 28. September 1887, die Feldbereinigung betreffend.

Aufserdem hat die Kasse nach der in jedem einzelnen Falle durch das Ministerium des Innern und der Justiz zu treffenden Entscheidung die Darleihung von Geldbeträgen zu übernehmen, die seitens der Gemeinden, anderer Korporationen, Konsortien und Privaten zum Schutz gegen Überschwemmungen und zur Drainierung oder anderweiten Entwässerung von grofsen Flächen verwendet werden sollen.

Die Kasse ist auch ermächtigt, an Kommunalverbände und Gemeinden zur Bestreitung der Grunderwerbskosten und Geldbeiträge zum Bau von Nebenbahnen und der Grunderwerbs- und Baukosten von neuen Kreisstrafsen, sowie an Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Neuanlage von Wasserleitungen Darlehen zu gewähren.

[1] S. auch den Bericht des ersten Ausschusses der I. Kammer, Beilage Nr. 64 zum 12. Protokoll und die Verhandlungen der I. Kammer vom 3. Juli 1889, sowie Beilage Nr. 252 in den Drucksachen der II. Kammer und die Verhandlungen der II. Kammer vom 5. März 1890, sodann die Beilage Nr. 130 zum 13. Protokoll der I. Kammer und die Verhandlungen der I. Kammer vom 26. Juni 1890.

[2] Hessisches R.-Bl. Nr. 43 vom 1. November 1890.

Die Kasse wird separat unter der oberen Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Justiz durch die Verwaltungskommission der Kasse verwaltet. Sie giebt hypothekarisch gesicherte Darlehen und Darlehen ohne hypothekarische Sicherheit. Letztere giebt sie nur an Gemeinden, andere Kommunalverbände und öffentliche Landeskultur-Wassergenossenschaften. Das Prinzip der Zwangsamortisation ist angenommen (Art. 3). Die geringste Amortisationsquote ist 1 % (Art. 9). Aufserordentliche Kapitalrückzahlungen können jederzeit nach dreimonatlicher Kündigung „an einem der Erhebungstermine“ erfolgen (Art. 14). Auf Grund der ausgestellten Schuldurkunden ist gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig. Für die Regel findet jedoch die Beitreibung der an die Landeskreditkasse zu leistenden Zahlungen nach Mafsgabe der für die Beitreibung der direkten Steuern bestehenden Vorschriften statt (Art. 15).

Die zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Geldmittel werden im Wege des Staatskredits flüssig gemacht (Art. 16). Sobald die Verwaltungskommission ein Darlehen bewilligt hat und in den Besitz der Urkunden gelangt ist, ersucht sie die Staatsschuldenkommission, den erforderlichen Betrag an Staatsschuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur Verfügung zu stellen. Aus dem Erlös dieser Staatsschuldverschreibungen wird das Darlehen in bar ausgezahlt (Art. 11).

Die Kasse hat keinen besonderen Fonds. Die Verwaltungskosten werden aus dem Zinsgewinn bestritten. Insoweit derselbe nicht ausreicht, werden sie von der Staatskasse getragen.

Durch Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 2. Mai 1891 (Hessisches R.Bl. Nr. 13 vom 11. Mai 1891) wurde die Hauptstaatskasse „bis auf weiteres“ mit der Versorgung der Geschäfte der Landeskreditkasse beauftragt. In dieser Eigenschaft funktioniert die Hauptstaatskasse auch heute noch. Im Juni 1891 eröffnete die Kasse ihre Thätigkeit.

Die erste Anleihe, die im Wege des Staatskredits flüssig gemacht wurde, betrug 1850000 Mark[1]. Die zweite Anleihe von 2 Millionen Mark, verzinslich zu $3^1/_2$ %, wurde unter dem 14. Januar 1893 beantragt und in der Sitzung vom 17. Februar

[1] Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 29. Mai 1891.

1893 bewilligt, mit dem Zusatz „der Zinsfufs für aus der Landeskreditkasse zu bewilligende Darlehen bleibt bis auf weiteres auf 4 % festgesetzt“ [1].

Die ersten Anlehensanforderungen waren in den Hauptvoranschlag für die Finanzperiode eingestellt und durch übereinstimmenden Beschlufs beider Kammern der Stände bewilligt worden. Dann ging man dazu über, in Gesetzesform die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen nachzusuchen, und liefs auch die früher erteilten Ermächtigungen gesetzlich festlegen „zur Erleichterung der Einführung der Obligationen an der Berliner Börse, nach dem Vorgang des Reichs und Preufsens“. In dieser Form wurde erstmals ein weiteres Anlehen von 2 500 000 Mark zum Zinsfufs von 3½ % mit Vorlage vom 16. Februar 1894 nachgesucht [2] und durch das Gesetz vom 30. Mai 1894 bewilligt (R.Bl. Nr. 19).

Durch das Gesetz vom 31. März 1897 (R.Bl. Nr. 13) wurde ein weiteres Staatsanlehen von 5 000 000 Mark für die Landeskreditkasse gestattet, und durch das Gesetz vom 1. Juli 1899 (R.Bl. Nr. 22) ist die Genehmigung erteilt worden „für ein weiteres, in gleicher Weise nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1897, die Organisation der Verwaltung der Staatschuld betreffend, von der Grofsherzoglichen Staatsschuldenverwaltung zu verwaltendes und nach Mafsgabe der erforderlichen Ausleihungen aus der Landeskreditkasse zu begebendes Staatsanlehen im Nennwert bis zu 10 000 000 Mark, verzinslich zu 3½ %“.

Damit stellt sich der zunächst für die Landeskreditkasse in Aussicht genommene Aufwand auf 21 350 000 Mark. Der Berichterstatter der 2. Kammer (s. Beilage Nr. 727) regte die Frage an: „Soll der Staat ins Ungemessene der Kasse weitere Kapitalien zur Verfügung stellen oder in welcher Weise kann der ursprünglichen Absicht des Gesetzes möglichst genügt werden, ohne dem Staat gröfsere Verluste zuzumuten?“ Bei der Verhandlung mit dem Ausschufs erklärte die Regierung, „die bis jetzt erzielten Kursgewinne der letzten Jahre würden noch hinreichen, um etwaige Verluste beim Verkauf der geforderten

[1] Ausschufsbericht Beil. Nr. 340.

[2] Hessische Landtagsverhandlungen 1894/97, Verhandlungen vom 14. März 1894.

10 Millionen Mark zu decken". Die beiden hier berührten Fragen wurden bei den Verhandlungen in der Kammer selbst nochmals eingehend besprochen und von der Regierung insbesondere betont, „dafs die Sicherheiten, die bei der Landeskreditkasse unserem Staatskredit gegeben werden, wachsende Sicherheiten sind, weil es eben in erster Linie Meliorationsarbeiten sind, für welche die Landeskreditkasse Geld giebt". „Wenn ein Einflufs auf die Sparkassen ausgeübt wird, so kann ich durchaus nicht finden, dafs dieser Einflufs ein so bedauerlicher wäre . . denn es ist eine Thatsache, dafs lange Jahre hindurch der Zinssatz unserer Sparkassen selbst für absolut sichere Anlehen über dem Zinssatz des offenen Geldmarktes gestanden hat, und dafs unsere Landwirte, weil eben ein anderes Institut fehlte, gezwungen waren, für Meliorationen und andere Anlehen das Geld bis zu 5 %, vereinzelt noch teurer, bei den Sparkassen auf Hypothek zu nehmen."

Nach Art. 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend, wird die Höhe des Zinsfufses für die aus der Kasse zu gewährenden Darlehen mit Zustimmung der Stände festgesetzt und bleibt gültig, bis eine andere Vereinbarung erfolgt. Hiernach wurde mit dem 27. Landtag vereinbart, dafs der Zinsfufs für die gedachten Darlehen bis auf weiteres auf $3^3/_4$ % festzusetzen sei, sofern und so lange die zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auszugebenden, mit $3^1/_2$ % verzinslichen Staatsschuldverschreibungen durch die Landeskreditkasse mindestens zum Parikurse veräufsert werden können, während im Falle eines niedrigeren Verkaufskurses der $3^1/_2$ %igen Papiere der Darlehenszinsfufs auf 4 % bestimmt wurde. Als bald darauf die Kurse der $3^1/_2$ %igen Staatspapiere stiegen und längere Zeit gerade um pari herum hin und her schwankten, erwies sich jene Zinsfufsnormierung als unpraktisch, und wurde deshalb die Vereinbarung getroffen, dafs der Zinsfufs bis auf weiteres allgemein 4 % betragen soll. Als die $3^1/_2$ %igen Staatspapiere den Parikurs erheblich überschritten, erschien es angezeigt, eine andere Normierung des Zinsfufses zu vereinbaren, und die Staatsregierung stellte den Antrag, die Regierung zu ermächtigen, mit dem Zinsfufs für die Darlehen, insofern und in so lange die zur Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel auszugebenden $3^1/_2$ %igen Staatsschuldverschreibungen durch die Landeskreditkasse durchschnitt-

lich mindestens zum Parikurse veräufsert werden, an Stelle von 4 % auf 3½ % herabzugehen: Antrag vom 23. November 1895, Beilage 384 der Landtagsverhandlungen 1894/97.'

Von agrarischer Seite aber wurde der Antrag gestellt, die Regierung zu ersuchen, dem Landtag eine Vorlage zu machen, welche eine entsprechende Herabsetzung des Zinsfufses für Darlehen auf 3½ %, höchstens auf 3⅗ % vorsehe[1]. Gemäfs dem Ausschufsbericht (Beil. 422) stand die Regierung auf dem Standpunkt, dafs eine angemessene Differenz zwischen Aktiv- und Passivzins da sein müsse, weil diese Differenz zur Deckung der Verwaltungskosten und etwaiger Verluste zu dienen habe. Trotzdem diese Differenz sogar ½ % betragen habe, sei der von der Kasse in den ersten vier Jahren ihres Bestehens erzielte Überschufs sehr wenig erheblich gewesen. Es ergab sich, wie ziffermäfsig im Bericht nachgewiesen wird, ein durchschnittlicher Überschufs von rund 870 Mark jährlich für die vier ersten Betriebsjahre.

Bei den sehr eingehenden Verhandlungen vom 4. Februar 1896 bemerkte der Finanzminister: „Wir haben geglaubt, die Kreditkasse auf der soliden Basis stehen lassen zu sollen, auf der sie begründet worden ist. Sie soll sich selbst erhalten, sie soll den Kredit des Staates interponieren, aber nicht Mittel der Steuerzahler an die Landwirte oder irgend jemand sonst herausgeben.“ „Es ist keineswegs beabsichtigt gewesen, dafs das ganze landwirtschaftliche Kreditwesen aufgesaugt werden soll durch die Landeskreditkasse“ . . . „Die Kasse sollte im wesentlichen für gewisse Meliorationen thätig sein . . . Wenn sie eine solche Ausdehnung annehmen würde, wie hier in Aussicht genommen ist, dann würden die wohlthätigen Institute, die wir im ganzen Lande haben, die kleinen Kreditinstitute, Sparkassen und Kreditkassen sämtlich ruiniert.“

Die Kammer beschlofs:

1. die niedrigste Darlehens-Tilgungsquote auf ½ % zu ermäfsigen;

2. die Regierung zu ersuchen, den Ständen wegen Ab-

[1] Landtagsverhandlungen 1894—97, Anl. Nr. 319. S. auch die Verhandlungen des 27. Landtags Beil. 82, Prot. 19, S. 30—34, Nr. 49, S. 18—36 und die Drucksachen der I. Kammer Beil. 75, Prot. 7, S. 147 ff., Nr. 13, S. 304, 305.

änderung des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 eine Vorlage zu machen, nach welcher die in Art. 4 des Gesetzes für hypothekarische Darlehen bestimmte Beleihungsgrenze von 50 % des Schätzungswertes auf $^2/_3$ desselben bei ländlichem Grundbesitz ausschliefslich erweitert wird, mit der Mafsgabe jedoch, dafs solche weitergehende Beleihungen nicht lediglich nach den ortsgerichtlichen Taxationen, sondern auch auf Grund anderweitiger genauer Wertsermittelung sollen stattfinden dürfen;

3. die Regierung zu ermächtigen, solange die zu Zwecken der Landeskreditkasse auszugebenden 3 $^1/_2$ % Staatsschuldverschreibungen durchschnittlich mindestens zum Parikurs emittiert werden können, den Zinsfufs für die fortan aus der Kasse zu bewilligenden Darlehen von 4 % auf 3 $^1/_2$ % herabzusetzen.

Dagegen beschlofs die I. Kammer in ihrer Sitzung vom 24. März 1896:

1. dafs der Darlehenszinsfufs auf 3 $^1/_4$ % herabgesetzt werde. Der Ausschufs der II. Kammer beantragte in seiner Mehrheit, auf dem früheren Beschlufs zu beharren. Nur ein Mitglied beantragte, dem Beschlufs der I. Kammer beizutreten, mit der Mafsgabe, dafs die Regierung zur Ermäfsigung des Zinsfufses auf 3 $^1/_4$ % von dem Zeitpunkt an ermächtigt sein soll, wo sie in der Lage ist, die Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse mit 3 % verzinslich und nicht zu einem niedrigeren Kurs als 95 % auszugeben, weiter zu diesem Zweck die Regierung zu ersuchen um eine Gesetzesvorlage, durch welche die Ausgabe von 3 %igen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse geregelt wird.

2. In betreff der Herabsetzung der Darlehenstilgungsquote auf $^1/_2$ % beschlofs die I. Kammer, dem Beschlufs der II. Kammer nicht beizutreten. Die Mehrheit des Ausschusses der II. Kammer beschlofs sodann, die Regierung zu ersuchen, eine Vorlage zu machen, wonach die Tilgungsquote auf $^3/_4$ % ermäfsigt wird. Ein Mitglied des Ausschusses beantragte, bei dem früheren Beschlufs zu beharren (Herabsetzung des Zinsfufses auf $^1/_2$ %).

3. Die I. Kammer trat auch dem Beschlufs nicht bei, wonach die Beleihungsgrenze auf $^2/_3$ erweitert wurde. Die Mehrheit des Ausschusses der II. Kammer trat dieser Ansicht der I. Kammer bei, während ein Mitglied an dem Beschlufs der II. Kammer festhielt.

In ihrer Sitzung vom 3. Juni 1896 beschlofs die II. Kammer, bei dem Zinsfufs von $3\frac{1}{2}$ %, wie früher beschlossen, zu beharren, die niedrigste Tilgungsquote möge auf $\frac{3}{4}$ % festgesetzt werden, eine Erweiterung der Beleihungsgrenze bis zu $\frac{2}{3}$ möge nicht eintreten.

Diesen Beschlüssen trat die I. Kammer bei. Die Regierung legte einen Gesetzentwurf vor, der das bisherige Gesetz in betreff der Tilgungsquote abänderte. Diese Vorlage wurde in der Sitzung vom 21. Juli 1896 genehmigt. Unter dem 8. August 1896 ist das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 über die Errichtung einer Landeskreditkasse, gegeben worden [1].

Seit November 1898 sank der Kurs der $3\frac{1}{2}$ %igen hessischen Landeskreditkasse-Obligationen immer mehr. Allerdings konnten die zur Deckung der gewährten Darlehen zur Veräufserung gebrachten Wertpapiere wenigstens noch teilweise zum Nennwert begeben werden. Vom April 1899 mufsten die Papiere ausnahmslos unter pari verkauft werden. Er sank zunächst bis auf 97.50 %. Infolgedessen und in Anbetracht des auf $3\frac{1}{2}$ % herabgesetzten Zinsfufses für Darlehen aus der Kasse entstanden der letzteren bei Ausleihung von Darlehen Verluste. Gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die Kasse, namentlich seitens der Gemeinden, für Feldbereinigungen, Nebenbahnen etc.

Aus dieser Sachlage ist nach eingehender Erörterung der Art. 17a entstanden, worin in Abänderung des Gesetzes vom 15. Oktober 1890, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend, festgesetzt wurde:

„Die Leistung des Darlehens erfolgt nach Wahl der Landeskreditkasse entweder in barem Gelde oder durch Auslieferung von Schuldverschreibungen nach Art. 16 im Nennwerte des Darlehens oder auf Wunsch des Anleihers durch Barzahlung

[1] S. auch die Bekanntmachung, die Grossh. Landeskreditkasse betr., vom 20. August 1897 in der Zeitschrift für die landwirtschaftlichen Vereine des Grofsherzogtums Hessen, 1897, Nr. 42, vom 16. Oktober und ferner ebendaselbst 1898, Nr. 11 vom 12. März 1898, S. 97, wo der Kammerbeschlufs mitgeteilt wird: die Regierung zu ersuchen, den Ständen eine Vorlage zu machen wegen Herabsetzung des Zinsfufses der älteren Darlehen aus der Landeskreditkasse von 4 % auf $3\frac{1}{2}$ % und der Tilgungsquote von 1 % auf $\frac{3}{4}$ %.

des Wertes dieser Schuldverschreibungen nach dem jeweiligen Kurswerte. Bezüglich der Höhe des Zinsfufses und der jährlichen Tilgung gelten die Vorschriften des Art. 9. Die Zinsen und Tilgungsbeträge sind nach dem Nennwerte des Anlehens zu berechnen."

Die bisherige Thätigkeit der Landeskreditkasse ist aus der nachfolgenden Statistik ersichtlich, die organischen Satzungen finden sich im vorliegenden Bande, 3. Teil, § 64.

§ 55.
Statistik der Geschäftsthätigkeit.

Tabelle 1. **Stand und Bewegung der Darlehen**[1].

Jahr	Auszahlungen		Rückzahlungen durch ordentliche u. aufserordentliche Tilgung		Bestand Ende der Zeitperiode	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1891/92	547 800	—	12 160	—	535 640	—
1892/93	1 038 900	—	19 139	40	1 555 400	60
1893/94	682 300	—	58 294	48	2 179 406	12
1894/95	777 300	—	73 520	27	2 883 185	85
1895/96	912 360	—	201 097	87	3 594 447	97
1896/97	1 800 230[1]	—	400 920	61	4 993 757	36
1897/98	2 911 150	—	373 637	79	7 531 269	57[2]

Tabelle 2. **Die Darlehen nach Art und Ort.**

Jahr	Es wurden Darlehen ausgezahlt an:									
	a) Gemeinden und Genossenschaften		Private						Summa	
			in Starkenburg		in Oberhessen		in Rheinhessen			
	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl	ℳ	Anzahl
1891/92	313 400	12	122 000	11	38 200	9	74 200	16	547 800	48
1892/93	135 100	11	110 400	16	404 700	44	388 700	43	1 038 900	114
1893/94	232 600	16	61 500	16	214 700	22	173 500	23	682 300	94
1894/95	192 600	16	54 500	15	214 900	49	315 300	31	777 300	110
1895/96	519 360	17	55 800	14	208 000	51	129 200	20	912 360	102
1896/97	824 930	24	288 100	60	355 000	86	332 200	58	1 800 230	228
1897/98	848 550	34	645 400	85	646 400	118	770 800	109	2 911 150	346
1898/99	921 100	40	367 900	62	349 800	65	627 800	90	2 266 600	257

Tabelle 3. **Der Darlehensbestand nach dem Zinsfuſs.**

Jahr	4 %		3½ %		Summa	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1891/92	535 640	—	—	—	535 640	—
1892/93	1 555 400	60	—	—	1 555 400	60
1893/94	2 179 406	12	—	—	2 179 406	12
1894/95	2 883 185	85	—	—	2 883 185	85
1895/96	3 594 447	98	—	—	3 594 447	98
1896/97	3 706 127	37	1 287 630	—	4 993 757	37
1897/98	3 348 768	82	4 182 500	75	7 531 269	57

[1] Im Jahre 1896 wurde die niedrigst zulässige Tilgungsquote, welche früher 1 % betrug, durch Gesetz vom 8. August 1896 auf ¾ % und der bisherige Darlehnszinsfuſs von 4 % auf 3½ % herabgesetzt.

[2] Diese Summe verteilt sich auf 869 Hypothekardarlehen in Höhe von ℳ 5 101 862 und auf 104 Korporationsdarlehen in Höhe von ℳ 2 429 408.

Tabelle 4. **Die seit Bestehen des Institutes ausgezahlten Darlehen nach dem Zinsfuſs.**

Jahr	4 %	$3^1/_2$ %	Summa	Betrag der Darlehnsposten
	ℳ	ℳ	ℳ	
1891/92	547 800	—	547 800	48
1892/93	1 586 700	—	1 586 700	162
1893/94	2 269 000	—	2 269 000	256
1894/95	3 046 300	—	3 046 300	366
1895/96	3 958 660	—	3 958 660	468
1896/97	4 471 260	1 287 630	5 758 890	696
1897/98	4 471 260	4 198 780	8 670 040	1042

Tabelle 5. **Stand und Bewegung der Obligationen[1]. Kurse.**

Jahr	Ausgegeben	Eingelöst	Umlaufssumme Ende der Zeitperiode	Kurse	
	ℳ	ℳ	ℳ	Maximum	Minimum
1891/92	574 800	12 000	562 800	99.90	96.20
1892/93	1 034 500	19 200	1 578 100	100.95	99.—
1893/94	683 300	58 400	2 203 000	101.—	99.20
1894/95	761 400	73 400	2 891 000	105.—	100.70
1895/96	878 200	201 200	3 568 000	104.80	103.50
1896/97	1 772 800	400 000	4 940 800	104.25	102.—
1897/98	2 845 600	367 600	7 418 800	101.15	98.70

Tabelle 6. **Gewinn- und Verwaltungskosten.**

Jahr	Zinsgewinn		Verwendung derselben: für den Reservefonds		für Verwaltungskosten		anderweitig		Die Verwaltungskosten betrugen	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1891/92	627	91	—	—	627	91	—	—	6157	92[2]
1892/93	5 289	50	—	—	5289	50	—	—	4560	16[2]
1893/94	9 512	82	—	—	9512	82	—	—	6857	95[2]
1894/95	13 062	55	—	—	7439	21	5 623	34	7439	21
1895/96	18 275	20	—	—	6276	27	11 998	93	6276	27
1896/97	24 386	82	—	—	7077	27	17 309	55	7077	27
1897/98	28 342	41	—	—	—[3]	—	—[3]	—	—[3]	—[3]

[1] Die Obligationen sind sämtlich zu $3^1/_2$ % verzinslich.

[2] Die Verwaltungskosten für 1891/92, 1892/93 und 1893/94 wurden aus dem Zinsüberschuſs für diese Jahre bis auf den Betrag von ℳ 2145.80 gedeckt. Der nicht gedeckte Betrag wurde auf die Hauptstaatskasse übernommen.

[3] Noch nicht feststehend.

Gesamtübersichten.

Gesamtübersicht über den Geschäftsstand der Landes-

Anlage I.

Name	Abschlufstermin	Hypotheken-Darlehen								
		Ländliche Darlehen			Städtische Darlehen			Tilgungs-Darlehen		
		Betrag ℳ	₰	Anzahl	Betrag ℳ	₰	Anzahl	Betrag ℳ	₰	Anzahl
1. Herzogl. Leihhaus in Braunschweig . . .	1./4. 1898	22 238 020	— [1]	7 150	20 572 014	— [1]	2814	42 810 034	—	9 964
2. Bodenkreditanstalt in Oldenburg	31./12. 97	1 592 425	—	649	1 353 450	—	202	2 945 875	—	851
3. Landeskreditanstalt in Hannover	"	43 441 984	—	16 567	—	—	—	43 441 984	—	16 567
4. Landeskreditkasse in Cassel	"		[2]			[2]				
5. Nassauische Landesbank in Wiesbaden .	"							62 811 131	19	19 218
6. Landständische Bank des Kgl. Sächs. Markgraftums Oberlausitz in Bautzen	"	58 022 605	—	4 144	444 180	—	443	4 937 300	—	98
7. Herzogl. Sächs. Landesbank in Altenburg . .	"	62 149 041	90	—	34 290 045	10	—	96 879	80	—
8. Landeskreditanstalt in Sachsen-Gotha . . .	31./12. 98	11 498 875	—	8 227	6 057 217	—	1746	—	— [4]	—
9. Landeskreditanstalt in Sachsen-Meiningen . .	31./12. 97							27 726 964	—	19 427
10. Landeskreditkasse in Sachsen-Weimar . . .	"	19 547 796	— [6]	—	4 726 785	— [6]	—	24 274 591	— [6]	9 158
11. Landeskreditkasse in Schwarzb.-Rudolstadt.	"							2 797 444	39	—
12. Landeskreditkasse in Schwarzburg-Sondershausen	"	1 031 206	—	338	490 703	—	89	1 521 909	—	427
13. Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf	31./3. 98	52 000 651	24 [7]	3 271	17 635 081	21 [7]	607			
14. Landesbank der Prov. Westfalen in Münster	"	6 081 597	19	534	1 467 005	66	27	7 255 509	85	542
15. Landeskreditkasse in Darmstadt	"	5 101 862	—	869	—	—	—	5 101 862	—	869
Summa										

[1] Nach dem Stande vom 1. Oktober 1896.

[2] Von den 1895—1898 gewährten ℳ 25 680 400 in 5946 Posten entfallen auf städtische Darlehen ℳ 8 211 900 in 481 Posten und auf ländliche Darlehen ℳ 17 468 500 in 5465 Posten.

[3] Darunter ℳ 792 385 ohne Amortisation.

[4] Die weit überwiegende Zahl der Darlehen ist amortisabel.

Anlagen I—IV.

kreditkassen am Ende des Rechnungsjahres 1897/98.

Darlehen.

Hypotheken-Darlehen: Darlehen ohne Tilgung: Betrag			Zusammen: Betrag			Korporations-Darlehen (Tilgungsdarlehen): Betrag			Gesamtbetrag der Darlehen: Betrag			Sonstige Ausleihungen, Lombarddarlehen etc.	
ℳ	₰	Anzahl	ℳ	₰	Anzahl	ℳ	₰	Anzahl	ℳ	₰	Anzahl	ℳ	₰
—	—	—	42 810 034	—	9 964	1 327 955	—	296	44 137 989	—	10 260	10 490 709	—
—	—	—	2 945 875	—	851	—	—	—	2 945 875	—	—	—	—
—	—	—	43 441 984	—	16 567	66 941 126	—	1772	110 383 110	—	18 339	—	—
			93 866 871	38	34 160	—	—	—	93 866 871	38	34 160	—	—
2 896 400	—	77	65 707 531	19	19 295	7 273 838	65	881	72 981 369	84	—	—	—
53 529 485	—	4489	58 466 785	—	4 587	14 287 385	—[3]	570	72 754 170	—	—	559 505	—
96 342 207	20	—	96 439 087	—	—	1 032 535	—	—	97 471 622	—	—	2 411 773	03
—	—	—	17 556 092	—	9 973	1 721 684	—	353	19 277 776	—[5]	10 326	—	—
995 060	—	45	28 722 024	—	19 472	1 241 659	—	516	29 963 683	—	—	72 614	29
—	—	—	10 575 734	16	9 158	4 155 002	65	847	14 730 736	81	—	1 000 000	—
838 959	—	—	3 636 403	39	—	—	—	—	3 636 403	39	—	2 000	—
—	—	—	1 521 909	—	427	1 085 630	—	232	2 607 539	—	659	—	—
			69 635 732	45[7]	3878	100 236 956	54[8]	1297	169 872 688	99	—	—	—
293 093	—	19	7 548 602	85	561	33 405 662	19	1206	40 954 265	04	1 767	5 582 582	52
—	—	—	5 101 862	—	869	2 429 408	—	104	7 531 270	—	973	—	—
			547 976 527	42		235 138 842	03		783 115 369	45			

[5] Stand per 30. Juni 1898.

[6] Ohne Berücksichtigung der Rückzahlungen, die insgesamt ℳ 14 705 044 betragen.

[7] Diese Ziffern sind nur schätzungsweise gegeben, wofür die im Jahresbericht für 1898/99 enthaltene Statistik geeignete Anhaltspunkte bot.

[8] Darunter 21 Kleinbahndarlehen in Höhe von ℳ 17 412 076.28.

Anlage II.

Name	Betrag der im Umlauf befind-					
	4 %		$3^1/_2$ %		3 %	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Herzogliches Leihhaus in Braunschweig . . .	—	—	—	—	21 318 073	—
2. Bodenkreditanstalt in Oldenburg	—	—	2 100 000	—	—	—
3. Landeskreditanstalt in Hannover	—	—	110 950 654	—	—	—
4. Landeskreditkasse in Cassel	18 000	—	387 600		5 470 900	—
5. Nassauische Landesbank in Wiesbaden. .	—	—	63 227 350	—	5 608 000	—
6. Landständische Bank des Kgl. Sächs. Markgraftums Oberlausitz in Bautzen	—	—	43 631 000	—	3 400 000	—
7. Herzogl. Sächs. Landesbank in Altenburg . .	—	—	21 361 300	—	—	—
8. Landeskreditanstalt in Sachsen-Gotha	—	—	19 673 827	—	279 690	—
9. Landeskreditanstalt in Sachsen-Meiningen . .	—	—	28 034 500	—	—	—
10. Landeskreditkasse in Sachsen-Weimar . . .	—	—	15 313 800	—	—	—
11. Landeskreditkasse in Schwarzb.-Rudolstadt .	—	—	3 600 000	—	—	—
12. Landeskreditkasse in Schwarzburg - Sondershausen	—	—	1 200 000	—	—	—
13. Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf .	224 300	—	118 745 900	—	28 268 600	—
14. Landesbank der Prov. Westfalen in Münster.	—	—	7 500 000	—	3 562 200	—
15. Landeskreditkasse in Darmstadt	—	—	7 418 800	—	—	—
Summa	242 300	—	443 144 731	—	67 907 463	—

[1] Zu $2^1/_2$ und 2 % verzinslich.

[2] Darunter ℳ 3 679 886 unverzinslich, der Rest auf Kontobücher zu 2 %.

[3] Zu $3^1/_2$ %.

[4] Zu $3^1/_4$ %.

[5] Laudemialfonds.

[6] Darunter ℳ 3 000 000 Banknoten, der Rest Spareinlagen mit jährlicher Kündigung.

Anleihen.

lichen Obligationen				Sonstige fremde Gelder			
Verschiedene		Zusammen		Depositen		Verzinsliche Forderungen staatlicher Fonds	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
22 526 963	—[1]	43 845 036	—	4 734 136	—[2]	—	—
—	—	2 100 000	—	—	—	1 539 500	—[3]
—	—	110 950 654	—	—	—	—	—
87 011 700	—[4]	92 888 200	—	1 850 000	—[5]	—	—
—	—	68 835 350	—	—	—	—	—
—	—	47 031 000	—	29 889 168	47[6]	—	—
78 731 474	90[7]	100 092 774	90	241 805	20	—	—
—	—	19 953 517	—	—	—	—	—
147 970	84	28 182 470	84	1 330 602	72[8]	—	—
—	—	15 313 800	—	—	—	—	—
—	—	3 600 000	—	158 182	79	—	—
—	—	1 200 000	—	79 800	—[9]	1 282 775	90[10]
—	—	147 238 800	—	15 791 164	04[12]	3 179 525	17[11]
—	—	11 062 200	—	51 909 025	76	—	—
—	—	7 418 800	—	—	—	—	—
188 418 108	74	699 712 602	74	105 983 884	98	5 001 801	07

[7] Auf Namen lautende Schuldscheine.

[8] Darunter ℳ 266 216.83 Hinterlegungen zu 1½ %, Rest Spareinlagen zu 3.3 %.

[9] Depositen von Kirchen und Stiftungen zu 4 %.

[10] Zu 4 %, ausgenommen ℳ 200 000 vorübergehend zu 3 %.

[11] Provinzialfonds und Meliorationsfonds.

[12] Meist zu 3 %, Rest zu 2—2¾ %.

Anlage IV[1a]. **Vergleichende Über-**

Name	Bestand der Darlehen Ende des Jahres 1889*	1897**	Zunahme gegen 1889
	ℳ	ℳ	ℳ
1. Herzogliches Leihhaus in Braunschweig . . .	35 718 213	44 137 989[1]	8 419 776
2. Bodenkreditanstalt in Oldenburg	948 198	2 945 875	1 997 677
3. Landeskreditanstalt in Hannover	80 172 917	110 383 110	30 210 193
4. Landeskreditkasse in Cassel	85 651 865	93 866 871	8 215 006
5. Nassauische Landesbank in Wiesbaden. .	52 335 200	72 981 370	20 646 170
6. Landständische Bank des Kgl. Sächs. Markgraftums Oberlausitz in Bautzen	44 159 290	72 754 170	28 594 880
7. Herzogl. Sächs. Landesbank in Altenburg . .	92 250 960	97 471 622	5 220 662
8. Landeskreditanstalt in Sachsen-Gotha	17 459 515	19 277 776[3]	1 818 261
9. Landeskreditanstalt in Sachsen-Meiningen . .	20 921 567	29 963 683	9 042 116
10. Landeskreditkasse in Sachsen-Weimar . . .	12 875 903	14 730 737	1 854 834
11. Landeskreditkasse in Schwarzb.-Rudolstadt .	1 312 750	3 636 403	2 323 653
12. Landeskreditkasse in Schwarzburg - Sondershausen	1 700 733	2 607 539	906 806
13. Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf.	43 619 036 *	169 872 689 **	126 253 653
14. Landesbank der Prov. Westfalen in Münster.	89 250 *	40 954 265[5] **	40 865 015
15. Landeskreditkasse in Darmstadt	—	7 531 270	7 531 270

* Bezw. am 1. 4. 1890.
** Bezw. am 1. 4. 1898.
[1a] Anlage III s. Seite 362.
[1] Nach dem Stande vom 1. Oktober 1896.
[2] Darunter ℳ 17 425 900 Forderungen staatlicher Fonds.

sicht für die Jahre 1889 und 1897.

Stand der Obligationen		
1889*	1897**	Zunahme gegen 1889
ℳ	ℳ	ℳ
33 157 000 *	43 845 036 [2]**	10 688 036
600 000	2 100 000	1 500 000
80 954 387	110 950 654	29 996 267
79 922 000	92 888 200	12 966 200
50 662 600	68 835 350	18 172 750
23 000 000	47 031 000	24 031 000
94 192 465	100 092 775	5 900 310
18 958 480	19 953 517	995 037
23 756 250	28 182 471 [4]	4 426 221
12 219 900	15 313 800	3 093 900
—	3 600 000	3 600 000
380 000	1 200 000	820 000
21 040 000 *	147 238 800 **	126 198 800
—	11 062 200 **	11 062 200
—	7 418 800	7 418 800

[3] Nach dem Stand vom 30. Juni 1898.

[4] Einschliefslich ℳ 147 970.84 auf Namen lautender Schuldscheine.

[5] Einschliefslich der noch bestehenden von der Provinzial-Hilfskasse übernommenen Darlehen.

Anlage III. Eigene Fonds, Verwaltungskosten, Überschüsse.

Name	Grundkapital		Reservefonds		Verwaltungskosten		Einnahme-Überschüsse	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Herzogliches Leihhaus in Braunschweig . . .	805 512	57	—	—	111 820	56	512 296	35
2. Bodenkreditanstalt in Oldenburg	—	—	70 272	05	2 503	37	7 924	71
3. Landeskreditanstalt in Hannover	—	—	5 621 350	42	137 750	83	46 306	14
4. Landeskreditanstalt in Cassel	—	—	5 191 811	66	—	—	288 996	68
5. Nassauische Landesbank in Wiesbaden .	6 185 485	88	2 114 812	84	255 184	94	226 682	45
6. Landständische Bank des Kgl. Sächs. Markgraftums Oberlausitz in Bautzen	1 740 000	—	6 565 168	79	145 122	72	304 403	13
7. Herzogl. Sächs. Landesbank in Altenburg . .	—	—	8 718 217	—	113 147	30	629 775	—
8. Landeskreditanstalt in Sachsen-Gotha	—	—	—	—	—	—	102 508	—
9. Landeskreditanstalt in Sachsen-Meiningen . .	27 562	32	1 362 393	—	64 418	76	73 522	52
10. Landeskreditkasse in Sachsen-Weimar . . .	—	—	1 112 328	31[2]	36 819	77	24 317	45[1]
11. Landeskreditkasse in Schwarzb.-Rudolstadt .	—	—	73 196	85	2 027	04	—	—
12. Landeskreditkasse in Schwarzburg-Sondershausen	—	—	60 101	55	578	90	8 334	12
13. Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf.	3 000 000	—	3 641 495	74[3]	156 561	44	752 830	17
14. Landesbank der Prov. Westfalen in Münster.	3 215 864	86	50 000	—	37 466	74	201 248	28
15. Landeskreditkasse in Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—

[1] Nach Abzug von ℳ 16 211.64 Gewinnanteil des Staates.
[2] Einschliefslich ℳ 167 244.20 Buchwert des Bankgebäudes.
[3] Darunter ℳ 440 574.03 Agiokonto.

Dritter Teil.

Organische Satzungen der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland seit 1890.

Dritter Teil.

Organische Satzungen der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland seit 1890.

§ 56.

Braunschweig.

Gesetz, betreffend die Anlegung und Hinterlegung von Geld bezw. Wertpapieren der Pflegebefohlenen, Stiftungen, Gemeinden etc. und die dafür zu erhebende Gebühr.

d. d. Camenz, den 13. Juni 1890[1].

(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung 1890, No. 33 vom 13. Juli 1890.)

... Wir .. erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung das folgende Gesetz:

§ 1.

Gelder der Pflegebefohlenen, der Kirchen, staatlichen Unterrichtsanstalten, Gemeindeschulen, milden Stiftungen oder Gemeinden sind, soweit sie nicht zur Deckung laufender oder sonst durch die Vermögensverwaltung begründeter Ausgaben erforderlich sind, entweder in sicheren Hypotheken oder — ohne dafs es der Genehmigung einer Behörde bedarf — in nachstehend bezeichneten Schuldverschreibungen, jedoch unter Ausschlufs von Prämienanleihen, zinsbar anzulegen:

1. Landes-, Leihhauslandes- oder Kammerschuldverschreibungen.

§ 57.

Hannover.

Anweisung für die Schätzer bei Abschätzungen von Grundbesitz zum Zweck von Anleihen aus der Landes-Kreditanstalt.

(Von der Direktion der Hannoverschen Landes-Kredit-Anstalt, d. d. 27. April 1897.)

§ 1.

Die Abschätzung des der Landeskreditanstalt zu verpfändenden Grundbesitzes ist ausschliefslich auf Bodenrente

[1] S. hierzu Landtagsverhandlungen 1890, Anl. 161.

zu richten, und zwar in der Weise, dafs der Grundbesitz nach seinem nachhaltigen Reinertrage geschätzt wird.

Soweit die vorhandenen Gebäude zur Bewirtschaftung des zu schätzenden fruchttragenden Grundbesitzes unentbehrlich sind, bleibt deren Wert bei jener Abschätzung unberücksichtigt.

Darf nach den Verhältnissen des betr. Ortes angenommen werden, dafs diese Gebäude für sich allein und unabhängig von den zu ihnen gehörigen Grundstücken aufser ihrem landwirtschaftlichen Gebrauchswerte entweder einen bestimmten selbständigen Verkaufswert dauernd haben oder einen bestimmten Mietertrag dauernd gewähren, so kann neben dem Reinertrage der Ländereien auch der darnach sich ergebende Wert solcher Gebäude, falls diese gegen Feuersgefahr versichert sind, entweder bis zur Hälfte des Brandkassenwertes oder innerhalb des 15 fachen Betrages des Gebäudesteuernutzungswertes mit berücksichtigt werden.

Die Schätzer haben in jedem einzelnen Falle gewissenhaft zu prüfen, ob nach Lage der Verhältnisse des betr. Ortes jene Voraussetzung zutrifft und eventuell, unter Anführung der für diese Annahme sprechenden Gründe, den darnach zu berücksichtigenden Verkaufs- oder Mietwert der betr. Gebäude anzugeben.

Sie haben daneben über die Beschaffenheit der betr. Gebäude, insonderheit darüber sich zu äufsern, ob dieselben gut und solide gebaut, untadelhaft erhalten sind und für das landwirtschaftliche Bedürfnis des Anleihers nach Mafsgabe des von diesem zu verpfändenden Grundbesitzes nachhaltig genügen, oder ob und eventuell innerhalb welcher Zeit etwa erheblichere Reparaturen oder Neubauten werden erforderlich werden.

§ 2.

Den Schätzern wird ein Auszug aus der Grundsteuermutterrolle oder im Fall einer Verkoppelung und Teilung ein Auszug aus dem Verteilungsregister, sowie aufserdem ein Verzeichnis der auf dem zu verpfändenden Grundbesitze ruhenden Lasten mitgeteilt werden.

Der bei der Grundsteuerveranlagung ermittelte Flächengehalt ist in der Regel als richtig anzunehmen; sollten sich indessen an Ort und Stelle augenfällige Irrtümer ergeben, so sind solche anzuzeigen.

In gleichem Mafse ist das Lastenverzeichnis zu berichtigen, wenn sich darin nach den an Ort und Stelle einzuziehenden Erkundigungen Unvollständigkeiten ergeben würden oder die darin etwa geschehene Zugeldesetzung der Naturallasten als unzutreffend erscheinen sollte.

§ 3.

Der Abschätzung darf der bei einer etwaigen Einzelnverpachtung der Grundstücke zu erzielende Pachtpreis nicht zu Grunde gelegt werden, da bei diesem die aufzuwendenden Gewinnungskosten nicht immer in ausreichender Weise berücksichtigt werden.

§ 4.

Im übrigen wird die Art, wie die reine Bodenrente auf die sicherste und zutreffendste Weise im einzelnen Falle zu ermitteln ist, dem eigenen Ermessen der Schätzer überlassen, und es wird nur folgendes bemerkt:

a) Die erfahrungsmäfsig von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Unglücksfälle sind nicht aufser acht zu lassen.

b) Von Nutzungen, welche nicht in jedem Jahre vorzukommen pflegen, oder welche sich ungleichmäfsig auf die einzelnen Jahre verteilen, ist der Durchschnitt für eine angemessene Reihe von Jahren zu berechnen.

c) Neubrüche an Acker- und Wiesenland sind nur dann ihrem Ertrage nach als Acker oder Wiese zu schätzen, wenn die betr. Flächen zweckmäfsig in Ackerland oder in Wiesen umgewandelt sind, und wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen dieses Grundbesitzes mit Sicherheit angenommen werden darf, dafs dieselben nachhaltig in lohnender Kultur sich werden erhalten lassen und auch werden erhalten werden.

d) Bei nicht vollendeten künstlichen Wiesenanlagen ist lediglich der zeitweilige Ertrag zu berücksichtigen. Bei vollendeten derartigen Anlagen sind diejenigen etwa vorhandenen lokalen Verhältnisse nicht aufser acht zu lassen, welche eine erhebliche Schmälerung deren zeitigen Ertrages herbeiführen können.

e) Umfangreiche Haidflächen und Moore des zu beleihenden Grundbesitzes sind bei der Schätzung nur insoweit zu

berücksichtigen, als sie zur Zeit der Schätzung zur Weide für den vorhandenen Viehbestand, zum Plaggenhiebe oder zu sonstigen eigenen Haushaltsbedürfnisssen wirklich, und nicht etwa nur vorübergehend, benutzt werden. Die solchergestalt nicht benutzten Flächen bleiben bei der Wertsermittlung unbeachtet.

f) Von kleineren Holzbeständen sowohl wie auch von unter sachverständiger Leitung hergerichteten gröfseren Forsten ist, wenn letztere nicht unter fortgesetzter sachverständiger Leitung erhalten und durch genügende Beaufsichtigung gegen Beeinträchtigungen seitens dritter geschützt werden, in der Regel nur derjenige Ertrag in Rechnung zu bringen, welchen die fraglichen Grundstücke ohne ihren Holzbestand als Weide etc. nachhaltig liefern. Etwaige Ausnahmen in einzelnen Fällen sind besonders zu begründen.

g) Alle auf unzuverlässige oder aufserordentliche Nutzungsarten gerichteten Schätzungen, also solche, welche eine besondere Industrie, Kulturverbesserung, Vorhandensein einer zweiten Verwertungsstufe (Schäferei, Brennerei etc.) als notwendig voraussetzen, sind unzulässig.

h) Bei Berechnung des Reinertrags sind zwar die auf dem abzuschätzenden Grundbesitze lastenden servitutischen Nutzungsrechte sowie die darauf ruhenden Staats-, Gemeinde-, Parochial-, Deich-, Uferbau- und sonstigen öffentlichen Lasten jeder Art, nicht aber die der Ablösung unterworfenen Reallasten zu berücksichtigen, da letztere entweder vor Bewilligung des Darlehns abgelöst werden, oder doch das im Falle der Ablösung zu entrichtende Kapital bei Prüfung der statutenmäfsigen Sicherheit als Teil der Anleihesumme berechnet wird.

Beim Fortbestehen eines Naturalzehnten auf den abzuschätzenden Grundstücken ist zum Zweck der letztgedachten Berechnung der Ablösungswert des Zehnten zu veranschlagen und getrennt anzugeben.

§ 5.

Neben der Ausmittlung des jährlichen Reinertrages haben die Schätzer über den Verkaufswert des zu beleihenden Grundbesitzes im ganzen, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Zugrundelegung mittlerer Landpreise, sich

gutachtlich zu äufsern. Verhältnisse, welche etwa neben dem Ertrage auf den Kaufpreis Einflufs haben, sind dabei speciell zu erläutern.

Aufserdem haben die Schätzer in den Gutachten auch ihre thunlichst zu begründende Ansicht darüber auszusprechen, welchen Verkaufswert der Grundbesitz annähernd haben wird, wenn dessen Veräufserung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgen sollte, nachdem derselbe zuvor infolge schlechter Bewirtschaftung vollständig heruntergekommen ist.

Hierbei werden namentlich in Betracht zu ziehen sein die örtliche Belegenheit des Grundbesitzes in gröfserer oder geringerer Entfernung von Städten und sonstigen volks- und verkehrsreichen Ortschaften, das Verhältnis der Einwohnerzahl zu den bereits kultivierten oder kulturfähigen Grundstücken der Umgegend und die hierdurch häufig bedingte Konkurrenz bei Verkäufen und bei zeitweiliger Benutzung durch Verpachtung im ganzen oder im einzelnen, ferner die Vermögensverhältnisse der übrigen Grundbesitzer, die Kommunikationsmittel (Kunststrafsen, Nähe von Eisenbahnstationen) mit anderen Gegenden und die gröfsere oder geringere Schwierigkeit, den heruntergekommenen Hof gehörig wieder in stand zu setzen.

§ 6.

Das Gutachten ist, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf den besonders oder ein für allemal geleisteten Schätzereid, unter gedrängter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen.

Bei mehreren Schätzern hat, sofern sie verschiedener Meinung sind, jeder sein Gutachten getrennt abzugeben.

§ 7.

Mit dem Gutachten ist zugleich die Rechnung über Gebühren und Auslagen des Schätzers vorzulegen, für deren Berichtigung die Direktion Sorge tragen wird.

Reisekosten können nur nach der wirklich gehabten Auslage oder, sofern die Reise mit eignen Transportmitteln bewerkstelligt ist, nach dem gängigen Mietpreise des Fuhrwerks zugebilligt werden.

Der Betrag der Gebühren wird sich nach der aufgewandten Arbeit bestimmen.

Falls eine Feststellung der Rechnung erforderlich werden sollte, erfolgt solche endgültig durch die unterzeichnete Direktion.

§ 8.

Der Abgabe des Schätzungsgutachtens ist eine um so gröfsere Sorgfalt zu widmen, als der Landeskreditanstalt das Recht der Kündigung vorgestreckter Darlehne selbst dann nicht zusteht, wenn auch die bei der Darlehnsbewilligung berücksichtigte Schätzung später als unzutreffend sich herausstellen sollte.

Hannover, den 27. April 1897.

Die Direktion der Hannoverschen Landeskreditanstalt.
Goetze.

§ 58.

Cassel.

Regulativ, betreffend die Bewilligung von Darlehen aus der Landeskreditkasse, welche mittelst Ausgabe von seitens der Inhaber unkündbaren Schuldverschreibungen gewährt werden.

Durch Beschlufs des Landesausschusses des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Kassel vom 10. August d. J. sind mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten auf Grund der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel, für die vom 15. Oktober d. J. an aus der Landeskreditkasse zu bewilligenden Darlehen folgende allgemeine Bestimmungen getroffen worden.

1. Die Darlehen werden gewährt mittels seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, die von den Erborgern zum Nennwert als Darlehensvaluta anzunehmen sind. Die Schuldverschreibungen werden in der Regel von der Landeskreditkasse für Rechnung der Erborger verkauft, und diese erhalten den Erlös derselben, soweit er den Nennwert nicht übersteigt, ausbezahlt.

2. Der Zinsfufs der Darlehen ist um ein halbes Prozent höher, als der Zinsfufs der Schuldverschreibungen, mittels deren dieselben gewährt sind.

3. Neben den Zinsen wird ein bei der Bewilligung des Darlehns zu bestimmender jährlicher Kapitalabtrag von mindestens einem halben Prozent des ursprünglich bewilligten Dar-

lehns entrichtet, dergestalt, dafs an Zinsen und Kapitalabtrag jährlich — und zwar in halbjährlichen Terminen — (2. Januar und 1. Juli jedes Jahres) eine bestimmte bis zur gänzlichen Abtragung des Kapitals sich gleich bleibende Summe bezahlt wird und der in der Zahlung für jedes erste Halbjahr enthaltene Kapitalabtrag erst am Ende des Jahres zugleich mit dem in der zweiten Halbjahrszahlung enthaltenen Abtrag am Kapital abgesetzt wird. Die Direktion der Landeskreditkasse kann jedoch auf Antrag der Schuldner in geeignet erscheinenden Fällen die Abtragszeit eines Darlehns dadurch verlängern, dafs der durch Abtrag verminderte Darlehnsbetrag von neuem als Anfangsbetrag der Berechnung der künftigen Halbjahrsleistungen zu Grunde gelegt wird. Für die hierdurch nötig werdende Umrechnung des Tilgungsplanes und Neuausfertigung des Quittungsbuches ist die in Artikel I § 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1886 „zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1869, betreffend die Landeskreditkasse," festgesetzte Gebühr von 1—3 Mark vom Schuldner zu entrichten.

4. Die Verzinsung beginnt drei Tage nach dem Eintrag der Hypothek in das Grundbuch. Falls die Auszahlung des Darlehns sich ohne Verschulden der Erborger länger verzögert, kann die Direktion der Landeskreditkasse die Verzinsung auch erst von einem späteren Zeitpunkt beginnen lassen.

5. Seitens der Landeskreditkasse können diese Darlehen regelmäfsig (vergleiche jedoch Ziffer 6) überhaupt nicht gekündigt werden.

Die Schuldner dagegen sind berechtigt, unabhängig von der in dem Tilgungsplane vorgesehenen Tilgung ihre Darlehensschuld nach vorausgegangener sechsmonatlicher Kündigung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Die Kündigung kann jedoch nur auf einen der unter Ziffer 3 genannten Zinstermine erfolgen. Bei nur teilweise erfolgendem Abtrag ist auch die zu Ziffer 3 erwähnte Umrechnungsgebühr von den Schuldnern zu entrichten. (Art. I § 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1886.)

6. Ausnahmsweise ist die Landeskreditkasse befugt, in folgenden Fällen die Rückzahlung des Darlehns in ungetrennter Summe zu verlangen:

a) wenn über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet wird;

b) wenn über das verpfändete Grundeigentum oder einen

Teil desselben das Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird;

c) wenn im Falle der Veräufserung der Pfandgegenstände der Veräufserer auf Grund des § 41 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb etc. die erfolgte Schuldübernahme des neuen Erwerbers der Landeskreditkasse bekannt macht und diese den seitherigen Schuldner aus der persönlichen Haft nicht entlassen will;

d) wenn das verpfändete Grundvermögen durch Veräufserung, Vererbung oder im Zwangsversteigerungsverfahren an dritte übergeht und wegen Übernahme der Schuld mit der Landeskreditkasse ein Abkommen nicht getroffen wird;

e) wenn der Wert des verpfändeten Grundvermögens nach einer von der Direktion der Landeskreditkasse veranlafsten Abschätzung dergestalt gesunken ist, dafs für den Darlehnsrest nicht mehr genügende Sicherheit besteht;

f) wenn Zinsen und Abtrag länger als vier Wochen im Rückstande bleiben;

g) wenn im Falle eines Zusammenlegungsverfahrens die von der Gläubigerin geforderte Nachverpfändung der für die Schuld nicht haftenden ideellen Teile der Pläne binnen drei Monaten seitens des Schuldners nicht erwirkt wird;

h) sobald seitens der hessischen Brandversicherungsanstalt in Gemäfsheit der §§ 13 und 15 des Reglements für die hessische Brandversicherungsanstalt in Kassel vom 19. März 1880 die Aufhebung der Versicherung der verpfändeten Gebäude oder die Herabsetzung der Versicherungssumme angeordnet worden ist.

In den Fällen von a., b., d., g. und h. gilt das Darlehn alsbald ohne weitere Kündigungsfrist als fällig; in den Fällen unter e. und f. ist die Direktion zur alsbaldigen Kündigung mit dreimonatlicher Frist berechtigt. In dem Falle unter c. ist die Direktion innerhalb Jahresfrist, von der Bekanntmachung durch den Veräufserer an gerechnet, befugt, das Darlehn ebenfalls mit dreimonatlicher Frist zu kündigen.

Durch Vorstehendes wird das Recht der Direktion nicht berührt, mit den Erborgern zum Vorteil der Landeskreditkasse besondere Bestimmungen über die Kündigung festzusetzen, welche im einzelnen Falle notwendig oder zweckmäfsig erscheinen.

7. Die Landeskreditkasse ist verpflichtet, bei allen Rückzahlungen, und zwar sowohl bei gänzlicher Abtragung des Darlehns, als auch bei abschläglichen Zahlungen einschliefslich der tilgungsplanmäfsigen Kapitalabträge, Schuldverschreibungen derjenigen Serie, mittels deren das Darlehn gewährt worden ist, jederzeit zum Nennwert in Zahlung anzunehmen. (Vergl. jedoch pos. 8.)

Auch ist es gestattet, den tilgungsplanmäfsigen halbjährlichen Kapitalabtrag und eine aufserordentliche Rückzahlung in einer Summe mittels dieser Schuldverschreibungen zum Nennwerte zu zahlen; dagegen ist selbstverständlich die Herauszahlung eines Überschusses auf letztere weder in diesem noch in dem im vorigen Absatz erwähnten Falle zulässig.

Bei Leistung der Rückzahlung mittels Schuldverschreibungen aufserhalb des Kündigungstermins sind die beiderseitigen Zinsen bis zum nächsten gesetzlichen Kündigungstermin oder bis zum etwaigen späteren Zahlungstage zu berechnen.

8. Die Schuldner derjenigen Darlehen, welche nach Beschlüssen des Kommunallandtags, bezw. nach den zu deren Ausführung ergangenen Beschlüssen des Landesausschusses, in der Weise unverkürzt zur Auszahlung kommen, dafs die Landeskreditkasse den Betrag des bei dem Verkauf der Schuldverschreibungen, mittels deren diese Darlehen gewährt sind, entstandenen Kursverlustes zulegt, sind zur Rückzahlung in barem Gelde verpflichtet.

Wollen sie zur Rückzahlung Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse verwenden, so haben sie die zur Zeit der Rückzahlung bestehende Differenz zwischen dem von der Direktion der Landeskreditkasse zu bestimmenden Kurswert und dem Nominalbetrag der Schuldverschreibungen zuzulegen.

Kassel, am 15. Oktober 1892.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
Lotz.

Nachtrag.

Der jährliche Kapitalabtrag (vergl. Ziffer 3 des Reg.) kann seitens der Direktion der Landeskreditkasse in geeigneten Fällen auf $1/4$ % des ursprünglich bewilligten Darlehns bestimmt werden.

Kassel, am 28. März 1895.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
gez. Lotz.

Gesetz zur Abänderung d. Gesetze vom 25. Dezbr. 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279) und 10. Mai 1886 (Gesetz-Samml. S. 151), die Landeskreditkasse zu Cassel betreffend. Vom 5. Juli 1896.

(Gesetz-Samml. für die Preufs. Staaten 1896, No. 22.)

Artikel I.

Der Absatz 2 des Artikels II des Gesetzes vom 10. Mai 1886 wird wie folgt abgeändert:

An solche Kreise und Gemeinden des Regierungsbezirks, deren Haushalt dazu die geeignete Grundlage bietet, sowie an öffentliche, zur Ent- und Bewässerung von Grundstücken innerhalb des Regierungsbezirks gebildete Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297), betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, können auch ohne Bestellung einer Spezialhypothek Darlehne bewilligt werden.

Artikel II.

Die Eintragung der aus der Landeskreditkasse zu Bodenmeliorations- und Verkoppelungszwecken gewährten Darlehne sowie der zu Gunsten derselben bewilligten Vorrechtseinräumungen in das Grundbuch erfolgt gebührenfrei.

Zum Beweise dafür, dafs das Darlehn thatsächlich zu den angegebenen Zwecken verwendet werden soll, ist eine Bescheinigung der Direktion der Landeskreditkasse ausreichend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Odde, am Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 5. Juli 1896.

Verordnung, betreffend die Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechts an die Landeskreditkasse zu Cassel. Vom 10. August 1899.

(Reichsanzeiger 1899, Nr. 215, Preufs. Gesetzsammlung 1899, Nr. 28.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preufsen etc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, vom 3. August 1897 (Gesetzsammlung S. 388), was folgt:

§ 1.

Der Landeskreditkasse zu Cassel steht für die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehnskapitalien, Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen, nach der Verfassung der Landeskreditkasse vorgesehenen Leistungen gegen Schuldner, welche Eigentümer des beliehenen Grundstücks sind, ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Mafsgabe des Gesetzes vom 3. August 1897 zu.

§ 2.

Dieses Recht wird von der Direktion der Landeskreditkasse als Vollstreckungsbehörde ausgeübt. Soweit die Einziehung der im § 1 bezeichneten Forderungen lokalen Verwaltungsstellen (Landesrentereien) obliegt, bilden diese die zuständige Vollstreckungsbehörde.

§ 3.

Kraft des Zwangsvollstreckungsrechts ist die Landeskreditkasse befugt:

1. die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners,

2. die gerichtliche Zwangsversteigerung der von ihr beliehenen Grundstücke zu betreiben.

Die Wahl zwischen beiden Arten der Zwangsvollstreckung ist in das Ermessen der Landeskreditkasse gestellt, das Vorgehen auf dem einen Wege hindert nicht die gleichzeitige Betreibung der anderen Art der Zwangsvollstreckung. Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 4.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldner erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879.

Kommt es hierbei zu einem Verteilungsverfahren, so wird die Ausführung des Teilungsplanes durch den Widerspruch, welchen ein anderer Beteiligter gegen einen Anspruch der in § 1 bezeichneten Art erhebt, nicht aufgehalten. Dem widersprechenden Beteiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 5.

Wenn infolge einer Einwirkung des schuldnerischen Eigentümers, oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen wegen Einwirkungen Dritter, oder gegen andere Beschädigungen unterläſst, eine die Sicherheit der Hypothek der Landeskreditkasse gefährdende Verschlechterung des beliehenen Grundstücks zu besorgen ist, so ist die Landeskreditkasse befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen.

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf welche das Pfandrecht der Landeskreditkasse sich erstreckt, verschlechtert oder, den Regeln einer ordnungsmäſsigen Wirtschaft zuwider, von dem Grundstücke entfernt werden.

Wird von dem Schuldner die Rechtmäſsigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 6.

Wird die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstücks betrieben, so ersetzt der Antrag der Landeskreditkasse auf Zwangsversteigerung den vollstreckbaren Schuldtitel. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und den Anspruch bezeichnen.

Das Verfahren bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7.

Ist die Landeskreditkasse bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung beteiligt, so brauchen Ansprüche, welche nach § 1 dem Zwangsvollstreckungsrecht der Landeskreditkasse unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuche nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots, noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Teilungsplan glaubhaft gemacht zu werden. Wird von einem anderen bei der Verhandlung über den

Teilungsplan Widerspruch gegen einen Anspruch der in § 1 bezeichneten Art erhoben, so finden die Bestimmungen im § 4 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 58 a.

Wiesbaden.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 20. August 1883.[1]

Einziger Artikel.

Artikel I Absatz 2 des Gesetzes vom 20. August 1883 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 7 Absatz 2.

Aus den Überschüssen, sowie aus den etwaigen aufserordentlichen Einnahmen ist ein Reservefonds zu bilden, welcher mindestens bis zur Höhe von 2 % der Verbindlichkeiten zu bringen ist, und welcher dazu dient, etwa rückständige Amortisationsbeiträge, Zinsen und Kosten vorzuschiefsen und etwaige Ausfälle zu decken. Auch der Betrag, um welchen dieser Fonds gegenwärtig 2 % der Verbindlichkeiten der Bank übersteigt, darf demselben nur zu den vorstehend angegebenen Zwecken entnommen werden. Der Reservefonds, welchem, bis er die angegebene Höhe erreicht hat, seine eigenen Zinsen zuwachsen, darf nur in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantiert ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preufsen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäfsigen Amortisation unterliegen, belegt werden.

[1] In dem Augenblick, in dem die Korrektur des Obigen erfolgte, liegt die Publikation des Gesetzes noch nicht vor. Der Gesetzentwurf ist aber im obigen Wortlaut von beiden Häusern genehmigt.

§ 59.
Sachsen-Meiningen.

1. Gesetz vom 12. Februar 1893, betreffend die Landeskreditanstalt.

(Sammlung der landesh. V.O. 1893, Nr. 15.)

Art. 1.

So lange die Landeskreditanstalt ihre Schuldscheine nur unter dem Nennwerte verkaufen kann, ist dieselbe befugt, von den Darlehnnehmern den teilweisen Ersatz des Verlustes, und zwar bis zur Hälfte desselben, auszubedingen, der ihr aus dem Verkauf eines dem Darlehnsbetrag entsprechenden Betrags ihrer Schuldscheine erwachsen ist.

Die Ersatzleistung erfolgt, falls der Schuldner nicht vorzieht, sie schon vorher zu bewirken, in der Weise, dafs darauf zunächst, unter Aussetzung der Tilgung, die sogenannte Tilgungsrente bis zum vollständigen Ersatz angerechnet wird.

Der Ersatz ist jedenfalls spätestens bei Rückzahlung des Darlehns zu leisten.

Art. 2.

Zur Verstärkung des laut Erklärungschrift des Landtages, Beilage 40 vom 15. Juni 1891, gebildeten Spezialreservefonds ist ein Drittel des jährlichen Abwurfs des Reservefonds der Anstalt (Artikel 11 des Gesetzes vom 16. April 1868) zu verwenden.

Art. 3.

Das Gesetz hat Gültigkeit bis zum 1. Januar 1896.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Cannes, den 12. Februar 1893.

2. Verordnung vom 10. Novbr. 1894, betreffend die Verzinsung der bei der Landeskreditanstalt hinterlegten Gelder.

(Sammlung der landesh. V.O. 1894, Nr. 31.)

Einziger Artikel.

Die Verzinsung des bei der Landeskreditanstalt hinterlegten Geldes erfolgt vom 1. Dezember d. Js. an mit $1^1/_2$ vom Hundert jährlich.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 1. Oktober 1885 aufser Kraft.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Schlofs Altenstein, den 10. November 1894.

3. Gesetz vom 11. März 1896, betreffend die Landeskreditanstalt.

(Sammlung der landesh. V.O. 1896, Nr. 44.)

Art. 1.

Die Landeskreditanstalt ist befugt, Spareinlagen anzunehmen. Die Bedingungen hierfür werden von dem Vorstande festgesetzt.

Art. 2.

Die Landeskreditanstalt ist ermächtigt, sich Betriebsmittel, aufser gegen verlosbare Inhaberschuldbriefe, zu verschaffen:

a) durch Anlehen gegen Inhaberschuldbriefe, welche der allmählichen Tilgung im Wege der planmäfsigen Auslosung sowie innerhalb bestimmter Zeit der Kündigung nicht unterliegen (Rentenbriefe);

b) durch Anlehen gegen Inhaberschuldbriefe, welche von den Inhabern gekündigt werden können;

c) durch Anlehen, welche die Gläubiger kündigen können, gegen Schuldscheine auf den Namen, oder unter Eintragung des Anlehens in die Bücher.

Art. 3.

Auf die Inhaberrentenbriefe (Art. 2a) und die kündbaren Inhaberschuldbriefe (Art. 2b) finden im übrigen die Bestimmungen über die verlosbaren Inhaberschuldbriefe sinngemäfs Anwendung.

Die Bestimmung im Artikel 17 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. August 1849 ist auf die kündbaren Anlehen (Art. 2c) nicht anwendbar.

Der Umfang, in welchem, und die Bedingungen, unter welchen die Inhaberschuldbriefe und Schuldscheine unter Art. 2 b und c ausgegeben werden, unterliegen der Festsetzung des Vorstandes der Anstalt. Die Kündigung derselben steht dieser jederzeit frei.

Art. 4.

Von dem in Artikel 8 des Gesetzes vom 25. August 1849 bestimmten Tilgungsbetrage geht der Betrag ab, in welchem unkündbare Darlehen mit geringerem Satze als zu 1 % der Darlehnssumme jährlich zu tilgen sind.

Art. 5.

Die in Art. 5 des Gesetzes vom 25. August 1849 bestimmte Verleihungsgrenze kann — abgesehen von den Vorschriften des Gesetzes vom 27. März 1875, bei welchem es im übrigen verbleibt — für einzelne Fälle bis zu drei Fünfteln der Taxe hinaufgerückt werden, wenn nach den besonderen Umständen die gebotene Sicherheit unzweifelhaft ausreichend erscheint.

Art. 6.

Bei Bewilligungen von neuen unkündbaren Darlehen kann die nach allgemeiner Bestimmung von den Schuldnern zu übernehmende Verzinsung von dem Vorstande um einen Betrag bis zu drei Zehntel Prozent ermäfsigt werden, wenn durch die besonderen Umstände des Falles ein anderer Ausgleich für den Ausfall gegeben wird.

Art. 7.

Der in Art. 7 des Gesetzes vom 25. August 1849 bestimmte Tilgungsbetrag kann für Darlehen, welche nach Erlafs dieses Gesetzes bewilligt werden, bis auf ein Halb vom Hundert herabgesetzt werden.

Der Vorstand der Landeskreditanstalt entscheidet hierüber endgültig nach freiem Ermessen.

Art. 8.

An Stelle des Artikels 10 des Gesetzes vom 16. April 1868 tritt folgende Bestimmung:

Der Vorstand der Landeskreditanstalt kann dem Schuldner, die Zustimmung der nachstehenden Hypothekengläubiger vorausgesetzt, jederzeit eine Minderung der Tilgungsrente bis zu 1 % der ursprünglichen Schuld und, sobald die Hälfte der ursprünglichen Schuld getilgt ist, bis zu ½ % des noch be-

stehenden, auf eine mit 10 Mark ohne Rest teilbare Summe abzurundenden Darlehnsrestbetrags gestatten.

Art. 9.

Insoweit bei Darlehen, die einer planmäfsigen Tilgung unterliegen, eine Kündigung stattfinden darf (Art. 6 und 33 des Gesetzes vom 25. August 1849), beträgt in allen Fällen die Kündigungsfrist ein Vierteljahr.

Art. 10.

Die Landeskreditanstalt ist befugt, Darlehen, welcher der gesetzlich geordneten regelmäfsigen Tilgung nicht unterliegen und beiderseits gekündigt werden können, zu gewähren. Auf sie ist Artikel 7 des Gesetzes vom 25. August 1849 nicht anwendbar. Die Darlehensbedingungen werden vom Vorstande festgesetzt. Ein zeitweiser Ausschlufs der Kündigung ist hierbei unbenommen.

Art. 11.

Die Landeskreditanstalt ist ermächtigt, ihr zufliefsende Gelder in solchen Wertpapieren anzulegen, deren Beleihung durch die Reichsbank zugelassen ist.

Aus den nach Artikel 1 und 2b, c ihr zugehenden Mitteln dürfen unkündbare Darlehen nicht gewährt werden.

Art. 12.

Zur Verstärkung der laut Erklärungsschrift des Landtags (Beilage 40 vom 15. Juni 1891) gebildeten besonderen Rücklage (Spezialreservefonds) ist ein Drittel des jährlichen Zinsenabwurfs des Reservefonds der Anstalt zu verwenden.

Art. 13.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Bei dem Gesetze vom 26. Juni 1879, betreffend das Hinterlegungswesen, behält es allenthalben das Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

Meiningen, den 11. März 1896.

§ 60.

Sachsen-Weimar.

Achter Nachtrag zu dem Gesetze vom 17. Novbr. 1869 über Errichtung einer Landeskreditkasse im Grofsherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, vom 18. April 1896.

(Reg.-Bl. 1896, Nr. 8, vom 25. April 1896.)

Wir . . . verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtages nachträglich zu dem Gesetze über Errichtung einer Landeskreditkasse im Grofsherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 17. November 1869 was folgt:

I.

§ 1.

Die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse sollen zur baren Rückzahlung ihres Kapitalbetrages gekündigt werden.

Die Kündigung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes der Landeskreditkasse.

§ 2.

Zugleich mit der nach § 1 statthaften Kündigung ist den Besitzern der Schuldverschreibungen die Umwandlung in Schuldbriefe, welche mit weniger als $3^3/_4$ vom Hundert jährlich verzinst werden, durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes der Landeskreditkasse mit der Wirkung anzubieten, dafs das Angebot für angenommen gilt, wenn nicht binnen einer auf mindestens dreifsig Tage vom Tage des drittmaligen Abdruckes der Bekanntmachung in der Weimarischen Zeitung ab zu bemessenden Frist unter Einreichung der Schuldverschreibungen bei der Landeskreditkasse oder einer Agentur derselben die Barzahlung des Kapitalbetrages beantragt wird.

Die mit solchem Antrage auf Kapitalrückzahlung eingereichten Schuldverschreibungen werden abgestempelt und gemäfs der nach § 1 erfolgenden Kündigung zurückgezahlt.

§ 3.

Der ermäfsigte Zinsfufs wird durch Uns bestimmt und im Verordnungswege bekannt gemacht.

§ 4.

Der § 7 des Gesetzes vom 18. Februar 1881 (Regierungsblatt Seite 18) enthält folgende Zusätze:

I. Auf Antrag des Schuldners darf, wenn bei dem Vorstande der Landeskreditkasse Bedenken dagegen nicht bestehen, in Notfällen die Zahlung einer Tilgungsrente neben den Zinsen, je auf einen Zeitraum bis zu drei Jahren ausgesetzt werden. Wird hierdurch ein Neueintrag zum Hypothekenbuche erforderlich, so fallen die Kosten dafür dem Schuldner zur Last.

2. Stehen die Schuldbriefe unter Pari, so können dieselben, falls solche für Gewinnung von Mitteln für Gewährung des Darlehns verkauft werden müssen, dem Darlehnssucher zum Nennwert angeboten werden. Verlangt letzterer aber die Barauszahlung des Darlehns, so ist dieselbe zwar zu bewilligen, es fällt aber der etwaige Kursverlust dem Darlehnsnehmer zur Last, und es ist neben dem ausbedungenen Amortisationsbeitrag noch ein weiterer Amortisationsbeitrag von $^1/_2$ Prozent so lange zu entrichten, bis der Kursverlust gedeckt ist.

II.

§ 1.

Die Landeskreditkasse wird ermächtigt, zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen und Urbarmachungen im Groſsherzogtum gelegener Grundstücke an Angehörige des Groſsherzogtums Darlehne bis zu einem Gesamtbetrage von 500 000 Mk. auszuleihen.

Die Einzeldarlehne dürfen, soweit nicht Darlehne an Genossenschaften und Gemeinden (§ 7) in Frage kommen, den Betrag von 10 000 Mk. nicht übersteigen.

Die Ausleihung der Kapitalien durch die Landeskreditkasse erfolgt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, in der durch das Gesetz vom 17. November 1869 (Regierungsblatt Seite 349 f.) und dessen Nachträge geordneten Weise.

§ 2.

Der jährliche Zins für die ausgeliehenen Kapitalien beträgt $2^1/_2$ Prozent, und es sind mindestens $2^1/_2$ Prozent jährlich neben dem Überschusse des fortlaufenden vom ganzen ursprünglichen Kapitale zu zahlenden Zinsenbetrages zur Tilgung des Kapitals

zu verwenden. Der Landeskreditkasse bleibt nachgelassen, den Beginn der Kapitaltilgung auf höchstens drei Jahre aufzuschieben.

§ 3.

Für die Sicherheit der Darlehne ist die für die sonstigen Darlehne der Landeskreditkasse geordnete hypothekarische Sicherheit zu bestellen, es kann jedoch der durch das beabsichtigte Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwert der in Betracht kommenden Grundstücke mitberücksichtigt werden.

Geeignetenfalls soll gestattet sein, dafs die Sicherheit durch zweite Hypothek bestellt wird, und dafs die in Betracht kommenden Feld- oder Wiesengrundstücke, mit Hinzurechnung der etwa vorgehenden Hypothek, bis zu zwei Drittel des Schätzungswertes belastet werden.

§ 4.

Die Gewährung der Darlehne findet nur statt, wenn nachgewiesen wird, dafs die beabsichtigte Anlage eine dauernde, dem erwachsenden Aufwand entsprechende Verbesserung der in Betracht kommenden Grundstücke herbeizuführen geeignet ist.

§ 5.

Der Darlehnssucher hat zum Zwecke solchen Nachweises einen vollständigen Plan und Kostenanschlag der beabsichtigten Anlage, sowie einen Katasterauszug über die betreffenden Grundstücke vorzulegen.

Der Vorstand der Landeskreditkasse prüft den Antrag nach den in § 4 bezeichneten Richtungen auf ihm geeignet erscheinende Weise. Insonderheit kann er von der Generalkommission, solange solche noch besteht, ein Gutachten über die Nützlichkeit des Melioriationsplanes, auch nach den vorbezeichneten Richtungen erfordern.

Die Generalkommission ist verpflichtet, nicht nur solchem Anfordern stattzugeben, sondern auch dem Vorstande der Landeskreditkasse auf Ansuchen bei der Prüfung der Frage behilflich zu sein, ob der Darlehnsnehmer die von ihm hergestellte Anlage in gutem Stande erhält.

§ 6.

Für die Thätigkeit der Generalkommission sind Kosten nicht in Ansatz zu bringen, jedoch sind die etwa durch die Begutachtung entstehenden baren Auslagen (Reisekosten, Gebühren der Sachverständigen etc.), welche nach Mafsgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 11. April 1894 zu berechnen sind, dem Antragsteller zur Last zu legen.

§ 7.

Die Bestellung einer Sicherheit durch Hypothek ist nicht erforderlich, wenn das Darlehn

1. an Gemeinden,
2. an ländliche Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht gewährt wird.

§ 8.

Für die Eintragungen und Löschungen der Hypotheken für die von der Landeskreditkasse gewährten Meliorationsdarlehne werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

III.

Der § 3 des Gesetzes vom 17. November 1869 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 3a.

Der Vorstand der Landeskreditkasse besteht aus einem geschäftsleitenden Direktor und einem Beleihungsausschufs, unter dessen Zuziehung ersterer die Geschäfte der Landeskreditkasse zu leiten hat.

Dem Vorstande ist ein Kassierer, ein Buchhalter und nach Bedarf ein Kontrolleur sowie das sonst nötige Hilfspersonal beizugeben.

Der geschäftsleitende Direktor, die Mitglieder des Ausschusses, der Kassierer, Buchhalter und Kontrolleur werden von Uns ernannt, das Hilfspersonal wird von dem Staatsministerium angenommen.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des geschäftsleitenden Direktors werden durch die Geschäftsordnung bestimmt, welche von Unserm Staatministerium zu erlassen ist.

In Behinderungsfällen wird der geschäftsleitende Direktor nach der Bestimmung des Staatsministeriums durch ein Mitglied des Ausschusses vertreten.

Der Ausschufs besteht aus drei Mitgliedern, deren Zustimmung bei der Zusicherung von Darlehnen, bei der Prüfung der Pfandscheine und sonstigen Verpflichtungsurkunden, sowie bei allen sonstigen Geschäften, welche durch die Geschäftsordnung ihnen zugewiesen werden, erforderlich ist.

IV.

Die Bestimmungen unter I und II treten sofort, die unter III am 1. Mai d. J. in Kraft.

Weimar, den 18. April 1896.

Höchste Verordnung zur Ausführung des achten Nachtrags zum Gesetze vom 17. Novbr. 1869, die Errichtung der Landeskreditkasse im Grofsherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach betr. vom 21. April 1896.

(Reg.-Bl. 1896, Nr. 8, vom 25. April 1896.)

Wir . . . verordnen hiermit auf Grund des achten Nachtrages zum Gesetze über Errichtung einer Landeskreditkasse im Grofsherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 17. November 1869, unter Aufhebung der Verordnung vom 30. Dezember 1886, was folgt:

I.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, von jetzt ab und bis auf Unsere weitere Bestimmung die Anlehen, deren sie bedarf, zu dem Zinsfufse von Dreiundeinhalb vom Hundert jährlich aufzunehmen, auch auf diesen Betrag den Zinsfufs der bisherigen Anlehen herabzusetzen.

Für die neu aufzunehmenden Anlehen und für die nach I § 2 des Gesetzes vom 18. April 1896 im Zinsfufse herabgesetzten Schuldverschreibungen sollen als jähriger Zinsenfälligkeitstag: der 1. November, sowie als halbjährige Zinsenfälligkeitstage: der 1. Mai und 1. November auch ferner bestehen.

II.

Für die zur Ausleihung gekommenen und die noch auszuleihenden Kapitalien wird der Zinsfuſs bis auf weiteres, und zwar von dem durch Unser Staatsministerium festzustellenden Zeitpunkte ab, von 4 auf 3³/₄ vom Hundert jährlich herabgesetzt.

Die Zinsfuſsherabsetzung in Betreff der bereits ausgeliehenen Kapitalien findet nur hinsichtlich solcher ausgeliehenen Kapitalien statt, hinsichtlich welcher die Schuldner zu einer vom Vorstande der Landeskreditkasse zu bestimmenden Abrundung des Kapitalrestbestandes im Sinne des § 13 Absatz 1 der Verordnung vom 20. Februar 1881 sich verstehen. Die Abrundung der Kapitalreste erfolgt, sobald der Vorstand der Landeskreditkasse es verlangt, aufwärts auf den nächsten dort als zulässig bezeichneten Betrag, soweit nicht ein anderes vom Vorstande der Landeskreditkasse bedungen oder zwischen diesem und dem Schuldner vereinbart wird.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Weimar, den 21. April 1896.

Gesetz über die Groſsherzogliche Landeskreditkasse vom 16. September 1897.

(Reg.-Bl. 1807, Nr. 24, vom 21. Oktober 1897.)

Wir . . . verordnen über den Fortbestand, die Einrichtung und die Verwaltung der Landeskreditkasse des Groſsherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach, mit Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die durch das Gesetz vom 17. November 1869 für das Groſsherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach errichtete Landeskreditkasse hat den Zweck, zur Förderung des Realkredits Geld verzinslich auszuleihen, zugleich aber auch verzinslich aufzunehmen.

Sie ist eine dem Ministerial-Departement des Innern unterstellte Staatsanstalt mit dem Sitz in Weimar.

§ 2.

Für die Verbindlichkeiten der Landeskreditkasse haftet der Staat.

Die Anlegung vormundschaftlicher Gelder bei ihr ist erlaubt.

§ 3.

Der Vorstand der Landeskreditkasse besteht aus einem geschäftsleitenden Direktor und einem aus drei Mitgliedern bestehenden Beleihungsausschufs.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des geschäftsleitenden Direktors werden durch die Geschäftsordnung bestimmt, welche von Unserm Staatsministerium zu erlassen ist.

Die Zustimmung des Beleihungsausschusses ist erforderlich bei der Zusicherung von Darlehen, bei der Prüfung der Pfandscheine und sonstigen Verpflichtungsurkunden, sowie bei allen sonstigen Geschäften, welche durch die Geschäftsordnung ihm zugewiesen werden.

In Behinderungsfällen wird der geschäftsleitende Direktor nach der Bestimmung des Staatsministeriums durch ein Mitglied des Beleihungsausschusses vertreten.

Dem Vorstande ist ein Kassierer, ein Buchhalter und nach Bedarf ein Kontrolleur sowie das sonst nötige Hilfspersonal beizugeben.

Der geschäftsleitende Direktor, die Mitglieder des Beleihungsausschusses, der Kassierer, Buchhalter und Kontrolleur werden von Uns ernannt, das Hilfspersonal wird von dem Staatsministerium angenommen.

§ 4.

Der Landtag ernennt zwei ständige Kommissare zur Überwachung der Landeskreditkasse und ihrer Organe. Diesen Kommissaren steht das Recht zu, jederzeit Einsicht von den Büchern und Akten der Anstalt zu nehmen, von dem Vorstand Auskunft über den Stand der Geschäfte im allgemeinen und über einzelne Geschäftsgegenstände zu erfordern, den Kassenprüfungen beizuwohnen, etwaige Ordnungswidrigkeiten bei dem Staatsministerium zur Anzeige zu bringen und in Gemeinschaft mit letzterem die jährlich zu legende Rechnung abzuhören und festzustellen.

Die festgestellte Rechnung ist demnächst dem Landtag mitzuteilen.

§ 5.

Die Groſsherzoglichen Rechnungsämter, mit Ausnahme des am Sitz der Landeskreditkasse befindlichen Rechnungsamtes, bilden die Agenturen der Landeskreditkasse und sind insoweit dem Vorstand der letzteren untergeordnet. In dem Dienstaufsichtsverhältnis des Ministerial-Departements der Finanzen zu den Rechnungsämtern wird hierdurch nichts geändert.

Dienstaufsichtsmaſsregeln gegen die Rechnungsämter sind daher von der Landeskreditkasse bei dem Finanz-Departement zu beantragen. Die Rechnungsämter empfangen für ihre der Landeskreditkasse gewidmete Thätigkeit eine von dem Ministerial-Departement des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz-Departement festzustellende Vergütung.

Die Bezirksdirektoren, Amtsgerichte und Gemeindevorstände haben die Landeskreditkasse auf Angehen thunlichst zu unterstützen.

§ 6.

Die Überschüsse der Landeskreditkasse dienen zunächst zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes bei derselben, im übrigen aber, soweit nicht eine Vereinbarung mit dem Landtage etwas anderes bestimmt, zu Ansammlung eines Reservefonds, welcher den Zweck hat, etwaige Verluste zu übertragen.

§ 7.

Die Bekanntmachungen der Landeskreditkasse in den offiziellen Nachrichtsblättern des Groſsherzogtums (jetzt die Weimarische Zeitung) gelten auch hinsichtlich der mit der Anstalt in Vertragsverhältnissen stehenden Personen als genügend erlassen. Namentlich gelten die in diesen Blättern erlassenen Kündigungen (§ 26) der von der Landeskreditkasse aufgenommenen Kapitalien als verbindlich für den Gläubiger, sofern nur hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen deren Bezeichnung nach Serie und Nummer angegeben ist.

§ 8.

Die Landeskreditkasse ist berechtigt, zu dem Reservefonds (§ 6) gehörige und sonst verfügbare Barbestände in jeweilig

für Anlegung vormundschaftlicher Gelder gesetzlich zulässigen Wertpapieren oder, sofern es sich um nur zeitweilig verfügbare Barbestände handelt, bei der Grofsherzoglichen Hauptstaatskasse oder einer Bank verzinslich anzulegen.

Über jeden vollzogenen Ankauf von Wertpapieren ist den ständigen Kommissaren des Landtages sofort Mitteilung zu machen.

II. Kapital-Ausleihung.

a) Im allgemeinen.

§ 9.

Die Landeskreditkasse leiht gegen Bestellung genügender Sicherheit durch im Grofsherzogtum belegene Grundbesitzungen oder den Grundstücken gleichgestellte Berechtigungen, sowie an inländische Gemeinden Kapitale, jedoch nicht unter 200 Mark, verzinslich mit der Bedingung aus, dafs nicht unter 1/2 vom Hundert jährlich, neben dem Überschufs des fortlaufenden, vom ganzen ursprünglichen Kapital zu zahlenden Zinsenbetrags, zur Tilgung des Kapitals verwendet werde.

§ 10.

Die zu bestellende Sicherheit soll regelmäfsig der für Ausleihung vormundschaftlicher Gelder geordneten gleich sein. Die Landeskreditkasse darf indes ein Fünfteil des Unterpfandes nachlassen, wenn die besondere Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Tüchtigkeit des Erborgers nachgewiesen ist, das Unterpfand zur ersten Hypothek eingesetzt wird und wenigstens in der Höhe des Darlehns aus Feld-, Wiesen- und Gartengrundstücken besteht.

§ 11.

Auf Antrag des Schuldners darf, wenn bei dem Vorstande der Landeskreditkasse Bedenken dagegen nicht bestehen, in Notfällen die Zahlung einer Tilgungsrente neben den Zinsen, je auf einen Zeitraum bis zu drei Jahren ausgesetzt werden. Wird hierdurch eine Neueinzeichnung zum Hypothekenbuche erforderlich, so fallen die Kosten dafür dem Schuldner zur Last.

In der Regel werden die Darlehen in bar gegeben, fallen aber die Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (§ 26)

unter den Nennwert, so können dieselben, falls solche für Gewinnung von Mitteln für Gewährung des Darlehns verkauft werden müssen, dem Darlehnssucher zum Nennwerte angeboten werden. Verlangt der Darlehnsucher jedoch die Barauszahlung des Darlehns, so ist solche zwar zu bewilligen, es fällt ihm aber der etwaige Kursverlust zur Last, und es ist neben dem ausbedungenen Tilgungsbeitrag noch ein weiterer Beitrag von $^1/_2$ vom Hundert so lange zu entrichten, bis der Kursverlust der Landeskreditkasse gedeckt ist.

§ 12.

Der jährliche Zins für die verliehenen Kapitale beträgt, insoweit nicht anderweite Verabschiedungen vorliegen oder getroffen werden, $^1/_4$ Hundertteil (%) mehr, als von der Landeskreditkasse für die von ihr aufgenommenen Kapitale verwilligt wird (§ 28).

Die Höhe des Zinsfufses wird, abgesehen von dem Falle des § 19, von Uns festgesetzt und im Verordnungswege bekannt gemacht.

Die Zinsen sind zugleich mit der Tilgungsrente in halbjährigen oder vierteljährlichen, in den Schuldurkunden zu bestimmenden Terminen zu entrichten.

Die Tilgungsrente hebt an mit dem Beginne des auf die Ausleihung zunächst folgenden, nach den vorgedachten Terminen (Absatz 2) sich berechnenden Jahres der Abschreibung. Für die etwaige Zwischenzeit vom Tage der Ausleihung ab bis zum Ende des laufenden Abschreibungsjahres ist eine Tilgungsrente nicht zu zahlen. Die Abschreibung der Tilgungsraten eines Kalenderjahres vom Kapital erfolgt zusammen erst am Fälligkeitstage der letzten Rate desselben Jahres.

Die auf die Zeit von der Ausleihung bis zum nächsten Zinstermine fallenden Zinsen können bei der Auszahlung des Kapitals an den Schuldner gekürzt werden.

Eine Erhöhung des Zinsfufses der ausgeliehenen Kapitale ist auch auf die vorher verliehenen Kapitalien dergestalt zu erstrecken, dafs bei den letzteren die Erhöhung von dem sechs Monate nach Bekanntmachung der diesfallsigen Verfügung eintretenden ersten allgemeinen Zinszahlungstermine ab erfolgt.

Im Falle einer Zinsfufserhöhung ist der Schuldner nicht verpflichtet, neben dem erhöhten Zins die volle vertragsmäfsige

Tilgungsrente zu zahlen; er kann vielmehr eine Ermäfsigung derselben, jedoch höchstens bis auf jährlich 1/2 Hundertteil des schuldigen Kapitals, nach Mafsgabe der von dem Vorstand der Landeskreditkasse als zulässig bezeichneten Sätze von Hundertteilen verlangen (siehe jedoch § 9).

Bei einer Ermäfsigung des Zinsfufses ist solche auch den Schuldnern der vorher ausgeliehenen Kapitale einzuräumen.

§ 13.

Die Kapitale sind von seiten der verleihenden Kasse in der Regel unkündbar.

Die Zurückziehung derselben ist jedoch nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung gestattet:

a) sofern der Schuldner seine vertragsmäfsigen Verbindlichkeiten nicht gehörig und pünktlich erfüllt,

b) wenn das Unterpfand in einer die Landeskreditkasse gefährdenden Weise sich verschlechtert,

c) wenn bei Eigentumsübergang der Erwerber der Pfandgrundstücke den Darlehnsbedingungen sich nicht unterwirft,

d) wenn der Schuldner in Konkurs verfällt.

Von seiten des Erborgers sind die Kapitale jederzeit einer, jedoch nur am 2. Januar und 1. Juli zulässigen, sechsmonatigen Kündigung unterworfen, sofern nicht bei der Erborgung etwas anderes bedungen worden ist.

§ 14.

Die Gesuche um Verwilligung von Darlehen sind von den Beteiligten bei dem Grofsherzoglichen Rechnungsamt, in dessen Bezirk die dargebotenen Unterpfandsstücke belegen sind, und was den Bezirk des Rechnungsamtes Weimar betrifft, bei der Landeskreditkasse unmittelbar unter Überreichung der von den verpflichteten Ortstaxatoren ausgefertigten und von dem Gemeindevorstand beglaubigten Würderungsscheine über die zum Unterpfand bestimmten Gegenstände, sowie der Erwerbsurkunden, Steuerkatasterauszüge und — bei Gebäuden — der Brandversicherungsscheine anzubringen, unter gleichzeitiger Erklärung über die Höhe der zu übernehmenden Tilgungsrente, demnächst aber von dem Rechnungsamt nach Mafsgabe erteilter

oder zu erteilender Unterweisung gehörig vorbereitet an die Landeskreditkasse zur Schlufsfassung einzusenden.

§ 15.

Unter sonst gleichen Verhältnissen sind, wenn es etwa an Mitteln gebricht, um alle Darlehnsuchenden gleichzeitig zu befriedigen, die nachgesuchten kleineren Darlehne zunächst zu berücksichtigen.

§ 16.

Die Landeskreditkasse ist zu Ablehnung von Darlehnsgesuchen ohne Angabe von Gründen berechtigt.

§ 17.

Wird dagegen die Gewährung des Darlehns von der Landeskreditkasse beschlossen, so ist hiervon das betreffende Rechnungsamt behufs der Bescheidung des Darlehnssuchers zu benachrichtigen.

Die Auszahlung des Kapitals und die demnächstige Einzahlung der Zinsen, sowie die Rückzahlung des Darlehns findet, sofern und so lange nicht etwas anderes bestimmt ist, in den Geschäftsräumen der Landeskreditkasse oder der Agenturen derselben (§ 5) statt.

b) Meliorationsdarlehen.

§ 18.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, zur Förderung der Bodenkultur, insbesondere zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen und Urbarmachungen im Grofsherzogtum gelegener Grundstücke an Angehörige des Grofsherzogtums Darlehen bis zu einem Gesamtbetrage von 50 000 Mark auszuleihen.

Die Einzeldarlehen dürfen, soweit nicht Darlehen an Genossenschaften und politische Gemeinden (§ 24) in Frage kommen, den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigen.

Die Ausleihung der Kapitalien durch die Landeskreditkasse erfolgt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist, in der durch gegenwärtiges Gesetz geordneten Weise.

§ 19.

Der jährliche Zins für die ausgeliehenen Kapitalien beträgt $2^1/_2$ vom Hundert, und es sind mindestens $2^1/_2$ vom Hundert jährlich neben dem Überschusse des fortlaufenden, vom ganzen ursprünglichen Kapitale zu zahlenden Zinsenbetrages zur Tilgung des Kapitals zu verwenden. Der Landeskreditkasse bleibt nachgelassen, den Beginn der Kapitaltilgung auf höchstens drei Jahre aufzuschieben.

§ 20.

Für die Sicherheit der Darlehen ist die für die sonstigen Darlehen der Landeskreditkasse geordnete hypothekarische Sicherheit zu bestellen; es kann jedoch der durch das beabsichtigte Unternehmen nachweislich zu erzielende Mehrwert der in Betracht kommenden Grundstücke mit berücksichtigt werden.

Geeignetenfalls soll gestattet sein, dafs die Sicherheit durch Nachhypothek bestellt wird, und dafs die in Betracht kommenden Feld- oder Wiesengrundstücke, mit Hinzurechnung der etwa vorgehenden Hypotheken, bis zu zwei Drittel des Schätzungswertes belastet werden.

§ 21.

Die Gewährung der Darlehen findet nur statt, wenn nachgewiesen wird, dafs die beabsichtigte Anlage eine dauernde, dem erwachsenden Aufwand entsprechende Verbesserung der in Betracht kommenden Grundstücke herbeizuführen geeignet ist.

§ 22.

Der Darlehnsucher hat zum Zwecke solchen Nachweises einen vollständigen Plan und Kostenanschlag der beabsichtigten Anlage sowie einen Katasterauszug über die betreffenden Grundstücke vorzulegen.

Der Vorstand der Landeskreditkasse prüft den Antrag nach den in § 21 bezeichneten Richtungen auf ihm geeignet erscheinende Weise.

Insonderheit kann er von der Generalkommission, so lange solche noch besteht, ein Gutachten über die Nützlichkeit des Meliorationsplanes auch nach den vorbezeichneten Richtungen erfordern.

Die Generalkommission ist verpflichtet, nicht nur solchen Ersuchen stattzugeben, sondern auch dem Vorstande der Landeskreditkasse auf Ansuchen bei der Prüfung der Frage behilflich zu sein, ob der Darlehnsnehmer die von ihm hergestellte Anlage in gutem Stande erhält.

§ 23.

Für die Thätigkeit der Generalkommission sind Kosten nicht in Ansatz zu bringen, jedoch sind die etwa durch die Begutachtung entstehenden baren Auslagen (Reisekosten, Gebühren der Sachverständigen etc.), welche nach Maſsgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen vom 11. April 1894 zu berechnen sind, dem Antragsteller zur Last zu legen.

§ 24.

Die Bestellung einer Sicherheit durch Hypothek ist nicht erforderlich, wenn das Darlehn

1. an politische Gemeinden,
2. an ländliche Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht gewährt wird.

§ 25.

Für die Eintragungen und Löschungen der Hypotheken für die von der Landeskreditkasse gewährten Meliorationsdarlehen werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

III. Kapital-Annahme.

§ 26.

Die Landeskreditkasse nimmt zur Gewinnung der Mittel für ihre Ausleihungen mit 100 teilbare Kapitale gegen Schuldverschreibungen in Beträgen von nicht unter 200 Mark und nicht über 3000 Mark anlehnsweise auf, welche von seiten des Gläubigers unkündbar sind, dagegen der dem Vorstande der Landeskreditkasse freistehenden Kündigung mit einer in den Schuldverschreibungen zu bezeichnenden mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist unterliegen.

Die Schuldverschreibungen werden zum Nennwerte oder,

wenn deren Tageskurs höher oder niedriger als der Nennwert ist, nach dem Ermessen des Vorstandes der Landeskreditkasse mit einem Aufschlage oder einem Nachlasse bis zum höheren oder niedrigeren Betrage des Tageskurses ausgegeben.

§ 27.

Dem Vorstande der Landeskreditkasse ist vorbehalten, Schuldverschreibungen derselben zum Tageskurse anzukaufen.

§ 28.

Der Zinsfufs der Darlehen und die Termine, in welchen die Zinsen zu zahlen sind, werden von uns bestimmt.

Den Schuldverschreibungen werden Zinsscheine und Zinsleisten zur Erhebung neuer Zinsscheine beigegeben.

Aus der Hauptstaatskasse an die Landeskreditkasse geleistete Vorschüsse werden wie die von Privaten aufgenommenen Kapitale verzinst.

§ 29.

Die Schuldverschreibungen werden nach Wunsch des Gläubigers entweder auf den Namen oder auf den Inhaber ausgestellt. Jederzeit können die Schuldverschreibungen, welche auf den Namen lauten, in Schuldverschreibungen, welche aut den Inhaber lauten, und die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen auf den Namen lautend umgewandelt werden.

Die Umwandlung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen erfolgt ohne weitere Prüfung der Berechtigung des Inhabers. Bei der Umwandlung der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist die Landeskreditkasse zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die Identität der die Umwandlung beantragenden Person mit der in den Büchern der Anstalt als Inhaber der Kapitalforderung eingetragenen Person Nachweisung zu verlangen.

Die der Landeskreditkasse für solche Umwandlungen zu vergütenden Kosten werden von dem Vorstande der Landeskreditkasse festgestellt.

§ 30.

Zur Giltigkeit der Schuldverschreibungen ist erforderlich, dafs dieselben von dem geschäftsleitenden Direktor, bezüglich dessen Stellvertreter und einem Mitglied des Beleihungsausschusses, und zwar von dem letzteren eigenhändig, von dem ersteren aber entweder eigenhändig oder mit seinem im Druck nachgebildeten Namenszuge, vollzogen, mit dem Stempel der Landeskreditkasse bedruckt, auch von dem Kassierer und dem Buchhalter, bezüglich deren vorher bekannt gemachten Stellvertretern, mit dem Zeugnis der erfolgten Einzahlung und Buchung versehen sind.

Zur Giltigkeit der Zinsleisten und der Zinsscheine genügt die im Druck nachgebildete Unterzeichnung des geschäftsleitenden Direktors oder dessen Stellvertreters und die Beidrückung des Stempels der Landeskreditkasse.

§ 31.

Übertragungen der auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen erhalten für die Landeskreditkasse erst durch die Überschreibung auf den neuen Besitzer in den Büchern der Anstalt und auf den Schuldverschreibungen selbst verbindliche Kraft.

Abhanden gekommene, auf den Namen lautende Schuldverschreibungen können auf Antrag desjenigen, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann, für ungiltig erklärt und durch neue ersetzt werden, wenn auf eine von der Landeskreditkasse nach Vorschrift des § 7 in einem Zeitraum von vierzehn Tagen erlassene zweimalige Bekanntmachung innerhalb dreifsig Tagen nach dem Erscheinen des letzten Aufrufs ein Widerspruch nicht erfolgt.

Hinsichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse samt den dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsscheinen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1879, betreffend die Rechte an den auf den Inhaber lautenden Staatsschuldurkunden des Grofsherzogtums und die Kraftloserklärung der letzteren Anwendung.

§ 32.

Die fälligen Zinsscheine werden an deren Inhaber ohne Prüfung der Berechtigung desselben ausgezahlt. Sie sollen

nicht nur bei allen Groſsherzoglichen Kassen als Zahlung angenommen, sondern auch bei den Groſsherzoglichen Rechnungsämtern, soweit deren Barbestände solches gestatten, eingelöst werden.

§ 33.

Die vier Jahre nach dem Anfall unerhoben gebliebenen Zinsbeträge sind zu Gunsten der Landeskreditkasse verjährt.

§ 34.

Die Rückzahlung der Kapitale findet bei Schuldverschreibungen, die auf den Namen lauten, gegen gerichtlich oder notariell anerkannte Empfangsbescheinigungen der Gläubiger, bei Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Prüfung der Berechtigung des Inhabers an diesen in den Geschäftsräumen der Landeskreditkasse oder deren Agenturen statt.

Bei der Rückzahlung sind die zu der betreffenden Schuldverschreibung gehörigen, noch nicht angefallenen Zinsscheine mit zurückzugeben. Soweit dies nicht geschieht, sind die diesfallsigen Beträge von dem Kapital abzuziehen.

Für die gerichtlichen Anerkennungen der Empfangsbescheinigungen der Gläubiger mit Einschluſs der Bescheinigung über die Berechtigung der Nachfolger ursprünglicher Gläubiger sollen von den Groſsherzoglichen Behörden Gebühren nicht berechnet werden.

§ 35.

Anerbietungen von Darleihungen können unmittelbar bei der Landeskreditkasse oder bei dem Groſsherzoglichen Rechnungsamte, in dessen Bezirk der Beteiligte wohnt, geschehen. Wird das Anerbieten angenommen und für den einzelnen Fall etwas Anderes nicht verabredet, so erfolgt die Annahme des Kapitals, und beginnt die Verzinsung desselben nach Vorschrift des § 28 am Ende des dritten Monats nach der Annahmeerklärung.

Ist die Anmeldung bei einem Groſsherzoglichen Rechnungsamte erfolgt, so hat dieses sofortige Anzeige bei der Landeskreditkasse zu machen und nach Befinden die Ermächtigung zur Empfangnahme des Kapitals gegen Ausstellung einer einstweiligen Empfangsbescheinigung zu gewärtigen.

IV. Annahme von Depots.

§ 36.

Die Landeskreditkasse ist ermächtigt, die in ihrem Geschäftshause befindlichen Behältnisse zur Aufbewahrung von Wertsachen unter der Bedingung mietweise zur Verfügung zu stellen, dafs sie keinerlei Haftbarkeit zu übernehmen hat.

V. Schlufsbestimmungen.

§ 37.

Unser Staatsministerium ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das Gesetz vom 17. November 1869, sowie die Nachträge dazu treten aufser Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Weimar, den 16. September 1897.

Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 16. September 1897 über die Landeskreditkasse.

Auf Grund des § 37 des neu gefafsten Gesetzes über die Grofsherzogliche Landeskreditkasse vom 16. September 1897 wird zur Ausführung desselben mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Grofsherzogs von dem unterzeichneten Staatsministerium unter Aufhebung der revidierten Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1881 (Regierungsblatt Seite 23) mit Nachträgen folgendes verordnet:

§ 1.

Der Beleihungsausschufs fafst seine Beschlüsse kollegialisch unter Vorsitz desjenigen Mitgliedes, welches ihm am längsten angehört.

Bei Behinderung eines Mitgliedes genügt zur Fassung eines giltigen Beschlusses die Übereinstimmung der beiden übrigen Mitglieder. Sind diese verschiedener Meinung, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Sind zwei Mitglieder verhindert, so tritt der vom Grofsherzoglichen Staatsministerium ernannte Stellvertreter ein.

Der geschäftsleitende Direktor ist an die Beschlüsse des Beleihungsausschusses gebunden.

§ 2.

Der unterschriftlichen Vollziehung durch ein Mitglied des Beleihungsausschusses und den geschäftsleitenden Direktor oder dessen Stellvertreter bedürfen aufser den Schuldverschreibungen (§ 30 des Gesetzes) weiter den Gerichten abzugebende Erklärungen, Vollmachten, Darlehnszusicherungen, Anweisungen zur Auszahlung von Darlehen, Cessions- und Löschungserklärungen, Vertrags- und sonstige Verpflichtungsurkunden, jedoch mit Ausnahme der Zinsleisten und Zinsscheine (§ 30 letzter Absatz des Gesetzes), Wechselerklärungen und Empfangsbescheinigungen über bei der Grofsherzoglichen Hauptstaatskasse und anderen Geldinstituten aufgenommene Darlehne, sowie über die Rückzahlung aufsenstehender Kapitale, einschliefslich aufserordentlicher Abschlagszahlungen.

Andere Empfangsbescheinigungen werden mit verbindlicher Kraft für die Landeskreditkasse von
„der Kasseverwaltung der Grofsherzoglichen Landeskreditkasse“
bei Unterzeichnung durch den Kassierer oder durch dessen Stellvertreter ausgefertigt.

Quittungen über Einzahlungen von Geldern an die Landeskreditkasse bedürfen zu ihrer Rechtsgiltigkeit eines von dem Kontrolleur unterschriebenen Buchungsvermerkes. Ausgenommen hiervon sind die durch die festgestellten Zins- und Tilgungspläne nachgewiesenen, bei der Landeskreditkasse mit Landrentenbank zur unmittelbaren Einzahlung kommenden regelmäfsigen Zins- und Tilgungsrenten sowie die Zuschlags- und Verzugszinsen, über welche der Kassierer oder sein Stellvertreter allein zu quittieren hat.

Bei allen anderen Beschlüssen und Ausfertigungen der Landeskreditkasse genügt die Unterschrift des geschäftsleitenden Direktors, bezüglich dessen Stellvertreters.

§ 3.

Die Rechnungsämter als Agenturen — § 5 des Gesetzes — besorgen diejenigen Geschäfte, welche ihnen durch Gesetz, Ausführungsverordnung oder Auftrag der Landeskreditkasse überwiesen worden sind, namens der Landeskreditkasse und

mit rechtsverbindlicher Kraft für dieselbe. Dies gilt auch hinsichtlich der Ausstellung der Empfangsbescheinigungen über Gelder, die für die Landeskreditkasse bei den gedachten Rechnungsämtern eingezahlt werden.

§ 4.

Die der Landeskreditkasse gehörigen Wertpapiere sind unter doppeltem Verschlufs des geschäftsleitenden Direktors und des Kassierers aufzubewahren.

§ 5.

Der geschäftsleitende Direktor und der Kassierer sowie dessen Stellvertreter haben eine von dem Grofsherzoglichen Staatsministerium, Departement des Innern, festzusetzende Dienstsicherheit zu bestellen.

§ 6.

Der Kassierer der Landeskreditkasse hat über die Einnahmen und Ausgaben der letzteren an Kapital, Zinsen und Verwaltungskosten auf dem Grunde der Buchführung der Landeskreditkasse alljährlich Rechnung zu legen und solche vor dem 1. März des nächstfolgenden Jahres dem Vorstande zu überreichen, welcher dieselbe nebst Gewinnberechnung und Jahresgeschäftsbericht dem Staatsministerium vorlegt.

§ 7.

Die im Anleihe- und im Ausleihegeschäft vorkommenden Bruchpfennige kommen zu Gunsten der Kasse in Wegfall.

§ 8.

Die Darlehen aus der Landeskreditkasse werden ferner regelmäfsig in folgenden Beträgen gewährt:

200, 300, 400 und weiter nach vollen je 100 Mark mehr bis 3000, 3200, 3400, 3600, 3800, 4000, 4200, 4400, 4600, 4800, 5000, 5500, 6000, 6500, 7000, 7500, 8000, 8500, 9000, 9500, 10 000 und weiter nach vollen je 1000 Mark mehr.

Gesuche um Verwilligung solcher Darlehen sind bei dem Rechnungsamte, in dessen Bezirke die dargebotenen Unterpfandstücke belegen sind oder zu dessen Bezirk die nachsuchende Gemeinde gehört, und, was den Bezirk des Rechnungs-

amtes zu Weimar betrifft, bei der Landeskreditkasse unmittelbar anzubringen.

Dem Gesuche um Verwilligung eines Darlehns sind die von den Ortstaxatoren angefertigten und von dem Gemeindevorstande mit Beglaubigung versehenen Würderungsscheine über die zum Unterpfand bestimmten Gegenstände, die diesfallsigen Erwerbsurkunden und Auszüge aus dem Steuerkataster oder dem bestätigten Zusammenlegungsrezesse (§ 53 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1869), sowie bei Gebäuden die Brandversicherungsscheine beizufügen.

Ist im Falle der Zusammenlegung der Flur, aus welcher Grundstücke unterpfändlich eingesetzt werden sollen, zur Zeit des Darlehnsgesuches die vorläufige Anweisung der neuen Pläne schon erfolgt, der Rezess aber noch nicht ausgefertigt, so ist von dem Darlehnssucher ein im Sinne des § 18 der Ministerialbekanntmachung vom 20. Juli 1869 (Regierungsblatt Seite 290 flg.) durch die Grofsherzogliche Spezialkommission auszufertigendes Plananweisungs- bezüglich Aussonderungszeugnis zu erbringen, und sind alsdann nur die neuen Grundstückspläne von den Ortstaxatoren zu würdern.

Der Vorstand der Landeskreditkasse ist ermächtigt, mit der Beglaubigung der Würderungsscheine ausnahmsweise in geeigneten Fällen seine Kasseverwaltung, bezüglich das Bezirksrechnungsamt, an Stelle des Gemeindevorstandes des betreffenden Ortes zu beauftragen.

Von dem Rechnungsamte ist demnächst das Gesuch nach Mafsgabe der erhaltenen allgemeinen Instruktionen zu erörtern und an die Landeskreditkasse einzusenden.

§ 9.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, den Rechnungsämtern und der Landeskreditkasse jede für nötig erachtete Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Darlehnssuchenden, über die Beschaffenheit der zum Unterpfande dargebotenen Grundstücke, über die aufgestellte Taxe, über die Verkäuflichkeit der Grundstücke etc. pflichtmäfsig amtshalber zu erteilen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt dem Grofsherzoglichen Rechnungsamte zu Weimar hinsichtlich der bei der Landes-

kreditkasse unmittelbar angebrachten Darlehnsgesuche seines Bezirkes in dem Mafse ob, als jene Verhältnisse in dem Bereiche seiner Kenntnis liegen.

Nicht minder haben die Hypothekenbehörden jede auf die Hypothekarverhältnisse des dargebotenen Unterpfandes von der Landeskreditkasse oder dem betreffenden Rechnungsamte erbetene Auskunft unverweilt und amtshalber zu geben.

§ 10.

Die Landeskreditkasse kann, namentlich bei gröfseren Gutskomplexen, die besondere Taxation der zum Unterpfand bestimmten Gegenstände durch von ihr beliebig zu wählende Sachverständige auf Kosten des Darlehnsuchenden, im Einvernehmen mit demselben, anordnen.

§ 11.

Ist das Darlehen zugesichert und die Schuld- resp. Pfandurkunde in Ordnung, so erfolgt zur bedungenen Zeit die Auszahlung desselben bei der Landeskreditkasse, oder nach dem Wunsche des Schuldners nach Vorlegung und Billigung der betreffenden Urkunde auf Anweisung des Vorstandes der Landeskreditkasse und gegen Vergütung des erwachsenen Portos durch das zuständige Rechnungsamt, bezüglich unter Kürzung etwaiger Zwischenzinsen nach Mafsgabe des § 12 des Gesetzes.

§ 12.

Die Zahlung der Zinsen von seiten des Schuldners in der § 12 des Gesetzes näher angegebenen Weise und in den nach § 20 dieser Verordnung zulässigen Geldsorten wird je nach dem von diesem bei Erborgung des Kapitals ausgesprochenen Wunsche bei der Landeskreditkasse unmittelbar oder bei dem betreffenden Rechnungsamte bewirkt.

Bei dieser ursprünglich bestimmten Erhebestelle bewendet es in der Regel auf die Dauer des bestehenden Schuldverhältnisses.

§ 13.

Gleichzeitig mit den Zinsen ist die verabredete Tilgungsrate zu zahlen. Geschieht dies nicht bis zum Fälligkeitstage, so hat der Schuldner von dieser Rate bis zur Zahlung jährlich

4prozentige Verzugszinsen zu entrichten, so weit der Betrag der letzteren mit wenigstens einer halben Mark sich berechnet.

§ 14.

Bleibt der Schuldner mit Zahlung der Zinsen und der Tilgungsrate 14 Tage über die Verfallzeit im Rückstand, so ist derselbe von der Erhebestelle zu erinnern. Gleichzeitig ist die Landeskreditkasse hiervon zu benachrichtigen, wenn die Erhebestelle ein Rechnungsamt ist.

In solchem Falle erhöht sich, vorbehältlich der Bestimmung im § 13, der Halbjahreszinsenbetrag auf jährlich 4 Prozent, mindestens aber um den Betrag von fünfzig Pfennig.

Der Vorstand ist ermächtigt, von Erhebung der Zuschlagszinsen ausnahmsweise ganz oder zu einem Teilbetrage abzusehen.

§ 15.

Die Hypothekenschuldner der Landeskreditkasse haben die Unterpfandsstücke in gutem Stande zu erhalten. Auch gilt es als Bedingung des Darlehnsvertrages, dafs Gebäude, welche zum Unterpfand dienen, mit unverminderter Versicherungssumme bei der Landesanstalt versichert bleiben.

Das Rechnungsamt, in dessen Bezirke die Unterpfandsstücke gelegen sind, hat hierauf seine besondere Aufmerksamkeit zu richten und wahrgenommene Mängel bei der Landeskreditkasse anzuzeigen.

Hinsichtlich der im Unterpfand begriffenen Gebäude kann dem Schuldner von 10 zu 10 Jahren auferlegt werden, eine Bescheinigung der verpflichteten Baugewerke oder des betreffenden Gemeindevorstandes über die gute bauliche Beschaffenheit derselben nach näherer Vorschrift der Landeskreditkasse beizubringen.

§ 16.

Abschlagszahlungen auf das Kapital neben der vertragsmäfsigen Tilgungsrate, im Betrage von nicht unter 300 Mark, sollen von der Landeskreditkasse, sofern nicht bei der Erborgung etwas anderes bedungen ist, für den Abschreibungstermin jedes Jahres (§ 12 des Gesetzes) regelmäfsig angenommen werden, wenn sie vier Monate vorher angemeldet worden sind

und wenn sie in den Tilgungsraten für beliebig viele unmittelbar folgende Jahre bestehen, wie deren Betrag aus dem betreffenden Tilgungsplane sich ergiebt und auf Anfrage des Schuldners von der Landeskreditkasse bekannt gegeben werden wird.

Eine Änderung des ursprünglichen Kapitaltilgungsplanes, ohne gleichzeitige nach dem ersten Absatz dieses Paragraphen zu bewirkende aufserordentliche Tilgung, soll regelmäfsig nur in so weit dem Schuldner nach viermonatlicher Vorausanmeldung für den Abschreibungstermin jedes Jahres gestattet werden, als die anfänglich festgestellte Tilgungperiode nicht verlängert wird, und wenn er eine von der Landeskreditkasse zu bemessende Vergütung für die Umrechnung des Tilgungsplanes zu zahlen übernimmt.

§ 17.

Die Rückzahlung des Kapitals (§ 16 vorstehend und § 13 des Gesetzes) erfolgt regelmäfsig bei der Stelle, an welche die Zinsen eingezahlt worden sind, jedoch unter Vergütung des für die Einsendung an die Landeskreditkasse aufzuwendenden Porto, wenn die Einzahlung an ein Rechnungsamt geschieht.

§ 18.

Über die aufgenommenen Anlehen stellt die Landeskreditkasse Schuldverschreibungen nach dem beigedruckten Muster aus, welche nach dem Wunsche des Darleihers entweder auf seinen Namen oder auf jeden Inhaber lauten und in fünf Serien:

Serie A. in Stücken zu 3000 Mark,
„ B. „ „ „ 1000 „
„ C. „ „ „ 500 „
„ D. „ „ „ 300 „

und, bezüglich zur Ausgleichung der Spitze,

Serie E. in Stücken zu 200 Mark,

in jeder Serie mit fortlaufenden Nummern ausgefertigt.

Mit den Schuldverschreibungen werden auf jeden Inhaber lautende Zinsleisten mit halbjährigen Zinsscheinen nach den ebenfalls beigedruckten Mustern hinausgegeben, unbeschadet jedoch der Giltigkeit der von der Landeskreditkasse bisher bereits ausgegebenen Schuldverschreibungen.

§ 19.

Anlehensanerbietungen können unmittelbar bei der Landeskreditkasse oder bei einem Rechnungsamte, mit Ausschlufs des Rechnungsamtes zu Weimar, gemacht werden.

Mit dem Anerbieten ist die Erklärung zu verbinden, ob die alsbaldige Annahme des Kapitals oder die Einzahlung nach dreimonatlicher Frist oder zu welcher anderen Zeit, sowie, ob die Ausstellung der Schuldverschreibungen auf jeden Inhaber (was die Regel bildet) oder auf den Namen des Darleihenden und in welchen Stücken, nicht minder, ob die Einzahlung bei der Landeskreditkasse unmittelbar oder bei dem Rechnungsamte gewünscht werde.

Erfolgt die Erklärung mündlich, so ist hierüber ein Protokoll aufzunehmen und solches, wenn es bei einem Rechnungsamte aufgenommen ist, unverweilt an die Landeskreditkasse einzusenden.

Die Landeskreditkasse hat den Antragsteller und zwar durch das Rechnungsamt, wenn der Antrag durch dessen Vermittlung geschah, mit Beschleunigung zu bescheiden. Geschieht dies nicht innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung, so ist der Beteiligte an sein Erbieten nicht weiter gebunden.

§ 20.

Wird das Anerbieten (§ 19) angenommen, so erfolgt die Einzahlung des Kapitals, je nach der Verabredung, in den Geschäftsräumen der Landeskreditkasse oder des Rechnungsamtes in Reichsmünzen oder in Kassenanweisungen des Deutschen Reichs oder in Noten der Reichsbank.

Die über die eingezahlten Kapitalien ausgefertigten Schuldverschreibungen sind nebst Zinsleisten und Zinsscheinen thunlichst bald an die Einzahler hinaus zu geben. Kann diese Hinausgabe nicht alsbald bei der Einzahlung geschehen, so ist dem Darleiher eine vorläufige Empfangsbescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe später die Schuldverschreibungen mit Zubehör an den Gläubiger auszuhändigen sind, und zwar durch Vermittelung des Rechnungsamtes, falls die Einzahlung bei einem solchen erfolgte.

Die infolge der Einzahlung entstehenden Portoverläge sind vom Einzahler zu erstatten.

§ 21.

Unterbleibt die rechtzeitige Einzahlung des angemeldeten Kapitals, so ist die Landeskreditkasse zu dessen späterer Annahme nicht verpflichtet und bleibt ihr die Geltendmachung ihres Schadenanspruchs vorbehalten.

§ 22.

Die nach § 29 des Gesetzes gestattete Umwandlung von Schuldverschreibungen beiderlei Art kann unter Überreichung der Schuldverschreibung sowohl bei der Landeskreditkasse selbst, als auch bei jedem Rechnungsamte beantragt werden.

Die Umwandlung einer auf den Namen lautenden Schuldverschreibung in eine solche auf den Inhaber muſs immer vom Gläubiger oder dessen durch gerichtliche oder notarielle Vollmacht sich ausweisenden Vertreter persönlich beantragt werden, worüber ein Protokoll mit Unterschrift des Antragstellers aufzunehmen ist.

Die Umschreibung der Schuldverschreibung erfordert zu ihrer Giltigkeit die eigenhändige Vollziehung durch den geschäftsleitenden Direktor und ein Mitglied des Beleihungsausschusses unter Beidrückung des Stempels der Landeskreditkasse, sowie das Zeugnis des Buchhalters über die erfolgte Buchung.

Für eine solche Umschreibung ist die Gebühr von einer halben Mark von jeder Schuldverschreibung zu entrichten, resp. neben Vergütung des aufzuwenden gewesenen Portos.

Die Überschreibung auf den Namen lautender Schuldverschreibungen infolge einer Übertragung (§ 31 des Gesetzes) kann bei der Landeskreditkasse und jedem Rechnungsamte beantragt werden, und es sind hierbei nur die erwachsenden Portoverläge zu erstatten.

§ 23.

Zerrissene oder sonst beschädigte, aber in ihren wesentlichen Teilen, insbesondere auch an der Serie und der Nummer noch erkennbare Schuldverschreibungen, Zinsleisten und Zinsscheine sind auf Antrag gegen die Gebühr von einer halben Mark für jede Schuldverschreibung, für jeden Zinsbogen, wie auch für einen einzelnen Zinsschein und gegen Vergütung der

Portoverläge umzuwechseln. Ein solcher Antrag kann vom Gläubiger bei der Landeskreditkasse oder einem Rechnungsamte gestellt werden.

§ 24.

Die angefallenen, aber noch nicht verjährten Zinsscheine (§ 33 des Gesetzes) werden von allen Grofsherzoglichen Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen, auch nicht nur bei der Landeskreditkasse selbst, sondern auch bei den Rechnungsämtern, soweit deren Barbestände solches gestatten, eingelöst.

Die Verabfolgung neuer Zinsleisten mit zugehörigen Zinsscheinen, gegen Rückgabe der abgelaufenen Zinsleisten (§ 28 des Gesetzes), kann sowohl durch die Landeskreditkasse unmittelbar, Zug um Zug, als auch durch Vermittlung eines Rechnungsamtes bewirkt werden. Im letzteren Falle ist dem Inhaber der abgelaufenen Zinsleiste, welcher die etwa erwachsenden besonderen Portoverläge zu ersetzen hat, eine vorläufige rechnungsamtliche Empfangsbescheinigung hinauszugeben, gegen deren Rückgabe später die Aushändigung des neuen Zinsbogens erfolgt, sofern nicht der Besitzer der betreffenden Schuldverschreibung unter Vorlegung derselben vorher Widerspruch erhebt.

§ 25.

Der Zinsenlauf des gekündigten Kapitals endet an dem Tage, für welchen dasselbe zur Rückzahlung bestimmt ist, auch wenn die Erhebung des Kapitals erst später erfolgt.

§ 26.

Die Rückzahlung der an die Landeskreditkasse verliehenen Kapitale findet in den nach § 20 dieser Verordnung zulässigen Sorten statt und zwar in den Geschäftsräumen der Landeskreditkasse, oder nach Wunsch des Gläubigers gegen Vergütung der Portoverläge in den Geschäftsräumen eines Rechnungsamtes.

Auch vor Ablauf der Kündigungsfrist kann die Rückzahlung mit Zinsen bis zum Zahlungstage nach Wunsch des Gläubigers gegen eine mit demselben zu vereinbarende entsprechende Vergütung geschehen, wenn die Mittel der Anstalt solches gestatten.

Bei der Rückzahlung sind die zu der Schuldverschreibung gehörigen, noch nicht mit angefallenen Zinsscheine (§ 34 des Gesetzes) und regelmäfsig auch die zugehörige Zinsleiste an die Landeskreditkasse mit zurückzugeben.

Weimar, den 16. September 1897.

Grofsherzoglich Sächsisches Staatsministerium.
v. Grofs.

I.

Serie **No.**

Schuldurkunde
der
Landeskreditkasse des Grofsherzogtums Sachsen
über
.. Mark.

Die Landeskreditkasse des Grofsherzogtums Sachsen urkundet und bekennet hiermit, unter Bezugnahme auf das Gesetz über die Grofsherzogliche Landeskreditkasse vom 16. September 1897 sowie auf die dazu gehörige Ausführungs-Verordnung vom 16. September 1897, dafs ihr gegen Hinausgabe dieser Schuldurkunde von

(bei Namen-Obligationen ist hier der Name des Gläubigers, bei Inhaber-obligationen dagegen sind die Worte „deren Inhaber" einzuschalten)

ein Kapital von

.. Mark

darlehnsweise vorgeschossen worden ist.

Dieselbe verspricht, dieses Kapital jährlich mit vom Hundert (in halbjährigen Terminen) gegen Rückgabe des auf den entsprechenden Fälligkeitstag lautenden Zinsscheins zu verzinsen.

Es wird vorbehalten, das Kapital, welches seitens des Gläubigers unkündbar ist, nach einer nur uns freistehenden mindestens dreimonatigen Kündigung nach Mafsgabe der Bestimmungen in § 26 des Gesetzes vom 16. September 1897 zurück zu zahlen.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet der Staat.

Der Schuldverschreibung ist eine Zinsleiste mit Zinsscheinen beigegeben, welche nach Ablauf von zehn zu zehn Jahren erneuert werden.

Weimar, am ..

Der Vorstand der Landeskreditkasse.

(Stempel.) (Namenszüge zweier Vorstandsmitglieder.)

Eingezahlt am Eingetragen am

Der Kassierer. Der Buchhalter.

(Folgt Abdruck der §§ 7. 26. 27. 28 Absatz 1. 29 bis 34 des Gesetzes vom 16. September 1897.)

II.

Zinsleiste zu der Schuldurkunde der Landeskreditkasse des Grofsherzogtums Sachsen.

Serie **No.** über (Betrag).

Der Inhaber dieser Zinsleiste erhält gegen deren Rückgabe nach dem 1. November eine neue Zinsleiste mit Zinsscheinen für weitere zehn Jahre, wenn das Kapital nicht inzwischen rückzahlbar geworden ist.

Die Abgabe der neuen Zinsleiste und der neuen Zinsscheine erfolgt jedoch nicht an den Inhaber dieser Zinsleiste, sondern an den Besitzer der oben bezeichneten Schuldurkunde, wenn dieser unter Vorlegung der letzteren vor der Einlösung dieser Zinsleiste bei der Landeskreditkasse anzeigt, dafs diese Zinsleiste vernichtet oder abhanden gekommen sei.

Weimar, am

Der Vorstand der Landeskreditkasse.

(Stempel.) (Namenszug eines Vorstandsmitgliedes.)

III.

(Vorderseite.)

Zinsschein

Wertlos am

Landeskreditkasse des Grofsherzogtums Sachsen.

............ Zinsschein zu der Schuldverschreibung über Mark

Serie **No.**

............ Mark (............ Mark)

Zinsen für das Halbjahr vom 1. bis 1. 18____,
an den Inhaber zahlbar am 18............

Weimar, am

Der Vorstand.

(Stempel.) (Namenszug eines Vorstandsmitgliedes.)

Ungiltig, wenn die Vorderseite durchkreuzt ist.

(Rückseite.)

Zinsbetrag und Fälligkeitstermin.

Dieser Zinsschein wird vom Anfalltermin ab bei allen Grofsherzoglichen Kassen in Zahlung angenommen und bei der Landeskreditkasse, sowie bei den Grofsherzoglichen Rechnungsämtern, soweit die Barbestände der letzteren es gestatten, bei der Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin, der Norddeutschen Bank in Hamburg, dem Bankhause Ephraim Meyer & Sohn in Hannover, der Privatbank zu Gotha und der Leipziger Bank eingelöst.

Die vier Jahre nach dem Anfall unerhoben gebliebenen Zinsbeträge sind zu Gunsten der Landeskreditkasse verjährt.

§ 61.

Schwarzburg-Sondershausen.

1. Gesetz, zusätzliche Bestimmungen zu § 13 des Landeskreditkassen-Gesetzes vom 9. Juni 1883 betr. Vom 18. August 1896.

(Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen 1896, 21. Stück, Nr. 28.)

Wir . . . verordnen mit Zustimmung des Landtags zusätzlich zu § 13 des Gesetzes vom 9. Juni 1883, betreffend die Errichtung einer Landeskreditkasse, was folgt:

Das fürstliche Ministerium kann den Zinsfuſs für die aus der Landeskreditkasse entnommenen Darlehen inländischer Gemeinden auf $3^3/_4$ %, einschlieſslich des Beitrags zu den Verwaltungskosten, ermäſsigen und den Vorstand der Kasse ermächtigen, bei Gewährung neuer Darlehen an inländische Gemeinden mit denselben einen Zinsfuſs von wenigstens $3^1/_2$ % und eine jährliche Tilgungsrente von wenigstens $^1/_2$ % zu vereinbaren.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Unserem Fürstlichen Siegel.

Gehren, den 18. August 1896.

2. Statuten der Schwarzburgischen Hypothekenbank in Sondershausen.

(Gesetzsammlung 1895, 22. Stück, Nr. 29, M.B. vom 27. Juli 1895.)

VII. Verpflichtungen der Gesellschaft in Bezug auf die Landeskreditkasse zu Sondershausen.

§ 30.

Die Fürstliche Regierung hat das Recht, der Hypothekenbank jederzeit die Verwaltung der durch das Landesgesetz vom 9. Juni 1883 gegründeten und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Nachtragsgesetze vom 7. November 1888 und 21. September 1889 fortgeführten Landeskreditkasse ganz oder teilweise gegen Erstattung der der Bank aus der Verwaltung erwachsenden Selbstkosten zu übertragen.

§ 31.

Sollte die Fürstliche Regierung die völlige Auflösung der Landeskreditkasse beschliefsen, so ist die Hypothekenbank innerhalb der nächsten sechs Jahre nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister verpflichtet, die Aktiva und Passiva der Landeskreditkasse ohne besondere Provision oder sonstige Vergütung nach folgenden Grundsätzen zu übernehmen:

1. Die nach § 3, Ziffer 2 des Landesgesetzes vom 9. Juni 1883 der Landeskreditkasse überwiesenen Fonds der Staatskasse sind bis zu einem Höchstbetrage von 1½ Millionen Mark als eine mit 4% verzinsliche, seitens der Hypothekenbank unkündbare Schuld von derselben zu übernehmen.

2. Für die nach § 19 des gedachten Gesetzes ausgegebenen Landeskreditkassenobligationen wird die Bank den Obligationsinhabern nach ihrem Ermessen unkündbare oder kündbare Pfandbriefe in gleichem Nennwerte und zu gleichem Zinsfufse zum Umtausch anbieten. Für die nicht zum Umtausch gelangenden Landeskreditkassenobligationen ist der Fürstlichen Regierung eine dem Nennwerte derselben entsprechende Summe zur Verfügung zu stellen.

3. Als Aktiva der Landeskreditkasse sind der Bank sämtliche von der Landeskreditkasse ausgeliehenen Hypotheken zu cedieren; die Bank übernimmt dieselben mit allen den Schuldnern gegenüber für die Landeskreditkasse bestehenden Verpflichtungen unter Garantiegewährung für die Güte der überwiesenen Hypotheken.

4. Wenn die nach Ziffer 1 und 2 bei der Übernahme vorhandenen Passiva der Landeskreditkasse die zu 3 gedachten Aktiva dem Betrage nach übersteigen sollten, so ist die nach Ziffer 1 zu übernehmende Schuld gegen die Staatskasse um einen entsprechenden Betrag zu kürzen; wenn umgekehrt die bezeichneten Aktiva höher sind als die Passiva, so ist der Überstieg von der Bank bar zu vergüten.

5. Der Reservefonds der Landeskreditkasse verbleibt der fürstlichen Staatsregierung.

6. Die Fürstliche Regierung ist damit einverstanden, dafs von dem vorbehaltenen Rechte ein Gebrauch nur dann gemacht werden soll, wenn zu der dafür in Aussicht genommenen Zeit der Kurs der vierprozentigen Pfandbriefe guter deutscher

Hypothekenbanken nicht unter pari lautet. In solchen Fällen soll das Optionsrecht der Fürstlichen Regierung jedesmal um weitere drei Jahre verlängert werden.

§ 62.

Preufsische Rheinprovinz.

Statut der Landesbank der Rheinprovinz.

Abschnitt I.

Zweck und Fonds der Landesbank.

§ 1.

Die durch Königliche Botschaft vom 7. April 1847, den Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juli desselben Jahres, sowie durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 errichtete beziehungsweise dotierte rheinische Provinzialhülfskasse wird zum Zweck der besseren Organisation des ländlichen, beziehungsweise des Grundkreditwesens in der Rheinprovinz erweitert und erhält den Namen „Landesbank der Rheinprovinz“.

§ 2.

Die Landesbank der Rheinprovinz bezweckt demnach:

1. Darlehen, insbesondere an Kommunalverbände, Civil- und Kirchengemeinden, gemeinnützige Anstalten, Korporationen und Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer, städtische und ländliche Grundbesitzer, namentlich zur ratenweisen Tilgung von Hypothekenschulden zu geben; und

2. Depositen und Spargelder anzunehmen und zu verzinsen.

§ 3.

Die Landesbank der Rheinprovinz ist Inhaberin des Gesamtvermögens der rheinischen Provinzialhülfskasse mit allen Aktivis und Passivis. Ihre Betriebsmittel bestehen:

1. in dem Stammfonds der Provinzialhülfskasse von 3 000 000 Mark, von welchem die gesetzlich überwiesene Summe von 1 873 600 Mark 47 Pfg. dauernd als Kapitalbestand zur Gewährung von Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken zu erhalten ist (cfr. § 8 und 9 Gesetz vom 24. Juli 1875);

2. in dem angesammelten Reservefonds der Provinzialhülfskasse;

3. in der zur Zeit bei der Provinzialhülfskasse beruhenden Summe von 2 000 000 Mark, welche hiermit als weiterer Reservefonds der Landesbank überwiesen wird, und endlich

4. in den zum Zwecke der Verstärkung des Betriebsfonds der Hülfskasse auf Grund Allerhöchster Erlasse ausgegebenen oder noch im Besitz der Provinzialhülfskasse befindlichen, auf den Inhaber lautenden Anleihescheinen der Rheinprovinz.

Weitere Ausgaben dieser Anleihescheine bleiben, falls das Bedürfnis sich dazu ergiebt, vorbehalten.

§ 4.

Die Landesbank hat ihren Sitz in Düsseldorf; sie wird für Rechnung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz in Gemäfsheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts verwaltet. Dieselbe hat die Rechte einer privilegierten öffentlichen Korporation.

Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Landesbank der Rheinprovinz“ zu bedienen.

Abschnitt II.

Darlehen.

§ 5.

Die von der Landesbank bewilligten Darlehen sind kündbare und unkündbare; erstere sind entweder zu jeder Zeit oder nach einer vertraglich festzustellenden Frist kündbar, während die unkündbaren gegen eine bestimmte ratenweise Tilgung oder gegen Zahlung einer jährlichen Amortisationsquote in der Weise bewilligt werden, dafs die Zinsen des amortisierten Teiles ebenfalls zur Amortisation verwendet werden.

Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger das Recht eingeräumt, mehrere Amortisationsquoten oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Kuratorium der Landesbank vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.

Verwendung der disponiblen Gelder.

§ 6.

Der Direktor der Landesbank ist befugt, die disponiblen Gelder verzinslich anzulegen durch Ankauf oder Beleihung von preufsischen Staatspapieren, Inhaberpapieren des Deutschen Reichs, Pfandbriefen, Anleihescheinen der Rheinprovinz, Obligationen der in der Rheinprovinz belegenen Kreise und Städte, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.

Soweit die Barbestände der Landesbank nicht auf die vorstehende Weise nach den obwaltenden Verhältnissen verzinslich angelegt werden können, kann der Direktor dieselben bei der Reichsbank, bei Privatbanken oder Bankiers, welche ihm von dem Kuratorium der Landesbank bezeichnet werden, verzinslich hinterlegen.

Die sämtlichen Depositen, mit Ausnahme der von dem Provinzialverbande hinterlegten, sowie die als Spargelder eingezahlten Beträge müssen entweder in den oben bezeichneten Wertpapieren oder in bar, beziehungsweise als Depositen bei der Reichsbank oder Bankhäusern, oder in mit dreimonatlicher Frist kündbaren Darlehen angelegt werden.

Zinsfufs und Rückzahlung.

§ 7.

Den Zinsfufs und die Rückzahlungsbedingungen sowohl für die anzunehmenden (Depositen), als für die auszuleihenden Kapitalien, ferner für die in laufender Rechnung gezahlten und empfangenen Beträge setzt das Kuratorium nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest und hat dasselbe die Befugnis, je nach dem Bedürfnis und der Nützlichkeit der Anstalten und Unternehmungen den Zinsfufs abzustufen, wobei besonders auf Herabsetzung desselben eventuell behufs schnellerer Tilgung der Schuld zunächst für ländliche Darlehen Bedacht zu nehmen ist.

Bedingungen zur Erlangung eines Darlehens.

§ 8.

Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

I. für Provinzialinstitute der Beschlufs des Provinziallandtages;

II. für Kreise, Civil- und Kirchengemeinden der Beschlufs der gesetzlich dazu befugten Vertretung, die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und die Vorlage der Prästationsnachweise; — die Auszahlung der Darlehen erfolgt in den Fällen I und II gegen Übergabe einer die betreffende Korporation rechtsgültig verpflichtenden Schuldurkunde;

III. für Korporationen, gemeinnützige Anstalten, Kreditgenossenschaften, Verbände und Private:

1. eine genaue Angabe des Zwecks, für welchen das Darlehen verlangt wird,

2. eine Darlegung der Vermögensverhältnisse,

3. die Bestellung einer hinlänglichen Sicherheit und zwar:

a) durch Bestellung einer Hypothek, welche bei ländlichen Grundstücken das 25 fache des Katastralreinertrages oder die ersten zwei Dritteile, und bei städtischen Grundstücken, sowie bei Gebäuden, Wäldern und Weinbergen die Hälfte des von zwei durch den Direktor der Landesbank zu ernennenden Taxatoren festgestellten Wertes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf, oder

b) durch Verpfändung von preufsischen Staats- oder von dem preufsischen Staat garantierten Papieren, von Papieren des Deutschen Reichs, von Anleihescheinen der Rheinprovinz, Obligationen der Kreise und Städte dieser Provinz, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist. In Ausnahmefällen ist der Provinzialausschufs ermächtigt, die Erlaubnis zur Beleihung anderer Papiere zu erteilen.

Die Papiere dürfen stets nur bis zu 75 % ihres börsengängigen Kurswertes beliehen und müssen auf Erfordern des Direktors der Landesbank bis zu diesem Betrage sofort ergänzt werden, widrigenfalls derselbe das Recht hat, die verpfändeten Wertpapiere ohne weitere Formalitäten an der Börse zu verkaufen und die Landesbank aus diesem Kaufpreise bezahlt zu machen;

c) durch Bestellung einer Hypothek und Verpfändung der ad b angegebenen Wertpapiere, welche zusammen die bezeichnete Sicherheit gewähren;

d) ausnahmsweise und bei geringen Darlehen durch ausreichende Solidarbürgschaft; letztere darf auch als Ergänzung der ad a und b angegebenen Sicherheiten angenommen werden.

Bei Korporationen, gemeinnützigen Anstalten, Kreditgenossenschaften und Verbänden kann von der Bestellung einer Sicherheit auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums abgesehen werden.

§ 9.

Zur Zurückzahlung nach dreimonatlicher Kündigung können alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Terminal- und beziehungsweise Zinszahlungen im Rückstande sind, oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraume haben erlangt werden können, oder gegen welche von dritten eine Exekution beantragt oder durchgeführt ist.

§ 10.

Der Ankauf und die zessionsweise Übernahme ausstehender Geldforderungen für verkaufte oder versteigerte, im Gebiet der Rheinprovinz belegene Immobilien ist gestattet, falls die Sicherheit den Bestimmungen des § 8 entspricht; die Bestimmungen des § 9 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt III.

Spareinlagen.

§ 11.

Das Kuratorium der Landesbank hat zu bestimmen:

1. Die Minimal- und Maximalgrenze derjenigen Beträge, welche von der Landesbank als Spareinlagen angenommen werden müssen;

2. in welcher Höhe die Einlagen zu verzinsen, ob Zinseszinsen und in welcher Höhe zu gewähren, eventuell mit welchen Abstufungen nach Höhe der Einlage, Dauer der Kündigungsfrist und Person des Sparers;

3. welche Kündigungsfristen innezuhalten;

4. wann die Zinsen zu bezahlen und falls sie nicht eingefordert werden, von welchem Tage sie zu verzinsen;

5. wann die Verzinsung beginnt und aufhört.

Diese Beschlüsse sollen durch die von dem Kuratorium zu bestimmenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Werden die derzeitigen Bedingungen erschwert, so werden dieselben gegen die Einleger erst von dem Zeitpunkt ab wirksam, an welchem die ihnen zustehende, mit der Bekanntmachung beginnende Kündigungsfrist abgelaufen ist, ohne daſs sie von der Kündigung Gebrauch gemacht haben.

§ 12.

Über jede Einlage wird ein Sparkassenbuch unter Siegel der Landesbank der Rheinprovinz und Unterschrift des Direktors ausgefertigt.

Dasselbe muſs enthalten:

1. die Nummer, unter welcher die Einlage in den Büchern der Kasse eingetragen ist;

2. den Betrag der Einlage, sowie die Höhe der für dieselbe zu gewährenden Zinsen in Zahlen und Buchstaben;

3. die Kündigungsfristen der Kasse und des Einlegers;

4. den Tag, an welchem die Verzinsung beginnt und an welchem sie im Falle der Kündigung aufhört;

5. den Namen des Einlegers;

6. die ausdrückliche Bestimmung, daſs die Kasse zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, die Legitimation der Präsentanten zu prüfen und sie also befugt ist, an jeden Präsentanten mit voller Wirkung Zahlung an Kapital und Zinsen ganz oder teilweise zu leisten. Auf den Inhaber dürfen Sparkassenbücher überhaupt nicht ausgestellt werden.

§ 13.

Zinsen und Kapitalzahlungen werden nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuchs geleistet. Sie werden in dem Sparkassenbuch vermerkt. Umfaſst die Zahlung nicht das ganze Kapital, so wird das mit dem entsprechenden Vermerk versehene Buch dem Präsentanten zurückgegeben; bei gänzlicher Rückzahlung muſs das Buch quittiert der Kasse belassen werden.

§ 14.

Die Kündigungen seitens der Kasse werden unter Angabe der Nummern und des Betrages des Sparkassenbuchs unter Innehaltung der Kündigungsfrist durch die von dem Provinzialland-

tage oder dem Ausschuſs zu bestimmenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht. Die Kündigung seitens der Einleger erfolgt unter Vorlegung des Sparkassenbuchs bei der Landesbank, wonächst das Buch, mit dem Kündigungsvermerk versehen, dem Präsentanten zurückgegeben wird.

§ 15.

Die gekündigten und zur Verfallzeit nicht abgehobenen Beträge werden bis zu ihrer Auszahlung nicht verzinst. Die Ein- und Rücksendung der Sparkassenbücher bei der Kündigung und bei der Rückzahlung erfolgt auf Gefahr und Kosten der Inhaber.

§ 16.

Für sämtliche Einlagen kann ein Einleger nur ein Quittungsbuch sich ausstellen lassen; falls er nach dem Ermessen des Kuratoriums durch die Ausstellung mehrerer Quittungsbücher, sei es auf seinen oder eines dritten Namen, den Anspruch auf einen höheren Zinsfuſs erlangt oder erlangt hat, werden demselben die sämtlichen bereits gutgeschriebenen Zinsen wieder abgesetzt und das hiernach verbleibende Guthaben zinslos zurückgegeben.

§ 17.

Auf vernichtete oder verloren gegangene Sparbücher kommt das Allerhöchste Reglement vom 12. Dezember 1838 in Anwendung.

Abschnitt IV.

Verwaltung und Vertretung.

Direktor.

§ 18.

Die Verwaltung der Landesbank erfolgt nach Maſsgabe der folgenden Bestimmungen:

Die unmittelbare Verwaltung der Landesbank führt ein Direktor, welchem je nach Bedürfnis ein oder mehrere obere Beamte — Landesbankräte — zugeordnet werden. Der Direktor vertritt die Landesbank nach auſsen und vor Gericht und vollzieht die im Namen der Landesbank auszustellenden Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Landesbank der Rheinprovinz“.

Zur Empfangnahme von Geldern oder Wertpapieren, falls dieselbe nicht seitens der Rendantur der Landesbank erfolgt, ferner zu Verfügungen über Bankguthaben oder Wertpapiere, sowie zur Übernahme einer rechtlichen Verpflichtung für die Landesbank — insbesondere auch im Wege des Wechselverkehrs — bedarf es jedoch in allen Fällen zweier Unterschriften und zwar des Direktors und seines Stellvertreters, oder eines der beiden Genannten und eines Mitgliedes des Kuratoriums.

In den vorbesagten Fällen geschieht die Zeichnung wie folgt:

„Landesbank der Rheinprovinz“:

N. N. Direktor. N. N. Landesbankrat.

oder:

„Landesbank der Rheinprovinz“:

N. N. Direktor. N. N. Mitglied des Kuratoriums.

beziehungsweise

„Landesbank der Rheinprovinz“:

N. N. Mitglied des Kuratoriums. N. N. Landesbankrat.

Der Direktor der Landesbank ist der nächste Dienstvorgesetzte der bei der Landesbank angestellten Beamten.

Derselbe ist der Dienstuntergebene des Landesdirektors und verpflichtet, dem letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesamte Kassen- und Geschäftsführung der Landesbank zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

Kuratorium.

§ 19.

Zur Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht aufser dem Landesdirektor der Rheinprovinz und dem Direktor der Landesbank aus fünf von dem Provinzialausschufs zu wählenden Mitgliedern, von welchen letzteren drei zur Beschlufsfassung anwesend sein müssen. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Provinzialausschufs gewählt.

Der Beschlufsfassung des Kuratoriums, welches mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten mufs, unterliegt insbesondere:

1. die Genehmigung zu Darlehnsbewilligungen, soweit nicht für bestimmte Kategorien von Darlehen im voraus Normen durch Beschlufs des Provinzialausschusses festgesetzt sind;

2. die Feststellung der Grundsätze und Normen für den Ankauf, den Verkauf, sowie die Beleihung von Wertpapieren;

3. der Erlafs allgemeiner Bestimmungen für die Anlegung disponibler Fonds und Barbestände;

4. die Bestimmungen über die Aufnahme von Darlehen oder Vorschüssen in laufender Rechnung mit oder ohne Verpfändung von Wertpapieren;

5. die Zustimmung zum Ankaufe von Grundstücken;

6. die Vorprüfung und Feststellung aller dem Provinzialausschufs zu machenden Vorlagen der Provinziallandesbank;

7. die Bestimmung der Mitglieder, welche die Mitzeichnung in Gemäfsheit des § 18 vorzunehmen haben;

8. Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors der Landesbank, insoweit dieselben nicht disciplinarischer Natur sind;

9. die in den §§ 7, 8, 11 und 23 angegebenen Festsetzungen.

Provinzial-Ausschufs.

§ 20.

Die obere Leitung und Verwaltung der Landesbank verbleibt dem Provinzialausschufs. Der Beschlufsfassung desselben unterliegt insbesondere:

1. die Festsetzung allgemeiner Normen für bestimmte Kategorien von Darlehen, welche ohne Genehmigung des Kuratoriums seitens des Direktors bewilligt werden können;

2. die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, des Vorsitzenden desselben und dessen Stellvertreters;

3. die Wahl der Landesbankräte;

4. die Wahl des Rentmeisters, des Rendanten, der Sekretäre und Buchhalter auf Vorschlag des Direktors der Landesbank;

5. die Deckung entstandener Verluste aus dem Reservefonds;

6. der Erlafs der Geschäftsanweisung für den Direktor und seine Stellvertreter, sowie der Dienstinstruktionen für die übrigen Beamten der Landesbank;

7. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;

8. die Festsetzung der Kautionen der Kassenbeamten;

9. die Vorprüfung des Etats und der Jahresrechnungen behufs Vorlage an den Provinziallandtag;

10. Beschwerden gegen Beschlüsse des Kuratoriums und

11. die in den §§ 8 III 3 b und 27 vorgesehenen Befugnisse.

Provinzial-Landtag.

§ 21.

Der Provinziallandtag beschliefst über:

1. allgemeine Grundsätze der Verwaltung der Landesbank;

2. die Feststellung des Etats;

3. die Decharge der Jahresrechnungen nach Erstattung des Berichts der von dem Provinziallandtage jedesmal zu erwählenden Revisionskommission;

4. die Verwendung der Überschüsse;

5. die Höhe und die aufserordentliche Dotierung des Reservefonds;

6. alle Abänderungen dieses Statuts;

7. die Verstärkung des Betriebsfonds durch Ausgabe von Anleihescheinen.

§ 22.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank ordnet der Provinziallandtag durch ein Reglement.

Anstellung der unteren Beamten.

§ 23.

Die Anstellung der unteren Beamten und Diener erfolgt auf Kündigung und bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Direktor der Landesbank überlassen. Die Kündigung resp. Entlassung der definitiv angenommenen Beamten und Diener darf in allen Fällen nur nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums erfolgen.

Verantwortlichkeit des Direktors.

§ 24.

Der Direktor der Landesbank ist für den ordnungsmäfsigen Gang der Geschäfte, sowie die genaue Beobachtung der in diesem Reglement und in der Geschäftsanweisung enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

Abschnitt V.

Reservefonds.

§ 25.

Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinn sind zunächst, insoweit derselbe dazu reicht, 4 % der als Stammkapital überwiesenen 3 000 000 Mark und als weiterer Reservefonds überwiesenen 2 000 000 Mark zur Verfügung des Provinziallandtages abzuführen. Der Rest wird, insoweit der Provinziallandtag keine andere Bestimmung trifft, dem Reservefonds zugewiesen.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 26.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz sind verpflichtet, dem Direktor der Landesbank die in dem Geschäfte der Landesbank erforderliche Auskunft zu erteilen, die Landräte und Bürgermeister, seinen Rückfragen und Ansuchen zu genügen und, wenn Gefahr für die Darlehen der Landesbank in ihrem Bereiche ihnen kund wird, davon dem Direktor unaufgefordert Mitteilung zu machen. Die Bürgermeister werden auch Anträge auf Darlehen aus der Landesbank, wenn es von den Beteiligten gewünscht wird, ohne Vergütung protokollarisch aufnehmen und an den Direktor befördern.

§ 27.

Der Provinzialausschufs ist ermächtigt, an geeigneten Orten der Provinz Agenturen der Landesbank zu errichten, welche alle ihnen zu übertragenden lokalen Verwaltungsgeschäfte, sowie die Lokalkassenführung nach Mafsgabe der ihnen zu erteilenden Instruktionen zu vollziehen haben.

Diese Agenturen sind in der Regel königlichen Steuerempfängern oder Gemeindeempfängern oder Specialbaukassenrendanten der Provinzialverwaltung gegen vom Provinzialausschufs festzusetzende Remunerationen widerruflich zu übertragen. Die Übertragung von Agenturen an königliche Steuerempfänger und an Gemeindeempfänger kann nur mit Zustimmung der betreffenden Bezirksregierung erfolgen.

Den Agenten können zwei oder mehrere, aus tüchtigen und geachteten Einwohnern des betreffenden Ortes oder seiner Umgegend durch den Direktor der Landesbank auszuwählende Lokalbeiräte (Vertrauensmänner) beigegeben werden, welche die vorkommenden Darlehensgesuche, sowie andere ihnen vorzulegende Angelegenheiten der Landesbank auf Erfordern schriftlich zu begutachten und geeignetenfalls mit den Agenten zu Beratungen zusammenzutreten haben.

Festgestellt in der Plenarsitzung des 33. rheinischen Provinziallandtages vom 17. Februar 1888.

Auf den Bericht vom 11. April d. J. will Ich dem wiederbeiliegenden, von dem 33. rheinischen Provinziallandtage am 17. Februar d. J. beschlossenen neuen Statut

betreffend die Erweiterung der rheinischen Provinzialhülfskasse zu einer „Landesbank der Rheinprovinz“,

hierdurch Meine Genehmigung erteilen, mit der Mafsgabe, dafs auf vernichtete oder verloren gegangene Sparbücher (§ 17 des Statuts) die Vorschriften der §§ 838 u. ff. der Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 83) beziehungsweise des § 20 des preufsischen Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) Anwendung zu finden haben.

Berlin, den 23. April 1888.

In Vertretung Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm,
Kronprinz.

Nachtrag zu dem Statute der Landesbank der Rheinprovinz.

Abschnitt I.

Das Zwangsvollstreckungsrecht der Landesbank.

§ 1.

Der Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf steht für die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehnskapitalien, Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen, nach der Verfassung der Landesbank vorgesehenen Leistungen gegen Schuldner, welche Eigentümer des beliehenen Grundstücks sind, ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Mafsgabe des Gesetzes vom 3. August 1897 zu.

§ 2.

Dieses Recht wird von dem Direktor der Landesbank der Rheinprovinz als Vollstreckungsbehörde ausgeübt.

§ 3.

Kraft des Zwangsvollstreckungsrechtes ist die Landesbank der Rheinprovinz befugt:

1. die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners,
2. die gerichtliche Zwangsversteigerung der von ihr beliehenen Grundstücke zu betreiben. Die Wahl zwischen beiden Arten der Zwangsvollstreckung ist in das Ermessen der Landesbank gestellt, das Vorgehen auf dem einen Wege hindert nicht die gleichzeitige Betreibung der anderen Art der Zwangsvollstreckung. Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 4.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Schuldner erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879.

Kommt es hierbei zu einem Verteilungsverfahren, so wird die Ausführung des Teilungsplanes durch den Widerspruch, welchen ein anderer Beteiligter gegen einen Anspruch der in § 1 bezeichneten Art erhebt, nicht aufgehalten; dem widersprechenden Beteiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 5.

Wenn infolge einer Einwirkung des schuldnerischen Eigentümers, oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkungen dritter oder gegen andere Beschädigungen unterläſst, eine die Sicherheit der Hypothek der Landesbank gefährdende Verschlechterung des beliehenen Grundstücks zu besorgen ist, so ist die Landesbank befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu

lassen. Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne dieser Bestimmung steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf welche das Pfandrecht der Landesbank sich erstreckt, verschlechtert oder, den Regeln einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft zuwider, von dem Grundstücke entfernt werden. Wird von dem Schuldner die Rechtmäfsigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§ 6.

Wird die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstücks betrieben, so ersetzt der Antrag der Landesbank auf Zwangsversteigerung den vollstreckbaren Schuldtitel. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und den Anspruch bezeichnen.

Das Verfahren bei der gerichtlichen Zwangsversteigerung unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7.

Ist die Landesbank bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung beteiligt, so brauchen Ansprüche, welche nach § 1 dem Zwangsvollstreckungsrecht der Landesbank unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuch nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebots noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Teilungsplan glaubhaft gemacht zu werden. Wird von einem anderen bei der Verhandlung über den Teilungsplan Widerspruch gegen einen Anspruch der in § 1 bezeichneten Art erhoben, so finden die Bestimmungen in § 4 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Abschnitt II.

Syndikus der Landesbank.

§ 8.

Der Provinzialausschufs der Rheinprovinz bestellt aus der Zahl der höheren Beamten der Landesbank, welche die Befähigung zum Richteramte erlangt haben, unter dem Titel „Syndikus der Landesbank“ einen oder mehrere, welche in allen die Landesbank der Rheinprovinz betreffenden Angelegenheiten Verträge und Verhandlungen aufzunehmen und aus-

zufertigen, sowie Urkunden in solchen Angelegenheiten und zu Eintragungen und Löschungen im Grundbuche erforderliche Anträge den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gemäfs zu beglaubigen haben. Alle diese Akten sollen die gleiche Kraft und Wirkung haben, wie diejenigen eines preufsischen Notars.

§ 9.

Aus Urkunden, die von diesem Beamten innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Auf diese finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664 und 665 der Civilprozefsordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu Düsseldorf zu erteilen.

Ausgefertigt auf Grund Beschlusses des 41. Rheinischen Provinziallandtages vom 3. Februar 1899.

Düsseldorf, den 17. Februar 1899.

L. S.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

ad I. A. 7677. gez.: Dr. Klein.

Allerhöchste Genehmigung erfolgte am 1. Juli 1899.

Privilegium,

betreffend Ausgabe von Rheinprovinz-Anleihescheinen durch die Landesbank der Rheinprovinz.

Auf den Bericht vom 9. Mai d. J. will ich gemäfs § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 der Rheinprovinz zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Anleihescheine und der erforderlichen Zinsscheine und Anweisungen nach Mafsgabe des anbei zurückfolgenden Regulativs durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung erteilen. Die Erteilung erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, dafs ein jeder Inhaber der Anleihescheine die daraus hervorgehenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Übertragung des Eigentums verpflichtet zu sein. Übrigens wird dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Anleihescheine eine Gewährleistung seitens des Staates zu übernehmen, erteilt.

Vorstehender Erlafs und das beiliegende Regulativ nebst den dazu gehörigen Anlagen sind nach Mafsgabe des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Mai 1898.

Wilhelm R.

Regulativ,

betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittelung der Landesbank der Rheinprovinz.

§ 1.

Die Rheinprovinz hat die Befugnis, zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz in Düsseldorf, und zwar durch Vermittelung der Landesbank, Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, seitens der Gläubiger unkündbare Schuldverschreibungen unter der Bezeichnung:

„Anleiheschein der Rheinprovinz“

auszustellen und auszugeben, und zwar unter folgenden Einschränkungen: Die Summe der von der Landesbank ausgegebenen Anleihescheine darf die Summe der von der Landesbank ausgegebenen statutmäfsig sicher gestellten und jeweilig noch nicht amortisierten Darlehen nicht übersteigen, und dürfen hierbei die von dem Provinzialverbande selbst bei der Landesbank aufgenommenen Darlehen nur insoweit zur Anrechnung kommen, als die nach § 119 der Provinzialordnung erforderliche Zustimmung des Ministers des Innern zu dem Anleihebeschlusse erteilt ist.

§ 2.

Zum Zwecke der besonderen Förderung des von der Landesbank betriebenen Grundkreditgeschäfts erhält die Rheinprovinz fernerhin das Recht, von den nach § 1 auszugebenden Anleihescheinen einen Teil auszusondern, für welchen die Provinz auf das ihr zustehende Kündigungsrecht (§ 7) für die Dauer von zehn Jahren Verzicht leisten darf. Diese Befugnis wird indes nur unter der Bedingung erteilt, dafs der Gesamtbetrag der in solcher Weise mit zehnjähriger Unkündbarkeit ausgegebenen Anleihescheine die Summe der von der Landes-

bank mit gleicher Unkündbarkeit bewilligten hypothekarischen Darlehen nicht übersteigen darf.

Die Landesbank hat dementsprechend das Recht, für die von ihr bewilligten hypothekarischen Darlehen eine beiderseitige zehnjährige Unkündbarkeit zu verabreden.

Für die nach diesem Paragraphen zur Anrechnung gelangenden Darlehen darf der Beginn der Tilgungspflicht für die Darlehnsschuldner nicht aufgeschoben werden; vielmehr sind während der zehnjährigen Frist die von den Schuldnern zu zahlenden Tilgungsbeträge einschliefslich der ersparten Zinsen zu einem Tilgungsfonds anzusammeln und demnächst zur verstärkten Tilgung zu benutzen.

§ 3.

Die Anleihescheine, Zinsscheine und Zinsschein-Anweisungen werden nach dem in der Anlage beigefügten Muster ausgefertigt. Die mit zehnjähriger Unkündbarkeit ausgegebenen Anleihescheine (§ 2) tragen auf der Vorderseite den Vermerk:

„Dieser Anleiheschein darf dem Inhaber nicht vor dem 19 . . zur Einlösung aufgekündigt werden.“

§ 4.

Die vorstehenden Befugnisse werden zunächst nur auf 10 Jahre vom Erlafs dieses Privilegiums ab und unter dem Vorbehalt des der Staatsregierung zustehenden jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 5.

Zur Sicherung der Kontrole über die Ausübung der in §§ 1 und 2 erteilten Befugnisse hat die Landesbank alljährlich eine Nachweisung der auf Grund dieser Bestimmungen ausgegebenen Anleihescheine und des noch nicht amortisierten Betrages der ausgegebenen Darlehen der Staatsregierung einzureichen.

§ 6.

Den Zinsfufs für die Anleihescheine, die Zinsverfalltermine, die Höhe sowie die sonstigen Bedingungen der Anleihe setzt der Provinzialausschufs fest.

Den Anleihescheinen werden Zinsscheine auf zehn oder zwanzig halbe Jahre nebst Anweisungen beigefügt. Die Zahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der betreffenden Zinsscheine vom Verfalltage ab durch die Landesbank der Rheinprovinz. Das Forderungsrecht aus einem solchen Zinsschein erlischt, wenn derselbe innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres ab, in welchem er fällig geworden ist, nicht zur Zahlung vorgezeigt wird. Mit dem Ablauf desjenigen Zeitraumes, für welchen Zinsscheinbogen ausgegeben worden sind, werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinsscheinbogen dem Einlieferer der Anweisung ausgereicht. Bei dem Verluste der Anweisung erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsscheine an den Inhaber des Anleihescheins, wenn bereits der zweite Zinstermin des neuen Zinsscheinbogens verstrichen ist, ohne dafs die Anweisung bei der Landesbank vorgezeigt worden wäre.

§ 7.

Die Tilgung der Anleihescheine geschieht durch allmähliche Einlösung mit jährlich mindestens einhalb vom Hundert der ausgegebenen Anleihescheine unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Anleihescheinen. Die Tilgung beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Kalenderjahres, für die nach § 2 ausgegebenen Anleihescheine erst nach Ablauf von zehn ferneren Jahren. Die Tilgung der letzteren Anleihescheine ist indefs nach Ablauf dieser zehn Jahre derart zu verstärken, dafs sie in derselben Zeit beendigt ist, in welcher sie ohne die zehnjährige Aufschiebung der Tilgung beendigt gewesen sein würde.

Der Provinzialausschufs hat das Recht, vorbehaltlich der Rechte der Inhaber der nach § 2 ausgegebenen Anleihescheine, die Tilgung zu verstärken. Die Einlösung wird im Wege der Aufkündigung nach vorheriger Bestimmung durch das Los vorgenommen. Die Auslosung erfolgt durch die Landesbank unter Zuziehung des Kuratoriums derselben alljährlich. Die Bekanntmachung der ausgelosten und zu kündigenden Anleihescheine, welche die letzteren nach Reihe, Nummer und Betrag bezeichnen mufs, erfolgt zum erstenmal binnen eines Monats nach der Auslosung, zum zweitenmal binnen des dritten auf dieselbe folgenden Monats, die Einlösung nicht vor Ablauf von vier und spätestens vor Ablauf von sechs Monaten nach der Auslosung.

Der Provinzialausschufs hat unbeschadet der Rechte der Inhaber der nach § 2 ausgegebenen Anleihescheine das Recht, sämtliche noch umlaufende Anleihescheine zu kündigen.

Der Landesbank der Rheinprovinz bleibt das Recht vorbehalten, anstatt der Auslosung Anleihescheine auch im Wege des Rückkaufs wieder zu erwerben und zur planmäfsigen Tilgung zu verwenden. Im Falle des Rückkaufs zum Zwecke der Tilgung hat auch die Bekanntmachung des stattgehabten Ankaufs unter Angabe des Betrages der angekauften Anleihescheine stattzufinden.

§ 8.

Die Auszahlung des Kapitals für die ausgelosten Anleihescheine erfolgt nach dem Nennwert derselben durch die Landesbank an den Vorzeiger der Anleihescheine gegen Rückgabe derselben. Mit den Anleihescheinen sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermin fällig werdenden Zinsscheine einzuliefern. Der Betrag der fehlenden Zinsscheine wird von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung dieser Zinsscheine verwendet. Die Nummern der ausgelosten, nicht zur Einlösung eingereichten Anleihescheine sind in den nach § 7 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung zu bringen. Werden die Anleihescheine dessen ungeachtet binnen dreifsig Jahren nach dem Zahlungstermin nicht zur Einlösung vorgezeigt, oder ist deren Aufgebot und Kraftloserklärung (§ 10) innerhalb dieser Frist nicht beantragt worden, so werden die Anleihescheine nach Ablauf der gedachten Frist zum besten der Provinz als getilgt angesehen.

§ 9.

Alle die Anleihescheine betreffenden Bekanntmachungen einschliefslich der Kündigung erfolgen durch den „Deutschen Reichs- und Preufsischen Staats-Anzeiger“. Der Landesbank bleibt es vorbehalten, in den Ausgabebedingungen noch andere Blätter für diese Bekanntmachungen einschliefslich der Kündigung zu bezeichnen.

Sollte ein für die Bekanntmachungen bestimmtes Blatt eingehen oder die Landesbank andere Blätter für die Veröffentlichung wählen, so mufs die Wahl anderer Blätter in den bisher

benutzten und noch erscheinenden Blättern bekannt gemacht werden.

§ 10.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach den allgemeinen, hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zinsscheine und Anweisungen können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Es kann jedoch nach dem Ermessen der Landesbank demjenigen, welcher vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist (§ 6) den Verlust eines Zinsscheins bei der Landesbank anmeldet und bescheinigt, der Betrag des Zinsscheins, wenn letzterer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht vorgezeigt worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§ 11.

Für die Sicherheit der ausgegebenen Anleihescheine und deren Zinsen haftet die Rheinprovinz.

§ 12.

Der Provinzialausschufs überwacht die Befolgung der der Landesbank überwiesenen Geschäfte.

Berlin, den 23. April 1888.

In Vertretung Sr. Majestät des Königs:
Wilhelm,
Kronprinz.

§ 63.

Provinz Westfalen.

Statut der Landesbank der Provinz Westfalen.

§ 1.

Die von den Ständen der Provinz Westfalen im Jahre 1832 eröffnete westfälische Provinzialhülfskasse wird, unter Aufhebung des am 20. November 1873 Allerhöchst bestätigten revidierten Statutes und aller seither ergangenen Abänderungen

und Ergänzungen desselben, zum Zweck der besseren Organisation des Kreditwesens in der Provinz Westfalen vom 1. April 1890 ab erweitert und erhält den Namen

„Landesbank der Provinz Westfalen“.

Zweck.

§ 2.

Die Landesbank der Provinz Westfalen bezweckt:

1. Darlehne, insbesondere an Kommunalverbände, Kirchen- und Schulgemeinden, gemeinnützige Anstalten, Korporationen und Genossenschaften, gewerbliche Unternehmer, städtische und ländliche Grundbesitzer zu geben und die ratenweise Tilgung solcher Darlehne zu ermöglichen;

2. Einlagen anzunehmen und das Sparkassenwesen zu fördern.

Sitz.

§ 3.

Die Landesbank hat ihren Sitz in Münster und wird für Rechnung und unter Gewährleistung des Provinzialverbandes der Provinz Westfalen in Gemäſsheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Statuts verwaltet.

Sie hat die Rechte einer privilegierten öffentlichen Korporation und bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Provinz und der Umschrift: „Landesbank der Provinz Westfalen“.

Fonds.

§ 4.

Die Landesbank der Provinz Westfalen ist Inhaberin des Gesamtvermögens der westfälischen Provinzialhülfskasse mit allen Aktivis und Passivis.

Ihre Betriebsmittel bestehen:

1. aus den der westfälischen Provinzialhülfskasse auf Grund deren Statuts vom 26. November 1831 überwiesenen Provinzialgeldern (Stammfonds);

2. aus der derselben Kasse infolge Allerhöchster Botschaft vom 7. April 1847 aus Staatsfonds überwiesenen Summe;

3. aus den Beträgen, welche den vorbezeichneten Dotationsfonds seit der Überweisung zugewachsen sind;

4. aus den ihr zur Verstärkung des Betriebsfonds vom Provinziallandtage zuzuweisenden Mitteln (§ 15 Nr. 7).

Annahme von Einlagen.

§ 5.

Die Landesbank ist berechtigt, Gelder aus den mit staatlicher Genehmigung in der Provinz errichteten Sparkassen anzunehmen und zu verzinsen.

Ebenso ist derselben die Annahme und Verzinsung von Geldern aus Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Instituten-, Kirchen-, Schul- und anderen öffentlichen Kassen und von Privatpersonen gestattet.

§ 6.

Die Landesbank ist berechtigt, gegen Hinterlegung von Staatspapieren oder anderen Effekten bei der Reichsbank oder anderen öffentlichen Kassen Lombarddarlehen aufzunehmen.

Darlehen.

§ 7.

Die von der Landesbank bewilligten Darlehen sind kündbare und unkündbare. Die unkündbaren Darlehen werden entweder gegen eine bestimmte ratenweise Tilgung oder gegen Zahlung eines jährlichen Tilgungsbetrages in der Weise bewilligt, dafs die Zinsen des getilgten Teiles ebenfalls zur Tilgung verwendet werden.

Bei unkündbaren Darlehen wird dem Empfänger ferner das Recht eingeräumt, mehrere Tilgungsbeträge auf einmal zu zahlen oder den ganzen Rest jederzeit unter den von dem Kuratorium der Landesbank vorher festgesetzten Bedingungen zu tilgen.

Verwendung der verfügbaren Gelder.

§ 8.

Der Direktor der Landesbank ist befugt, die verfügbaren Gelder verzinslich anzulegen durch Ankauf oder Beleihung von preufsischen Staatspapieren, Inhaberpapieren des Deutschen Reichs, Pfandbriefen, Anleihescheinen der Provinz Westfalen,

Schuldverschreibungen der in der Provinz Westfalen belegenen Kreise und Städte, sowie von sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papieren, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.

Soweit die Barbestände der Landesbank nach den obwaltenden Verhältnissen nicht auf die vorstehende Weise verzinslich angelegt werden können, kann der Direktor dieselben bei der Reichsbank, der königlichen Seehandlungssozietät, bei den mit staatlicher Genehmigung errichteten Sparkassen, bei Privatbanken oder Bankiers, welche ihm von dem Kuratorium der Landesbank bezeichnet werden, verzinslich hinterlegen.

Sämtliche mit Ausnahme der von dem Provinzialverbande selbst gemachten Einlagen müssen entweder in den obenbezeichneten Wertpapieren oder in Bar bei der Reichsbank, der königlichen Seehandlungssozietät oder bei den mit staatlicher Genehmigung errichteten Sparkassen oder bei Bankhäusern oder in mit dreimonatlicher Frist kündbaren Darlehen angelegt werden.

Der Gesamtbetrag von Geldern, welcher eventuell mit Genehmigung des Kuratoriums bei Privatbanken oder Bankiers hinterlegt wird, darf die Summe von höchstens 200 000 Mark nicht übersteigen.

Zinsfufs und Rückzahlung.

§ 9.

Den Zinsfufs und die Rückzahlungsbedingungen, sowohl für die anzunehmenden, als für die auszuleihenden Kapitalien, ferner für die in laufender Rechnung gezahlten und empfangenen Beträge setzt das Kuratorium nach den obwaltenden Verhältnissen von Zeit zu Zeit fest.

Wenn ausnahmsweise das Bedürfnis und die Nützlichkeit von Anstalten und Unternehmungen, für welche ein Darlehen nachgesucht ist, es angezeigt erscheinen lassen, den Zinsfufs abzustufen, so hat das Kuratorium dazu die Genehmigung des Provinzialausschusses einzuholen, in solchen Fällen ist besonders auf Herabsetzung des Zinsfufses behufs schneller Tilgung der auf Grund des § 10 III. 3 zu a gewährten Darlehen zunächst Bedacht zu nehmen.

Einlagen werden für den Ein- und für den Rückzahlungstag nicht verzinst.

Bei Darlehen beginnt der Zinsenlauf mit dem Tage der Zahlung, beziehungsweise Absendung des Geldes. Zur Zurückzahlung nach dreimonatlicher Kündigung können alle Schuldner angehalten werden, die entweder ein Jahr lang mit mehr als der Hälfte ihrer Tilgungsraten oder Zinszahlungen im Rückstande sind oder von denen solche nur durch Zwangsmittel in dem gleichen Zeitraum haben erlangt werden können oder gegen welche von dritten eine Zwangsvollstreckung durchgeführt ist.

Bedingungen zur Erlangung eines Darlehens.

§ 10.

Zur Erlangung eines Darlehens ist erforderlich:

I. für den Provinzialverband der Beschlufs des Provinziallandtages;

II. für Kreise, politische, Kirchen- und Schulgemeinden der Beschlufs der gesetzlich dazu befugten Vertretung, die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden und die Vorlage der Prästationsnachweise;

III. für sonstige Korporationen, eingetragene und öffentliche Genossenschaften, sowie für sonstige Gesellschaften, Verbände und Privatpersonen:

1. eine genaue Angabe des Zwecks, für welchen das Darlehen verlangt wird;
2. eine Darlegung der Vermögensverhältnisse;
3. die Gewährung einer hinlänglichen Sicherheit, und zwar

a) durch Bestellung einer Hypothek, welche bei Liegenschaften aller Art, auch bei Waldgrundstücken, das 25fache des Katastralreinertrages oder die Hälfte des von zwei durch den Direktor der Landesbank zu ernennenden Taxatoren festgestellten Wertes der zum Unterpfande angebotenen Immobilien nicht übersteigen darf.

Wohn- und andere Gebäude, einschliefslich der zugehörigen Hofräume und Hausgärten, können bis zum $12^1/_2$ fachen Betrage des Gebäudesteuernutzungswertes oder bis zur Hälfte des von zwei durch den Direktor der Landesbank zu ernennenden Taxatoren festgestellten Wertes oder bis zur Hälfte der Summe als Sicherheit angenommen werden, zu welcher sie bei einer der dem

Direktor der Landesbank vom Provinzialausschusse bezeichneten Versicherungsgesellschaften versichert sind;

b) durch Verpfändung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, des preufsischen Staates, der Provinz Westfalen, der Kreise und Städte dieser Provinz, von Schuldverschreibungen, welche vom preufsischen Staate gewährleistet sind, sowie von sonstigen Schuldverschreibungen, welchen pupillarische Sicherheit gesetzlich beigelegt ist.

In Ausnahmefällen ist der Provinzialausschufs ermächtigt, die Erlaubnis zur Beleihung anderer Wertpapiere nach den für die Beleihung von Wertpapieren mafsgebenden Grundsätzen der Reichsbank zu erteilen.

Die Wertpapiere dürfen stets nur bis zu 75 % ihres börsengängigen oder sonst ermittelten Kurswertes beliehen und müssen bei Sinken des Kurses auf Erfordern des Direktors der Landesbank bis zu dem dieser Mafsgabe entsprechenden Betrage sofort ergänzt werden, widrigenfalls derselbe das Recht hat, die verpfändeten Wertpapiere ohne weiteres an der Börse oder, falls dieselben keinen Börsenpreis haben, öffentlich meistbietend zu verkaufen und die Landesbank aus diesem Kaufpreise bezahlt zu machen;

c) durch Verpfändung von Hypotheken und Grundschulden, welche die zu a vorgesehene Sicherheit gewähren, sowie von Sparkassenforderungen;

d) durch Bestellung einer Hypothek und Verpfändung der zu b und c angegebenen Werte, welche zusammen die bezeichnete Sicherheit gewähren;

e) ausnahmsweise, namentlich bei Meliorationen, durch ausreichende Bürgschaft; letztere darf auch als Ergänzung der zu a, b und c angegebenen Sicherheit angenommen werden.

Bei Korporationen, eingetragenen und öffentlichen Genossenschaften kann von der hypothekarischen Eintragung der Schuld oder von der Bestellung einer Sicherheit auf Grund eines Beschlusses des Kuratoriums Abstand genommen werden.

Die Auszahlung der Darlehen erfolgt gegen Übergabe der die Darlehensnehmer und bezw. die Bürgen rechtsgültig ver-

pflichtenden Schuldurkunden und bezw. gegen Aushändigung der Hypothekenbriefe.

§ 11.

Über Darlehen an Private und nicht öffentliche Verbände, welche ganz oder teilweise gegen Bürgschaft gegeben werden, müssen in der Regel notarielle oder gerichtliche Schuldverschreibungen aufgenommen werden, in denen die Schuldner sich hinsichtlich der von ihnen zu leistenden Zahlungen von Tilgungs- und Zinsbeträgen der sofortigen Zwangsvollstreckung in Gemäſsheit des § 702 Nr. 5 der Deutschen Reichs-Civilprozeſsordnung zu unterwerfen haben.

Etwaige Ausnahmen beschlieſst das Kuratorium.

Verwaltung und Vertretung.

Direktor.

§ 12.

Die Verwaltung der Landesbank erfolgt nach Maſsgabe der folgenden Bestimmungen.

Die unmittelbare Verwaltung der Landesbank führt ein Direktor, welchem je nach Bedürfnis ein oder mehrere obere Beamte — Landesbankräte — zugeordnet werden. Der Direktor vertritt die Landesbank nach auſsen und vor Gericht und vollzieht die im Namen der Landesbank auszustellenden Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Landesbank der Provinz Westfalen“.

Zur Empfangnahme von Geldern oder Wertpapieren, falls dieselbe nicht seitens der Rendantur der Landesbank erfolgt, ferner zu Verfügungen über Bankguthaben oder Wertpapiere, sowie zur Übernahme einer rechtlichen Verpflichtung für die Landesbank — insbesondere auch im Wege des Wechselverkehrs — bedarf es jedoch in allen Fällen zweier Unterschriften, und zwar des Direktors und seines Stellvertreters (§ 14 Nr. 4) oder eines der beiden Genannten und eines Mitgliedes des Kuratoriums.

In den vorbesagten Fällen geschieht die Zeichnung wie folgt:

„Landesbank der Provinz Westfalen“

N. N. Direktor.

N. N. Landesbankrat.

oder

„Landesbank der Provinz Westfalen“

N. N. N. N.

Direktor. Mitglied des Kuratoriums.

beziehungsweise

„Landesbank der Provinz Westfalen“

N. N. N. N.

Mitglied des Kuratoriums. Landesbankrat.

Die in solcher Weise ausgefertigten Verhandlungen haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Der Direktor der Landesbank ist berechtigt, bei Zwangsversteigerungen, sofern die Landesbank als Gläubigerin beteiligt ist, bis zur Höhe des Guthabens derselben, einschliefslich der Zinsen und Kosten, zu bieten.

Der Direktor der Landesbank ist der nächste Dienstvorgesetzte der bei der Landesbank angestellten Beamten. Derselbe ist der Dienstuntergebene des Landeshauptmanns. Der letztere ist befugt, zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesamte Kassen- und Geschäftsführung der Landesbank und jede Auskunft zu fordern.

Kuratorium.

§ 13.

Zur Leitung der Verwaltung, sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht aus dem Landeshauptmann der Provinz Westfalen, dem Direktor der Landesbank und aus fünf, von dem Provinzialausschufs zu wählenden Mitgliedern bezw. Stellvertretern. Von den durch den Provinzialausschufs gewählten Mitgliedern bezw. deren Stellvertretern müssen drei zur Beschlufsfassung anwesend sein.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Provinzialausschufs gewählt.

Der Beschlufsfassung des Kuratoriums, welches mindestens viermal im Jahre zusammentreten mufs, unterliegen insbesondere:

1. Die Genehmigung zu Darlehensbewilligungen, soweit nicht für bestimmte Kategorien von Darlehen im voraus Normen durch Beschlufs des Provinzialausschusses festgesetzt sind;

2. die Feststellung der Grundsätze und Normen für den Ankauf, den Verkauf, sowie die Beleihung von Wertpapieren;

3. der Erlafs allgemeiner Bestimmungen für die Anlegung verfügbarer Bestände;

4. die Bestimmungen über die Aufnahme von Darlehen oder Vorschüssen in laufender Rechnung mit oder ohne Verpfändung von Wertpapieren;

5. die Vorprüfung und Feststellung aller dem Provinzialausschufs zu machenden Vorlagen der Provinziallandesbank;

6. die Bestimmung der Mitglieder, welche die Mitzeichnung in Gemäfsheit des § 12 vorzunehmen haben;

7. Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors der Landesbank, insoweit dieselben nicht disciplinarischer Natur sind;

8. die in den §§ 5, 8, 9, 10 und 17 angegebenen Festsetzungen, bezüglich § 9 jedoch nur soweit, als sie nicht dem Provinzialausschufs zugewiesen sind.

Provinzial-Ausschufs.

§ 14.

Die obere Leitung und Verwaltung der Landesbank verbleibt dem Provinzialausschufs.

Der Beschlufsfassung desselben unterliegen insbesondere:

1. Die Festsetzung allgemeiner Vorschriften für bestimmte Arten von Darlehen, welche ohne Genehmigung des Kuratoriums seitens des Direktors bewilligt werden können;

2. die nach § 9 zu erteilende Genehmigung;

3. die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Kuratoriums und der Stellvertreter beider;

4. die Wahl des Stellvertreters des Direktors und der Räte der Landesbank;

5. die Wahl des Rentmeisters, des Kassierers, der Sekretäre und Buchhalter auf Vorschlag des Direktors der Landesbank;

6. die Deckung entstandener Verluste aus dem Resevefonds;

7. der Erlafs der Geschäftsanweisung für den Direktor und seinen Stellvertreter, sowie der Dienstanweisung für die übrigen Beamten der Landesbank;

8. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Kuratoriums;

9. die Festsetzung der Kautionen der Kassenbeamten;

10. die Vorprüfung des Etats und der Jahresrechnungen behufs Vorlage an den Provinziallandtag:

11. der Ankauf und die Veräufserung von Grundstücken;

12. Beschwerden gegen Beschlüsse des Kuratoriums.

Provinzial-Landtag.

§ 15.

Der Provinziallandtag beschliefst über:

1. allgemeine Grundsätze der Verwaltung der Landesbank;
2. die Feststellung der Etats;
3. die Entlastung der Jahresrechnungen nach Erstattung des Berichts der von dem Provinziallandtage jedesmal zu erwählenden Revisionskommission;
4. die Verwendung der Überschüsse;
5. die Höhe und die aufserordentliche Dotierung des Reservefonds;
6. alle Abänderungen dieses Statuts;
7. die Verstärkung des Betriebsfonds;
8. die Wahl des Direktors der Landesbank;

§ 16.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank ordnet der Provinziallandtag durch ein Reglement.

Bis zum Erlafs des letzteren trifft der Provinzialausschufs die erforderlichen Bestimmungen.

Anstellung der unteren Beamten.

§ 17.

Die Anstellung der unteren Beamten und Diener erfolgt auf Kündigung und bleibt innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken dem Direktor der Landesbank überlassen.

Die Kündigung oder Entlassung der dauernd angenommenen Beamten und Diener darf in allen Fällen nur nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums erfolgen.

Verantwortlichkeit des Direktors.

§ 18.

Der Direktor der Landesbank ist für den ordnungsmäfsigen Gang der Geschäfte, sowie die genaue Beobachtung der in diesem Statut und in der Geschäftsanweisung enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

Reservefonds.

§ 19.

Von dem nach Berichtigung sämtlicher Auslagen übrig bleibenden Zinsgewinn sind zunächst, insoweit derselbe dazu reicht, 3 % der als Stammfonds überwiesenen 977 484,93 Mark und der als weiterer Fonds überwiesenen 660 000 Mark zur Verfügung des Provinziallandtages abzuführen.

Der Rest wird, insoweit der Provinziallandtag keine andere Bestimmung trifft, dem Reservefonds zugewiesen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Die Verwaltungsbehörden in der Provinz werden dem Direktor der Landesbank die in den Geschäften der Landesbank erforderliche Auskunft erteilen, sowie Rückfragen und Ersuchen genügen und überhaupt den Geschäftsverkehr der Landesbank nach Möglichkeit erleichtern und unterstützen.

Vorstehendes, vom 31. Westfälischen Provinzial-Landtage am 4. März 1890 beschlossenes und von den Herren Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen und des Innern, unter dem 9. Juni 1890 genehmigtes Statut der Landesbank der Provinz Westfalen, wird in Gemäfsheit des § 8 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 1. August 1886 — G.-S. S. 256 — hiermit bekannt gemacht.

Münster, den 24. Juni 1890.

Der Landeshauptmann von Westfalen.
Geh. Oberregierungsrat Overweg.

§ 64.

Hessen-Darmstadt.

1. Gesetz, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend. Vom 15. Oktober 1890.

(Reg.Bl. 1890, Nr. 43 vom 1. Novbr. 1890.)

Ludwig IV. von Gottes Gnaden Grofsherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt

Artikel 1.

Um das Wohl der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch Erleichterung in der Beschaffung der

erforderlichen Geldmittel zu befördern, wird für das Grofsherzogtum eine Landeskreditkasse errichtet.

Dieselbe hat im Fall des Bedürfnisses insbesondere auch die darlehnsweise Leistung solcher Geldmittel ganz oder teilweise zu übernehmen, die zur Ausführung von

1. Wiesenkulturen,
2. Bachregulierungen,
3. Entwässerung von Grundstücken,

 nach dem Gesetz, die Bäche und die nicht ständig fliefsenden Gewässer betreffend, vom 30 Juli 1887,

sowie

4. Zusammenlegungen von Grundstücken und Anlage von Feldwegen nach dem Gesetz, die Feldbereinigung betreffend, vom 28. September 1887

verwendet werden sollen.

Aufserdem hat dieselbe nach der in jedem einzelnen Fall durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu treffenden Entscheidung die Darleihung der Geldbeträge zu übernehmen, die seitens der Gemeinden, anderer Korporationen, Konsortien, und Privaten zum Schutz gegen Überschwemmungen und zur Drainierung oder anderweiten Entwässerung von gröfseren Flächen verwendet werden sollen.

Auch ist die Landeskreditkasse ermächtigt, an Kommunalverbände und Gemeinden zur Bestreitung der Grunderwerbskosten und Geldbeiträge zum Bau von Nebenbahnen, und der Grunderwerbs- und Baukosten von neuen Kreisstrafsen, sowie an Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Neuanlage von Wasserleitungen Darlehen zu gewähren.

Artikel 2.

Die Landeskreditkasse wird als besonderer Fonds unter der oberen Leitung und Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz durch die Verwaltungskommission der Kasse verwaltet. Hinsichtlich der für die Zwecke der Landeskreditkasse auszugebenden Staatsschuldverschreibungen hat aufserdem die Staatsschuldenkommission bei der Verwaltung mitzuwirken.

Artikel 3.

Die Landeskreditkasse giebt hypothekarisch gesicherte Darlehen; sie kann Darlehen ohne hypothekarische Sicherheit

geben an Gemeinden, andere Kommunalverbände und öffentliche Landeskultur- und Wassergenossenschaften innerhalb des Grofsherzogtums.

Die Darlehen sind seitens der Kasse unkündbar, sie müssen verzinst und durch stückweise Rückzahlung getilgt werden.

Artikel 4.

Hypothekarische Darlehen können nur auf im Grofsherzogtum belegene Grundstücke mit Ausschlufs des Bergwerkseigentums bewilligt werden; ihr Betrag darf die Hälfte des Schätzungswertes nicht übersteigen. Sind auf die zur Verunterpfändung bezeichneten Grundstücke bereits andere Hypotheken eingeschrieben, so können dieselben nur dann zur Verpfändung angenommen werden, wenn der Pfandgläubiger auf sein vorgehendes Recht zu Gunsten der Forderung der Landeskreditkasse verzichtet.

Artikel 5.

Über die Bewilligung der zu gewährenden Darlehen entscheidet die Verwaltungskommission; insbesondere hat sie auch darüber zu befinden, ob der Zweck, zu dem ein Darlehen erbeten wird, den Vorschriften des Artikel 1 entspricht. Insoweit die Aufnahme von Schulden durch Gemeinden und andere Korporationen einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, ist dieselbe zu erbringen.

Artikel 6.

Die Verwaltungskommission besteht aus drei Mitgliedern, welche nebst zwei in deren Verhinderung eintretenden Stellvertretern von Uns ernannt werden. Die Stellen der Mitglieder und Stellvertreter, sowie des anderweit erforderlichen Personals können im Nebenamt versehen werden.

Artikel 7.

Die Verwaltungskommission entscheidet in Anwesenheit von drei Mitgliedern, beziehungsweise Stellvertretern nach Stimmenmehrheit; gegen ihre Beschlüsse ist Rekurs an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zulässig.

Artikel 8.

Die Gesuche um Darlehen sind unmittelbar oder durch Vermittelung der Bürgermeistereien unter Vorlage der erforderlichen Nachweisungen (Artikel 4 und 5) bei der Verwaltungskommission einzureichen; dabei ist zugleich der Zweck des Darlehens im allgemeinen anzugeben, und weiter zu bemerken, in welcher Höhe die allmähliche Tilgung desselben stattfinden soll.

Artikel 9.

Die jährliche Tilgung darf nicht weniger als ein Prozent der ursprünglichen Darlehenssumme betragen. Die durch die allmähliche Herabminderung des Schuldkapitals ersparten Zinsen haben gleichfalls zur Tilgung zu dienen. Die Höhe des Zinsfufses für die zu gewährenden Darlehen wird mit Zustimmung der Stände festgesetzt; sie bleibt gültig, bis eine anderweitige Vereinbarung erfolgt.

Artikel 10.

Die Zinsen, welche stets von dem ganzen ursprünglichen Darlehensbetrag zu entrichten sind, sind mit dem Tilgungsbetrag an den bei der Darlehensbewilligung zu vereinbarenden, mindestens einmal im Jahr stattfindenden Terminen in barem Geld an die Distriktseinnehmerei des Wohnorts des Schuldners zu bezahlen.

Artikel 11.

Sobald die Verwaltungskommission ein Darlehen bewilligt hat und in den Besitz der Hypothek- oder sonstigen Urkunde gelangt ist, ersucht sie die Staatsschuldenkommission, den erforderlichen Betrag in Staatsschuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur Verfügung zu stellen; aus dem Erlös dieser Schuldverschreibungen wird das Darlehen in barem Geld ausgezahlt, und zwar nach Wunsch des Schuldners von der Kasse unmittelbar oder durch die betreffende Distriktseinnehmerei.

Artikel 12.

Die Gesuche um Darlehen und die etwaigen weiteren Eingaben der Schuldner sind von Anwendung des Stempels befreit; die Kosten der Schuldurkunde und der Verpfändung trägt der

Schuldner, die Portokosten für den Verkehr der Behörden unter sich trägt der Staat.

Artikel 13.

Die Unkündbarkeit des Darlehens seitens der Kasse erlischt:

1. wenn der Schuldner die ihm obliegenden Zahlungen nicht längstens innerhalb eines Jahres nach Verfall leistet;
2. wenn er das Darlehen nicht zu Zwecken verwendet, welche den Vorschriften des Artikel 1 entsprechen;
3. wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet wird;
4. wenn sich der Wert der verunterpfändeten Grundstücke unter den doppelten Betrag der jeweiligen Kapitalforderung vermindert.

Artikel 14.

Aufserordentliche Kapitalrückzahlungen können jeder Zeit nach dreimonatlicher Kündigung an einem der Erhebungstermine stattfinden; sie haben in barem Geld zu erfolgen. Nach Verhältnis der allmählich durch Tilgung oder durch aufserordentliche Kapitalrückzahlung verminderten Forderung kann die Verwaltungskommission in die Löschung der Hypothek auf einzelne verunterpfändete Grundstücke einwilligen, wenn der Wert der noch im Pfandverband verbleibenden zur Sicherung der Restforderung nach Artikel 4 dieses Gesetzes genügt.

Artikel 15.

Auf Grund der ausgestellten Schuldurkunden ist gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig; für die Regel findet jedoch die Beitreibung der an die Landeskreditkasse zu leistenden Zahlungen nach Mafsgabe der für die Beitreibung der direkten Steuern bestehenden Vorschriften statt.

Artikel 16.

Die zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Geldmittel sind im Weg des Staatskredits flüssig zu machen. Zu diesem Zweck ist in demjenigen Betrag, welcher dazu jeweils mit Zustimmung der Stände festgesetzt wird, eine in dem dabei zu bestimmenden Zinsfufs verzinsliche Anleihe in geeigneten Abschnitten aufzunehmen. Die für diese

Anleihe auszugebenden Schuldverschreibungen sind für den Gläubiger unkündbar, dem Staat steht dagegen das Recht halbjähriger Kündigung eines beliebigen Teils derselben zu.

Artikel 17.

Die Landeskreditkasse überweist am Schlufs eines jeden Rechnungsjahres der Staatsschuldenkommission die Zinsen für die ihr bis dahin zur Verfügung gestellten Staatsschuldverschreibungen und die durch Tilgung und aufserordentliche Kapitalrückzahlungen eingegangenen Beträge; der der Höhe der alljährlich eingehenden Kapitalrückzahlung entsprechende Betrag von Schuldverschreibungen ist mittels Rückkaufs oder Kündigung dem Verkehr zu entziehen.

Artikel 18.

Die Verwaltungskosten der Landeskreditkasse werden aus dem etwaigen Zinsengewinn bestritten; insoweit derselbe hierzu nicht ausreicht, werden sie von der Staatskasse getragen.

Artikel 19.

Über die Ergebnisse der Verwaltung der Landeskreditkasse wird den Ständen nach Ablauf einer jeden Finanzperiode Rechenschaft abgelegt.

Artikel 20.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird die Ausgabe von Darlehen aus der Landeskulturrentenkasse eingestellt.

Artikel 21.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten grofsherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 15. Oktober 1890.

2. Gesetz, die Änderung des Gesetzes vom 15. Oktbr. 1890 über die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend, vom 8. August 1896.

(Reg.Bl. 1896, Nr. 28, S. 107.)

Der in Art. 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend, festgesetzte Mindest-

betrag der jährlichen Tilgung wird für die fortan aus dieser Kasse zu gewährenden Darlehen auf $^3/_4$ % der ursprünglichen Darlehenssumme herabgesetzt.

3. Gesetz, die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betreffend. Vom 1. Juli 1899.

(Hess. Reg.-Bl. Nr. 22 vom 4. Juli 1899.)

Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Beschaffung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel auf Grund und in Gemäſsheit der Artikel 16 und 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend (Regierungsblatt Nr. 43), auſser den in den Artikeln 1 der Gesetze vom 30. Mai 1894 (Regierungsblatt Nr. 19) und vom 31. März 1897 (Regierungsblatt Nr. 13), die Aufbringung der zur Gewährung von Darlehen aus der Landeskreditkasse erforderlichen Mittel betreffend, aufgeführten Staatsanlehen von 6 350 000 Mk. und 5 000 000 Mk., zusammen 11 350 000 Mk., ein weiteres, in gleicher Weise nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1897, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betr. (Regierungsblatt Nr. 11), von der Groſsherzoglichen Staatsschuldenverwaltung zu verwaltendes und nach Maſsgabe der erforderlichen Ausleihungen aus der Landeskreditkasse zu begebendes Staatsanlehen im Nennwert bis zu 10 000 000 Mk., verzinslich zu $3^1/_2$ %, in geeigneten Abschnitten aufzunehmen.

Artikel 2.

Die Tilgung des nach Artikel 1 aufzunehmenden Schuldkapitals erfolgt in gleicher Weise wie bei den vorderen Anlehen in der Art, daſs die durch die Rückzahlungen auf die gewährten Darlehen aus der Landeskreditkasse sich ergebenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen oder einen beliebigen Teil derselben auch zur Einlösung mittelst Barzahlung des Kapital-

betrags mit halbjähriger Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Staat nicht zu.

Artikel 3.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Grofsherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 1. Juli 1899.

4. Gesetz, die Abänderung des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 über die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend.

(Hess. Reg.-Bl. 1899 Nr. 48[1] vom 4. Oktober 1899.)

Artikel 1.

Die Leistung der Darlehen aus der Landeskreditkasse erfolgt nach Wahl der letzteren entweder in barem Gelde oder durch Auslieferung von Schuldverschreibungen nach Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend, im Nennwert des Darlehens oder auf Wunsch des Anleihers durch Barzahlung des Wertes dieser Schuldverschreibungen nach dem jeweiligen Kurswert.

Bezüglich der Höhe des Zinsfufses und der jährlichen Tilgung gelten die Vorschriften des Artikels 9 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend, und diejenigen des einzigen Artikels des Gesetzes vom 8. August 1896, die Abänderung des letztgenannten Gesetzes betreffend. Die Zinsen und Tilgungsbeträge sind nach dem Nennwert des Anlehens zu berechnen.

Artikel 2.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

[1] S. auch oben S. 352, 353. Das Gesetz vom 4. Oktober 1899 ist nach der Drucklegung der Seiten 352, 353 publiziert worden.

§ 65.

Satzungen für die Geschäftsführung bei dem von den österreichischen Landeskreditanstalten errichteten allgemeinen Informationsbureau.

Art. I.

Die von den Ländern Österreichs geschaffenen Landeskreditanstalten errichten in Wien ein mit der Führung der allgemeinen Angelegenheiten betrautes Bureau.

Art. II.

Zweck dieser Institution ist die Förderung der gemeinnützigen Tendenzen dieser Landesinstitute, und suchen dieselben diesen Zweck zu erreichen durch persönliche Fühlungnahme, durch im gemeinsamen Interesse unternommene Aktionen, durch Schaffung einer einheitlichen Statistik u. s. w.

Art. III.

Die in dieser Richtung erfolgenden Beschlufsfassungen dürfen sich jedoch nicht auf die Organisation und Geschäftsführung der einzelnen Anstalten erstrecken, und darf deren Selbständigkeit hierdurch nicht berührt werden. Auch steht es jeder Anstalt frei, jederzeit auf die Dienste des Informationsbureaus zu verzichten.

Art. IV.

Die Geschäfte des Informationsbureaus werden von einem für die Dauer von drei Jahren gewählten „Geschäftsführer“ geleitet.

Art. V.

Derselbe ist verpflichtet, über jede von einer der beteiligten Anstalten schriftlich angeregte Frage eine schriftliche Verhandlung einzuleiten, beziehungsweise erforderlichenfalls eine Konferenz einzuberufen, die für die mündliche Besprechung eventuell notwendigen und geeigneten Vorarbeiten durchzuführen, die Abstimmung über schriftlich eingebrachte, der mündlichen

Verhandlung nicht vorbehaltene Anträge zu veranlassen, und die gefaſsten Beschlüsse und eingeleiteten Aktionen zur Durchführung zu bringen.

Art. VI.

Die gemeinsamen Konferenzen werden von einem durch die anwesenden Delegierten ad hoc gewählten Vorsitzenden geleitet.

Art. VII.

Bei diesen Konferenzen werden die Beschlüsse, falls die Delegierten zur Stimmenabgabe in der angeregten Frage berechtigt sind, mündlich gefaſst.

Art. VIII.

Im übrigen und bei schriftlich durchgeführten Verhandlungen wird die Abstimmung von dem Geschäftsführer schriftlich eingeholt.

Art. IX.

Die Abstimmung gilt erst dann als vollzogen, wenn alle beteiligten Anstalten, sei es mündlich oder schriftlich, sich geäuſsert haben.

Art. X.

Das Ergebnis der Abstimmung wird von dem Vorsitzenden auf den Konferenzen mündlich, sonst von dem Geschäftsführer schriftlich bekannt gegeben.

Art. XI.

In den die interne Geschäftsbehandlung des Informationsbureaus betreffenden Fragen genügt zur Fassung eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit.

Art. XII.

In allen übrigen Fragen, insbesondere in jenen, welche eine Aktion nach auſsen zum Gegenstande haben, ist die Zustimmung sämtlicher daran beteiligter Anstalten erforderlich.

Art. XIII.

Die Ämter des Vorsitzenden und Geschäftsführers sind Ehrenämter.

Art. XIV.

Die Kosten des Informationsbureaus werden auf die einzelnen Anstalten nach der Summe der mit Ende des letzten Rechnungsjahres im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen aufgeteilt.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Bayerische Staatsbibliothek München

W. Aumann
Buchbinderei
07. OKT. 1996

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hecht, Felix,

Der europäische Bodenkredit

Bd.: 1

Leipzig 1900
Cam. 67 mnc-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11123931-7